Dd. V. 80
118

F. q
0

F. p.
0
118.

Allgemeines
poſitives
Staats-Genoſſen-ſchaftsrecht

der

unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft

in

Schwaben, Franken und am Rhein

von

Johann Georg Kerner

W. R. L. und Stadtſchreibern zu Ludwigsburg.

Lemgo,

im Verlage der Meyerſchen Buchhandlung, 1788.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Der Beyfall, mit welchem das Publikum das von mir 1786 herausgegebene Staats-Landrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft aufgenommen hat, und die Nachſicht, mit welcher die Kunſtrichter daſſelbe beurtheilt haben, waren für mich eine ſehr ſchmeichelhafte Aufforderung zu Bearbeitung der übrigen Theile des ritterſchaftlichen Staatsrechts.

Das ritterſchaftliche Staats-Genoſſenſchaftsrecht, das ich hier liefere, würde wohl auch ſchon früher erſchienen ſeyn, wenn nicht ſeit einigen Jahren ein höchſt widriges Geſchicke auf mich losgeſtürmt, die bitterſten Ereigniſſe meinen Geiſt gleichſam zu Boden gedrückt, an meiner Geſundheit genagt, und mir beynahe keine heitere Stunde zu dieſer Arbeit übrig gelaſſen hätten.

Um allen Verdacht der Parthеylichkeit von mir zu entfernen, habe ich in manchen ſtreitigen Materien meine Meynung gar nicht geäußert, ſondern nur die Gründe angeführt, mit welchen jeder Theil ſeine Behauptung zu unterſtützen ſucht. Nur allein dann, wenn ich überzeugende Gründe fand, ließ ich mich zum Beytritt zu dieſer oder jener Meynung beſtimmen; ich habe aber zu keiner Fahne geſchworen, und laſſe mich, wenn ich irgend worin geirret haben ſollte, gerne belehren.

Das ritterſchaftliche Staats-Reichsrecht ſolle längſtens auf die Jubilate-Meſſe 1789 erſcheinen, und demſelben wird ein Regiſter über das ganze ritterſchaftliche Staatsrecht angehängt werden.

Geſchrieben zu Ludwigsburg auf die Jubilate-Meſſe 1788.

Summariſcher Innhalt.

Erſte Abtheilung.

Von der öffentlichen Verfaſſung.

Erſtes Kapitel.

Von der Reichsritterſchaft überhaupt.

§. 1. Erſter Urſprung des Reichsritterſchaftlichen Corpus überhaupt. S. 1.

§. 2. Urſprung des Schwäbiſchen Rittercraiſes. S. 9.

§. 3. Urſprung des Fränkiſchen Rittercraiſes. S. 31.

§. 4. Urſprung des Rheiniſchen Rittercraiſes. S. 42.

§. 5. Ausbildung des Rittercorpus. S. 54.

§. 6. Namen, Rang und Wappen der Reichsritterſchaft. S. 62.

§. 7. Endzweck und Begrif der Reichsritterſchaft. S. 66.

§. 8. Regierung und Regierungsform der Reichsritterſchaft. S. 68.

§. 9. Eintheilung der Reichsritterſchaft in Craiſe, Cantone und Bezirke. S. 73.

§. 10. Rang der Rittercraiſe unter ſich. S. 77.

§. 11. Rang der Cantone unter ſich und deren Wappen. S. 79.

§. 12. Von der Religion der Rittercantone. S. 81.

Zweytes Kapitel.

Von den Rittergenoſſen.

§. 13. Eintheilung derſelben. S. 85.

Erſter Abſchnitt.

Von den Ritterdirectorien.

§. 14. Rechtfertigung der Ordnung, in welcher dieſe Materie abgehandelt wird. S. 86.

Erſtes Hauptſtück.

Von den Cantonsdirectorien.

§. 15. Eintheilung der Directorialperſonen. S. 87.

§. 16. Von den Bezirksdirectorien. S. 89.

§. 17. Amt und Befugnis der Ritterhauptleute. S. 91.

§. 18. Von dem Namen Ritterhauptmann und Director. S. 94.

§. 19. Kaiſerliche Gnadenzeichen der Ritterhauptleute. S. 96.

§. 20. Ritterhauptmannsamtsverweſer. S. 97.

§. 21. Amt und Befugnis der Ritterräthe und Ausſchüſſe. S. 98.

§. 22. Von der Wahl der Directorialmitglieder. S. 101.

§. 23. Wahlcapitulation der Ritterhauptleute. S. 105.

§. 24. Anzahl der Mitglieder des Ortsvorſtands. S. 106.

§. 25. Wahlfähigkeit zu den Directorialſtellen. S. 109.

§. 26. Von der Dauer des Amts der Directorialmitglieder und deſſelben Aufkündigung. S. 116.

§. 27. Von den Honorarien der Directorialmitglieder. S. 118.

§. 28. Titulatur des Ortsvorſtands. S. 120.

§. 29. Von den Ausſchußtagen. S. 123.

§. 30. Verhältnis der Cantonsdirectorien zu den Craisdirectorien. S. 126.

Zweytes Hauptſtück.

Von den Rittercraisdirectorien.

§. 31. Amt der Craisdirectorien. S. 128.

§. 32. Umwechslung derſelben unter den Cantonen; Ausnahme bey Schwaben. S. 130.

§. 33. Von dem Ritterrath aller ſechs Orte in Franken. S. 132.

§. 34. Von den Craisconventen. S. 134.

§. 35. Von den ritterhauptmannſchaftlichen Conferenzen. S. 137.

§. 36. Rittercraisſigille. S. 137.

Drittes Hauptſtück.

Von dem Generaldirectorium.

§. 37. Begrif des Generaldirectoriums. S. 139.

§. 38. Von der Abwechslung des Generaldirectoriums. S. 140.

§. 39. Von der Correſpondenz der Rittercraiſe. S. 142.

§. 40. Von den Correſpondenztagen. S. 146.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Reichsrittern als Rittergenoſſen.

§. 41. Begrif eines Reichsritters oder Rittergenoſſen. S. 153.

§. 42. Von der Annahme neuer Mitglieder. S. 155.

§. 43. Von den Eigenſchaften der neu aufzunehmenden Mitglieder überhaupt. S. 159.

§. 44. Von dem zur Aufnahme in die Rittergenoſſenſchaft erforderlichen Güterbeſitz. S. 162.

§. 45. Von dem zur Aufnahme in die Rittergenoſſenſchaft erforderlichen Adel. S. 164.

§. 46. Von dem Rittereid, Reverſen und Receptionsdiplomen. S. 166.

§. 47. Von der Readmiſſion. S. 168.

§. 48. Von der Immatriculation bey andern Cantonen. S. 170.

§. 49. Von den Receptions- Readmiſſions- und Immatriculationsgebühren. S. 171.

§. 50. Von dem Verhältnis der Anzahl der neu aufgenommenen zu den alten ritterſchaftl. Familien. S. 173.

§. 51. Eintheilung in Realiſten und Perſonaliſten. S. 174.

§. 52. Eintheilung der Reichsritter in Abſicht auf die Religion. S. 177.

§. 53. Von der Anzahl und den Verzeichniſſen der ritterſchaftlichen Mitglieder. S. 181.

§. 54

§. 54. Von dem ſchuldigen Reſpekt der Mitglieder gegen die Directorien. S. 182.

§. 55. Von der Ausſchließung aus der Genoſſenſchaft. S. 186.

§. 56. Von den ritterſchaftlichen Güterbeſitzern. S. 190.

Drittes Kapitel.

Von der geſammten Genoſſenſchaft.

§. 57. Eintheilung der Genoſſenſchaftsſachen in Directorial- und gemeine Ritterſachen. S. 195.

§. 58. Von den Directorialſachen. S. 196.

§. 59. Von den gemeinen Ritterſachen. S. 199.

§. 60. Von den Ortsconventen oder Rittertagen überhaupt. S. 199.

§. 61. Von dem Sitz- und Stimmrecht bey Plenarconventen. S. 207.

§. 62. Von der Mehrheit der Stimmen und den Plenarconventsrecessen. S. 211.

§. 63. Von den Ritterzeichen. S. 214.

Viertes Kapitel.

Von dem geſammten Territorium der Reichsritterſchaft.

§. 64. Begrif des ritterſchaftlichen Territoriums. S. 216.

§. 65. Eintheilung und Beſtandtheile des Ritterterritoriums. S. 218.

§. 66. Von den Rittermatrikeln. S. 219.

§. 67. Von den ehemaligen und würklichen Grenzen des ritterſchaftlichen Territoriums. S. 235.

§. 68.

§. 68. Von dem ritterſchaftlichen Einſtandsrecht. S. 249.

§. 69. Von der verbotenen Veräußerung der Rittergüter an todte Hände. S. 273.

§. 70. Von dem verbotenen Lehensauftrag der Rittergüter an Auswärtige. S. 276.

Zweyte Abtheilung.

Von der öffentlichen Regierung.

§. 71. Begrif und Umfang derſelben. S. 282.

Erſtes Kapitel.

Von den Bedürfniſſen der öffentlichen Regierung der Reichsritterſchaft.

Erſter Abſchnitt.

Von dem jure armorum der Rittergenoſſenſchaften.

§. 72. Von demſelben überhaupt. S. 284.

§. 73. Von den Executionen gegen die widerſpenſtigen Steuercontribuenten. S. 285.

§. 74. Von dem Reichsfolge- und Muſterungsrecht. S. 292.

§. 75. Von dem Quartierrecht. S. 295.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Officianten der Rittergenoſſenſchaften.

§. 76. Nothwendigkeit und Eintheilung derſelben. S. 300.

§. 77. Von dem Amt eines ritterſchaftlichen Syndici und Conſulenten. S. 311.

§. 78. Von den ritterſchaftlichen Archiven und Regiſtraturen. S. 316.

§. 79.

§. 79. Von den ritterſchaftlichen Secretarien. S. 319.

§. 80. Von den Truhenmeiſtern und Caſſieren. S. 320.

§. 81. Von den ritterſchaftlichen Canzleyſitzen. S. 323.

§. 82. Von den ritterſchaftlichen Ortsſigillen. S. 327.

Dritter Abſchnitt.

Von den Ritterſteuren.

§. 83. Nothwendigkeit und Urſprung des ritterſchaftlichen Beſteurungsrechts. S. 329.

§. 84. Von dem ritterſchaftlichen Collectationsfond. S. 332.

§. 85. Von Beſteurung der in auswärtige Hände gekommenen Rittergüter. S. 342.

§. 86. Von Verwilligung und Umlegung der Ritterſteuren. S. 349.

§. 87. Von dem ritterſchaftlichen Steuerfuß und dem Rittergatter. S. 353.

§. 88. Von Beytreibung der Steuerausſtände. S. 357.

§. 89. Von Verwendung der Ritterſteuren. S. 359.

§. 90. Von Erwerbung und Verluſt des Beſteurungsrechts. S. 367.

Zweytes Kapitel.

Von der öffentlichen Regierung der Reichsritterſchaft ſelbſt.

§. 91. Vorerinnerung. S. 371.

Erſter Abſchnitt.

Von der bürgerlichen Gewalt und Oberherrſchaft über die Reichsritter, in ſofern derſelben Vollzug den Rittergenoſſenſchaften übertragen worden.

Erſtes Hauptſtück.

Von Ausübung der oberhauptlichen Gewalt.

§. 92. Vorläufige Anmerkung. S. 373.

§. 93. Von der der Ritterſchaft aufgetragenen perpetuirlichen Commiſſion zu Beſtellung der Vormundſchaften. S. 374.

§. 94. Von Bevormundung der blödſinnigen und verſchwenderiſchen ritterſchaftlichen Mitglieder. S. 381.

§. 95. Von Bevormundung der Perſonaliſten und Güterinnhaber. S. 383.

§. 96. Von der Verbindung der Reichsritter, die Vormundſchaften anzunehmen, und den Pflichten der Vormünder. S. 384.

§. 97. Von Bevormundung Reichsſtändiſcher Vaſallen und der in Reichsſtändiſchen Landen ſich aufhaltenden Reichsritter. S. 388.

§. 98. Von der Befugnis der Ritterdirectorien, in dringenden Fällen proviſoriſche Verordnungen zu machen. S. 391.

Zweytes Hauptſtück.

Von der geſetzgebenden Gewalt der Reichsritterſchaft.

§. 99. Von dem Gegenſtand und dem Umfang derſelben. S. 397.

§. 100. Von Errichtung der Geſetze. S. 399.

§. 101. Von Privilegien und Diſpenſationen. S. 402.

Drittes Hauptſtück.

Von der richterlichen Gewalt der Ortsdirectorien.

§. 102. Urſprung der Ortsdirectorialinſtanz. S. 404.

§. 103.

§. 103. Umfang der Jurisdiction der Ortsdirectorien. S. 408.

§. 104. Von der Ortsdirectorialinſtanz jeden Cantons insbeſondere. S. 414.

§. 105. Von Vollziehung rechtskräftig gewordener Sentenzen. S. 421.

§. 106. Von dem Verfahren der Ortsdirectorien in Concursſachen. S. 423.

§. 107. Von Beſtätigung der Hypotheken und andern Confirmations- und Atteſtatsertheilungen. S. 427.

§. 108. Von den Befugniſſen der Ortsdirectorien bey Eheſtreitigkeiten proteſtantiſcher ritterſchaftlicher Mitglieder. S. 430.

§. 109. Von der Gerichtsbarkeit der Reichsritterſchaft über ihre Officianten. S. 432.

Viertes Hauptſtück.

Von der den Ritterdirectorien Commiſſionsweiſe anvertrauten Criminalgewalt.

§. 110. Von Arretirung ritterſchaftlicher Verbrecher. S. 434.

§. 111. Von den Commiſſionen, welche der Kaiſer den Ortsvorſtänden zu Unterſuchung der Criminalfälle zu übertragen pflegt. S. 437.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Genoſſenſchaftspolicey.

§. 112. Von genoſſenſchaftlichen Policeyeinrichtungen. S. 440.

§. 113. Von der Oberaufſicht der Ortsvorſtände über die ritterſchaftlichen Reichs- und Landespoliceyanſtalten. S. 444.

Dritter

Dritter Abſchnitt.

Von dem Verhåltnis der Reichsritterſchaft gegen Auswårtige.

§. 114. Von dem Recht der Rittergenoſſenſchaften, Abgeſandte zu ſchicken und anzunehmen. S. 450.

§. 115. Von dem Recht der Rittergenoſſenſchaften, Bündniſſe zu ſchließen. S. 454.

Reichs-

Reichsritterſchaftlichen

Genoſſenſchaftsrechts

Erſte Abtheilung von der öffentlichen Verfaſſung.

Erſtes Kapitel von der Reichsritterſchaft überhaupt.

§. 1.

Erſter Urſprung des Reichsritterſchaftlichen Corpus überhaupt.

Beynahe jede Anarchie bringt in dem Staat ſolche Veränderungen hervor, die in Abſicht auf die Staatsverfaſſung in demſelben Epoche machen. Aus der alten Geſchichte können Rom, Sparta und Carthago, und aus der neueren, Polen, Schweden und Genev hievon Beyſpiele abgeben. Was Wunder, wenn in Teutſchland das ſo verrufene Fauſtrecht, und das ſogenannte

große Interregnum ſolche Phänomene bewürkten, deren Erklärung unſern Teutſchen Publiciſten ſchon ſo manche ſchlafloſe Nacht verurſacht hat? Was Wunder, daß zu ſelbiger Zeit ſo manche angeſehene Familie ſank, und endlich gar verſchwand, wie die Thüringiſche, die Oeſterreichiſche, die Schwäbiſche, manche hingegen gleich der aufgehenden Sonne, ſich mit ganz beſonderem Glanz emporhob, wie Habsburg, Hohenzollern und Würtenberg? und was Wunder, wenn endlich die Teutſchen Reichsſtände ſowol, als die Reichsritter, ſich denjenigen Schutz und Hülfe, welche ihnen keine Teutſche Majeſtät mehr zu gewähren vermochte, oder wohl auch noch etwas mehr durch Verbindungen unter ſich zu verſchaffen trachteten, und ſomit in die Teutſche Staatsmaſchine einige neue Räder und Triebfedern eingeſchoben wurden?

Dem errichteten und auf faſt unzählbaren Reichsverſammlungen erneuerten Landfrieden traute niemand, weil ihn niemand hielt, und die auf die Uebertretung deſſelben verordnete Strafen des Banns und der Acht, auch Hund- und Seſſeltragens hatten ſo wenig Geſchicke, ihn bey Kräften zu erhalten, daß auch der kleinſte Ritter ſich nicht ſcheute, von ſeiner Burg, welche einſt ein Kaiſer ſeinen Anherrn geſchenkt haben mochte, damit ſie das Reich vertheidigen helfen ſollten a), auf einen guten Fang

a) Kaiſerrecht, 2 Theil, Cap. 55. Imperator multos honeſtos viros donavit bonis imperii, ideo ut imperii honorem ac commodum promoverent, & ut imperium protegerent, pacemque conſervarent, ita ut homines ea fruerentur ſecundum juſſum imperatoris, idque

Fang auszuziehen, und ſeinen Nachbar auf der öffentlichen Heerſtraße weg zu kapern, um von ihm ein ſtattliches Löſegeld zu erhaſchen, oder ein Paar ſtädtiſche Kaufleute niederzuwerfen, und ihnen von ihrem durch den für den Ritter ſelbſt unanſtändigen Handel erworbenen Reichthum etwas abzujagen.

Dergleichen Heldenthaten vertrugen ſich zwar damals noch ganz gut mit dem Charakter ehrbarer Rittersmänner, veranlaßten aber doch endlich die Städte, und nachmals auch die Fürſten, in ſogenannte Bünde und Vereine zuſammen zu treten, um ſich dieſes Unweſens mit vereinten Kräften zu erwehren. Allein dieſen Kunſtgrif lernten ihnen die unter ihnen geſeſſenen Ritter gar bald ab, traten bald unter ſich, bald mit dem hohen Adel in ähnliche Genoſſenſchaften und Bündniſſe zuſammen, und wagten nun alſo vereint es mit ſtärkeren Gegnern aufzunehmen als vorhin.

Franken, Schwaben und die Rheinlande waren vorzüglich der Schauplatz, auf dem ſich Fürſten, Städte und Ritter etliche Jahrhunderte hindurch auf dieſe Weiſe wacker mit einander herumtummelten; bald gegen einander in offener Fehde ſtunden, bald Frieden und Bündniſſe von redlicher Zuſammenhaltung mit einander ſchloſſen.

Die Kaiſer, welche bald dieſem Unweſen im Ganzen zu ſteuren nicht vermochten, bald dabey im trüben zu fiſchen und ſich dieſer Geſellſchaften gegen ihre

A 2 eigene

idque praeſcitu imperii, alteri pagum, alteri decimas, alteri cenſum, ſecundum quod felicitas ejus ferebat.

eigene Feinde zu bedienen Luſt hatten, beſtätigten ſelbige öfters und gaben ihnen hierdurch ein gewiſſes geſetzliches Anſehen.

So wie das Anſehen und die Macht der Kaiſer im Reich in der Folge wiederum zunahmen und ſtärker wurden, ſo wurde auch ihr Einfluß auf die Abſchließung und Lenkung dieſer Bündniſſe und Geſellſchaften nach und nach merklicher; und auf dieſe wild aufgeſchoſſene Stämme wurde endlich eine neue Staatsverfaſſung gleichſam eingepfropft, und aus jenen Bündniſſen und Geſellſchaften feſte Beſtandtheile derſelben geformt.

Es entſtunden auf dem Reichstag ein Churfürſtliches, ein Fürſtliches und ein ſtädtiſches Collegium, die Grafen und Prälaten, welche nicht für gewichtig erfunden wurden, um in dem zweyten einzeln Sitz und Stimme zu erhalten, wurden, in gewiſſe Kurien vereint, in ſolchem zugelaſſen, und die Reichsritter in Franken, Schwaben und am Rhein gelangten zwar nicht zu dieſem Vorrecht, wurden aber durch ihre Bündniſſe zu einem gleich großen, und für ſie weit erſprießlicheren Ziel geführt.

Es wird der Mühe werth ſeyn, hier ein wenig mehr ins ſpecielle zu gehen.

Ohngefehr mit dem dritten Viertel des vierzehenten Jahrhunderts liefen jene Zeiten zu Ende, in welchen es mit den Geſellſchaften und Bündniſſen der Ritter in Franken, Schwaben und am Rhein, bloß auf wechſelſeitige Unterſtützung in ihren Befehdungen und Plackereien angeſehen war. Neben den eben nicht gar hübſchen Geſellſchaften der Schlegler und Martinsvögel und der Sterner, wovon jene den alten Würtenbergiſchen Gra-

Grafen, Eberhard Rauſchebart ſamt ſeiner Familie ohne weiters im Wildbaad überfiel b), und dieſe den Landgrafen Hermann zu Heſſen zu bekriegen zum Zweck hatte, entſtunden nun auch unter den Rittern die beſſer geordneten Geſellſchaften mit dem Löwen in Schwaben und am Rhein, und St. Wilhelm, und St. Georgen, in Franken und Schwaben. Dieſe hatten ihre Hauptleute und Vorſteher, ſie ſetzten die Art und Weiſe feſt, auf welche ſie ſich unter einander Recht geben und nehmen wollten, ſie hielten ihre ordentliche Zuſammenkünfte, auf welchen man ſich über das gemeinſchaftliche Intereſſe berathſchlagte c).

Die Erfahrung lehrte ſie nun die Vortheile kennen, welche ihnen eine wohlgeordnete genoſſenſchaftliche Verfaſſung gewähren könnte, ſie ſahen ein, daß auf dieſe Weiſe die Güter ohnmächtiger Ritter, mit welchen bis dahin die Fürſten und Grafen ihre Lande ſo anſehnlich vermehret hatten, erhalten werden könnten. Rittergeſellſchaften traten nun mit Rittergeſellſchaften in Vereine zuſammen, wurden ſo zu einer anſehnlichen Macht erhoben, und die angeſehenſten Reichsfürſten ſuch-

b) S. Spittlers Geſchichte Würtenbergs S. 30. und Burgerm. theſ. equeſt. T. I. S. 220 – 225. Von gleichem Schrot und Korn mögen auch die Geſellſchaften von der Krone und Schwerd geweſen ſeyn, welche zu zerſtören Kaiſer Carl IV im Jahr 1372 die Fürſten, Grafen, Freyen, Dienſtleut, Ritter, Knecht und Städt aufgefordert hat. Burgermeiſter l. c. S. 513.

c) Man ſehe hierüber den in Burgermeiſters cod. dipl. equeſtr. T. I. p. 865. befindlichen Bundbrief der Rheiniſchen Löwengeſellſchaft vom Jahr 1379 nach.

ten nun ihre Freundſchaft und ſchloſſen mit ihnen Bündniſſe. Ein Beyſpiel hievon iſt derjenige Bund, welchen im Jahr 1382 Herzog Leopold zu Oeſterreich, Graf Eberhard zu Würtenberg, die drey Rittergeſellſchaften mit dem Löwen, St. Wilhelm, St. Georgen, und ſehr viele Reichsſtädte auf ein Jahr mit einander abſchloſſen, wovon der Bundesbrief und eine von Herzog Leopold von Oeſterreich hierüber ausgeſtellte Urkunde an dem unten angeführten Ort zu leſen ſind [d]).

In dieſem Bunde erblickt man ſchon vollkommen die Skizze der heutigen Ritterſchaftlichen Verfaſſung, man findet dorten eine mit einander verbundene Ritterſchaft in Schwaben und Franken, deren beſchriebene Gränzen gerade mit den Gränzen der jetzigen Fränkiſch- und Schwäbiſchen Rittercraiſe zuſammentreffen, wenn man den Bezirk des Bairiſchen Adels, der ſeine Reichsfreyheit nicht behauptet hat, und des Adels im Thurgau, der ſich zu den Schweizern geſchlagen hat, davon abzieht [e]). Desgleichen wird bey dieſem Bunde auch einer „Geſellſchaft mit dem Löwen an dem Rin zu Niderlant, zu Elſas und zu Briſgöw, und die vnter dieſelben Hoptlut und Geſellſchaften gehörent“, gedacht, und dieſelbe von der mit im Bunde geſtandenen Löwengeſellſchaft in Schwaben ausgenommen; woraus ſich nicht undeutlich abnehmen läßt, daß

d) Sattlers Geſchichte des Herzogthums Würtenberg, unter der Regierung der Grafen; 1ſte Fortſetzung, Beyl. 171. und 172. S. 207 — 233.

e) S. J. J Moſers Beyträge zu der älteſten Geſchichte der Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rhein bis auf Kaiſer Maximilian I in Maders Reichsritterſchaftlichem Magazin B. 2. S. 146.

daß die Ritterſchaft am Rhein ſchon damals, nehmlich im Jahr 1382 in einem genaueren Verhältnis, wo nicht mit der Ritterſchaft in Schwaben überhaupt, doch zum wenigſten mit jener Schwäbiſchen Löwengeſellſchaft geſtanden ſeyn müſſe.

Endlich ertheilte Kaiſer Siegmund im Jahr 1422 zu Nürnberg der Ritterſchaft [f]) überall in Teutſchen Landen Macht und Gewalt, daß ſie wegen ihrer erleidenden Bedrückungen ſich mit einander verbinden und vereinigen ſollen und mögen, wie ſie das am beſten zu ſeyn bedünken werde, daß ſie bey Gleich und Recht bleiben möge.

Von dieſer Zeit an findet man in den öffentlichen bis auf uns gekommenen Urkunden häufiger die Namen der Rittercantonen, wenigſtens in Schwaben und Franken, welche ſie noch heut zu Tage führen; man bemerkt ganz deutlich, wie dieſe Geſellſchaften oder Cantone ſich immer mehr verſchwiſterten, man ſieht anfänglich nur die Ritterſchaften in Schwaben und Franken die Grundlinien zu einem einigen ritterſchaftlichen Staatskörper legen g), endlich aber erblickt man die geſammte Reichsrit-

---

f) Daß hier nicht von dem landſäßigen Adel, ſondern allein von der Reichsritterſchaft die Rede ſey, zeigt J. J. Moſer am a. O. S. 143 und 144. Die Urkunde ſelbſt ſ. in Lünigs Reichsarchiv part. ſpec. cont. 3. unter der Reichsritterſchaft überhaupt S. 21. und in Burgerm. cod. dipl. equeſt. T. I. S. 30.

g) Im Jahr 1430 vereinigten ſich die Hauptleute und gemeiniglich und ſonders alle Herren, Ritter und Knecht der Ritterſchaft in Schwaben der Geſellſchaft mit St. Georgen Schild, der Einigung in dem Hegau zu obern Schwaben und zu Niederſchwaben an der Donau mit den Hauptleuten und allen Herren Rittern und Knechten de

ritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rhein in Culmbach auf ihrem erſten, im Jahr 1496 aus Gelegenheit der ihr erſtmals vom Reich angeſonnenen Geldhülfe abgehaltenen allgemeinen Convent, wo ſie mit ritterlichem Anſtand den muthigen Entſchluß faßte, ihr Leib und Gut, als von ihr auch bisher geſchehen ſeye, dem heiligen Reich zu Ehren und gutem, noch fernerhin frölich darzuſtrecken, ſich hingegen zu dem ihr angeſonnenen gemeinen Pfenning keineswegs zu verſtehen; jenen muthigen Entſchluß, der ſie zwar einerſeits an Erlangung des Sitz- und Stimmrechts auf dem Reichstag behinderte, andererſeits hingegen ſie in der Folge dem Kaiſer deſto intereſſanter machte, und für ſie zur Quelle ſo mancher vorzüglichen kaiſerlichen Gnade, ſo manchen Privilegiums wurde h).

Manchem patriotiſchgeſinntem Reichsritter würde ich wohl eine ſehr angenehme Unterhaltung verſchaffen, wenn

---

der Ritterſchaften der Geſellſchaften von Franken auf zwey Jahre.

S. Lünigs Reichsarchiv, part. ſpec. cont. 3. unter Franken S. 237. und wie die Schwäbiſche und Fränkiſche Reichsritterſchaft wegen des ihnen angeſonnenen gemeinen Pfennings im J. 1495 mit einander correſpondirt, iſt zu erſehen in J. J. Moſers verm. Nachr. von Reichsritterſchaftlichen Sachen, fünftem Stück, S. 637. und 651. und f.

h) Exitus controverſiae de communi denario erat, ut in conventu, qui Culmbaci anno 1496 habitus eſt, Maximiliano Caeſari, Franconica, Suevica, Rhenana & Wetteravica nobilitas hoc ſubſidium denegaret, priſtinaeque immunitatis jus *arctiſſima* membrorum omnium *conſociatione* tueretur. Datt de pace publica Lib. 3. cap. 6. n. 15. p. 543.

wenn ich nun eine kurze gründliche Geſchichte von der Entſtehung und Ausbildung der Cantone und Rittercraiſe, wenigſtens von dem Ende des funfzehenten Jahrhunderts an, folgen laſſen könnte, und ich will deswegen wenigſtens einen Verſuch machen, dasjenige, was andere geſammelt haben, ſo zu ordnen, wie ich glaube, daß es ſich mit einem Blick am bequemſten überſchauen laſſe. Wird dieſer Verſuch die Wißbegierde des Geſchichtforſchers auch gleich nicht immerhin befriedigen, ſo wird er doch wenigſtens dazu dienen, die jetzige genoſſenſchaftliche Verfaſſung der Reichsritterſchaft hie und da zu erläutern.

§. 2.

Urſprung des Schwäbiſchen Rittercraiſes.

So wie ein Bach ohnweit ſeiner urſprünglichen Quelle, durch enge Ufer eingeſchloſſen, nur dem Thal, durch das er hinfließt, nützlich wird, oft gar wiederum vertrocknet, nach und nach aber mehrere Bäche und endlich Flüſſe aufnimmt, ſo endlich zum Strom wird, und einen großen Nutzen über ganze um ihn herliegende Gegenden verbreitet, ohne daß dieſe einmal ſeinen geringen Urſprung kennen; ſo entſtunden in dem vierzehenten und funfzehenten Jahrhundert unter dem Adel in Schwaben Anfangs gewiſſe kleine Geſellſchaften, die gemeiniglich nur zu einer gewiſſen Abſicht geſchloſſen wurden, und ſobald dieſe erreicht war, wiederum verſchwanden. Dann entſtunden zahlreichere Geſellſchaften von längerer Dauer, aber noch war kein feſter Geſichtspunkt bey denſelben vorhanden, nach welchem ſie mit anhaltender Beſtrebſamkeit gearbeitet hätten, und die Abſonderung des Intereſ-

tereſſes des hohen und niederen Adels war noch nicht vorgegangen. Beyde, ſowohl der hohe als niedere Adel trachteten nur, ſich ihre Feinde vom Halſe zu ſchaffen, und den Fürſten, Grafen und Herren war jeder Ritter, der mit ihnen gegen dieſe auszuziehen ſich anheiſchig machte, ein willkommener Bundesgenoſſe. Die Thaten und das Bravthun, nicht der Adel allein, beſtimmten hier gröſtentheils den Werth, welchen man dem Mann beylegte.

Bald darauf traten ganze Geſellſchaften mit Geſellſchaften zuſammen, und ſtunden gegen ihre gemeinſchaftliche Feinde mit einander für einen Mann, und da jeder durch die Erfahrung belehret wurde, welchen erſprieslichen Nutzen dieſe Verbindungen jedem einzelen Mitglied in Abſicht auf ſeine Sicherheit verſchaffen könnten, grif der Conſociationsgeiſt immer weiter um ſich, bis endlich, nachdem das Teutſche Oberhaupt ſowol, als viele von dem hohen und niederen Adel der Fehden und Plackereien müde waren, in Schwaben ein allgemeiner Bund zu Handhabung des Friedens entſtund. Dieſer Schwäbiſche Bund veranlaßte eine allgemeine Criſis; während, daß derſelbe durch ſein Anſehen die Ruhe in Schwaben herſtellte und erhielt, verlohr ſich nach und nach die Befehdungsſucht; man fieng an, an die Errichtung eines ordentlichen Gerichtsſtandes für die unmittelbaren Mitglieder des Reichs zu denken, vor welchem die Streitigkeiten derſelben nicht mehr nach der Macht und dem Anſehen der Parthien, ſondern nach Rechtsgründen entſchieden werden ſollten.

So wie man aber mehr aus Rechtsgründen als mit dem Schwerd in der Hand zu ſtreiten anfieng, ſo war

war auch gleichſam das Signal zu Trennung der Reichsſtände und der Ritterſchaft gegeben. Bis hieher gab das Schlachtſchwerd des Ritters ſo gute und eben dieſelbe Entſcheidungsgründe ab, als jene des Fürſten, des Grafen, oder der Städter; nun aber ſtritten jede aus beſondern Rechtsgründen, ihr Intereſſe wurde getheilt, und ſie immer mehr von einander entfernt. Nunmehr war nicht mehr die Macht allein der Endzweck, welcher Verbindungen veranlaßte, ſondern vielmehr einerley und eben dieſelben Rechtsgründe waren jetzt der Geſichtspunkt, nach welchem ſich die Genoſſenſchaften formten. Fürſten, Grafen und Städte ſonderten ſich von dem niedern Adel in Schwaben ab, und dieſer, durch einerley Intereſſe vereinigt, begab ſich nach und nach zuſammen in eine noch engere Verbindung, abſtrahirte ſich hierzu von jenem zertrennten Schwäbiſchen Bund Ordnung und Eintheilung, und nun, da dieſe Verbindung des niederen Adels in Schwaben unter dem Namen der Schwäbiſchen Reichsritterſchaft ſchon etliche Jahrhunderte hindurch fortgedauret, und ihren Mitgliedern den erſprieslichſten Nutzen verſchaft hat, fängt man an nachzuforſchen, woher dieſe ergiebige Quelle politiſchen Segens entſprungen, und was zu dieſer Verbindung die erſte Veranlaſſung geweſen ſeyn möchte.

Folgende Thatſachen, hoffe ich, ſollen die bisher erzählte Geſchichte des Urſprungs der Schwäbiſchen Reichsritterſchaft, die ich zu beſſerer Ueberſicht nicht durch Einmiſchung ſpecieller Handlungen trennen wollte, bewahrheiten.

Das erſte bekannte Bündniß, welches, als durch einen vorübergehenden Zufall veranlaßt, mit demſelben wie-

wiederum aufhörte, ſchloſſen im Jahr 1392 457 Schwäbiſche Grafen, Herren, Ritter und Knechte ab, um die Ehre eines Johann von Bodmanns zu verantworten, welcher in einem wegen Führung des St. Georgen Paniers in Ungarn entſtandenen Streit von den Böhmen geſchimpft wurde. Ein Bündniß, welches noch ganz das Gepräge jener alten Ritterzeiten an ſich trägt, in welchen man zu Rettung der Ehre, wie heut zu Tage zu Rettung Land und Leute, ſich einander mit Krieg überzog [i]).

Von gleichem Schlag war ohngefehr auch jene Vereinigung, in welche viele Fürſten, Grafen, Herrn, Ritter und Knechte in Schwaben im Jahr 1404 wider die Appenzeller zuſammen traten [k]). Doch herrſchte hier ſchon mehr Ordnung; die Bundesgenoſſen wurden abgetheilt in die Theile im Allgau und an der Donau, im Hegau, im Thurgau, und um den Bodenſee; und jeder Theil hatte bereits ſeine beſondere Hauptleute. Ein paſſionirter Alterthumsforſcher würde vielleicht in dieſer Vereinigung ſchon den Grund zu der heutigen Verfaſſung der Schwäbiſchen Reichsritterſchaft finden, und ich weiß nicht, ob man ihm eine ſolche Behauptung eben ſonderlich verdenken könnte. Gewiſſer aber iſt es, daß der erſte Grund zu der Verfaſſung des Schwäbiſchen Rittercantons, Hegau, Allgau und am Bodenſee ſchon zu Ende des vierzehenten oder Anfang des funfzehenten Jahrhunderts gelegt war; denn ſchon im Jahr 1413 erich-

i) S. Maders Reichsritterſchaftl. Magazin B. 2. S. 151.
k) a. a. O. S. 151.

richteten ein Herzog zu Teck, nebſt vielen Grafen, Freyherren und von Adel auf einer Parthie in dem Allgöw, auf der Parthie in dem Hegöw, und in der Parthie an der Donau (deren jede einen Hauptmann hatte) eine Vereinigung auf ein Jahr, und bezogen ſich dabey auf einen alten Geſellſchaftsbrief; und es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß dieſes eben diejenige Geſellſchaft war, welche im Jahr 1382 ſich ſchon unter dem Namen der Geſellſchaft von St. Georien mit den ritterlichen Geſellſchaften mit dem Löwen und St. Wilhelm vereiniget hatte, indem jener Schwäbiſche Canton ſich noch bis auf den heutigen Tag die Verein St. Georgenſchilds in Hegau, Allgau und am Bodenſee nennt, und im Jahr 1700 bey Abſchließung eines Vergleichs dieſen mit auf den Geſellſchaftsbrief von 1413 gründete [l]).

Eben dieſe Vereinigung mit St. Georgenſchild iſt es, deren nun in öffentlichen Urkunden häufiger Meldung geſchiehet. Im Jahr 1429 rühmte Kaiſer Sigismund, daß er der Ritterſchaft St. Georgenſchilds zu ihrer Einigung geholfen habe, und daß ſolche ihr hoch und täglich Nutz und Förderung bringe. Im Jahr 1430 ſchloß ſelbige, wie ſchon oben bemerkt worden, eine Einigung mit der Bairiſch- und Fränkiſchen Ritterſchaft ab, und wird hiebey genennt: die Geſellſchaft mit St. Georgenſchild der Einigung in dem Hegau zu obern Schwaben und zu niedern Schwaben an der Donau; und unter eben dieſem Namen machte ſie im Jahr 1437 ein Bündniß mit den Grafen von Würtenberg [m]).

Nun

---

l) a. a. O. S. 152.
m) Ebendaſelbſt, S. 153.

Nun treten auch nach und nach die übrigen Schwäbiſchen Ritterbezirke und Cantone in der Geſchichte auf, freylich anfänglich ſo durch ihr Alter entſtellt, daß dem Zweifler immer Gründe übrig bleiben würden, um ſie in den Urkunden zu mißkennen, wenn nicht ihre gleich darauf gefolgte nähere Entwickelung und Ausbildung ſolche genugſam widerlegte.

Fünf und zwanzig Ritter in der Ortenau ſchloſſen im Jahr 1474 unter Vermittelung Carls, Marggrafen zu Baden, auf funfzehen Jahre einen Verein n), worinn ſie ſich verbindlich machen: einander bey ihren Gütern zu ſchützen, vor dem von ihnen alle Jahr zu erwählenden Hauptmann oder den von dem Marggraf Carl und den Parthien anzuordnenden Austrägen Recht zu geben und zu nehmen, und zugleich beſtimmten, mit wie viel Pferden ſie einander im Fall der Noth zu Hülfe kommen wollten, daß zu Beſtreitung der erfoderlichen Koſten dem Hauptmann etwas Geld hinterlegt werden, und dieſer dafür Rechnung ablegen, auch die Mitglieder, ſo oft es für nöthig erachtet werde, zuſammen berufen werden, und dieſe zu erſcheinen ſich nicht weigern ſollen.

In den Jahren 1481 und 1485 faßte die Schwäbiſche Geſellſchaft des Eſels eine Thurniersordnung ab o), und die Vermuthung, daß der Schwäbiſche Rittercanton Craichgau, welcher in ſeinem Wappen einen Eſel führt, aus dieſer Geſellſchaft entſtanden ſey, wird dadurch ſehr wahrſcheinlich, daß auch der Canton Hegau, Allgau

---

n) Freyhrn. von Cramers Wetzlariſche Nebenſtunden, 38 Th. S. 26 — 48.

o) Maders Reichsritterſchaftl. Magazin, 2. B. S. 154.

Allgau und am Bodenſee, welcher in ſeinem Wappen einen Fiſch und Falken führt, ſich in einem im Jahr 1700 abgeſchloſſenen Verein auf diejenige Vereinigung bezieht, welche im Jahr 1484 die Grafen, Herren, Ritter und Knecht der Geſellſchaft vom Fiſch, die man nennte Sewer, und der Geſellſchaft zum Falken, die man nennte Schaittholzer, mit einander dahin eingegangen haben, daß ſie hinführo eine einige Geſellſchaft ausmachen wollten p).

Beynahe alle dieſe bis dahin in Schwaben beſtandene einzelne Geſellſchaften wurden endlich durch den bekannten Schwäbiſchen Bund in eine zuſammengefaßt, als welcher Bund bekanntlich auf Veranlaſſen Kaiſer Friedrichs III zu Handhabung des Landfriedens von Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern und Knechten im Jahr 1488 geſchloſſen wurde, und in der Folge auch Churfürſten und andere Stände zu Genoſſen bekam q).

Der Mitglieder dieſes Bundes waren ſo viele, und das Land, in dem ſie anſäßig waren, ſo weitläuftig, daß dadurch eine Eintheilung der Mitglieder nach gewiſſen Bezirken nothwendig wurde. Es wurden deswegen ſelbige abgetheilt: in den Theil Hegau und Bodenſee, den andern Theil an dem Kocher, den dritten an der Donau, und den vierten Theil am Nekar, deren jeder ſeine beſondere Hauptleute und Räthe erhielt. Nur auf acht Jahre wurde zwar anfänglich dieſer Bund geſchloſſen, er dauerte aber doch bis auf das Jahr 1534.

Zuerſt

---

p) Ebendaſelbſt, S. 155.

q) S. Datt de pace publica, L. 2, Cap. 6. ſeqq. S. 256. ſeqq.

Zuerſt zerſtörte derſelbe die Raubſchlöſſer in Schwaben, deren Anzahl ſich auf 140 belaufen haben ſoll; die Bundesgenoſſen wurden nachdrücklich geſchützet, und deshalb mit Würtenberg, Baiern und den Schweizern blutige Kriege geführt.

Nichts deſtoweniger aber vermochte der Bund doch nicht zu verhindern, daß ſich der Adel im Thurgau zu den Schweizern ſchlug, und der Herzog Albrecht in Baiern ſich zum Erbherrn und Landesfürſten des Baierſchen Adels, der ſich erſt noch im Jahr 1485 an die Ritterſchaften in Franken, Schwaben und am Rhein angeſchloſſen und mit ihnen einen Vergleich wegen der Thurniere abgefaßt hatte [r]), empor ſchwung, als wovon er ſich ſelbſt durch die Abmahnung Kaiſer Friedrichs nicht abſchrecken ließ [s]).

Das gröſte Verdienſt aber, welches dieſer Schwäbiſche Bund meinem Bedünken nach hat, iſt, daß unter ſeinem Schutz die Gerechtigkeitspflege gleichſam heranwuchs, nun die Streitigkeiten des Adels unter ſich, welcher dieſer bis dahin durch die Fauſt zu erörtern pflegte, durch die Bundesrichter entſchieden, und in etwas reinere Begriffe von Recht und Gerechtigkeit feſtgeſetzt wurden [t]).

Hier

---

r) Lunig Reichsarch. part. ſpec. cont. 3. unter Franken. S. 70.

s) Lunig Reichsarch. l. c. unter Schwaben. S. 587.

t) Ein Verzeichnis der Glieder des Schwäbiſchen Bundes findet ſich bey Lunig part. ſpec. cont. 3. unter der Reichsritterſchaft überhaupt. S. 82.

Hier erſcheinen nun alſo zum erſtenmal die Namen der Rittercantone in Schwaben, den Canton Craichgau ausgenommen, beyſammen. Dieſe Namen bezeichneten aber damals noch nicht diejenigen Begriffe, welche man heut zu Tage mit denſelben verbindet, indem bekanntlich auch Mitglieder von dem hohen Adel in dem Schwäbiſchen Bunde ſich befanden, und alſo auch in dieſen Vierteln mit begriffen waren. Als aber dieſer Schwäbiſche Bund ſein Ende erreicht hatte, die Reichsſtände auf die Grundlinien ihrer Landeshoheit nun das Gebäude ſelbſt aufzuführen begannen, und die Schwäbiſche Ritterſchaft bey dieſer Gelegenheit, wie ſie ſich ausdrückt [u]), gegen ihre gemeine adeliche Exemtion, derſelben anhängige Frey- und Herrlichkeiten, und ihre alte gute löbliche Lehen- und andere Gebräuche, Betrübniß und Eingrif erfahren müſſen, ſo machten im Jahr 1543 Montags nach Bartholomäi zu Eßlingen die Freyen vom Adel, Ritter und Knechte der löblichen Ritter- und Geſellſchaft St. Jergenſchilds, als welche Geſellſchaft ſich auch während des Schwäbiſchen Bundes erhalten hatte, mit in ſelbigem ſtund, und auch ſchon 1512 ihre Verein erneuerte [v]), in den vier Vierteln des Lands zu Schwaben, nehmlich der erſte Theil in Hegöw, Bodenſee und Allgöw, der

---

u) Burgermeiſter in cod. dipl. eq. T. 2. S. 698. als woſelbſt die Urkunde von dieſer Bundeserneuerung abgedruckt iſt.

v) Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftl. Sachen St. 5. S. 668. u. ff. und Burgerm. in cod. dipl. eq. T. 2. S 570. ſeq. die erneuerte Verein der Geſellſchaft St. Jörgenſchilds von 1512. ſiehe ebendaſelbſt T. 1. S. 139.

der andre am Kocher, der dritte an der Donau und der vierte Theil am Nekar und Schwarzwald geſeſſen, für ſich, ihre Erben und Nachkommen abermals eine Erneuerung ihrer Voreltern, und ihrer ritterlichen Geſellſchaft St. Georgenſchilds.

Dieſe erneuerte St. Georgenſchildsgeſellſchaft in Schwaben verband ſich nun zuſammen, „ihre gemeine adeliche Exemtion, Frey- und Herrlichkeiten ꝛc. dem Kaiſer, als ihrem einigen und ohne Mittel natürlichem Herrn auf ihren gemeinen Koſten zu ſollicitiren, auszuführen, und darüber gnädigſte Confirmation zu erlangen und auszubringen;" ſie erwählte aus jedem Viertel zu Betreibung ihrer Angelegenheiten zwey zu einem Ausſchuß und geſellte dieſen aus jedem Viertel noch zwey bey, welche die erſtern zur Nothdurft zu ſich zu erfordern haben ſollten; ſie beſtellte einen gemeinen durch die Ausſchüſſe zu erwählenden Einnehmer, und ſezte die Art und Weiſe feſt, wie die Koſten zu den gemeinſamen Ausgaben von den Mitgliedern beygetragen werden ſollten.

Von dieſem Zeitpunkt an iſt nun das Daſeyn eines Schwäbiſchen Rittercorpus, einer Schwäbiſchen Rittergenoſſenſchaft, als von der ſich anjezo Fürſten, Grafen und Herrn gänzlich abgeſondert hatten, und die nun ihre eigene ordentliche Ritterconvente hielt [w]), wohl keinem Zweifel mehr unterworfen. Noch aber hatte ſich daſſelbe nicht gänzlich formirt; denn, erſt im Jahr 1545 am Zinnstag nach St. Veitstag, trat dem Bunde auch die

w) Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen, S. 891.

die Ritterſchaft im Craichgau, welche ſich vorhero zu keinem der drey Rittercraiſe für beſtändig gehalten hatte, und bisweilen unter der Ritterſchaft am Rhein erſchienen war x), vollends bey, und beyde Theile machten ſich verbindlich, daß kein Theil ohne des andern Vorwiſſen nichts, das gemeine Ritterſchaft des Lands Schwaben antreffen werde, beſchließlich handeln ſolle y). Somit machte nun der Adel im Craichgau den fünften Canton, Theil oder Viertel des Schwäbiſchen Rittercraiſes aus, und von nun an wurden alſo fünf Ortsconvente bey der Schwäbiſchen Ritterſchaft gehalten z).

Die Verbindung dieſer Schwäbiſchen Rittercantone unter ſich bewürkte aber dasjenige bey weitem nicht, was man ſich von derſelben verſprach; ſie verſchafte ihren einzelnen Mitgliedern nicht jenen nachdrücklichen Schutz, deſſen ſie ſich ehedem als Genoſſen des Schwäbiſchen Bundes von ihren mächtigen Mitgenöſſen zu erfreuen hatten. Neben dem, daß die Macht dieſer Schwäbiſchen Ritterſchaft der Macht des erloſchenen Schwäbiſchen Bundes weit nicht gleich kam, und alſo jene auch keinen Erſatz für dieſe abgeben konnte, war auch dieſe neue Genoſſenſchaft noch zu keiner rechten Feſtigkeit gediehen. Es gebrach an einem mit genugſamen Anſehen

x) Lunigs Reichsarch. part. ſpec. cont. 3. unter der Rheiniſchen Ritterſchaft, S. 3.

y) Dieſen Unionsreces ſ. in Burgermeiſters cod. dipl. eq. T. 2. S. 949.

z) Ein ſolcher fünf Ortsconvent wurde den 22 Junii 1557 zu Munderkingen abgehalten, ſ. Maders Magazin Th. 3. S. 118.

verſehenen Oberhaupt, welches das Ganze zuſammen gehalten, die gemeine Anlagen beygetrieben, innere Ordnung gehandhabt, und die Mitglieder gegen Bedrückungen von auswärtigen geſchützt hätte.

Die Schwäbiſchen Craisſtände räumten zwar in der ihren Deputirten im Jahr 1556 ertheilten Inſtruktion ein, daß in dieſem Crais die Grafen, und die vom Adel an der Ritterſchaft alle nicht den Landesfürſten, ſondern dem Reich ohne Mittel unterworfen ſeyn a); nichts deſtoweniger aber erſchollen doch überall Klagen der Schwäbiſchen Ritter, daß ihre mächtige Nachbaren ihrer reichlichen und ſtattlichen Verfaſſung nach, in und außerhalb Rechts, ſich den Vortheil überall zuwieſen, eine ſtattliche namhafte Anzahl Ritter mit all ihren zugehörigen Herrſchaften, Städten, Schlöſſern, Dörfern, Flecken, Gütern, Unterthanen und Leuten der kaiſerlichen Krone entzogen, ihre Forſt, Wildbäne und andere dergleichen hergebrachte Herrlichkeiten angefochten, ſie durch Einführung neuer welſcher Lehngebräuche beläſtiget, von den Reichsſtänden Ordnungen, denen ſie als gefreyte Perſonen zu gehorſamen ſchuldig ſeyn ſollten, gemacht, und ihre Angehörige gefänglich niedergeworfen würden. Sie beſchloſſen deswegen, geſchickte und erfahrne Männer in ihre Dienſte zu nehmen, welche ihnen mit ihrem Rath an die Hand gehen ſollten b); ſie brachten ihre Be-

a) Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen, S. 795 und 796.

b) Maders ritterſchaftliches Magazin, B. 3. S. 116 und 134. 136. und Moſers Beyträge zu Reichsritterſchaftlichen Sachen, St. 1. S. 41. 42. und 46.

Beſchwerden gegen die Herrſchaften, neben denen ſie wohnten, an den Kaiſer, und baten um Hülfe c), ſie ſandten Abgeordnete aus ihrem Mittel auf den Reichstag d); allein, ob ſie gleich in einigen Punkten von dem Kaiſer aus Gelegenheit der demſelben verwilligten Türkenhülfe, ſehr gnädige Beſcheide erhielten, ſo wollte es ihnen doch auf keinem der eingeſchlagenen Wege gelingen, ihrem Corpus im Allgemeinen eine rechte Feſtigkeit und Anſehen zu geben.

Aeußerſt unruhig aber wurde endlich die Reichsritterſchaft in Schwaben vollends darüber, als in den Reichsabſchied zu Augſpurg vom 19 Auguſt 1559 folgendes einflos:

„Als aber daneben fürkommen, daß in den Craiſen viel Herrſchaft, auch gefreyte Perſonen, die da vermeynen, von den Craiſen, und was denſelbigen Kraft gemeldter Executionsordnung obliegt, exemt und frey zu ſeyn; in welcher Städt, Sitz, Flecken, Dörfern, Weilern und Höfen, etwan auch die umſchweifende Reuter, herrnloſe und gardende Knecht ſich enthalten: ſo wollen wir auf beſchehene Vergleichung mit Churfürſten, Fürſten und Ständen, daß dieſelbig Executionsordnung, was auch der Nacheil halben wir allhie, als oblaut, geſetzt, und in den Crayſen zu Vol-

c) Moſers Beyträge zu Reichsritterſchaftlichen Sachen, St. 1. S. 78. Burgerm. l. c T. 2. S. 951. u. ff. Vermiſchte Nachrichten ꝛc. S. 891.

d) Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen, St. 6. S. 837.

lenziehung deſſen alles beſchloſſen, ermelte Herrſchaften und gefreyte Perſonen unangeſehen vorgewendeter Exemtion, nicht weniger, als andere Reichs- oder Craisſtände binden, und ſie, dem zu gehorſamen ſchuldig ſeyn ſollen."

Ueber dieſen Punkt wegen Handhabung und Execution des Landfriedens war die Schwäbiſche Reichsritterſchaft ſchon etliche Jahre vorhero mit dem Schwäbiſchen Crais in Unterhandlung geſtanden e) und ohngeachtet ihr von dieſem im Jahr 1556 das Anſinnen gemacht worden, ſich mit andern des Schwäbiſchen Craiſes Ständen und Verwandten auf ziemliche und leidentliche Mittel (ihren Freyheiten, ſo ſie ſonſt als Freye vom Adel im Land zu Schwaben hätten, in allweg unverlezt und unvergriffen) zu vergleichen und in Handlung einzulaſſen, und unter anderm den Schwäbiſchen Reichsrittern dagegen auch eine Stimme und Seſſion in gemeiner Craisbeſchreibung und Verſammlung bewilligt und geſtattet werden wollte, daß ſie einen Rath bey dem Craisobriſten haben ſollte, der alles mit berathſchlagen, ſchließen und handeln helfe, ſo konnte doch die Ritterſchaft wegen des einmal gefaßten Mißtrauens gegen die Reichsſtände, über deren Beeinträchtigungen ſie ſo große Klagen zu führen hatte, und vielleicht auch aus einer nicht ungerechten Furcht, daß ſie hiedurch dem kaiſerlichen Hof unintereſſanter gemacht werden würde, ſich zu einer ſolchen Vereinigung mit den Schwäbiſchen Craisſtänden nicht entſchließen.

Es

---

e) Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen, St. 6. S. 927 und 933. Beyträge zu Reichsritterſchaftl. Sachen, St. 1. S. 77 und 84.

Es konnte daher derſelben nicht anders, als ſehr empfindlich fallen, da auf dem Reichstag in dieſer Sache mit einmal von Kaiſer und Ständen durchgegriffen, und dasjenige, was in dem Reichsabſchied wegen Handhabung des Landfriedens und der Nacheile beſchloſſen worden, auch auf ſie mit erſtreckt worden.

So wie die ritterſchaftlichen Abgeordneten den Innhalt dieſes Artikels des Reichsabſchieds erfuhren, begehrten ſie, daß eine Gleichheit wegen der Nacheile feſtgeſetzt, und den Reichsrittern entweder in der Reichsfürſten und Stände Lande ebenmäßig einzufallen erlaubt, oder eine Verſicherung ertheilt werden möchte, daß die von den Craisſtänden in ihre Dörfer vornehmende Streife ihnen unnachtheilig ſeyn ſollten [f]); allein, da ſelbige einer Antwort hierauf nicht gewürdiget wurden, ſo glaubte die Schwäbiſche Ritterſchaft, daß ihrer Freyheit und Ohnmittelbarkeit, auch wohlhergebrachten Rechten und Gewohnheiten die gröſte Gefahr bevorſtehe.

Hochwichtige und gefährliche Dinge hätten ſich zugetragen, ſchrieben die Ausſchüſſe des Viertels am Nekar und Schwarzwald, den 18 Dec. 1559 an die Mitglieder dieſes Cantons, Dinge, die wichtiger ſeyn, als bey ihren Zeiten noch keine geweſen, ſo, daß zu Verhütung vorſtehenden Unraths, und gewiſſer Verliehrung gemeiner Ritterſchaft adelicher Freyheit die Ritterſchaft in jedem Viertel zuſammen kommen müſſe [g]). Die geſammte Ritterſchaft in Schwaben kam in ein Gährung; es wurden

f) Moſers Beyträge a. a. O. S. 85. Reichsſtändiſche Archivalurkunden, Th. 2. S. 3.
g) Archivurkunden, Th. 2. S. 2.

Viertelsconvente und allgemeine Rittertäge gehalten, auf denſelben über die Neuerungen der Stände geklagt, die Gefahr, welche der Ritterſchaft drohe, von den Reichsſtänden unter ihre Obrigkeit und Landſäßerey gedrungen zu werden h), wurde mit den ſtärkſten Farben geſchildert; den Mitgliedern wurde die Noth vorgeſtellt, ſie wurden aufgefordert, helfen zu handeln; man berathſchlagte ſich, wie die Gefahr abgewendet und dem Uebel begegnet werden möchte, und überall herrſchte eine Emſigkeit und Betriebſamkeit, gleich als ob Hannibal vor den Thoren wäre. Die beyden Ritterviertel am Nekar und Kocher ließen ſich die Sache beſonders angelegen ſeyn, und zeichneten zuerſt mit patriotiſchem Eifer die Bahn vor, auf welcher am erſten zum Zweck zu gelangen ſeyn möchte i).

Eine ewige unzertrennliche Verbindung, welche zu Munderkingen den 7 Aug. 1560 von allen fünf Theilen der Ritterſchaft in Schwaben unter dem Namen einer Ritterordnung abgeſchloſſen wurde, war endlich das Produkt dieſer Gährung k). Die geſammte Schwäbiſche Rit-

---

h) Die noch überbliebene freyen Ritterſchaften nennen ſich die Schwäbiſche von Adel in dem Eingang ihrer Ritterordnung, weil ſchon ein groſzer Theil unter die Landſäßerey gezogen worden. Burgerm. cod. dipl. eq. T. 1. S. 166.

i) Moſers Beyträge zu Reichsritterſchaftl. Sachen, St. 1. S. 43. 47 bis 51.

k) Dieſe Schwäbiſche Ritterordnung iſt abgedruckt in Burgerm. cod. dipl. eq. 1. B. S. 161. Herr von Holzſchuher ſagt in ſeiner Deductionsbibliothek, Th. 2. S. 578. eine neue völlig den jetzigen Umſtänden angemeſſene Schwäbiſche Ritterordnung nähere ſich der Vollendung. Schade wäre es nicht, wenn er Recht hätte.

Ritterſchaft ſollte nun gleichſam für einen Mann in ihren gegen die Reichsſtände führenden Beſchwerden ſtehen, und ihre Angelegenheiten ſollten nach einer hierzu beſonders entworfenen Ordnung behandelt werden.

Fünf von Adel muſten nebſt einem Rechtsgelehrten im Frühjahr 1561 an den kaiſerlichen Hof reiten, und um die Beſtätigung dieſer Ordnung anſuchen, zu welcher Reiſe ihnen die Summe von 2500 Fl. bewilliget wurde [1]. Die kaiſerliche Beſtätigung dieſer Ordnung wurde auch kurz darauf würklich ertheilt, und ſomit der Verfaſſung der Ritterſchaft in Schwaben dasjenige Anſehen, woran es ihr bis dahin gebrach, ertheilt. Das willkührliche und ſchwankende, welches vorhin in allen ihren Unternehmungen ſo ſichtbar war, wurde dadurch gehoben, und von nun an alles dasjenige, was die Feſthaltung dieſes Schwäbiſchen Ritterbundes betraf, unter allerhöchſtem kaiſerlichem Schutz betrieben.

1) Die Namen dieſer fünf von Adel, welche die kaiſerliche Beſtätigung über eine Urkunde auswürkten, die den Reichsfürſten, wie ſich ein Reichsſtändiſcher Schriftſteller ausdrückt, ſo viele Geſchäfte und Verdruß zugezogen hat, und ohne welche ſo manche adeliche Familie nicht bis auf unſere Zeiten ſich im Flor würde erhalten haben, verdienen hier bemerkt zu werden. Es waren nehmlich: Marx von Reiſchach, Jacob Ritter von Bühel, Eberhard von Hirnheim, Conrad Kechler von Schwandorf und Hans von Frauenberg, ſ. Reichsſtändiſche Archivalurkunden, 2 Th. S. 14 und 15. Dieſen fünf von Adel wurden D. Stephan Burger und Sixt Sommer als Räthe zugegeben; ſ. Maders Magazin 3 Th. S. 140.

Dieſes war auch um ſo nothwendiger, weil ſelbſt manchen Schwäbiſchen Rittern die neue Ordnung nicht ſonderlich anſtehen wollte, insbeſondere die beyden Cantone, Hegau, Allgau und Bodenſee und Craichgau anfänglich ſelbige nicht mit unterſchrieben hatten, und ihren Beytritt verweigerten m).

Hie und da mag es auch noch einen alten Ritter gegeben haben, bey welchem die Anhänglichkeit an das Fauſtrecht noch allzu groß war, als daß er ſich hätte entſchließen können, demſelben durch Annehmung dieſer Ordnung feyerlich abzuſagen, ſich unter das Regiment der Räthe und Ausſchüſſe zu ſchmiegen, ein Ritterpferd weniger zu halten, und ſein Geld zu den Koſten, welche die neue Ritterverfaſſung erheiſchte, herzuſchießen. Andere, die in Dienſten der Reichsfürſten ſtunden, welche bekanntlich der neuen Ritterordnung nicht ſonderlich hold waren, mochten befürchten, ſich durch ihren Beytritt zu dieſer die Gnade ihrer Herren, und mit dieſer ihre Dienſte zu verlieren, die ihnen vielleicht mehr einbrachten, als die Einkünfte von ihren Rittergütern betrugen; und wiederum andere, welche Vaſallen von Reichsſtänden waren,

---

m) Moſers Beyträge zu Reichsritterſchaftlichen Sachen, 1 St. S. 55. Archivurkunden Th. 2. S. 10. 16 und 59. In der Folge aber ſahen dieſe beyden Cantone wohl ein, daß es rathſamer ſey, mitzuhalten, als ſich abzuſondern, und die Craichgauer erklärten den 25 Jul. 1562. „Können wohl erachten, ſo man ſich in einem ſolchen Fall von einander abſondert, wie es künftig ein, oder anderem Theil ergehen würde, deswegen guter Vereinigung hierinn von Nöthen“, ſ. Maders Magazin B. 3. S. 143.

ren, ſchrekte die Furcht vor dem Felonieproceß von Annehmung jener Ordnung zurück [n]).

Wirklich hatte auch die neue Schwäbiſche Ritterordnung unter den Reichsfürſten eine ſolche Senſation gemacht, welche jene Furcht vollkommen rechtfertigte; ſo wie hinwiederum dieſe Senſation durch den rauhen und hitzigen Ton, in welchem der Verfaſſer [o]) der neuen Ritterordnung gegen die Eingriffe der Reichsfürſten in die Freyheiten des Adels declamirte, gerechtfertiget wird.

Es wurde nehmlich in dieſer Ritterordnung von den Reichsfürſten, mit deren Landen die Güter des freyen Adels zuſammen grenzten, eine ſolche gehäßige Schilderung entworfen, als ob dieſelbe ganz und gar keine Geſetze mehr achteten, der Juſtitzpflege ſpotteten, bereits einen großen Theil der Ritterſchaft unter das Joch der Landſäßerey gezogen, und ſich zum Zweck gemacht hätten, die adelichen Familien ihrer Freyheiten, Güter und Unterthanen zu berauben, und ſelbige gänzlich zu unterdrücken und auszurotten. Eine ſolche Sprache, deren die Reichsfürſten vorhero an dem Adel nicht gewohnt waren, muſte freilich dieſen ſehr auffallen, und bey ihnen in jenen Zeiten, wo noch ein Grumbach einem Reichsſtand zu Leibe zu gehen ſich erfrechen konnte, die Beſorgniß erregen, daß es bey der neuen Vereinigung der Schwäbiſchen Ritterſchaft nicht blos auf die Vertheidigung ihrer

n) Moſer am a. O. S. 64.

o) Der Verfaſſer der Schwäbiſchen Ritterordnung hieß Merz, und war bereits im Jahr 1566 geſtorben. S. Archivsurkunden Th. 2. S. 55.

rer Freyheiten, ſondern vielmehr auf eine Vergrößerung auf Koſten ihrer angeſehen ſey.

Einige Reichsfürſten ſetzten ſich deswegen mit einander hierüber in Correſpondenz, auf welche Art den gefährlichen Abſichten der Ritterſchaft am erſten vorzubeugen ſeyn möchte p), und ohngeachtet viele einſichtsvolle und der Sachen kundige Ritter die hitzige Sprache und Schreibart, deren man ſich bey Abfaſſung der Ordnung bedient hatte, keinesweges billigten, und ein Philipps von Gemming rund heraus erklärte: daß er und andere Verſtändige von Adel es nicht gut heißen könnten, daß die Ritterſchaft ohnbedächtlich und mit etwas hitzigen Worten um die Beſtätigung ihrer Freyheit gebeten, als welches zu der Vermuthung Anlaß gegeben, daß die Ritterſchaft Luſt habe, ſich wider die Chur- und Fürſten zu ſetzen, und er ſich etlicher ohnverſtändiger ſtöriger Köpfe halben entſchloſſen habe, die Feder keinem verwirrten Schreiber weiter zu überlaſſen, ſondern ſelbige ſelbſt anzuſetzen q), ſo ließen ſich doch hierdurch jene Reichsfürſten nicht beruhigen. Die Räthe derſelben kamen vielmehr im Jahr 1564 zu Maulbronn zuſammen, um ein Project zu entwerfen, wie ſich bey der ungewöhnlichen und höchſtbedenklichen Conſociation der fünf Viertel der Ritterſchaft in Schwaben zu benehmen ſeyn möchte r).

Hie-

p) Archivurkunden Th. 2. S. 18 — 65.
q) Archivurkunden Th. 2. S. 55. 63 und 69.
r) Am a. O. S. 66. iſt dieſe Maulbronniſche den 27 Jan. zwiſchen Churpfalz, Baiern, den Pfalzgrafen, Würtenberg, Heſſen und Baden abgeſchloſſene Verein abgedruckt.

Hiebey kam vorzüglich in Frage: ob nicht kaiſerliche Majeſtät zu erſuchen ſeyn möchte, die vermeintliche Freyheiten und Ordnung des Schwäbiſchen Adels lediglich aufzuheben und abzuthun? ob nicht zu Abſchneidung, Trennung und Verhinderung dieſer Conſpiration des Adels rathſam, fürträglich und gut ſeyn möchte, wenn die vereinte Chur- und Fürſten ihre adeliche Räthe, Hofdiener und Lehenleute perſönlich vorbeſchieden, und ſie unter der Erklärung, was hinter dieſem Conſociationswerk des Adels ſtecke, vermahnten, in ihrem ſchuldigen Gehorſam zu beharren? desgleichen ob nicht bey der bevorſtehenden Zuſammenkunft der Ausſchüſſe aller fünf Viertel der Schwäbiſchen Ritterſchaft in Ulm durch einen Notarium öffentlich gegen die Neuerungen des Adels zu proteſtiren dienlich ſeyn möchte? Allein in der Rückſicht, daß alle dieſes für ſie, die Chur- und Fürſten, verkleinerlich und unanſtändig ſey, und der Adel dadurch nur noch mehr in ſeinem Vorhaben geſtärkt, und zuſammen gejagt werden möchte, wurde keiner von dieſen Wegen beliebt, ſondern vielmehr auf Ratification dahin abgeſchloſſen, daß erſtlich auf dem nach Worms ausgeſchriebenen Deputationstag die Sache in Anregung gebracht, und dahin getrachtet werden ſolle, daß die vermeinte Ordnung und Conföderation des Adels entweder durch einhelligen Schluß der Reichsſtändiſchen Geſandten mit Zuthun kaiſerlicher Majeſtät gar aufgehoben, oder ex officio durch kaiſerliche Majeſtät caſſirt und abgethan werden; zweytens daß ſie die Chur- und Fürſten ſich bey ihren habenden Hoheiten gegen diejenigen, ſo dem neuen Werk verwandt, ernſtlicher als bisher geſchehen, handhaben, und ſich mit denſelben, quod nimia familiaritas

ritas pariat contemtum, nicht zu gemein machen, und drittens, wo mit der That oder Abſagung gegen einen Chur = oder Fürſten auf ſolche ritterliche Verwandniß etwas vorgenommen werden ſollte, ſie demſelben mit Rath und That, vermöge der Reichsexecutions = auch Craisordnung an die Hand gehen wollten.

So gefährliche Folgen dieſe Chur = und Fürſtenverein für die Ritterſchaft in Schwaben hätte haben können, wenn der in dem erſten Eifer gefaßte Entſchluß mit anhaltender Beſtrebſamkeit verfolgt worden wäre, ſo gieng doch das angedrohte Gewitter noch ziemlich glücklich vorüber, ohne daß es jemals zum gänzlichen Ausbruch gekommen wäre. Das einmal erregte gegenſeitige Mißtrauen konnte zwar ſo leicht nicht wiederum gehoben werden, wurde auch nachgehends bey manchen Gelegenheiten in ſehr heftigen Ausdrücken geäußert [s]), und erzeugte von Zeit zu Zeit mancherley Beſchwerden; jedoch bewürkten ſelbige in der nun einmal beſtimmten Verfaſſung der Schwäbiſchen Ritterſchaft keine weitere Reform. Dieſe wandelte vielmehr auf der nun einmal betretenen Bahn mit feſtem Fuß fort, und bildete von dieſer Zeit den Schwäbiſchen Rittercrais als einen der drey unmittelbaren Beſtandtheile des geſammten Reichsritterſchaftlichen Corpus.

§. 3.

s) In einer für ſeine Geſandſchaft auf dem Reichstag im J. 1567 eigenhändig revidirten Inſtruktion äußerte einer der beſten Fürſten ſeines Zeitalters: „hätten auch (nehmlich die vom Adel in Schwaben) den Abgang und Untergang ihrer Geſchlechter nicht wohl ainichem andern Gewalt oder Unfall, dann ihrem eigenen viehiſchen Weſen und Leben zuzumeſſen.“ Reichsſtändiſche Archivurk. Th. 2. S. 83.

§. 3.

Urſprung des Fränkiſchen Rittercraiſes.

In der zweyten Hälfte des vierzehenten Jahrhunderts, und alſo um eben dieſelbe Zeit, wie der Adel in Schwaben, fieng auch der Adel in Franken an, ſich unter einander zu verbinden, und Geſellſchaften zu errichten. Stiller und ruhiger aber war der Gang, welchen die Ritterſchaft in Franken zu ihrer Ausbildung nahm, ich weiß nicht, ob ich ſagen ſoll, weil ihr hiebey von den benachbarten Reichsſtänden weniger Hinderniſſe in den Weg gelegt wurden als den Schwaben, oder weil ſie mehr Geſchick und Gewandheit hatte, ſolchen auszuweichen, als jene. So viel iſt zum wenigſten gewiß, daß die Franken die Kunſt ſich in Zeit und Umſtände zu ſchicken treflich verſtunden, und ihr Betragen weit nicht ſo feſt, ſtandhaft und gleichförmig war, als jenes der Schwaben. Bald wollten ſie freye Franken ſeyn, bald verſtunden ſie ſich gegen die Reichsſtände zu einer der Landſäßerey ähnlichen Unterwürfigkeit; das eine mal wollten ſie niemand als kaiſerlicher Majeſtät unterworfen ſeyn, und das andere mal nannten ſie Reichsſtände ihre Landesfürſten, und ließen es ſich gefallen, wenn dieſe zu ihnen das Vertrauen trugen, daß ſie ſich unterthänig, treulich und tröſtlich gegen ſie erzeigen würden [t]). Es kam deswegen auch Kaiſer Maximilian I höchſt ſonderbar vor, daß die Franken ſo ganz freye Franken ſeyn wollten, und ſich doch der Fürſten, als ob die Ihr Her-

---

t) Lunigs Reichsarchiv, part. ſpec. cont. 3. unter Franken. S. 242. 267 und 292.

Herren wären, gegen Ihm und dem heyligen Reich annähmen, und hinwiederum ſich Seiner und des Reichs gegen den Fürſten, wo ihnen von denſelben einig Bezwang begegne, als ob dieſe nicht ihr Herren wären, behälſen, und alſo gegen Ihme und dem heyligen Reich und den Fürſten ganz frey zu ſeyn vermeinten [u]).

Die Sache mag ihm auch freilich um ſo bedenklicher geſchienen haben, als ihm berichtet wurde: daß die Ritterſchaft und Adel in Franken bey drey tauſend im Harniſch reiten [v]).

Daß ſchon zu Ende des vierzehenten Jahrhunderts der Adel in Franken Geſellſchaften unter ſich errichtet gehabt habe, beweiſet jener Bund, welcher im Jahr 1382 von drey ritterlichen Geſellſchaften mit Herzog Leopold zu Oeſterreich, Graf Eberharden zu Würtenberg und vielen Reichsſtädten geſchloſſen wurde [w]). Die erſte Geſellſchaft des Fränkiſchen Adels aber, bey welcher auf deſſelben jetzige Verfaſſung Bezug habende Abſichten mit zum Grunde gelegt worden, iſt diejenige Einung, welche von demſelben im Jahr 1402 in Schweinfurt zu Erhaltung der Freyheit und alten Herkommens geſchloſſen und mit 113 Siegeln beſtätiget wurde [x]). Nur allein der

---

u) Freyherrn von Harpprechts Cammergerichtl. Staatsarchiv 2 Th. S. 421.

v) S. vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen, S. 648.

w) S. oben §. 1.

x) Lunig l. c. S. 226. und Burgermeiſter in biblioth. eq. T. 2. S. 694. Herr Häberlin in ſeinen theſibus de ſtatu, juribus ac privilegiis nobilit. immed. §. 15. ſagt: daß

der Kaiſer und der Biſchof von Würzburg als Lehnsherr wurden bey dieſer Vereinigung ausgenommen, wenn anders der letztere nicht die vom Adel mit Zoll, Tax, Ohmgeld und andern Neuerungen beſchweren würde. Einen ähnlichen Bund ſchloſſen die Fränkiſchen Grafen, Herren und von Adel im Jahr 1423, welchem ſodann auch die Stadt Schweinfurt, die Biſchöfe zu Bamberg, Würzburg und Eichſtädt, die Marggrafen von Brandenburg und mehrere beytraten y), und daß um dieſe Zeit mehrere adeliche Geſellſchaften in Franken geweſen ſeyn müſſen, erhellet hieraus, weil im Jahr 1430 der Adel in Schwaben mit den Hauptleuten und allen Herren, Rittern und Knechten der Ritterſchaften der Geſellſchaften von Franken auf zwey Jahre ſich verband z).

Jene Freyheit und jenes alte Herkommen, zu deren Erhaltung ſich die von Adel im Jahr 1402 verbunden hatten, werden aber dadurch einigermaßen zweydeutig,

daß die Verfaſſung der Fränkiſchen Ritterſchaft ſchon in den erſten Jahren des funfzehenten Jahrhunderts ihren Anfang genommen habe, und führt die vertheidigte Freyheit Th. 1. S. 499. an, um zu beweiſen, daß ſchon damals die ſechs Cantone beſtanden ſeyn; allein ich fand auch hier davon keinen weitern Beweis, ſondern nur Felzii exercit. acad. de ſtatu nobil. immed. diſſ. 2. angeführt, woſelbſt weiter nichts zu finden iſt, als ein Schreiben von zwey Fränkiſchen Rittern an einen von Senßheim vom Jahr 1499, worinn der von Senßheim ein Freund aus ihrem Sechstheil genannt wird. S. Burgermeiſters bibl. eq. T. 2. S. 217.

y) Lunig a. a. O. S. 228. u. f.

z) Lunig a. a. O. S. 237.

tig, daß ſie ſich im Jahr 1435 mit dem Biſchof und Capitul zu Würzburg in einen Vertrag einließen, der ſo ziemlich das Ausſehen eines Landtagsabſchieds hat [a]); daß der Biſchof und das Capitul in einer ertheilten Reſolution auf die an ſie im Jahr 1446 von denen von Adel überreichte Beſchwerden ſich von ſolchen Treue und Unterthänigkeit verſprachen [b]); daß ſie dem Biſchof und Capitul zu Würzburg im Jahr 1450 zu Beſtreitung der Kriegsverfaſſungskoſten eine gemeine Mitleidung auf des Stifts Unterthanen zu legen bewilligten, und ſolche auch von ihren erblichen und eigenen armen Leuten erheben ließen [c]), und daß ſie endlich in einer im Jahr 1470 auf zwey Jahre abgeſchloſſenen Einigung dieſen Biſchof ihren Landesfürſten nennen [d]).

Wiederum einen neuen Schwung ſcheinet die Freyheitsliebe des Fränkiſchen Adels erhalten zu haben, als demſelben mit an dem auf dem Reichstag zu Worms im Jahr 1495 verglichenen gemeinen Pfenning zu tragen zugemuthet, und deswegen den beyden Biſchöfen zu Bamberg und Würzburg, und dem Marggrafen zu Brandenburg als kaiſerlichen Commiſſarien mit demſelben zu handeln aufgetragen wurde.

Dieſe Fürſten beſchrieben die von Adel in Franken auf einen Tag nach Schweinfurt zuſammen, eröfneten ihnen, was auf dem Reichstage zu Worms wegen des gemeinen Pfennings verglichen worden und begehr-

a) Lunig a. a. O. S. 242.
b) a. a. O. S. 267.
c) a. a. O. S. 292.
d) a. a. O. S. 299.

gehrten, daß auch ſie als fromme Chriſtenleut zu dieſem chriſtlichen Vornehmen und Beſchirmung des heiligen Reichs gegen die Türken ihre getreue Hülfe nicht verſagen ſollten. Allein die von Adel meinten, daß ſie zwar fromme Chriſtenleut, aber auch freye Franken und der ihnen angeſonnene gemeine Pfenning eine unerhörte Neuerung ſey. Sie hätten, führten ſie an, dem Kaiſer, dem Reich und der Kirche mit Corporaldienſten, Schwendung ihres Bluts und kriegeriſchen Ausrüſtungskoſten jederzeit mehr geleiſtet, als die in den Landen zur Ruhe ſitzende Stände, und ihre ritterliche mannliche Jugend habe in Kriegszügen die kaiſerliche Kron und Scepter bewacht und ihrem Kaiſer aufgewartet und gedienet. Sie proteſtirten deswegen einmal für allezeit gegen dieſe gemeine Pfenningsſteuer des Reichs, und erboten ſich, gegen die Feinde der Kirche noch fernerhin mit ihren Leibern zu dienen [e]).

Dieſer Vorgang ſetzte die von Adel in Franken in die äußerſte Unruhe, ſie berathſchlagten ſich mit einander, wie ſich bey der Sache zu betragen ſeyn möchte, und verſammelten ſich an der Rhon Ottenwald und ſonſt wiederholter nach ihren adelichen Bezirken [f]). Dieſe Bezirke muſten auch bereits ihre Hauptleute haben,

e) Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit ꝛc. Th. 1. S. 498. Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen, S. 650. u. ff.

f) Congregantur denique poſtea in Montanis, in Suevia, Franconia an der Rohn, Notenbald & alibi iterato, ſeorſim per diſtrictus nobilitares. Sinturius in append. ad faſcic. temp. Rollewincl in Piſtorii Script. rer. Germ. T. 2, p. 106. ad a. 1495.

ben, denn dieſe kamen auf vincula Petri im Jahr 1496 in Schweinfurt zuſammen und erklärten ſich daſelbſt abermals gegen den Kaiſer, daß ſie ſich zu dem ihnen angeſonnenen gemeinen Pfenning keineswegs verſtehen könnten. Zehentauſend von Adel ſollen damals mit einander in einem Bündnis geſtanden und jeder derſelben auf Erfordern mit zwey Pferden zu erſcheinen bereit geweſen ſeyn g).

Bey dieſen Umſtänden konnte nun freilich der Reichsconvent zu Freyburg dem Kaiſer, als ſolcher an denſelben begehrte, mit der Ritterſchaft zu Franken, Ortnaw, Kreichgau, Wetterau und andern des gemeinen Pfennings wegen zu handeln, mit ziemlicher Gewißheit vorausſagen: daß der Ritterſchaft der gemeine Pfenning ſchwehr eingehen und ihr vielleicht zu fernern Bündniſſen und andern Urſach und Bewegniß geben, daraus kaiſerlicher Majeſtät und dem heiligen Reich des Stuks halber merklich Irrung und Verhinderung erwachſen möchte, die ſie (die Reichsſtände) beſſer vermieden und Verhüt erwegen h).

Faſſe ich nun alles dieſes zuſammen, und füge noch hinzu, daß im Jahr 1499 einer von Senßheim ein Freund

g) Eodem anno (1496) die S. Petri ad vincula congregantur iterum nobilitates de partibus ſuperioris Alemanniae per ſuos capitaneos ad hoc deputatos de quolibet Territorio. — Congregatio haec erat in oppido Sueinfort. l. c. ad annum 1496 S. 101. ſ. auch vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen, S. 653, und vertheidigte Freyheit Th. 1. S. 499.

h) Freyherrn von Harpprechts Cammerger. Staatsarchiv 2 Th. S. 3 9.

Freund aus einem Sechstheil der Fränkiſchen Ritterſchaft genannt wird [i]), und daß im Jahr 1515 die ſechs Fränkiſchen Cantone zu Windsheim Donnerſtags nach Kiliani zuſammen kamen, ſich berathſchlagten, wie ſie gegen Fürſten ꝛc. Recht zu geben und zu nehmen hätten, hierüber einen Abſchied ſchloſſen, daß am Ende dieſes Abſchieds dieſe ſechs Orte, nehmlich 1) Steigerwald, 2) Ottenwald, 3) Altmühl, 4) Rhönwerra, 5) Baunach und 6) auf dem Gebürg mit Namen genennet werden, und daß endlich eben damals zu ausſchreibenden bey dieſen ſechs Orten etliche ernannt worden [k]), ſo glaube ich mit völliger Gewißheit und Ueberzeugung behaupten zu können, daß die jetzige Verfaſſung der Ritterſchaft in Franken bereits am Ende des funfzehenten Jahrhunderts allen ihren weſentlichen Theilen nach vorhanden geweſen ſey.

Mehrere Beſtimmtheit und Ausbildung aber erhielt die Verfaſſung der einzelen Cantone ſowohl, als der Fränkiſchen Ritterſchaft überhaupt freilich erſt in der Folge. Der eine Canton ordnete ſich früher, der andere ſpäter, ja nachdem zufällige Urſachen ſolches veranlaßten und nothwendig machten. So waren zum Beyſpiel im Jahr 1525 die drey Cantone Baunach, Steigerwald und Rhönwerra ſchon in einer ſtattlichen Verfaſſung [l]). Der Ritterort Altmühl hatte zum wenigſten ſchon im

i) Burgermeiſter bibl. eq. T. 2. S. 217.

k) Lünigs Reichsarchiv Spicil. eccleſ. cont. 3. S. 1375. und vermiſchte Nachrichten ꝛc. S. 639 und 671.

l) Lünigs Reichsarchiv part. ſpec. cont. 3. Abſch. 2. S. 307.

Jahr 1545 ſeinen Hauptmann, Räthe und Einnehmer, hielt zu gewiſſen feſtgeſetzten Zeiten ſeine Convente m), faßte ſchon in eben dieſem Jahr einen Ortsreceß ab, und errichtete eine Matricul n). Ottenwald hatte ſchon im Jahr 1542 einen Hauptmann, der die Convente ausſchrieb, beſtellte im Jahr 1567 ſeine Ausſchüſſe, welche von Jahr zu Jahr abwechſeln ſollten, hatte damals bereits ſeine Einnehmer, nahm einen Gelehrten in Dienſt, und beſchlos eine Matricul zu errichten o), und im Jahr 1574 ſuchte man den Canton Gebürg, der damals unter den Fränkiſchen der ſtärkſte war, in die beſte Verfaſſung zu ſetzen, man verordnete neun Ritterräthe, nehmlich drey in dem Vogtland, drey auf dem Gebürg, und drey um Vorchheim und Bamberg, und ſetzte feſt, daß ein ehrbarer verſtändiger Gelehrter, wie auch ein Schreiber in Pflichten und Beſoldung genommen werden ſolle p).

Die Ritterſchaft in Buchen endlich, welche vorhin eine eigene Verfaſſung gehabt hatte q), wurde im Jahr 1575 durch ein kaiſerliches Mandat aufgefordert, die von dem Ritterort Rhön und Werra bewilligte Anlagen ohne el-

---

m) Maders Reichsritterſchaftl. Magazin, Th. 3 S. 119.

n) Vorſtellung in der Seckendorfiſchen Angelegenheit von 1760 S. 13. und Beylagen O. & P. Vermiſchte Nachrichten ꝛc. S. 567.

o) Maders Magazin Th. 3. S. 151. u. f. Lünig unter der Reichsritterſchaft in Franken, S. 311.

p) Maders Magazin Th. 3 S. 153. Moſers neueſte Geſch. der Reichsritterſch. Th. 2 S. 741.

q) Einen Vertrag, welchen im Jahr 1510 der Buchiſche Adel errichtete, ſ. in Maders Magazin Th. 3. S. 105.

einigen Abgang zu entrichten [r]), und verband ſich das Jahr darauf, ſich hinführo zu der Ritterſchaft in Franken, ſonderlich aber und ausdrüklich zu dem Ort Rhön und Werra zu halten [s]).

Die Verbindung der Fränkiſchen Cantone unter ſich iſt beynahe ſo alt, als dieſe Cantone ſelbſt und wurde wahrſcheinlicher Weiſe durch die Anfoderung des gemeinen Pfennings veranlaßt. Schon im Jahr 1496 findet man einen gemeinen Hauptmann der Fränkiſchen Ritterſchaft, der aus Gelegenheit der wegen des gemeinen Pfennings gepflogenen Handlungen gewählet wurde [t]), und im Verfolg dieſer Handlungen wird der Ritterſchaft in Franken immerhin als eines einigen Corpus gedacht [u]). Feſter aber ſchlos ſich noch ein Bezirk an den andern, ein Canton an den andern an, als die Beſchwerden gegen die Reichsſtände vollends hinzu kamen. Nach geendigtem Reichstag im Jahr 1521, auf welchem etliche Grafen, Herren und von Adel Beſchwerden und Bitten wegen ſchleunigen und gleichmäßigen Rechtens übergeben

r) a. a. O. S. 157.

s) a. a. O. S. 170 und 172. und gründliche Belehrung von dem wahren Verhältnis des Reichsritterorts Rhön und Werra ꝛc. Num. 1 b S. 4. f. Dieſen Vertrag ſelbſt ſ. in Maders Magazin Th. 8. S. 351. woſelbſt überhaupt viele wichtige dieſes Ritterquartier betreffende Urkunden eingerückt ſind.

t) Vertheidigte Freyheit ꝛc. Th. 1. S. 499.

u) Mit der Ritterſchaft im Land zu Franken ſollen handeln ꝛc. war ſchon der Ausdruck, deſſen man ſich auf dem Reichstage 1495 bediente. S. vermiſchte Nachrichten ꝛc. S. 646 und 647.

geben hatten, kamen die ſechs Orte der Ritterſchaft in Franken durch Deputirte in Bamberg zuſammen, um zu berathſchlagen, was zur Ehre, Nutz und Handhabung gemeiner Ritterſchaft dienen möge x). Mit unerträglichen Neuerungen, deren zum Theil vor Menſchengedächtnis nie erhört ſeyn, ſchrieben einige Grafen im Jahr 1539 an ihre Mitvereinte, würden die gefürſteten Grafen und Herren, auch gemeine Ritterſchaft der ſechs Orte des Landes zu Franken beläſtiget und angefochten, weswegen ſie zu Schweinfurt verſammelt geweſen ſeyn und für gut angeſehen hätten, daß ermelte ſechs Orte zuſammen beſchrieben würden, um zu berathſchlagen, wie der unerträglichen Beſchwerung und Neuerung, ſo gemeiner Ritterſchaft aufgelegt werde, zu begegnen und fürzukommen a). Die Ritterſchaft in Buchen aber machte es bey ihrer Vereinigung mit der Fränkiſchen Ritterſchaft ſogar zur Bedingung, daß dieſe ſich ihrer in dem Proces wider das Stift Fulda nach beſter Möglichkeit annehmen und ſie als ihre Mitglieder vertreten helfen ſolle b).

Die

x) Lünig a. a. O. unter Franken, S. 308.

a) a. a. O. S. 309. Die Beſchwerden, welche die Fränkiſche Ritterſchaft im Jahr 1544 zu Speyer auf dem Reichstage gegen die Reichsſtände übergeben, ſ. bey Goldaſten in ſeinen politiſch. Rechtshänd. S. 990. u. f. und ähnliche Beſchwerden von 1559. bey Lünig a. a. O. S. 40.

b) Aufgedeckter Ungrund der ſo rubricirten Receß- und obſervanzmäßigen Verwandnis ꝛc. Beylage Num. 152. S. 6.

Dieſe ihre Vereinigung und Gemeinſchaft unter ſich ſetzte nun die Fränkiſche Ritterſchaft auch ununterbrochen fort; ja ſie hielt ſo häufig Cantons- und Sechsortconvente, daß die Fürſten hierüber ſcheel zu ſehen anfiengen, und ſie bey dieſen in den Verdacht gerieth, als ob ſie der allgemeinen und öffentlichen Ruhe zuwiderlaufende Projecte aushegte [c]), bis ſie endlich im Jahr 1590 eine Ritterordnung [d]), und im Jahr 1608 eine Union [e]) abſchlos und in der erſten den Direktorien und Ritterräthen ihre Befugnis und den Mitgliedern ihre Pflichten zumaß, in der andern aber ſich unter einander verſprach: Ehr, Leib, Gut und Blut zu Erhaltung ihrer angeſtammten Freyheit darzuſetzen, deshalb auch einen Vorrath zuſammen zu ſchießen, und ſich insgeſamt, wenn ſie zu ihrer Selbſtrettung zu ſchwach ſeyn ſollte, mit hohen Potentaten, Churfürſten und des heiligen Reichs Ständen zu verbinden.

Dieſe Fränkiſche Ritterordnung wurde auch den 10 Jul. 1652 von Kaiſer Ferdinand dem dritten [f]) und wiederum den 2 April 1666 von Kaiſer Leopolden beſtätiget; und nachdem ſelbige auf einem im Monat September 1717 zu Nürnberg abgehaltenen Sechsortstag in gewiſſen Punkten erklärt und verbeſſert worden, ſo wurde bey Kaiſer Carl dem ſechſten aufs neue die Beſtätigung

 der-

c) Archivurkunden Th. 2. S. 41. Moſers Beyträge zu Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 302.
d) Lünig a. a. O. S. 17.
e) Burgermeiſter in cod. dipl. equeſt. T. I. S. 839.
f) Buchiſches Bedenken wegen der Hypoth. von 1775. S. 7.

derſelben nachgeſucht und ſolche auch unterm 24 Januar 1718 ertheilt g).

§. 4.

Urſprung des Rheiniſchen Rittercraiſes.

Von einem ganz andern Ziel, als die Ritterſchaften in Schwaben und Franken, gieng die Ritterſchaft am Rheinſtrom aus, als ſie ſich nach und nach ihrer jetzigen Verfaſſung näherte.

Es iſt eine unter allen Teutſchen Geſchichtſchreibern ausgemachte Wahrheit, daß die Lande an dem Rhein niemalen Herzoge hatten, welchen der übrige daſelbſt befindlich geweſene Adel unterworfen geweſen wäre; und die mächtigern Häuſer, welche ſich nachmals in dieſer Gegend Teutſchlands bildeten, hatten daher auch kein Vorbild, nach welchem ſie auf etwas einer Landeshoheit über den Adel ähnliches hätten Anſprache machen können. Hier gab es keinen Herzogstitel zu vererben, wie in Franken, aus dem irgend ein Reichsſtand einen Schein der Landſäßerey des Adels hätte folgern mögen. Grafen und Landvögte übten hier im Namen des Kaiſers die Gerichtsbarkeit aus; nach derſelben Abgang ſtunden hier die Reichsſtände und der Adel ſchon in dem Verhältnis von

g) Im Jahr 1772 wurde dieſe Ritterordnung ſamt der Reichsritterſchaft in Franken von den Römiſchen Kaiſern und Königen erlangten renovirten und confirmirten Privilegien und Befreyungsbriefen, auch kaiſerlichen Reſcripten in 4. abgedruckt. Von den verſchiedenen Ausgaben dieſer Ritterordnung ſ. Maders Magazin Th. 1. S. 90. u. f.

von einander ganz unabhängiger Nachbaren, und ſchon im Jahr 1219 wurde ein zwiſchen dem Abt zu Arnsburg und Conraden von Hogen, einem Ritter, wegen des Schloſſes Riedern entſtandener Streit auf dem Reichstag entſchieden. Ein Beweis, daß dieſer Ritter unmittelbar und auch das Gut von dieſer Beſchaffenheit geweſen ſeyn müſſe [h]).

Dieſe Umſtände enthalten die Urſache, warum die Unmittelbarkeit des Adels am Rheinſtrom nicht ſo ſehr angefochten wurde, und es hierüber nie ſo ſehr zur Sprache kam, wie in Schwaben und Franken. Der Adel hatte deswegen auch hier nicht ſo früh Veranlaſſung, ſich durch Vereine und Bündniſſe zuſammen zu thun; und als ſolches geſchahe, machten ihre Bündniſſe doch kein ſonderliches Aufſehen und erregten kein Mißtrauen bey den Ständen. Vielleicht haben auch die Geſchichtſchreiber dieſe Bündniſſe eben aus dieſem Grund, weil ihnen ſelbige nicht ſo merkwürdig vorkamen, nicht ſo genau aufgezeichnet; uns aber haben ſie dadurch das Vergnügen entriſſen, zu ſehen, wie die jetzige Verfaſſung der Ritterſchaft am Rheinſtrom entſtanden und nach und nach gebildet worden. Ich erzehle nun, ſo viel ich hievon in der Geſchichte habe auffinden können, das aber ſchwerlich auch nur zum nothdürftigen Gebrauch immer hinreichend ſeyn dürfte.

Die Schlegler und Sterner ſind die erſten Geſellſchaften, in welchen der Adel am Rheinſtrom zu Ende des

---

h) S. Mabers Reichsritterſchaftl. Magazin Th. 2. S. 99. bis 103.

des vierzehnten Jahrhunderts erſcheint i). Da aber ſelbige noch ganz das Gepräge des gröbſten Fauſtrechts an ſich haben, und von ſolchen auch ſchon oben k) das nöthige beygebracht worden; ſo würde es zweckwidrig ſeyn, hievon mehr anzuführen. Von etwas feinerem Gehalt aber war ſchon die zu gleicher Zeit entſtandene Rheiniſche Löwengeſellſchaft, welche jene drey Fränkiſche und Schwäbiſche Geſellſchaften, die ſich im Jahr 1382 mit einander vereinigten l), unter ihre Freunde zählten, und die ſich nachgehends im Jahr 1490 mit dem Schwäbiſchen Bund in einen Verein einlies m). Ob Kaiſer Siegmund, als er im Jahr 1429 Friederichen von Flersheim an die Grafen, Herren, Ritter und Knechte auf dem Gau und Weſterich geſeſſen, ſchickte und ihnen vorſtellen ließ, was Nutzen und Förderung es ihnen hoch und täglich bringe, daß ſie in einer Einigung ſeyn n), hierunter eben dieſe Löwengeſellſchaft verſtanden habe oder nicht, läßt ſich nicht wohl mit Gewißheit ſagen.

Eine andere Art von Genoſſenſchaften des Rheiniſchen Adels, welche man in Schwaben und Franken nicht, oder doch wenigſtens nicht ſo häufig als hier findet, ſind die Reichsburgſchaften und Ganerbſchaften o); jene

i) a. a. O. S. 149. und 162.

k) §. 1.

l) S. oben §. 1.

m) Lünigs Reichsarchiv. part. ſpec. cont. 1. unter Churf. und Stånd. S. 88. u. f.

n) Lünig a. a. O. cont. 3. unter Rhein, S. 84.

o) Mabers Magazin Th. 2. S. 111. und 165. u. f.

jene beſetzten, unter dem Vorſtand eines Burggrafen, gewiſſe ihnen als Dienſtmännern von den Kaiſern zur Beſatzung übergebene Schlöſſer, dieſe aber beſtunden aus zuſammenverbundenen adelichen Familien, welche ſich zwar auch die Vertheidigung eines Schloſſes, einer Stadt, aber zugleich auch die gegenſeitige Erbfolge hierüber einander zugeſichert hatten.

Unter dieſen Reichsburgen zeichnet ſich dem Alter, der Wichtigkeit und Fortdauer nach, beſonders die kaiſerliche und Reichs Burg Friedberg in der Wetterau aus. Man trift ſie ſchon in den Zeiten der Kaiſer Otto IV und Friederich II an, und da ſie mit der Mittelrheiniſchen Reichsritterſchaft immerhin in der engſten Verbindung ſtand, ja ſogar dieſe Ritterſchaft ſich einſt bey Reichs- und Craistagen von dieſer Burg Schutz verſprach p), ſo verdient ihre Geſchichte, welche ſich an den unten q) angezeigten Orten aufgezeichnet findet, hier alle Aufmerkſamkeit. Schon im Jahr 1337 hatte dieſe Burg ihre beſondere Ordnung, die Kaiſer begabten ſie immerhin mit den vorzüglichſten Freyheiten, und im Jahr 1431 bey

p) Moſers Staatsarchiv 1751, 2 Th. S. 47.

q) Fried. Carl Maders ſichere Nachrichten von der kaiſerlichen und des heiligen Reichs Burg Friedberg und der dazu gehörigen Grafſchaft und freyen Gericht zu Kaichen, 3. Theile, Lauterbach 1766 bis 1774. 8. und: Mit kaiſerlichen privilegiis, documentis, exemplis & obſervantia beſtärkte Information und Deduction, daß die kaiſerliche und des heiligen Reichs Burg Friedberg von der Mittelrheiniſch-Wetterauiſchen Reichsritterſchaft kein Mitglied ꝛc. mit einem Vorbericht und Beylagen Num. 1. usque 146. 1751 fol.

bey Errichtung der Reichsmatricul wurde ſie mit in ſelbige gezogen [r]), ihr aber nachmals von den Kaiſern Urkunden ausgeſtellt, daß ſie vermöge ihres alten Herkommens und Gebrauchs außerhalb ihres guten Willens und ohne ziemliche Belohnung keinen Anſchlag oder Hülf dem heiligen Reich zu reichen habe [s]). Nichts deſtoweniger wurde ſie in der Folge mit auf die Reichstage beſchrieben [t]), woſelbſt ſie aber doch meines Wiſſens nicht erſchienen iſt. Im Jahr 1541 erhielt ſie von Kaiſer Carl V, von dem ſie vorhin ſchon mit 500 Gulden, vermuthlich weil ſie ſeine Wahl mit dem übrigen Reichsadel hatte beſchützen helfen, beſchenkt worden war [u]), die Freyheit eine Münzſtatt aufrichten zu dürfen und goldene und ſilberne Münzen ſchlagen zu laſſen [x]). Sie unterhält in Gemeinſchaft mit der Mittelrheiniſchen Ritterſchaft, mit der ſie doch manchmal wegen Concurrenz zu der letztern Privatanlage über den Fuß geſpannt war, eine eigene Garniſon [a]), und ſchlug ſich, als um das Jahr 1697 der oberrheiniſche Crais ſie zur Craisconcurrenz ziehen wollte, noch glücklich durch. Streitigkeiten der Art, in welche zu unſern Zeiten dieſe Burg und

r) S. Sammlung der Reichsabſch. (1747) 1 Th. S. 138.

s) Lünigs Reichsarchiv part. ſpec. cont. 3. unter der Reichsritterſchaft am Rhein, S. 126.

t) Acta judic. in Sachen: Waldbott von Boſſenheim contra die Burg Friedberg Beilage 13. S. 30.

u) Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftl. Sachen, S. 810.

x) Lünig a. a. O. S. 132.

a) Moſers Staatsarchiv 1751, 3 Th. S. 18. Staatscanzl. 59 Th. S. 375.

und die Mittelrheiniſche Reichsritterſchaft mit einander gerathen und die endlich durch einen den 7 April 1764 zu Frankfurt am Mayn getroffenen Vergleich [b]) beygelegt worden ſind, mögen für beyde Theile, als welche mit einander verſchwiſtert, immerhin ihre beyderſeitige Wohlfarth am beſten befördern werden, nicht ſonderlich vortheilhaft ſeyn.

Nach dieſer gemachten kleinen Ausſchweiſung kehre ich nun wieder zu der Geſchichte der Rheiniſchen Reichsritterſchaft überhaupt zurück.

Im Jahr 1495 machten verſchiedene Grafen und Herren mit den Burggrafen, Baumeiſtern, Ganerben und Gemeinen von der Ritterſchaft von acht Schlöſſern, unter welchen Friedberg wiederum oben an ſtehet, ein Bündnis auf acht Jahr [c]), wodurch der Grund zu der neuen Verfaſſung des Wetterauiſchen Reichsadels oder des Cantons Mittelrhein geleget worden ſeyn ſoll [d]). Sehr wahrſcheinlich iſt es zum wenigſten, daß in dieſem Bündnis der Urſprung der Verbindung der Ritterſchaft am Mittelrhein mit der Burg Friedberg zu ſuchen ſey; daß aber der Canton ſelbſt ſich um dieſe Zeit ſchon gebildet habe, iſt um deswillen nicht wohl zu vermuthen, weil ſich damals der hohe Adel, die Ritter, ja ſo gar die mittelbaren Städte noch nicht genugſam von einander ab-

ge-

b) Dieſer Vergleich iſt abgedruckt in Maders Reichsritterſchaftlichem Magazin Th. 5. S. 603 u. f.

c) Burgermeiſters cod. dipl. equeſtr. T. I. S. 1427.

d) Deduction: die Steuerbefugniſſe in dem Gericht Graben betr. S. 12. f. von dieſer Schrift von Holzſchuhers Deductionsbibliothek B. 2. S. 820.

geſondert hatten; wie denn kurz darauf, nehmlich im Jahr 1501 einige Grafen und Herren, viele Ritter und von Adel und viele Trieriſche Städte ein ſchon im Jahr 1456 unter ſich errichtetes Bündnis auf ewige Tage erneuerten und auf beyden Seiten des Rheins Hauptleute beſtellten, welche dieſes Bundesgeſchäfte beſorgen ſollten [e]). Doch muß bald hernach die Abſönderung der Grafen und Städte von den Rittern und dem Adel erfolgt ſeyn, indem die Reichsritterſchaft am Rhein im Jahr 1552 Mittwoch nach Laurentii zu Landau eine Vereinigung auf ſechs Jahr errichtete, einen Hauptmann wählte, und ſelbigem aus Kreuchgau, dem Hundsrucken und der Nahe, Weſterreich, Rheingau, Wasgau und Mortenau einige zuordnete [f]). Aber auch in dieſer Einigung findet man nur nähere Veranlaſſung, nicht Grundlage zu der gegenwärtigen Verfaſſung des Rheiniſchen Rittercraiſes; und wohl die Hälfte der Genoſſen dieſer Einigung haben ſich nachgehends von der Rheiniſchen Ritterſchaft wiederum abgeriſſen. Craichgau formirt nun einen beſondern Schwäbiſchen Canton und Ortenau einen Bezirk des Schwäbiſchen Cantons Nekar und Schwarzwald.

Einen andern Verein [g]), der nach andern den erſten Grund zu dem Mittelrheiniſchen Rittercanton enthalten ſoll,

e) S. Burgerm. cod. dipl. eq. T. 2. S. 148. Moſers Trieriſches Staatsrecht S. 221. und Lünigs Reichsarch. ſpic. eccl. cont. 1. S. 237.

f) Lünigs Reichsarch. a. a. O. unter der Rheiniſchen Reichsritterſchaft S. 3.

g) Dieſer Rinterverein iſt abgedruckt in Mabers Magazin, Th. 1. S. 454. u. f. Siehe auch deſſen 2 Th. S. 120.

ſoll, errichteten in eben dieſem Jahr Mittwoch nach Trinitatis viele Ritter am Rheinſtrom auf drey Jahre, theilten ihre Einigungsverwandte in drey Bezirke ab, verordneten in jedem Bezirk einen Hauptmann und vier Zuſätze. Damit ſie in ehrlichem, redlichem Weſen beſtehen und bey ihren angebohrnen, ererbten und hergebrachten Freyheiten bleiben möchten, dieſes gaben ſie als den Beweggrund zu dieſer Einigung an. Dieſes zum wenigſten, daß der Burggraf zu Friedberg Eberhard Weyſe von Fuerbach mit in dieſer Einigung ſtand, und ſich die Einigungsverwandten alle Jahr zu Friedberg in dem Auguſtinerkloſter zu verſammeln verſprachen, gibt der Meinung, daß hier der Urſprung des Mittelrheiniſchen Cantons zu ſuchen ſey, eine ſehr große Wahrſcheinlichkeit. Die Rheiniſche Ritterſchaft nennte ſich nun auch ſchon die gemeine Ritterſchaft des Rheiniſchen Craiſes, und von dieſer Zeit an erſcheint die Burg Friedberg immerhin in ihrer Geſellſchaft. Ja auch daraus, daß ein Philipps von Reiffenberg, welcher die Verein von 1522 mit abgeſchloſſen, unterſchrieben und geſiegelt hatte, nachgehends im Jahr 1542 an die wegen der Türkenhülfe an den Kaiſer von der Ritterſchaft des Rheiniſchen Craiſes abgegebene Erklärung auch ſein Inſiegel und Pitſchier gedruckt [h]), ließe ſich vielleicht ein Schluß auf die Fortdauer einer geſellſchaftlichen Verfaſſung der Mittelrheiniſchen Ritterſchaft vom Jahr 1522 an machen, der dadurch einen ſehr hohen Grad der Wahrſcheinlichkeit erhält,

h) Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen, S. 829 — 831.

hält, weil in eben demſelben Jahr 1542 den 6 May der Rheiniſche Rittercrais ſeine Rittertruhen zu Friedberg, zu Oppenheim und Speyer aufrichtete, Ober- und Einnehmer verpflichtete und durch einhelligen Schluß feſtſetzte, daß die drey Hauptleute, wenn die zur Erlegung der ritterlichen Anlagen beſtimmte Zeit vorbey ſey, die Rechnungen hierüber vergleichen, und jeder Hauptmann zu nothwendigen und ſonderbaren ritterlichen Auslagen eine Summe behalten und berechnen, das übrige aber in gemeinen Rittertruhen verwahret, auch die Einnehmer und Schreiber hievon bezahlt werden ſollen [i].

Auch eine Matricul zu errichten, worinn der erlegenden von Adel Namen, die Namen ihrer Dörfer und Weiler, und wie viel in einem jeden Dorf gefallen, getreulich eingeſchrieben und aufgezeichnet werden ſollte, wurde durch einen im Jahr 1545 zu Friedberg errichteten Recess verordnet [l].

Beſonders gnädig erzeigte ſich im Jahr 1546 Kaiſer Carl V gegen den Adel der Bezirke am Rheinſtrom und Weſterwald, entſchuldigte ſich, daß man ihm zwar habe

i) Maders Magazin Th. 3. S. 121. u. f. und Deduction: die Steuerbefugniſſe in dem Gericht Staden betr. S. 36. f. u. S. 56. und Beylage Lit. S. S. 34.

l) Mader a. a. O. S. 123.
Sollte die in der Burg-Friedbergiſchen Deduction von 1751 S. 15. vorkommende Aeußerung: daß die jetzige Einrichtung der Rheiniſchen Reichsritterſchaft ſich nicht weiter als in das ſiebenzehente Jahrhundert ziehe, verglichen mit dieſen Thatſachen, wohl Stand halten? Die damals errichtete Matricul aber mag freilich nicht die richtigſte geweſen ſeyn; dieſes beweiſt die Beylage 59 dieſer Deduction.

habe Schuld geben wollen, als ob er den löblichen Adel und Ritterſchaft habe verdrücken und ſie ihrer hergebrachten Privilegien und Freyheiten habe entſetzen wollen, und erbot ſich ſeine Unſchuld darzuthun, und ſeine Neigung gegen ſie zu bezeugen [m]). Der bald darauf ausgebrochene Schmalkaldiſche Krieg aber, und ein von dem Kaiſer an den Herzog Chriſtoph zu Würtenberg erlaſſenes Schreiben [n]) zeigen deutlich, daß dieſe gnädige Aeuſſerung des Kaiſers eben keine beſondere Vorliebe gegen die Ritterſchaft, ſondern dieſe nur auf der kaiſerlichen Seite und von ihr einen ſtattlichen Kriegsbeytrag zu erhalten zum Grund gehabt habe [o]). Dieſer wurde ihr auch gleich das Jahr darauf ganz deutlich und unverblümt angeſonnen, und ohngeachtet ſie zwar anfänglich eben keine ſonderliche Luſt bezeugte, ſich der ſchweren erlittenen Kriegskoſten halber dem heiligen Reich Teutſcher Nation zu Ehren in eine leidentliche Hülfe mit zu begeben, und ſich deswegen mit Vermeldung ihrer Bewegurſachen gar höflich bey dem Kaiſer entſchuldigte [p]); ſo blieb ihr doch nachhero, als man kaiſerlicher Seits auf der Anforderung beſtund, weiter nichts übrig, als ſich in den gefälligen ernſtlichen Willen des Kaiſers zu ſchicken; und ſich damit einige Urkunden und Patente wegen des Zolls, des Ankaufs der Güter und an-

m) Burgermeiſter in cod. dipl. eq. T. 2. S. 105.

n) Sattlers Geſchichte der Herzoge zu Würtenberg 3 Th. S. 233.

o) S. vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen, S. 905.

p) a. a. O. S. 908.

derer Freyheiten und Immunitäten zu erringen q). Bey dieſen Unterhandlungen nannte ſich die Rheiniſche Ritterſchaft die Ritterſchaft des Rheiniſchen und Wetterauiſchen Craiſes oder Bezirks, und wurde auch hinwiederum von dem Kaiſer mit dieſem Namen belegt.

Aus Gelegenheit dieſer dem Kaiſer verwilligten Geldhülfe und damit in allen der Ritterſchaft jetzigen und andern vorfallenden Sachen mit wenigerer Beſchwernis und Koſten alle Sachen deſto förderlicher und bequemer verrichtet werden mögen r), verglich ſich die Rheiniſche Ritterſchaft in einem zu Worms 1547 errichteten Abſchied: zwey Hauptleute zu beſtellen, einen diſſeits (Wormſiſcher Seits) und den andern jenſeits des Rheins, und denſelben zwölf Räthe zu einem Ausſchuß, nehmlich auf jeder Seite ſechſe, zuzugeben s), welche Abtheilung in zwey Bezirke, wie aus den nachmaligen ritterſchaftlichen Handlungen ſich ergiebt, auch noch in den 1570gen Jahrgängen beybehalten worden iſt t).

Dadurch, daß im Jahr 1577 den 13 October der Burggraf und die Baumeiſter der Burg Friedberg an drey

q) S. a. a. O. S. 909 und 910. und S. 913 – 917.
r) S vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit Th. 2. S. 17.
s) Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 731. u. f.
t) Burg Friedbergiſche Deduction von 1751 Beyl. 60. 63. 64. Wie aber mit obigem zu vereinbaren ſeyn möchte, daß die Rheiniſche Ritterſchaft ſich auf einem Ritterconvent zu Maynz im Jahr 1563 in vier Quartiere oder Hauptmannſchaften eingetheilt haben ſolle, (ſ. Moſers Beyträge zu Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 303.) ſehe ich nicht ein.

drey Weſterwäldiſche (das iſt des Bezirks jenſeit des Rheins) von Adel ſchrieben: daß, weil die Zeit herbey komme, die dem Kaiſer bewilligte Geldhülfe zu erlegen, ſie ein richtiges Verzeichnis aller an ihrem Ort begüterten von Adel errichten ſollten [u]), könnte es das Anſehen gewinnen, daß die Burg Friedberg damals eine Art eines Rheiniſchen Rittercraisdirectoriums geführet habe [x]); allein ich halte vielmehr dafür, daß jenes Schreiben von dem Burggrafen und Burgmännern, als zu Betreibung der verwilligten Geldhülfe ernannten kaiſerlichen Commiſſarien, erlaſſen worden ſey, weil die Burggrafen in Friedberg zum öftern dergleichen Aufträge von dem Kaiſer erhalten haben [a]).

Ueberhaupt aber muß die Eintheilung des Rheiniſchen Rittercraiſes in zwey Theile diſſeits und jenſeits des Rheins nur etwas vorübergehendes geweſen ſeyn; denn im Jahr 1598 findet man wiederum die alte Abtheilung in drey Theile, wie ſie im Jahr 1542 regulirt worden, drey Hauptleute mit ihren Räthen und Ausſchüſſen, drey Legſtädte, den ähnlichen Gang der öffentlichen Geſchäfte und eben dieſelbe Art und Weiſe zu handeln, wie ſie damals beobachtet worden war [b]), nur mit dem Unterſchied, daß die Rheiniſche Ritterſchaft anjetzo bereits ei-

u) S. die angeführte Deduction Beil. 60.

x) Dieſes vermuthet Moſer in den vermiſchten Beyträgen zu Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 471.

a) Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 907. und Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2 S. 727.

b) Deduction: die Steuerbefugniſſe in dem Gericht Staden betr. Beyl. Lit. G. 1. S. 39. f.

gene Advokaten, Secretarien, Schreiber und Agenten am kaiſerlichen Hof hatte c), welche letztere ſie vermuthlich zu Betreibung ihrer um dieſe Zeit ſehr in Bewegung gekommenen Privilegien und Freyheitsangelegenheiten gebrauchte, als in welcher Rückſicht ſie auch dem Kaiſer eine Anzahl Fahnenreuter zu ſtellen ſich entſchlos, und auf ſelbige diejenige 21000 Gulden, welche ſich bey Lehrung ihrer Rittertruhen vorfanden, verwandte d).

Erſt im Jahr 1652 aber machte die Reichsritterſchaft am Rheinſtrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten endlich eine Ritterordnung nach dem Beyſpiel der Fränkiſchen vom Jahr 1590 e), die aber an der bisher beſchriebenen alten Verfaſſung dieſes Rittercraiſes wenig änderte. Kaiſer Leopold ertheilte ihr über dieſelbe unterm 5 April 1662 die Beſtätigung.

§. 5.

Ausbildung des Rittercorpus.

So wie die Rittercantone nicht plötzlich ſich formiret haben, und aus denſelben nicht auf einmal feſtſtehende Genoſſenſchaften gebildet, ſondern vielmehr die Ritter nach und nach durch allerley widrige Zufälle gleichſam zuſammen gedrängt, durch die Noth an einander feſtzuhalten gezwungen, endlich immerwährende Geſellſchaften zu errichten veranlaßt und ſomit Rittercantone und Craiſe erzeugt worden; eben ſo iſt auch aus dieſen Cantonen und

c) a. a. O. Beyl. D. 1. S. 38.
d) a. a. O. Beyl. Lit. F. 1. S. 39.
e) Lünig a. a. O. unter Rheinſtrom, S. 36.

und Craiſen die jetzige ganze Rittergenoſſenſchaft nicht auf einmal zuſammen gefügt worden.

Zwar ſchon am Ende des funfzehnten Jahrhunderts hatten die Ritter aus Gelegenheit der Verhandlungen wegen des gemeinen Pfennings einſehen lernen, daß bey politiſchen Verhältniſſen eben nicht immer mit dem altteutſchen Sprichwort: jeder für ſich, und Gott für alle, auszukommen ſey; und ſtunden deswegen damals auch zuſammen für einen Mann [f]). Allein ſo trefliche Dienſte ihnen dieſe Vereinigung auch dorten geleiſtet hatte, ſo dünkte doch auch wiederum manchem unter ihnen das Opfer, das er für dieſe Vortheile darbringen mußte, nehmlich ſeine Freyheit einigermaßen beſchränkt zu ſehen, allzu gros zu ſeyn, als daß er ſich ſolches ſogleich für beſtändig hätte ſollen gefallen laſſen. Nein, ſondern erſt nachdem bey herannahenden Gefahren unzählige Rittervereine geſchloſſen, und nach derſelben Vorübergang oder Ueberwindung wiederum getrennet worden, und durch dieſe unendliche Trennungen und Wiedervereinigungen die Ritter von den Nachtheilen und Schwierigkeiten derſelben belehret worden waren, wurden bleibende Rittergeſellſchaften, wurden Rittercantone und Rittercraiſe g) errich-

f) S. oben §. I.

g) Wenn ich ja meine Meinung hierüber äußern ſollte, was zunächſt die Urſache von der Entſtehung eines jeden der drey Rittercraiſe geweſen ſey, ſo würde ich ſagen, daß der Fränkiſche aus Gelegenheit des gemeinen Pfennings und der Schwäbiſche aus Gelegenheit des Streits wegen der Nacheile ſich ſelbſt gebildet haben, der Rheiniſche aber nach dem Muſter dieſer beyden von dem Kaiſer geformt worden ſey, um von demſelben ſeine Intraden deſto bequemer erheben zu können.

richtet, die endlich auf eine beynahe faſt unmerkliche Art in ein einiges Rittercorpus zuſammenſchmolzen.

Kaum das geübte Auge des geſchickteſten Geſchichtforſchers würde fähig ſeyn, die Fugen alle aufzufinden, nach welchen hier ein Ritterbezirk dem andern, ein Canton dem andern und endlich ein Rittercrais dem andern angepaßt und beygefügt worden. Ein Rittercrais dem andern — hievon habe ich noch folgende einzelne Merkmale entdeckt.

Ein jeder, der zum zweytenmal von einer Gefahr bedrohet wird, wünſcht ſehnlichſt die Hülfe zurück, welche ihn zum erſtenmal aus derſelben errettet hat.

Die Grafen, Freyherren und Ritterſchaft des Adels im Lande zu Schwaben nahmen deswegen, als ſie im Jahr 1499 abermal ins Gedränge kamen, wiederum ihre Zuflucht zu der Ritterſchaft in Franken, ſuchten bey ſolcher Hülfe, und dieſe ließ ſich auch in der Ueberzeugung, daß, wann die frommen Grafen, Herren und Ritterſchaft zu Schwaben durch die Bauren ſollten vertilgt und vertrieben werden, es auch allem Adel in dieſen und andern Landen ſchädlich und nachtheilig ſeyn würde, hierzu willig finden, bezahlte zu dieſer Hülfe einen Gulden vom tauſend, beſtellte für dieſes Geld Reiſige aus ihrem Mittel, und ſandte ſolche den Schwaben zu [h]).

Vermuthlich geſchahe es aus eben dieſem Grundſatz, daß im Jahr 1543 die beyden Ritterſchaften in Schwaben und Franken eine beſondere Vereinigung trafen

---

h) Burgermeiſt. bibl. eq. T. 2. S. 217.

ſen und in ſolcher anführten: daß auch ihre Voreltern mit gleichem Verſtand vereinigt geweſen, und ſchon 1496 der Schwäbiſche, Fränkiſche, Rheiniſche und Wetterauiſche Adel zu Culmbach zu Erhaltung ſeiner alten Immunität ſich aufs genaueſte vereinbart und einmüthig des gemeinen Pfennings Subſidien abgeſchlagen hätte [i]).

Allein des gemeinen Pfennings Subſidien wollten ſich doch dieſesmal, da der Kaiſer ſie ſchon in einem ernſthafteren Ton forderte, nicht ſo ſchlechterdings, wie ehedem, von der Hand weiſen laſſen; und es mag auch würklich bey dieſer Vereinigung der Schwäbiſchen und Fränkiſchen Ritterſchaft mehr darauf angeſehen geweſen ſeyn, ſich mit gemeinſamen Kräften der Beſchwerden gegen die Reichsſtände zu erwehren und gegen ſolche Schutz und Hülfe von dem Kaiſer auszuwürken. Dieſes beweiſen die das Jahr darauf von dieſen beyden Ritterſchaften dem Kaiſer übergebene Beſchwerden [l]), und der nach einem von der Schwäbiſchen und Fränkiſchen Ritterſchaft zu Nördlingen am Mittwoch nach Invocavit 1545 gehaltenen Correſpondenztag abgefaßte Schluß: daß wegen der jetzt vorhabenden Türkenhülfe keine, oder höchſtens an Volk, aber nicht an Geld, geleiſtet werden ſolle [m]). Jener Endzweck wurde von ihnen auch würklich erreicht. Kaiſerliche Privilegien floſſen ihnen von

i) Burgerm. theſ. equeſt. T. 1. S. 69. Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 835.

l) Vermiſchte Nachrichten ꝛc. S. 891.

m) Maders Magazin B. 3. S. 115. u. f. Vermiſchte Nachrichten ꝛc. S. 896 — 903.

von dieſem Zeitpunkt an in Menge zu, ſie erhielten die theureſten Zuſagen, daß ſie bey ihrem alten Herkommen und Freyheiten geſchützet werden ſollten, dieſe Zuſagen giengen auch nachmals würklich in Erfüllung, ſie genoſſen bald darauf des kaiſerlichen Beyſtandes, als im Jahr 1554 die Reichscraiſe ſie mit in ihre Verfaſſung und Anlagen ziehen wollten, und ſie deshalb von dem Reichsſchutz auszuſchließen bedrohten n), und alles dieſes wurde durch die verwilligte Türkenhülfe von ihnen gewiß nicht zu theuer erkauft; ob ſchon dieſe von ſolcher Zeit an ziemlich häufig gefordert wurden o).

In dieſem Ton gieng es von nun an fort, und jede Ritterſchaft ſuchte die Hülfe, die Verbindung der andern, wenn die Noth am Mann gieng. Insbeſondere aber ließen es ſich endlich die Ritter in Schwaben am Herzen gelegen ſeyn, eine nähere Vereinigung unter allen drey Ritterſchaften zu Stande zu bringen, luden die Franken und Rheiniſchen im Jahr 1559 zu einem Beytritt freundſchaftlich ein p), und erklärten ſich im Jahr 1564, daß ſie gerne gemeinſchaftliche Sache mit dieſen machen, vertraulich handlen und in gleichen Verſtand ſich mit ihnen einlaſſen wollten q).

Wohl

---

n) Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftl. Sachen S. 922. 923.

o) Burgermeiſter in cod. dipl. eq. T. 2. S. 743. 744. 706. 735. 117. 955.

p) Moſers Beyträge zu Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 44. und 45. Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit ꝛc. S. 538. u. f.

q) Reichsſtändiſche Archivalurkunden Th. 2. S. 17. Moſers Beyträge ꝛc. S. 297.

Wohl unter keiner Gattung von Menſchen werden Vereinigungen und Bündniſſe leichter geſchloſſen und feſter gehalten, als unter ſolchen, welche unter gleichem Druck leben, und gleiche Beſchwerden zu erleiden haben.

Die Ritter in Franken und am Rheinſtrom, welche wie die in Schwaben über Abnahme ihrer Güter, über Verdringung von ihren Freyheiten und altadelichem Herkommen und dergleichen immerhin ſich beſchwerten, ließen ſich deßwegen jene freundſchaftliche Einladung von dieſen gar gerne gefallen, kamen mit ihnen den 25 Jan. 1575 zu Schwäbiſch Gmünd durch Abgeordnete zuſammen und berathſchlagten ſich daſelbſt über die wegen ihren gemeinſchaftlichen Beſchwerden zu ergreifende Maasregeln [r]). Noch aber dünkt mich dieſe Zuſammenkunft nicht das eigentliche Ausſehen eines Correſpondenztages gehabt zu haben, ſondern vielmehr nur ein Convent des Schwäbiſchen Rittercraiſes geweſen zu ſeyn, zu welchem die Ritterſchaften in Franken und am Rhein ihre Abgeordnete geſendet; denn es befanden ſich auf derſelben von jedem der fünf Schwäbiſchen Ritterorte mehrere Mitglieder zugegen, dahingegen von den Fränkiſchen und Rheiniſchen nur einige wenige erſchienen.

Aber nicht mehr lange währte es von dieſer Zeit an, daß ein ordentlicher Plan feſtgeſetzt und beliebet wurde, nach welchem die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der

r) Maders Magazin Th. 3. S. 150. u. f. woſelbſt auch die Namen der Abgeordneten zu finden ſind, als deren es von Schwaben eilf, von Franken vier und vom Rhein auch vier waren.

der geſammten Reichsritterſchaft auch gemeinſchaftlich verhandelt und betrieben werden ſollten. Dieſes geſchahe im Jahr 1577 zu Mergentheim. An dieſem Ort wurden in dem benannten Jahr zwey Correſpondenztage zwiſchen den drey Ritterſchaften in Schwaben, Franken und am Rhein abgehalten. Bey dem erſten wurde verordnet: daß 1) die Correſpondenz der drey Rittercraiſe erhalten, 2) ein Correſpondenztag von den drey Rittercraiſen jährlich gehalten, und 3) von jedem Rittermitglied ſeine Beſchwerden an die Viertelshauptleute oder Ausſchuß gebracht werden ſollen, welche in wichtigen Sachen die übrigen ihres Viertels darzu ziehen, auch wenn es für gut angeſehen würde, jene Beſchwerden an die andern beyden Rittercraiſe gelangen laſſen könnten. Auf dem zweyten Correſpondenztag ſelbigen Jahrs aber wurde noch weiter hinzugefügt: daß das Direktorium unter den drey Rittercraiſen jährlich abwechſeln, Schwaben die Verwaltung das künftige Jahr 1578 in der Stadt Nördlingen anfangen, und Franken ſolches zu Mergentheim, und Rheinſtrom zu Speyer fortſetzen ſollen [s]). Ohngefehr auf dieſe Weiſe wurde mit Abhaltung der jährlichen Correſpondenztage bis in den dreyßigjährigen Krieg fortgefahren, gleich nach geſchloſſenem Weſtphäliſchen Frieden von den Direktoren, Räthen und Ausſchüſſen der drey Rittercraiſe wiederum ein Correſpondenztag nach Mergenthal ausgeſchrieben [t]), durch

---

s) Maders Reichsritterſchaftliches Magazin Th. 3. S. 158. bis 160. Für Schwaben würde nachgehends auf einem Correſpondenztag 1580 die Stadt Eßlingen beliebt. ſ. a. a. O. S. 162. 169.

t) Lunigs Reichsarchiv, part. ſpec. cont. 3. unter der Reichsritterſchaft überhaupt S. 11.

durch den im Jahr 1650 abgefaßten Conjunctionsreces die alte Vereinigung der Rittercraiſe, an die ſich nun auch die Ritterſchaft in Unterelſaß anſchloß, wiederum erneuert, und endlich im Jahr 1680 beſchloſſen, daß nur alle drey Jahr eine Zuſammenkunft der drey Rittercraiſe gehalten, inzwiſchen aber alle Monath ſchriftliche Communication gepflogen werden ſolle [u]).

Hiemit glaube ich nun den Urſprung der geſammten Reichsritterſchaft und derſelben Bildung zu einem einigen Corpus deutlich geſchildert, und ſo in eine ſo kurz als mögliche Ueberſicht gebracht zu haben. Eine Ordnung, welche für die geſammte Rittergenoſſenſchaft verfaßt worden wäre, kenne ich nicht, ſonſt würde ich ſolche bemerkt und den Faden der Geſchichte hier noch nicht abgeriſſen haben. Wem es aber um etwas ähnliches zu thun iſt, der mag die im Jahr 1609 auf Veranlaſſen des Fränkiſchen Rittercraiſes zu Heilbronn abgefaßte Union aller drey Rittercraiſe [x]) und den im Jahr 1650 von den drey Rittercraiſen und dem Bezirk des niedern Elſaſſes abgeſchloſſenen Conjunctionsreces hiefür anſehen. Aus der erſten erkennt man zum wenigſten, daß die Reichsritter alte Teutſche waren, weil ſie einer Vorſchrift wegen des übermäßigen Zutrinkens bedurften [a]).

§. 6.

---

u) Burgermeiſter in theſ. eq. T. 1. S. 70.

x) Moſers Beyträge zu Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 449.

a) Lunig part. ſpec. cont. 3. S. 11. u. f.

§. 6.

Namen, Rang und Wappen der Reichsritterſchaft.

In älteren Zeiten, als die Teutſche und ihre Sprache noch nicht ſo verfeinert waren, hießen die Anherren der jetzigen Mitglieder der Reichsritterſchaft, die ſich damals noch in keiner Genoſſenſchaft beyſammen befanden: Ritter und Knechte des heiligen Reichs. Ritterſchaft und Adel war der Name, den ſie zu der Zeit erhielten, als ſich die Rittergeſellſchaften zu bilden anfiengen, und in ſelbige mancher, der nicht zum Ritter geſchlagen war, mit aufgenommen wurde. Je ſeltener die Ritter wurden, deſto allgemeiner wurde der Name Ritterſchaft, als unter welchem man nun auch diejenigen mit begrif, welche die Würde eines würklichen Ritters nicht erhalten hatten [b]).

Zu dieſer Benennung fügte man auch noch die Gegenden hinzu, in welchen dieſe Ritterſchaft geſeſſen war, und ſo entſtund denn der noch heut zu Tage übliche Name der Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rhein, der um ſo weniger erſt von der Eintheilung des Teutſchen Reichs in Craiſe unter Albrecht II hergeleitet werden mag, da dieſe Gegenden ſchon vorhero die Namen Schwaben, Franken und am Rheinſtrom hatten, und die Benennung: die Ritterſchaft oder der Adel im Lande zu Schwaben, Franken und am Rhein ſo alt iſt, als der Urſprung der Reichsritterſchaft ſelbſt.

Die

---

b) Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 677. 797.

Die Beywörter: frey und unmittelbar, welche insgemein jenem Namen vorangehen, bezeichnen das Verhältnis der Reichsritterſchaft gegen den Kaiſer und Reich, wurden dieſer ſchon in den älteſten Zeiten beygelegt, und ſelbſt durch ihren Gebrauch in den Reichsgeſetzen beſtätigt.

Unmittelbare freye Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rhein iſt alſo der gewöhnliche und geſetzliche Name, den dieſes Corpus führet.

Eben ſo wenigem Zweifel als der Name würde ſicher auch der Rang der Reichsritterſchaft ausgeſetzet ſeyn, wenn ſie ſich im funfzehnten Jahrhundert zum Reich zu ſteuren verſtanden und ſich dadurch den Weg zur Reichsſtandſchaft gebahnt hätte; denn bis dahin wurde ſie immerhin nach den Grafen — den Reichsſtädten vorgezogen, und niemand dachte daran, ihr dieſen Platz ſtreitig zu machen. So werden zum Beyſpiel in der Cammergerichtsordnung vom Jahr 1495 die Ritter, Knecht und des Reichs Freye vor den Reichsſtädten geſetzt c), und bey den Schwäbiſchen Bundestagen ſaßen jene mit auf der zweyten Bank bey den Fürſten, Fürſtenmäßigen, Prälaten, Grafen und Herren, dieſe hingegen ſaßen auf der dritten Bank d).

Nachdem das Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstag, zu welchem die Reichsſtädte, nicht aber die Reichsritterſchaft, gelanget waren, nach Maasgabe der ſich

---

c) §. 30.

d) Datt de pace publ. L. 2. c. 18. nr. 37. 38. c. 21. nr. 35. c. 23. nr. 49.

ſich abgeänderten Teutſchen Reichsverfaſſung wichtiger wurde, ſo wollten die Reichsſtädte eben dieſe Reichsſtandſchaft zu einem Maasſtab, nach welchem der Rang zwiſchen ihnen und der Reichsritterſchaft zu reguliren wäre, gebrauchen, und wurden dieſer zum erſtenmal auf den Correſpondenztag zu Nürnberg 1619 vorgeſetzt[e]), wogegen die Ritterſchaft feyerlichſt proteſtirte.

Auf den Conventen der Evangeliſchen 1631, 1633 und 1634 wurde dieſer Streit aufs neue rege. Hauptſächlich aber kam die Sache bey den Weſtphäliſchen Friedenstractaten zur Sprache, als der ritterſchaftliche Abgeordnete die Beſchwerden der Evangeliſchen nicht nach den Reichsſtädten unterſchreiben wollte. Anfänglich hatte es ſo ziemlich das Ausſehen, als ob den Städten der Rang vor der Reichsritterſchaft eingeräumt werden würde; zum wenigſten wurde jener vor dieſer in der kaiſerlichen Propoſition gedacht. Der ritterſchaftliche Geſandte aber, Wolfgang von Gemmingen, ein Mann, der es werth wäre, daß ihm die Reichsritterſchaft ein Ehrendenkmal errichtete, bot alle ſeine Kräfte auf, um einen ſo nachtheiligen Vorgang zu verhüten, und es gelang ihm auch eine Auskunft dahin zu bewürken: daß erſtlich Churfürſten und Stände geſetzt, und hierunter zwar die Städte auch mit verſtanden ſeyn, zweytens aber die Ritterſchaft mit ihren Beſchwerden eingerückt, und dann drittens wiederum die Städte namentlich benennet werden ſollten, mit der Clauſel: ob ſie wohl oben

e) Lünigs Staats-Conſ. T. 1. S. 1047. Reichsarchiv a. a. O. unter Franken S. 56.

oben unter dem Wort: Stände ſchon begriffen ſeyn, ſie doch zu mehrerer der Sachen Erläuterung diß Orts von neuem einverleibt ſeyn [f]).

Wollte man nun für künftige Fälle aus dieſem Vorgang irgend eine Folgerung ziehen, ſo müſte es dieſe ſeyn: daß in Handlungen der geſammten Reichsſtände mit der Reichsritterſchaft die Städte, als unter jenen mit begriffen, dieſer vor — in ſolchen Fällen hingegen, wo es die Ritterſchaft und Städte allein mit einander zu thun haben, nachgehe.

Bey Abfaſſung der Wahlkapitulation Carl VI ſuchten die Reichsſtädte, da es ihnen ſchon bey der Wahlkapitulation Kaiſer Leopolds einigermaßen damit geglückt hatte [g]), dieſen Rangſtreit abermals zu einer für ſie vortheilhaften Entſcheidung zu bringen; vermochten es aber nicht, die Sache durchzuſetzen [h]).

Wo die Geſetze nicht entſcheiden, kommt es auch dem Privatſchriftſteller nicht zu, zu entſcheiden, und ich überlaſſe es deswegen der Zukunft, den der Reichsritterſchaft unter den unmittelbaren Gliedern des Reichs gebührenden Platz genauer zu beſtimmen.

Das Wappen der geſammten Reichsritterſchaft, ſo wie auch jeden Rittercraiſes insbeſondere, iſt ein gekrön-

ter

---

f) Die hierüber gepflogenen Handlungen erzählt Moſer in ſeiner neueſten Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 1. S. 168 — 182. ſ. auch Carl Fr. von Moſers kleine Schriften Th. 2. S. 65 — 70.

g) S. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 765.

h) Moſer a. a. O. S. 100.

ter doppelter Adler, auf deſſen Bruſt der Ritter St. Georg zu Pferd den Lindwurm erſtechend abgebildet iſt.

Dieſes Wappen iſt ein ſogenanntes Gemeinſchafts- oder Geſellſchaftswappen, das urſprünglich nicht von dem Kaiſer ertheilt, ſondern von der Genoſſenſchaft erwählet worden. Unter der St. Jörgenfahne hatte es ſich immer gut gefochten; ſonderlich die Schwaben hatten ſich unter derſelben den Ruhm einer beſonderen Tapferkeit und Treue in Kriegsdienſten erkämpft, und immer den erſten Angrif gethan, und noch im Jahr 1544 zogen mit dieſer Fahne hundert Schwäbiſche Ritter im Küras unter Anführung des tapfern Sebaſtian Schertels von Burtenbach gegen den Türken in Ungarn.

Oft waren ſchon die Schwaben, insbeſondere von den Franken, um das Glück, dieſe Fahne führen zu dürfen, beneidet worden. Unter dem Schutz dieſes tapfern St. Jörgs wollte die geſammte Reichsritterſchaft ſtehen, und in ihrem Wappen ſollte er ſeinen Thron haben.

§. 7.

Endzweck und Begrif der Reichsritterſchaft.

Der oben erzehlte Urſprung der Reichsritterſchaft belehret uns, daß das Reichsritterſchaftliche geſammte Corpus eine mit Genehmhaltung des höchſten Oberhaupts im Teutſchen Reich von einer großen Anzahl unmittelbarer Mitglieder dieſes Reichs zu Erreichung eines gemeinſchaftlichen Endzwecks abgeſchloſſene Vereinigung ſey.

Dieſer gemeinſchaftliche Endzweck durfte und konnte kein anderer als ein ſolcher ſeyn, welcher ſich ſowohl

mit der Verfaſſung des Teutſchen Reichs überhaupt vertrug, als auch insbeſondere den Verbindlichkeiten und Obliegenheiten der Mitglieder dieſer Genoſſenſchaft gegen den Kaiſer und das Teutſche Reich, nicht zuwider war, wenn ſich anders die Genoſſenſchaft Hofnung machen wollte, für ein Reichsconſtitutionsmäßiges Corpus angeſehen und erkannt zu werden [i].

Der bey dieſer Vereinigung zum Grund gelegte gemeinſchaftliche Endzweck iſt auch würklich den Obliegenheiten der vereinbarten Mitglieder gegen Kaiſer und Reich und der Verfaſſung des letzteren ſo wenig zuwider, daß er vielmehr gerade auf die Erhaltung derſelben gerichtet iſt. Dem Kaiſer und Reich auf die alte herkommliche Weiſe zu dienen, und ſich und ihre Güter bey ihrer Unmittelbarkeit, Freyheiten und Gerechtigkeiten zu erhalten, dies iſt der Innbegrif derjenigen Abſichten, welche die Reichsritter durch ihre genoſſenſchaftliche Verbindung unter ſich zu erreichen trachteten, und auch trachten durften.

Unter zu Grundlegung dieſes Begrifs wird die Reichsritterſchaft auch würklich in ſehr vielen Stellen der Reichsgeſetze als ein der Reichsverfaſſung gemäßes und als ein zwar von den Reichsſtänden abgeſondertes, aber dennoch unmittelbares Weſen oder Corpus anerkannt und

---

i) S. vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterſchaft P. I. S. 634. und Receß- und obſervanzmäßige Verwandnis der Buchiſchen Reichsritterſchaft mit der Rhönwerraiſchen in Franken 1777 S. 32.

beſtätigt [1]). Man müſte alſo nur die Reichsgrundgeſetze und die auf ſolche gebaute Reichsverfaſſung ſelbſten bezweiflen, wenn man die Reichsritterſchaft nicht für eine Reichsgeſetzmäßige Genoſſenſchaft gelten laſſen wollte. Reichsverfaſſung und Reichsritterſchaftliche Verfaſſung ſind in einander ſo eng verwebt, daß keine von beyden ohne die andere angegriffen werden kann.

§. 8.

Regierung und Regierungsform der Reichsritterſchaft.

Nachdem ſich die Reichsritter einmal zu Erreichung des obbeſtimmten Endzwecks zuſammen verbunden hatten, ſo muſte nothwendig auch feſtgeſetzt und beſtimmt werden: von wem nun die Ergreifung der Mittel, durch welche zu dieſem Zweck zu gelangen ſeyn möchte, abhangen ſolle, wer ſo zu ſagen den Ton anzugeben habe, wie die Geſchäfte in ihrem Gang und Ordnung im Ganzen erhalten werden ſollen? Das waren lauter Gegenſtände, die ſchlechterdings ihre gewiſſe Beſtimmung erhalten muſten, wenn anders nicht die ganze Maſchine gleich wiederum in Unordnung gerathen, und alſo des Zwecks verfehlet werden ſollte.

Keine

1) Moſer von den Reichsſtänden ꝛc. S. 1379. 1380. 1384. woſelbſt die hieher gehörigen Stellen der Reichsgrundgeſetze geſammelt ſind.

Churfürſt Friedrich von der Pfalz hat den 20 Sept. 1596 die Einheit des Reichsritterſchaftlichen Corpus dadurch anerkannt, daß er dieſes Corpus zu Gevatter bat. ſ. Maders Magazin B. 3. S. 168.

Keine Errichtung irgend einer Genoſſenſchaft und noch weniger einer bürgerlichen Verfaſſung iſt möglich, ohne daß ein jeder der Genoſſen oder der Bürger, welche ſelbige errichten wollen, einem Theil ſeiner vorhin gehabten Freyheit entſage, ſolchen für die Vortheile, ſo er aus der neuen Genoſſenſchaft aus der bürgerlichen Verfaſſung zu ziehen hoft, zum Opfer darbringe, und in Abſicht auf denſelben ſeinen vorhin freyen Willen nun dem Willen der geſammten Genoſſenſchaft oder Bürgerſchaft unterordne. Unmittelbarkeit und Freyheit lagen zwar hier in dem Zweck ſelbſten, welchen die Reichsritter durch die Errichtung einer Genoſſenſchaft zu erreichen trachteten, und es ſcheinet dem erſten Anblick nach ein ſehr widerſinniges Mittel geweſen zu ſeyn: daß ſie ihren Willen dem Willen einer Geſellſchaft unterworfen, um ſonſt Niemand gehorchen zu dürfen, als dem Kaiſer, oder ihre Freyheit durch die Oberherrſchaft einer Genoſſenſchaft beſchränken ließen, um nicht mit der Landſäßerey von irgend einem Reichsſtande befangen zu werden. Allein für denjenigen, der ſich in Gefahr, ſeine Freyheit zu verlieren, zu befinden glaubt, iſt es immerhin noch Glück, wenn er mit freywilliger Dahingebung eines geringen Theils derſelben den übrigen weit größern Theil retten kann.

Dieſes leztere war der Fall, in welchem ſich die Reichsritter bey Errichtung ihrer Genoſſenſchaft befanden. Gerade ſo viel und nicht mehr wollten ſie von den ihnen angeſtammten adelichen Freyheiten aufopfern, und in die Hände der zu errichtenden Genoſſenſchaft übertragen, als zu Rettung und Sicherheit des übrigen Theils dieſer ihrer Freyheiten unumgänglich erforderlich war.

Nach dieſem Maaßſtab wird es nun nicht mehr ſchwer ſeyn, zu beſtimmen, welche Sachen einen Gegenſtand der genoſſenſchaftlichen Regierung der Reichsritterſchaft abgeben können, und welche als außer derſelben Gränzen liegend, dem Reichsritter gleich vorhin als unbeſchränktes Eigenthum verblieben ſind; und im Zweife' muß immer dem Reichsritter, dem ſeine Rechte durch die genoſſenſchaftliche Regierung beſchränkt werden wollen, die Vermuthung für die Freyheit zu ſtatten kommen.

Diejenige bürgerliche oder Genoſſenſchaftsverfaſſung, in welcher jeder Genoſſe in allen — den Endzweck und das Wohl der Genoſſenſchaft betreffenden Angelegenheiten mitſtimmt, und endlich aus der Mehrheit der Stimmen ein für alle Genoſſen verbindlicher Schluß gezogen wird, iſt, ob ſie gleich ſelten anwendbar iſt, doch immerhin für die natürliche Freyheit des Menſchen die anſtändigſte, eben um deswillen, weil ſie unter allen Verfaſſungen das geringſte Opfer eben dieſer Freyheit erfordert. Es iſt daher ſehr natürlich, daß die Reichsritter, denen es ſo ſehr um die Freyheit und Unmittelbarkeit zu thun war, gerade dieſe und keine andere Form von Regierung über ſich wählten, als ſich ihre Genoſſenſchaft bildete m). Auf dieſe Weiſe kam doch auch ſelbſt der-

m) Es würde ganz gegen die alten Grundſätze der Reichsritter geweſen ſeyn, wenn die Reichsritterſchaft jemals mit Ernſt daran gedacht hätte, nach Art des Johanniterordens einen allgemeinen Oberherrn zu wählen. S. C. F. von Moſers kleine Schriften Th. 2. S. 15. und 23. Burgermeiſter in theſ, eq. in der Abhandlung von den Ritter-

derjenige Antheil ihrer Freyheit, deſſen ſie ſich einmal entſchlagen muſten, nicht ganz aus ihren Händen, und ein jeder hatte mit Antheil an der Gewalt, welche der geſammten Genoſſenſchaft eingeräumt wurde.

Um aber dieſe Gewalt, dieſe in der geſammten Genoſſenſchaft vorhandene Handlungskraft zur würklichen Anwendung zu bringen, mußten gewiſſe mit den nöthigen Kenntniſſen verſehene Perſonen aufgeſtellt und denſelben die Leitung des Ganzen, die Einſchlagung und würkliche Ausführung der zu Erlangung des allgemeinen Endzwecks durch die ſämmtlichen Genoſſen beliebten Mittel übertragen werden. Dieſe Perſonen wählte die Reichsritterſchaft aus ihren eigenen Mitgliedern, nannte ſie Hauptleute, Ritterräthe und Ausſchüſſe, und geſtund ihnen weiter nichts, als eine blos vollziehende genau an die genoſſenſchaftliche Vorſchrift gebundene Gewalt zu.

Unter dieſen Umſtänden waren alſo anfänglich die Ritterhauptleute, Räthe und Ausſchüſſe eigentlich bloße Beamte der Rittergenoſſenſchaft, die weder für ſich und nach eigenem Gefallen Maasregeln ergreifen, noch vielweniger ſich eine Oberherrſchaft über die andern Rittergenoſſen anmaßen durften. In dieſer Rückſicht konnten alſo auch dieſe Stellen für die Reichsritter wenig Reize haben; man muſte ſie von Seiten der Genoſſenſchaft zu ſolchen erbitten [n]), ſie ſahen ſie als eine Beſchwerde an,

Ritterſchaftlichen Schriftſtellern T. 1. S. 14. und Lerch von Dürmſtein in Burgermeiſter bibl. eq. T. 1. S. 42.

n) Die Benennung erbettener Ritterhauptmann, erbettener Ritterrath hat daher ihren Urſprung.

die um des gemeinen Beſten willen übernommen werden müſte o), welche für beſtändig zu tragen man aber auch keinem Mitglied zumuthen könnte, und es wurde deswegen auch bisweilen verfügt, daß mit dieſen Stellen umgewechſelt, und ein jeder ſie auf eine gewiſſe Zeit zu übernehmen ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle.

Ein anderes Verhältnis bekam die Sache, nachdem der Kaiſer, dem in mancherley Betrachte nicht nur an der Erhaltung der Reichsritter, ſondern auch der unter denſelben errichteten Genoſſenſchaft vieles gelegen war, eben dieſer Rittergenoſſenſchaft als Genoſſenſchaft gewiſſe Rechte und Freyheiten zugeſtand, und endlich ſelbſt den erkohrnen Vorſtänden der Reichsritter, das iſt, den Hauptleuten und Ritterräthen, aus der Fülle ſeiner Majeſtät die Verwaltung einiger Rechte über ihre Rittergenoſſen einräumte. Durch dieſen Vorgang wurden die Rittervorſtände, oder, wie ſie mit ihrem gewöhnlicheren Namen heißen, Ritterdirectorien, zu einer Art von Regiment über die Rittergenoſſenſchaft erhoben, das nun nicht mehr einzig und allein ſich nach der ihm — von der Genoſſenſchaft ertheilten Vorſchrift zu richten, ſondern auch in gewiſſen Fällen blos auf den Kaiſer aufzuſehen, deſſelben allerhöchſte Befehle zu befolgen, und demſelben von der Verwaltung der ihm anvertrauten Befugniſſe Rechenſchaft zu geben hatte, und die Reichsritter kamen gegen ihre Directorien ſomit ohngefehr wiederum in dasjenige Verhältnis, in wel-

o) S. den Vertrag der Ritterſchaft in Buchen von 1510 in Maders Magazin Th. 8. S. 353. Moſers Beyträge ꝛc. S. 467.

welchem ſie in den älteren Zeiten Teutſchlands gegen die Grafen geſtanden ſeyn mögen.

Aus alle dieſem ergiebt ſich nun ſo viel, daß den Ritterdirectorien keine eigenthümliche Gerechtſame über die Rittergenoſſen zuſtehen, ſondern daß dieſelbe den ganzen Inbegrif ihrer Befugniſſe über ſolche theils Namens der ganzen Rittergenoſſenſchaft, theils Namens des Kaiſers zu verwalten, und bey dieſer Verwaltung ſich genau an die Vorſchriften der Genoſſenſchaft oder des Kaiſers zu binden haben.

Eben dieſes giebt der ritterſchaftlichen Verfaſſung eine ſonderbare und ganz eigenthümliche Beſtimmung, für welche das allgemeine Staatsrecht noch keinen eigenen Namen hat.

§. 9.

Eintheilung der Reichsritterſchaft in Craiſe, Cantone und Bezirke.

Der Mitglieder, welche in eine Rittergenoſſenſchaft zuſammentraten, waren ihrer Anzahl nach ſo viele, daß zu Erhaltung der Ordnung im Ganzen und zu leichterer Erzielung des gemeinſamen Endzwecks eine Eintheilung derſelben in gewiſſe Claſſen nothwendig erforderlich war. Zudem ſind auch die Gegenden, in welchen die Reichsritter geſeſſen ſind, zum Theil ſo weit von einander entlegen, daß dadurch die zeitliche Ergreifung der bey jedem ſich ereignendem Fall erforderlichen Maasregeln nicht wenig behindert worden ſeyn würde, wenn vorhero immer die Stimmen aller Rittergenoſſen hätten eingeſammelt werden müſſen. Endlich konnte ſich wegen eben

dieſer Entlegenheit der Reichsritter von einander nicht ſelten der Fall ereignen, daß bald für dieſen, bald für jenen in einer und eben derſelben Gegend bey einander geſeſſenen Theil der Rittergenoſſen zu Erreichung des gemeinſamen Zwecks gewiſſe Anſtalten und die Einſchlagung beſonderer Wege nothwendig waren, deren der übrige Theil der Genoſſenſchaft nicht bedurfte; wodurch denn die benachbarten Genoſſen noch durch ein engeres Band, als jenes der allgemeinen Rittergeſellſchaft war, zuſammen verbunden werden, und für einander noch ein eigenes die übrigen Rittergenoſſen ausſchließendes Intereſſe erhalten muſten.

In dieſen mancherley Rückſichten würde es eben keine ſo ganz leichte Sache geweſen ſeyn, eine ſolche Eintheilung der Mitglieder dieſer großen Vereinigung zu entwerfen, welche dem Bedürfnis jeder Art von Genoſſen entſprochen, und dabey doch auch zugleich des allgemeinen Zwecks der Geſellſchaft nicht verfehlet hätte. Zum Glück kam hiebey der Reichsritterſchaft die Art ihrer Entſtehung zu Hülfe. Die beſte Eintheilung, welche je gemacht werden konnte, war bereits ſchon vorhanden, als ſich die Reichsritterſchaft in ein einiges Corpus formirte, weil ſich anfänglich nur ein Reichsritter an den andern, dann eine Rittergeſellſchaft an die andere, und endlich ein Bund von Rittergeſellſchaften an den andern, ſo wie es eines jeden Bedürfnis erforderte, angeſchloſſen und ſo aus denen ſchon vorhanden geweſenen Theilen und Unterabtheilungen das Rittercorpus ſich gebildet hatte.

Drey Hauptfugen alſo hat dieſes ſonderbare Staatsgebäude, und in manchen Unterabtheilungen, wo anfäng-

fänglich die Rittergeſellſchaften im Verhältnis gegen die übrigen allzu klein ausgefallen waren, und, um dieſen ähnlich zu werden, noch einer Zuſammenſetzung bedurften, kommt auch noch die vierte Fuge hinzu.

Die Hauptbeſtandtheile des Rittercorpus ſind die Rittercraiſe, dieſe ſind aus den Rittercantonen, oder wie ſie mit ihren andern Namen heißen, Vierteln oder Orten zuſammengeſetzt, deren einige wiederum ihre beſondere Bezirke haben; ordentlicher Weiſe aber machen einzelne Reichsritter die unmittelbaren Theile der Cantone aus.

Die Namen aller dieſer Theile des Reichsrittercorpus ſind folgende:

I. Der Schwäbiſche Rittercrais, welcher aus fünf Cantonen beſtehet, als:

A) Donau,

B) Hegau, Allgau und am Bodenſee, deſſen Bezirke ſind:

a) Hegau, und

b) Allgau-Bodenſee p).

C) Nekkar, Schwarzwald und Ortenau q).

Ortenau hat als Bezirk ſeine eigene Verfaſſung.

D)

p) Den zwiſchen dieſen beyden Bezirken 1701 abgeſchloſſenen Reunionsreces ſ. in Maders Magazin Th. 1. S. 420. u. f.

q) Von dem Canton Nekkar und Schwarzwald ſagt Moſer von den Reichsſtänden ꝛc. S. 1310. daß er in die obere, in das Hagenſchießer, und in das Hochdorfer Quartier eingetheilt werde. In wie fern aber dieſe Eintheilung ſtatt finde, weis ich nicht. S. auch Burgermeiſt. thel. eq. T. 1. S. 43. Wahrſcheinlich im Jahr 1548 hat

D) Kocher [r]).
E) Craichgau.

II. Der Fränkiſche Rittercrais, der folgende ſechs Cantone unter ſich begreift:

A) Ottenwald,
B) Gebürg [s]),
C) Rhön Werra, deſſen Quartiere ſind:
a) { Das Saaliſche, Mayniſche, Hennebergiſche und }
b) Buchiſche [t]).
D) Steigerwald,

E)

---

hat ſich Ortenau mit dem Canton Nekkar vereinigt, ſ. eben daſelbſt S. 333. Der neueſte Reunionsreceſs iſt vom 9 Jul. 1749. worinn bemerkt iſt, daß die ältere Reunionsinſtrumente abhanden gekommen, und in beyderſeitigen Archiven ſich nicht befinden.

r) Diejenigen Unterabtheilungen der Cantone, welche keinen Einfluß auf ihre ganze Verfaſſung haben, und zum Beyſpiel nur wegen dem Einzug der Steuer, wie bey dem Canton Kocher oder dergleichen gemacht ſind, werden faſt bey allen anzutreffen ſeyn, ſind aber von mir um deswillen oben nicht mit bemerkt worden, weil ich ſie vollſtändig anzuführen nicht vermochte.

s) Dieſer Canton iſt in vier Quartiere oder Viertel eingetheilt, nehmlich 1) das Rodacher, 2) das Hohlfelder, 3) das Vorchheimer, 4) das Fichtelberger; welche Eintheilung aber vermuthlich auch nur auf das Steuerweſen Bezug hat. S. Fernerweite Beſcheinung ꝛc. Weidenberg betreffend von 1724 Beyl. O. S. 99.

t) S. Receſs- und obſervanzmäßige Verwandnis ꝛc. von 1777 S. 16. Die Herren von Riedeſel, welche eine partirte Steuer bezahlen, laſſen ſich zu keinem Quartier zählen, ſ. ebendaſelbſt S. 63.

E) Altmühl,
F) Baunach.

III. Der Rheiniſche Rittercrais, deſſen Cantone ſind:
A) Oberrheinſtrom,
B) Am Niederrheinſtrom,
C) Am Mittelrhein [u]).

Alle dieſe beſondere Theile ſind gleichſam wiederum eben ſo viele beſondere Staatskörper, die zwar einerley und eben dieſelbe Grundſätze der Verfaſſung und Erhaltung befolgen, und nach gleichem Zweck trachten und arbeiten, doch aber immer auch wiederum ihre beſondere Abweichungen, ihr beſonderes Intereſſe haben und deswegen bald hier bald dorten eine Ausnahme von der Regel verurſachen.

§. 10.

Rang der Rittercraiſe unter ſich.

Der Rang wechſelt unter den drey Rittercraiſen um, ſo daß derjenige Crais, welcher das Generaldirectorium führet, in der Unterſchrift vor — und derjenige, welcher das Generaldirectorium zuletzt abgegeben hat, auch zuletzt geſetzt wird [x]), welche Ordnung denn auch in denen — auf die ritterſchaftlichen Ausfertigungen erfol-

u) Welchen Bezug die von Moſern a. a. O. bemerkte Eintheilung dieſes Cantons in den 1) Wetterauiſchen, 2) Rheingauiſchen, 3) Heinrichiſchen und 4) Weſterwaldiſchen Theil nebſt dem Seebacher Grunde habe, iſt mir gleichfalls unbekannt. S. auch Burgerm. theſ. equeſt. T. 1. S. 85. u. f.

x) Burgermeiſter in theſ. equeſt. T. I. S. 92.

folgenden Reſolutionen oder Antworten beobachtet zu werden pflegt.

In jenen Zeiten, in welchen das Band zwiſchen den drey Rittercraiſen noch nicht ganz feſte geknüpft war, wurde die Ritterſchaft in Schwaben ordentlicher Weiſe den beyden andern in öffentlichen Schriften immer vorgeſetzt; und nur ſelten geſchahe es, daß die Ritterſchaft in Franken den Vorzug erhielt [a]). Auch wurde im Jahr 1578 das Generaldirectorium zuerſt von dem Schwäbiſchen, dann von dem Fränkiſchen, und erſt zuletzt von dem Rheiniſchen Crais geführt [b]); womit auch derjenige Schluß, welchen im Jahr 1651 die Reichsritterſchaft in dem mit der Ritterſchaft im Elſaß errichteten Conjuncturreces abgefaßt hat, überein kommt; als welcher beſtimmt, daß die Unterzeichnung der geſammten Reichsritterſchaft in Zukunft auf dieſe Art geſchehen ſollte: in Schwaben, Franken und am Rheinſtrom und dem Bezirk im untern Elſaß, jedoch ohne daß dadurch einem Crais wegen Führung des Generaldirectoriums oder dem herkommlichen Vorgang irgend etwas benommen werden ſolle [c]).

In allweg iſt es auch billig, daß in ſolchen Fällen, in welchen eine vollkommene Gleichheit des Rangs zwiſchen allen drey Craiſen zu beobachten nicht wohl thunlich iſt, der Schwäbiſche, als der alles erlittenen Abgangs ohnerachtet an Kräften ſtärkſte, den andern vorgehe, dann der an Kräften mittlere Fränkiſche folge, und

---

a) Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftl. Sachen, S. 637. und 798.

b) S. Maders Magazin B. 3. S. 159.

c) Lünigs Reichsarchiv part. ſpec. cont. 3. insgemein S. 12.

und der Rheiniſche als der ſchwächſte den Beſchluß mache.

§. 11.

Rang der Cantone unter ſich und deren Wappen.

Eine eigene beſtändige Rangordnung der Rittercantone unter ſich iſt nicht vorhanden. In ihren Ordnungen und gröſtentheils auch in andern öffentlichen Schriften kommen ſie in derjenigen Ordnung vor, in welcher ich ſie oben [d]) angeführet habe.

Von den Wappen der Cantone habe ich folgendes gefunden:

Donau führet in ſeinem Wappen einen Scepter, Schwerdt und St. Georgenſchild, zum Zeichen des bey ihm ſtehenden Schwäbiſchen Rittercraisdirectoriums, und eine Krone als Thurnierzeichen der alten Kronengeſellſchaft [e]).

Hegau, Allgau und am Bodenſee hat einen Falken und Fiſch als ererbte Thurnierzeichen von den alten Falken- und Fiſchgeſellſchaften, die ſich im Jahr 1484 mit einander vereinigten [f]); und einen Scepter und Schwerdt, zum Gedächtniß des vor Alters geführten Rittercraisdirectoriums ſamt einem St. Jörgenſchild, in dem, ſo wie bey Donau, ein weißes Creuz im rothen Feld, als das Schwäbiſche Bundzeichen, befindlich iſt [g]).

Nek-

---

d) §. 9.

e) Burgermeiſter in theſ. eq. T. 1. S. 44. 65. 219.

f) Maders Magazin B. 2. S. 155.

g) Burgermeiſt. l. c.

Nekkar, Schwarzwald und Ortenau führet einen Jäger mit einem Spies und Leithunde als dem alten Thurnierzeichen.

Kocher hat einen Braken vermuthlich aus gleichem Grunde [i]).

Craichgau hat einen Eſel als das Gemeinſchaftszeichen der ehemaligen Eſelsgeſellſchaft.

Ottenwalds Wappen iſt ein Pferd.

Gebürg führet zwey St. Jörgenritter, und zwey Burgen; wahrſcheinlich zu Bezeichnung ſeiner Lage.

Rhönwerra eine Hand, die fünf Pfeile zuſammen hält; hatte aber ehedem einen Stern, das alte Bundeszeichen der Sterner, die einſt den Landgraf Hermann zu Heſſen bekriegten [l]).

Steigerwald hat ein Einhorn, gleichfalls ein altes Thurnierzeichen.

Altmühl hat den St. Jörgen mit dem Lindwurm, den auch

Baunach mit einigem Unterſchied und in einem andern Felde führet.

Ober- und Niederrhein führen einen doppelten Adler mit der Weltkugel, auf der Bruſt des Adlers befindet ſich ein Schild mit dem St. Jörgen.

Mittelrhein endlich führet in vier Feldern einen doppelten Adler, einen St. Jörgenritter, eine Burg, wo-

i) Ebendaſelbſt.

l) Ebendaſelbſt S. 44.

wodurch vermuthlich Friedberg angedeutet wird, und einen Löwen, vielleicht als Zeichen der alten Rheiniſchen Löwengeſellſchaft m).

§. 12.

Von der Religion der Rittercantone.

Die Reichsritterſchaft war ſo klug, dem Religionshaß niemals einen großen Einfluß in ihre genoſſenſchaftliche Verfaſſung zu geſtatten, und immer ſahe ſie ſich aufs behutſamſte vor, daß der Bund, den gemeinſchaftliches Intereſſe unter ihren Mitgliedern geſtiftet hatte, nicht durch die Verſchiedenheit in der Religion zertrümmert werden möchte.

Die Schwäbiſche Ritterſchaft ſetzte ſchon 1560 in ihrer Ordnung n) feſt: „ſoll von wegen der Ungleichheit und Spaltung in der Religion keiner dem andern mit einigem Widerwillen, Worten oder Werken anziehen, reizen, beſchweren noch derhalben ichtwas, ſo dieſer unſer Ordnung und Geſellſchaft zuwider, fürnehmen und ſich ein jeder in dem erzeigen und halten, wie er gedenkt, das gegen Gott zu verantworten.“

Die Ritterſchaft in Franken verglich ſich 1608, keine Religion unter ſich anzuſehen o), und insbeſondere ver-

m) Alle dieſe Wappen ſind auf den hübſchen ritterſchaftlichen großen Wandcalendern und vor Burgermeiſters cod. dipl. eq. abgebildet.

n) art. XXV.

o) Burgerm. in cod. dipl. eq. T. 1. S. 840.

verſprachen ſich die Mitglieder des Cantons Ottenwald 1611, allen Religionshaß gegen einander beyſeite zu ſetzen p).

Nur bey der Rheiniſchen Ritterſchaft blieb es in Abſicht auf den Religionspunkt nicht immer ganz ruhig. Man möchte doch, bat den 5 Merz 1735 das corpus evangelicorum den Kaiſer in des Oberrheiniſchen Directoriums meiſterloſes Weſen in Religionsſachen ein nachdrückliches Einſehen haben. Doch kam es auch hier niemals zu einem Bruch.

Catholike und Proteſtant feſt an einander geſchloſſen und in der Eigenſchaft des Reichsritters mit einander vereinigt, wandten ſich hier ohne eigene Macht durch alle jene Religionskriege, die Teutſchland ſo lange verheerten, glücklich durch. Ganz unverhohlen gab die geſammte Reichsritterſchaft 1610 den drey geiſtlichen Churfürſten, die ſie zu einem Bündnis eingeladen hatten, zur Antwort: ihre adelichen Mitglieder ſeyn nicht alle der catholiſchen Religion zugethan, ſondern auch der evangeliſchen, und an etlichen Orten ſey die Anzahl von dieſen ſtärker, ſie wüſten die Mittel nicht, wie alle zu dem vorgeſchlagenen Bündnis zu bereden ſeyn möchten, und wollten noch vielweniger zu einer höchſtſchädlichen Trennung Anlaß geben q).

Nach

p) Moſers Beyträge zu Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 464. und Reichsſtändiſch. Archiv. Urkunden Th. 2. S. 126.

q) Burgermeiſter in cod. dipl. eq. T. 1. S. 1035.

Nach den Nachrichten, die ich habe auftreiben können, die ich aber nicht für ganz zuverläßig ausgeben will, ſind folgende Cantone ganz catholiſch: nehmlich Donau, Hegau, Allgau und am Bodenſee, und Niederrhein. Ganz evangeliſch iſt Craichgau; gemiſchter Religion aber ſind Nekkar, Schwarzwald und Ortenau, Kocher, alle Fränkiſche Cantone und Ober- und Mittelrhein.

Nur auf die Wahl der Directorialen und Officianten hat oft die Religion der Mitglieder einen merklichen Einfluß und auch in gemiſchten Cantonen iſt oft der Ortsvorſtand ganz catholiſch oder ganz evangeliſch, je nachdem die mehreren Mitglieder dieſer oder jener Religion zugethan ſind [r]).

Bey dem Canton Kocher wurde 1673 für das Directorium eine völlige Religionsgleichheit eingeführet und zwar ſo, daß die Ritterhauptmannsſtelle abwechſeln, und auf einen Catholiſchen immer wieder ein Evangeliſcher folgen, von den vier Ritterräthen aber zwey aus den catholiſchen und zwey aus den evangeliſchen Mitgliedern gewählt werden ſollen. Die Officianten hingegen

r) So iſt z. B. der Ottenwaldiſche Ortsvorſtand ganz evangeliſch, ohngeachtet er auch catholiſche Mitglieder hat; und in einem Schreiben des corporis evangelicorum an Churpfalz vom 22 Nov. 1742 wird gemeldet, daß bey der Rheiniſchen Ritterſchaft manche der evangeliſchen Religion zugethane Mitglieder, die Ritterhauptleute und Räthe aber bisweilen blos catholiſch seyn.

ſind auch bey dieſem Canton alle evangeliſch. Ob bey noch einem oder dem andern Canton ähnliche Verordnungen vorhanden ſeyn? weiß ich nicht [s]).

s) Auch bey Nekkarſchwarzwald ſollen, wie Burgermeiſter in theſ. eq. T. 1. S. 480. anführt, die Ritter, Räthe und Ausſchüſſe halb evangeliſch und halb catholiſch ſeyn.

Zweytes

Zweytes Kapitel.

Von den Rittergenoſſen.

§. 13.

Eintheilung der Rittergenoſſen.

Jedes Mitglied hat zwar an der Regierung dieſes ganzen Staatskörpers Antheil, jeder Reichsritter hat das Recht, ſeine Stimme zu geben, ſo oft von der Erhaltung der Rechte und Freyheiten, dem Wohl oder Wehe der Genoſſenſchaft die Rede iſt; aber um die Maſchine im Gang zu erhalten und ſie von Zeit zu Zeit gleichſam wiederum aufzuziehen, wurden einige an das Ruder geſtellt, und denſelben die Direction der Staatsgeſchäfte übertragen. Dieſe zeichnen ſich um ſo mehr vor den übrigen Mitgliedern aus, da ſie neben der ihnen von der Genoſſenſchaft anvertrauten Direction auch im Namen kaiſerlicher Majeſtät gewiſſe Hoheitsrechte über dieſelbe zu verwalten haben; daher denn die ſämtlichen Rittergenoſſen billig in die Directorialperſonen und die übrigen Rittergenoſſen abzutheilen ſind.

Erſter Abſchnitt.

Von den Ritterdirectorien.

§. 14.

Rechtfertigung der Ordnung, in welcher dieſe Materie abgehandelt wird.

Die Reichsritterſchaft iſt ein aus vielen kleinen beſondern Staatsverfaſſungen zuſammengeſetzter Staatskörper, und der gegenwärtige Abſchnitt dieſes Buchs iſt von mir dazu gewidmet, diejenigen Perſonen zu ſchildern, welche dieſem Staatskörper vorſtehen. Dieſes könnte nun nach einer gedoppelten Ordnung geſchehen, ſo, daß entweder von denjenigen Perſonen, welche an dem Ruder des geſammten Staatskörpers ſich befinden, der Anfang gemacht und dann erſt das Bild derjenigen, welche deſſelben einzelnen Theilen vorſtehen, entworfen, oder aber daß zuerſt dieſe geſchildert und dann erſt zu jenen aufgeſtiegen würde.

Die erſte Ordnung ſcheint in allweg die natürlichſte zu ſeyn; denn wer wünſcht nicht das Haupt eher als die Glieder kennen zu lernen? Allein da die ritterſchaftliche Verfaſſung die ſonderbare und eigenthümliche Einrichtung hat, daß diejenigen Perſonen, welche einzelnen Theilen derſelben vorſtehen, gerade als Vorſteher dieſer einzelnen Theile zu gewiſſen Zeiten und abwechſelungsweiſe das Ruder an dem ganzen Staatskörper führen, ſo iſt es ſchlechterdings nothwendig, vorhero einen richtigen Begrif von dieſen zu haben, um von jenen eine Kenntnis erlangen zu können.

Dies iſt der Grund, warum ich hier die zweyte Ordnung vorgezogen habe.

Erſtes

Erſtes Hauptſtück.

Von den Cantonsdirectorien.

§. 15.

Eintheilung der Directorialperſonen.

Ein Rittercanton iſt eine zwiſchen einer Anzahl benachbarter Reichsritter errichtete Genoſſenſchaft, um ſich ſamt ihren Rittergütern mit vereinten Kräften bey ihren Rechten und Freyheiten zu erhalten und ihre Obliegenheiten gegen den Kaiſer und das Teutſche Reich zu erfüllen; darneben aber auch ihren Rittergütern und Unterthanen diejenigen Bedürfniſſe zu verſchaffen, zu deren Erzielung dieſe einzele zu klein und zu unbeträchtlich ſind.

Je wichtiger der Endzweck einer ſolchen Vereinigung war, deſto mehr Gründe hatte der Reichsritter, welcher derſelben beytrat, ſich ſeinen Antheil an der Entſchließung, welche Wege eingeſchlagen werden ſollten, um zu dieſem Endzweck zu gelangen, vorzubehalten. Eben dieſer Vorbehalt, bey allen das Intereſſe der Genoſſenſchaft betreffenden Angelegenheiten mitſtimmen zu dürfen, würde aber für manchen Reichsritter zur gröſten Beſchwerde geworden ſeyn, wenn er ſich bey jedem Vorfall dieſer Art von ſeinem Ritterſitz hätte aufmachen, und an eine gewiſſe Mahlſtatt zu Ablegung ſeiner Stimme verfügen müſſen. Zeit- und Koſtenaufwand würde hier den Nutzen weit überwogen haben, den man ſich von der

Verbindung ſelbſt verſprechen durfte. Nicht zu gedenken, daß mancher Reichsritter nicht Kenntnis genug haben mochte, um die öffentlichen Angelegenheiten der Genoſſenſchaft gründlich beurtheilen und ſein Stimmrecht auf eine zweckmäßige Weiſe ausüben zu können.

Dieſer Unbequemlichkeit wurde am ſicherſten dadurch abgeholfen, daß unter dem Namen **Ritterräthe** einige Mitglieder aufgeſtellt wurden, welche die weniger beträchtlichen Angelegenheiten der Genoſſenſchaft allein beſorgen, Sachen von beſonderer Wichtigkeit aber zur Wiſſenſchaft der übrigen Mitglieder bringen, und dieſe von derſelben wahren Beſchaffenheit belehren ſollten. Dem Collegium der Ritterräthe wurde ein **Ritterhauptmann** oder **Director** vorgeſetzt, um die Verſammlungen deſſelben anzuordnen, die öffentlichen Angelegenheiten in ſolchen vorzutragen, und unter den Ritterräthen zur Umfrage zu bringen.

Durch dieſe Anordnung war nun ſo viel gewonnen, daß die Rittergenoſſen nicht mehr bey jedem ſich ereignenden Vorfall ſich zu verſammeln nöthig hatten, ſondern etwan nur von einer gewiſſen Zeit zur andern einen allgemeinen Convent abhalten durften, bis zu welchem denn die Abhandlung der wichtigſten Angelegenheiten aufgeſpart werden konnte.

Doch aber konnten ſich oft auch in dieſer Zwiſchenzeit von einem Convent zum andern ſolche dringende Ereigniſſe ergeben, in welchen auf der einen Seite dem Ritterhauptmann und Räthen allein einen Entſchluß zu faſſen, und davon die Verantwortung auf ſich zu nehmen allzu bedenklich fallen, andern Theils hingegen doch der

Ge-

Genoſſenſchaft einen beſondern und außerordentlichen Convent deswegen abzuhalten allzu koſtbar dünken mochte. Für dieſe Fälle wurden denn in den meiſten Cantonen noch einige aus der Anzahl der Mitglieder erkohren, welche unter dem Namen Ausſchüſſe die Genoſſenſchaft mit vertreten helfen, den Berathſchlagungen der Ritterräthe in dergleichen Angelegenheiten beywohnen, und den Schluß mit abfaſſen ſollten.

Gewöhnlicher Weiſe alſo beſtehet das Cantons- oder Ortsdirectorium aus dem Ritterhauptmann oder Director, den Ritterräthen und den Ausſchüſſen [t]).

§. 16.

Von den Bezirksdirectorien.

Einige Rittergenoſſenſchaften waren entweder von ihrer erſten Entſtehung an ſo klein, oder hatten nach und nach einen ſo ſtarken Abgang erlitten, daß ſie, als ſich das ganze Rittercorpus formirte, im Verhältnis gegen die übrigen Rittergenoſſenſchaften deſſelben Rittercraiſes, in dem ſie geſeſſen waren, zu unbeträchtlich waren, um einen beſondern Canton vorzuſtellen. Da nun aber dieſe

 klei-

t) Bey Oberrhein waren auch noch beſondere Aſſiſtenzräthe vorhanden; durch ein den 2 Merz 1780 abgefaßtes Reichshofrathsconcluſum aber wurde der Oberrheiniſchen Ritterhauptmannſchaft aufgegeben, bey dem nächſten Plenarconvent zu berathſchlagen, ob derſelben Abſchaffung für die Zukunft nicht nützlich und räthlich ſey. S. Maders Sammlung B. 7. S. 375. worauf ſie denn 1782 auch würklich aufgehoben worden. Ebendaſelbſt B. 13. S. 647.

kleinere Rittergenoſſenſchaften, oder wie ſie mit ihrem gewöhnlichen Namen heißen, Bezirke, doch auch mit in die ganze ritterſchaftliche Verfaſſung hineingezogen werden ſollten, ſo ſchloſſen ſich einige derſelben an die Cantone an, andere hingegen traten mit einander zuſammen, und formirten dann gemeinſchaftlich einen Canton. Schon ehe dieſes erfolgte, hatten jene Bezirke bereits ihre ganz eigene Verfaſſung, ihr eigenes Directorium, welche aufzuheben und ſich ganz und gar dem Directorium entweder des Cantons, an den ſie ſich angeſchloſſen, oder desjenigen, den ſie erſt neu errichtet hatten, zu unterwerfen, ihnen in mancherley Betracht unanſtändig war, und zum Theil bedenklich ſchien. Daher geſchahe es denn, daß die Bezirke theils auch nach dieſen mit andern Cantonen oder unter ſich abgeſchloſſenen Vereinigungen noch ihre beſondere Bezirksverfaſſungen und Directorien beybehielten, an und für ſich wie vorhin ganz beſondere Theile, und nur im Verhältnis der ritterſchaftlichen Craisverfaſſung als Canton ein Ganzes vorſtellten.

Dieſe Bezirksdirectorien beſtehen gewöhnlicher Weiſe aus einem erſten oder präſidirenden Directorialrath und einigen Ritterräthen und Ausſchüſſen, welche denn in der Regel nur dasjenige, was die innere und beſondere Verfaſſung des Bezirks angehet, zu beſorgen haben; da hingegen alle diejenigen Sachen, welche den ganzen Canton, an den ſich der Bezirk angeſchloſſen hat, angehen oder das Verhältnis des ganzen Cantons zum Rittercrais betreffen, vor das Directorium des Cantons gehören, das in dergleichen Angelegenheiten alle die zu dem Canton gehörige Bezirke vertritt.

Die Verhältniſſe der Ritterbezirke und derſelben Ritterdirectorien zu dem Directorium des Cantons laſſen ſich aber nicht immer nach einerley Grundſätzen beurtheilen, weil bey der Vereinigung derſelben jedesmal beſondere Regeln feſtgeſetzt und verglichen worden ſind, wann und in welchen Fällen der Bezirk als ein Theil des Cantons angeſehen werden ſolle oder nicht. Wem es alſo um ein nähere Kenntnis des Verhältniſſes dieſes oder jenes Bezirks zu ſeinem Canton zu thun iſt, der muß ſich hievon aus den speciellen zwiſchen dieſem Bezirk und Canton abgeſchloſſenen Verträgen belehren [u]).

§. 17.

Amt und Befugnis der Ritterhauptleute.

Ein Ritterhauptmann iſt der erſte Vorſteher desjenigen Collegiums, welches die Mitglieder eines Cantons über ſich in der verglichenen, und vom Kaiſer beſtätigten Ritterordnung erkohren, dem ſie die Ausübung gewiſſer Rechte über ſich zugeſtanden haben, und dem auch

---

u) Das Verhältnis des Bezirks Allgau, Bodenſee zu Hegau iſt zu erſehen aus dem 1701 abgeſchloſſenen Reunionsreces in Maders Magazin in Th. 1. S. 420. und das zwiſchen dem Buchiſchen Quartier und Rhön Werra aus der Reces- und Obſervanzmäßigen Verwandnis der Buchiſchen Reichsritterſchaft mit der Rhönwerraiſchen in Franken 1777. Von dem Verhältnis des Bezirks Ortenau zum Canton Nekkar ſ. Burgermeiſt. in theſ. eq. T. 1. S. 60 61. Wegen dem Buchiſchen Quartier ſ. auch den zwiſchen dieſem und den drey übrigen Quartieren des Cantons Rhön Werra 1785 abgeſchloſſenen Vergleich in Maders Magazin B. 9. S. 552. u. ff.

auch der Kaiſer die Verwaltung einiger ihm gebühren- den Rechte über ſie anvertrauet hat.

Nichts alſo, was einer Jurisdiction über die Mit- glieder ähnlich wäre, ſtehet dem Ritterhauptmann für ſeine Perſon zu, er hat nicht über die Verwendung der öffentlichen Gelder zu gebieten, noch das Recht, Ver- ordnungen oder Geſetze zu machen. Blos darüber hat er zu wachen, daß einerſeits dasjenige, was durch die Mitglieder in den aufgerichteten Ordnungen und Receſſen verglichen worden, befolgt und ausgefertigt, und was denſelben zuwider geſchieht, nach der ihm ertheilten Vor- ſchrift wiederum in den Weg der Ordnung eingeleitet werde; und daß andererſeits die von dem Kaiſer dem Ortsvorſtand anvertraute Hoheitsrechte über die Mitglie- der des Cantons deſſelben allerhöchſter Willensmeinung gemäs verwaltet werden mögen x).

In der Verſammlung des Ortsvorſtandes hat er den Vortrag, er ſammelt die Stimmen, und faßt nach der Mehrheit derſelben den Schluß ab, welches Recht ihm auch bey allgemeinen oder ſogenannten Plenarcon- venten zuſtehet. Iſt die Anzahl der Stimmen gleich, ſo giebt er durch ſeinen Beytritt einer der beyden Par- thien das Uebergewichte; er hat das größere Cantons- ſiegel in Verwahrung, um daſſelbe bey Ausfertigungen in Cantonsſachen zu gebrauchen a), und ihm ſtehet die Di-

---

x) Mabers Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntniſſe in Reichsritterſchaftlichen Angelegenheiten, Th. 7. S. 23. ff.

a) Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft, Th. 1. S. 286. Th. 2. S. 557. Burgerm. in theſ. eq. T. 1. S 480.

Direction des ganzen Canzleyweſens bey dem Canton zu b). Ueberſchreitet er nun dieſe Gränzen ſeiner Befugnis, ſo hat er die Verantwortung davon auf ſich, und der Canton hat ihn in den Folgen, welche einſeitig von ihm ergriffene Maasregeln nach ſich ziehen mögen, keineswegs zu vertreten.

Ob nun aber gleich die Befugniſſe eines Ritterhauptmanns von allen Seiten gar ſehr beſchränkt ſind, ſo hat er doch nichts deſto weniger Gelegenheit, durch ſeine Bemühungen den Wohlſtand des Cantons, dem er vorſteht, zu befördern. Nur da, wo eine unumſchränktere Gewalt, unrechten Händen anvertrauet, ſchlimme Folgen haben könnte, ſind die Gränzlinien um ſolche in etwas enge gezogen, dabey aber iſt doch immer dem Ritterhauptmann noch ein weites Feld, ſich um das gemeine Ritterweſen Verdienſte zu erwerben, offen gelaſſen worden. Er iſt, möchten auch ſeine Vorrechte vor den übrigen Directorialen noch ſo gering ſeyn, nun doch einmal der erſte unter den Mitgliedern des Cantons, der den Ton angiebt, und dem auch die übrigen Directorialen Reſpect zu erweiſen ſchuldig ſind. Er hat hauptſächlich mit über die zweckmäßige Verwendung der öffentlichen Einkünfte zu wachen, und man hat ſchon den Credit eines Cantons unter dem einen Ritterhauptmann ſteigen und unter dem andern fallen ſehen. Die Mitglieder pflegen ſich, in ihren Privatangelegenheiten, mit ihren Be-

b) Maders Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntniſſe B. 7. S. 365. u. f. woſelbſt ein gar ſehr merkwürdiges Reichshofrathsconcluſum dieſe Materie betreffend zu finden iſt.

Beſchwerden gegen ihre Nachbaren und dergleichen häufig zuerſt an ihn zu wenden; und wenn er denn hier einem jeden mit Rath und That an die Hand geht, welchen ausgebreiteten Nutzen vermag er nicht dadurch zu ſtiften? Als Freund der Mitglieder des Cantons ſteht es in ſeinen Kräften mehr Gutes zu bewirken, als oft ſelbſt der uneingeſchränkte Regente nicht im Stande iſt, der durch ſeine Hoheit ſeinen rathsbedürftigen Unterthanen von ſich zurückſchreckt c).

§. 18.

Von dem Namen Ritterhauptmann und Director.

Der Name Ritterhauptmann dünkt mich wegen ſeines altteutſchen Urſprungs ſo ehrwürdig zu ſeyn, daß ich ihn der franzöſiſierenden Benennung eines Directors, womit derſelbe in dem vorigen unvaterländiſch geſinnten Jahrhundert bey einigen Cantonen vertauſcht worden, weit vorziehe.

Haupt-

c) In einem Tübingiſchen Reſponſo heißt es: die Reichsgeſetze, die das Amt eines Craishauptmanns oder Obriſten beſchreiben, geben in dem kleinern eine ſehr gute Analogie auf das Amt, Recht und Pflicht einer Ritterhauptmannſchaft. S. Maders ſelecta eq. T. 2. S. 59. Allein bey dem Reichskammergericht war mit dieſer ſinnreichen Analogie nicht auszulangen.

Die 2te Abtheilung des pro memoria von der Compatibilität der Cammerpräſidenten und Ritterhauptmannsſtellen in Moſ. Abhandl. auserl. Rechtsmaterien 13 St. nr. 1. S. 1—82. handelt von den Pflichten eines Ritterhauptmanns, desgleichen von dem Urſprung, von der Natur und Eigenſchaft dieſer Stelle.

Hauptleute nannten ſchon in dem vierzehenten Jahrhundert, und vielleicht noch früher jene Geſellſchaften, die ſich zu Behauptung ihrer Freyheit zuſammen thaten, ihre aus ihrem Mittel erkohrne Vorſteher, und ſelbſt Perſonen aus Fürſtlichen Familien, die nunmehro unter den angeſehenſten Häuſern Teutſchlands prangen, rechneten es ſich damals zur Ehre, dieſe Stelle unter dieſem Namen zu bekleiden [d]). Das Andenken an dieſe Vorfahrer und die erſten Stifter des Rittercorpus verdiente den Schluß, den die Ritterſchaft im Jahr 1753 gefaßt haben ſoll, daß nehmlich in Zukunft der Name eines Directors nicht mehr gebraucht, und alle Vorſteher der Cantone Ritterhauptleute genennet werden ſollen [e]). Allein wenn auch dieſer Schluß gleich würklich abgefaßt worden iſt, ſo kam er doch nicht zur Ausführung, indem der Name Director noch gegenwärtig bey verſchiedenen Cantonen gebraucht wird.

Dieſes geſchiehet nehmlich in Schwaben bey dem Canton Donau, Hegau, Allgau und am Bodenſee und Craichgau. Bey dem Canton Mittelrhein wird der Name Director und Ritterhauptmann zugleich gebraucht. Die Fränkiſchen Cantone alle hingegen, ſo wie auch die übrigen in Schwaben und am Rhein, bedienen ſich des Namens Ritterhauptmann.

§. 19.

---

d) Graf Ulrich von Wirtenberg, Graf Friedrich von Hohenzollern und Graf Heinrich von Montfort, waren im Jahr 1382 die Hauptleute der Geſellſchaft mit dem Löwen zu Schwaben. S. Sattlers Geſchichte der Grafen von Würtenberg 1. Fortſ. Beyl. 171. S. 207.

e) Moſers Teutſch. Staatsarchiv 1753. B. 2. S. 862.

§. 19.

Kaiſerliche Gnadenzeichen der Ritterhauptleute.

Den 24 May 1718 ertheilte Kaiſer Carl VI der Reichsritterſchaft in Franken aus eigener Bewegnis eine ſehr gnädige Urkunde, worinn er unter anderm auch den ſechs Fränkiſchen Ritterhauptleuten die Tragung eines kaiſerlichen Gnadenzeichens, als ein Merkmal, daß die Reichsritterſchaft allein von dem Kaiſer und dem kaiſerlichen Schutz abhange, zugeſtund.

Die ganze Urkunde zeigt deutlich f), daß der Kaiſer die Ritterſchaft dadurch immer näher und feſter an ſich ziehen wollte. Er erinnert die Ortsvorſteher, daß ſie ihr Aufſehen immer auf ihn haben, und nach Ausweiſung der beſtätigten Fränkiſchen Ritterordnung, worinn ſie ſich ſelbſt pflichtmäßig erkenneten, Ihm getreu, gehorſam, bereit, gegenwärtig und gefällig erſcheinen ſollten.

Dieſes Gnadenzeichen ſelbſt beſtehet in einem von Gold ſchwarz durchſchmelzten viereckigten Creuzzeichen, oben mit der kaiſerlichen Krone, in der Mitte mit dem kaiſerlichen doppelten Adler, auf deſſen Bruſt der St. Georgenſchild und die Wappen der ſechs Fränkiſchen Cantone befindlich ſind, das Ganze iſt mit der Umſchrift: virtuti & fidei gezieret, und in Kaiſer Carls VI Namen eingeſchloſſen.

Der Kaiſer ließ auf ſeine Koſten ſechs dergleichen Gnadenzeichen fertigen, und ſelbige in ſeinem Namen de-

f) Dieſe Urkunde iſt abgedruckt in der Aufl. der Fränkiſchen Ritterordnung von 1772 S. 258 ff. Auch iſt das Gnadenzeichen ſelbſt der Ritterordnung vorgedruckt.

denen damals am kaiſerlichen Hof anweſend geweſenen Abgeordneten der Fränkiſchen Ritterſchaft für die damaligen und die künftigen Ritterhauptleute in Franken zuſtellen.

Das Band, an welchem dieſes Gnadenzeichen getragen werden ſoll, iſt in der kaiſerlichen Urkunde ſelbſt nicht benennt; nach einer unten g) angezeigten Nachricht iſt ſolches roth, und wird um den Hals gehängt, und alſo das Gnadenzeichen auf der Bruſt getragen.

Die Ritterhauptleute bey Schwaben und Rheinſtrom haben dergleichen Gnadenzeichen nicht erhalten; hingegen tragen hier die Directorialien Ritterzeichen, auf welchen die Wappen der Cantone zum Theil ſehr koſtbar abgebildet ſind h).

§. 20.

Ritterhauptmann-Amtsverweſer.

Ein Ritterhauptmann hat ſich, da von ihm die Direction des ganzen gemeinen Weſens des Cantons abhängt, ohne beſonders erhebliche Urſachen von dem Canton nicht zu entfernen. Wenn aber ſolches geſchieht, geſchehen muß, oder derſelbe mit Tode abgeht, ſo ſetzen alsdann die Ritterräthe und Ausſchüſſe ihre Verrichtungen und Obliegenheiten unter dem Vorſitz des älteſten Ritterraths fort, ſo daß mithin dieſer als der eigentliche Amts-

g) Vermiſchte Nachrichten ꝛc. S. 308.
h) Ebendaſelbſt und 623. wo es aber ſtatt kaiſerl. Gnadencreuz nur Ritterzeichen heißen ſollte.

Amtsverweſer der Ritterhauptmannſchaft anzuſehen iſt. Veranlaßt das Betragen des älteſten Ritterraths ein Bedenken, daß ihm die Ritterhauptmannſchaftsverweſerey nicht zu übertragen ſeyn möchte, ſo hat der Ritterhauptmann oder der übrige Ortsvorſtand ſolches entweder dem Kaiſer oder dem Craisdirectorium anzuzeigen, und ſich der weitern Verordnung, wie es mit dem Interimspräſidium gehalten werden ſoll, zu gewärtigen[i]).

Auch iſt es ſchon geſchehen, daß, wenn der Ritterhauptmann Alters halber ſeine Geſchäfte nicht mehr wohl verſehen können, ein Condirector gewählt, und demſelben zugegeben worden, als welcher ſodann auf Abſterben des Ritterhauptmanns ohne weitere Wahl in deſſelben Stelle tritt[l]).

§. 21.

Amt und Befugnis der Ritterräthe und Ausſchüſſe.

Die Ritterräthe und Ausſchüſſe machen alſo unter dem Vorſitz des Ritterhauptmanns dasjenige Collegium aus, welches unter dem paſſenden Namen Orts-vor-

---

i) Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 531 und 556. woſelbſt die im Jahr 1759 zwiſchen dem Altmühliſchen Ritterhauptmann von Seckendorf und den Ritterräthen erfolgte Uneinigkeiten erzehlt und die deshalb ergangene Reichshofrathserkenntniſſe im Auszug befindlich ſind.

l) Dieſes war kürzlich der Fall bey dem Canton Niederrhein, woſelbſt der Sohn des Herrn Ritterhauptmanns, Franz Georg von Kerpen zum Condirektor erwählet worden, S. Maders Magazin Th. 8. S. 681.

vorſtand die Obliegenheit auf ſich hat, über alles dasjenige zu wachen, was auf die Verfaſſung des Cantons und deſſelben Verhältnis zu dem Rittercrais und der geſammten Ritterſchaft Bezug hat, und die in Abſicht auf die Mitglieder des Cantons von kaiſerlicher Majeſtät ihm ertheilten Aufträge nach der erhaltenen allergnädigſten Vorſchrift und den Reichsgeſetzen zu vollziehen.

Dieſer Ortsvorſtand hat alſo für alle öffentliche ritterſchaftliche Angelegenheiten, ſolche betreffen gleich die innere ritterſchaftliche Verfaſſung, oder das Verhältnis gegen den Kaiſer, die Reichsſtände und die Reichsgerichte, Sorge zu tragen. Ihm kommt es zu, mit den übrigen Cantonen die nöthige Correſpondenz zu führen, ſich in Sachen, die den ganzen Rittercrais oder die geſammte Ritterſchaft betreffen, an das Craisdirectorium zu wenden, überall die erforderlichen Verfügungen zu machen, und die Materien, ſo auf den Conventen abgehandelt werden ſollen, vorzubereiten. Reichsrittern, welche ſich in Abſicht auf die Ausübung ihrer Hoheitsrechte an dieſes Collegium wenden, hat daſſelbe mit Rath an die Hand zu gehen, dagegen aber auch ſolche Mitglieder, welche ſich der ritterſchaftlichen Verfaſſung zuwiderlaufende und nachtheilige Handlungen zu Schulden kommen laſſen, freundſchaftlich zu warnen, in die Wege der Ordnung einzuleiten, und gegen ſelbige nach Vorſchrift der verglichenen Ordnungen und der kaiſerlichen Befehle zu verfahren m).

m) Dieſer wichtige Gegenſtand wird durch die kaiſerliche Verordnung, welche die bekannte von Gültling ſche Streis

Staats-Bibliothek Bamberg

Auch iſt es der Ritterräthe und Ausſchüſſe Obliegenheit, von dem Ritterhauptmann nach Beſchaffenheit der vorwaltenden Umſtände die Ausſchreibung eines engern oder allgemeinen Convents zu begehren [n]), und im Fall die ordentlichen Einkünfte des Cantons zu Beſtreitung nothwendiger Ausgaben nicht hinreichend wären, ſo ſind ſie befugt, Capitalien hierzu aufzunehmen [o]).

Die Ausſchüſſe ſind eigentlich die Repräſentanten der ſämtlichen Mitglieder. Im vorigen Jahrhundert hatten dieſe noch bey dem Canton Altmühl den Rang vor den Ritterräthen, zum Beweis, daß die Mitglieder die eigentlichen Conſtituenten des Cantons ſeyn, und deren Schlüſſen, welche auf Plenarconventen abgefaßt worden, auch ſelbſt die Ritterräthe und das ganze Directorium ſich zu unterwerfen habe [p]). Auch iſt der Name Ausſchüſſe ungleich älter als jener der Ritterräthe. Schon in den erſten regulirten Rittergeſellſchaften wurden diejenigen, die man dem Ritterhauptmann zugab, um ihm das Regiment führen zu helfen, Ausſchüſſe genennt. Außer dieſen aber wurden noch einige beſtellt, welche die Ausſchüſſe zur Nothdurft zu ſich erfordern, und im Fall ſie behindert ſeyn würden, an ihre Statt verordnen ſollten [q]). Wahrſcheinlich iſt es, daß dieſe Ausſchüſſe in der Folge den Namen Ritterräthe erhalten haben,

---

Streitigkeit mit dem Canton Kocher veranlaßte, erläutert. S. von Holzſchuhers Deductionsbibliothek Th. 2. S. 626.

n) Moſers neueſte Geſch. der Reichsritterſch. Th. 2. S. 532.

o) Moſers neueſte Geſch. a. a. O. S. 688

p) v. Holzſchuhers Deduktionsbibl Th. 2. S. 600.

q) Vermiſchte Nachrichten ꝛc. S. 800. ff.

ben, und dann jene Zugeordnete mit dem ehrwürdigen altteutſchen Namen der Ausſchüſſe belegt worden [r]).

§. 22.

Von der Wahl der Directorialmitglieder.

Wenn eine der Directorialperſonen mit Tode abgeht, oder eine ſolche Stelle auf andere Weiſe erlediget wird, ſo pflegt zuerſt der Ortsvorſtand in vorläufige Ueberlegung zu ziehen, was allenfalls bey der vorzunehmenden Wahl zu erinnern ſeyn möchte. Sodann werden alle Mitglieder des Cantons entweder von dem Ritterhauptmann, oder wenn es deſſen Stelle ſelbſt betrift, von dem erſten Ritterrath als Ritterhauptmannſchaftsverweſer zu Vornahme der Wahl zuſammen berufen. In dieſer Verſammlung trägt der Ritterhauptmann oder der älteſte Ritterrath das Reſultat der von dem Ortsvorſtand gepflogenen vorläufigen Deliberation vor, und dann wird über die Genehmigung deſſelben, ſowohl von dem Ortsvorſtand als den übrigen Mitgliedern geſtimmt, und nach dem — durch die Mehrheit der Stimmen beliebten Schluß werden die Punkte abgefaßt, auf welche der zu erwählende verpflichtet werden ſolle, ſo wie die Wahl ſelbſten ebenmäßig auch durch die Mehrheit der Stimmen entſchieden wird. Endlich werden dem neugewählten die Bedingungen, auf welche er gewählt worden, zur Unter-

---

r) Von der erſten Einrichtung der Direktorien befinden ſich artige Nachrichten in Burgerm. theſ. eq. T. I. S. 467.

ſchrift vorgelegt, und derſelbe durch Abſchwörung eines Eides pro bono publico equeſtri verpflichtet [s]).

Bey einer Ritterhauptmannswahl wird das — den Ritterhauptleuten von dem Kaiſer verliehene kaiſerliche Gnadenzeichen auf den Tiſch gelegt, und dann dem neuerwählten feierlich umgehängt [t]); auch ihm das größere Ortsinſiegel übergeben.

Dieſes nun iſt derjenige Weg, nach welchem vermöge der verglichenen Geſetze dieſe Wahlen vorgenommen werden ſollen. Häufig aber pflegen die Mitglieder demjenigen, welchem ſie ihre Stimme zugedacht haben, ſolches zum voraus ſchriftlich zu geben, ſo daß mehrentheils lange vor dem Wahlconvent entſchieden iſt, wem die erledigte Stelle zu Theil werden werde.

Ehedem geſchahe es ſogar öfters, daß gar kein Wahlconvent gehalten, ſondern die Stimmen von den Mitgliedern blos ſchriftlich eingeholt, und dann durch den Ortsvorſtand nach der Mehrheit derſelben der Schluß abgefaßt worden; und ich glaube, daß noch würklich dieſer

s) Seit 1576 ſoll bey dem Mittelrheiniſchen Canton nie eine Hauptmannswahl gehalten worden, ſondern der Burggraf zu Friedberg vermöge Receſſes auch Hauptmann geweſen ſeyn, als auf welche Weiſe es bis in den dreyßigjährigen Krieg gehalten worden ſey. S. Moſers Beyträge ꝛc. S 472. Nach dem zwiſchen der Mittelrheiniſchen Ritterſchaft und der Burg Friedberg im Jahr 1764 getroffenen Vergleich aber ſind dieſe beyden Stellen nicht mehr nothwendig mit einander verbunden. Maders Magazin Th. 5. S. 612. Den gewöhnlichen Fränkiſchen Ritterhauptmannseid ſ. in der Fränkiſchen Ritterordnung. Aufl. 1772 S. 60.

t) Moſers neueſte Geſch. der Reichsritterſch. Th. 2. S. 558.

ſer Weg insbeſondere bey den Wahlen der Ausſchüſſe bisweilen eingeſchlagen werde u).

In der Regel pflegt ſich der Kaiſer weder die Confirmation der Ritterhauptleute, Räthe und Ausſchüſſe, noch ſonſt einen Antheil an der Wahl derſelben anzumaaßen; doch finde ich, daß bisweilen die neuerwählten Ritterhauptleute um die Confirmation ihrer Wahl bey dem Reichshofrath angeſucht haben, die ihnen auch ertheilet worden x); und wenn die Wahl eines Ritterhauptmanns allzu lange verzögert wird, ſo wird von kaiſerlicher Majeſtät nicht nur die Beſchleunigung derſelben befohlen, ſondern es pflegt auch wohl ein Termin zur Vornahme derſelben angeſetzt zu werden a).

Noch niemals iſt aber den Reichsrittern von dem Kaiſer angeſonnen worden, eine andere Regierung über ſich zu erkennen, als diejenige, welche ſie ſich ſelbſt gewählet haben. Wenn aber unter den Mitgliedern eines Cantons über die Wahl ſelbſt Streit entſtehet, ſo kommt dem Kaiſer als höchſtem Richter nicht nur zu, ſolchen Streit zu entſcheiden, ſondern es pflegt derſelbe auch als unmittelbarer und alleiniger Oberherr der Reichsritterſchaft in dergleichen Fällen noch weitere auf das Wohl und Erhaltung des gemeinen Ritterweſens abzweckende Verfügungen zu machen, die Wahl durch einen Com-

u) Moſer a. a. O. S. 288.

x) Maders Samml. Reichsgerichtlicher Erkenntniſſe ꝛc. B. 8. S. 261.

a) Mader a. a. O. B. 5. S. 104 und 408. u. f.

miſſarium vornehmen zu laſſen; und ſich die Beſtätigung derſelben vorzubehalten [b]).

Ob ein Reichsritter die auf ihn ausgefallene Wahl zum Hauptmann, Ritterrath oder Ausſchuß auch mit Hintanſetzung ſeines eigenen Vortheils anzunehmen verbunden ſey, iſt eine Frage, über welche es wohl nicht leicht zur Sprache kommen wird; die ich aber um deswillen eher bejahen, als verneinen würde, weil in den älteren ritterſchaftlichen Vereinen, und alſo freilich unter andern Umſtänden ausdrücklich feſtgeſetzt wurde, daß jeder Ritter dieſe Stellen zu übernehmen ſchuldig ſeyn ſolle, und überhaupt jeder Staat von ſeinen Bürgern, ſo lange dieſe Bürger ſeyn und bleiben wollen, Dienſte, die zum Wohl des Ganzen abzwecken, zu fordern berechtigt iſt [c]).

§. 23.

---

b) Beyſpiele hievon ſind die kaiſerlichen Verfügungen bey den Buchiſchen Uneinigkeiten im Jahr 1740, und den Altmühlſchen im Jahr 1759. S. Moſern a. a. O. S. 286. ff. und 524. 534. 553. 566. und 187. Desgleichen auch bey der Steigerwaldiſchen Ritterhauptmannswahl im Jahr 1726 a. a. O. S. 195 und 220.

c) Ein weitläuftiges Raiſonnement über dieſe Frage befindet ſich in Pfeifers ohnpartheiiſchem Verſuch eines ausführlichen Staatsrechts der Reichsritterſchaft Th. 1. S. 139. u. f. und ein kaiſerl. Reſcript, worinn die Annahme der Ritterhauptmannſchaft bey Strafe 2000 Fl. Rheiniſch anbefohlen wird. S. in Maders Samml. Reichsgerichtlicher Erkenntniſſe in ritterſchaftlichen Sachen. Th 5. S. 104. u. f. und in den Moſeriſchen Beyträgen S. 467.

§. 23.

Wahlcapitulationen der Ritterhauptleute.

Die Wahlcapitulation eines Ritterhauptmanns iſt ein aus Gelegenheit einer Ritterhauptmannswahl errichtetes — und von den ſämtlichen Mitgliedern eines Cantons verglichenes Verfaſſungsgrundgeſetz, worauf nicht nur der Ritterhauptmann angenommen und verpflichtet wird, ſondern welchem auch alle Mitglieder des Cantons nachzukommen ſchuldig ſind.

Dieſe Wahlcapitulationen werden entweder auf dieſe Art errichtet, daß forderſamſt der Ortsvorſtand bey der wegen der vorzunehmenden Wahl abzuhaltenden Prädeliberation ſelbige entwirft, und alsdenn denen übrigen Mitgliedern zur Genehmigung vorgelegt [d]), oder aber können auch die Mitglieder des Cantons ſelbſt auf die Errichtung einer Wahlcapitulation antragen und die derſelben einzuverleibende Puncte vorſchlagen.

Da alſo dieſe Wahlcapitulationen gleichſam ein Vortrag zwiſchen dem Ritterhauptmann einerſeits, und den übrigen Mitgliedern des Cantons andererſeits ſind, ſo pflegen in denſelben nicht nur allein die Rechte und Befugniſſe, welche dem Ritterhauptmann eingeräumt werden, ihre Beſtimmung zu erhalten, ſondern auch allerley andere auf die öffentliche Verfaſſung Bezug habende Verordnungen werden in ſolche eingerückt, ja ſogar

d) Auf dieſe Art iſt es z. B. bey Errichtung der Altmühliſchen Wahlcapitulation gehalten worden. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſch. Th. 2. S. 558. Dieſe Altmühliſche Wahlcapitulat. ſtehet in Maders Magazin Th. 7. S. 645.

auch den Dienern des Cantons werden in denſelben bisweilen hier ihre Pflichten beſtimmt.

Neben der Wahlcapitulation werden hie und da dem Ritterhauptmann ſeine Pflichten auch noch durch einen Staat vorgeſchrieben, wie zum Beyſpiel beym Canton Nekkar, Schwarzwald [c]), und da die Abfaſſung eines Staats allgemein iſt, ſo werden förmliche Wahlcapitulationen nur ſelten entworfen.

§. 24.

Anzahl der Mitglieder des Ortsvorſtands.

Die Anzahl der Mitglieder des Ortsvorſtandes iſt nicht bey allen Cantonen gleich, ſondern in dem einen oft gar weit ſtärker, als in dem andern. Der Grund hievon liegt theils in der verſchiedenen Größe der Cantone ſelbſt, theils in der ökonomiſchen Verfaſſung derſelben; und ſchon daraus, daß jeder Canton ſeine eigene Verfaſſung gröſten Theils allein hat, und die Grundgeſetze derſelben errichtet, läßt ſich zum voraus abnehmen, daß bey jedem Canton die Art ſeiner Entſtehung, und das Bedürfnis dem Ortsvorſtand wiederum beſondere Modificationen gegeben haben müſſen.

Ja ſelbſt bey einem und eben demſelben Canton iſt oft die Anzahl der Directorialmitglieder zu einer Zeit ſtärker als zur andern. Der Canton Nekkar zum Beyſpiel

c) Die Pflichten eines Ritterhauptmanns bey dieſem Canton werden durch die Rittercapitulation, ſo den 23 May 1715 in Weil der Stadt abgefaßt, und durch deſſen Staat, wovon das Project im Jahr 1671 auf einem Viertelsconvent entworfen worden, beſtimmt.

ſpiel hat in der Regel vier Ritterräthe; jedoch aber ſollen bey demſelben nach Gelegenheit der Zeiten und Sachen, ſonderlich in Kriegszeiten auch wohl mehr oder weniger verordnet werden [f]).

Die dermalige Anzahl der Ritterräthe und Ausſchüſſe bey den ſämtlichen Cantonen iſt folgende:

A) in Schwaben hat

1) der Canton Donau
vier Ritterräthe und Ausſchüſſe.

2) Hegau, Allgau und am Bodenſee
einen erſten Directorialausſchuß [g]) und fünf Ritterräthe und Ausſchüſſe.

3) Nekkar, Schwarzwald und Ortenau
vier Ritterräthe und Ausſchüſſe. Der Bezirk Ortenau hat einen präſidirenden Directorialrath, vier Ritterräthe und Ausſchüſſe und zwey Viceausſchüſſe und Zugeordnete.

4) Kocher

---

f) Burgermeiſter in theſ. equeſt. T. I. S 479.

g) Dieſer erſte Directorialausſchuß iſt, wenn der Director aus dem Bezirk Hegan iſt, der erſte Ausſchuß aus dem Bezirk Allgau, Bodenſee, und wenn der Director aus dem Bezirk Allgau Bodenſee iſt, ſo wird der erſte Ausſchuß aus dem Bezirk Hegau mit dieſem Namen belegt. Beyde Bezirke wählen ihren Director gemeinſchaftlich, aber die Ritterräthe und Ausſchüſſe wählt jeder Bezirk beſonders. Dieſe machen denn zuſammen den Ortsvorſtand aus. Judicialſachen und Oekonomie werden von den Räthen und Ausſchüſſen jeden Bezirks beſonders verwaltet. S. den in Maders Magazin Th. 1, S, 420. befindlichen Reunionsreceß.

4) Kocher
vier Ritterräthe und Ausſchüſſe.

5) Craichgau
vier Ritterräthe.

B) in Franken

1) Odenwald
vier Ritterräthe und zwey Ausſchüſſe.

2) Gebürg
ſechs Ritterräthe und vier Ausſchüſſe.

3) Rhön Werra
vier Ritterräthe und vier Ausſchüſſe. Das Buchiſche Quartier hat einen Ritterrath und drey Ausſchüſſe.

4) Steigerwald
vier Ritterräthe und zwey Ausſchüſſe.

5) Altmühl
vier Ritterräthe und zwey Ausſchüſſe.

6) Baunach
ſechs Ritterräthe.

C) am Rhein

1) Oberrheinſtrom
zwölf Ritterräthe,

2) Niederrhein
acht Ritterräthe und zwey Ausſchüſſe.

3) Mittelrhein
acht Ritterräthe.

§. 25.

Wahlfähigkeit zu den Directorialſtellen.

Die Regeln der Klugheit erfordern es, die Ortsvorſtände bey demjenigen Glanz und Anſehen zu erhalten, ohne welche nicht leicht irgend eine Regierung beſtehen kann. Nicht nur dieſes, ſondern auch die Verſchiedenheit der Rittergenoſſen ſelbſt, als von welchen einem vor dem andern mehr an der Dauer der ritterſchaftlichen Genoſſenſchaftsverfaſſung gelegen ſeyn muß, dann die Religion und das Verhältnis, in welchem die Rittercantone gegen ihre Reichsſtändiſche Nachbarn ſtehen, veranlaßten allerley Beſtimmungen in Abſicht auf die Eigenſchaften der Mitglieder des Ortsvorſtandes; Beſtimmungen, welche alſo die Regel: daß jeder Genoſſe des Cantons zu einem Mitglied des Ortsvorſtandes ſolle erwählet werden können, hie und da beſchränken.

Abkömmlingen von Rittern, welche vor mehreren Jahrhunderten in der Geſellſchaft der Fürſten und Grafen riethen, konnte es unmöglich behagen, neu geadelte, ſie mochten auch ſonſt gleich noch ſo biedere Männer ſeyn, für ihre Vorſteher zu erkennen. Zudem würde es in etwas unſchicklich ſeyn, wenn ein Corpus, das ſeine Vorzüge und Freyheiten aus dem grauen Alterthum herleitet, und dieſen Urſprung derſelben gegen ſo manche Anfechtungen tapfer verfochten hat, Perſonen zu Vorſtehern hätte, die ſich erſt bey Menſchengedenken dem Bürgerſtand entſchwungen haben. Dieſe Rückſichten mögen das Geſetz erzeugt haben, daß kein Reichsritter, der nicht vier adeliche Ahnen vom Vater und eben ſo viel von der Mut-

Mutter zu beweiſen im Stande iſt, auf eine Directorialſtelle ſoll Anſprache machen können h).

Von gleicher Unſchicklichkeit würde es ſeyn, wenn die Reichsritter, welche ſo oft für die Unmittelbarkeit ihrer Güter zu kämpfen haben, gerade ſolche Männer an ihre Spitze ſtellen wollten, die keine Güter dieſer Art beſitzen. Dieſe wurden deswegen gleichfalls in ſo lange von den Directorialſtellen ausgeſchloſſen, bis ſie zu dem Beſitz ſolcher unmittelbaren und zur Ritterſchaft ſteuerbaren Güter, die ſich zum wenigſten auf 6000 Reichsthaler belaufen müſſen, gelangen würden i).

Auch die Religion kann bisweilen für einen Reichsritter eine Hindernis abgeben, nicht als Mitglied des Ortsvorſtandes gewählet zu werden. Schwerlich wird wohl in einem Canton, in welchem die meiſten Mitglieder der catholiſchen und nur wenige der evangeliſchen Religion zugethan ſind, den letztern ſo leicht eine Directorialſtelle zu Theil werden, wenn auch gleich kein Geſetz ſie ausſchließt, und es lehret die Erfahrung, daß nicht in allen

---

h) S. aller dreyer Rittercraiſe Statutum die Reception neuer ritterſchaftlicher Mitglieder betreffend vom 16 Jun. 1750 in den vermiſchten Nachrichten von ritterſchaftlichen Sachen S. 783. welches Statutum auch in der neuen Auflage der Fränkiſchen Ritterordnungen von 1772 S. 327. u. f. befindlich iſt.

i) S. das angeführte Statutum in den vermiſchten Nachrichten S. 782. auch das Hegauiſche Receptionsſtatut von 1766 in Maders Magazin Th. 1. S. 444. Als der Fürſt von Thurn und Taxis in den Fürſtenrath introducirt werden wollte, hielten die altfürſtlichen Häuſer unter anderem entgegen: auch bey den Ritterconventen dürften die Perſonaliſten nicht mit votiren. S. Moſers Teutſches Staatsarchiv 1754. P. 5. S. 1035.

allen Cantonen, welche gemiſchter Religion ſind, bey Beſetzung des Ortsvorſtands die Gleichheit der Religion ſo ganz genau beobachtet werde, als ſchon behauptet werden wollen [l]). So viel aber iſt gewiß, daß bey einigen gemiſchten Cantonen wirklich die genaueſte Gleichheit der Religion in Abſicht auf den Ortsvorſtand verglichen worden, wie zum Beyſpiel bey dem Schwäbiſchen Canton Kocher, wo derjenige, welcher ſich auf Abſterben eines catholiſchen Ritterraths um deſſen Stelle bewerben will, ſchlechterdings catholiſch, und derjenige, welcher einem evangeliſchen Ritterrath ſuccediren will, evangeliſch ſeyn muß.

Eine andere Eigenſchaft, welche man von den Directorialmitgliedern ehedem, als die Reichsritterſchaft gegen die Reichsſtände noch mißtrauiſcher war, hie und da zu erfordern pflegte, war, daß ſie nicht in Dienſten der Reichsſtände ſtehen ſollten. Wenn man einen Caſpar Lerch [m]) über dieſe Materie declamiren hört, ſo ſollte man freilich glauben, daß das ritterſchaftliche Staatsruder keinen übleren Händen, als den Reichsſtändiſchen Dienern anvertrauet werden könne. Solchen Mitgliedern, meint er, welche mit Vergeſſung der adelichen Freyheiten den Herrendienſten nachhängen, müſſe nicht zu viel eingeräumt und dadurch ohnweißliche und unwiderbringliche Gefahr und Nachtheil abgewendet werden. Die Schilderung, die er von dieſen Herrendienſten entwirft

l) Schmaus in ſeinen akademiſchen Reden S. 191.

m) S. Burgerm. theſ. eq. T. I. S. 290.

wirſt [n]), rechtfertigt auch den Ausbruch des Eifers dieſes patriotiſchen Ritters vollkommen, paßt aber wohl nicht mehr auf diejenigen Stellen und Aemter, welche heut zu Tage den Reichsrittern von den Reichsfürſten anvertrauet werden. Ja wenn Caſpar Lerch noch einmal ins Leben zurück käme, und ſeinen Grundſätzen getreu bleiben wollte, ſo würde er bey dem Anblick, daß nun Teutſchlands Fürſten kein Bedenken mehr tragen, die erſten Stellen und wichtigſten Aemter in ihren Landen den Reichsrittern anzuvertrauen, ſeinen Mitbrüdern wohl ſelbſt die Beſetzung der Ortsvorſtände mit ſolchen Männern empfehlen müſſen. Uebrigens ſoll die Ritterſchaft in Schwaben Lerchens Rath auf einem fünf Ortsconvent in Geißlingen im Jahr 1650 befolgt, und den Schluß abgefaßt haben, hinführo kein Mitglied, ſo in fremder Herren Dienſten begriffen, zu einem Director, Rath oder Ausſchuß anzunehmen [o]). Ja ein Freyherr von Bodmann wurde im Jahr 1763 von kaiſerlicher Majeſtät

---

n) Zumalen, ſagt er, heut zu Tage der Adel bey den Teutſchen Höfen nur zum äußerlichen Aufwarten, koſtbarlichen Apparat, Empfahung fremder Herren, zum Mitreiten, Jagen, Tafeldienen zum Willkomm, Zechen, Zehren gern, aber zu tauglichen, wichtigen, ehehaften Sachen, Rathſchlägen und Würkungen, gar wenig gebraucht, ſondern neue, ſpitzige, fremde, ſchlechten Herkommens Leute, Bürger- und Handwerkskinder, Finanzer, Schwätzer und Aſſentatores, wann ſie nur aliquam famam gradus aut doctrinae hätten, und dem Edelmann ſeine alte Fugnus und jura dem Herrn zu Vortheil in Streit ziehen mögen, zu Räthen und Bedienten herfür gezogen würden. Burgermeiſter a. a. O. S. 289.

o) Burgermeiſter l. c. S. 290.

ſtät ausdrücklich diſpenſiret, neben dem erhaltenen Biſchöflich Eichſtättiſchen Pflegamt, auch die Ritterraths- und Ausſchußſtelle bey Hegau und zwar nur auf ein Jahr beybehalten zu dürfen, als nach welcher Zeit er ſich erklären ſollte, in welchem von beyderley Dienſten er zu verbleiben gedenke p).

Die Erfahrung hingegen lehret, daß dieſer Schluß wie billig nicht aufs ſtrengſte beobachtet werde, als der nothwendig nur das Uebel ärger machen, alles Vertrauen der Reichsfürſten gegen die Reichsritterſchaft aufheben und ſelbſt viele Reichsritter auf die Reichsſtändiſche Seite ziehen muſte q).

Ueber die Frage: ob die Cammerrichters- oder Cammergerichtspräſidentenſtelle mit einer Ritterhauptmannsſtelle in einer Perſon ſich vereinbaren laſſe? kam es auch in unſern Tagen zur Sprache r), und es ſcheint, daß die Gründe für die Verneinung derſelben einigermaaßen das Uebergewicht erhalten haben.

Daß

---

p) Maders Samml. Reichsger. Erk. B. 2. S. 307. u. f.

q) Moſer in ſeinem Tract. von den Reichsſtänden S. 1317. hat ſchon als etwas beſonders angemerkt, daß unter des Cantons Altmühl Ausſchüſſen ein Eichſtättiſcher Domcapitular, unter dem Ortenauiſchen Bezirksdirectorium ein Johanniterritter, und unter den Ritterräthen bey Niederrhein der Domprobſt zu Maynz mit begriffen ſey.

r) S. Pro memoria, worinnen die Frage gründlich beantwortet: ob die Cammerrichters- oder Cammergerichtspräſidentenſtelle mit der Charge eines Ritterhauptmanns bey der unmittelbaren Ritterſchaft vereinbarlich ſey, 1771 in J. J. Moſers Abhandl. verſchied. Rechtsmat. 13. St. S. 1—82.

Daß ein Reichsritter zugleich zwey Ritterrathsſtellen, oder auch wohl eine Ritterhauptmanns- und eine Ritterrathsſtelle bey zwey verſchiedenen Cantonen begleiten könne, beweiſen die dieſer Art vorhandene Beyſpiele. Zwey Ritterhauptmannsſtellen zugleich zu verwalten, würde aber um deswillen nicht wohl angehen, weil ſich ein Ritterhauptmann aus dem Canton, dem er vorſteht, nicht leicht entfernen ſoll, er aber in dieſem Fall in dem einen Canton höchſtens nur die Hälfte der Zeit anweſend ſeyn könnte. Wiewohl auch dieſer Grundſatz eben nicht immer ſo genau befolgt wird, und mancher Ritterhauptmann, wenigſtens oft lange Zeit außer dem Canton wohnet.

Endlich wird auch in einigen Cantonen bey Beſetzung des Ortsvorſtandes auf die Quartiere oder Bezirke Rückſicht genommen, in welche der Canton getheilt iſt, ſo daß aus jedem Bezirk ein oder mehrere Directorialmitglieder gewählet werden, und an die Stelle des abgegangenen immer wieder ein Mitglied aus eben demſelben Bezirk folgen muß.

Eine Einrichtung dieſer Art iſt bey dem Canton Hegau, Allgau und am Bodenſee vorhanden, indem an die Stelle eines abgehenden Ritterraths aus den Bezirken Hegau oder Allgau Bodenſee immer wiederum ein Mitglied aus eben demſelben Bezirk treten muß; ſo wie auch bey Rhön Werra, dem aus dem Buchiſchen Quartier gewählten Ritterrath immer wiederum ein ſolcher aus eben demſelben Quartier nachfolgt s).

Daß

s) Ob auch bey dem Canton Nekkar auf die Eintheilung in Quartiere bey Beſetzung des Ortsvorſtands mit Rückſicht

Daß der Ritterhauptmann oder Director aus den Ritterräthen oder Ausſchüſſen gewählet werde, iſt nicht gerade nothwendig, ſondern es kann vielmehr dieſe Stelle auch einem der übrigen Mitglieder des Cantons übertragen werden t).

Die Fähigkeiten und Kenntniſſe, welche die Mitglieder des Ortsvorſtands beſitzen ſollen, finde ich zwar nirgends beſtimmt u); allein ſo nöthig es die Reichsritterſchaft hat, hiebey auf Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit zu ſehen, ſo wenig kann es derſelben ſchwer werden, Männer mit dieſen Eigenſchaften begabt als Vorſteher zu erhalten, da ſich ſo viele aus ihrem Mittel in Reichsſtändiſchen Dienſten zu geſchickten Ritterräthen und Hauptleuten bilden.

ſicht genommen werde, wie Burgermeiſter in theſ. eq. T. 1. S. 479. anführt, iſt mir nicht bekannt. Ortenau hat zwar ſein eigenes Bezirksdirectorium, daraus aber folgt noch nicht nothwendig, daß ein Mitglied von dieſem auch Sitz und Stimme in dem Cantonsdirectorium habe.

t) Die Mitglieder des Canton Nekkars ließen im Jahr 1703 zu Reces bringen, daß die Wahl eines Directors eben nicht nach der Ordnung von der Ausſchüſſe Mittel geſchehen müſſe, ſondern in der Mitglieder freyen Wahl beſtehe. Dieſes wurde auch von Seiten des Directoriums zwar eingeſtanden, dabey aber verhoft, daß in ſolcher Wahl doch vor andern auf die darzu taugliche Ausſchüſſe auch künftig reflectiret werden werde.

u) Ein Director ſoll mit vortreflichen donis, qualitaeten und unpartheiiſchem Gemüth, zu gleichmäßiger Beförderung der Gerechtigkeit begabt, auch guter maaßen ſtudirt ſeyn, die gemeine Ritterordnungen und Statuten, kaiſerliche privilegia und Freyheiten fleißig leſen u. ſ. w. ſagt ein ritterſchaftlicher Syndicus. S. Burgermeiſt. in theſ. eq. T. 1. S. 479.

§. 26.

Von der Dauer des Amts der Directorialmitglieder und deſſelben Aufkündigung.

Ehedem, als die ritterſchaftliche Verfaſſung noch auf keinem feſten Fuß war, wurden die Directorialſtellen von einerley und eben denſelben Perſonen nur eine gewiſſe Zeit lang verwaltet, und nach derſelben Ablauf, wenn nicht ſo wohl die Ortsvorſteher als übrigen Mitglieder es beym Alten zu laſſen für gut befanden, wiederum andern übertragen x).

Dieſe Art, den Ortsvorſtand zu beſetzen, hatte aber freylich nicht das beſte Geſchick, das ritterſchaftliche Regiment in Ordnung und den Ortsvorſtand ſelbſt bey ſeinem Anſehen zu erhalten, weswegen in der Folge für gut befunden wurde, den Ortsvorſtehern ihre Stellen auf Lebens lang zu übertragen. Nur hie und da und insbeſondere, wenn Bedenklichkeiten vorwalten, iſt es noch üblich, daß ein Ritterhauptmann nur auf gewiſſe Jahre angenommen und zugleich feſtgeſetzt wird, daß nach Verfluß ſolcher Jahre ſo wohl dem Ritterhauptmann als dem Canton, wenn ſie einander nicht mehr anſtehen würden, frey ſtehen ſoll, eine Aenderung zu treffen oder den Dienſt aufzuſagen. Erſt vor nicht gar dreyßig Jahren wurde bey Gelegenheit der Orts Altmühliſchen innerlichen Streitigkeiten der Satz ſehr verfochten: daß ein zeitiger Ritterhauptmann an die Wahlcapitulation genau gebunden, und nach Verfluß der in ſolcher beſtimmten Zeit dem Haupt und Gliedern die Fortſetzung oder

x) S. Maders Magazin Th. 3. S. 119.

oder Trennung der bisherigen Verbindung frey ſtehe [y]); auch in der hierauf abgefaßten Wahlcapitulation beſtimmt: daß nach Verfluß von zwey Jahren der Ritterhauptmann bey dem übrigen Ortsvorſtand anfragen ſoll, ob ihm ſein obhabendes Ritterhauptmannſchaftliches Amt confirmirt werden wolle oder nicht? als worüber ſodann mit den Ortsmitgliedern von dem Ortsvorſtand Communication gepflogen, und ihre Stimmen hierüber eingeholet werden ſollen [a]).

Eine Jurisdiction über den Ritterhauptmann, Ritterräthe und Ausſchüſſe kann dem Canton nach der Natur der Sache keinesweges zuſtehen. Jene haben von dieſem ihre Stellen gleichſam durch einen zwiſchen ihnen abgeſchloſſenen Vertrag erhalten; entſtehet nun über Erfüllung dieſes Vertrags auf eine oder die andere Weiſe Streit, ſo tritt die obriſtrichterliche Gewalt des Kaiſers ein, als an welche ſich derjenige Theil, welcher ſich durch den andern in ſeinen Rechten gekränkt zu ſeyn glaubt, zu wenden hat [b]). Von kaiſerlicher Majeſtät werden in der-

y) S. von Holzſchuhers Deduct. Biblioth. Th. 2. S. 600. 782. u. f. Moſers neueſte Geſch. der Reichsritterſch. S. 535.

a) Maders Magazin Th. 7. S. 656.

b) S. das Reichshofraths-concluſum die innerliche Uneinigkeit des Orts Altmühl betreffend vom 12 Sept. 1759 in Maders Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntniſſe ꝛc. Th. 7. S. 23. u. f. und in Moſers neueſter Geſch. der Reichsritterſch. Th. 2. S. 525 u. f. Hieher gehöret auch, was in des Canton Odenwalds actenmäßigen Nachricht der Jägeriſchen Verbrechen, Heilbronn 1778, S. 27. u. f. und in den Beylagen zu dieſer von dem Ottenwaldiſchen Herren Conſulenten Hofer verfaß-ten

dergleichen Fällen insgemein Commiſſionen auf einen Ortsvorſtand eines andern Cantons in demſelben Rittercrais, oder auf das Rittercraisdirectorium erkannt [c]), und nach Beſinden der Umſtände ein Directorialmitglied auch wohl ſeines Amts für verluſtig erklärt [d]).

Damit, wenn ein Directorialmitglied ſeine Stelle ſelbſt aufkündigen wollte, wird es wohl heut zu Tage, da man ein ſolches Amt nicht mehr als eine allzuſchwere Bürde anſiehet, keinen gar großen Anſtand haben.

§. 27.

Von den Honorarien der Directorialmitglieder.

Als die ritterſchaftliche Verfaſſung ſich zu bilden anfieng, beſtritten die Reichsritter die hierzu erforderlichen Koſten aus ihrem eigenen Beutel, ohne ihre Unterthanen hiebey zur Mitleidenſchaft zu ziehen. Dieſe Koſten mögen aber auch nicht gar beträchtlich geweſen ſeyn, da man einem Hauptmann, wenn er ein Graf war, für einen Tag und Nacht, die er in Geſchäften der Genoſſenſchaft zubrachte, nicht weiter als zwey Gulden, und einem Ritter einen Gulden bezahlte [e]). Dagegen ſtund aber

ten Deduction S. 82. vorkommt. Nicht weniger verdienen diejenigen Concluſa, welche aus Gelegenheit der innerlichen Diſſidien bey Oberrhein abgefaßt worden, und in Maders Sammlung B. 7. S. 365. u. f. ſtehen, hier bemerkt zu werden.

c) Moſer a. a. O. S. 529. 613.

d) Moſer a. a. O. S. 555. 596.

e) Burgermeiſter in theſ. eq. T. I. S. 458. Noch im Jahr 1668 ſcheint es beym Canton Mittelrhein üblich geweſen zu

aber dem Hauptmann das Oefnungsrecht auf allen Schlöſſern und Häuſern der Genoſſen zu. Ein Vorzug, der bey dem kriegeriſchen Genius des damaligen Zeitalters gewiß keine Kleinigkeit war.

So wie aber dieſer kriegeriſche Genius nach und nach verſchwand, gewann das Geld immer mehreren Werth. Der Kaiſer wollte nicht mehr mit den Leibern und dem Blut der Reichsritter vorlieb nehmen, und verlangte Geld; und auch die Ortsvorſteher wollten nun nach der veränderten Sitte von den Genoſſen eine verhältnismäßige Belohnung an Geld haben.

Dieſe Honorarien ſind nun zum Theil ſehr anſehnlich und belaufen ſich bisweilen insbeſondere bey den Ritterhauptleuten auf mehrere tauſend Gulden; zum Theil aber ſind ſie auch ſo gering, daß in der That mehr die Ehre, einem ſolchen angeſehenen Corpus vorzuſtehen, als die Belohnung zu der Bewerbung um dieſe Stellen anreizen muß [f]). Und wenn nun gleich von den Untertha-

 nen

zu ſeyn, daß der Ritterhauptmann und die ritterſchaftlichen Officianten nur von den Mitgliedern und Güterbeſitzern mit Ausſchließung der Unterthanen beſoldet worden. Moſers neueſte Geſch. der Reichsritterſchaft Th. 1. S. 273.

f) Ein Mittelrheiniſcher Ritterhauptmann, der zugleich Burggraf in Friedberg iſt, muß ſich für die erſte Stelle an 750 Gulden begnügen laſſen. Maders Magazin B. 5 S. 612. Nach der Altmühliſchen Wahlcapitulation hat ein Altmühliſcher Ritterhauptmann 1500, ein Ritterrath 300 und ein Ausſchuß 150 Gulden. S. ebendaſelbſt. Th. 7. S. 635. Bey Odenwald hat ein Ritterhauptmann 2000 Gulden und die Kochendorfer Jagd, die

nen der Reichsritter auch die Verfaſſungskoſten der Reichsritterſchaft aufgebracht werden, ſo läßt ſich doch gewiß nicht ſagen, daß man zum Nachtheil derſelben bey Austheilung der Beſoldungen an die Directorialmitglieder allzu freygebig geweſen ſey und tiefer gegriffen habe, als Anſtand und Nothwendigkeit es erfordern.

§. 28.

Titulatur des Ortsvorſtands.

Kaiſer Ferdinand III ertheilte im Jahr 1654 der geſammten Reichsritterſchaft eine Urkunde: daß jedes Corpus, Viertel, Ritterort und deſſen erbetene Directoren, Hauptleute, Räthe und Ausſchüſſe mit dem Prädicat: Wohlgebohren und Edel benannt werden ſollen [g]), und nach dem von Carl VI im Jahr 1718 an verſchiedene Reichsſtände erlaſſenen Schreiben ſoll auch den Bezirksvorſtänden dieſes Prädicat beygelegt werden [h]). Ja um das Anſehen der Ortsvorſtände noch mehr zu erhöhen, ſo wurden die würklichen Ritterhauptleute und Räthe der Reichsritterſchaft in Schwaben und Franken in die Zahl, Ehre, Würde, Rechte und Vorzüge kaiſerlicher würklicher Räthe aufgenommen [i]), und als ſolche würklich verpflich=

---

die Ritterräthe aber haben außer den Diäten, welche in Cantonsangelegenheiten täglich 8 Gulden 30 Kr. und bey kaiſerlichen Commiſſionen 15 Gulden ſind, nichts.

g) Burgermeiſter in cod. dipl. eq. T. 1. S. 306. und T. 2. S. 1068.

h) a. a. O. Th. 2. S. 306. Moſers neueſte Geſch. der Reichsritterſch. Th. 2. S. 162.

i) Fränkiſche Ritterordnung Aufl. 1772. S. 258. Burgerm. a. a. O. S. 1068.

pflichtet. Ein Geſchenk, welches bey der heut zu Tage gewöhnlichen Freygebigkeit mit den Titeln einen großen Theil ſeiner Annehmlichkeit verlohren hat.

Wenn nun ein Ritterrath bey Schwaben und Franken gewählet wird, ſo wird ihm auf ſein Anmelden gegen die Confirmationsgebührnis aus der kaiſerlichen geheimen Reichshofcanzley das kaiſerliche Rathsdiplom verabfolgt [l]).

Hauptſächlich aber iſt es mit jenen den Ortsvorſtänden der Reichsritterſchaft von dem Kaiſer ertheilten Prädicaten darauf abgeſehen, daß ſolche denſelben von den Reichsſtänden in öffentlichen Angelegenheiten und Geſchäften [m]) beygeleget werden ſollen. So wie aber überhaupt die Teutſche Landestitulatur weit höher, als die Reichstitulatur geſtiegen, und in Austheilung hoher Prädicate weit freygebiger iſt als dieſe, ſo pflegt auch den Ritterortsvorſtänden ſowol von andern Ortsvorſtänden, als auch von einzelnen Rittergenoſſen ein weit höherer Titel beygelegt zu werden, als derjenige iſt, welcher ihnen von dem Kaiſer verliehen worden. Hochwohlgebohrne werden hier die Ortsvorſteher genannt, ſie mögen gleich Freyherren ſeyn oder nicht; und man iſt, um den alten gegründeten Vorzug der Freyherren vor den übrigen von Adel zu retten, ſchon darauf verfallen, zu beweiſen, daß jenen der Titel Hochgebohren ſo gut als den Reichsgrafen gebühre [n]). In der That dürfte auch

 die

l) Fränk. Ritterordn. Aufl. 1772. S. 266

m) S. die Gebürgiſche Austragsordnung Aufl. 1772. S. 16.

n) Samuel Wilhelm Oetters Beweis: daß die Reichsfreyherren müſſen, wie die Reichsgrafen, Hochgebohren betitelt werden; in Maders Magazin Th. 8. S. 327.

die ſtrenge Beobachtung eines Unterſchieds in der Titulatur der Freyherren und der übrigen von Adel um ſo weniger überflüſſig ſeyn, da alle Reichsritter in Bezug auf ihre Unmittelbarkeit Reichsfreye genannt werden, und alſo endlich der alte urſprüngliche Vorzug der Freyherren vor dem übrigen Adel ſonſten ganz vollends verſchwinden würde.

Im Context laſſen ſich die Ritterhauptleute den Excellenztitel beylegen, der von den Ortsofficianten auch den würklichen Ritterräthen in Schwaben und Franken als kaiſerlichen Räthen gegeben wird.

Neben dieſen den Stand bezeichnenden Titeln pflegen die Ortsvorſtände ſowol ſich ſelbſt unter einander als auch die Mitglieder des Cantons, wenn ſie anders zum wenigſten acht adeliche Ahnen zu beweiſen im Stande ſind o), in der Anrede Vetter, Oheim und Schwäger zu nennen, und deuten mit dieſem paſſenden Ausdruck diejenige Freundſchaft und Zutrauen an, welche die Mitglieder einer Genoſſenſchaft zum wenigſten gegen einander haben ſollen p).

§. 29.

o) S. das Receptionsſtatut von 1750 in den vermiſchten Nachrichten ꝛc. S. 783.

p) S. von dieſer Materie überhaupt Lünigs Canzleyceremoniel S. 314. u. f. und Burgermeiſter in theſ. equeſt. T. I. S. 253. Im Jahr 1711 deliberirte die Ritterſchaft in Franken: ob es nicht rathſam und thunlich ſey, ein beſtändiges Titulaturbuch von allen Cantonen verfertigen zu laſſen ꝛc. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 76.

§. 29.

Von den Ausſchußtagen.

Die Ausſchußtage oder wie ſie auch ſonſt heißen, engere Ritterconvente- oder Directorialtage, ſind Verſammlungen des Ritterhauptmanns, der Ritterräthe und Ausſchüſſe, auf welchen die denſelben von dem Kaiſer oder den ſämtlichen Mitgliedern des Cantons zur Beſorgung anvertraute Geſchäfte abgehandelt und abgethan werden.

Dieſe Ausſchußtage werden gemeiniglich an demjenigen Ort, wo der Canton ſeine Canzley hat, abgehalten, und ſind entweder der ordentliche oder außerordentliche. Jene werden zu einer gewiſſen und beſtimmten Zeit und zwar bey den meiſten Cantonen jedes Jahr zweymal q) abgehalten, um die gewöhnlichen und laufenden Geſchäfte zu beſorgen, dieſe hingegen werden durch ſich ergebende beſondere und ungewöhnliche Ereigniſſe veranlaßt.

Zu dieſen Ausſchußtagen beruft der Ritterhauptmann die übrigen Directorialmitglieder zuſammen, bemerkt in den Einladungsſchreiben, insbeſondere bey außerordentlichen Vorfallenheiten, die Geſchäfte, welche abgehandelt werden ſollen, trägt in der Verſammlung ſelbſt die abzuhandelnden Materien vor, ſammelt die Stimmen und verfaßt nach der Mehrheit derſelben den Schluß; ſind aber die Stimmen gleich, ſo giebt er derjenigen Meinung, welcher er beytritt, das Uebergewicht. Er iſt es auch, der als Innhaber des Ortsſiegels die Aus-

fer-

---

q) Nach der Schwäbiſchen Ritterordnung §. 33. ſollen ſolche des Jahrs zweymal gehalten werden.

fertigungen durch Aufdruckung deſſelben öffentlich beglaubiget.

Vorzüglich ökonomiſche und politiſche Gegenſtände werden auf den Ausſchußtagen verhandelt, bey welchen jedoch die Gränzen der dem Directorium von den geſammten Mitgliedern des Cantons anvertrauten Gewalt niemals überſchritten werden dürfen.

Hier berathſchlagt man ſich über die Maasregeln, welche in Proceſſen mit den Reichsſtänden ergriffen werden ſollen, über das Verhältnis des Cantons zu dem Rittercrais und dem ganzen Corpus, über die Erhaltung der Unmittelbarkeit und Freyheiten, ſowol der Mitglieder als ihrer Güter, über die Abhaltung der Plenarconvente, über die in Kriegszeiten zu ergreifenden Maasregeln; und je nachdem dieſe Gegenſtände von mehrerer oder minderer Wichtigkeit ſind, faßt man entweder ſogleich einen endlichen Schluß hierüber ab, oder man bereitet ſie vor, um ſie den ſämtlichen Mitgliedern auf einem Plenarconvent zur Entſcheidung vorlegen zu können. Insgemein pflegen auch die Rechnungsabhören bey dieſen Conventen vorgenommen, und hierzu etliche Mitglieder des Cantons, welche nicht in dem Directorium ſind, berufen zu werden.

Gegenſtände anderer Art, womit man ſich hier beſchäftiget und in Abſicht auf welche das Ortsdirectorium der Gewalt der geſammten Mitglieder des Cantons nicht untergeordnet iſt, ſind die Beſtellung der Vormundſchaften für die minderjährigen und blödſinnigen Ortsmitglieder, die Ausübung der Gerichtsbarkeit in denjenigen Cantonen, in welchen ſolche hergebracht iſt, die Erhaltung der

inner-

innerlichen Ordnung, das Ermahnen verſchwenderiſcher Mitglieder zu beſſerer Haushaltung, die Erſtattung der Officialberichte hierüber an den Kaiſer, die Anordnung der Güteradminiſtrationen und Subdelegationen zu Unterſuchung in Criminalfällen, die Ausſchließung derjenigen Mitglieder von der Genoſſenſchaft, welche ſich mit Perſonen allzu geringen Standes verheirathen, der den Mitgliedern gegen ihre ſie bedrückende Nachbarn oder ihre ungehorſame Unterthanen zu leiſtende Beyſtand und die Beſorgung alles deſſen, worüber dem Directorium von dem Kaiſer Commiſſion aufgetragen wird. Endlich wird auch die Wahl der Ortsoffcianten, wenn ſolche dem Directorium, wie dem Canton Kocher, von den übrigen Mitgliedern überlaſſen worden, auf den Ausſchußtagen vorgenommen.

Was nun auf dieſe Art auf den Ausſchußtagen beſchloſſen worden, wird in einen ordentlichen Directorialreces verfaßt, und von dem Ritterhauptmann, Räthen und Ausſchüſſen durch ihre Unterſchrift beſtätigt [r]).

Gewöhnlicher Weiſe alſo werden die dem Ortsdirectorium obliegende Geſchäfte auf den Ausſchußtagen verhandelt und beſorgt. Häufig aber geſchieht es auch, insbeſondere bey minder erheblichen oder keinen Verzug leidenden Angelegenheiten, daß der Ritterhauptmann ſchriftlich mit den Ritterräthen und Ausſchüſſen durch Um-

r) Dieſe Materie von den Ausſchußtagen hat beſonders abgehandelt: Phil. Reinh. Geyling ab Altheim in tractatu de conventibus deputatorum nobilitatis, vulgo von den Ausſchußtägen, Straßburg 1714, welche Abhandlung auch abgedruckt iſt in Maders Magazin Th. 8. S. 255.

Umherſchickung des Ritterboten bey denſelben über Land communicirt, wo ſodann dieſe ihre Stimmen ſchriftlich an den Ritterhauptmann abzugeben haben, als der aus ſolchen den Directorialſchluß abfaßt [s]). Ja in ſehr dringenden Fällen, in welchen bey längerem Verzug Gefahr zu befürchten iſt, pflegt auch wohl der Ritterhauptmann nur mit einigen der nächſt geſeſſenen Ritterräthe zu Rath zu gehen und eine Entſchließung zu faſſen [t]). Wie gefährlich aber dieſe letztere Art Geſchäfte von Wichtigkeit zu behandeln ſey, hat ſchon mancher Canton zu ſeinem gröſten Schaden und Nachtheil erfahren müſſen.

§. 30.

Verhältnis der Cantonsdirectorien zu den Craisdirectorien.

Erſt durch das Zuſammentreten der Cantone in Craiſe wurden dergleichen Staatskörper gebildet, welche das

---

s) Nachahmungswürdig iſt die Verordnung bey dem Canton Altmühl: daß in wichtigen Fällen die begriffene Concepten jedesmal vor der Ausfertigung den Räthen und Ausſchüſſen nochmalen ad revidendum & ſignandum mit Reproducirung des vorgängigen circularis und der darauf abgegebenen votorum communicirt werden ſollen. S. Altmühl. Wahlcapitulation in Maders Magazin Th. 7. S. 647. u. f. Desgleichen iſt auch bey dem Canton Neckar die weisliche Verfügung getroffen, daß bey Umſchickung verſchiedener Sachen die Stimmen nicht in ein einiges Schreiben verfaßt, ſondern bey jeder Sache ſolches beſonders verrichtet und die Acten und Gutachten von jeder Sache in einen beſondern Faſcikel zuſammen gebunden werden ſollen. S. Burgermeiſter in theſ. eq. T. 1. S. 481.

t) S. die Altmühliſche Wahlcapitulation a. a. O. S. 647.

das kaiſerliche Augenmerk auf ſich zogen und ſolche Privilegien erhielten, die ihnen nicht nur eine ſichere Dauer verſprachen, ſondern auch das Band, durch welches die Cantone zuſammen gehalten werden, unauflöslich machten. Erſt dieſe Rittercraiſe fühlten ſich mächtig genug, Ritterordnungen zu errichten, über welche die Reichsſtände ſo ſcheel ſahen. Daß jeder Canton an dieſen Ritterordnungen feſt halte, wurde nun zum Intereſſe des ganzen Rittercraiſes gemacht, und für die Vortheile, welchen die Cantone ſich von dieſer Craisverbindung verſprachen, opferte jeder derſelben etwas von ſeiner Freyheit auf, und machte ſich anheiſchig, in Sachen, welche den geſammten Rittercrais betreffen, ſeinen Willen den den Schlüſſen des Rittercraiſes zu unterwerfen.

Geſchäfte dieſer Art alſo kann und darf das Cantonsdirectorium nicht für ſich verhandeln, ſondern es müſſen ſolche an das Craisdirectorium gebracht werden, welches ſie auf die vorgeſchriebene Weiſe einleitet, verhandelt, zum Schluß bringt, von dieſem den Cantonsdirectorien Nachricht ertheilt und denſelben die Ausführung und Befolgung dieſes Schluſſes in jedem Canton empfiehlt. Und ſo wenig es einem ganzen Canton erlaubt iſt, ſich von der Craisverbindung loszumachen, und von den übrigen Cantonen zu trennen [u]), eben ſo wenig darf auch ein Cantonsdirectorium etwas verfügen, welches den — auf eine gültige Art errichteten Rittercraisſchlüſſen zuwider wäre. Zwey.

u) Ein Circularſchreiben des Fränkiſchen Cantons Ottenwalds Hauptmann, Räthe und Ausſchuſſes d. d. Kochendorf 1772, 14 Nov. trug auf eine Trennung dieſes Cantons von den übrigen Cantonen an. S. vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 626.

Zweytes Hauptſtück.

Von den Rittercraisdirectorien.

§. 31.

Amt der Craisdirectorien.

Nachdem die Cantone ſich in Craiſe zuſammen gethan, und auf dieſe Weiſe drey größere Staatskörper, nehmlich den Schwäbiſchen, Fränkiſchen und Rheiniſchen Rittercrais formiret hatten, ſo muſte forderſamſt beſtimmt werden, wie und auf was Art jeder derſelbe in Zukunft regieret und in Ordnung erhalten werden ſollte. Um dasjenige in Abſicht auf die Craisverfaſſung zu beſorgen, was den Cantonsdirectorien in Abſicht auf die Cantonsverfaſſung obliegt, muſte eine Art von Craisregiment angeordnet werden.

Bey der Einrichtung dieſes Craisregiments ahmte man die Cantonsverfaſſung nach, und ſo wie bey jener in allen wichtigen Angelegenheiten jeder Reichsritter mit zuſtimmen, das Cantonsdirectorium aber über Ordnung und Befolgung der errichteten Geſetze zu wachen und die laufende Geſchäfte zu beſorgen hat, ſo wurde auch hier in Sachen von Wichtigkeit jedem Canton eine Stimme zugeſtanden, zugleich aber bey jedem Rittercrais ein Craisdirectorium beſtellt, um diejenigen Geſchäfte, welchen in den verglichenen Geſetzen bereits ein ordentlicher Weg vorgeſchrieben worden, nach ſolchem zu verhandeln,

im Verhältnis gegen auswärtige den ganzen Rittercrais zu vertreten, die Propoſitionen der kaiſerlichen Miniſter und anderer Abgeordneten anzuhören; diejenigen Vorfallenheiten hingegen, welche noch nicht geſetzlich beſtimmt ſind, vor die Craisconvente, das iſt vor die Verſammlung der Cantone jeden Craiſes zu bringen und dann den hierüber von dieſen Craisconventen abgefaßten Schluß auszuführen.

Das erſte und vorzüglichſte Geſetz, nach welchem die Craisdirectorien ihr Verfahren einzurichten haben, ſind die Ritterordnungen, als welche, da ſie die erſten Grundgeſetze der Craisverfaſſungen ausmachen, auch dasjenige enthalten, wozu ſich anfänglich die Cantone und derſelben Mitglieder verbindlich gemacht haben.

Bey innerlichen Unruhen und Uneinigkeiten, welche ſich in den Cantonen ereignen, ſtehet den Craisdirectorien die erſte Cognition hierin zu x), und es pflegen auch

x) In der kaiſerlichen Reſolution vom 22 Septemb. 1759. die Altmühliſche innerliche Uneinigkeiten betreffend heißt es: dadurch aber werde dem Ritterhauptmann nicht benommen, wenn die Majora zu einem Mißbrauch und Gefährde gereichen wollten, darüber bey dem Fränkiſchen Directorio aller ſechs Orte Beſchwerde zu führen. S. Moſers neueſte Geſchichte Th. 2. S. 531. Desgleichen wurden auch die Ritterräthe angewieſen, ſich mit ihren Beſchwerden an das Craisdirectorium zu wenden. S. ebendaſelbſt S. 528. Auf dem 1733 zu Ulm gehaltenen fünf Ortstag war unter den proponendis: die Proportionsdifferenzien zwiſchen dem Canton Nekkar und dem Bezirk Ortenau zu heben. S. Moſers Geſch. der Reichsritterſch. Th. 2. S. 73.

auch in dergleichen Fällen kaiſerliche Commiſſionen auf ſie erkannt, und ihnen die Unterſuchungen übertragen zu werden [a]). Ja ich zweifle keinesweges, daß ihnen auch die Befugniß zuſtehe, im Fall bey einem Canton Unordnung und üble Wirthſchaft überhand nehmen ſollten, Officialberichte hierüber an den Kaiſer zu erſtatten. Die Art die Geſchäfte zu behandeln, iſt hier übrigens ganz die nehmliche, wie bey den Cantonsdirectorien.

Theils iſt es zwar geſetzlich beſtimmt, wie oft ſich das Craisdirectorium verſammeln ſolle [b]); gewöhnlicher Weiſe aber pflegt man ſich hierin nach den vorkommenden Craisgeſchäften zu richten, als die insgemein, wenn ſie nicht eine beſondere Zuſammenkunft nothwendig machen, auch auf den Ausſchußtagen verhandelt werden.

§. 32.

Umwechſelung der Craisdirectorien unter den Cantonen; Ausnahme bey Schwaben.

Wenn man zu Einleitung und Beſorgung der Geſchäfte bey jedem Rittercrais ein beſonderes für ſich beſtehendes Directorium hätte anordnen wollen, ſo würden die Vorſteher bey der Ritterſchaft allzu ſehr gehäuft und dadurch immer mehr Koſten zur Beläſtigung der ritterſchaft-

---

a) In eben dieſer Altmühliſchen Sache wurde eine kaiſerliche Commiſſion auf die Reichsritterſchaft in Franken Orts Rhön Werra als damaliges Fränkiſches Directorium aller ſechs Orte erkannt. Moſer a. a. O. S. 529.

b) Die Rheiniſche Ritterſchaft verglich ſich im Jahr 1652, daß ſolches des Jahrs viermal geſchehen ſolle. Moſer im Tr. von den Reichsſtänden S. 1323.

ſchaftlichen Unterthanen verurſacht worden ſeyn. Um dieſer Unbequemlichkeit auszuweichen, wurde bey dem Fränkiſchen und Rheiniſchen Rittercrais verglichen, daß die Craisdirectorien unter den Cantonen von Zeit zu Zeit umwechſeln, und von den Cantonsdirectorien verwaltet werden ſollten.

Der Ritterhauptmann desjenigen Cantons alſo, bey welchem das Craisdirectorium ſtehet, iſt zugleich auch diejenige Zeit über, als der Canton die Direction des Craiſes zu führen hat, Craisdirector, und hat das Craisſiegel in Verwahrung c); und eben ſo macht auch das Cantonsdirectorium in dieſer Zeit das Craisdirectorium aus. Beyde haben in dieſer Eigenſchaft den Vorzug vor den übrigen Ritterhauptleuten und Räthen deſſelben Craiſes, und der Canton, bey welchem das Craisdirectorium iſt, wird der ausſchreibende Canton genannt.

Ordentlicher Weiſe ſoll das Craisdirectorium alle zwey Jahr abwechſeln, und von einem Canton an den in der Ordnung folgenden übertragen werden; allein öfters geſchieht es, daß ein Canton daſſelbe wohl acht bis zehen Jahre, und ſo lange behält, bis ihm ſolches durch den nächſtfolgenden Canton abgefordert wird.

Mit dem Craisdirectorium werden zugleich auch die Craiscaſſe ſamt der darüber geführten Adminiſtrationsrechnung, und die laufenden Geſchäfte und Actenſtücke von einem Canton an den andern übergeben.

Bey Schwaben aber wechſelt das Crais- oder Specialdirectorium unter den Cantonen nicht ab, ſondern

c) S. Moſers Beyträge S. 599.

der Canton Donau, als der ſtärkſte, hat daſſelbe für immer, ſo daß mithin das Donauiſche Cantonsdirectorium zugleich auch das Schwäbiſche Craisdirectorium iſt, die andern Schwäbiſchen Cantonsdirectorien hingegen die Verwaltung des Craisdirectoriums niemals erhalten. Ehemals hatte der Canton Hegau daſſelbe, als der zuverſichtlich der älteſte unter den Schwäbiſchen iſt; die Bedenklichkeiten aber, die dieſer Canton bey Abfaſſung der Schwäbiſchen Ritterordnung hatte, ſcheinen die Veranlaſſung dazu gegeben zu haben, daß Donau ausſchreibender Canton wurde.

§. 33.

Von dem Ritterrath aller ſechs Orte in Franken.

Als man im Jahr 1590 die Fränkiſche Ritterordnung abfaßte, ſo entwarf man in dem zweyten Theil deſſelben das Project zu einem beſtändigen Ritterrath aller ſechs Orte in Franken, ſo wie auch bey der Ritterſchaft in Schwaben im Jahr 1651 und bey der Ritterſchaft am Rhein im Jahr 1652 von Anordnung eines Deputationsraths die Rede war [d]). Dieſer Fränkiſche Ritterrath ſollte aus vier adelichen Mitgliedern, von welchen Odenwald eines, Gebürg, Rhön Werra und Baunach zwey, und Steigerwald und Altmühl eines hätten wählen ſollen, desgleichen aus zwey Rechtsgelehrten, einem Secretarius, einem Regiſtrator und zwey Schreibern beſtehen; das Di-

---

d) S. Lünigs Reichsarchiv part. ſpec. cont. 3. unter Schwaben S. 90. und Burgermeiſter in theſ. equeſt. T. I. S. 75.

Directorium ſollte unter den vier adelichen Mitgliedern alle zwey Jahr abwechſeln, und die Officianten von dem Rathscollegium mit Beliebung der Ritterhauptleute aller Orte ernennet werden. Schweinfurt wurde zu dem Ort ernennt, wo ſich dieſer Ritterrath alle Jahr dreymal verſammeln, und ſich über die Fränkiſchen Rittercraisangelegenheiten berathſchlagen ſollte, als woſelbſt man auch eine Rathstruhe zu ſeinem Unterhalt zu errichten gedachte.

Ich enthalte mich darüber zu urtheilen, in wie fern die Anordnung eines ſolchen beſtändigen Ritterraths zuträglich seyn möchte e); gewiß iſt es aber, daß dieſer Fränkiſche Ritterrath niemals zur Würklichkeit kam, ſondern ein bloßes Projekt blieb, und ich würde Anſtand genommen haben, deſſelben hier zu gedenken, wenn nicht ſo viele Schriftſteller durch den zweyten Theil der Fränkiſchen Ritterordnung irre geführt worden wären, und dieſes Ritterraths würkliches Daſeyn verſichert hätten f).

e) Von Holzſchuher in ſeiner Deductionsbibliothek Th. 2. S. 598. bedauert ſehr, daß dieſer Ritterrath ſich nicht in der Würklichkeit befinde.

f) Die Exiſtenz dieſes Ritterraths behaupten: Büſching in ſeiner Erdbeſchreibung Th. 3. S. 2996. und aus dieſem Moſer im Tractat von den Reichsſtänden S. 1314. desgleichen Pfeifer in ſeinem Verſuch eines ritterſchaftlichen Staatsrechts Th. 1. S. 105. Uebrigens läßt ſich aus dieſem Beyſpiel ſehen, wie leicht man in Materien, welche die innere ritterſchaftliche Verfaſſung betreffen, irre geführt werden könne. Wie das Craisdirectorium vor Errichtung der Fränkiſchen Ritterordnung beſchaffen geweſen ſey, iſt zu erſehen in Maders Magazin Th. 3. S. 152.

§. 34.

Von den Craisconventen.

Wichtige — einen ganzen Rittercrais betreffende Vorfallenheiten ſind die Gegenſtände, welche auf den Craisconventen verhandelt werden.

Wenn ſich ſolche ergeben, ſo berathſchlagt ſich forderſamſt der Craisdirector mit dem Craisdirectorium, ob und wann ein Craisconvent abgehalten werden ſolle, welche Sachen auf ſelbigem zu verhandeln ſeyn, und welcher Ort hierzu am ſchicklichſten ſeyn möge? Sind dieſe Punkte berichtiget, ſo werden alsdenn von dem Craisdirectorium Convocationsſchreiben an ſämtliche Cantone deſſelben Craiſes erlaſſen, in ſolchen Zeit und Ort, wann und wo der Convent abgehalten werden ſolle, desgleichen auch alle diejenigen Gegenſtände, über welche Handlung gepflogen werden ſolle, deutlich bemerkt und dann dieſe Gegenſtände ſelbſt auf den Convent vorbereitet, und in vorläufige Ueberlegung gezogen.

Die Cantonsdirectorien, wenn ſie dieſe Convocationsſchreiben erhalten haben, berathſchlagen ſich gleichfalls über die in denſelben enthaltene Materien, bringen ſolche, insbeſondere wenn ſie nicht ſowol die Verfaſſung, als vielmehr die beſonderen Rechte der Reichsritter und ihrer Familien betreffen, auch wohl zur Wiſſenſchaft der übrigen Mitglieder entweder auf abzuhaltenden Ortsconventen oder durch Circularien, und bevollmächtigen ſodann den Ritterhauptmann oder auch etliche Ritterräthe, den Canton bey dem abzuhaltenden Craisconvent zu vertreten.

Haben

Haben ſich nun die Abgeſandten aller Cantone des Craiſes an dem beſtimmten Ort verſammelt, ſo läßt alsdann der Craisdirector ſelbige zu den Seſſionen einladen, empfängt ihre Vollmachten, und bringt eine Materie nach der andern in Propoſition und Umfrage. Die Stimme jeden Cantons wird hierauf von dem erſten Abgeordneten deſſelben abgegeben g), und nach der Mehrheit dieſer Stimmen, wovon jedem Canton nicht mehr als eine einige zuſtehet, verfaßt der Craisdirector den Schluß.

Endlich wird das Reſultat des ganzen Craisconvents in einen förmlichen Reces gebracht, von den ſämtlichen Abgeordneten unterſchrieben, den Cantonsdirectorien communicirt, und von dieſen zur Wiſſenſchaft der ſämtlichen Mitglieder gebracht, wenn anders der Reces von der Beſchaffenheit iſt, daß dieſe ihn zu befolgen haben. Betrift hingegen ſolcher nur gewiſſe Maasregeln, welche in dieſer oder jener Angelegenheit ergriffen werden ſollen, ſo pflegt von demſelben den Mitgliedern keine Nachricht ertheilt zu werden.

 Auch

g) Die beyden Bezirke des Cantons Hegau, Allgau und am Bodenſee haben ſich wegen ihrer auf den Craisconventen abzugebenden Cantonsſtimme dahin verglichen, daß entweder die Bezirke mündlich oder ſchriftlich ante congreſſum oder in loco conventus mit einander communiciren, und ſich eines gemeinſamen Voti vergleichen, oder wenn ſolches nicht ſtatt finde, die Sache durch die vota virilia beyder Bezirke entſchieden werden ſolle. Die Stimme ſelbſt aber ſolle durch den Director, in deſſen Abweſenheit durch den Directorialausſchuß, und wenn auch dieſer nicht auf dem Craisconvent zugegen wäre, durch denjenigen Abgeordneten, welcher in des Directors Bezirk angeſeſſen, abgegeben werden. S. Maders Magazin Th. 1. S. 430.

Auch diejenigen Beſchwerden, welche die Cantone an die geſammte Reichsritterſchaft bringen, und wegen welcher ſie ſich den Beyſtand derſelben erbitten wollen, werden zuweilen auf dieſen Craisconventen von den Abgeordneten der Cantone vorgetragen, und dann von dem Craisdirectorium an das Generaldirectorium gebracht [h]).

Ich bemerke noch, daß die Craisconvente bey Schwaben und Franken nach der Anzahl der bey jedem Crais befindlichen Cantone auch fünf oder ſechs Ortsconvente, desgleichen die Craisreceſſe fünf oder ſechs Ortsreceſſe genennet werden.

So oft bey Franken und am Rhein das Craisdirectorium von einem Canton auf den andern übergeht, welches in der Regel alle zwey Jahre geſchehen ſoll, wird ein Craisconvent abgehalten und auf ſelbigem zugleich die Craisdirectorialcaſſarechnung abgehört. Wie oft aber bey Schwaben, als woſelbſt obangeführter maßen das Craisdirectorium gar nicht abwechſelt, ordentlicher Weiſe die fünf Ortsconvente gehalten werden, iſt mir nicht bekannt [i]). Am häufigſten ſind ſolche bey allen drey Craiſen, wenn der Kaiſer an die Ritterſchaft Charitativſubſidien fordert.

§. 35.

---

h) S. die deliberanda des Schwäbiſchen fünf Ortsconvents vom J. 1733 in Moſers neueſter Geſch. der Reichsritterſch. Th. 2. S. 72.

i) Nach der Schwäbiſchen Ritterordnung §. 33. ſolle dieſes alle Jahr geſchehen, welches aber nicht obſervirt wird.

§. 35.

Ritterhauptmannſchaftliche Conferenzen.

Bisweilen halten auch blos die Ritterhauptleute eines Craiſes Zuſammenkünfte, vorzüglich in der Abſicht, um ſich mit einander zu beſprechen, wie in dieſer oder jener den Crais betreffenden Angelegenheit ihr Vortrag bey den Ausſchußtagen oder Ortsconventen gleichförmig einzurichten seyn möchte; welche Zuſammenkünfte denn Ritterhauptmannſchaftliche Conferenzen genennt werden. Auch zu dieſen beruft der Craisdirector die übrigen Ritterhauptleute zuſammen und führet in ſolchen das Präſidium.

Schlüſſe, welche für die Mitglieder des Craiſes eine Verbindlichkeit hätten, können auf dieſen Ritterhauptmannſchaftlichen Conferenztagen nicht abgefaßt werden, ſondern ihr Endzweck beſtehet blos darin, daß eine Sache bey allen Cantonen eines Craiſes auf eine und eben dieſelbe Weiſe eingeleitet werden möge.

Ehedem wurden wohl auch dergleichen Conferenzen unter den Conſulenten der Cantone eines Rittercraiſes abgehalten [1]), in neueren Zeiten aber iſt mir kein Beyſpiel hievon bekannt.

§. 36.

Rittercraisſigille.

Jeder Rittercrais hat ſein beſonderes Siegel, welches der Craisdirector in Verwahrung hat, und bey Aus-

1) S. Maders Magazin Th 1. S. 69. und Holzſchuheriſche Deduct. Bibl. B. 4. S. 2077.

fertigungen gebraucht. Dieſes Recht eigene Sigille zu führen, ſoll den Rittercraiſen von Kaiſer Rudolph II ertheilet worden ſeyn[m]); jedoch ſind, ſo viel mir bekannt iſt, keine eigene Diplome deshalb vorhanden.

Dieſe Craisſigille beſtehen in einem doppelten gekrönten Adler, der auf der Bruſt einen goldenen Schild hat, worin der Ritter St. Georg den Lindwurm erſtechend, abgebildet iſt. Sie unterſcheiden ſich von einander durch die Umſchrift; auf dem Fränkiſchen Siegel z. B. heißt ſelbige:

Sigillum nobilitatis imperii Franconiae orientalis.

Natürlicher Dingen wird auch das Craisſiegel mit dem Craisdirectorium von einem Canton an den andern abgegeben.

---

m) Moſers Beyträge zu Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 599.

Drittes Hauptſtück.

Von dem Generaldirectorium.

§. 37.

Begrif des Generaldirectoriums.

Nicht um eine Art der Oberherrſchaft über die ritterſchaftliche Mitglieder auszuüben, auch nicht um eine Oberaufſicht über die Rittercraiſe und Cantone zu führen, ſondern vielmehr in dieser Abſicht wurde ein Generaldirectorium über das geſammte Reichsritterſchaftliche Corpus angeordnet, um die dieſes geſammte Corpus betreffende Angelegenheiten zu beſorgen, die nöthigen Suppliken und Schreiben an den Kaiſer, die Reichsſtände und fremden Mächte fertigen zu laſſen, die hierauf einlaufende Reſolutionen und Antworten zur Wiſſenſchaft der Craisdirectorien zu bringen, die Rittercraiſe zu Abhaltung der Correſpondenztage zuſammen zu berufen, und in ſolchen Vorfallenheiten, welche entweder von keiner beſondern Erheblichkeit ſind, oder keinen Aufſchub leiden, Generaldirectorialſchlüſſe abzufaſſen, und ſelbige zur Ausführung zu bringen; von welchen Schlüſſen aber das Generaldirectorium den Craisdirectorien, ſo wie hinwiederum dieſe den Cantonsdirectorien ſchleunige Nachricht zu ertheilen haben.

Dieſemnach iſt alſo das Generaldirectorium beynahe ein blos vollziehendes Collegium, welches auch daraus

ſich

ſich ergiebt, weil die drey Rittercraiſe lange vorher unter ſich eine Correſpondenz errichtet und ſich zu einem einigen Corpus formirt hatten, ehe noch ein Generaldirectorium errichtet war n).

§. 38.

Von der Abwechſelung des Generaldirectoriums.

So wie die Specialdirectorien unter den Cantonsdirectorien umwechſeln, ſo wechſelt das Generaldirectorium unter den Specialdirectorien um, ſo daß mithin immer dasjenige Cantonsdirectorium, welches das Generaldirectorium hat, zugleich auch ein Special- oder Craisdirectorium haben muß.

Vorläufig bemerke ich daher, daß in dem Schwäbiſchen Rittercrais kein Canton das Generaldirectorium bekommen kann, als der Canton Donau, weil dieſem das Schwäbiſche Specialdirectorium auf immer überlaſſen worden iſt.

Im Jahr 1577 wurde auf einem Correſpondenztag zu Mergentheim feſtgeſetzt, daß das Generaldirectorium jährlich abwechſeln, und ſelbiges das erſte Jahr Schwaben, das andere Franken, und das dritte Jahr die Ritterſchaft am Rhein führen ſolle o). Weil aber zugleich auch mit reguliret worden, daß alle Jahr ein Correſpondenztag gehalten werden ſolle, die Erfahrung hingegen die Ritterſchaft bald belehret haben mag, daß die Menge der Geſchäfte von Wichtigkeit eben nicht die Ab-

---

n) S. oben §. 4.

o) S. Maders Magazin Th. 3. S. 159.

Abhaltung eines jährlichen Correſpondenztages unumgänglich erfordere, ſo wurde bald darauf nehmlich im Jahr 1596 beſchloſſen: daß, wenn nichts wichtiges zu deliberiren vorhanden ſeyn würde, deſſen Ermeſſen bey den jedesmaligen Directoren ſtehen ſolle, alsdann die Zuſammenkunft eingeſtellt und das Directorium nichts deſto weniger bey demjenigen Crais, an dem es alsdann ſeyn werde, verbleiben ſolle p).

Heut zu Tage werden die Correſpondenztage ſehr ſparſam gehalten, welches in Gemäsheit dieſes ſo eben gedachten Geſetzes zur unmittelbaren Folge hat, daß auch das Generaldirectorium öfters viele Jahre hindurch bey einem Crais und Canton ſtehen bleibt.

Derjenige Crais, welcher das Generaldirectorium hat, wird der ausſchreibende Crais, und der Ritterhauptmann des Cantons, deſſen Directorium das Generaldirectorium verwaltet, der Generaldirector genannt. Dieſer letztere hat auch gewöhnlich das Inſiegel der geſammten Reichsritterſchaft in Verwahrung, welches ihr der Kaiſer ſchon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ertheilet haben ſoll q).

Erſt neuerlich hat ſich der wunderbare Fall ereignet, daß man bey demjenigen Fränkiſchen Canton, bey welchem gerade das Generaldirectorium ſtund, ſelbſt nicht wuſte, ob ein Generalinſiegel vorhanden ſey oder nicht, weswegen man ſich deshalb bey den beyden andern Craiſen

---

p) Mader a. a. O. S 168.
q) S. Moſers Beyträge zu Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 454.

ſen erkundigte, und endlich von dem Schwäbiſchen Crais zur Antwort erhielt, daß zwar ein ſolches Generalinſiegel vorhanden, ſolches aber allein auf Koſten des Schwäbiſchen Rittercraiſes geſtochen, und um deswillen auch bey der Uebergabe des Generaldirectoriums an den Fränkiſchen Crais nicht mit abgegeben worden ſey, welches jedoch, ſo bald die Koſten nach Proportion erſetzt werden würden, geſchehen ſolle [r]).

§. 39.

Von der Correſpondenz der Rittercraiſe.

An einander feſte zu halten, in allen Angelegenheiten gleichförmige Maasregeln zu ergreifen, und das Intereſſe einzelner Craiſe, einzelner Cantone, ja einzelner Reichsritter zum Intereſſe des geſammten Reichsritterſchaftlichen Corpus zu machen, das iſt der Zweck, auf welchen die Ritterſchaft nun ſeit drey Jahrhunderten losarbeitet, und auf den ſie auch losgehen muſte, wenn ſie ſich anders von ihrem Syſtem Dauer und Feſtigkeit verſprechen wollte. Zu Erreichung dieſes Zwecks war es nothwendig, einen Weg feſtzuſetzen, wie von einem Reichsritter, von einem Rittercanton, von einem Rittercrais die Beſchwerden, die Vorſchläge zur Verbeſſerung der Verfaſſung und dergleichen am bequemſten zur Wiſ-

r) Für die beyden Rittercraiſe in Franken und am Rhein dürfte es rathſam ſeyn, mit Erſetzung dieſer unbeträchtlichen Koſten nicht lange zu zaudern, um dem Canton Donau nicht auch in Abſicht auf das Generaldirectorium ein gewiſſes Vorzugsrecht einzuräumen.

Wiſſenſchaft des ganzen Corpus gebracht werden könnten.

Dieſer Weg nun beſteht darin, daß einzelne Reichsritter an den Ortsvorſtand des Cantons, in dem ſie geſeſſen ſind, die Ortsvorſtände an die Craisdirectorien [s]), und dieſe an das Generaldirectorium ſich wenden, das Generaldirectorium aber das, was zur Wiſſenſchaft des geſammten Rittercorpus kommen ſoll, an die Craisdirectorien, dieſe das, wovon einem ganzen Crais Nachricht zu ertheilen iſt, an die Ortsvorſtände ausſchreiben, und die Ortsvorſtände und endlich das, was allen Cantonsmitgliedern zu wiſſen nöthig iſt, oder wobey ſolche mit zu ſprechen haben, unter den einzelnen Mitgliedern circuliren laſſen [t]).

Dieſe Art die Geſchäfte zu verhandeln, heißt die ritterſchaftliche Correſpondenz. Vorzugsweiſe aber wird dieſer Name derjenigen ſchriftlichen Communication und Berathſchlagung beygelegt, welche die drey Rittercraiſe unter

---

s) Auch den Bezirken iſt es unverwehrt, mit den Craisdirectorien Correſpondenz zu pflegen. S. den Hegau- und Allgauiſchen Reunionsreces vom J. 1700 in Mabers Magazin Th. 1. S. 429. Ein Beyſpiel, wie dergleichen Schreiben der Cantone an die Craisdirectorien verfaßt zu werden pflegen, ſ. in den Reichsſtändiſchen Archiv. Urk. Th. 2. S. 287.

t) Den 26 April 1683 floß in einen Gebürgiſchen Ortsreces ein: daß es contra ſtylum ſey, die Ortsreceſſe den Mitgliedern zu communiciren; dafern aber ein oder anderer Punct ein Mitglied in ſpecie antreffe, könnte man ihm von Hauptmannſchafts wegen, und nicht von denen Bedienten damit wohl gratificiren. S. Gebürgiſche Austragsordnung Aufl. 1772. S. 107. Mich dünkt dieſer Stylus eben nicht der billigſte zu ſeyn.

unter der Direction des Generaldirectoriums unter ſich zu pflegen gewohnt ſind u).

Die Rittercraiſe machen die Hauptbeſtandtheile der Reichsritterſchaft aus; ſehr oft wird von dem Kaiſer mit den einzelnen Craiſen, beſonders wegen der Charitativſubſidien, Unterhandlung gepflogen und ſchon die Verſchiedenheit der Lage macht oft bey dem einen Crais eine Einrichtung nothwendig, deren die andern nicht bedürfen. Ja ich möchte wohl ſagen, daß in dieſem Betrachte die drey Rittercraiſe drey ganz verſchiedene Staatskörper ſeyn. Da man aber gleichwohl in dem Teutſchen Staatsrecht oft die ſtärkſten Gründe aus der Aehnlichkeit der Fälle herzunehmen gewohnt iſt, aus einer Verwilligung das Recht zur andern formirt und Vorgänge für Geſetze achtet, ſo iſt es in der That ein ſehr weislicher Grundſatz, daß die drey Rittercraiſe ihrer Unabhängigkeit von einander unbeſchadet, von allen ſich ereignenden wichtigen Vorfallenheiten ſich unter einander ſchleunige Nachricht ertheilen und nicht leicht ein Crais, ohne vorher mit den beyden andern hierüber Berathſchlagung gepflogen zu haben, in einer ſolchen Sache abſchließt x).

Die

u) Schon in einem Kocheriſchen Abſchied vom 8 Oct. 1559. findet man, daß damals ſchon zwiſchen den drey Rittercraiſen correſpondiret worden. Burgermeiſter in cod. dipl. eq. T. 2. S. 718. Ja ſchon zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts ſcheint dieſe Correſpondenz ihren Anfang genommen zu haben. S. Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 902. und Burgermeiſter in bibl. eq. T. 2. S. 217. und 218.

x) Kein Rittercrais ſolle ſich ohne den andern, ſonder vorhergegangene Communication und Vergleichung abſonderlich

Die Wichtigkeit dieſes Grundſatzes ſahe die Reichsritterſchaft von jeher wohl ein, und wiederholte deswegen ſo oft die Verordnung: daß eine rechtſchaffene patriotiſche Correſpondenz und Harmonie zwiſchen den drey Rittercraiſen fortgeſetzt und erhalten werden ſolle.

Von dieſer Correſpondenz giebt die Reichsritterſchaft ſelbſt in einem im Jahr 1581 errichteten Correſpondenzreces [a]) dieſen Begrif: „daß dieſe freyadeliche Correſpondenz eine freye unvorgreifliche Vertraulichkeit ſeyn und bleiben ſolle, in Sachen principaliter bonum & ſtatum publicum betreffend, damit die löbliche Ritterſchaft bey und neben andern höheren des heiligen Reichs Ständen bey uhralten ihren Privilegien, Immunitäten und Exemtionen, conſequenter auch alle derſelben mitverwandte adeliche Geſchlechter bey ordentlichen gleichmäßigen Rechten, und andern Ober- Frey- und Gerechtigkeiten mögen erhalten und auf die geliebte Poſterität, zu Ehren und Wohlfarth des geliebteſten Vaterlandes Teutſcher Nation propagiert werden.“

Es

---

derlich mit den kaiſerlichen Commiſſarien in ſchließliche Tractaten einlaſſen, ſondern um ſechs Wochen Dilation bitten, bis die drey Rittercraiſe zuſammen gebracht, und ſich eines gewiſſen vergleichen können; im Fall der Uebereilung aber ſolle die kaiſerliche Commiſſion den andern Rittercraiſen wenigſt communicirt, und die Willfahr dergeſtalten moderirt werden, damit dem andern oder dritten Crais kein Nachtheil und präjudicirlicher Eingang der Ungleichheit halber gemacht werde. So verglich ſich die Ritterſchaft ſchon auf dem im May 1583 zu Speyer gehaltenen Correſpondenztag. S. Maders Magazin Th. 3. S. 164

a) S. Maders Magazin Th. 3. S. 163.

Es iſt leicht einzuſehen, daß es unter dieſen Umſtänden für die Reichsritterſchaft eine der unglücklichſten Ereigniſſe ſeyn würde, wenn je unter den Rittercraiſen ſolche Mißhelligkeiten, als ſich ſchon unter den Cantonen angeſponnen haben, einreißen und dadurch Vertraulichkeit und Correſpondenz unterbrochen werden ſollten b). Zwar müſten die weiſen Grundſätze der Väter ganz verlaſſen werden, und Männer, denen kein Tropfen patriotiſchen Blutes mehr in den Adern flöſſe, an das ritterſchaftliche Staatsruder kommen, wenn dieſer unglückliche Fall bewürket werden ſollte; allein auch die beſte Harmonie ſtehet in Gefahr unterbrochen zu werden, ſo bald die Theile ein ſich einander zuwider laufendes Intereſſe haben, wenn auch gleich ſolches noch ſo klein wäre. Sollte es wohl in dieſer Rückſicht nicht zuträglich ſeyn, den Fuß, nach welchem die drey Rittercraiſe zu allen das gemeinſame Rittercorpus betreffenden Ausgaben und Anlagen beytragen, ſicherer und feſter als bisher zu reguliren?

§. 40.

Von den Correſpondenztagen.

Diejenige Verbindung, in welcher die drey Rittercraiſe gegen einander ſtehen, iſt bey weitem nicht ſo feſte und eng, als die Verbindung der Cantone eines Crai-

b) Auf dem den 16 Sept. 1733 abgehaltenen Correſpondenztag war von innerlichen Spaltungen die Rede, welche ſeit einiger Zeit in dem corpore obwalteten. S. Reichsſtändiſche Archiv. Urkunden Th. 2. S. 378.

Craiſes. Das Verhältnis dieſer gegen einander ſieht einer republikaniſchen Staatsverfaſſung ähnlich, da hingegen das Verhältnis der Rittercraiſe mehr einem — zwiſchen übrigens von einander ganz unabhängigen Staaten zu Erreichung eines gemeinſchaftlichen Endzwecks abgeſchloſſenen Bündniß gleicht. Jeder Rittercrais hat ſeine eigene Ritterordnung, da man hingegen von einer allgemeinen für ſämtliche Craiſe verbindlichen Ritterordnung nichts weiß; jeder Rittercrais verhandelt ſeine Geſchäfte und errichtet ſeine Geſetze nach der Mehrheit der Stimmen, da hingegen zwar unter den Rittercraiſen in gewiſſen Fällen auch die Mehrheit der Stimmen ſtatt findet, ihre Geſchäfte und Angelegenheiten aber doch mehr durch Unterhandlung betrieben, und mit einſtimmiger Bewilligung zum Schluß gebracht zu werden pflegen; insbeſondere, wo es auf Geldbewilligungen ankommt, als in welchem Fall der Mehrheit der Stimmen nicht nachgegangen wird.

Die Zuſammenkünfte, auf welchen dieſe letzte Art von Geſchäften mündlich verhandelt zu werden pflegen, heiſſen Correſpondenztage. Vorzüglich das Generaldirectorium hat über die Nothwendigkeit der Abhaltung derſelben zu erkennen, welches auch die Materien, welche auf ſolchen vorkommen ſollen, vorbereitet und die Correſpondenztage ſelbſt ausſchreibt c). In dieſen Ausſchreiben müſſen jederzeit die Punkte enthalten ſeyn, über welche berathſchlagt und Unterhandlung gepflogen werden ſolle, damit die Craiſe und Cantone erforderlichen Falls

c) De Berckheim diſſ. de comitiis nobilium, Straßburg 1768. cap. 4.

vorhero hierüber mit einander zu Rathe gehen, und die Ausſtellung ihrer Vollmachten darnach einrichten können [d]). Gemeiniglich wird in dieſen Ausſchreiben noch weiter bemerkt, daß, wenn ein Crais noch weiter etwas vorzubringen hätte, derſelbe ſolches dem Generaldirectorium vorläufig anzeigen ſolle, damit es in die Propoſition gebracht werden möge. Entweder ſchickt alsdann jeder Canton ſeine Abgeordnete mit einer von dem Cantonsdirectorium ausgeſtellten Vollmacht auf die beſtimmte Zeit ab, und die Abgeordnete eines und eben deſſelben Craiſes faſſen denn, an dem Ort der Zuſammenkunft, über die zu verhandelnde Correſpondenzmaterien nach der Mehrheit der Cantonsſtimmen einen gemeinſchaftlichen Schluß. Bisweilen pflegt es auch zu geſchehen, daß ein Canton einem benachbarten Canton eben deſſelben Craiſes, worin er gelegen iſt, ſeine Vertretung aufträgt [e]). Auf dem im Jahr 1772 zu Nürnberg gehaltenen Correſpondenztag aber iſt der Fränkiſche Canton Odenwald gar ausgeblieben [f]). Oder, wenn ſich die Cantone eines Craiſes vorhero über die vorkommenden Materien vereinigt haben, ſo wird Namens des ganzen Rit-

d) Dieſes wurde auf einem den 21 Oct. 1591 zu Rothenburg an der Tauber gehaltenen Correſpondenztag ausdrücklich feſtgeſetzt. Maders Magazin Th. 3. S. 166. Unter den proponendis zum fünf Ortsconvent in Ulm 1733 war: „würde forderiſt über die von einem Hochlöblichen General-directorio communicirte deliberanda, das gemeinſchaftliche bey einem Correſpondenztag abzulegen habende votum zu concertiren ſeyn.“ S. Reichsſtändiſche Archiv. Urkunden Th. 2. S. 376.

e) S. Maders Magazin Th. 3. S. 161.

f) Moſers neueſte Geſch. der Reichsritterſch. Th. 2. S. 587.

Rittercraiſes nur eine Geſandtſchaft abgeordnet, die denn bey Schwaben abwechſelungsweiſe bald von dieſem, bald von jenem Canton, bey den andern Rittercraiſen aber von demjenigen Ritterort, bey dem das Specialdirectorium ſtehet, genommen wird.

In den Seſſionen ſelbſt, welche der Generaldirector den Abgeordneten der Craiſe oder Cantonen anſagen läßt, hat dieſer auch den Vortrag. Jeder äußert dann ſeine patriotiſche Meinung, und man ſucht ſich eines gemeinſchaftlichen Schluſſes freundſchaftlich zu vergleichen; finden ſich aber Schwierigkeiten oder Anſtände, ſo wird nach der Anzahl der Craiſe geſtimmt, und derjenige Canton, bey welchem das Craisdirectorium ſtehet, legt die Stimme Namens ſeines Craiſes ab [g]).

Willigen alle drey Craiſe ein, oder kommt durch die Mehrheit der Stimmen ein gemeinſchaftlicher Schluß zu Stande, ſo wird derſelbe in einen Correſpondenzreces verfaßt, und von den ſämtlichen Abgeordneten unterſchrieben und geſiegelt.

Dieſe Correſpondenzreceſſe ſind denn alle ritterſchaftliche Mitglieder zu halten verbunden und die Samm-

g) S. den Conj. Reces zwiſchen den drey Rittercraiſen und der Ritterſchaft im untern Elſaß, beym Lünig unter der Reichsritterſchaft überhaupt S. 11. u. f. woſelbſt verglichen worden, daß, wenn vota paria wären, alsdann demjenigen nachgelebet und für die Majora gehalten werden ſoll, was von zweyen unter den drey Rittercraiſen in Franken, Schwaben und am Rheinſtrom beliebt worden. S. auch Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 1. S. 105. und de Berckheim l. c. cap. 8.

lung derſelben wäre alſo das für die geſammte Ritterſchaft verbindliche Geſetzbuch.

Schon im Jahr 1577 wurde feſtgeſetzt, daß alle Jahre ein Correſpondenztag gehalten werden ſolle [h]). Hierauf wurde auch anfänglich ſehr eifrig gehalten, denn die von allen Seiten damals drohende Gefahr zwang die Rittercraiſe, ſich immer feſter an einander anzuſchließen [i]). So wie aber das gefürchtete Gewitter ſich nach und nach verzog, wurden auch die Correſpondenztage nicht mehr ſo häufig abgehalten, und im Jahr 1596 geſchloſſen: daß, wann nichts zu deliberiren vorhanden ſeyn würde, die Zuſammenkunft eingeſtellt werden ſolle [l]). So bald aber die Beſchwerden gegen die Reichsſtände ſich wiederum häuften, wurde auch wiederum auf die Abhaltung der jährlichen Correſpondenztage gedrungen; wie denn im Jahr 1609 aufs neue verglichen wurde: „daß die freye ritterliche Correſpondenztage von Jahren zu Jahren auf den 1ſten May continuiret und außerhalb ſonderbaren erheblichen Urſachen nicht zurück geſtellt werden ſollen [m]).“

Der dreyßigjährige Krieg, welcher überhaupt den Gang der öffentlichen Geſchäfte in Teutſchland ſo ſehr gehemmt hat, unterbrach auch die Abhaltung der Correſpondenztage bey der Ritterſchaft, bis endlich im Jahr 1680 nur alle drey Jahr einen Convent zu halten, inzwi-

h) S. Mosers Magazin B. 3. S. 158.

i) Wie häufig zur ſelbigen Zeit Correſpondenztage gehalten worden, ſ. a. a. O. S. 158 — 170.

l) a. a. O. S. 167.

m) a. a. O. S. 170.

zwiſchen aber alle Monat ſchriftliche Communication zu pflegen receſſiret worden n).

Dieſer Reces enthält alſo eigentlich die Regel, wie oft die Correſpondenztage heut zu Tage gehalten werden ſollen; allein es ſcheint, daß man vielmehr jenem Reces von 1596 nachgehe, der auch im Jahr 1600 zu Speyer wiederholet worden o), und zu Erſparung der Koſten ſelbige nur ſo oft abhalte, als es die Nothwendigkeit erfordert; wie denn wohl zehen Jahre vorüber gehen können, ohne daß ſich die Ritterſchaft auf einem Correſpondenztag verſammelt.

Anfänglich hatte die Reichsritterſchaft auch ihre beſondere Mahlſtätte zu dieſen Correſpondenztagen. War das Generaldirectorium bey Schwaben, ſo wurde der Correſpondenztag nach Nördlingen, bey Franken nach Mergentheim, und beym Rheinſtrom nach Speyer ausgeſchrieben p). Nachgehends wurde Eßlingen zur Mahlſtatt für Schwaben verglichen q), und als der Schwäbiſche Crais im Jahr 1593 ſeinen Correſpondenztag nach Geißlingen ausſchrieb r), ſo erſuchten die beyden andern Craiſe im Jahr 1600 denſelben: „ſeine Mahlſtatt, weil den Rheiniſchen ſowol als den Fränkiſchen bisher beſchwerlich gefallen, über die zur Beykunft in dieſem Crais zu Eßlingen verglichene Mahlſtatt weiter nach Geißlingen und Ulm mit größeren Koſten aufzuverreiſen,

K 4 nach-

n) Burgermeiſter in theſ. eq. T. 1. S. 70.
o) Maders Magazin Th. 3. S. 169.
p) Maders Magazin Th. 3. S. 160.
q) a. a. O. S. 160. 162. 164. 165.
r) a. a. O. S. 167.

nochmals entweder zu Eßlingen verbleiben zu laſſen, oder ſolche herabwärts gen Hailbronn zu transferiren und zu rücken." Hierauf erklärten ſich auch die Schwäbiſchen ihres Craiſes Mahlſtatt zur ritterlichen Correſpondenzverſammlung inskünftige zu Eßlingen verbleiben zu laſſen, und daß dieſelbe nur um deswillen bisher abgeändert worden ſey, weil ſolches die eingefallene Sterbensläufte erfordert hätten s).

An einem andern Ort t) werden Nürnberg, Frankfurt und Heilbronn als die gegenwärtige Mahlſtätte der ritterſchaftlichen Correſpondenztage angegeben; allein auch an dieſe bindet man ſich, wie es ſcheint, eben nicht ſo genau, daß nicht auch bisweilen an andern Orten dieſe Zuſammenkünfte veranſtaltet werden ſollten u).

s) a. a. O. S. 169. u. f.

t) In Moſers Tractat. von den Reichsſtänden ꝛc. S. 1322. als der ſich deshalb auf Schmauſen beruft.

u) So wurde z. B. nach dem Tod Carl VI im Jahr 1741 ein Correſpondenztag zu Ulm abgehalten, welches auch vorher im J. 1731 geſchehen.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Reichsrittern als Rittergenoſſen.

§. 41.

Begrif eines Reichsritters oder Rittergenoſſen.

Ein Reichsritter iſt ein ſolcher von Adel, welcher von der Reichsritterſchaft in ihre Gemeinſchaft aufgenommen, und eben dadurch derjenigen Rechte theilhaftig worden iſt, welche der Kaiſer den ſämtlichen Mitgliedern der Reichsritterſchaft verliehen und beſtätigt hat.

Manchen ſcheint vielleicht dieſer Begrif allzuweit zu ſeyn, und ſelbſt die Reichsritterſchaft in Schwaben hat, wie ich gerne zugeſtehe, auf einem im Jahr 1733 abgehaltenen fünf Ortsconvent mit dem Namen eines Reichsritterſchaftlichen Mitglieds eine ganz andere Idee verbunden x).

Dieſe gieng nehmlich damit um, ein Gutachten über die Frage ſtellen zu laſſen: „wer eigentlich vor ein ritterſchaftliches Mitglied, folglich des juris voti & ſeſſionis, auch übriger Reichsritterſchaftlichen Privilegien fähig zu halten?" und ſetzte alſo ſchon voraus, daß nur derjenige für ein würkliches ritterſchaftliches Mitglied geachtet werden könne, welcher des Sitz- und Stimmrechts auf den Ritterconventen fähig ſey. Allein dieſe Frage

x) Reichsſtändiſche Archiv. Urk. Th. 2. S. 377.

war in der That nicht genugſam beſtimmt und alſo unrichtig. Denn fürs erſte iſt es außer allem Zweifel, daß in der Rittergenoſſenſchaft ſich würklich auch ſolche Mitglieder befinden, welche zwar nicht des Sitz- und Stimmrechts auf Ritterconventen, nichts deſto weniger aber aller den Reichsrittern ertheilten Privilegien und Vorzüge fähig geachtet werden [a]); als woraus fürs andere ſelbſt folgt, daß die Fähigkeit zum Sitz- und Stimmrecht mit dem Begrif eines Reichsritters nicht weſentlich verbunden ſey.

Auch der Beſitz unmittelbarer zur Reichsritterſchaft ſteuerbarer Güter iſt, um Reichsritter zu ſeyn, oder zu werden, eben nicht ſchlechterdings nothwendig. Die Reichsritterſchaft iſt eine zu Erreichung eines gewiſſen von Kaiſer und Reich gebilligten Zwecks errichtete Genoſſenſchaft; hat nun dieſe Genoſſenſchaft Gründe zu hoffen, daß auch nicht Begüterte zu Erzielung dieſes Endzwecks auf eine erlaubte Art etwas würden beytragen können, wie ſie denn ſolche würklich hat [b]), ſo iſt es ihr gewiß

a) Beyſpiele von ſolchen Mitgliedern werden unten bey der Materie von der Aufnahme neuer Mitglieder vorkommen.

b) Die Abſichten, die man bey Receptionen der Unbegüterten habe, ſagte die Reichsritterſchaft, ſeyen jederzeit auf die Fortpflanzung des Reichsadels und Erhaltung des corporis equeſtris, vornehmlich aber auch darauf gerichtet geweſen, damit, wenn ja ein oder andere Mitglieder ihre Güter zu veräußern ſich ohnumgänglich gemüßiget ſehen ſollten, ſelbige wiederum in ritterſchaftliche Hände zu bringen, und um ſo weniger Urſache zu haben, ſich derenthalben an potentiores oder andere extraneos zu wenden. S. verth. Fr. und Unmittelb. Th. 2. S. 625.

wiß keineswegs zu verdenken, wenn ſie ſelbige würklich zu Genoſſen aufnimmt.

Freilich ſind die Abſichten der begüterten und nicht begüterten Reichsritter darin in etwas verſchieden, daß jene neben ihrer perſönlichen Freyheit und Unmittelbarkeit die auf ihren Gütern haftende Gerechtigkeiten zu erhalten, dieſe hingegen perſönliche Freyheit und Unmittelbarkeit erſt zu erlangen und ſich die Fähigkeit, ritterſchaftliche Güter auf die in den ritterſchaftlichen Privilegien vorgeſchriebene Weiſe erwerben zu können, zu verſchaffen trachten °), doch aber vereinigen ſich ihre Abſichten wiederum darin, daß ſie beyderſeits auf die Fortpflanzung des Reichsadels und die Erhaltung der Rittergenoſſenſchaft abzwecken.

§. 42.

Von der Annahme neuer Mitglieder.

Um den Abgang der nach und nach erloſchenen alten ritterſchaftlichen Familien wiederum zu erſetzen, werden von Zeit zu Zeit andere adeliche Perſonen in die Zahl ritterlicher Mitglieder auf- und angenommen. Weder die Reichsgeſetze noch die kaiſerliche der Reichsritterſchaft ertheilten Privilegien enthalten eine Vorſchrift, wie dieſe Aufnahme in die Rittergenoſſenſchaft geſchehen oder was bey derſelben beobachtet werden ſolle, und es iſt alſo ſelbige bisher dem bloßen Gutdünken der Reichs- rit-

°) Hieher gehört, daß jeder, der in die Rittergenoſſenſchaft aufgenommen wird, auch des ritterſchaftlichen Einſtandsrechts fähig wird.

ritterſchaft anheim geſtellt geblieben, welche auch hierüber ihre beſondern Schlüſſe und Ordnungen abgefaßt hat d).

Das merkwürdigſte Geſetz, welches die Reichsritterſchaft in Abſicht auf dieſe Materie errichtet, iſt das von allen drey Rittercraiſen den 16 Jun. 1750 zu Heilbronn verglichene Receptionsſtatut e), mit welchem das Receptionsſtatut des Schwäbiſchen Cantons Hegau, Allgau und am Bodenſee, welches zu Ueberlingen den 7 Dec. 1766 verfaßt worden, verglichen zu werden verdient f).

Zuerſt bemerke ich nun die Art und Weiſe, nach welcher die Reception eines neuen Mitglieds zu geſchehen pflegt.

Die Aufnahme in die ritterliche Genoſſenſchaft geſchiehet auf zweyerley Weiſe, je nachdem einer entweder blos in die Gemeinſchaft der geſammten freyen Reichsritterſchaft, oder zugleich auch bey einem gewiſſen Canton in die Zahl der Mitglieder aufgenommen, und alſo der Perſonalmatrikel deſſelben Cantons einverleibt wird.

Jene

---

d) Schon im Jahr 1698 faßte die Fränkiſche Ritterſchaft wegen Immatriculirung der Rathsfähigen Geſchlechter in Nürnberg, auch anderer neuen Grafen, Freyherren und Edelleute einen ausführlichen auf allerley Fälle gerichteten Schluß ab. Lünigs Reichsarchiv part. ſpec. cont. 3. unter Franken S. 35.

e) Dieſes Statut iſt abgedruckt bey der Auflage der Fränkiſchen Ritterordnung von 1772 S. 327. u. f. und in den vermiſchten Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 779 u. f.

f) Abgedruckt iſt ſolches in Maders Magazin Th. 1. S. 439. u. f.

Jene heißt die Aufnahme in die ritterliche Genoſſenſchaft im engern Verſtande (receptio in conſortium equeſtre) und dieſe die Immatriculation. Es geſchiehet auch wohl, daß welche in die Gemeinſchaft dieſes oder jenes Rittercraiſes aufgenommen werden, ohne deswegen bey einem in dieſem Rittercrais befindlichen Canton immatriculirt zu werden, welches ich als eine beſondere Gattung der Reception in die Rittergenoſſenſchaft anſehe.

Das erſte, was der neu aufzunehmende zu thun hat, iſt, daß er ſein Geſuch bey demjenigen Ritterdirectorium anbringen muß; von welchem er unmittelbar aufgenommen zu werden verlangt. Will er alſo ein Mitglied eines Ritterbezirks g), eines Cantons werden, ſo hat er ſich an das Bezirks- oder Cantonsdirectorium zu wenden, will er aber bey einem Rittercrais oder der geſammten Reichsritterſchaft recipirt werden, ſo gehört die Sache ſogleich für das Crais- oder Generaldirectorium.

Ohne Vorwiſſen und Bewilligung der geſammten Reichsritterſchaft kann kein neues Mitglied aufgenommen werden h). Wenn daher dasjenige Directorium, bey welchem ſich der aufzunehmende meldet, zuerſt die Umſtände und Qualitäten deſſelben geprüſt und ſo befunden hat,

g) S. das Receptionsſtatut des Cantons Hegau, Allgau und am Bodenſee §. 1.

h) Daß absque unanimi trium circulorum conſenſu keine Aufnahme ſtatt finden ſolle, wurde ſchon durch einen Correſpondenzreceß vom 24 May 1724 beſchloſſen, und dann durch das allgemeine Receptionsſtatut von 1750 §. 2. beſtätigt.

hat, daß er ein Rittergenoſſe zu werden verdient i), ſo wird die Sache von dieſem an das vorſtehende Crais- und Generaldirectorium gebracht. Das letztere ſchreibt ſodann ſolches an die Craiſe aus, und hohlt ihre Stimmen darüber ein, oder bringt es bey einem Correſpondenztag in Propoſition, und nur dann, wenn alle drey Craiſe einſtimmen, wird dem Aſpiranten, wie er in den Geſetzen genannt wird, in ſeinem Geſuch willfahrt.

Dieſen Gang nimmt die Sache, der Aſpirante mag gleich in die ritterliche Genoſſenſchaft aufgenommen oder auch bey einem gewiſſen Canton *immatriculirt* zu werden verlangen, und in keinem Fall iſt ein Cantons- oder Craisdirectorium befugt, ein neues Mitglied aufzunehmen l), oder demſelben auch nur eine vorläufige Zuſicherung der erfolgen ſollenden Aufnahme zu ertheilen; indem eine ſolche einſeitige Reception nach den verglichenen Geſetzen nichtig und unkräftig ſeyn, und jene allzufrühzeitige Zuſicherungen unterlaſſen werden ſollen m). Wohl aber kann dasjenige Crais- Cantons- oder auch Be-

---

i) Bey Hegau und Allgau Bodenſee müſſen die motiva receptionis von beyden Bezirken geprüft werden, und wenn beyde Bezirke hierüber nicht einig werden können, wird der Canton Donau pro mediatore & arbitro erſucht. S. Hegauiſches Receptionsſtatut §. 5.

l) In den deliberandis des Schwäbiſchen fünf Ortsconvents im Jahr 1733 heißt es: ob nicht die von der Fränkiſchen Reichsritterſchaft einſeitig beſchehene Reception des Reichshofraths von —, auch welchergeſtalten zu ahnden. S. Reichsſtändiſche Archiv. Urk. Th. 2. S. 376.

m) S. das allgem. Receptionsſtatut §. 2. desgleichen das Hegauiſche §. 2.

Bezirksdirectorium, bey welchem ſich der Aſpirante um die Aufnahme meldet, ſolchen, wenn es bey ihm nicht die erforderlichen Eigenſchaften finden ſollte, ſogleich mit ſeinem Geſuch abweiſen [n]).

§. 43.

Von den Eigenſchaften der aufzunehmenden Mitglieder überhaupt.

Der Grund, warum die Reichsritterſchaft von Zeit zu Zeit neue Mitglieder in ihre Genoſſenſchaft aufnimmt, iſt die Erhaltung und Fortpflanzung des Rittercorpus und Reichsadels. Es müſſen deswegen auch die Perſonen, welche in dieſe Genoſſenſchaft aufgenommen werden ſollen, von ſolcher Beſchaffenheit und Eigenſchaften ſeyn, nach welchen ſich erwarten läßt, daß ſie und ihre Nachkommen zu Erreichung jener Abſichten auch würklich etwas werden beytragen können.

Einſt [o]) gab man der Reichsritterſchaft Schuld, daß ſie nur gar zu geneigt ſey, Perſonen, von welchen ſich für das ritterſchaftliche Publikum Vortheile erwarten laſſen, zu recipiren, daß ihr daher Reichsſtändiſche Miniſter, Reichshofräthe und Cammergerichtsaſſeſſoren immer die willkommenſten Aſpiranten ſeyn, die dann in ritterſchaftlichen Sachen den Richter, Referenten und Parthie zugleich machten, ja, daß ſie ſogar damit umgehe, es dahin einzuleiten, daß die beyden höchſten Reichsgerich-

n) S. das Hegauiſche Receptionsſtatut a. a. O.

o) In der Vorſtellung der anwachſenden Reichsritterſchaftlichen Irrungen S. 140. u. f.

richte ſo viel möglich aus ihrem Mittel beſetzt werden möchten. Die Reichsritterſchaft wollte aber dieſe Beſchuldigungen nicht auf ſich kommen laſſen p).

So viel iſt gewiß, daß die Reichsritterſchaft es eben für keine gleichgültige Sache anſiehet, mit welchen Perſonen die höchſten Reichsgerichte beſetzt ſind, daß ſie ſich ſehr angelegen ſeyn läßt, Perſonen aus ihrem Mittel zu Cammergerichtsaſſeſſors- und Reichshofrathsſtellen nach ihren Kräften behülflich zu ſeyn, daß ſie ſchon manchen Reichshofrath und Cammergerichtsaſſeſſor, der die ſonſten zur Reception erforderliche Eigenſchaften nicht hatte, in ihre Genoſſenſchaft aufgenommen, und daß unter den Propoſitionspunkten zu den Correſpondenz- und Craistagen ſchon manche dieſe Materie betreffende Stelle befindlich war, welche bey den Reichsſtänden Mißtrauen erregen muſte q). Wenn man aber bedenkt, daß der Reichsritterſchaft kein Präſentationsrecht zu den Cammergerichtsaſſeſſorsſtellen gleich den Reichsſtänden zuſtändig ſey, daß eben um deswillen eine unerlaubte Begünſtigung für die Ritterſchaft von daher nicht, ſondern im Zweifel immer mehr Anhänglichkeit an die Reichsſtände zu vermuthen ſey, daß es in der Willkühr der Reichsſtände ſtehe, einem allzu ſtarken Einfluß der Reichsritterſchaft auf das Reichscammergericht durch dieſes ihnen zuſtändige Präſentationsrecht vorzubeugen, und daß endlich insbeſondere die proteſtantiſchen Reichsritter zu Er-

p) Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit, Th. 2. S. 635. u. f.

q) Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 61. 74. 76. 79 und 82.

Erhaltung und Fortpflanzung ihrer Familien öfters Urſache haben, nach den Stellen bey den höchſten Reichsgerichten lüſtern zu werden; ſo wird wohl der Reichsritterſchaft ihr Verhalten wegen Beſetzung der höchſten Reichsgerichte und der Umſtand, daß ſie bisweilen die Mitglieder derſelben, ohne daß ſie alle die der Regel nach hiezu erforderlichen Eigenſchaften hätten, in ihre Gemeinſchaft aufnimmt, nicht beſonders verdacht werden können. Bey dem Reichsconvent zum wenigſten gieng man auf die obangeführter maßen deshalb angebrachte Beſchuldigungen ſtillſchweigend über dieſe Punkte hinweg.

Auf die Erhaltung des Rittercorpus alſo und die Fortpflanzung des Reichsadels ſoll die Aufnahme der neuen Mitglieder abzwecken. In Rückſicht auf jene wird erfordert, daß der Aſpirante ohnmittelbare zur Ritterſchaft ſteuerbare Güter beſitze, und in Rückſicht auf dieſe ſoll er von gutem Adel ſeyn. Als eine dritte Eigenſchaft wird von demſelben erfordert, daß er keinem Land- oder Städtiſchen Bürgerrecht beygethan ſey, und nicht in Städtiſchen Pflichten und Dienſten ſtehe [r]; wovon ich aber einen zureichenden auf unſere Zeiten paſſenden Grund anzugeben außer Stande bin, zumalen da ſelbſt viele in Reichsſtädten verbürgerte Familien als ritterbürtig und ſtiftmäßig angeſehen werden [s]).

§. 44.

---

r) Allgemeines Receptionsſtatut §. 3. Hegauiſches Receptionsſtatut §. 3.

s) von Cramers Wetzlariſche Nebenſtunden Th. 84. S. 57. 59. 60. 65 und 66. und neue Staatscanzley T. 2. S. 406.

§. 44.

Von dem zur Aufnahme in die Rittergenoſſenſchaft erforderlichen Güterbeſitz.

Wenn das Rittercorpus erhalten werden und nicht nach und nach ſeinem Ende immer näher rücken ſoll, ſo iſt erforderlich, daß, wenn hie und da Mitglieder derſelben ihre Güter zu veräußern ſich genöthiget ſehen, ſelbige nicht an Fremde und Auswärtige überlaſſen, ſondern wiederum in ritterſchaftliche Hände gebracht werden t). Die Erfahrung hat bisher gezeigt, daß, wenn ritterſchaftliche Güter feil werden, unter den Reichsrittern ſich eben nicht ſogleich immer Käufer zu ſolchen finden. Dieſer Umſtand ſowohl, als auch weil die Reichsritterſchaft zu ihren Ausgaben, ſo ihre Erhaltung erfordert, wiederum einer verhältnismäßigen Einnahme bedarf, veranlaßten das Geſetz, daß ein neu aufzunehmendes Mitglied mit ſolchen Mitteln verſehen ſeyn ſolle, wovon es nicht nur ſich und ſeine Familie ſtandesmäßig unterhalten, ſondern auch ein feil werdendes Rittergut ſich anſchaffen könne u), und daß der neu aufzunehmende, wenn ſich zur Erlangung immediater Güter nicht ſogleich eine Gelegenheit für ihn zeigen würde, im Fall er neu geadelt wäre, 750, ein altadelicher aber 500 Gulden Rheiniſch an den Ritterort oder Crais, wo er immatriculirt werden will, ohnverzinslich erlegen x), zu Sitz und Stim-

t) Schwäbiſche Ritterordnung §. 30.

u) Allgemeines Receptionsſtatut §. 4. und Hegauiſches Receptionsſtatut §. 4.

x) Nach dem Hegauiſchen Receptionsſtatut §. 10. hat ein neu aufgenommener Unbegüterter jährlich 30 Gulden zu bezahlen.

Stimme bey Conventen aber erſt alsdann zugelaſſen werden ſolle, wenn er ſich mit einem zur Ritterſchaft collectablen Gut, das ſich im Werth wenigſtens auf 6000 Rthl. belaufe, anſäßig gemacht haben werde, ihm hingegen bey erfolgter würklicher Begüterung die ohnverzinslich erlegte Summe wieder zurück gegeben werden ſolle.

Wenn alſo ein Aſpirante ſogleich in den vollen Genuß der Rechte eines Reichsritters eintreten will, ſo muß er ſich in dem Beſitz eines Ritterguts von wenigſtens 6000 Rthl. im Werth befinden; beſitzt er aber ſolches nicht, ſo hinterlegt er, wenn er von altem Adel iſt, das heißt, wenn er acht Ahnen zu erweiſen vermag, 500, und wenn er neu geadelt iſt, 750 Gulden Rheiniſch, hat aber weder Sitz noch Stimme auf den Conventen, und kann auch nicht in den Ortsvorſtand gewählet werden. Bisweilen geſchieht es auch, daß ein Aſpirante unter dieſer Bedingung aufgenommen wird, daß, wenn er bey ſeinen Lebzeiten nicht würklich ein unmittelbares Gut ankaufen würde, mit ſeinem Abſterben die ihm zugeſtandene Reception wiederum erlöſchen, und auf ſeine Deſcendenz nicht übergehen ſolle. Auf die Collateralen hingegen gehet die Reception niemals über [a]), ſondern wenn ein neu aufgenommener ohne Leibeserben ſterben, und ein von ihm beſeſſenes Rittergut auf ſeine Seitenverwandte fallen ſollte, müſſen dieſe, wenn ſie Reichsritter ſeyn wollen, aufs neue ſich um die Reception melden.

a) Hegauiſches Receptionsſtatut §. 6.

§. 45.

Von dem zur Aufnahme in die Rittergenoſſenſchaft erforderlichen Adel.

Nur durch den Adel wird der Adel fortgepflanzt. Die Aufnahme in die Rittergenoſſenſchaft adelt nicht, ſondern läßt vielmehr jeden in demjenigen Stand, in welchem er ſich vorhin befunden hat. Es muß alſo derjenige, welcher ein Reichsritter werden, und den Reichsadel fortpflanzen helfen ſoll, vorhero ſchon von Adel ſeyn.

In der Regel ſoll der neu aufzunehmende auf der väterlichen und mütterlichen Seite von vier, und alſo im Ganzen von acht ritterbürtigen Ahnen abſtammen b). Um dieſes zu erweiſen, haben die Aſpiranten zum wenigſten bey einigen Cantonen eine genealogiſche Wappentafel mit acht Ahnen in der obern Linie mit Schild, Helm und Farben zu überreichen c). Hiebey wird auch zugleich dieſer Vortheil mit erzielet, daß alsdann den Gliedern ſolcher Familien, wenn ſie in die Reichsſtifter aufgenommen werden wollen, von den Ritterdirectorien Atteſtate über ihre Stiftsfähigkeit ertheilet werden können d).

Jedoch

---

b) Allgemeines Receptionsſtatut §. 3. 5 und 6. und das Heganiſche §. 3. Wiewohl nach dem Correſpondenzreceß d. d. Heilbronn den 27 May 1762 nur vier adeliche Ahnen erforderlich zu ſeyn ſcheinen. S. Maders ſelecta equeſt. T. 1. S. 97.

c) Heganiſches Receptionsſtatut §. 14.

d) Zu dieſer Abſicht mögen Johann Octavian Salvers Werke gut zu benutzen ſeyn. S. von ſolchen Maders Magazin Th. 1. S. 80. u. f.

Jedoch ſelbſt das Geſetz erlaubt ausdrücklich, hierin zu diſpenſiren und auch ganz neu geadelte in die Genoſſenſchaft aufzunehmen [e]), nur werden dieſe in Abſicht auf die zu entrichtende Gebühren etwas härter gehalten, haben ſamt ihren Deſcendenten ſo lange nicht Sitz und Stimme auf den Conventen, bis dieſe acht Ahnen erweiſen können, und dürfen auch bis dahin auf die Directorialſtellen keine Anſprache machen. Bey kaiſerlichen geheimen Räthen, Reichshofräthen, Cammergerichtsaſſeſſoren und kaiſerlichen Generalen aber pflegt alles dieſes ſo genau nicht genommen zu werden, wenn ſie gleich von neuem Adel ſind, und ſelbſt die Directorialſtellen ſind für ſelbige nicht ganz verſchloſſen [f]).

Es verdient hier bemerkt zu werden, daß diejenigen adelichen Häuſer, welche den öſterreichiſchen Landtafeln einverleibt ſind, auch bey der Reichsritterſchaft als altadelich und ritterbürtig angeſehen und behandelt werden, wenn ſie von den Landtafeln als ſolche gehörig beurkundet werden. Uebrigens gehören die meiſten ritterſchaftlichen Familien urſprünglich zu dem niedern Adel, doch ſind auch manche freyherrliche und gräfliche unter ſolchen befindlich [g]). Die Ritterwürde hingegen, deren ſich ehemals auch Fürſten und Könige nicht ſchämten, haben die Reichsritter wenigſtens dem Namen nach noch beybehalten, und mit derſelben werden die neu aufgenom-

 menen

e) Allgemeines Receptionsſtatut §. 3.

f) Burgermeiſter theſ. eq. T. 1. S. 604. u. f.

g) Ein Verzeichnis der Gräflichen und Freyherrlichen Familien beym Canton Craichgau ſ. in Mabers Magazin Th. 5. S. 325.

menen als mit einer Reliquie aus dem mitlern Zeitalter geſchmückt.

§. 46.

Von dem Rittereid, Reverſen und Receptionsdiplomen.

Durch die Reception und Immatriculation nimmt der Aſpirante einerſeits die Verbindlichkeit auf ſich, den Geſetzen und Ordnungen desjenigen Craiſes und Cantons, wovon er nun ein Mitglied wird, nachzukommen, dagegen tritt er aber auch andererſeits in diejenigen Rechte und Vorzüge ein, welche den Mitgliedern der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft zuſtändig ſind. Ueber jenen Punkt hat er dem Directorium, bey welchem die Reception erfolgt, und über dieſen hat das Directorium ihm eine Zuſicherung zu ertheilen. Das erſtere geſchiehet durch die Ablegung des Rittereides oder Ausſtellung eines Reverſes, das andere aber durch Ausfertigung und Zuſtellung des Ritterdiploms.

Durch Ablegung des Rittereids, welchen der Ritterhauptmann oder Director dem neu aufzunehmenden abnimmt, verſpricht dieſer förderiſt Römiſch kaiſerlicher Majeſtät, als einer löblichen Reichsritterſchaft alleinigem Oberhaupt, allerunterthänigſten Gehorſam und Treue, dann den Directorien allen geziemenden Reſpect, die Beobachtung der Ritterordnungen, Abſchiede, Receſſe, die richtige Abtragung der Ritterſteuren, und bey einigen Cantonen wird auch noch insbeſondere in dieſen Eid geſetzt, daß bey Veräußerung der Güter nach den — der Reichsritterſchaft deshalb ertheilten kaiſerlichen Privilegien verfahren werden, und der Schwörende ſeine Güter

weder

weder ganz noch zum Theil aus der Ritterſchaft Mittel zu eximiren trachten ſolle.

Dieſe Eidesleiſtung iſt aber nicht bey allen Cantonen, und in allen Fällen gewöhnlich; zum wenigſten gab die Ritterſchaft im Jahr 1751 h) an, daß ihre begüterten Mitglieder in Schwaben niemals, und in Franken nur bey einigen Cantonen, die unbegüterten aber weder in Schwaben noch in Franken einen Receptionseid abzuſchwören hätten i), und ſomit wäre alſo nur bey der Ritterſchaft am Rhein die Abſchwörung dieſes Eides ſowohl für die begüterten als nicht begüterten Mitglieder eingeführt.

Bey denjenigen Cantonen, in welchen die würkliche Abſchwörung eines Rittereides nicht herkömmlich iſt, in Schwaben alſo und bey einigen Cantonen in Franken muß der neu aufzunehmende einen Revers, der mit dem Rittereid von gleichem Inhalt zu ſeyn pflegt, unter ſeiner eigenhändigen Unterſchrift und unter Beydruckung

 ſei-

h) Werth. Freyheit und Unmittelbarkeit Th. 2. S. 646.

i) Bey den Fränkiſchen Cantonen Steigerwald und Gebürg iſt die Eidesleiſtung der begüterten Mitglieder herkömmlich; wenigſtens iſt der Steigerwaldiſche Rittereid zu leſen in der Steigerwaldiſchen Austragsordnung S. 41. und der Gebürgiſche in der Gebürgiſchen Austragsordnung S. 129. Den letztern hat auch Moſer ſo, wie er im Jahr 1710 beſchaffen war, in ſeiner Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2 S. 10. abdrucken laſſen. Wenn man beyde Abdrücke mit einander vergleicht, ſo findet man, daß dieſer Eid in der Folge abgeändert, und eine Stelle, welche insbeſondere den Aſſeſſoren der höchſten Reichsgerichte zu beſchwören hätte ſchwer fallen mögen, außen gelaſſen worden.

ſeines angebohrnen Siegels ausſtellen, und entweder in eigener Perſon oder durch ein hierzu bevollmächtigtes anderes Mitglied die Feſthaltung dieſes Reverſes bey adelichen wahren Worten an geſchwornen Eides ſtatt durch Abgebung einer Handtreu verſprechen [l]). Ja ſelbſt auch bey denjenigen Cantonen, bey welchen Rittereide geſchworen werden, müſſen dergleichen den Rittereiden gleichlautende Reverſe ausgeſtellet werden [m]).

Das Receptionsdiplom, welches dem neu aufgenommenen unter der Unterſchrift der Mitglieder des Directoriums, von dem er recipirt worden, und unter Vordruckung des größern Crais- oder Cantonsſiegels ausgeſtellt wird, enthält die Zuſicherung: daß er nun dem Reichsritterſchaftlichen Conſortium dergeſtalten einverleibet werde, daß er und alle ſeine adeliche eheliche Leibeserben vor Reichsadeliche Mitglieder desjenigen Rittercraiſes oder Cantons, worin ihm die Reception angediehen, erkennet und geachtet, auch aller und jeder kaiſer- und königlichen Privilegien, Freyheiten, Exemtionen, Rechten und Vorzügen theilhaftig ſeyn, und dabey geſchützet und gehandhabet werden ſollen [n]).

§. 47.

Von der Readmiſſion.

Die Reichsritterſchaft behauptet das Recht zu haben, ihre Mitglieder wegen Mißheyrathen, ſchlechter und un-

l) Hegauiſches Receptionsſtatut §. 13. und allgemeines Receptionsſtatut §. 9.
m) Gebürgiſche Austragsordnung S. 129.
n) Allgemeines Receptionsſtatut a. a. O.

unſtandesmäßiger Aufführung, und andern — die Ehre verletzenden Handlungen, ja auch wohl wegen Annehmung eines Reichsſtändiſchen Bürgerrechts aus ihrer Gemeinſchaft wiederum ausſchließen zu können o). Dieſes Recht in öftere Ausübung zu bringen und dadurch insbeſondere vermöglichen Mitgliedern das Privilegium des Einſtandsrechts zu entziehen, dürfte wohl für die Reichsritterſchaft eben nicht räthlich ſeyn; und es iſt daher in allweg billig, daß, wenn ja dieſes Ausſchließungsrecht hie und da in Anwendung gebracht werden muß, doch den Deſcendenten eines ſolchen ausgearteten Mitglieds der Weg, wiederum in die Gemeinſchaft des Reichsadels aufgenommen zu werden, mehr als andern und ſo viel möglich erleichtert werde.

Es geſchiehet ſolches auch würklich, indem, wie ich aus der Analogie der Geſetze ſchließen zu können glaube p), zu der Readmiſſion einer ſolchen ehedem ſchon ritterſchaftlich geweſenen Familie nur allein die Einwilligung des Cantonsdirectoriums erforderlich iſt, welches die geſchehene Readmiſſion den übrigen Craiſen und Cantonen nur bekannt macht, und ſich die Readmiſſionsgebühren weit nicht ſo hoch als die Receptionsgebühren belaufen. Jedoch pflegen auch dieſe readmittirte in vielen Cantonen ſo lange nicht zu Sitz und Stimme auf den Ritterconventen zugelaſſen zu werden, bis ſie wiederum

 ihre

o) Schwäbiſche Ritterordnung §. 36. Fränkiſche Ritterordn. P. I. tit. 2. 12. und 14. Allgemeines Receptionsſtat. §. 3. Hegauiſches Receptionsſtatut. eod. §. Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit Th. 2. S. 632 — 635.

p) Hegauiſches Receptionsſtatut §. 5.

ihre ritterbürtige Mutter und auch ritterbürtige väterliche und mütterliche Grosmütter aufweiſen können q).

§. 48.

Von der Immatriculation bey andern Cantonen.

Nur diejenigen ritterſchaftlichen Mitglieder, welche der Perſonalmatrikel eines Cantons einverleibt ſind, haben das Recht, Sitz und Stimme auf den Conventen deſſelben Cantons zu verlangen, und nur dieſe allein können in den Ortsvorſtand dieſes Cantons gewählet werden. Wenn daher ein ritterſchaftliches Mitglied, das blos von dem General- oder einem Craisdirectorium recipirt oder bey einem andern Canton immatriculirt iſt, Sitz- und Stimmrecht und die Wahlfähigkeit zu den Directorialſtellen bey einem Canton erwerben will, ſo muß es ſich der Perſonalmatrikel dieſes Cantons einverleiben oder immatriculiren laſſen.

Dieſe Immatriculation wird insbeſondere denjenigen, welche bereits Güter, die zu dem Canton ſteuren, beſitzen, niemals erſchwert. Auch die Immatriculationsgebühren ſind in dieſem Fall ſehr gering, und den Cantonsdirectorien iſt es immer angenehm, neue Mitglieder dieſer Art zu erhalten r).

§. 49.

---

q) Hegauiſches Receptionsſtatut §. 4.

r) Das Schreiben des Donauiſchen Ortsvorſtands vom 18 März 1783, durch welches die Freyherrl. Familie von Liebenſtein zu Jebenhauſen, welche vorher in dem Canton Kocher begütert war, in dem Canton Donau wegen dem erlangten Beſitz des Ritterguts Buttenhauſen aufgenommen worden, ſ. in Maders Magazin Th. 7. S. 679.

§. 49.

Von den Receptions- Readmiſſions- und Immatriculations-gebühren.

Die Receptions- Readmiſſions- und Immatriculationsgebühren ſind zwar in dem allgemeinen im Jahr 1750 verglichenen Receptionsſtatut bey der geſammten Reichsritterſchaft auf einen gewiſſen und gleichförmigen Fuß reguliret worden; ich zweifle aber ſehr, ob demſelben bey allen Cantonen nachgegangen werde, weil das Receptionsſtatut des Cantons Hegau, Allgau und am Bodenſee vom Jahr 1766 in manchen Punkten von jener allgemeinen Norm abweicht.

Nach dieſer Norm hat ein neu geadelter 2000 s), einer von altem und ſtiftsmäßigem Adel aber nur 300 Gulden pro quota immatriculationis in die Rittercaſſe zu bezahlen. Geſchiehet die Reception bey dem Generaldirectorium, ſo wird dieſe Summe unter den Rittercraiſen in drey gleiche Theile getheilt t); bey Receptionen in einen Rittercrais wird ſie an die Directorialcaſſe bezahlt, ausgenommen bey Rheinſtrom, wo die Cantone ſelbige unter ſich theilen und bey Immatriculationen bey einem Canton erhält dieſe Summe die Ortscaſſe u).

Neben

---

s) Bey Hegau iſt dieſe Immatriculations-quota nur 1000 Gulden, ſ. dieſes Cantonsreceptionsſtatut §. 6.

t) Hegau iſt mit dieſer Theilung nicht zufrieden, und will, daß dieſe Summe nach dem gattermäßigen Fuß unter den drey Craiſen getheilet und die Subdiviſion der Convenienz oder Herkommen eines jeden Rittercraiſes oder Cantons heimgeſtellet werden ſolle. a. a. O. §. 12.

u) Allgemeines Receptionsſtatut §. 7 und 10. Bey Altmühl fällt dieſes Geld in die zu Errichtung einer adelichen Pflanzſchule beſonders aufgeſtellte Caſſe.

Neben dieſer Immatriculations = quota hat der neu aufgenommene an den Ritterhauptmann oder Director desjenigen Directoriums, bey dem er recipirt wird, 400 Gulden, zur Bibliothek 50 Gulden und an Canzleygebühren 100 Gulden zu entrichten [x]).

Readmittirte und ritterſchaftliche Mitglieder, welche nur bey einem andern Canton immatriculirt werden wollen, werden in etwas milder behandelt; und bezahlen gar keine Immatriculations = quotam und keine Gratification für den Ritterhauptmann, ſondern blos die Bibliothek = und Canzleygebühren [a]).

Die richtige Abführung aller dieſer Gebühren iſt ſo ſtrenge geboten, daß, ehe ſolche erfolgt, kein Aſpirante in das ritterſchaftliche Conſortium aufgenommen werden, und auch kein Rittercrais oder Canton befugt ſeyn ſolle, ſelbige einſeitig und für ſich nachzulaſſen [b]).

§. 50.

---

x) Bey Hegau erhält der Director 300 Gulden, wenn der Aſpirante von neuem Adel iſt, wenn er aber von altem Adel iſt, nur 200 Gulden, auch wird dem gemeinſchaftlichen Cantonsſyndikus gegen Einhändigung des diplomatis nur 50 Gulden bezahlt. Hegauiſch Receptionsſtatut §. 6 und 7. Bey einigen Cantonen aber ſoll ſich die dem Ritterhauptmann zu entrichtende Summe auf 500 Gulden belaufen.

a) Allgemeines Receptionsſtatut §. 8. Dieſe betragen zuſammen bey dem Canton Kocher nicht weiter als 48 Gulden, ſ. vermiſchte Nachrichten ꝛc. S. 350.

b) a. a. O. und Hegauiſches Receptionsſtatut §. 9.

§. 50.

Von dem Verhältnis der Anzahl der neu aufgenommenen zu den alten ritterſchaftlichen Familien.

Man machte einſt c) der Reichsritterſchaft auch den Vorwurf: daß ſie ſich das Recht anmaße, durch ihre Immatriculationen viele und welche Perſonen im ganzen Römiſchen Reiche ſie wolle, immediat zu machen und ihre Freyheiten auf ſelbige fortzupflanzen, und daß bereits von dem Sächſiſchen, Brandenburgiſchen, Heſſiſchen, Lüneburgiſchen, Hollſteiniſchen, Meklenburgiſchen, Pommeriſchen und anderem Adel der Ober- und Niederſächſiſchen, auch Weſtphäliſchen Craiſe ſo viele Familien nach und nach immatriculirt worden, daß ſelbige Länder wohl noch mit der Zeit hievon die Würkung empfinden dürften.

Die Reichsritterſchaft erwiederte hierauf d) daß nicht der zwanzigſte Theil ihrer Mitglieder neu recipirt, und bey den meiſten Cantonen, zumal in Franken, gar nicht einer anzutreffen ſey; auch ſeyn dieſe neu recipirte meiſtens ſolche Perſonen, die in den bemeldten Landen keine Güter beſeſſen, auch dahin nicht mehr zurückzukehren willens geweſen, ſondern in Franken, Schwaben und am Rheinſtrom ſich mit den Ihrigen für beſtändig niederzulaſſen beſchloſſen, auch in einem dieſer drey Craiſe entweder ſchon unmittelbare ritterſchaftliche Güter an ſich ge-

---

c) In der Vorſtellung der anwachſenden Reichsritterſchaftlichen Irrungen S. 139.

d) Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit ꝛc. Th. 2. S. 630 — 632.

gebracht oder dergleichen noch zu acquiriren ſich vorgenommen hätten.

Mir iſt es in der That ſehr glaublich, daß die neu aufgenommenen Familien bey weitem den geringeren Theil der ritterſchaftlichen Mitglieder ausmachen, weil Aſpiranten der Art, welche ſich beträchtliche ritterſchaftliche Güter anzukaufen vermögen, höchſt ſelten ſind; diejenigen hingegen, welche dieſes zu thun nicht im Stande ſind, öfters ſehr bald wiederum die ritterliche Gemeinſchaft verlaſſen e).

Von dem Anfang der gegenwärtigen Verfaſſung des Teutſchen Reichs an gerechnet iſt die Anzahl der Reichsſtändiſchen Familien gewachſen, die ritterſchaftlichen Familien hingegen haben abgenommen.

§. 51.

Eintheilung in Realiſten und Perſonaliſten.

Eine der wichtigſten Eintheilungen der Reichsritter iſt diejenige, nach welcher ſelbige in Realiſten und Perſonaliſten abgetheilet werden. Dieſe Eintheilung iſt nicht von den Rechten der Reichsritter, die ihnen als Rittergenoſſen zuſtändig ſind, hergenommen, denn dieſe Rechte alle ſind blos perſönlich, hangen allein von der Aufnahme in die ritterliche Gemeinſchaft ab, und werden auch mit ſolcher wiederum verlohren. Nur allein die Art und Weiſe, wie von den Reichsrittern zu der Ritter-

e) In Lünigs Reichsarchiv part. ſpec. cont. 3. unter Franken S. 340. findet ſich ein Verzeichnis von fremden unter die Fränkiſche Ritterſchaft aufgenommenen Familien.

tercaſſe geſteuret wird, giebt den Maasſtab zu jener Eintheilung ab.

In der Regel ſoll ein jeder Reichsritter unmittelbare Güter beſitzen, von welchen die zu Erhaltung des ritterſchaftlichen gemeinen Weſens erforderliche Steuren erhoben werden können. Es finden ſich aber, wie bereits oben [f]) angeführt worden, unter den Reichsrittern doch auch manche, welche dergleichen Güter nicht beſitzen, indem ſie entweder um ſolche gekommen ſind, oder ſich allererſt bey ihrer Aufnahme anheiſchig gemacht haben, den ihnen zu Erkaufung eines Ritterguts gebahnten Weg einzuſchlagen, ſo lange aber als ihnen die Gelegenheit hierzu ermangelt, ein gewiſſes Capital zu verſteuren. Dieſe heißen denn in allen drey Rittercraiſen Perſonaliſten g).

In Schwaben und Franken ſind die Reichsadelichen Schloß- und Feldgüter derjenigen Mitglieder, welche zugleich ſteuerbare Unterthanen haben, ſteuerfrey; in dem Rheiniſchen Rittercrais hingegen, wo der Beſitz ganzer Dorfſchaften etwas ſeltener iſt, und wo die Güter der Mitglieder gröſtentheils in zerſtreuten Höfen und andern dergleichen Einkünften beſtehen, ſo keine Unterthanen vorausſetzen, müſſen auch die herrſchaftlichen eigenen Güter verſteuret werden. Dieſer Unterſchied macht, daß in Schwaben und Franken auch diejenigen, welche keine Unterthanen, ſondern nur dergleichen adeliche

---

f) S. oben §. 44.

g) In Franken ſoll dieſe Gattung von Perſonaliſten auch nicht unter der Cantonen Gerichtsinſtanz ſtehen. Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit Th. 2. S. 620.

che Schloß- und Feldgüter haben, von denen ſie gemeiniglich eine gewiſſe verglichene Steuer entrichten, für Perſonaliſten gehalten werden, und unter dem Namen der Propriiſten laufen h), da ſie hingegen in dem Rheiniſchen Rittercrais als Realiſten betrachtet und angeſehen werden.

Zu Directorialſtellen können die Perſonaliſten niemals gewählet werden, auch werden ſelbige nicht zu Sitz und Stimme auf den Ritterconventen zugelaſſen i) und nur durch eine Ausnahme wird bey einigen Cantonen das leztere insbeſondere denjenigen Perſonaliſten geſtattet, deren Voreltern ehedem Realiſten waren, nachmals aber um den Beſitz ihrer Güter gekommen ſind.

Die Propriiſten haben zwar Sitz und Stimme, werden aber nicht leicht in den Ortsvorſtand gewählt.

Diejenige Gattung von Perſonaliſten, deren Voreltern ehedem Realiſten waren, führte einſt die Reichsritterſchaft an, trachte man von Seiten der Reichsſtände durch Auskaufung der Rittergüter täglich zu vermehren, und dieſe Abſichten durch Vorſpiegelung der von Veräußerung der Güter zu erhaltenden großen Vortheile zu erreichen.

Aus

---

h) Schon im Jahr 1543 wollte man ſich bey einem Schwäbiſchen vier Ortsconvent berathſchlagen, wie es wegen des Beytrags dieſer Propriiſten zu halten ſeyn möchte. Burgermeiſter in cod. dipl. eq. T. 2. S. 702. Craichgau wollte gar keinen eigentlichen Perſonaliſten leiden, wurde aber deshalb von dem Kaiſer zurecht gewieſen. S. Maders Sammlung B. 4. S. 169.

i) Allgemeines Receptionsſtatut §. 5.

Aus Gelegenheit der im Jahr 1749 entſtandenen Streitigkeiten der Reichsritterſchaft mit Würtenberg theilte man die Perſonaliſten in ſolche ab, welche vor ihrer Aufnahme in die ritterliche Gemeinſchaft einem Reichsſtand unterworfen waren oder nicht. Da aber dieſe Eintheilung auf die innere Verfaſſung der Reichsritterſchaft weiter keinen Einfluß hat, und damals nur hauptſächlich wegen der Aufnahme der erſten Gattung von Perſonaliſten der Ritterſchaft Vorwürfe gemacht wurden, ſo unterlaſſe ich, hievon weiter etwas auszuführen.

§. 52.

Eintheilung der Reichsritter in Abſicht auf die Religion.

Die Religion iſt wohl nicht leicht in einem Reich ſo ſehr in alle Theile der Staatsverfaſſung hinein verwebt und verflochten, als in Teutſchland. Iſt ihr Einfluß in der Genoſſenſchaftsverfaſſung der Reichsritterſchaft auch gleich nicht ſo merklich als in dem Land- und Reichsrecht, ſo bewürkt er doch auch hier unter den Reichsrittern manchen kleinen Unterſchied bald auf eine geſetzliche, bald auf eine nicht geſetzliche Weiſe.

Ein Rittergenoſſe kann ſich, da er zugleich unmittelbarer Reichsbürger iſt, zu einer von den drey herrſchenden Reichsreligionen bekennen, zu welcher er will, ohne daß er, wenigſtens der Regel nach, dabey den mindeſten Nachtheil oder Abbruch für ſeine ihm aus der ritterlichen Genoſſenſchaft zuſtehende Rechte zu befürchten hätte. Mitglieder aber, welche keiner von den drey Reichsreligionen zugethan wären, kann und darf die Reichsritterſchaft weder aufnehmen noch unter ſich dulden,

weil alle übrige Religionen durch das Geſetz ausdrücklich verboten, und die denſelben zugethane der Teutſchen Reichsbürgerſchaft und zwar auch der unmittelbaren, unfähig erkannt worden [1]). Es giebt alſo catholiſche, evangeliſche und reformirte Reichsritter; und die erſten können entweder weltlichen oder geiſtlichen Standes ſeyn, ohne daß ihnen im letztern Fall ihre Rechte am mindeſten geſchmälert würden.

Am meiſten äußerte die Religionsverſchiedenheit noch ihre traurige Würkungen bey der Ausübung der Jurisdiction der Ortsvorſtände in Streitigkeiten zwiſchen den Reichsrittern und ihren Unterthanen, wenn ſolche verſchiedener Religion waren.

So beſchwerte ſich zum Beyſpiel das corpus evangelicorum im Jahr 1730 den 30 Dec. bey dem Kaiſer: „daß die catholiſchen Mitglieder der Reichsritterſchaft ihre evangeliſchen Unterthanen um deſto ungeſcheuter zu vertilgen ſich beſtrebten, als ihre erſte Inſtanz bey jeglichen Orts Ritterhauptleuten und Räthen zu ſeyn pflege, die aber die Reſolution gefaßt haben, in Religionsſachen nichts zu verordnen, mithin gravantes ſich hierunter faſt vor Chur- und Fürſten des Reichs ganz ungebunden und ſouverain zu ſeyn erachteten, wohl wiſſend, daß etwa eine einzelne Dorfgemeinde, worauf es bey ihnen mehrentheils ankomme, ſich keineswegs im Stande befinde, allerhöchſten Orts Schutz und Hülfe zu ſuchen, unterdeſſen doch dergleichen Perſonen Kühnheit, den Weſt-

1) Art. 7. des Weſtphäl. Friedensinſtr. ſed praeter religiones ſupra nominatas nulla alia in ſacro imperio Romano recipiatur vel toleretur.

Weſtphäliſchen Frieden zu violiren, nur deſto ſtärkere Ahndung verdiene [m]).“ Der Oberrheiniſche Ortsvorſtand wollte es zwar in einem Schreiben an den Kaiſer vom 16 May 1732 für eine Calumnie ausgeben, daß die Ortsvorſteher nichts in Religionsſachen verordnen wollten, muſte aber freilich geſchehen laſſen, daß das corpus evangelicorum den 19 Dec. 1733 dem Kaiſer des Ritterhauptmanns Schreiben an den Churſächſiſchen Comitialgeſandten vom 23 April 1729 vorlegte, darin jener meldete: „daß man ſich ex parte corporis equeſtris um ſo weniger in eine Religionszwiſtigkeit zu immiſciren hätte, als vor demſelben nur bloßerdings civilia und das Ritterweſen betreffende Sachen tractirt würden, und daß der Freyherr von Stromberg mit einem ſolchen Geſuch ebenfalls abgewieſen worden ſey.“

Dagegen muß ich aber auch auf der andern Seite wiederum anführen, daß auch ſchon öfters Ortsvorſtände ſich der von ihren Ortsherrn aus Religionshaß bedrückten Unterthanen gar ſehr angenommen haben; wie es denn in der Beylage zu einem Schreiben des corporis evangelicorum an den Kaiſer vom 15 Jan. 1744 heißt: „eine höhere nachdrückliche Remedur in den Frieſenhauſiſchen Religionsbeſchwerden ſey um ſo nöthiger, als der Ritterhauptmannſchaft an der Baunach glimpfliche, freundſchaftliche und beſtbegründete Abmahnungen bey dem gravirenden Freyhrn. v. Dahlberg nicht das geringſte verfangen wollten, ohngeachtet ſonſten, wenn catholiſche membra bey der freyen Reichsritterſchaft, Ritterhauptleuten und Räthen

m) Moſer in dem Tr. von den Reichsſtänden S. 1282 — 1284.

ejusdem religionis benignum judicem zu finden hoften, ſie auf dieſe erſte Inſtanz ſo hochmüthig und eigenſinnig zu provociren pflegten, daß ſie auch lieber, ſo viel an ihnen, den unmittelbaren Recurs an den Kaiſer, ahndungswürdig genug, gar nicht gelten laſſen möchten n).“

Auch auf die — den evangeliſchen Reichsrittern auf ihren Ortſchaften zuſtändige Kirchendirection hat bisweilen die genoſſenſchaftliche Verfaſſung ſchon einen Einfluß geäußert. So erließ z. B. der evangeliſche Vorſtand des Fränkiſchen Ritterorts Rhön Werra ein Circulare an ſeine Mitglieder, darinnen ihnen gemeldet wurde, was das corpus evangelicorum wegen Feyrung der Oſtern im Jahr 1724 für einen Schluß gefaßt habe, mit dem Anhang: „obwohlen man ritterſchaftlich evangeliſcher ſeits nicht umhin könne, dieſem allgemeinen Schluß ſich zu conformiren, und des Endes bey dem unlängſt zu Nürnberg vorgeweßten Convent der ſechs Rittercantone in Franken vor nöthig angeſehen worden ſey, den evangeliſchen Mitgliedern in jedem Canton die Notification davon wiederfahren zu laſſen, ſo habe man jedoch nach reiſer der Sachen Ueberlegung, und in Betracht der dabey vorgekommenen ſingulairen Umſtände, für gut gefunden, jedwedem ritterſchaftlichen Mitglied frey zu ſtellen, die Publication ſowol als die Feyer des künftigen Oſterfeſtes dergeſtalten einzurichten, wie es nach eines jeden Orts Beſchaffenheit und Situation am thunlichſten ſeyn möchte o).“ Und bey einigen Cantonen iſt

n) J. J. Moſer a. a. O.

o) Moſer in der neueſten Geſch. der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 86. Europ. Staatscanzley Th. 48. S. 195.

iſt man ſchon damit umgegangen, die evangeliſchen Pfarren zuſammen unter Decanate oder Capitel einzutheilen, und für ſelbige Capitels Ordnungen zu entwerfen p); eine Anſtalt, welche in der That wiederum vor die Hand genommen, und zur würklichen Ausführung gebracht zu werden verdiente, die aber um deswillen, weil vielleicht mancher Reichsritter glauben dürfte, daß er dadurch in ſeiner Kirchendirection allzu ſehr beſchränkt werden würde, immer viele Schwierigkeiten und Hinderniſſe finden wird.

§. 53.

Von der Anzahl und den Verzeichniſſen der ritterſchaftlichen Mitglieder.

Um die Anzahl der Reichsritter überhaupt und der Mitglieder eines jeden Craiſes und Cantons zu beſtimmen, müßte man die Perſonalmatrikeln der Cantone nicht nur, ſondern auch die Verzeichniſſe derjenigen Perſonaliſten, welche ſich bey dem Generaldirectorium oder den Craiſen recipiren laſſen, bey der Hand haben. Da es aber eben nicht einem jeden vergönnt iſt, in dieſe Geheimniſſe hinein zu ſehen, ſo bin ich auch nicht im Stande, hierüber etwas genaues anzugeben. Zwar hat man von einzelnen Cantonen Verzeichniſſe der Familien, welche bey denſelben immatriculirt ſind, im Druck q), allein

p) Ein Projekt einer ſolchen Fränkiſchen Capitelsordnung findet ſich in Mabers Magazin Th. 7. S. 132. u. f.

q) In Lünigs Reichsarchiv part. ſpec. cont. 3. unter Franken S. 339. und unter Rhein S. 198.

allein es reichen ſelbige bey weitem nicht bis auf unſere Zeiten. Nur von dem Fränkiſchen Canton Steigerwald, und dem Schwäbiſchen Canton Kocher ſind ganz neue Verzeichniſſe vorhanden [r], nach welchen die Mitglieder bey jenem auf fünf und funfzig, bey dieſem aber auf ein hundert und fünf ſich belaufen, und bey Ottenwald, als dem ſtärkſten der Fränkiſchen Cantone, mögen es ohngefehr ein hundert und ſechzig Mitglieder ſeyn.

Uebrigens muß ſich die Anzahl der Mitglieder, da die Stimmen auf den Perſonen und nicht auf den Gütern haften, von einer Zeit zur andern immerhin ſehr ſtark verändern.

So viel iſt gewiß, und läßt ſich ſchon aus der Anzahl der Mitglieder von den drey Cantonen, die ich hier angegeben habe, abnehmen, daß ein richtiges Verzeichnis aller ritterſchaftlichen Mitglieder bey manchem Reichsritter ein trauriges Andenken an jene Zeiten, wo die Fränkiſche Ritterſchaft noch bey drey tauſenden im Harniſch ritt, und manche Beſorgnis für die Zukunft erwecken müſte.

§. 54.

Von dem ſchuldigen Reſpect der Mitglieder gegen die Directorien.

Obgleich den Ortsvorſtänden keine Oberherrſchaft über die Ortsmitglieder zuſtehet, ſondern ſie die ihnen über ſolche zukommende Rechte gröſtentheils nur vermöge der ihnen von dieſen ſelbſt hiezu eingeräumten Vollmacht aus-

r) In Mabers Magazin Th. 6. S. 622. und Th. 7. S. 661.

auszuüben haben[t]), ſo muſte denſelben doch, wenn anders die Genoſſenſchaft ſelbſt Beſtand haben und Ordnung in derſelben gehandhabet werden ſollte, ein gewiſſes Anſehen eingeräumt werden, vermöge deſſen die übrigen Mitglieder ihnen zwar nicht als Oberherrn unterthänig zu ſeyn, ſie aber doch als ihre Vorſteher zu verehren hätten.

Auf dieſe Art wurde auch würklich das Verhältnis der Ortsvorſteher und der übrigen Mitglieder gegeneinander theils ſchon in den Ritterordnungen [u]) beſtimmt und feſtgeſetzt, daß letztere den erſtern immerhin die gebührende Ehre und Reſpekt erweiſen, ſich nicht widerſpenſtig gegen ſelbige bezeugen und allem dem, was ſie in Gemäsheit der ihnen aufgetragenen Gewalt und Vollmacht fürnehmen, handeln, thun und anordnen würden, nachkommen ſollen. Ja die Fränkiſche Ritterordnung ſetzt ſogar auf die Uebertretung dieſes Geſetzes eine Strafe von 1000 Gulden Fränkiſch.

Wie nöthig und heilſam dieſe Verordnung ſey, hat ſich auch würklich ſchon öfters in der That gezeiget, indem ſchon manche Mitglieder Verſuche gemacht haben, weder den gerichtlichen noch außergerichtlichen Verfügungen der Ortsvorſteher Folge zu leiſten, ihre Schlüſſe verächtlich zu behandeln, ſich in den Schreiben an ſelbige

t) So heißt es z. B. in der Schwäbiſchen Ritterordnung art. 41. „geben wir für uns, unſere Erben und Nachkommen, unſern Ausſchüſſen — das — alles zu tractiren, zu verhandeln und zu vollziehen, unſer Vollmacht und Gewalt."

u) S. die Fränkiſche Ritterordnung Th. 1. Tit. 5. Schwäbiſche Ritterordnung art. 41.

Unanſtändigkeiten zu erlauben, und ſogar bey ihren Lehensherrn für ihre Widerſpenſtigkeit Unterſtützung und Hülfe zu ſuchen.

Dieſes veranlaßte auch, daß der Kaiſer im Jahr 1700 an die Fränkiſche Ritterſchaft ein Reſcript erließ; daß die Ungehorſamen, ohne Anſehen der Perſon, auf bloßes Angeben, in die der Ritterordnung einverleibte Pön der 1000 Gulden Fränkiſch gefallen ſeyn und darauf exequiret werden ſollen [x]). Und an die ſämtlichen Mitglieder der Reichsritterſchaft in Schwaben wurde den 19 Sept. 1715 ein kaiſerliches Patent erlaſſen [a]): „daß ſie ſamt und ſonders den Directoren, Räthen und Ausſchüſſen in allem den gebührenden Reſpekt erweiſen, ſich auch aller ſo ſchrift- als mündlichen Beſchimpf- und Bedrohungen gegen dieſelbe gänzlich enthalten und müßig gehen, ſodann denen von ihnen ausgehenden Concluſis, wenn ſie keine rechtmäßige Urſache, davon zu provociren, haben, nachleben, ſie, oder ihren jeweiligen gebrauchenden Syndicum und andere Bediente, unangefochten und ungetadelt ſeyn und bleiben laſſen, und ſich alſo, wie es freyen adelichen Mitgliedern wohl anſtehe und gebühre, verhalten und bezeugen ſollen; alles bey Vermeidung der kaiſerlichen Ungnade, und Verluſt ihrer Immedietät und Freyheit, dergeſtalten, daß die widerſetzlich- und ſchul-

x) S. Gebürgiſche Austragsordnung S. 92.

a) Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 579. und Maders Sammlung Reichsger. Erk. B. 1. S. 273. auch an die ſämtliche Mitglieder der Ritterſchaft in Franken wurden den 29 Jan. 1728 kaiſ. Patente gleichen Innhalts erlaſſen. S. ebendaſelbſt S. 531.

ſchuldig befundene vor ihre Perſonen der Immedietät und Freyheit entſetzt, und von adelicher Geſell- und Ritterſchaft ausgeſchloſſen, deren Güter aber nichts deſtoweniger in der Ritterſchaft Matricul und Anlag verbleiben ſollen; mit dem fernern Anhang, daß, nach Befindung der Sachen, mehrgemeldte Director, Räthe und Ausſchüſſe, Macht und Befehl haben, den widerſetzlich und ſchuldig gewordenen ſolche in eine Geldpön von 20 bis 30 Mark löthigen Goldes zu verwandeln, und ſolche angeſetzte Geldbuße dem kaiſerlichen Fiſcalen zu verkünden, welcher befehligt werde, ſolche förderlich zu exequiren, und halb der kaiſerlichen Cammer, den andern Theil aber der Ritterſchaft zu liefern."

Glaubt aber ein Mitglied gegründete Urſachen zu haben, ſich über die Begegnung und das Verfahren des Ritterhauptmanns oder der übrigen Directorialen zu beſchweren, und die Sache iſt nicht von der Art, daß ſie nothwendig bey einem der höchſten Reichsgerichte angebracht werden muß, ſo iſt der ordentliche Weg dieſer, daß es ſeine habende Beſchwerden dem Ritterhauptmann ſelbſten anzeigt, und auf nicht erfolgende genugſame Erläuterung oder Genugthuung bey einem Ritterconvent mit geziemender Beſcheidenheit entweder ſchriftlich oder mündlich vorträgt b) und von daher Remedur erwartet.

In einem Staatsſyſtem, wie in dem ritterſchaftlichen, wo die Gewalt der Vorſteher ſo ſehr beſchränkt iſt, und ſolche aus dem Mittel der Genoſſenſchaft und

 von

b) Gebürgiſcher Ortsreces vom 26 April 1683 bey der Gebürgiſchen Austragsordnung S. 88.

von dieſer gewählet werden, pflegt es ſich gar leicht zu ereignen, daß manchen alles dasjenige, was auf Seiten der Vorſteher einem Befehl gleicht, empfindlich, und was auf Seiten der Genoſſen einem Gehorſam ähnlich ſieht, niederträchtig ſcheint. Eine Quelle, aus welcher bey der Reichsritterſchaft ſchon manche innerliche Unruhen entſprungen ſind c).

Es hat ſich daher jedes ritterſchaftliche Mitglied in Acht zu nehmen, daß es aus dieſen unrichtigen Vorderſätzen keine falſche Folgerungen ziehe, und nicht Unordnung mit Freyheit verwechſele, damit es nicht in die oben bemeldte Strafen verfallen möge, als deren würkliche Anwendung eben nicht ohne Beyſpiel iſt d).

§. 55.

Von der Ausſchließung aus der Genoſſenſchaft.

Ueberhaupt iſt nicht nur in dem Fall eines ordnungswidrigen Betragens gegen den Ortsvorſtand, ſondern ſo oft ein ritterſchaftliches Mitglied demjenigen, wozu es durch die verglichene Ordnungen und Receſſe verbunden iſt, nicht nachkommt, die Ausſchließung aus der Genoſſenſchaft immerhin das der Sache angemeſſenſte Verfahren, über welches ein ſolches Mitglied ſich zu beſchwe-

c) So äußerte einſt ein ritterſchaftliches Mitglied, es ſey erſt anno 1716 zu Nürnberg ein der ritterſchaftlichen Immedietät ſchnurgerade entgegenſtehender ritterſchaftlicher Dominat erſonnen worden. J. J. Moſers Staatsſyſtem Kaiſer Carls VII Th. 1. S. 440.

d) Moſers Reichshofrathsconcl. Th. 2. S. 281.

ſchweren um ſo weniger Urſache haben kann, da es den zwiſchen ihm und der Genoſſenſchaft beſtandenen Vergleich zuerſt gebrochen, und dadurch jene zu Aufhebung deſſelben berechtiget hat.

Natürlicher Dinge kann dieſe Ausſchließung nicht wegen jeder kleinen wiederum gut zu machenden Uebertretung der genoſſenſchaftlichen Geſetze ſtatt finden; wenn aber das Betragen und die Aufführung eines Mitglieds entweder das Anſehen der Reichsohnmittelbarkeit und ſeine adeliche Ehre befleckt und alſo ſolches ſich ſelbſt ſo weit erniedriget, daß ſeine Geſellſchaft den übrigen Genoſſen zur Schande gereichen würde, oder wenn aus ſeinem Benehmen offenbare und vorſetzliche Verachtung gegen die verglichenen Geſetze hervor leuchtet, ſeine Handlungen auf den Schaden der Geſellſchaft abzwecken, und bey ihm alles Geſchicke zu Beförderung des gemeinen Zwecks aufhört, alsdann kann und darf ſich die Genoſſenſchaft eines ſolchen Mitglieds durch die würkliche Ausſchließung entledigen.

Dieſe Ausſchließung iſt von gedoppelter Art, je nachdem ein ſolches Mitglied entweder blos von den Conventen ausgeſchloſſen, und ſeines Sitz- und Stimmrechts auf ſolchen beraubt, oder aber ihm auch ſeine Unmittelbarkeit und alle die derſelben anklebende Rechte entzogen werden.

Die erſte Art von Ausſchließung können die Cantone für ſich allein vornehmen, und es geſchiehet ſolches vorzüglich wegen unſtandesmäßiger Aufführung, wegen Mißheyrathen, Treibung unanſtändiger Profeſſion, An-

den-

nehmung eines Bürgerrechts [e]), übertriebener Schuldenmacherey [f]) und Veräußerung aller beſeſſenen Güter [g]), auch Verletzung des den Directorialen ſchuldigen Reſpekts.

Wenn aber einem Reichsritter ſeine Unmittelbarkeit, und mit ſolcher alle die davon abhangende Rechte entzogen werden ſollen, ſo iſt erforderlich, daß der Ortsvorſtand von den Vergehungen deſſelben allererſt einen Officialbericht an den Kaiſer erſtatte, da dann, wenn der angeklagte Theil zuvor über das ihm Schuld gegebene gehört und hierauf würklich für ſchuldig befunden worden, derſelbe ſeiner Reichsunmittelbarkeit durch eine kaiſerliche Reſolution für verluſtig erklärt und dem Ortsvorſtand aufgetragen wird, ſolches ſämtlichen Ortsmitgliedern bekannt zu machen, ſolches per edictales zu publiciren, auch nach Beſchaffenheit der Sache ſeine Güter vermöge kaiſerlichen Auftrags zu ſequeſtriren [h]).

Handlungen, welche der ritterſchaftlichen Verfaſſung gefährlich werden, und die Umſtoßung und Zernichtung der Grundſätze, worauf ſelbige ruhet, bewürken könn-

---

e) Allgemeines Receptionsſtatut §. 3. und Hegauiſches §. 3. Fränkiſche Ritterordnung Th. 1. Tit. 2. 12 und 14.

f) Bey vielen Cantonen ſind die in Adminiſtration ſtehende Mitglieder wie billig ihres Sitz- und Stimmrechts beraubt.

g) Auch haben bey dem Fränkiſchen und den meiſten Schwäbiſchen Cantonen die altritterſchaftlichen Mitglieder, welche ihre Güter veräußert haben, keine Stimmen.

h) Eine ſolche kaiſerliche Reſolution in Sachen Joſephs von Maſſenbach, ſ. in Maders ſelectis equeſt. T. 2. S. 201. u. f.

könnten, ſind es hauptſächlich, welche mit dem Verluſt der Immedietät beſtraft zu werden pflegen.

Dem erſten Anblick nach ſcheint es in etwas auffallend zu ſeyn, daß die Güter desjenigen Mitglieds, welches aus der Genoſſenſchaft ausgeſchloſſen wird, nichts deſto weniger in der ritterſchaftlichen Matrikel und Anlage verbleiben ſollen; geht man aber dieſem Umſtand näher auf den Grund, ſo wird man alles der Natur der Sache ſelbſt ganz gemäs finden.

Es iſt nehmlich die Beſteurung der Rittergüter ein der Reichsritterſchaft von ihren Mitgliedern für beſtändig eingeräumtes und derſelben von dem Kaiſer in dieſer Eigenſchaft beſtätigtes Recht, an welches die einzelne Mitglieder als an fremdes Eigenthum ganz und gar keine Anſprache zu machen haben. Sollte ſich aber wohl ein Mitglied durch unerlaubte und widergeſetzliche Handlungen, durch welche es ſich die Ausſchließung aus der Genoſſenſchaft zugezogen hat, die Befreyung von den Ritterſteuren, und alſo mehreres Recht, als er vorhin gehabt hat, erwerben können? So viel iſt zwar richtig, daß der Grund, aus welchem die Voreltern eines ſolchen Mitglieds der Reichsritterſchaft das Beſteurungsrecht auf ihren Gütern zugeſtanden haben, nehmlich die Erhaltung der Freyheit und Unmittelbarkeit im Fall der erfolgten Ausſchließung gewißer maßen aufhört; allein da das ausgeſchloſſene Mitglied ſelbſt Schuld daran iſt, daß dieſer Grund der Beſteurung nun nicht mehr bey ihm paßt, ſo hat es auch die hieraus unmittelbar entſpringende Beſchwerlichkeiten auf ſich zu leiden, um ſo mehr, da durch die Verringerung der ritterſchaftlichen Steuer

zugleich auch für die übrigen Mitglieder die Mittel, ihren Endzweck zu erreichen und ſich bey ihren Gerechtigkeiten und Freyheiten zu erhalten, geſchmälert werden würden.

§. 56.

Von den ritterſchaftlichen Güterbeſitzern.

So groß die Beſtrebſamkeit der Reichsritterſchaft iſt, die ritterſchaftlichen Güter nicht in fremde, und insbeſondere mächtige oder todte Hände kommen zu laſſen, und ſo anſehnlich auch die ihr deshalb von den Kaiſern ertheilte Privilegien ſind, ſo iſt es ihr doch bisher noch nicht gelungen, eine ausſchließende Fähigkeit zum Beſitz dieſer Güter für ihre Mitglieder zu erlangen, und es geſchiehet deswegen zum gröſten Leidweſen der Reichsritterſchaft ſehr häufig, daß dergleichen Güter an ſolche Perſonen, welche bey der Ritterſchaft weder recipirt noch immatriculirt ſind, veräußert werden.

Weil aber die Ritterſteuren und die denſelben anklebenden übrigen Rechte nichts deſto weniger auf dieſen Gütern haften bleiben, ſo ſtehen die ritterſchaftlichen Güterbeſitzer, ob ſie ſchon in Abſicht auf ihre Perſon nicht für ritterſchaftliche Mitglieder gehalten werden können, doch in einer ſolchen Verbindung mit der Reichsritterſchaft, die es nothwendig macht, daß der Beſtimmung ihres Verhältniſſes zu derſelben hier eine Stelle gewidmet werde.

Dieſe Güterbeſitzer ſind entweder Reichsſtände oder adeliche, auch öfters bürgerliche Perſonen; es hat aber der Stand derſelben nicht den geringſten Einfluß auf die

Güter

Güter ſelbſt, indem dieſe immerhin ihre vorhin gehabte Qualität als ritterſchaftliche Güter auch unter dieſen Eigenthümern beybehalten.

Auf die Convente werden die Güterbeſitzer nicht mit berufen, ſie helfen alſo auch die Steuren nicht mit reguliren, ſondern es werden ſelbige ohne ihr Zuthun an ihre Unterthanen ausgeſchrieben und von ſolchen erhoben. Auf der einen Seite ſcheint dieſes freilich in etwas unbillig zu ſeyn, daß die Güterbeſitzer die Steuren, welche doch von ihren Ortſchaften eingezogen werden, nicht mit bewilligen helfen und über die Verwendung derſelben ganz und gar keine Rechenſchaft erhalten, ſondern hierin blos die Mehrheit der ritterſchaftlichen Stimmen mit ihrer gänzlichen Ausſchließung anerkennen ſollen [i]; auf der andern Seite laſſen ſich aber auch die Gründe, welche die Reichsritterſchaft anführt, warum ſie den Güterbeſitzern kein Sitz- und Stimmrecht auf ihren Conventen zugeſtehen könne, ſehr wohl hören [l]. Das Sitz- und Stimmrecht bey Ritterconventen, führt ſelbige an, beſtehe in einem perſönlichen Recht, und pflege niemals dem Beſitz eines Ritterguts, ſondern der Perſon eines würklich recipirten Mitglieds anzukleben. Die perſönlichen Pflichten eines Mitglieds erforderten aber, ſeine Handlungen nach dem gemeinſchaftlichen Endzweck des ganzen Corpus einzurichten, der Ritterordnung und andern eingeführten guten Geſetzen ſich gemäs zu bezeugen, und

i) Vorlegung der anwachſenden Reichsritterſchaftlichen Irrungen S. 127.

l) Vertheid. Freyheit und Unmittelbarkeit Th. 2, S. 378. und 379.

und die ganze Verfaſſung nach ſeinem Vermögen in ihrem Stande und Weſen erhalten zu helfen. Ganz natürlich folge daraus, daß man dem Rittercorpus ſo wenig, als ſonſten einer Societät zumuthen könne, eine Perſon, hohen oder niedern Standes, als ein Mitglied anzunehmen, von welcher man vorher wiſſe, daß ſie gar nicht den Willen, oder nur einen Gedanken habe, den damit verknüpften Pflichten nachzuleben. Auch ſey bey der Reichsritterſchaft die Mehrheit der Stimmen in allen Handlungen und alſo auch in Steuerſachen von jeher eingeführt, und ihre von den Kaiſern beſtätigte Statuten und Privilegien ausdrücklich darauf eingerichtet.

Mich dünkt es höchſt wahrſcheinlich zu ſeyn, daß anfänglich, als das Intereſſe der Reichsſtände und der Ritterſchaft ſich noch nicht ſo gerade zu widerſprach, auch jene als Inhaber ritterſchaftlicher Güter auf den Ritterconventen zugelaſſen worden, da hingegen bloße bürgerliche Güterbeſitzer wegen ihres Standes von ſelbigen immerhin ausgeſchloſſen wurden. Moſer [m]) zum wenigſten führt unter Beziehung auf Knipſchilden an: daß Churfürſten und Fürſten als Inhaber ritterſchaftlicher Güter ihre Stimmen einem Mitglied der Reichsritterſchaft aufzutragen, und den Grafen und Herrn ſelbſt in Perſon auf den Ritterconventen zu erſcheinen, ehedem freygeſtanden ſey. Als aber freilich in der Folge Reichsſtändiſcher und Reichsritterſchaftlicher Patriotismus zwey ſo ganz verſchiedene Dinge wurden, und ſich nicht mehr wohl neben einander vertrugen, ſo hatte auch das Erſchei-

m) In dem Tract. von den Reichsſtänden S. 1324.

ſcheinen der Reichsſtände auf den Ritterconventen ein Ende.

Eine Ausnahme von der Regel iſt, daß die Reichsſtadt Nürnberg als Beſitzerin der Güter Kornburg und Kalbenſteinberg auf den Altmühliſchen Ritterconventen zugelaſſen wird, und ſelbige durch einen von ihren Patriciern beſchickt [n]).

So wenig ein Rittergut dadurch, daß es ein Fremder beſitzt, ſeine vorhin gehabte Eigenſchaft verliert, eben ſo wenig würkt der Beſitz deſſelben auf den Stand des Inhabers. Ein Unadelicher wird durch den Beſitz eines Reichsadelichen Guts nicht geadelt, und ein Mittelbarer wird dadurch in Abſicht auf ſeine Perſon nicht Reichsunmittelbar. Doch leidet das leztere alsdann einen Abfall, wenn ſich ein ſolcher Güterinhaber blos auf ſeinem erworbenen Rittergut aufhält, indem hier kein Reichsſtand irgend eine Gerichtsbarkeit über ihn auszuüben befugt iſt [o]).

So viel aber den Gerichtsſtand dieſer Güterbeſitzer überhaupt betrift, ſo ſind ſelbige entweder Reichsſtände, oder ſie ſind es nicht. In jenem Fall haben ſie ihre Austräge oder die beyden höchſten Reichsgerichte zu Richtern erſter Inſtanz. In dieſem Fall hingegen iſt die Klage, die wider den Beſitzer einer unmittelbaren Herrſchaft oder Rit-

n) Georg Burkhard Haller von Hallerſtein unterſchrieb und beſiegelte als Repräſentant von Nürnberg die Altmühliſche Wahlcapitulation vom 19 Dec. 1761. S. Maders Magazin Th. 7. S. 661.

o) von Cramers Wetzlariſche Nebenſtunden Th. 2. S. 61. 66. u. f.

Ritterguts, er mag nun adelichen oder bürgerlichen Standes ſeyn, angeſtellt werden ſoll, entweder eine Real- oder Perſonalklage. Hat die Realklage eine Anſprache auf das Rittergut, oder auf ein gewiſſes Recht auf ſelbigem zum Gegenſtand, ſo muß ſelbige, weil das Rittergut unmittelbar iſt, bey den höchſten Reichsgerichten angebracht werden. Verfolgt ſie aber eine perſönliche Verbindlichkeit des Beſitzers, ſo muß ſie bey dem Gerichtsſtand des Wohnorts deſſelben, und wenn alſo dieſer Wohnort das Rittergut ſelbſt iſt, bey den höchſten Reichsgerichten angebracht werden [p]). Doch giebt es auch Güterbeſitzer, welche in allen Fällen gleich den würklichen Mitgliedern die Ortsinſtanz über ſich erkennen, wie zum Beyſpiel die freyadelichen Burgen zu Bellersheim, als welche bey der Mittelrheiniſchen Reichsritterſchaft ſammt ihren Güterbeſtändern Recht geben und nehmen [q]).

Es faßt alſo keinen Widerſpruch in ſich, in gewiſſer Rückſicht mittelbar und wiederum in anderer Rückſicht unmittelbarer zu ſeyn.

---

p) S. Maders Magazin Th. 7. S. 403. u. f.

q) von Cramers Wetzlariſche Nebenſtunden Th. 30. S. 53.

Drittes

Drittes Kapitel.

Von der geſammten Genoſſenſchaft.

§. 57.

Eintheilung der Genoſſenſchaftsſachen in Directorial- und gemeinen Ritterſachen.

Der ganze künſtliche Bau der ritterſchaftlichen Staatsverfaſſung verräth es, daß es bey der Errichtung derſelben hauptſächlich auf den — gegen die mächtigen Nachbaren zu erhaltenden Schuz abgeſehen war. Nur um zu dieſem Endzweck zu gelangen, opferte der Reichsritter hie und da etwas von ſeinen Rechten auf, und übertrug ſelbiges der geſammten Genoſſenſchaft; und nach eben dieſem Maasſtab wurden auch diejenigen Rechte abgemeſſen, deren Ausübung die Genoſſenſchaft den Ritterdirectorien überlies.

Den Rittergenoſſenſchaften war es bey Anordnung der Ritterdirectorien nicht darum zu thun, eine Art von Oberherrn über ſich zu erwählen, ſondern ihr Abſehen war blos, einen Weg ausfindig zu machen, auf welchem diejenigen Geſchäfte, zu deren Ausführung die geſammte Genoſſenſchaft wenig oder gar kein Geſchick hatte, zu geſchwindem Vollzug gebracht, und Sachen von minderer Wichtigkeit ohne viele Koſten und Weitläuftigkeit abgethan werden könnten.

Den wichtigſten Theil der öffentlichen Geſchäfte behielt ſich alſo die Genoſſenſchaft ſelbſten bevor, oder daß ich mich beſtimmter ausdrücke, ſie gab ihn niemals aus der Hand, und nur Sachen, die außer dieſer Sphäre lagen, wurden den Ritterdirectorien übertragen.

Hieraus entſtehet nun eine ſehr wichtige Eintheilung der Genoſſenſchaftsſachen in zwey Gattungen, welche ich, je nachdem ſie entweder blos von den Ritterdirectorien oder von der geſammten Genoſſenſchaft ausgeübet werden, mit den Namen Directorialſachen und gemeine Ritterſachen belege.

Um aber durch den Ausdruck: gemeine Ritterſachen, nicht zu einem Mißverſtändniß Anlaß zu geben, muß ich mich hier erklären, daß ich unter dieſer Benennung nicht blos ſolche Sachen verſtehe, welche das geſammte Rittercorpus angehen, ſondern auch diejenigen Cantons- oder Craisſachen, bey welchen in der Regel jeder einzelne Reichsritter deſſelben Craiſes oder Cantons mit zu ſtimmen hat. Ich fühle es gar wohl, daß dieſer Ausdruck in dieſer Bedeutung nicht ganz paſſend iſt; allein ich muſte mich deſſelben in Ermangelung eines ſchicklicheren bedienen. Es iſt eben keine ganz leichte Sache, in dem Teutſchen Staatsrecht neue Namen mit philoſophiſcher Präciſion zu ſchaffen.

§. 58.

Von den Directorialſachen.

Den Umfang der Directorialſachen entweder durch Regeln genau zu beſtimmen oder dieſelbe der Reihe nach aufzuzählen, würde um ſo verdienſtlicher ſeyn, da hier-

über

über ſchon ſo manche bedenkliche Irrungen entſtanden ſind, indem auf der einen Seite ein Directorium die Grenzen der Directorialſachen oft zu ſehr erweitern, auf der andern Seite hingegen der bloße Reichsritter dieſelbe oft allzu ſehr eingeſchränkt wiſſen wollte.

Wenn zwiſchen beyderley Gattungen von Genoſſenſchaftsſachen und den Rechten beyder Theile, der Directorien und gemeinen Reichsritter, eine richtige Grenzlinie gezogen, und hierüber eine ſichere Theorie des Rechts für die Reichsritterſchaft entworfen werden ſoll, ſo bleibt in Ermangelung eines allgemeinen gültigen Geſetzes nichts anders übrig, als auf diejenigen allgemeinen Beſtimmungen und Begriffe zurück zu gehen, welche bey der Einrichtung der ritterſchaftlichen Verfaſſung zur Grundlage angenommen worden ſind, und dieſelbe gleichſam als die Mahlſteine zu betrachten, welche die Grenzen der Directorialſachen und der gemeinen Ritterſachen bezeichnen.

Ich habe ſchon bemerkt, und die Grundgeſetze der Reichsritterſchaft bezeugen es in ſehr vielen Stellen, daß die Abſicht der Reichsritter bey ihrer Zuſammentretung in Genoſſenſchaften keineswegs dahin gieng, eine Art von Oberherrn über ſich zu wählen, ſondern daß vielmehr alles einzig und allein darauf abgeſehen war, ſich bey ihren Rechten, Freyheiten und Vorzügen gegen ihre mächtigere Nachbaren unter einander zu ſchützen und zu erhalten. Ohne alles Mittel, wie bisher auch geſchehen, verglich ſich die Schwäbiſche Ritterſchaft in ihrer Ordnung [r]), wollte ſie ihr Aufſehen auf kaiſerliche Majeſtät

r) art. 1.

jeſtät haben; und am Ende dieſer Ordnung s) behielten ſich die Reichsritter für ſich, ihre Erben und Nachkommen bevor: dieſe ihre Ordnung jederzeit mit ihrer aller gemeinem einhelligem Rath oder zum wenigſten der mehreren zu ändern und zu beſſern.

Durch Verordnungen dieſer Art, welche auch in den Grundgeſetzen der Ritterſchaften in Franken und am Rhein ſo häufig angetroffen werden, werden die Ritterdirectorien von allem Eigenthum an der Regierungsgewalt ausgeſchloſſen und die ihnen zum Theil überlaſſene Befugnis, dieſe Gewalt in die würkliche Ausübung zu bringen, wurde ihnen alſo nicht Eigenthumsweiſe, ſondern nur Vollmachtsweiſe überlaſſen.

Hievon läßt ſich die allgemeine Regel abziehen, daß, wenn zwiſchen den Ritterdirectorien und den übrigen Mitgliedern über die Gerechtſame und Befugniſſe der erſtern ein Streit entſtehet, dieſelbe den Beweis darüber zu führen haben, daß ihnen die in Anſprache genommene Rechte und Befugniſſe auf eine rechtsgültige Weiſe von den übrigen Mitgliedern übertragen worden ſeyn.

Worin nun diejenigen Directorialgerechtſame, welche den Ortsvorſtänden außer allem Zweifel zuſtändig ſind, beſtehen, hievon iſt zum Theil ſchon oben t) gehandelt worden, und unten in der zweyten Abtheilung u) wird es hierüber noch weiter zur Sprache kommen.

§. 59.

s) art. 44.
t) §. 15. und 19.
u) §. 91.

§. 59.

Von den gemeinen Ritterſachen.

Alle diejenigen Regierungsgeſchäfte alſo, welche den Directorien nicht übertragen worden, und welche bey weitem den wichtigſten Theil ausmachen, befinden ſich in den Händen der geſammten Genoſſenſchaft, und je nachdem dieſelbe Sachen zum Gegenſtand haben, welche entweder das ganze Rittercorpus, oder nur einen gewiſſen Rittercrais, oder endlich nur einen einzelnen Canton betreffen, haben entweder alle Mitglieder der ganzen Reichsritterſchaft, oder eines Craiſes, oder aber nur eines Cantons hierüber mit zu ſtimmen.

Immer formiret alſo noch die ritterſchaftliche Genoſſenſchaftsverfaſſung eine Art von Democratie, in welcher die Stimme jedes Rittergenoſſen von eben dem Gewichte ſeyn muß, wie die Stimme des erſten Ritterraths; obgleich in neueren Zeiten einige Ritterhauptleute ſolche Schritte gewagt haben, welche auf die Umänderung dieſes Syſtems abzuzwecken ſchienen.

§. 60.

Von den Ortsconventen oder Rittervierteltagen überhaupt.

Die Zuſammenkünfte der zu einem und eben demſelben Canton gehörigen Reichsritter, um ſich über die — das gemeine Ritterweſen betreffende Gegenſtände zu berathſchlagen, werden Ortsconvente, Rittervierteltage, oder Plenarconvente genennt.

Gemeiniglich werden dieſe Plenarconvente an demjenigen Ort gehalten, in welchem der Canton ſeine Canz-

ley hat. Auch die Zeit, wie oft ſolche gehalten werden ſollen, iſt zwar bey den meiſten Cantonen geſetzlich beſtimmt, und auf ein oder zwey Jahre geſetzt x); allein da eines Theils die Anzahl der Geſchäfte nicht ſonderlich groß, und andern Theils die Abhaltung dieſer Plenarconvente immerhin mit großen Koſten verknüpft iſt, ſo verfließen bey manchem Canton wohl oft fünf und mehrere Jahre, ohne daß ein Plenarconvent abgehalten würde. Ehedeſſen wurde jedes Mitglied, das bey dem Plenarconvent erſchien, ſowol auf der Hin- und Herreiſe, als auch während des Convents frey gehalten, da denn auf die Abhaltung dieſer Convente gar ſtattliche Summen verwendet werden muſten. Nun aber iſt bey den meiſten Cantonen die Einrichtung getroffen, daß allein die Directorialen Reiſegelder und Diäten, die Mitglieder aber blos auf die Zeit, ſo lange der Convent währet, Diäten beziehen.

Zu Erſparung dieſer Koſten werden auch öfters, wenn ſolche Fälle ſich ereignen, über welche alle Mitglieder des Cantons mitzuſtimmen haben, an dieſelbe von dem

x) So hält z. B. Oberrhein Generalconvent Mittwochs in der erſten Mainzer Meßwoche, bey Ottenwald aber ſoll alle zwey Jahr ein allgemeiner Convent gehalten, und auf ſolchem die umzulegende Steuer verglichen werden. Bey Gebürg ſoll alle zwey Jahr ein allgemeiner Convent gehalten werden, wogegen aber den übrigen Ortsmitgliedern frey ſtehet, zwey Deputirte aus ihrem Mittel zu den engern Conventen abzuordnen, ſ. Gebürgiſche Austragsordnung ꝛc. Ausgabe 1772 S. 182. Auch bey Craichgau ſoll alle zwey Jahr ein Plenarconvent gehalten werden, ſ. Maders Sammlung B. 4. S. 19.

dem Ritterhauptmann Circularien erlaſſen und ihre Stimmen ſchriftlich eingeholt, da denn der Ritterhauptmann das nach der Mehrheit der Stimmen ſich ergebende Reſultat den Räthen und Ausſchüſſen entweder auf einem Ausſchußtag oder ebenfalls durch Circularien eröfnet, und dann den Schluß verfaßt [a]).

Ohngeachtet jener Geſetze alſo, nach welchen die Plenarconvente zu einer gewiſſen beſtimmten Zeit abgehalten werden ſollen, hängt es doch gröſtentheils von dem Ritterhauptmann ab, die Ortsconvente zu veranſtalten, als welcher die ſämtlichen Mitglieder durch Umlaufſchreiben, in welchen auch bisweilen der Inhalt deſſen, was bey dem Convent in Propoſition kommen wird, enthalten iſt [b]), zuſammen beruft, und die vorkommenden Materien mit den Ritterräthen und Ausſchüſſen gehörig vorbereitet; auch bey dem Convent ſelbſt den Vortrag hat, Umfrage hält, und nach der Mehrheit der Stimmen den Schluß abfaßt. Zugleich aber hat jeder Reichsritter das Recht zu verlangen, daß dieſe oder jene Materie von dem Directorium zur Propoſition gebracht werde, nur muß er ſelbige vor dem Convent dem Directo-

---

a) Auch die Ritterrathswahlen pflegen öfters auf dieſe Weiſe vorgenommen zu werden, daß die Mitglieder ihre ſchriftliche vota verſiegelt einſenden, und bey dem Buchiſchen Quartier muſte ſolches im Jahr 1740 auf ausdrücklichen kaiſerlichen Befehl geſchehen, ſ. Bedenken über den prätendirenden Vorzug ꝛc. S. 61.

b) Wenn ſolches anders keine geheime Materien betrift. Bey Craichgau werden die deliberanda, nach einer den 26 Octob. 1735 gemachten Verordnung, den Tag vorher, ehe der Convent ſeinen Anfang nimmt, communicirt, ſ. Maders Sammlung B. 4. S. 20.

rium anzeigen; wo ſodann dieſes ſolche den proponendis unverweigerlich einzuverleiben hat c). Bisweilen und insbeſondere bey Wahlſachen pflegt auch durch Schedeln votirt zu werden.

Wäre nun aber die Zuſammenberufung der Ritterconvente ganz unbedingt der Willkühr der Ritterhauptleute überlaſſen, ſo würde das Staatsruder jeden Cantons beynahe ganz allein in den Händen eines jedesmaligen Ritterhauptmanns ſich befinden, die Freyheit des Reichsritters würde eine bloße Chimäre ſeyn und ſeine Ohnmittelbarkeit zum bloßen Hirngeſpinſte herabſinken. Um deswillen ſtehet nicht nur den Ritterräthen und Ausſchüſſen das Recht und die Befugnis zu, aus wohlerwogenen und gegründeten Urſachen von dem Ritterhauptmann die Ausſchreibung eines engern oder allgemeinen Convents nach Beſchaffenheit der vorwaltenden Umſtände zu begehren, und wenn ſich der Ritterhauptmann ihnen hierin zu willfahren weigern ſollte, die Sache entweder an das Rittercraisdirectorium oder ſogleich ohnmittelbar an den Kaiſer gelangen zu laſſen d), ſondern auch ſelbſt die übrigen Mitglieder des Cantons ſind befugt, im Fall ſich der Ritterhauptmann und das Directorium die ihnen eingeräumten Befugniſſe zu überſchreiten oder zu mißbrauchen beygehen laſſen ſollten, die Ausſchrei-

---

c) Maders Sammlung ꝛc. B. 7. S. 363.

d) So befahl z. B. der Kaiſer in einem ſolchen Fall den 22 Sept. 1759 dem Altmühliſchen Ritterhauptmann von Seckendorf, ohne Zeitverluſt einen allgemeinen Convent auszuſchreiben, ſ. J. J. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 531. u. f.

ſchreibung eines allgemeinen Convents zu begehren, und, wenn ſie bey dem Directorium kein Gehör finden ſollten, ſich deshalb mit der Bitte an den Kaiſer zu wenden, daß dem Ritterhauptmann die Zuſammenberufung eines Ritterconvents auferlegt werden möchte [e]). Freilich aber müſſen in einem ſolchen Fall die Beſchwerden der Mitglieder gegen das Directorium gegründet und erweißlich ſeyn, indem ſie anſonſten der kaiſerlichen Ungnade ſich zu gewärtigen haben und dem Directorium den ſchuldigen Reſpekt zu erweiſen angewieſen werden würden.

Zu dieſen allgemeinen Ritterconventen müſſen alle mit dem Stimmrecht verſehene Mitglieder des Cantons zeitlich und ſo, daß ſie ſich wegen eines allzu enge anberaumten Termins zu beſchweren keine Urſache haben mögen [f]), berufen werden, als welche auch der Regel nach bey Strafe [g]) in Perſon erſcheinen ſollen. Wenn aber ein Mitglied erheblicher Urſachen wegen nicht in Perſon erſcheinen kann, ſo darf daſſelbe entweder ſein votum ſchriftlich einſchicken oder aber einem andern Mitglied zu Ablegung deſſelben Vollmacht ertheilen [h]); ſo wie auch die-

---

e) Hierüber verdienet nachgeleſen zu werden, was Moſer von den innerlichen Uneinigkeiten bey Ottenwald anführt in ſeiner neueſten Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 596. 609. 639. 678. und 683.

f) Maders Sammlung B. 8. S. 669.

g) Bey dem Canton Nekkar wurden im Jahr 1671 12 Thaler Strafe gegen den Ausbleibenden verordnet, ſ. Burgermeiſter theſ. eq. T. 1. S. 467. Gebürgiſche Austragsordnung ed. 1772 S. 96.

h) Bey dem Canton Kocher ſtehet es nach einem Receß von 1571 jedem Mitglied frey, entweder in Perſon zu erſchei-

diejenigen Frauenzimmer, welche Rittergüter beſitzen, ihre Stimmen entweder durch ihren Gemal oder einen andern Cavalier ablegen laſſen können [i]). Schickt hingegen ein Reichsritter ſeinen Beamten, oder andern verpflichteten Diener zu dem Convent ab, ſo wird ſolcher zwar bey einigen Cantonen zu Anhörung der Propoſition zugelaſſen, den Berathſchlagungen aber darf er niemals beywohnen, ſondern es wird ihm zuletzt allein dasjenige, was beſchloſſen worden, eröfnet. Solche Convente, zu welchen der Ritterhauptmann nicht alle Sitz- und Stimmrecht habende Mitglieder beruft, können keine verbindliche Schlüſſe abfaſſen, und es ſind Beyſpiele vorhanden, daß der Kaiſer alles, was auf dergleichen unvollkommenen Conventen verhandelt worden, caſſirt und als ungültig und nichtig erkläret hat [l]).

Vorzüglich auch aus dieſem Grund wurde ehedem bey der Ritterſchaft darauf geſehen, daß die Mitglieder die Rittertage fleißig beſuchen ſollten, damit denenſelben hierdurch die ritterſchaftliche Verfaſſung bekannt werden möchte. Ein Beweggrund, der um ſo mehr anſchlug, da nach denen vorhandenen Receſſen dasjenige, was auf den

---

ſcheinen, oder ſeine Stimme ſchriftlich einzuſenden, ſ. Moſers Tract. von den Reichsſtänden ꝛc. S. 1323. De Berckheim de comitiis nobilium cap. 6. Unadeliche aber werden bey Kocher gar nicht zugelaſſen. Maders Magazin Th. 3. S. 151.

i) Das Stift Waizenbach vertritt bey Conventen ein evangeliſches Mitglied des Cantons Rhön Werra, ſ. die Stiftungsacten in den vermiſchten Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 513.

l) J. J. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 689.

den Conventen beſchloſſen wird, geheim gealten werden ſolle m), und alſo ein junger Reichscavalir nicht leicht wo anders, als auf Rittertagen ſich eine Kenntnis der ritterſchaftlichen Verfaſſung zu erwerben Gelegenheit fand. Daher es denn auch einſtens geſchoe, daß man ſich bey dem Canton Gebürg des Herkomnens, ob bey einer Ritterhauptmannswahl zwey Brüden, welche die väterliche Erbſchaft in Gemeinſchaft beſzen, ein oder zwey Stimmen zuſtändig ſeyn? ſelbſt niet mehr zu erinnern wuſte, und das treuherzige Geſtndnis ablegte; daß es an einer Information vom ritteſchaftlichen und inſonderheit von des Orts Staat und Bſchaffenheit den meiſten Mitgliedern ermangle, und bei aller Geheimhaltung von den bey den Rittercovnten gemachten Concluſis andere Perſonen, denen ſolche doch zu wiſſen unnöthig, beſſere Nachricht, ja faſt mehrere Wiſſenſchaft hätten, als die Mitgliede ſelbſten, welche den Deliberationen beygewohnt, und ie Concluſa gemacht n).

Ehedem mag es wohl auch auf dieſen Rittertagen öfters ziemlich bunt hergegangen, ſellſt unter den Berathſchlagungen über das gemeine Beſte nach altteutſcher Sitte zu Flor und Aufnahme des Ritterweſens mancher Pokal

m) S. Gebürgiſche Austragsordnung und Receſſe vom Jahr 1772 S. 98. und 105. Ja nach einem 1678 bey Gebürg abgefaßten Ortsreces ſollen Sachen, ſo geheim gehalten werden müſſen, von dem Ritterhauptmann mit einem oder etlichen Räthen allein abgethan werden, ſ. ebendaſelbſt S. 106.

n) Ebendaſelbſt S. 103. 104 und 105.

Pokal geleert o), und manche Meinung nicht nur mit Worten, ſondern mit der Fauſt verfochten worden ſeyn; davon zeugen die Geſetze, welche gegen dergleichen Unordnungen gemacht worden p). Auf den Conventen erſchienen oft zwar viele, aber nicht bey den Seſſionen ſelbſt, und bdienten ſich dieſer Zuſammenkünfte nur, um auf ſolche ihre Privatangelegenheiten zu beſorgen und abzuthun. Manche ritten wiederum, noch ehe und dann die Berathſchlagungen zu Ende und der Reces verfaßt und unterſchrieben war, davon, und entſchuldigten ſich alsdenn wenn ſie den Reces nicht befolgten, daß ſie nicht wüſten, was beſchloſſen worden ſey q). Kurz dieſe Rittertage hatten bis zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts das Gepräge der altteutſchen Volksverſammlungen, und jeder Ritter erſchien zwar bey dem Convent mit Teutſchem Freyheitsmuth, der ſich aber öfters aus Mangel an Kenntniſſen auf die unrechte Art äußerte, die Berathſchlagungen unterbrach und ſo dem gemeinen Ritterweſen mehr Schaden als Nutzen ſchafte.

Doch dieſes Bild paßt nicht mehr auf unſere Zeiten, wenn ſich auch gleich hie und da einzelne Spuren hievon ſollten auffinden laſſen.

§. 61.

---

o) Im Jahr 1656 wurde bey Gebürg receſſirt: es ſollten die Mitglieder ſich ſowol bey den Seſſionen als ſonſten währender Tractaten des übermäßigen Trunks enthalten, damit ſie ſich hernach nicht zu entſchuldigen haben, es ſey ihnen, was vorgegangen, unbewuſt, ſ. ebendaſ. S. 98.

p) Ebendaſelbſt S. 97. 99. und 100.

q) Ebendaſelbſt S. 99.

§. 61.

Von dem Sitz- und Stimmrecht bey Plenarconventen.

Nur allein diejenigen, welche bey dem Canton in Abſicht auf ihre Perſon immatriculirt, und von altem Adel ſind, das heißt, acht Ahnen zählen, haben ſich des Sitz- und Stimmrechts auf den Rittertagen zu erfreuen.

Dem bloßen Beſitzer oder Innhaber eines Ritterguts, er mag gleich ein Reichsſtand, adelicher oder blos bürgerlicher ſeyn, ſtehet alſo dieſes Vorrecht keineswegs zu, und es iſt daher als eine Ausnahme von der Regel anzuſehen, daß bey dem Canton Altmühl ein Patricier von Nürnberg als Repräſentant wegen der Rittergüter Cornburg und Kalbenſteinberg, welche dieſe Reichsſtadt beſitzt, bey den Ritterconventen zugelaſſen wird und mit ſtimmt [r]).

Einzig und allein die Immatriculation und Einrückung in die Perſonalmatrikel begründet alſo dieſes Sitz- und Stimmrecht, und eben deswegen müſſen auch diejenigen Mitglieder, welche das erſtemal auf den Ritterconventen erſcheinen, die Ritterordnung unterſchreiben und beſiegeln, und daß ſie den Inhalt derſelben befolgen wollen, durch Handſchlag geloben.

Hier-

r) In einer 1772 wegen dem Lehensauftrag der Ritterguts-herren herausgekommenen Ellwangiſchen Deduction heißt es, daß das Ellwangiſche Domcapitel in dem Canton Kocher als ein Commembrum wegen der beſitzenden Rittergüter und zwar cum praerogativa mit Sitz- und Stimme gleich nach dem Ritter-directorio incorporirt worden, ſ. Moſers Beyträge zu ritterſchaftlichen Sachen S. 780.

Hieraus folgt auch, daß der Stimmen bey einem Canton bald mehrere, bald wenigere ſeyn können, je nachdem ſich die Anzahl der Perſonen der immatriculir- ten Familien vermehret oder vermindert.

Ohngeachtet aber der Beſitz eines Ritterguts das Stimmrecht nicht begründet, ſondern ſolches als ein blo- ßes perſönliches Recht anzuſehen iſt, ſo wird hingegen doch bey manchen Cantonen, insbeſondere in Franken, denjenigen Mitgliedern, welche gar keine Güter beſitzen oder ſolche veräußert haben, kein Sitz- und Stimmrecht bey Conventen zugeſtanden s); und es verdienet um des- willen als etwas ganz beſonderes angemerkt zu werden, daß bey Ottenwald, welcher Canton ſonſt gar keine Per- ſonaliſten hat, die Sanct Andräiſche Familie, die ein Drittel an dem Ort Kochendorf beſaß, und ſolches an den Canton veräußerte, doch nachgehends wiederum bey den Conventen zu Sitz und Stimme gelaſſen worden, doch unter der Bedingung, daß dieſe Familie niemals mehr als eine Stimme haben und 25 Gulden als Ordi- nariſteuer bezahlen ſollte t).

Ohnlängſt kam auch bey eben dieſem Canton die Frage vor: wann mehrere Reichsritter mit einander gemeinſchaftliche Güter beſitzen, die in verſchiedenen Can- tonen liegen, und dann ſelbige dergeſtalten theilen, daß der

s) S. Mabers Magazin Th. 7. S. 397.

t) Auch die Zwingerbiſchen Erben haben bey eben dieſem Can- ton ihre Stimmeu beybehalten, verſteuren aber das — bey dem Canton Ottenwald ſtehende Capital in ordi- nario & extraordinario, eben ſo, wie, wenn das Gut noch vorhanden wäre.

der eine die Güter in dem einen Canton, der andere in dem andern erhält, ob alsdenn der leztere auch noch Siz und Stimme bey den Conventen in dem erſten Canton, wo er keine Güter mehr beſizt, haben ſolle oder nicht? und das hierüber von einem ritterſchaftlichen Conſulenten geſtellte Gutachten fiel dahin aus, daß in dieſem Fall zwar der Reichsritter ſeines vorhin gehabten Stimmrechts nicht beraubet werden, deſſen Nachkommen aber ſich deſſelben nicht mehr zu erfreuen haben ſollten.

Die Stimme des mit den beträchtlichſten Gütern verſehenen Ritters gilt alſo hier zwar im Grunde nicht mehr, als desjenigen, der nur einen geringen Theil an einem armſeligen Hof beſizt; doch aber läßt ſich aus demjenigen, was ich bisher angeführet habe, abnehmen, daß bey Beſtimmung des Anſehens und Gewichts eines Reichsritters bey den Conventen der Beſiz ſeiner Güter nichts deſto weniger einigermaßen mit in Anſchlag komme; ſo wie auch das Alter ſeines Adels eben um deswillen ihm mehreren Glanz giebt, weil neu geadelte, die noch nicht acht Ahnen aufweiſen können, zu den Conventen gar nicht zugelaſſen werden.

Die Stimmen der Minderjährigen werden ſo viel mir bekannt iſt, durch ihre Vormünder abgegeben, die in Adminiſtration ſtehende Mitglieder hingegen werden bey vielen Cantonen von den Conventen gänzlich ausgeſchloſſen; in jenen Cantonen aber, wo dieſe zu den Conventen zugelaſſen werden, wie zum Beyſpiel bey Ottenwald, übertragen ſie gemeiniglich ihre Stimmen dem Ritterhauptmann oder einem Ritterrath, da denn dieſe, weil bekanntlich die Adminiſtrationen bey der Ritterſchaft

eben nicht ſonderlich ſelten ſind, oft ein ſtarkes Gewicht durch dieſe übertragene Stimmen erhalten, und mit ſolchen auf dieſen oder jenen Seiten den Ausſchlag geben können.

Daß auch wegen beſonderer Vergehungen und Verbrechen ein Mitglied von den Conventen ausgeſchloſſen werden könne, iſt den Ritterordnungen gemäs, und keinem Zweifel unterworfen u).

So viel von dem Sitz- und Stimmrecht ſelbſt; nun noch ein Wort von der Ordnung, welche im Sitzen und Abgeben der Stimmen auf dieſen Conventen beobachtet wird.

Den erſten Platz nimmt der Ritterhauptmann oder Director ein, auf dieſen folgen die Ritterräthe und Ausſchüſſe; dann ſitzen die Mitglieder aus alten ritterſchaftlichen Familien nach derjenigen Ordnung, wie ſie das erſtemal auf den Rittertagen erſchienen ſind, und die Ritterordnung unterſchrieben haben; und endlich folgen die neu aufgenommenen Familien nach der Ordnung ihrer Aufnahme x).

Hat

u) S. hievon weitläuftig vertheid. Freyheit und Unmittelbarkeit Th. 2. S. 632. ff.

x) Bey Altmühl werden die alten in nexu civico befindliche Familien in Abſicht auf den Rang bey Conventen den neu geadelten gleich geachtet, und haben kein votum paſſivum, ſ. Maders Magazin Th. 7. S 648. Mehrere hieher gehörige Receſſe ſ. in Burgermeiſter theſ. equeſt. T. I. S. 287. Durch eine Ausnahme von der Regel wird bisweilen den neu aufgenommenen, wenn ſie in einem beſonders anſehnlichen Amt ſtehen, der Rang mit den alten ritterſchaftlichen Mitgliedern auf Conventen jedoch nur für ihre Perſon geſtattet.

Hat nun jeder ſeine Stelle eingenommen, ſo eröfnet der Ritterhauptmann durch eine Rede an die Verſammlung, die er bisweilen auch durch einen Syndicum halten läßt, den Convent, bedankt ſich gegen die Mitglieder, daß ſie auf ſeine Einladung in ſo ſtattlicher Anzahl erſchienen, ermahnet ſie, daß ſie nun die Gründe, aus welchen ſie zuſammenberufen worden, aus ſeinem Vortrag vernehmen, und was zum allgemeinen Beſten gereiche, berathſchlagen möchten, und trägt denn diejenigen Materien, welche in Berathſchlagung kommen ſollen, vor. Hierauf macht ihm gewöhnlich der erſte Votante ein Gegencompliment, bezeugt Namens der ganzen Verſammlung, wie ſie aus ſeinem Vortrag die Wichtigkeit der Beweggründe, wegen welcher der Convent zuſammenberufen worden, eingeſehen hätten, dankt ihm für ſeine Sorgfalt und Eifer für das Beſte des Cantons, und bezeugt, wie auch die ganze Verſammlung ſich werde angelegen ſeyn laſſen, in Abſicht auf die in Propoſition gebrachte Gegenſtände diejenigen Maasregeln zu ergreifen, welche ſie nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen für die dienlichſten erachten würden. Endlich giebt dann jedes Mitglied ſeine Stimme und zwar über jede Materie beſonders ab, wobey keiner den andern unterbrechen, ſondern jeder mit ſeinem Vortrag ſo lange warten ſoll, bis die Ordnung des Votirens an ihn kommt.

§. 62.

Von der Mehrheit der Stimmen und den Plenarconventsrecessen.

Bey den Ortsconventen wird in allen Fällen der

 Mehr-

Mehrheit der Stimmen nachgegangen [a]), und nur durch dieſe kann ein gültiger und für alle Mitglieder verbindlicher Schluß zu Stande gebracht werden. Wenn denn alſo alle Mitglieder ihre Stimmen abgelegt haben, ſo zählet der Ritterhauptmann ſolche ab, thut die von den abweſenden Mitgliedern eingelaufene ſchriftliche Stimmen hinzu, und verfaßt ſodann, wenn eine Mehrheit der Stimmen vorhanden iſt, nach ſolcher den Schluß, der alsdann von dem Syndikus oder Conſulenten ſchriftlich verfaßt, von den Mitgliedern unterſchrieben, und beſiegelt, und in dem Archiv aufbewahret wird [b]).

Ein auf dieſe Art zu Stande gebrachter Schluß wird ein Plenarconventsreces genennt.

Sind hingegen die Stimmen auf beyden Seiten gleich, ſo wird nochmals Umfrage gehalten, und ſolches ſo lange wiederholt, bis eine Mehrheit der Stimmen entweder für die eine oder andere Meinung erſcheinet.

Ehe und denn der Reces auf dieſe Weiſe zu Stande gebracht, unterſchrieben und beſiegelt worden, ſoll eigentlich kein Ritter ſich von der Mahlſtatt entfernen, oder wenn ihn erhebliche Urſachen hiezu bewegen, ſolches dem Ritterhauptmann anzeigen, und bey dem Secretariat unbeſchränkte ſchriftliche Vollmacht hinterlaſſen [c]).

Was nun auf dieſe Weiſe nach der Mehrheit der Stimmen beſchloſſen und receſſiret worden, dem haben ſämtliche Mitglieder des Cantons gebührend nachzukommen,

---

a) S. vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit Th. 2. S. 379.
b) De Berckheim de comitiis nobilium cap. 8.
c) Gebürgiſche Austragsordnung ed. 1772 S. 100.

men, auch der Ritterhauptmann hat ſich darnach zu achten, und alles zu gehörigem Vollzug zu bringen d).

Da es nun aber ein ſehr wohl möglicher Fall iſt, daß die wenigeren Mitglieder über dasjenige, was von den mehreren beſchloſſen worden, ſich zu beklagen Urſache haben können, ſo fragt ſich, welche Maasregeln in einem ſolchen Fall jene zu ergreifen haben?

In den bekannten innerlichen Uneinigkeiten bey dem Canton Ottenwald wollten einſt die wenigeren Mitglieder einer von ihnen gegen den nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßten Schluß eingelegten Proteſtation die Würkung beymeſſen, daß dieſer Schluß von keiner Verbindlichkeit ſeyn könne e). Wer ſiehet aber nicht ein, daß, wenn den minderen Stimmen ein ſolches liberum veto, als ehemals in Rom die Tribunen des Volks hatten, zugeſtanden werden würde, hieraus die gröſte Unordnung nothwendiger Weiſe entſpringen, und alle Schlüſſe ſchwankend werden müſten? Wie billig, wurde deswegen in jenem Fall das Verfahren dieſer Ottenwaldiſchen Mitglieder von dem Kaiſer getadelt, und ihnen ſolches ernſtlichſt verwieſen.

Hat die mindere Anzahl der Mitglieder gegründete Urſachen, ſich gegen das, was durch die Mehrheit der Stimmen beſchloſſen worden, zu beklagen, ſo ſteht es ihnen frey, ihre Beſchwerden an den Kaiſer gelangen zu

 laſſen,

---

d) S. die Altmühliſche Wahlcapitulation vom Jahr 1761 in Maders Magazin B. 7. S. 648.

e) S. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 597.

laſſen, der denn hierüber von dem geſammten Canton Bericht zu erfordern pflegt, und nach befindenden Umſtänden entweder gleich eine Reſolution ertheilt, oder vorher dem Directorium eines andern Cantons zu Unterſuchung der Sache Commiſſion aufträgt.

Ich merke hier noch an, daß alles dasjenige, was ich bisher von den Ortsconventen angeführet habe, auch auf den Bezirksconventen alſo gehalten zu werden pflege.

§. 63.

Von den Ritterzeichen.

Bey dem Schwäbiſchen Canton Craichgau tragen alle Mitglieder, insbeſondere, wenn ſie auf den Rittertagen erſcheinen, ein Ritterzeichen, nehmlich den in dem Wappen des Cantons befindlichen Eſel. Eine Reliquie aus dem mittlern Zeitalter, wo jeder Geſelle das Thürnierzeichen tragen, oder wenn er ſich ohne ſolches ſehen ließ, ein Stück Geld zur Strafe erlegen muſte [f]).

Ob dergleichen Ritterzeichen für die ſämtlichen Mitglieder ſonſten auch bey einigen andern Cantonen üblich ſeyn, iſt mir nicht bekannt. Daß die Directorialen aber dergleichen tragen, habe ich bereits oben [g]) bemerkt.

Bey dem Canton Ottenwald gehet man damit um, für ſämtliche Mitglieder einen Orden einzuführen, und ſelbigen von dem Kaiſer beſtätigen zu laſſen. Auch hat

---

f) Burgermeiſter in theſ. eq. T. I. S. 457. und in cod. dipl. eq. T. I. S. 67.

g) §. 19.

hat dieſer Canton kürzlich eine Uniform für ſeine Directorialen, Mitglieder und Canzleyofficianten eingeführt. Sie beſtehet aus einem hellblau tuchenen Rock und dunkelroth ſamtenen Kragen. Der erſteren ihre zeichnet ſich von der letztern durch eine Streiſe von goldner Stickerey auf dem Rock aus h).

---

h) S. Mabers Magazin Th. 7. S. 683.

Viertes Kapitel.
Von dem geſammten Territorium der Reichsritterſchaft.

§. 64.
Begrif des ritterſchaftlichen Territoriums.

Diejenigen Reichsunmittelbaren Herrſchaften und Güter, welche nicht in die im Jahr 1521 errichtete Reichsmatrikel gekommen, zur unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft ſteuerbar oder auch nur bey derſelben incorporirt ſind i), machen zuſammen genommen das Territorium der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft aus, und conſtituiren zuſammen ein Corpus, dem ſie, unter welchem Vorwand ſolches auch ſeyn möchte, nicht wieder entzogen werden ſollen l).

So

i) Dieſe weitere Beſtimmung ſcheint mir um der ſogenannten Propregüter willen, welche bey dem Schwäbiſchen und Fränkiſchen Rittercrais gröſtentheils keine Steuer bezahlen, als weſentlich in den Begrif des Ritterterritoriums zu gehören.

l) S. das Schwäbiſche Privilegium wegen des Einſtands-Rechts von 1688 beym Lünig a. a. O. S. 120. Als etwas beſonders bemerke ich, daß bey Niederrhein auch die Häuſer, welche die Ritterſchaft in der Stadt Coblenz beſitzt, der Rittermatrikel einverleibt ſind, und deswegen in dieſer Stadt ein beſonderes Ritterburgermeiſteramt aufgeſtellt ſey, ſ. Maders Sammlung B. 8. S. 216. ff.

So wie diejenige Herrſchaft, dasjenige Gut, welches zur Zeit der Errichtung der Reichsmatrikel in den Händen eines Reichsſtandes oder Reichsſtändiſchen Unterthanen befindlich geweſen, und alſo damals unter dem ganzen Anſchlag des Reichsſtandes mit zur Reichs- und Craismatrikel gezogen worden, eben um dieſer damals erhaltenen Beſtimmung willen nun auf immer zum Reichsſtändiſchen Lande gemacht worden iſt, ſo macht hinwiederum eben dieſes, daß ein Gut zur Zeit der Errichtung der Reichsmatrikel ſich nicht in den Händen eines Reichsſtandes, ſondern eines Reichsritters befunden und um deswillen nicht in dieſe Matrikel gekommen, ſondern der Reichsritterſchaft incorporiret worden, das wahre Kennzeichen, das ächte Gepräge eines ritterſchaftlichen Guts aus; und ſo wenig dasjenige Land, diejenige Herrſchaft, welche nun einmal der Reichsmatrikel auf eine gültige Weiſe einverleibet worden, und auf welchen alſo das Reich hierdurch ein Beſteurungsrecht zum Eigenthum erhalten hat, ſolcher Matrikel wiederum entzogen werden dürfen, eben ſo wenig darf auch ein Gut, das einmal auf eine rechtmäßige Weiſe in die Rittermatrikel gekommen iſt, und auf welchem die Reichsritterſchaft hierdurch ein Beſteurungsrecht erhalten hat, der Ritterſchaft wider ihren Willen abgenommen werden [m]).

m) Schon in der Verein des alten Herkommens der Verein St. Jörgenſchilds von 1488 wurde feſtgeſetzt: „ob auch Unſer einer oder mehr in Zeit unſer Veralnung mit Tod abgiengen, ſo ſollen dennoch ſeine Schloß, Stett, Leut und Gut, zu allen Sachen verwandt ſeyn und blei-

§. 65.

Eintheilung und Beſtandtheile des Ritterterritoriums.

Das geſammte Ritterterritorium iſt ſo, wie die Reichsritterſchaft überhaupt, in drey Craiſe, und jeder von dieſen in ſeine Cantone abgetheilt, von welchen letzteren wiederum manche aus beſondern Bezirken beſtehen [n]). Ordentlicher Weiſe aber ſind einzelne ritterſchaftliche Herrſchaften und Rittergüter die unmittelbaren Beſtandtheile der Cantone, und ſollen von ſolchen unter keinerley Vorwand getrennt, noch viel weniger der Ritterſchaft entzogen werden.

Dieſe der Reichsritterſchaft incorporirte Herrſchaften, Güter, Schlöſſer und Sitze ſind in Abſicht auf das Eigenthumsrecht ſehr verſchiedener Art. Einige derſelben ſind:

a) ganz allodial oder freyeigen, andere ſind

b) mit Fideicommiß belegt, und wiederum andere ſind

c) Lehne und zwar

α) entweder vom Kaiſer und Reich, oder

β) von Reichsſtänden, oder auch wohl

γ) von einem Reichsritter. Dieſe Lehne insgeſamt aber ſind entweder

1) ge-

---

bleiben, als der oder die im Leben ſind. Burgermeiſter in cod. dipl. eq. T. 1. S. 87. Es läßt ſich aber hieraus auf unſere Zeiten kein bündiger Schluß machen, ſondern erſt die Errichtung der Reichsmatrikel gab der Sache ihre wahre Beſtimmung.

n) S. oben §. 9.

1) gegebene oder
2) aufgetragene Lehne.

Die ganz freyeigene Allodialherrſchaften und Rittergüter machen wohl in allen drey Rittercraiſen den geringſten Theil aus, dagegen aber heißt es ſchon in dem Reichsabſchied von 1500, daß die Ritterſchaft den mehreren Theil ihrer Güter von dem heiligen Reich habe.

§. 66.

Von den Rittermatrikeln.

Hatte denn aber auch die Ritterſchaft das Recht und die Befugnis eigene Matrikeln zu errichten? und hat ſelbige dergleichen Matrikeln würklich errichtet, aus welchen erlernt werden könnte, welche Güter zur Reichsritterſchaft gehörig ſeyn und welche zuſammen genommen das ritterſchaftliche Territorium ausmachen? Dieſes ſind zwey Fragen, durch deren Verneinung man in dieſem Jahrhundert der ritterſchaftlichen Verfaſſung einen gefährlichen Stoß beyzubringen und ſelbige als gänzlich reichsgeſetzwidrig zu ſchildern den Verſuch gemacht hat; für deren Bejahung aber auch auf der andern Seite die ritterſchaftlichen Schriftſteller hinwiederum tanquam pro ara & focis gefochten haben.

Noch ehe die Reichsmatrikel zu Stande kam, haben die Reichsſtände den Kaiſer, wenn von ihnen eine Reichshülfe, oder der ſogenannte gemeine Pfenning verwilliget wurde, zum öftern gebeten, mit denen von Adel im Lande zu Schwaben, Franken und am Rhein, welche in den Anſchlägen des heiligen Reichs nicht begriffen ſeyn, handeln zu laſſen, daß ſie in den gemeinen Anſchlag

ſchlag auch willigen ſollten. So heißt es zum Beyſpiel in dem Reichsabſchied vom Jahr 1542 o).

„Demnach haben wir auf der Churfürſten, Fürſten und Stände und der abweſenden Bothſchaften unterthänige Bitt an uns gelangt, gnädiglich bewilliget und auf uns genommen, die von Adel in dem Land zu Schwaben, Franken und am Rhein, welche in den Anſchlägen des Heiligen Röm. Reichs nicht begriffen ſeynd = = = zum förderlichſten angelegene Mahlſtatt einer jeden Landesart zu beſchreiben, und mit Ihnen handlen zu laſſen, daß ſie in Bedenkung oberzehlter Urſachen in dieſen chriſtlichen gemeinen und gleichen Anſchlag auch willigen und denſelben, von ihr und ihrer Unterthanen Vermögen bezahlen, in die Creyß, darinnen ſie geſeſſen, den Einnehmern, immaßen dieſe Ordnung ausweißt, überliefern wollen, mit dieſer gnädigen Vertröſtung und Vergewiſſerung, daß ihnen ſolches an ihren Freyheiten, altem Herkommen und Gebrauch künftiglich in alle Wege unvergreiflich und unnachtheilig ſeyn, und daß auch gedachten von Adel im Land zu Franken und desgleichen zu Schwaben und am Rhein, zu Bewahrung ſolches Geldes, neben andern Craißſtänden auch ein Schlüſſel vergönnet und zugeſtellet werden ſolle.“

Hieraus folget nun ganz unwiderſprechlich: daß die Reichsſtände den Adel im Lande zu Schwaben, Franken und

o) §. 58.

und am Rhein nicht nur für Reichsunmittelbar anerkannt, ſondern auch zugeſtanden haben, daß derſelbe in den Anſchlägen des heiligen Römiſchen Reichs nicht begriffen ſey. Ja eben daraus, daß die Reichsſtände den Kaiſer erſucht, mit der Reichsritterſchaft wegen des gemeinen Anſchlags handeln zu laſſen, fließt noch weiter, daß dieſe Reichsſtände ſich keineswegs das Recht angemaßet, die Anſchläge derer von Adel in Schwaben, Franken und am Rhein und ihrer Güter ſelbſt mit dem Kaiſer zu reguliren, ſondern vielmehr ſolches als einen Gegenſtand angeſehen haben, der durch eine — zwiſchen dem Kaiſer einer — und der Reichsritterſchaft anderer Seits zu pflegende Unterhandlung berichtiget, und alſo auf eben dieſelbe Art und Weiſe, wie der von den Reichsſtänden ſelbſt bewilligte Anſchlag behandelt werden müſſe p). Schon hieraus läßt ſich alſo die Folgerung ziehen, daß ſo, wie den Reichsſtänden das Recht die Reichs- und Craismatrikeln zu errichten, und die Fertigung eines gewiſſen Anſchlags ihrer beſitzenden Reichsunmittelbaren Lande gebühre, auch der Reichsritterſchaft die Befugnis zuſtändig ſeyn müſſe, die Anſchläge ihrer beſitzenden Reichsunmittelbaren Güter zu fertigen, und ſolche in eine Matrikel zu verfaſſen; zumalen wenn man dabey noch weiter in Erwägung ziehet, daß bey erfolgter Abtheilung des Reichs in Craiſe und bey Errichtung der Reichsma-

p) In dem §. 90. dieſes Reichsabſchieds von 1542 wurde ausdrücklich beſchloſſen, daß es mit denen von Adel in Schwaben, Franken und am Rhein und ihren Unterthanen eben ſo wie mit den Reichsſtänden gehalten werden ſolle.

matrikel die Reichsritterſchaft vom Kaiſer und Reich nicht zur Reichs- und Craisverfaſſung gewieſen, ſondern nach wie vor bey ihrer alten Verfaſſung gelaſſen und beſtätiget worden. Doch es bedarf dergleichen Folgerungen nicht einmal, um die — der Reichsritterſchaft zuſtändige Befugnis, ihre eigene Matrikeln zu errichten, zu beweiſen, indem derſelben dieſes Recht in eben dieſem Reichsabſchied von 1542 vom Kaiſer und Reich ausdrücklich eingeräumt worden.

Die von Adel in Schwaben, Franken und am Rhein wollten mit den Reichscraiſen und ihren Truhen durchaus keine Gemeinſchaft haben, weil ſie dadurch in eine beſtändige Anlage gezogen und ihrer alten angeſtammten Freyheit und Herkommens, blos mit ihren Leibern und ihrem Blut dem Kaiſer zu dienen, verluſtiget zu werden befürchteten. Dieſes haben ſie oft und deutlich genug erkläret [q]), und eben dadurch den Kaiſer und die Reichsſtände auf die Muthmaßung gebracht, daß ſie in dem gemeinen Anſchlag wohl eher willigen und ſich in ſolchen begeben möchten, wenn ihnen eine eigene von den Reichsſtänden abgeſonderte Verfaſſung und Einrichtung zugeſtanden werden würde. Dieſes mag wohl der Grund ſeyn, warum in den Reichsabſchied von 1542 [r]) noch folgende Stelle, deren Inhalt gröſtentheils auch ſchon in dem Reichsabſchied von 1512 [s]) enthalten war, eingefloſſen iſt:

„Es

q) S. oben §. 3.
r) §. 91.
s) art. 1.

„Es wollten dann dieſelbe von Adel dem Reich alſo ohne Mittel unterwerfen, jedes Lands, darin ſie wohnhaft, ihr eigene Truhen und Einnehmer verordnen, die ſollen daſſelbig zu thun Macht haben; doch daß dieſelbe, wie andere Einnehmere gelobt und geſchworen, auch wie von andern Ständen hie bevor und hernach mit Einbringung und Einlegung der Anlag und Beſchreibung derjenigen Namen, ſo ihr Gebühr erlegen, desgleichen mit Ueberantwortung der Truhen in aller maßen, wie von andern Einnehmern oben und hernach gemeldet iſt, handeln.“

Hierdurch iſt nun der Reichsritterſchaft vom Kaiſer und Reich ausdrücklich und ohnwiderſprechlich eine Exemtion und Abſonderung von allen Reichscraiſen, eine beſondere Behandlung mit dem Kaiſer wegen der von ihr zu verwilligenden Anlagen, eine beſondere — mit den Craiscaſſen in keiner Verbindung ſtehende Rittertruhe, die Beſtellung der Vorſteher und Obereinnehmer, das Recht, das Geld aus dieſer Rittertruhe nicht an die Reichs- oder Craiscaſſe, ſondern auf des Kaiſers Befehl unmittelbar an die angewieſenen Orte auszubezahlen, und endlich die Beſchreibung derjenigen, welche ihre Gebühr in jene Truhe zu erlegen ſchuldig ſind, oder das Recht eine Matrikel zu errichten, öffentlich zugeſtanden, anerkannt und gebilliget worden [t]).

Ueberdies haben auch manche Reichsſtände die Recht- und Geſetzmäßigkeit der Rittermatrikeln noch wei-

t) S. von Cramers Wetzlariſche Nebenſtunden Th. 84. S. 35 — 37.

weiter dadurch anerkannt, daß ſie bey Tauſchungen oder andern Veränderungen die Ritterdirectorien erſucht, die vertauſchten Stücke in der Rittermatrikel aus — die Surrogata aber hinfüro in ſelbige einzuſchreiben, und bey Standeserhöhungen die gräfliche Collegien um die Exemtion der mit einem Reichsgräflichen Anſchlag zu belegenden ritterſchaftlichen Güter anſuchen laſſen u).

Offenbare Parthieſucht würde es verrathen, wenn man unter dieſen Umſtänden der Reichsritterſchaft das Recht, ihre eigene Matrikeln zu errichten, noch ferner ſtreitig machen wollte.

Die zweyte Frage hingegen, ob nehmlich die Reichsritterſchaft ſich dieſes Rechts auch ſo bedienet habe, wie ſie es zu ihrem eigenen Vortheil hätte thun können und ſollen, und ob ſie ſolche Matrikeln errichtet habe, aus welchen ſich der ganze Umfang des der Ritterſchaft einverleibten Territoriums erkennen und gleichſam mit einem Blick überſehen laſſe? läßt ſich nicht ſo ganz cathegoriſch bejahen.

Schon in jenen Zeiten zwar, in welchen die ritterſchaftliche Verfaſſung nur erſt aufzukeimen anfieng, wo die Cantone ſich noch nicht feſt gebildet hatten, und man von Rittercraiſen noch nichts wuſte, müſſen bey der Ritterſchaft Regiſter vorhanden geweſen ſeyn, in welchen die Namen aller derer von Adel, welche ſich zu dieſer oder jener Geſellſchaft, zu dieſem oder jenem Vier-

---

u) Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit ꝛc. Th. 2. S. 43.

Viertel hielten, aufgezeichnet waren x), aus welchen ſich aber nicht einmal auch nur der entferneſte Schluß, ob ein Gut zur Ritterſchaft gehörig ſey oder nicht, machen läßt. Bekanntlich muſten ehedem ſelbſt die Reichsſtände die Reichsanlagen, außer wenn ein gemeiner Pfenning verwilliget worden, aus ihrem eigenen Vermögen bezahlen, und durften ſolche nicht von ihren Unterthanen einziehen. Eben ſo bezahlten auch die Reichsritter anfänglich ihre dem Kaiſer verwilligte Gelder, und die zur erſten Begründung ihrer genoſſenſchaftlichen Verfaſſung erforderliche Koſten blos aus ihrem Privatbeutel, und hierin liegt die Urſache, daß jene alte Regiſter nichts als die magerſten Verzeichniſſe derer von Adel enthalten, welche etwan damals mit gehalten oder bezahlt haben, der Güter aber, welche dieſe beſeſſen haben mögen, gar nicht gedenken. Dieſe alten Ritterverzeichniſſe waren alſo blos zufällige Werke, die ſich, wie die alten Reichsmatrikeln, alle Augenblicke veränderten.

Verzeichniſſe von ganz anderem Schrot und Korn aber hätten nun ſollen errichtet werden, als die Reichsfreye von Adel ſich zu einem gewiſſen bleibenden Endzweck zuſammen vereinigten, Cantone und Craiſe, deren Verfaſſung und Aufrechthaltung immerwährende Koſten

x) Nach einem Abſchied des Kocher Viertels vom 8 Nov. 1559 ſollte nach denen alten Regiſtern Nachfrage gehalten werden, darin aller Viertel vom Adel Namen begriffen ſeyn. Burgermeiſter in cod. dipl. eq. T. I. S. 719. Stücke von Verzeichniſſen der Mitglieder bey Kocher von den Jahren 1531, 42, 47, 48 und 49, S. ebendaſelbſt S. 680. 681. und 730.

ſten erforderten, formirten und dem Kaiſer von einer Zeit zur andern Charitativſubſidien bezahlet werden muſten; Verzeichniſſe, in welchen nebſt den Namen der Mitglieder auch ihre Herrſchaften, Städte, Dörfer, Güter und Höfe genau beſchrieben und angeſchlagen worden wären, damit nach dieſem Anſchlag die Ritterſteuren jedesmal hätten umgelegt und ausgeſchrieben werden können.

Die Reichsritter mögen auch damals wohl eingeſehen haben, wie unumgänglich nothwendig die Errichtung einer Matrikel dieſer Art ſey, um eines Theils nach ſolcher die Steuer reguliren, und andern Theils aus derſelben den Beweis, welche Güter zur Reichsritterſchaft ſteuerbar ſeyn, führen zu können. Hievon zeuget insbeſondere der Eingang der im Jahr 1560 errichteten Schwäbiſchen Ritterordnung, als woſelbſt es ausdrücklich heißt:

> „Wir die von der Ritterſchaft und Adel rc. ſo viel in einer hieneben verfertigten Matrikul, mit Namen und zugehörigen Schloſſen, Stättlin, Heuſern, Sizen, Herrſchaften, Dörfern, Flecken, Höfen, Weilern, Stück, Güthern und Innhabungen, underſchidlich beſchrieben ſeyn, bekennen für uns u. ſ. w.“

Vermuthlich hatte auch die Schwäbiſche Ritterſchaft, als ſie dieſe Stelle in ihre Ritterordnung einfließen ließ, den feſten Vorſatz gefaßt, eine ſolche Gütermatrikel zu errichten, und ſelbige ihrer Ritterordnung, wenn ſie an den Kaiſer zur allerhöchſten Beſtätigung eingeſchickt werden würde, anzuſchließen, in der Meynung, daß die Abfaſſung einer ſolchen Gütermatrikel eben nicht mit ſo

vie-

vielen Schwierigkeiten umwunden ſeyn werde, als ſich nachgehends gezeigt hat. Allein ſo wie ſich in der erſten Hälfte des ſechszehenten Jahrhunderts die Freie von Adel in Schwaben, Franken und am Rhein mit vereinigten Kräften dagegen ſetzten, nicht zu den Reichsanlagen gezogen zu werden, und ſo wie damals das Intereſſe der Reichsſtände mit dem Intereſſe der geſammten Reichsritterſchaft in Colliſion kam; eben ſo widerſetzten ſich nun viele einzelne vom Adel der neuen Ritterverfaſſung und den neu einzuführenden Ritterſteuren, als einer für ſie äußerſt beſchwerlichen Neuerung, und zogen ihr beſonderes und individuelles Intereſſe dem Intereſſe der geſammten Rittergenoſſenſchaft vor [a]). Zum Glück, daß noch hie und da manche Ritter patriotiſcher dachten, ſich durch ein blos ſcheinbares Intereſſe nicht verblenden ließen und die Errichtung der Matrikeln mit vereinigten Kräften betrieben [b]). Von jener Zeit an, da die Reichsritter in einen Körper zuſammenfloſſen, bis auf unſere

a) Den 21 Jun. 1564 ſchrieb der Churfürſt zu Pfalz an den Herzog von Würtenberg: er habe Nachricht, daß viele derjenigen, ſo ſich in des Schwäbiſchen Adels Bündnis begeben, ſeithero ſich wieder daraus gewickelt haben, weil ihnen bey ſolchem ihrem angefangenen baufälligen und mißlichen Werk ſelbs ſchwanen wolle, ſo daß zu verhoffen ſey, es werde ſolche Conſociation für ſich ſelbſt erlöſchen und erſitzen. Archiv. Urkund. Th. 2. S. 39.

b) Daß eine Schwäbiſche Matrikel bey Errichtung der Ritterordnung nicht exiſtiret habe, ohneractet ſolches in dieſer Ritterordnung behauptet wird, hat die Reichsritterſchaft in neueren Zeiten nicht widerſprochen, S. vertheidigte Freyheit ꝛc, Th. 2. S. 146 — 148.

Tage findet man bey dem patriotiſchen Theil derſelben ein faſt ununterbrochenes eifriges Beſtreben, ihre Gütermatrikeln zu berichtigen, und die Geſchichte der Reichsritterſchaft in dieſem Zeitraum iſt voll von Unterhandlungen und Receſſen, die deshalb gepflogen und abgefaßt worden. Wenn je dieſer ritterſchaftliche Patriotismus in etwas erkalten wollte, ſo muſte der Kaiſer, dem die von der Reichsritterſchaft von Zeit zu Zeit zu erhebende Charitativſubſidien eben nicht ganz gleichgültig ſeyn mochten, denſelben wiederum anzuflammen und in Bewegung zu ſetzen. So war zum Beyſpiel in den Jahren 1562 und 65 bey dem Schwäbiſchen Canton Kocher von der Errichtung einer Matrikel die Rede [c]). Den 8 Merz 1564 errichteten die der Ordnung verwandte drey Viertel Donau, Nekkar und Kocher zu Ulm einen Abſchied, belangend unter anderem auch die angefangene Matrikel [d]). Im Jahr 1567 beſchlos der Canton Ottenwald, daß der verordnete Ausſchuß eine neue Verzeichnis, was für Perſonen und Güter in dieſen Ort gehören, verfertigen ſolle [e]). Im Jahr 1591 gab Kaiſer Rudolph II der Reichsritterſchaft, nachdem ſich dieſe bey ihm beſchweret, daß theils durch Bedrückung mächtiger Reichsſtände viele alte Geſchlechter von ihr getrennt, theils viele von Adel ſich ſelbſt losgeriſſen und unter anderer Dienſtbarkeit ſich begeben, zu erkennen, wie er wegen ſeinem und des Reichs dabey habendem hohen Intereſſe für

c) Reichsſtändiſche Archiv. Urkund. Th. 2. S. 15. und Burgermeiſter cod. dipl. eq. T. 2. S. 731.
d) Archiv. Urkund. Th. 2. S. 17.
e) Maders Magazin Th. 3. S. 153.

für nöthig ermeſſe, ſie zu ermahnen, und zu Verhütung weitern Abgangs und Wiederbringung der bisher erlittenen Schmälerung zu befehlen, in jedem Crais eine ordentliche Verzeichnis, Matricul und Beſchreibung aller ihrer Mitglieder und Adelsgenoſſen, mit Benennung ihrer Namen und derſelben adelichen Sitze, Weſen und Güter, desgleichen auch ein Verzeichnis derjenigen Geſchlechter und Namen, welche bisher von dem gemeinen corpore und der kaiſerlichen Subjection entzogen worden, oder ſich ſelbſt mit Verweigerung ihrer gebührenden Contribution und Beſuchung gewöhnlicher Rittertage andern Obrigkeiten unterwürfig gemacht haben und dergleichen mehr, mit allem Fleis zuſammen zu tragen, und dem Kaiſer zuſammen, nebſt einer beſondern Verzeichnis der freyen adelichen Güter und Häuſer, ſo ſeit der im Jahr 1521 aufgerichteten Matricul und Anſchlag von der Ritterſchaft und wohin dieſelbe gekommen, mit Benennung der jetzigen Innhaber zu ſchicken [f]). Anfänglich kam dieſes Anſinnen des Kaiſers der Reichsritterſchaft ziemlich bedenklich vor und ſelbige ſoll auf einem zu Rothenburg gehaltenen Correſpondenztag geäußert haben, daß es eines Theils beſchwerlich ſey, daß ein jeder ſein Vermögen eröfnen und Urſache geben ſolle, die contributiones imperii noch mehr zu erhöhen, andern Theils aber man doch ſonſten kein anderes Mittel habe, die Entziehung der adelichen Geſchlechter und Güter zu ver-

---

f) Burgermeiſter cod. dipl. eq. T. I. S. 1167. T. 2. S. 754.

hindern g). Endlich aber antwortete dieſelbe doch dem Kaiſer den 4 May 1592: daß zu Errichtung einer Matrikel dieſer Art eine ziemliche Zeit erfordert werden werde, nichts deſto weniger aber wolle ſie allen möglichen Fleis anwenden, damit dieſes Werk ſo viel möglich befördert werden möge h). So ſauer es auch manchem Ritter, der vorhin ſeine Einkünfte für ſich allein zu verzehren, und von ſeinem Haushalten Niemand Rechenſchaft zu geben gewohnt war, ankam, ſo that man doch endlich dergleichen, als ob man die Hand an das Werk legen wollte, und durch einen den 5 May 1592 zu Speier abgefaßten Correſpondenzreces wurde von einem jeden Rittercrais ein Verzeichnis ihrer adelichen Mitglieder, Städte, Dörfer, Anſitz und Güter anverlangt, mit dem Anhang, daß, welcher nobilis ein Schloß, Dorf oder Gut verſchweige, hernach auch, wenn er wegen demſelben von einem höhern Stand angefochten werden würde, weder von dem Kaiſer noch der Ritterſchaft einige Rettung zu gewarten haben ſolle i); und auf einem im Monat May 1593 zu Geißlingen abgehaltenen Correſpondenztag wurde beſchloſſen: daß ein jeder Rittercrais die Errichtung der — von dem Kaiſer begehrten Rittermatricul, ſo viel ſich immer leiden und gebühren möge, ſo befördern ſolle, daß es denen ritterſchaftlichen Privilegien und Freyheiten in Zukunft nicht präjudicirlich ſey. Ein Schluß, dem man das Mißtrauen gegen

g) J. J. Moſers Beyträge zu Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 507. Archiv. Urk. Th. 2. S. 111.
h) a. a. O. Th. 1. S. 1169.
i) Reichsſtändiſche Archiv. Urk. Th. 2. S. 112.

gen den Kaiſer und die Beſorglichkeit, immerhin zu mehreren Mitleidenſchaften gezogen zu werden, auch an der Stirne anſehen würde, wenn gleich die Ritterſchaft ſolche vorhero nicht ſo deutlich, als ſie gethan hat, geäuſſert hätte [l]). Es war daher auch beynahe überall kein rechter Ernſt, jene von dem Kaiſer anverlangte Matrikel zu verfertigen. Die meiſten Cantone ließen die Sache wiederum liegen, und die falſche Politik, als ob der Kaiſer blos um deswillen ſo ſehr auf die Berichtigung der Rittermatrikeln dringe, um die ihm abzureichende Charitativſubſidien erhöhen und auf einen gewiſſen Fuß ſetzen zu können, hatte bey den meiſten Reichsrittern ſo tiefe Wurzeln gefaßt, daß ſie ihre Güter genau anzugeben und der Matrikel einverleiben zu laſſen großes Bedenken trugen.

Eben dieſes Mißtrauen gegen den Kaiſer mag auch die erſte Urſache geweſen ſeyn, daß die Reichsritterſchaft aus ihren Matrikeln das gröſte Geheimnis zu machen anfieng, ſo daß ſchon im Jahr 1577 der Canton Kocher ſeine Matrikel einem kaiſerlichen Commiſſario zu communiciren ſich weigerte und deswegen ein Poenalmandat an ſolchen erlaſſen werden muſte [m]). Nachgehends aber, als dieſes Mißtrauen ſich in etwas verringerte, ſetzte die Ritterſchaft die Geheimhaltung ihrer Matrikeln nichts deſto weniger um deswillen fort [n]), weil

 ſie

l) Archiv. Urkund. Th. 2. S. 111.

m) Lünigs Reichsarchiv Part. ſpec. cont. 3. unter Schwaben S. 649.

n) In der Vorſtellung der ſeparirten Altmühliſchen Ritterräthe

ſie befürchtete, daß die Reichsſtände ihnen die Beſteurung derjenigen Güter, welche nicht in ihren Matrikeln enthalten ſeyn, ſtreitig machen möchte, und ſie auf dieſe ihre Matrikeln ſelbſt, als die überall unvollſtändig und unvollkommen waren, vieles Zutrauen zu ſetzen eben nicht Urſache hatte. Ja noch heut zu Tage werden die ritterſchaftlichen Conſulenten darauf verpflichtet, die Rittermatrikeln nicht in das Publikum kommen zu laſſen. Bey dieſem oder jenem Canton mag vielleicht wohl gegen das Ende des ſechszehenten oder zu Anfang des ſiebenzehenten Jahrhunderts eine ordentliche Gütermatrikel zu Stande gekommen ſeyn, daß aber dieſes in der Folge bey allen Cantonen geſchehen, und alſo gegenwärtig aus allen Cantonsmatrikeln zuſammengenommen der ganze Umfang des ritterſchaftlichen Territoriums erlernt werden könne, dafür möchte ich eben nicht Bürge ſeyn.

Der Canton Rhön Werra zum Beyſpiel hat im Jahr 1608 eine Matrikel aller Mitglieder, freyadelichen Güter und ihres Werthes errichtet, welche aber zu Ende eben deſſelben Jahrhunderts einer Verbeſſerung zu bedürfen erachtet wurde, als weswegen der Kaiſer dem Canton verſchiedene mal und zwar im Jahr 1698 und

1722

räthe an den Kaiſer gegen den Ritterhauptmann von Seckendorf vom Jahr 1760 wird S. 81. u. f. mit mehreren ausgeführt; daß die Rittermatrikel das gröſte Secretum ſey, welches Niemanden, ſondern allenfalls nur von jedem Rittergut ein Extract daraus in Anſehung der daſſelbe betreffenden Rata communicirt werden ſolle. S. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 538.

1722 Commiſſion ertheilte, ſelbige durch einen jedesmaligen Ritterhauptmann und Ritterrath mit Zuziehung des jeweiligen Ortsconſulenten unter die Hand zu nehmen o). Die Mittelrheiniſche Ritterſchaft hingegen bekannte im Jahr 1656 ſelbſt, daß noch keine Rittergüter in ihrer Matrikel beſchrieben ſeyn, und beſchloß deswegen, ſelbige in ein beſonderes Buch zuſammen zu tragen p). Ober- und Niederrhein machten ſich nach einem mit Churpfalz 1729 getroffenen Vergleich anheiſchig, eine glaubhafte Specification aller ihrer in den Churpfälziſchen Landen gelegenen Güter, welche vor dem dreyßigjährigen Krieg der Rittertruhe und ihrem cataſtro würklich eingeſchrieben geweſen, zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen q). Auch Gebürg beſchlos erſt 1678, alle ſteuerbare Rittergüter und Lehen künftig in der Matrikel mit Namen zu benennen, auch wie hoch jedes in der ritterſchaftlichen Steuer liege, einzutragen, und bat im Jahr 1718 beym Kaiſer um die Rectificirung ſeiner Matrikel, worauf der Reichshofrath ſelbige auf Hauptmann, Räthe und Ausſchuß dieſes Ritterorts erkannte r).

Der Kaiſer aber dringt immer noch mit gleichem Eifer darauf, daß die Matrikeln der ſämtlichen Cantonen endlich berichtiget und ergänzt werden möchten s).

o) v. Ludolfs Symphor. vol. 1. app 1. S. 402.
p) Moſers neueſte Geſch. der Reichsritterſch. Th. 1. S. 121.
q) S. Maders Magazin Th. 4. S. 401.
r) Merkwürdige Reichshofrathsconcl. 1. Th. S. 304.
s) Hievon zeugen z. B. die im Jahr 1760 den 22 Sept. an die ritterſchaftlichen Mitglieder des Bezirks Hegau wegen Renovirung des Cataſtri erlaſſene Patente, ſ. Moſers neueſte Geſch. der Reichsritterſch. Th. 2. S. 545.

Wenn aber gleich die ritterſchaftlichen Matrikeln noch lange nicht ſo richtig und vollſtändig ſind, als ſie eigentlich ſeyn ſollten, und wenn auch gleich ſchon aus Irrthum bisweilen ein Gut in die ritterſchaftliche Matrikeln ſich eingeſchlichen haben ſollte, welches nicht darein gehörig war, wie ohngefehr im Jahr 1653 bey dem Ort Rhön Werra mit dem Fuldaiſchen Gericht Neukirchen geſchahe t), ſo wird doch um deswillen der Ritterſchaft die Steuergerechtſame auf denjenigen Gütern, auf welchen ſie bisher im Beſitz derſelben war, keineswegs ſtreitig gemacht, oder hieraus gar, daß die ritterſchaftliche Steuer eine bloße Uſurpation ſey, gefolgert werden können.

Wenn die Ritterſchaft von einem Gut nur darthun kann, daß es unter ihre Collectation gehöre, ſo iſt es dann gleichviel, ob es ſich namentlich in der Matrikel befinde oder nicht, oder ob die Matrikel ſo oder anders beſchaffen ſey; und ſo wie die Steuergerechtſame des teutſchen Reichs und der Craiſe niemand aus dieſem Grunde, weil über die Unrichtigkeit der Reichs- und Craismatrikeln ſchon ſeit 1570 bis auf den heutigen Tag geklaget wird, in Zweifel ziehen wird, oder um deswillen ein dem Reich oder Crais bisher collectabel geweſenes Gut demſelben entziehen darf, weil es etwa nicht namentlich in der Matrikel ſtehet u), eben ſo wird wohl auch die

t) v. Ludolfs Symphor. vol. 3. nr. 18. S. 427.

u) Ein merkwürdiges Beyſpiel dieſer Art ereignete ſich bey Erlöſchung des Gräflich Limpurgiſchen Mannsſtamms im Jahr 1731, ſ. v. Cramers Wetzlariſche Nebenſtunden Th. 38. S. 11 und 12.

die Reichsritterſchaft für ihre Steuergerechtſame im Ganzen nichts daraus zu befürchten haben, daß ihre Matrikeln unvollſtändig ſind, oder ihr die Collectation eines Guts blos aus dieſem Grund ſtreitig gemacht werden können, weil ſich deſſelben Name nicht in ihrer Gütermatrikel findet.

Nichts deſto weniger aber iſt dieſe Unrichtigkeit und Unvollſtändigkeit der ritterſchaftlichen Matrikeln doch immer ein wichtiges Gebrechen in der ritterſchaftlichen Verfaſſung, das nicht nur zu mancher Unordnung Anlaß, ſondern auch in Abſicht auf die ritterſchaftlichen Lehngüter ſelbſt manchem ritterſchaftlichen Mitglied Gelegenheit giebt, ſich an die Lehenhöfe zu wenden, unter derſelben Schutz, ſo ſehr auch die kaiſerliche Pön. mandate ſolches verbieten, die Abtragung ihrer Steuren zu verweigern und die Cantone ſomit in weitläuftige und koſtſpielige Proceſſe zu verwickeln.

§. 67.

Von dem ehemaligen und würklichen Grenzen des ritterſchaftlichen Territoriums.

Die Ritterſchaft in Schwaben nannte ſich in ihrer 1560 abgefaßten Ritterordnung die überbliebene Ritterſchaft, und Lerch von Dürnſtein klagte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ſchon, daß viele Millionen werthe reichsfreye Rittergüter an geiſt- und weltliche Stände, und deren Unterthanen kommen, und dem Reichsadel mehr Haab und Güter entgangen ſeyen, als

er

er noch beſitzen möge x). Jene demuthsvolle Sprache und dieſe bittere Klagen haben auch würklich in der Geſchichte der Reichsritterſchaft ihren guten Grund; denn das nunmehrige ritterſchaftliche Territorium mag, verglichen mit jenen Gütern, welche der freye Reichsadel in dem dreyzehenten und vierzehenten Jahrhundert beſaß, wohl kaum als ein in etwas beträchtliches Bruchſtück von dieſen angeſehen werden.

Ob wir gleich kein genaues Verzeichnis derjenigen Herrſchaften und Güter, welche der freye Reichsadel in jenen Zeiten beſaß, haben, noch eine deutliche Beſchreibung der Grenzen jener Lande, in welchen der Reichsadel damals geſeſſen war, bis auf uns gekommen iſt, ſo läßt ſich doch aus denjenigen Nachrichten, welche uns noch übrig geblieben ſind, und die ich nun hier anführen will, genugſam ſchließen, welch beträchtlichen Abgang der unmittelbare Reichsadel nach und nach erlitten habe.

In einer Urkunde von einem zwiſchen drey ritterlichen Geſellſchaftlichen mit dem Löwen, St. Wilhelm und St. Georgen im Jahr 1382 mit Herzog Leopold zu Oeſterreich, Graf Eberhard zu Würtenberg und vielen Reichsſtädten getroffenen Bündnis werden die Grenzen jener drey Geſellſchaften folgendergeſtalten beſchrieben a): „Von dem Ufar zu Speyer, jenhalb Rheines auf gen Bregenz, und von Bregenz vor dem Gebirg gen München, und von München gen Ingelſtatt, und von Ingelſtatt gen Aichſtett, und von Aichſtett gen Regensburg, und

x) Burgermeiſter bibl. eq. T. 1. S. 50.
a) Datt de pace publ. L. 1. Cap. 7. p. 44.

und von Regensburg bis gen Amberg, und von Amberg bis gen Eger, und von Eger bis gen Coburg, und von Coburg bis gen Schweinfurt, und von Schweinfurt bis gen Miltenberg, und von Miltenberg bis gen Heidelberg, und von Heidelberg wieder nach Speier an das Ufar." Auch noch jetzo ſind dieſes die Grenzen des Schwäbiſchen [b]) und Fränkiſchen Rittercraiſes [c]), nur mit dem freylich ziemlich beträchtlichen Unterſchied, daß erſtlich der Baieriſche Adel ſeine alte Reichsfreyheit nicht behauptet hat und landſäßig gemacht worden iſt, zweytens der Adel in Thurgau ſich zu den Schweizern geſchlagen hat, und drittens der Vogtländiſche Adel ſich dem Hauſe Brandenburg unterworfen hat [d]). Iſt hier wohl der Abgang oder dasjenige, was ſich noch erhalten hat, beträchtlicher? Vielleicht wäre es noch das letztere, wenn nicht außer jenem großen Verluſt auch noch nach und nach

b) Eine Grenzbeſchreibung der vier Schwäbiſchen Cantone, Donau, Kocher, Hegau und Nekkar vom Jahr 1512 ſtehet in Maders Magazin Th. 7. S. 429. u. f.

c) Des Fränkiſchen Rittercraiſes Grenzen werden in einem kaiſerlichen Privilegium von 1609 alſo bezeichnet: ſo ſeinen Anfang zu Frankfurt am Mayn, hinüber auf den Vogelsberg, nach dem Knoll zu, dem Sullings Wald, an die Werra, dann diſſeits ſolchen Fluſſes gegen dem Thüringer und Böheimer Wald herum, hinter dem Nordgau her, bis an das Herdfeld und herwärts des Kochers, die Jax hinab dem Nekkar zu gegen Wimpfen, von dannen nach Aſchaffenburg, und alſo den Mayn hinunter, bis wieder in Frankfurt.

d) Zwey deshalb mit dem Marggraf Chriſtian zu Brandenburg 1615 abgeſchloſſene Receſſe, ſ. ebendaſelbſt Th. 3. S. 304. u. f. Maders Sammlung Reichsgerichtl. Erkenntniſſe B. 1. S. 484 bis 502.

nach ſo manche ſchöne Herrſchaft, ſo manches hübſches Städtchen, ſo manches Dorf von dem Schwäbiſchen und Fränkiſchen Ritterterritorium abgeriſſen und den Reichsſtändiſchen Landen einverleibet worden wäre [e]). Man durchlaufe nur einmal mit flüchtigem Blick die Topographien der mächtigſten Reichsſtände in Schwaben und Franken, und bey allen wird man ganze Reihen von ehedem ritterſchaftlich geweſenen Ortſchaften unter ihren Beſitzungen finden. Lange ſchmeichelte man ſich noch auf Seiten der Reichsritterſchaft, zum wenigſten das Beſteurungsrecht auf dieſen gröſtentheils durch Kauf- und Lehensheimfall an die Reichsſtände gekommenen Rittergütern wiederum zu erlangen, und ſelbſt von Seiten des kaiſerlichen Hofs hegte man hierin mit der Reichsritterſchaft gleiche Geſinnungen [f]); allein dieſe ſüße Hofnung gieng nicht in Erfüllung, und die Reichsritterſchaft verglich ſich endlich, ſo ſauer ihr ſolches auch ankam, nach und nach mit den meiſten Reichsſtänden, wegen jener

von

---

e) Man hat ganze und große Verzeichniſſe von Gütern im Druck, von welchen die Ritterſchaft behauptet, daß ſie ehedeſſen zu ihrem Corpus gehöret. Ein ſolches Verzeichnis von Franken z. B. findet ſich in Burgermeiſters theſ. equeſt. T. 1. S. 78. und ebendaſelbſt S. 322 — 333. findet ſich ein Verzeichnis ehedem ritterſchaftlich geweſener Familien in Schwaben. Beym Lunig l. c. S. 634. trift man ein Verzeichnis der ſeit 1521 bey der Ritterſchaft in Schwaben aus der Steuer gekommenen Rittergüter an, deren Anzahl ſich auf 307 beläuft.

f) S. das den 18 Oct. 1591 an die Ritterſchaft in Schwaben wegen der abgekommenen Famlien und Güter erlaſſene kaiſerliche Reſcript in Moſers Beyträgen zu Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 503. u. f.

von ihrem Staatskörper abgeriſſenen Güterſtücke, und war noch glücklich genug, in dieſen Vergleichen ſo viel zu erhalten: daß diejenigen Rittergüter, welche in Zukunft in die Hände jener Reichsſtände kommen würden, wenigſtens zum Theil zur Ritterſchaft collectabel bleiben ſollten.

Von dieſer Art iſt zum Beyſpiel der den 5 Oct. 1700 zwiſchen dem Stift Fulda und der Buchiſchen Reichsritterſchaft getroffene Vergleich [g]), nach deſſen Inhalt alle diejenigen ritterſchaftlichen Güter, mit Ausnahme einiger wenigen, welche vor 1687 an das Stift Fulda gekommen, auch zu dieſem ſteuren, diejenigen hingegen, welche nach dieſem Zeitpunkt erworben worden, zur Ritterſchaft collectabel bleiben ſollen; desgleichen der — zwiſchen dem Hochfürſtlichen Hauſe Brandenburg-Onolzbach und dem Canton Altmühl den 23 April 1725 errichtete Vergleich [h]), als nach welchem Onolzbach dem Canton Altmühl für die aus ritterſchaftlichen Gütern bezogene Steuren und ſonſtige Anſprachen die namhafte Summe von 120000 Gulden zu bezahlen verſprach, welchen Capitals ſich Altmühl als eines ſurrogirten fundi perpetui inalienabilis anſtatt aller auf denen Gütern geſuchten jurium gebrauchen ſollte, und zugleich dem Canton zuſicherte, von denjenigen eigenthümlichen Rittergütern, welche Brandenburg-Onolzbach für die Zukunft an ſich bringen würde, die Steuer zur Rittertruhe zu bezahlen, wo hingegen diejenige heimfallende Lehen, welche vor der

---

g) Mabers Magazin B. 2. S. 288. u. f.
h) Ebendaſelbſt B. 6. S. 632. u. f.

der Conferirung niemals von der Ritterſchaft collectiret worden, von allen Ritterſteuren frey bleiben, von den übrigen heimfallenden Lehen aber zwey Drittel der Steuer der Ritterſchaft, ein Drittel aber dem Hochfürſilichen Hauſe Brandenburg zukommen ſollten. Würtenberg ſchloß im Jahr 1769 mit den zwey Schwäbiſchen Cantonen Nekkar, Schwarzwald und Kocher einen ähnlichen Vergleich ab, erhielt durch ſolchen das Beſteurungsrecht auf allen bis dahin an das Haus Würtenberg gekommenen Rittergütern, von welchen 45 zum Theil ſehr beträchtliche Ortſchaften mit Namen benennet werden und nur allein in 14 Würtenbergiſchen vorhero ritterſchaftlich geweſenen Ortſchaften wurde die Collectation an die Ritterſchaft überlaſſen, jedoch aber zugeſtanden, daß diejenigen Güter, ſowol Lehen als Eigenthum, welche Würtenberg von dieſen beyden Cantonen in Zukunft an ſich bringen würde, zur Ritterſchaft ſteuerbar bleiben ſollten [i]).

Baaden verglich ſich im Jahr 1722 mit dem Bezirk Ortenau, wegen den von dieſem an ſich gebrachten Gütern [l]); Churpfalz eignete ſich ebenfalls manches hübſche Rittergut zu, insbeſondere von dem Fränkiſchen Canton Ottenwald; die Fränkiſchen Cantone Gebürg und Baunach verglichen ſich 1716 mit dem Hochſtift Bamberg wegen den von dieſen erworbenen Rittergütern [m]); und beynahe alle übrige Reichsſtände in Schwaben

i) Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 31. u. f.

l) Maders Magazin B. 6. S. 649 u. f.

m) S. vermiſchte Nachrichten von ritterſchaftlichen Sachen S. 199. u. f.

ben und Franken, ja ſelbſt die Reichsſtädte arrondirten und vergrößerten ihr Territorium durch die von dem Ritterbezirk abgeriſſene Ortſchaften. Endlich ſchwungen ſich bisweilen ſelbſt ritterſchaftliche Mitglieder zu Reichsgrafen empor, riſſen ihre Güter von der Ritterſchaft ab, und bildeten ſelbige in Reichsſtändiſche Lande um n), ohnerachtet der Reichsritterſchaft in ihren von den Kaiſern erhaltenen Privilegien aufs feyerlichſte zugeſichert worden, daß niemand, wes Standes, Würde oder Weſens der auch ſeye, weder jetzt noch künftig ex plenitudine Caeſareae poteſtatis von den hergebrachten Ritteranlagen eximiret oder befreyet ſeyn oder werden ſolle o).

Mit der Ritterſchaft in Schwaben und Franken hatte auch die Ritterſchaft am Rheinſtrom gleiches Schickſal, ſie erlitt verhältnißmäßig gleichen Abgang, und auch ſie wird durch einen Blick auf die ehemaligen Grenzen des Territoriums, in dem ſie geſeſſen war, auf die ehemalige Größe und nun ſo ſehr geſchmälerte Anzahl ihrer Güter ſich erinnern müſſen: daß alles in der Welt vergänglich ſey.

In einer Rheiniſchritterſchaftlichen Erklärung vom 6 May 1542 wird der Umfang des Rheiniſchen Rittercraiſes alſo berechnet: „von Hagenau an bis hinab in das Stift

n) Wie z. B. die Grafen von Schönborn, von Dornbach, von Gieth, und von Wartenberg, von Geyer und von Sinzendorf, ſ. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 1. S. 357. 365. und 477. Th. 2. S. 21. 49 179. 335.

o) S. Maders Sammlung Reichsgerichtl. Erkenntn. B. 1. S. 368.

Stift Trier, ſamt Friedberg und Gelnhauſen, mit ihren Burgmann und der Ritterſchaft in der Wetterau geſeſſen und gelegen p);" und in einem kaiſerlichen Reſcript vom 4 Oct. 1547 heißt es: „gemeine Ritterſchaft und Adel des Rheiniſchen Craiſes, unterhalb des Hegenauer Forſts und der Saar, bis an den Erzſtift Cölln, desgleichen die Burg Friedberg, wie auch die Riterſchaft in der Wetterau, bis an das Land von Bergen q)." Ein halbes Jahrhundert ſpäter aber werden die Grenzen dieſes Rittercraiſes in einigen Privilegien Kaiſer Rudolphs II alſo beſchrieben r): „So ſeinen Anfang am Hagenauer Forſt gehabt, und ſich auf ſelbiger Seiten des Rheins bis an den Erzſtift Cölln erſtreckt, und auf der andern Seiten aber des Rheins des Orts gegen Maynz über, da der Mayn in den Rhein fleußt, anfahen thut, und daſelbſt den Mayn hinauf bis gen Aſchaffenburg, und von dannen wieder herum auf Gelnhauſen, folgends hinüber auf den Lohnſtrom, und von jeztberührtem Lohnſtrom auf beyden Seiten den Weſterwald hinab, bis in den Rhein, und allda den Rhein wieder hinauf und hinab, bis an das Land zu Bergen gehend."

Schon im Jahr 1547 wurde die Rheiniſche Ritterſchaft auf Befehl Carl V von einigen Commiſſarien in vier Theile getheilt, nehmlich erſtlich in das Wasgau, zweytens in Gau, drittens Weſtrich, Hundsrük und Mo-

---

p) Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 807.

q) S. ebendaſelbſt.

r) Lünigs Reichsarchiv part. ſpec. cont. 3. unter Rhein S. 16. 17. 21. 25.

Moſel, und viertens Wetterau, Rheingau und Weſterwald s). Hievon ſtehet nun der erſte Theil, nehmlich das Wasgau unter franzöſiſcher Gewalt, der zweyte bildet den Oberrheiniſchen, der dritte den Niederrheiniſchen und der vierte den Mittelrheiniſchen Canton.

Den allerſtärkſten Verluſt endlich erlitte die Reichsritterſchaft dadurch, daß die Ritterſchaft im niedern Elſaß unter Franzöſiſche Bothmäßigkeit gerieth.

Dieſe Niederelſaßiſche Reichsritterſchaft hielt immer gleichen Schritt mit der in Schwaben, Franken und am Rhein, erwarb ſich gleiche Freyheiten und Privilegien wie dieſe, hatte ihre beſondere ordentliche Verfaſſung, ihre Ritterhauptleute und Räthe, und vereinigte ſich mit den drey Rittercraiſen durch einen mit ſolchen den 28 Jun. 1651 abgeſchloſſenen und vom Kaiſer den 10 Jun. 1652 beſtätigten Conjuncturreces t).

Durch dieſen Conjuncturreces wurde feſtgeſetzt, daß die Niederelſaßiſche Ritterſchaft als ein beſonderes Mitglied des ritterſchaftlichen Staatskörpers angeſehen werden, einen eigenen Ritterbezirk u) formiren, und bey

s) J. J. Moſer von den Reichsſtänden und der Reichsritterſchaft S. 1309. und von Cramers Wetzlariſche Nebenſtunden Th. 84. S. 45. u. f.

t) Lünigs Reichsarchiv part. ſpec. cont. 3. unter insgemein S. 10. u. f. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 1. S. 104. u. f.

u) Der Ausdruck Bezirk wird hier in einem andern Wortverſtand genommen, als ſonſten, und bedeutet einen etwas geringern Körper als ein Rittercrais, ſo wie ſonſt ein etwas geringerer Körper als ein Canton dadurch angedeutet wird.

Correſpondenztagen eine Stimme haben ſollte, jedoch ſo, daß zwey Rittercraisſtimmen gegen die Stimmen des dritten Rittercraiſes und die des Elſaßiſchen Bezirks die Mehrheit machen ſollten; das Generaldirectorium aber zu führen, wurde der Ritterſchaft im niedern Elſas nicht zugeſtanden, es wäre denn, daß ſie ſich durch Wiederherbeybringung des Oberelſaßiſchen Adels, der vormals auch unmittelbar geweſen, oder auf andere Weiſe verſtärken würde. Auch wurde gleich darauf eine eigene Ritterordnung von dieſer Ritterſchaft im Elſas abgefaßt [x]).

Kaum hatte ſich die Niederelſaßiſche Ritterſchaft auf dieſe Weiſe an die übrige Ritterſchaft angeſchloſſen, kaum hatte man bey dieſer von einem vierten Rittercrais geträumt, ſo gieng dieſe ganze Niederelſaßiſche Ritterſchaft ſchon wieder verloren.

Bekanntlich trat in dem Münſteriſchen Frieden das Oeſterreichiſche Haus ſeine im Elſas gehabte Gerechtſame an die Krone Frankreich ab, behielt aber dabey der Ritterſchaft im Niederelſas ihre bisherige Freyheit und Unmittelbarkeit gegen das Römiſche Reich bevor [a]). Dieſes Vorbehalts unerachtet aber fieng die Krone

---

x) Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. I. S. 122.

a) Inſtr. pac. monaſt. §. 87. Teneatur rex chriſtianiſſimus — totius inferioris Alſatiae nobilitatem — in ea libertate & poſſeſſione immedietatis erga imperium Romanum, qua hactenus gaviſae ſunt, relinquere; ita ut nullam ulterius in eos regiam ſuperioritatem praetendere poſſit, ſed iis juribus contentus maneat, quaecunque ad domum Auſtriacam ſpectabant, & per hunc pacificationis tractatum coronae Gallicae ceduntur.

ne Frankreich bald darauf an die Niederelſaßiſche Reichsritterſchaft, als würkliche Franzöſiſche Unterthanen zu behandeln, worüber dieſe ſchon im Jahr 1666 bey dem Reichsconvent bittere Klagen führte b). Man nahm ſich auch anfänglich von Seiten des Reichs noch einigermaßen ihrer an, und trachtete die Beſchwerden derſelben, ſo wie die Klagen der Elſaßiſchen Reichsſtädte und Vaſallen gegen Frankreich durch ein Compromis zu erledigen, auch wurden noch im Jahr 1677 kaiſerliche Patente an die Elſaßiſche Ritterſchaft in Betref ihrer innerlichen Verfaſſung erlaſſen c); allein bey dem im Jahr 1679 abgehaltenen Nimwegiſchen Friedenscongres gab Frankreich den Vorſtellungen der kaiſerlichen Geſandten: die Streitigkeiten zwiſchen Frankreich und der Ritterſchaft im untern Elſas beyzulegen oder ſelbige doch an gewiſſe Schiedsrichter zu verweiſen, gar kein Gehör. Die Kaiſerlichen übergaben deswegen der Mediation eine ſchriftliche Verwahrung, daß ſolches den Reichsrechten nicht nachtheilig, noch von dem Münſteriſchen Frieden dadurch abgegangen ſeyn ſolle d); Frankreichs Bedrückungen aber währten nichts deſtoweniger fort, und wurden je länger je größer, ſo daß die Elſaßiſche Ritterſchaft endlich im Jahr 1680 dem Kaiſer klagte e): die Krone Frankreich ſuche ſie unter dem Vorwand, daß ihre

b) Moſers neueſte Geſch. der Reichsritterſchaft Th. 1. S. 301. 305 306. und 353.
c) Ebendaſelbſt S. 340.
d) von Pachners Schlüſſe des jetzigen Reichstags 2. Th. S 197.
e) Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th 1. S. 353. u. f.

Dorfſchaften eine Dependenz der ihr in dem Weſtphäliſchen Frieden cedirten Advokatur wären, nicht nur davon zu verſtoßen, ſondern auch durch die angedrohte Anforderung der fructuum perceptorum ſie in den gänzlichen Untergang zu ſtürzen und mit ihrem corpore den Garaus zu ſpielen, es ſey auch in denen untern Landen zum Theil ſchon das Vornehmen exequiret worden; ſie die Ritterſchaft habe zwar mit denen von Frankreich vor dieſes Jahr angeſetzten Subventionsgeldern mit Fleis gezögert und es bis auf die Execution ankommen laſſen; wenn aber dieſe ſie übereilen ſollte, wollten ſie ſich hiemit verwahret haben, daß es ihnen zu keiner Untreue ausgerechnet werden möge [f]).

Alles dieſes war jedoch weiter von keiner Würkung, als daß man von Seiten des Reichs bey dem im Jahr 1684 mit Frankreich geſchloſſenen zwanzigjährigen Stillſtand noch einen ſchwachen Verſuch machte, die Ritterſchaft im Elſas zu retten, der aber ſo wie die vorherigen gänzlich mißlung, und dieſe Ritterſchaft der Franzöſiſchen Souverainite überlies [g]).

Nachdem ich nun die Grenzen, innerhalb welcher die Reichsritterſchaft ehemals geſeſſen war, ſo viel es ſich thun laſſen, beſchrieben und den beträchtlichſten Abgang, welchen ſie nach und nach an ihren Beſitzungen erlitten hat, geſchildert habe, ſo wäre nun noch übrig, den Zuwachs, welchen dieſelbe an Gütern erhalten, zu bemerken, und dann die Grenzen zu zeichnen, innerhalb de-

f) Londorpii acta publ. T. II. S. 67.
g) von Pachner a. a. O.

deren dasjenige Territorium, welches ſie noch gegenwärtig beſitzt, gelegen iſt.

Ehedem machte die Ritterſchaft ernſtliche Verſuche, nicht ſowol ihr Territorium zu vergrößern, als vielmehr den an ſolchem erlittenen Abgang wiederum zu erſetzen. Verſuche, die aber ſchlechterdings mißlingen muſten, weil ſie ganz wider die Verfaſſung des Teutſchen Reichs ſtritten, und für die Reichsſtände, im Fall ſie weiter getrieben worden wären, die ſchädlichſten Folgen gehabt haben würden.

Es vermeinte nehmlich die Ritterſchaft, daß, da die Reichsſtände diejenigen Rittergüter, welche ſie durch Kauf, Tauſch oder ſonſten an ſich brächten, ihrer Landeshoheit unterwürfig machten, es eben nicht ſehr unbillig wäre, wenn hingegen auch diejenigen landſäßigen oder Baurengüter, welche der freye Reichsadel erkaufte, in freye Rittergüter umgeſchaffen werden würden, und die Rheiniſche Reichsritterſchaft trug auch dieſes ihr hochwichtiges Anliegen kaiſerlicher Majeſtät ganz treuherzig vor; allein der Reichshofrath hielt daſſelbe in ſeinem hierüber erſtatteten Gutachten, wie natürlich, nicht für thunlich [b]); und ſomit hatte denn dieſes unglücklich ausgeheckte Umwandlungsprojekt wiederum ein Ende.

Noch bis auf den heutigen Tag hat die Ritterſchaft kein Mittel ausfindig machen können, ihrem an

 ihren

b) Moſers Beyträge zu Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 550. Daher es denn auch gekommen seyn mag, daß die Fürſten und Stände durch Statuten ernſtlich verboten, den Adelsgenoſſen keine Güter käuflich zukommen zu laſſen, ſ. Lünigs Reichsarchiv part. ſpec. cont. 3. 1 Abſch. S. 83.

ihren Gütern erleidenden Verluſt gänzlichen Einhalt zu thun, will geſchweigen den ſchon erlittenen Verluſt wiederum zu erſetzen.

Was endlich die Grenzen derjenigen Gegenden betrift, worin die Reichsritterſchaft noch heut zu Tage geſeſſen iſt, ſo treffen ſelbige ziemlich genau mit den Grenzen des Schwäbiſchen, Fränkiſchen und der beyden Rheiniſchen Reichscraiſe zuſammen.

Um aber den wahren Belauf des ritterſchaftlichen Territoriums überſchauen und beurtheilen zu können, müßte man eine richtige geographiſche und topographiſche Beſchreibung der ritterſchaftlichen Güter und Ortſchaften haben, und es iſt in der That zu verwundern, daß bey der großen Schreibſeligkeit des gegenwärtigen Jahrhunderts noch kein Werk dieſer Art erſchienen iſt. Der Wittenbergiſche Profeſſor Haas zwar wollte ſchon 1732 eine Charte von Teutſchland heraus geben, und darin die ritterſchaftlichen Territorien beſonders bemerken [i]; auch hat Franz in ſeinem 1758 in Leipzig herausgekommenen Abriß des Reichsatlas [l]) eine kurze Geographie der freyen Rittercraiſe geliefert und bey den Landchärtchen ſelbſt einige Rückſicht darauf genommen; Lünig ſchrieb eine ungefährliche Deſignation der freyen Reichsrittergüter in Schwaben [m]), und alle dieſe übertraf noch Büſching mit ſeinem Verzeichnis von denen — der Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rheinſtrom ein-

---

i) Maders Magazin Th. 1. S. 70.
l) S. 65 — 68.
m) In ſeinem Reichsarchiv part. ſpec. cont. 3. Abſch. 1. S. 630.

einverleibten Rittergütern [n]). Alle dieſe Schriften aber ſind gröſtentheils nichts als leere Verzeichniſſe von Namen, und Büſching ſelbſt, der hier doch noch das meiſte Verdienſt hat, war ſo billig, ſein geliefertes Verzeichnis von Rittergütern für unvollſtändig zu erklären, und verſprach hierüber ein beſonderes Werk zu liefern, hat aber ſein Verſprechen bis jezo noch nicht erfüllt, und wird daſſelbe auch wol ſchwerlich jemals erfüllen. Ein anderer Schriftſteller [o]) hingegen, der ſchon ſo vieles in dem ritterſchaftlichen Fach geſammelt, und ſo manche wichtige Nachricht dem Untergange entriſſen hat, arbeitet würklich an einer ritterſchaftlichen Topographie, nach welcher man, wenn ſie nach dem angelegten Plan ausgeführt werden, und der dem Verfaſſer von Seiten der Reichsritterſchaft ſelbſt dabey in den Weg gelegten Hinderniſſe ohngeachtet im Publikum erſcheinen wird, nicht nur das ritterſchaftliche Territorium mit einem Blick wird überſchauen, ſondern auch die Qualität und Eigenſchaften, Lage und Beträchtlichkeit jeden einzelnen Ritterguts wird beurtheilen können.

§. 68.

Von dem ritterſchaftlichen Einſtandsrecht.

Da die Reichsritterſchaft immerhin ein Gut nach dem andern verlor, ihr alle Wege, dieſen Verluſt wiederum zu erſetzen abgeſchnitten waren, und ſie mithin,

 wenn

n) Im zehenten Theil ſeiner Erdbeſchreibung S. 2620.
o) Herr Conſulent Mader in Heutingsheim.

wenn es auf dieſe Weiſe fortgehen würde, ihr Ende und gänzlichen Verfall immer mehr herannahen ſahe p); ſo ſann ſie auf Mittel, durch welche diejenigen Güter, welche noch in den Händen des freyen Reichsadels befindlich waren, bey ſolchem erhalten, und fernerem Verluſt vorgebeuget werden möchte.

Es verglich ſich daher dieſelbe durch errichtete Verträge und Statuten dahin: daß ſich hinführo ein jeder, dem ſeine freye ritterliche und adeliche Güter feil ſeyn würden, ſo viel mit Fugen und Güter Gelegenheit geſchehen möge, gemeiner Ritterſchaft zu Ehren und Wohlfahrt ſich befleißen ſolle, dieſelbe wieder in des Adels Hände kommen zu laſſen q); und daß, wenn es zum Nothfall käme, daß eines und das andere der freyadelichen Ritterguter verkauft werden müſſe, alsdenn der Retract oder Abtrieb erſtmals den nächſten adelichen Zugewandten, hernach andern von Adel zur befreyeten Reichsritterſchaft gehörig, und wenn derſelben keiner löſen und abtreiben möge oder wolle, daß alsdenn ſelbigen Ritter-

crai-

p) Die Reichsritterſchaft in Schwaben klagt in ihrer Ritterordnung art. 30: dieweil uns ein anſehnlicher Theil derſelben Güter entzogen und wir das, was nit under uns ein Einſehung geſchehe, je länger je mehr gewärtig ſeyn müſſen, und letzlich allein durch dieſen Weg unſer gewiſſer unwiderbringlicher Fall ervolgen würde ꝛc. Die Geſchichte dieſes Einſtandsrechts hat vorzüglich Carl Friedrich Walch in ſeinem Näherrecht §. 35. S. 51. ziemlich vollſtändig geliefert, ſ. auch Weberi diſſert. de retractu nobilibus imperii immediatis per privil. caeſ. conceſſo in Maders ſelectis eq. T. 1. S. 15. u. f.

q) Schwäbiſche Ritterordnung vom Jahr 1560 art. 30. Fränkiſche Ritterordnung vom Jahr 1590 tit. 15.

craiſes gemein Collegium oder Corpus retrahiren und dahin ſehen ſollte, ſolche freyadeliche Güter bey ſeinem Rittercrais zu erhalten [r]).

Die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit dieſer Verträge und Statuten, als des erſten Fundaments des ritterſchaftlichen Einſtandsrechts wird wohl eben ſo wenig jemand in Zweifel zu ziehen vermögen, als die von den Reichsſtänden ſo häufig gemachte Verordnungen, daß von ihren Landen durch Veräußerungen nichts abkommen ſolle, damit ihr Matricularfuß dadurch nicht geſchwächt werden möge. Ja ich ſehe nicht ein, was man mit Recht dagegen einzuwenden im Stande wäre, wenn die Reichsritterſchaft nach dem Exempel der Reichsſtände eine völlige Unveräußerlichkeit ihrer Güter extra conſortium equeſtre [s]), oder ein immerwährendes Auslöſungsrecht durch Verträge und Statuten unter ſich einführen wollte. Weil aber jedennoch zu vermuthen war, daß dieſes ritterſchaftliche Loſungsrecht von Seiten der Reichsſtände manche Widerſprüche finden würde, ſo ſuchte die Reichsritterſchaft über daſſelbe die kaiſerliche Beſtätigung zu erhalten, die ihr denn auch in verſchiedenen deshalb ertheilten kaiſerlichen Privilegien [t]) mit man-

r) Speyeriſcher Correſpondenzreces vom Jahr 1609 §. und als hierauf ꝛc. Sommer vindiciae libertatis corp. nobil. S. R. I. immediat. adverſus ſuperior. territ. extenſionem cap. 4. §. 69. n. (6).

s) Ein Statutum dieſer Art, das aber nicht obſervirt wird, iſt bey dem Canton Ottenwald den 21 Febr. 1756 abgefaßt worden, ſ. Maders Magazin B. 9. S. 515.

t) Alle wegen des Einſtandsrechts der Ritterſchaft ertheilte Privi-

mancherley Erweiterungen jenes Loſungsrecht ſelbſten verwilliget worden.

Der Hauptinnhalt ſämtlicher von der Ritterſchaft wegen dieſes Einſtandsrechts verglichenen Statuten und der ihr hierüber ertheilten kaiſerlichen Privilegien gehet dahin: daß, wenn ein ritterſchaftliches Mitglied ein zur Ritterſchaft ſteuerbares oder dahin immatriculirtes Gut zu veräußern gedenke, es

a) dieſe vorhabende Veräußerung ſamt dem wahren Kaufſchilling und dem Käufer vorderſamſt dem ritterſchaftlichen Directorium, worunter das feile Gut gelegen, bey adelichen Ehren an Eides Statt anzeigen ſolle, um entweder den Agnaten, oder im Fall dieſe nicht wollten, einem andern Cantonsmitglied, und wenn auch deren keines könnte oder wollte, dem geſammten Rittercorpus den Vorkauf zu laſſen; welches Anerbieten bey Strafe der Nichtigkeit des Contracts und 60 Mark löthigen Goldes nicht unterlaſſen werden darf. Von dieſer Verkündigung an haben alsdann

b) die Verwandte und Agnaten, Cantonsmitglieder und das Rittercorpus, worunter das feile Gut gelegen, drey völlige Jahre Zeit in den Kauf zu treten, welcher Termin auf Anſuchen des Löſers von dem Kaiſer auch wohl noch auf eine gewiſſe Zeit verlängert wird u), jedoch muß hiebey mit Be-

---

Privilegien finden ſich zuſammen angeführt und in eine Tabelle gebracht in Maders Magazin Th. 8. S. 17. und 18.

u) S. das Schwäbiſche Privilegium von 1652 in Burgermeiſter cod. dipl. eq. T. 1. S. 287.

Bezahlung oder Hinterlegung des Kaufſchillings, und anderer Unkoſten, welche letztere insgemein bey dem Directorium des Cantons, worunter das Gut gelegen, zu geſchehen pflegt, dasjenige beobachtet werden, was auch bey andern Loſungen den gemeinen Rechten nach erforderlich iſt [x]). Hat nun der Löſer dieſes beobachtet, ſo darf ihm
c) die Loſung unter keinerley Vorwand mehr erſchweret, ſondern es muß ihm ſogleich der würkliche Beſitz des Guts eingeräumt werden.

Gratialitäten, wie ſich die kaiſerlichen Privilegien ausdrücken, als Kindererziehung, Hof- Land- oder Kriegschargen, welche von dem Verkäufer gegen dem Käufer in den Kauf einbedungen werden, ſind für den Löſer von gar keiner Verbindlichkeit.

Auch Tauſchſtücke, welche von dem Käufer in den Kauf mit eingeworfen werden, können dem Retrahenten ſein Abtriebsrecht nicht erſchweren, ſondern es ſoll vielmehr in dieſem Fall blos das verkaufte und ausgelöſete Rittergut durch unpartheiiſche und geſchworne Schätzer angeſchlagen werden, und nur den von dieſen beſtimmten Werth des Guts hat der Retrahente zu bezahlen oder zu hinterlegen, und nicht dieſer, ſondern der Verkäufer hat alsdann dem Käufer dieſe Tauſchſtücke entweder in natura oder einem zwiſchen ihnen zu ver-

x) Nach der Fränkiſchen Ritterordnung cap. 15. iſt, wenn der Käufer der Loſung nicht ſtatt geben will, keine Hinterlegung des Kaufſchillings nöthig.

vergleichenden Werth hinauszugeben oder zu vergüten.

Fallen endlich wegen aufgewandter nothwendiger Meliorationen und Expenſen Streit und Irrungen vor, ſo hat ſich der Löſer deshalb blos an das Ritterdirectorium, worunter das verkaufte Gut gelegen, zu wenden, als welches mittelſt Zuziehung Sachverſtändiger und hierzu inſonderheit beeidigter Perſonen dieſe Streitigkeiten zu erörtern und jene Contracts- und Meliorationskoſten zu taxiren und zu moderiren hat. Keinesweges aber darf der Käufer die Herausgabe des gelöſeten Guts wegen noch nicht vergüteter Expenſen und Meliorationen dem Retrahenten erſchweren oder das Gut ſelbſt innbehalten [a]).

Dieſe Materie von dem ritterſchaftlichen Einſtandsrecht, über welche ſchon ſo vieles geſtritten worden, ſchon ſo viele Proceſſe an den höchſten Reichsgerichten anhängig geweſen ſind, iſt zu wichtig, als daß ich nicht noch einige ſpeciellere Bemerkungen in Abſicht auf diejenigen, welchen ſolches zuſtehet, und gegen welche daſſelbe Statt findet, ſodann in Abſicht auf die Güter und die Arten der

a) Alles dasjenige, was ich bisher angeführt habe, enthalten die der Schwäbiſchen und Fränkiſchen Ritterſchaft den 21 Jul. 1688, und der Rheiniſchen den 12 Jul. 1702 ertheilte Privilegien. Die Schwäbiſche und Rheiniſche liefert Burgermeiſter in cod. dipl. eq. T. 1. S. 288. T. 2. S. 164. Auch iſt das letztere abgedruckt in Lünigs Reichsarchiv a. a. O. Abſ. 3. S. 66. ſo wie auch das Fränkiſche Abſ. 2. S. 89.

der Veräußerungen, bey welchen daſſelbe anſchlägt und endlich über die — wegen dieſem Einſtandsrecht ertheilte kaiſerliche Privilegien machen ſollte.

Das ritterſchaftliche Einſtandsrecht iſt eine dem Rittercorpus und deſſen einzelnen Mitgliedern zuſtehende Befugniß, vermöge deren ſie die — der Ritterſchaft einverleibte und zu der Rittercaſſe ſteuerbare an einen auswärtigen Fremden, auf was Art ſolches auch ſey, veräußerte Rittergüter drey Jahre lang wiederum einlöſen können b).

Die Veranlaſſung zu Einführung dieſes Einſtandsrechts war der Abgang, den die Ritterſchaft ſowol an adelichen Familien als Rittergütern erlitten, deren Wiedererlangung ihr unmöglich wurde, weil die Fürſten, Stände und Städte durch ernſtliche Statuten verboten, den Adelsgenoſſen keine Güter käuflich zukommen zu laſſen; und der Endzweck, auf welchen dieſes Einſtandsrecht abzielen ſollte, beſtund darin, dieſem Abgang an Familien und Gütern Einhalt zu thun c).

Nach dieſer ſeiner Veranlaſſung und Endzweck wurde das Einſtandsrecht zuerſt den nächſten Anverwandten des Verkäufers zugeſtanden, unter welchen der nächſte

b) S. des verſtorbenen Hrn. Conſulent Klozen rechtliche Ausführung des ritterſchaftlichen Einſtandsrechts ꝛc. ad cauſam der Gebrüdere Onz von der Ley wider die von Bohenſteiniſche Allodialerbinnen, und den Freyherrn von Adelmann in den vermiſchten Nachrichten von ritterſchaftlichen Sachen S. 282.

c) S. insbeſondere das der Reichsritterſchaft in Schwaben 1624 ertheilte Privilegium im Eingang in Burgermeiſters cod. dipl. eq. T. 2. S. 283.

ſte im Grad, und wenn zwey gleich nahe Verwandte löſen wollen, derjenige, welcher ſich ſeines Rechts zuerſt bedient, den Vorzug hat [d]). Erhaltung des Glanzes, Stammes und Namens der Familien iſt der eigentliche Grund, aus welchem dieſes Einſtandsrecht den nächſten Verwandten des Verkäufers zuerſt zugeſtanden worden. Dieſe war aber nicht der alleinige Grund, aus welchem das Einſtandsrecht eingeführet worden, ſondern es wurde dabey zugleich und vornehmlich mit auf die Erhaltung der Rittergüter bey der Ritterſchaft abgezweckt. Dieſer leztere und Hauptendzweck aber würde keineswegs erreicht werden, wenn man jenes Einſtandsrecht auch denjenigen Verwandten des Verkäufers, welche keine ritterſchaftliche Mitglieder ſind, zugeſtehen wollte; woraus ſich meinem Bedenken nach die untrügliche Folgerung ziehen läßt, daß diejenigen Verwandte oder Agnaten des Verkäufers, welche bey der Ritterſchaft nicht immatriculirt ſind, ſich dieſes Rechts theilhaftig zu machen nicht befugt ſeyn [e]).

Zeigt ſich nun aber kein Verwandter des Verkäufers als Löſer, ſo ſtehet alsdenn das Loſungsrecht den übrigen würklichen Mitgliedern der Ritterſchaft offen. Hiebey entſtehet wiederum die Frage, ob nur die Mitglieder desjenigen Cantons, worunter das Gut gelegen, oder die Mitglieder desjenigen Rittercraiſes, zu welchem die-

---

d) Weber l. c. §. 8.

e) S. Klozens oben angeführte rechtliche Ausführung des Einſtandsrechts ꝛc. und Geisleri programma de retractu gentilitio inter nobiles imp. immed. ex privilegiis ſtatutisque equeſtribus non fundato in Mabers Magazin Th. 3. S. 321.

dieſer Canton gehörig, oder aber ſchlechterdings alle rit-terſchaftliche Mitglieder ſich dieſes Loſungsrechts bedienen können? Die Auflöſung dieſer Frage würde mehreren Schwierigkeiten unterworfen ſeyn, wenn nicht gemeiniglich dadurch aller Anſtand gehoben würde, daß diejenigen rit-terſchaftlichen Mitglieder, welche nicht bey dem Canton, worunter das verkaufte Gut gelegen, immatriculirt ſind, auf ihr Anſuchen als Mitglieder jenes Cantons aufge-nommen werden. Die Meinung, daß ohne dieſe vor-hergegangene Aufnahme ein Reichsritter aus einem an-dern Rittercrais ſich des Einſtandsrechts nicht theilhaftig machen könne [f]), hat um deswillen ſehr vielen Schein für ſich, weil eines Theils die — wegen des Einſtands-rechts errichtete Verträge und Statuten nur von den Rittercraiſen errichtet, und auch bey den deshalb abge-faßten Correſpondenzreceſſen gröſtentheils nur auf die Mitglieder eines — und ebendeſſelben Rittercraiſes Rück-ſicht genommen worden [g]); andern Theils aber die kai-ſerlichen Privilegien wegen des Einſtandsrechts nicht dem geſammten Rittercorpus, ſondern jedem einzelnen Rit-tercrais insbeſondere ertheilet worden ſind. Allein da ſich vermöge eines Nürnberger Correſpondenzreceſſes vom 30 März 1734 die Ritterſchaft ausdrücklich verglichen, daß auch den übrigen Rittercraiſen, wenn weder ein Mit-

---

f) Dieſer Meynung iſt Walch in ſeinem Näherrecht S. 296. zugethan.

g) In dem den 4 May 1609 zu Speier errichteten Corre-ſpondenzreces heißt es: „und dahin ſehen ſolle, ſolche freyadeliche Güter bey ſeinem Rittercrais zu erhalten.“

Mitglied des Cantons oder Craiſes, worin das Gut gelegen, noch dieſe ſelbſt löſen wollen, mit Hintanſetzung aller Auswärtigen das Einſtandsrecht zuſtehen ſolle h), ſo halte ich die gegenſeitige Meinung für richtiger i); jedoch unter der Einſchränkung, daß die Mitglieder eines andern Craiſes nur dann ein Recht zur Loſung haben, wenn weder die Cantone noch der Crais, worin das Gut gelegen, löſen wollen. Weswegen denn auch jeder Verkauf eines Ritterguts in allen drey Rittercraiſen durch Circularien bekannt gemacht zu werden pflegt.

Auch einer ritterſchaftlichen Dame oder Verzichtstochter kommt das ritterſchaftliche Einſtandsrecht zu, ſo lange ſie nicht durch eine Heyrath mit einer nicht ritterſchaftlichen Perſon aus der Ritterſchaft gleichſam hinausgegangen und abgetreten iſt l).

Findet ſich endlich unter den ritterſchaftlichen Mitgliedern keines, das zur Auslöſung Luſt hat, ſo kann alsdenn das ritterſchaftliche Corpus ſelbſt ſich dieſes Rechts bedienen, alſo daß daſſelbe zuerſt dem Canton oder Rittercrais, dem das zu retrahirende Gut incorporirt iſt, und ſodann den übrigen Rittercraiſen zuſtehet m).

Ge-

h) Maders Magazin B. 8. S. 29.

i) Letzteres behauptet auch von Cramer in ſeinen Wetzlariſch. Nebenſtunden Th. 86. S. 80. und 81. Maders ſel. equeſt. T. 1. S. 87.

l) Kloz in der angeführten rechtlichen Ausführung §. 28. Weber l. c. §. 9. und v. Cramers Wetzlar. Nebenſtunden Th. 86. S. 78.

m) S. den obangeführten Correſpondenzreces vom 30 März 1734 in Maders Magazin B. 8. S. 29.

Gegen welche Käufer ritterſchaftlicher Güter das ritterſchaftliche Einſtandsrecht in Ausübung gebracht werden dürfe? iſt eine Frage, die unter gewiſſen Umſtänden ebenfalls mit manchen Schwierigkeiten umwunden iſt.

Die ſicherſte Norm zur Entſcheidung dieſer Frage ſcheint mir der Satz zu enthalten, daß gegen diejenigen, welche des activen Loſungsrechts nicht fähig ſeyen, das Einſtandsrecht ſtatt finde [n]).

Nach dieſer Regel wird alſo weder der Agnate des Käufers gegen ein anderes ritterſchaftliches Mitglied [o]), noch ein Mitglied des Cantons, worunter das auszulöſende Gut befindlich, gegen ein Mitglied eines andern Cantons [p]), wohl aber ein jeder würklicher Reichsritter gegen die bey der Ritterſchaft nicht immatriculirte Agnaten des Verkäufers, und gegen die ritterſchaftlichen Güterbeſitzer das Einſtandsrecht auszuüben befugt ſeyn.

Gegenſtände des ritterſchaftlichen Einſtandsrechts ſind nicht allein die zu der Rittertruhe ſteuerbare Ortſchaften und Güter, ſondern auch Zehenden, Gülten, Waiden und andere Rechte und Gerechtigkeiten [q]), welche die Ritterſchaft im Jahr 1521 beſeſſen hat, und die alſo nicht mit in die Reichsmatrikel gezogen worden.

n) S. Maders Magazin B. 8. S. 30.

o) Geisleri obangeführtes Programm in Maders Magazin B. 3. §. 5. und 9.

p) Im Jahr 1724 kam dieſe Frage bey einem Fränkiſchen VI Orteconvent beſonders in Propoſition, ſ. Reichsſtändiſche Archiv. Urkund. Th. 2. S. 390.

q) S. projectirte Schwäbiſche Ritterordnung von 1653 §. 21. in Burgermeiſt. cod. dipl. eq. T. 1. S. 195.

Sind alſo auch gleich einem Reichsſtand auf einem zur Ritterſchaft collectablen Gut gewiſſe Hoheitsrechte zuſtändig, wie zum Beyſpiel den Grafen von Erbach über die von Lehrbachiſche Unterthanen in Winterkaſten und Kleingumppen, ſo kann doch ſolches keinen rechtsbeſtändigen Grund abgeben, der Ritterſchaft in Abſicht auf ein ſolches Gut das Einſtandsrecht zu verweigern, denn allein das Beſteurungsrecht, nicht andere vielleicht blos per modum ſervitutis juris publici erworbene Regalien geben den Maasſtab ab, nach welchem hier die Befugnis zu löſen abzumeſſen iſt [r]).

Nur bey ritterſchaftlichen Lehengütern ſchlägt die ritterſchaftliche Loſung nicht immerhin an. Um mich deutlich auszudrücken, muß ich hier die verſchiedenen Fälle, wie ſie ſich ereignen können, von einander unterſcheiden, und jeden beſonders betrachten.

Die ritterſchaftlichen Lehen ſind entweder Reichs- oder Ständiſche Lehen. In Abſicht auf jene ſtehet der Rit-

---

r) Die in Tübingen 1786 aus Gelegenheit des Lehrbachiſchen Loſungsfalls herausgekommene Diſſertation des Herrn Gottlieb Friederich Cammerers, in welcher das Gegentheil behauptet wird, wird deswegen bey Entſcheidung dieſer Streitigkeit zwiſchen dem Herrn Grafen von Erbach und dem Canton Ottenwald in keine ſonderliche Betrachtung kommen. Herr Cammerer würde nicht auf dieſen offenbar irrigen Satz gerathen ſeyn, und ſolchem eine eigene Abhandlung gewidmet haben, wenn er ſtatt in dem §. 11. ſeiner Diſſertation ein hieher nicht paſſendes Schwäbiſches Privilegium vom Jahr 1566 anzuführen, jenes von 1688 beherziget hätte, wo es heißt: daß alle in der Ritterſchaftmatrikel von Alters her begriffene Güter ein Corpus conſtituiren ſollen,

Ritterſchaft, wenn ſie an einen Auswärtigen veräußert werden, ein unbedingtes Einſtandsrecht zu, ſowol weil ihr der Kaiſer dieſes ihr Einſtandsrecht ſelbſt beſtätiget; und für die Aufrechthaltung deſſelben Brief und Siegel gegeben hat, als auch und vornehmlich weil ſie ſogar auf den Fall, wenn dieſe Lehen heimfallen ſollten, die allergnädigſte Zuſicherung erhalten, daß ihre Mitglieder vor anderen wiederum damit belehnet werden ſollen [s]).

So viel aber die Ständiſchen Lehen betrift, ſo wird den ritterſchaftlichen Agnaten des Verkäufers das Loſungsrecht alsdenn nicht ſtreitig gemacht werden können, wenn das Lehen an einen fremden oder entfernteren Agnaten veräußert wird, indem ſelbſt nach den gemeinen Lehenrechten hier dem Agnaten der Retract auch ſo gar vor dem Lehenherrn ſelbſt zuſtändig iſt [t]). Nur glaube ich nicht, daß in dieſem Fall die ritterſchaftliche Loſungszeit von drey Jahren anwendbar ſey.

Wenn hingegen nicht Agnaten des Verkäufers, ſondern andere ritterſchaftliche Mitglieder löſen wollen, ſo kommt es darauf an, ob der Lehensherr ſeine zu Veräußerung des Lehens ertheilte Erlaubnis auf einen gewiſſen und beſtimmten Käufer eingeſchränkt hat oder nicht; in jenem Fall fällt alle Anwendung des ritterſchaftlichen Einſtandsrechts hinweg, in dieſem Fall aber ſchlägt ſelbiges in voller Maaße an.

s) Einen ſolchen Freyheitsbrief erhielt die Schwäbiſche Ritterſchaft im Jahr 1688, die Fränkiſche in eben dieſem Jahr, und die Rheiniſche im Jahr 1702.

t) II. Feud. 3. §. 7. & 26. und II. Feud. 9. §. 1.

Wird endlich ein Lehen in der Hand des Lehensherrn durch Kauf conſolidirt, ſo iſt dieſer Kauf dem Einſtandsrecht um deswillen nicht unterworfen, weil anſonſten der Lehensherr in ſeinem ihm nach den Lehensrechten zuſtehenden Conſolidirungsrechte gekränket werden würde. Iſt dieſe Conſolidirung einmal erfolgt und der Lehensherr verkauft alsdann dieſes in ſeiner Hand in Allodium umgewandelte zur Ritterſchaft collectable Gut wieder an einen Auswärtigen, ſo wird ſolches auch alsdenn kein Gegenſtand des ritterſchaftlichen Retracts ſeyn können, weil der Vaſall ohne Einwilligung des Lehensherrn dieſem Retract das Gut länger, als bis auf die Zeit des Heimfalls zu unterwerfen nicht befugt war.

Daß bey denjenigen Gütern, welche zwar Reichsritter beſitzen, aber der Rittermatrikel nicht einverleibt oder nicht zur Ritterſchaft ſteuerbar ſind, das Einſtandsrecht nicht anſchlage, es ſeyen gleich dieſelbe mittelbar oder unmittelbar, Lehen oder Allodium, ſolches verſtehet ſich von ſelbſt.

Dadurch, wenn ein der Rittermatrikel einmal einverleibtes Gut durch Veräußerung in andere als des Reichsadels Hände kommt, verliert daſſelbe ſeine Eigenſchaft eines Ritterguts nicht, ſondern bleibt wie zuvor unter ritterſchaftlicher Collectation, es kann alſo auch den ritterſchaftlichen Mitgliedern das Einſtandsrecht bey deſſen weiterer Alienation an Auswärtige, wenn auch ſelbige von keinen Mitgliedern vorgenommen wird, nicht benommen werden.

Iſt aber wohl ein Reichsſtand oder anderer, der nicht ritterſchaftliches Mitglied iſt, verbunden, es dem

Rit-

Ritterdirectorium anzuzeigen, wenn er ein bey der Ritterſchaft immatriculirtes Gut verkaufen will? Zwar ſcheint es, daß hier der Verkäuſer ſolches zu thun nicht verbunden ſeye, weil die kaiſerlichen Privilegien nur den ritterſchaftlichen Mitgliedern dieſe Denunciation ausdrücklich gebieten. Bey Lehen, welche in der Hand des Lehensherrn conſolidiret worden, kann auch würklich der Lehensherr mit gröſtem Recht fordern, über das Lehen nun eben ſo frey und uneingeſchränkt diſponiren zu dürfen, als zu der Zeit, ehe er ſolches an den Vaſallen verliehen.

In Abſicht auf die Allodialgüter hingegen läßt ſich, wenn man auf den Urſprung und die Hauptabſicht des Einſtandsrechts zurück geht, die Schuldigkeit des Verkäufers, dem Ritterdirectorium den vorhabenden Verkauf anzuzeigen, wenn er auch gleich kein ritterſchaftliches Mitglied iſt, ganz deutlich erweiſen.

Ritterſteuren ſind bey der Ritterſchaft das, was bey den Reichsſtänden die Reichs- und Craisſteuren ſind [u]). So wenig nun diejenigen Verordnungen, welche in Abſicht auf die Reichs- und Craisſteuren vorhanden ſind, eine Veränderung erleiden können, wenn auch gleich zum Beyſpiel das ſtändiſche Land in die Hände eines auswärtigen Monarchen kommt, eben ſo wenig werden auch die in Abſicht auf die Ritterſteuren verglichene und beſtätigte Geſetze dadurch einen Abfall leiden, wenn das Rittergut ſich in fremden Händen befindet. Offenbar aber gehet die Hauptabſicht des ritterſchaftlichen Ein-

u) Der Beweis dieſes Satzes wird von mir weiter unten geführt werden.

ſtandsrechts dahin, daß die auf den Rittergütern haftende Beſteurung ſamt den übrigen davon abhangenden Gerechtſamen für den Kaiſer und die Ritterſchaft dadurch erhalten werden ſollen, und die Verordnung: den Verkauf ſeines Ritterguts dem Directorium anzuzeigen, paßt alſo ſowol auf einen jeden andern Beſitzer eines Ritterguts, als auf das ritterſchaftliche Mitglied ſelbſt. Zudem verordnen die kaiſerlichen Privilegien, daß überhaupt alle über Rittergüter getroffene Käufe dem Directorium bey Strafe der Nichtigkeit angezeigt werden ſollen [x]). Selbſt die in Reichsſtändiſchen Landen eingeführte Markungsloſungen finden Statt, wenn das Gut von einem Auswärtigen an den andern verkauft wird, und die Verkäufe dieſer Art müſſen dem Gericht, worunter das Gut gelegen iſt, angezeigt werden. Sollte wohl kein bündiger Schluß hievon auf die ritterſchaftliche Loſung Statt finden?

Auch die Frage, bey welchen Arten von Veräußerungen ritterſchaftlicher Güter das Einſtandsrecht anwendbar ſey, verdienet noch nähere Beleuchtung. Lieſet man die in den kaiſerlichen Freyheitsbriefen angeführte Beſchwerden der Ritterſchaft, gegen welche ſie ſich durch das Einſtandsrecht zu ſchützen ſuchte, ſo findet man, daß ſie nicht allein wegen der durch Kauf geſchehenden Veräußerungen und Trennung der Rittergüter von ihrem Staatskörper dem Kaiſer ihre Noth vortrug, ſondern auch

---

x) S. Schwäbiſches Privileg. von 1652 in Burgermeiſter cod. dipl. eq. T. 1. S. 287. Fränkiſches Privilegium de eod. anno beym Lünig l. c. Abſ. 2. S 60 und 93. Rheiniſches von gleichem Jahr ebendaſelbſt Abſ. 3. S. 72.

auch über andere Arten von Veräußerungen, als insbeſondere Verpfändungen, Tauſchungen und dergleichen ſich höchlich beſchwerte. Die Sprache der Privilegien ſelbſt aber iſt ſo beſchaffen, daß nach ſolchen nicht allein die — durch Kauf geſchehene, ſondern auch beynahe alle übrige Arten von Veräußerungen darunter begriffen zu ſeyn ſcheinen. Denn ſo heißt es zum Beyſpiel in dem Schwäbiſchen Privilegium von 1688, „daß alle in der Rittermatrikel von Alters her begriffene Güter ein Corpus conſtituirten und dem keineswegs, unter was praetext es geſucht werden könnte, entzogen werden ſollen.“ Und in dem Rheiniſchen von 1666, „daß in den Fällen, daß einem — extraneo — ein — Gut — verkauft, verſetzt, oder einigerley Weiſe veräußert wird, den nähern Verwandten der Vorkauf — bey einem ſolchen verkauften und veralienirten Gut — geſtattet — werden ſolle.“

Auch bey Tauſchungen und Pfandſchaften [a]) alſo ſchlägt das ritterſchaftliche Loſungsrecht an. Ja auch die Meinung, daß ſolches bey Gebung an Zahlungsſtatt oder zum Heyrathsgut Statt habe, findet ihre beſondere Vertheidiger [b]), ſo wie auch ſchon bey Veräußerungen durch Teſtamente die höchſten Reichsgerichte dem Einſtandsrecht Platz gegeben haben [c]).

---

a) S. beſonders die den 6 Nov. 1717 an die Mitglieder des Cantons Gebürg erlaſſene Patente in Maders Sammlung B. 5. S. 112. u. f. und B. 2. S. 520. u. f. und das Privilegium für Schwaben von 1688 beym Burgermeiſter l. c. S. 290.

b) Weber l. c. § 15.

c) S. Maders Sammlung B. 4. S. 127.

In etwas hart und für manchen Reichsritter äuſſerſt beſchwerlich ſcheinet die in den Privilegien [d]) enthaltene Verordnung zu ſeyn, daß die von dem Verkäufer in den Kauf mit einbedungene Gratialien, Hof-Land- und Kriegschargen und dergleichen für den Löſer von gar keiner Verbindlichkeit, und dieſer jenen deshalb ſchadlos zu halten nicht verbunden ſeyn ſolle. Höchſt traurig insbeſondere iſt dieſes Geſetz für den Reichsritter, der ſein Gut Schulden halber veräußert, mit dem hiefür erhaltenen Kaufſchilling kaum ſeine Gläubiger abfertigen kann, und dabey für ſeine Perſon ohnehin weiter nichts als allenfalls eine in den Kauf einbedungene Penſion oder eine Charge, von der er doch ſeiner verloſchenen Hoheit einigermaßen gemäs leben könnte, herauszuſchlagen vermag.

Freilich wäre in dieſem Fall dem deflorirten Reichsritter ein ſolches Competenzſtück gar ſehr zu gönnen; allein wie denn, wenn dieſe Einwerfungen von Penſionen und Chargen in den Kauf zu Erſchwerung der Loſung mißbraucht, etwan ein beträchtlicher Theil des Kaufſchillings in Leibrenten umgeſchaffen, und hie und da von einem Reichsritter ſein Rittergut in einer Penſion vollends aufgezehrt würde? Eben um dieſes Mißbrauchs willen muſte jenes Geſetz, wenn anders nicht der ganze Endzweck des Einſtandsrechts vereitelt zu werden Gefahr laufen ſollte, ſo allgemein abgefaßt, und alle in den Kauf eingedungene Gratialien als für den Löſer unverbindlich erkläret werden.

Hier

d) S. Schwäbiſches Privilegium von 1688 beym Burgermeiſter l. c. S. 288.

Hier fragt es ſich noch, ob denn in den Kauf einbedungene Leibrenten, als deren in den Privilegien meines Wiſſens nirgends namentlich gedacht wird, auch für Gratialien zu achten, und alſo der Löſer ſelbige dem Verkäufer zu vergüten nicht gehalten ſey? Der Ausdruck Gratialitäten oder Gratialien, wie er in den Privilegien vorkommt, begreift nach dem Wortverſtand dasjenige unter ſich, was der Käufer dem Verkäufer aus Gelegenheit des Kaufs, ohne daß es von dieſem anbedungen und gefordert worden, aus freyem Willen zugeſtehet e), und dasjenige, was dem Verkäufer von dem Käufer auf dieſe Art zugeſtanden wird, ſind insgemein Dinge, welche ordentlicher Weiſe nicht commercibel ſind, oder wenigſtens doch nicht ſeyn ſollen, wie z. B. Kindererziehung, Hof- Land- und Kriegschargen. Dieſer Begrif aber paßt nicht auf würkliche Leibrenten, die von dem Verkäufer als ſolche gefordert und von dem Käufer zugeſtanden worden, als die in allweg eine commercible Sache ſind, und gegen Geld erkauft und erhandelt zu werden pflegen.

Dies iſt der Grund, aus welchem ich dafür halte, daß Leibrenten bey der ritterſchaftlichen Loſung würklich in Betrachtung kommen müſſen, und nicht wie die in Kauf einbedungene Hof- Land- oder Kriegsdienſte von dem Löſer als gar nicht vorhanden angeſehen werden dürfen, wenn ſie anders nicht als ein Aequivalent einer ſolchen

e) S. L. 27. ✻. de aedilitio edicto, wo es heißt: hoc autem ita demum deducitur, ſi ex voluntate venditionis datur; caeterum ſi quid ſua ſponte datum eſſe proponatur, non imputabitur, neque enim debet, quod quis ſuo arbitrio dedit, a venditore exigere.

chen Stelle in den Kauf mit eingefloſſen ſind. Nichts deſto weniger aber wird der Löſer dem Verkäufer dieſe anbedungene Leibrenten nicht ſo ſchlechterdings zu bezahlen haben, ſondern es werden vielmehr ſelbige als in den Kauf mit eingeworfene Tauſchſtücke anzuſehen ſeyn. Gleichwie aber nach dem Inhalt der Privilegien durch einwerfende Tauſchſtücke das Einſtandsrecht nicht erſchweret werden darf, ſondern vielmehr in dieſem Fall das Gut durch unpartheiiſche Schätzer angeſchlagen werden muß, der Löſer nur den auf dieſe Weiſe beſtimmten Werth des verkauften Guts zu bezahlen und wegen der Tauſchſtücke der Verkäufer den Käufer zu befriedigen hat, ſo wird ſolches auch bey einbedungenen Leibrenten alſo zu halten ſeyn [f]).

Sollte endlich die Veräußerung eines Ritterguts gleich durch öffentliche Verſteigerung erfolgt ſeyn, ſo kann doch auch dieſes das Einſtandsrecht nicht hemmen [g]).

Ueberhaupt aber wird zu der Gültigkeit einer jeden Veräußerung eines Ritterguts erfordert, daß ſelbige den Ortsvorſtehern gehörig angezeigt werde; wird alſo dieſe An-

---

f) Nach dieſen Grundſätzen dürfte wohl auch der bey dem Reichshofrath gegenwärtig anhängige Streit des Herrn Grafen von Schönborn und der intervenirenden geſammten Reichsritterſchaft gegen den Herrn von Forſtmeiſter wegen des an Maynz für 184000 Gulden verkauften und von dem erſtern gelößten Mittelrheiniſchen Ritterguts Auffenau abzumeſſen und zu beurtheilen ſeyn.

g) S. Maders Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntniſſe Th. 2. S. 629 und 632. von Cramers Wetzlariſche Nebenſtunden Th. 86. S. 58. u. f.

Anzeige unterlaſſen, ſo iſt der Verkauf oder die Veräußerung ungültig oder nichtig [h]) und die Loſung findet mithin auch nicht Statt.

In Abſicht auf die Loſungszeit bemerke ich nur, daß die drey Jahre, innerhalb deren die Loſung Statt findet, wenn anders ſelbige von kaiſerlicher Majeſtät dem Löſer auf ſein Anrufen nicht verlängert wird, von derjenigen Zeit an laufen, in welcher dem Directorium die Anzeige von der vorgegangenen Veräußerung geſchehen, jedoch aber, im Fall das Directorium unterlaſſen ſollte, die Veräußerung den Mitgliedern wie gewöhnlich durch Circularien bekannt zu machen [i]), ſolches dieſen nichts präjudiciren könne, ſondern dieſe alsdann drey Jahre lang von der Zeit der erlangten Wiſſenſchaft der geſchehenen Veräußerung an das Löſungsrecht ausüben können, weil dieſes Recht zum Vortheil der geſammten Ritterſchaft und alſo auch aller Mitglieder derſelben eingeführet und vom Kaiſer beſtätiget worden, und mithin dieſen die von irgend einem Directorium begangene Nachläßigkeit nicht angerechnet werden kann [l]).

Haben nun alle dieſe Umſtände ihre vollkommene Richtigkeit, ſo kann und darf alsdann nach der ernſtlichen Verordnung der kaiſerlichen Privilegien dem Löſer die würkliche Beſitzergreifung des ausgelöſeten Guts unter keinerley Vorwand mehr erſchweret werden [m]).

End-

h) S. die Fränkiſche und Schwäbiſche Privilegien von 1652 und das Rheiniſche von 1666.

i) Dergleichen Circularien finden ſich abgedruckt in Mabers Magazin Th. 7. S. 681. u. f.

l) Mabers ſelecta eq. T. 1. S. 109—111.

m) Weber l. c. §. 18.

Endlich muß ich mich, ehe ich dieſe wichtige Materie ganz abbreche, noch über die den kaiſerlichen Privilegien wegen des Einſtandsrechts angehängte derogatoriſche Clauſel [n]) erklären.

Bewirkt wohl dieſe Clauſel ſo viel, daß, im Fall jemand ein Herbringen, Gewohnheit oder Freyheit würklich auf eine rechtmäßige Weiſe erworben oder erlangt hätte, mit welchen das — der Ritterſchaft zugeſtandene Einſtandsrecht in Colliſion käme, und nicht beſtehen könnte, alsdann ſelbige dem ritterſchaftlichen Einſtandsrecht weichen und als gar nicht vorhanden angeſehen werden müſſen? Ich für meinen Theil glaube ſolches keineswegs, weil, wenn jene Clauſel dieſe Würkung hätte hervorbringen ſollen, bey Ertheilung der Freyheitsbriefe auch die Reichsſtände darüber hätten müſſen gehöret und ihre Einwendungen geprüfet werden [o]). Die Reichsritterſchaft ſelbſt iſt auch ſo billig, einzugeſtehen, daß ihre Privilegien eben ſo wohl, wie andere Privilegien, nur ſalvo jure tertii zu verſtehen ſeyn [p]).

Schwerlich wird aber auch jemals das ritterſchaftliche Einſtandsrecht mit den Gewohnheiten, Rechten und Freyheiten anderer und insbeſondere der Reichsſtände in eine würkliche Colliſion oder Widerſpruch kommen können, weil durch daſſelbe dieſen nichts entzogen und durch die

---

n) S. z. B. ſelbige in dem Schwäbiſchen Privil. von 1624 beym Burgermeiſter a. a. O. S. 285.

o) So raiſonnirte ſchon Carl V über die der Reichsritterſchaft zu ertheilende Privilegien, ſ. vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 941. u. 942.

p) Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit Th. 2. S. 56.

die hierüber ertheilte kaiſerliche Privilegien der Ritterſchaft blos das Recht beſtätiget worden iſt, in Abſicht auf die Veräußerung ihrer Güter gewiſſe Einſchränkungen und Beſtimmungen feſtzuſetzen. Ein Recht — das ſie bereits vorhin ſchon hatte, und das ſelbſt Privatperſonen und landſäßigen Unterthanen zugeſtanden zu werden pflegt q).

Die gröſte Anfechtung dieſer Art könnte vielleicht das ritterſchaftliche Einſtandsrecht wegen dem Churfürſten in der goldenen Bulle r) zugeſtandenen Vorzug, daß ſie überall in Teutſchen Landen Güter an ſich zu kaufen und zu erwerben befugt ſeyn ſollen, zu erleiden haben. Allein dieſer den Churfürſten eingeräumte Vorzug wird wohl

q) So heißt es z. B. in dem Herzoglich Würtenbergiſchen Landrecht Th. 2. Tit. 16.: weil die anbedingte Loſungen auf der Contrahenten beſondere Beredungen, wie ſie ſich deren mit einander vergleichen, hauptſächlichen beruhen, ſo mag derenthalben keine gewiſſe Ordnung geſetzt werden.

r) Cap. X. §. 2. Quodque futuris perpetuo Bohemiae regibus hac noſtra imperiali conſtitutione & gratia perpetuo valituris, a quibuscunque principibus, magnatibus, comitibus ac perſonis aliis, quascunque terras, caſtra, poſſeſſiones, praedia, ſive bona liceat emere, comparare, ſeu in donum vel donationem, ex quacunque cauſa, aut in obligationem recipere, ſub talium terrarum, caſtrorum, poſſeſſionum, praediorum ſeu bonorum *conditione conſueta*, ut videlicet propria recipiantur vel comparentur ut propria, libera velut libera, ea quae dependent ut feudum, ſimiliter emantur in feudum, ſeu comparata taliter teneantur. Und §. 3. Praeſentem — conſtitutionem & gratiam — ad univerſos principes, electores — plene extendi volumus.

wohl keineswegs dahin ausgedehnt werden können, daß durch denſelben die Beſitzer Reichsunmittelbarer Güter in ihrem Eigenthum ſo ſehr beſchränket worden, daß ihnen in Abſicht auf die Veräußerung deſſelben gewiſſe Beſtimmungen zu vergleichen und feſtzuſetzen nicht mehr erlaubt ſeyn ſollte. Jenes Geſetz der goldenen Bulle räumt den Churfürſten nur das Recht und die Befugnis ein, Güter zu erwerben, verordnet aber nicht, daß dadurch zugleich den Beſitzern dieſer Güter die Befugniß, über dieſe Güter und die Veräußerung derſelben als über ihr Eigenthum mit andern zu paciſciren und ihnen zum Beyſpiel das Einſtandsrecht einzuräumen, entzogen ſeyn ſolle. Jenes Geſetz iſt alſo blos eine Verordnung für die Churfürſten als Käufer und Erwerber unmittelbarer Reichsgüter, nicht aber für die würklichen Eigenthümer als Verkäufer derſelben. Zudem enthält daſſelbe ausdrücklich, daß die auf denen von den Churfürſten zu erwerbenden Gütern dem Teutſchen Reich zukommende Rechte auf ſolchen haften bleiben ſollen [s]). Nun iſt aber bekanntlich das Einſtandsrecht vorzüglich auch mit zu Gunſten der an den Kaiſer zu bezahlenden Charitativſub-

s) Cap. X. §. 2. Ita tamen, quod ipſi reges Bohemiae de his, quae hoc modo comparaverint, vel receperint, & regno Bohemiae duxerint applicanda, *ad priſtina ac conſueta jura de talibus ſacro explenda & reddenda imperio ſint adſtricti.*

Churſachſen berief ſich ſchon in ſeinem in der Ellwangiſchen Recursſache 1704 abgelegten Votum auf dieſen in der goldenen Bulle den Churfürſten zugeſtandenen Vorzug. S. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 1. S. 601.

ſubſidien eingeführet, und alſo auch aus dieſem Grund durch jene Stelle der goldenen Bulle keineswegs entkräftet worden.

§. 69.

Von der verbotenen Veräußerung der Rittergüter an todte Hände.

Daß liegende Güter, wenn ſie an geiſtliche Stifter und Klöſter kommen, aufhören dem Staate nützlich zu ſeyn, hat man ſchon vor Jahrhunderten eingeſehen, und in dieſer Rückſicht dergleichen Beſitzer ſehr paſſend todte Hände genannt. Wenn alſo dem Kaiſer ſowol als der Ritterſchaft ſehr viel daran gelegen iſt, daß dieſe in dem Beſitz der von ihren tapfern Vorfahren erworbenen Güter bleibe, ſo muß es ihnen noch weit mehr darum zu thun ſeyn, daß dieſe ihre Güter nicht in todte Hände gerathen, und ſomit für ſie und das Teutſche Reich gleichſam auf immer verloren gehen mögen.

Auf dieſem Grund ruhen die kaiſerlichen Privilegien, welche der Reichsritterſchaft in Abſicht auf die an todte Hände von ihren Mitgliedern veräußerte Güter ertheilet worden.

Zuerſt erhielt die Rheiniſche Ritterſchaft im Jahr 1702 ein Privilegium [t]), daß ihr erlaubt ſeyn ſolle, alle von

t) S. ſolches in Burgermeiſter cod. dipl. eq. T. 2. S. 166. Nach dem Inhalt des Schwäbiſchen Privilegiums von 1718 hat die Reichsritterſchaft ſchon 1702 ein kaiſerliches Inhibitionsdecret erhalten, kraft deſſen kein Rittergut ad manus mortuas quocunque titulo veräußert werden ſolle.

von den adelichen männ- und weiblichen Geſchlechts in Klöſter und Stifter ſub quocunque titulo einbringende Güter gegen Erlegung des wahren Werths wiederum an ſich zu löſen.

Die Ritterſchaft in Franken ſetzte in ihrer im Jahr 1717 erklärten und verbeſſerten und im Jahr 1718 von Carl VI beſtätigten Ritterordnung [u]) feſt: daß an die Klöſter, Stifter, Communitäten, Gotteshäuſer, Hoſpitäle, Pfründen, Univerſitäten und andere dergleichen Collegien keine ritterſchaftliche Güter, Stücke, oder Gerechtigkeiten mehr, unter welchem Titel immer ſolches auch geſchehen möchte, verkauft, verſetzt, cedirt, verſchenkt, vermacht, geſtiftet, eingebracht, gerichtlich vergantet oder ſonſten veräußert werden ſollen; und eine auf dieſe Art vorgenommene Veräußerung von keiner Würkung ſeyn ſolle.

Der Schwäbiſchen Ritterſchaft aber ertheilte Carl VI im Jahr 1718 einen Freyheitsbrief [x]), daß ſie alle von den adelichen männ- und weiblichen Geſchlechts in Klöſter und Stifter quocunque tempore & titulo einbringende Güter gegen Erlegung des wahren Werths an ſich zu löſen befugt ſeyn ſolle.

Nach dem Inhalt dieſer hier angeführten Geſetze ſtehet alſo der geſammten Reichsritterſchaft und derſelben Mitglieder nicht nur ein immerwährendes Auslosungsrecht in Abſicht auf diejenigen Güter zu, welche aus ihrem Mittel an todte Hände veräußert werden, ſondern es

u) Cap. 15.
x) S. ſolchen beym Burgermeiſter a. a. O. S. 1064.

es ſind ſogar bey der Ritterſchaft in Franken Güterveräußerungen dieſer Art ganz ohne alle Kraft und Würkung.

Die höchſten Reichsgerichte ſprechen auch würklich auf dieſe Geſetze, wovon eine Menge von Reichshofrathserkenntniſſen zeugen [a]).

Daß bey dieſer Loſung der Rittergüter aus todten Händen alles dasjenige, was zu Gunſten der Ritterſchaft bey dem Einſtandsrecht überhaupt gilt, gleichfalls ſeine Anwendung finde, der Löſer hingegen in dem Fall, wenn das Stift oder Kloſter den Kaufſchilling nicht annehmen wollte, ſolchen zu hinterlegen blos allein alsdann nöthig habe, wenn dieſes Loſungsrecht verjährt werden wollte, verſtehet ſich von ſelbſt.

Findet denn aber auch eine Verjährung gegen dieſes der Ritterſchaft zugeſtandene immerwährende und verewigte Loſungsrecht Statt? Dieſes behauptete das Gotteshaus Schwarzach in dem mit dem Ritterbezirk Ortenau wegen eines von der Freyfrau von Fleckenſtein 1716 erkauften Ritterguts gehabten Rechtsſtreit; und äußerte, daß hierunter keine unbedungene Ewigkeit, ſondern vielmehr nur eine Ewigkeit im rechtlichen Verſtande, nehmlich

a) Georg Chriſtoph Cramer hat einige dieſe Materie betreffende Reichshofrathsconcluſa abdrucken laſſen in dem Anhang ſeiner zu Altorf 1726 herausgekommenen Diſſertation de alienatione bonorum cum primis equeſtrium ad manus mortuas per ſtatutum prohibita; welche in Maders Magazin B. 5. S 174. eingerückt iſt. S. auch Maders Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntn. Th. 3. S. 436 Th. 6. S. 362. und Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 269.

eine Zeit von dreyßig Jahren zu verſtehen ſey. Die Ritterſchaft hingegen beſtritt dieſe Meinung vorzüglich aus dieſem Grund, weil das Reichskammergericht bey immerwährenden bedungenen Loſungen der Verjährung nicht Statt gebe und keine Urſache vorhanden ſey, warum nicht ein gleiches in Anſehung des — der Ritterſchaft durch Privilegium zukommenden Loſungsrechts Platz greifen ſollte b).

§. 70.

Von dem verbotenen Lehensauftrag der Rittergüter an Auswärtige.

Wenn ein ritterſchaftliches Gut einem Reichsſtand oder ſonſten jemand, der für ſeine Perſon bey der Ritterſchaft nicht immatriculirt iſt, zu Lehen aufgetragen wird, ſo wird dadurch offenbar der Weg gebahnt, ein ſolches Rittergut extra conſortium equeſtre zu veräußern. Stirbt die Familie des Vaſallen aus, ſo ziehet der Lehensherr das ihm aufgetragene Gut an ſich und die Ritterſchaft kann ſich alsdann nicht einmal des Einſtandsrechts gegen denſelben bedienen. So lange alſo dieſe Lehensauftragungen erlaubt ſind, haben die Reichsſtände die ſchönſte und ſicherſte Gelegenheit, freye und unmittel-

b) S. die bey dieſer Gelegenheit 1770 herausgekommene ſehr hübſch und gründlich geſchriebene Deduction über das Auslosungsrecht ritterſchaftlicher an todte Hände veräußerter Güter, §. 17. von welcher Hr. Geheimer Rath Schoell, Syndikus bey dem Bezirk Ortenau, Verfaſſer iſt. Ein Auszug hievon findet ſich in den vermiſchten Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 582. u. f.

telbare Rittergüter an ſich zu bringen, wenn ſie den letzten Zweig einer ritterſchaftlichen Familie veranlaſſen, dieſelbe zu kaufen und ihnen zu Lehen aufzutragen c).

Es wird alſo wohl ſchwerlich jemand in Abrede zu ziehen vermögen, daß bey jedem Lehensauftrag zugleich zwiſchen dem Vaſallen und dem Lehensherrn ein Contract wegen einer in Zukunft geſchehen ſollenden Veräußerung des zu Lehen aufgetragenen Guts abgeſchloſſen werde. Alle Veräußerungen von Rittergütern aber und die über ſolche mit Auswärtigen abgeſchloſſene oder vielmehr abzuſchließende Contracte müſſen vermöge der ritterſchaftlichen Statuten und Privilegien dem ritterſchaftlichen Directorium des Cantons, unter dem das Gut gelegen, bey Strafe der Nichtigkeit und 60 Mark löthigen Goldes angezeigt werden, und der Ritterſchaft ſtehet alsdann ein dreyjähriges Ausloſungsrecht dieſer Güter zu d). Offenbar iſt alſo ſchon nach dieſen Grundſätzen, deren Richtigkeit wohl ſchwerlich irgend einem Zweifel unterworfen

c) Dieſer Methode bediente ſich das Fürſtliche Stift Ellwangen, um das zu dem Canton Kocher gehörige Rittergut Horn an ſich zu bringen. Die deswegen ins Publikum gekommene Schriften ſtehen auszugsweiſe in den vermiſchten Nachrichten ꝛc. S. 340. u. f. u. S. 482. u. f. und in den Beyträgen zu Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 722. u. f.

d) In dem Rheiniſchen Freyheitsbrief wegen des Einſtandsrechts von 1666 wird der Ritterſchaft dieſes Recht eingeräumt: wenn ein Gut verkauft, verſetzt oder einigerley Wei e veräußert wird.

Die Fränkiſchen und Rheiniſchen Ritterordnungen beſagen: daß keiner ein Gut — käuflich oder ſonſten — hingeben ſoll, u. ſ. f.

ſeyn dürfte, der Lehensauftrag eines Ritterguts an einen Auswärtigen, wenn er dem Ritterdirectorium nicht angezeiget worden, ganz ungültig und ohne Kräfte; und wenn er dem Ritterdirectorium angezeiget worden, ſtehet der Ritterſchaft ein dreyjähriges Ausloſungsrecht von der Zeit der geſchehenen Denunciation an zu [e]).

Noch deutlicher aber wurde, als die Ritterſchaft des Orts Altmühl dem Kaiſer klagte, daß, um nicht ganz und gar zu Grunde zu gehen, kein anderes Mittel, als ſich mit den Reichsſtänden zu vergleichen, mehr vorhanden ſey, in dem den 13 Febr. 1727 an die geſammte Ritterſchaft in Franken erlaſſenen Pönalverbot [f]) beſtimmt und feſtgeſetzt: daß ſich in Zukunft kein ritterſchaftliches Mitglied bey Vermeidung der in den kaiſerlichen

e) Dieſes ſcheinen mir auch die 1717 an den Rittercanton Gebürg erlaſſene patentes zu beſagen, in den Worten: „daß ſie (die Ritterſchaft) bey vorhabender alienation, ohne vorgeſchehene *Denunciation* und erwartete Erklärung, keinen Kauf oder andere Veräußerung, wie die Namen haben mögen, außer der Ritterſchaft Mittel verabredet, wenigers ſchließet — und da ſich ja ex gremio equeſtri niemand findete, ſo zu kaufen oder einzuſtehen Luſt hätte, das Gut jedoch gegen Fremde, ſo unſerer freyen Ritterſchaft nicht verwandt ſeynd, anderſt nicht verkaufet, vertauſchet, verſchreibet, vermachet, zu Leben aufgetraget, in ſolidum cediret, oder in andere Wege, wie die erdacht werden möchten, verändert und hingebet, dann mit der expreſſen Condition, daß es beſtändig bey der Ritterſchaft verbleiben, und dahin mit Steuer und anderen praeſtandis auf ewig vertreten werden ſolle." S. Maders Sammlung ꝛc. B. 5. S. 116.

f) Dieſes iſt abgedruckt in Maders Sammlung ꝛc. S. 457.

lichen Privilegien enthaltenen Strafe, wie auch ſub poena nullitatis in dergleichen Veräußerungen und Lehensauftragungen ohne kaiſerliches Vorwiſſen mit ſolchen, die nicht unter der ritterſchaftlichen Gemeinſchaft begriffen, einlaſſen ſolle.

Endlich wurden aber aus Gelegenheit der von Johann Caſpar Klengel dem Fürſtlichen Hauſe Brandenburg-Onolzbach zu Lehen aufgetragenen beyden Güter Dürrenhof und Kayerberg den 19 Auguſt 1740 an alle drey Rittercraiſe kaiſerliche Reſcripte erlaſſen: „daß ſie ſich ſamt und ſonders bey Vermeidung der in den kaiſerlichen privilegiis und kaiſerlichen confirmirten Ritterordnungen oder andern kaiſerlichen Gebotten enthaltener Strafe wie auch *ſub poena nullitatis* in Zukunft in dergleichen am Ende ihres ganzen ritterſchaftlichen corporis Zergliederung, Umſturz und unerſetzlichen Abbruch nach ſich ziehende Lehensauftragungen ohne Ihro kaiſerlichen Majeſtät vorgängigen allerhöchſten Vorbewuſt nicht einlaſſen noch Handlang darüber antreten, forthin über dieſe kaiſerliche Verordnung genaueſt halten ſollen g);“ als zu welchem Ende die ritterſchaftlichen Directorien dieſe Reſcripten ihren Mitgliedern behörig bekannt zu machen, auch auf die Contravenienten fleißigſt zu invigiliren, und ſolche zu weiterer Vorkehrung bey dem Kaiſer jedesmal in Zeiten anzuzeigen hätten.

So wenig ich auf die Autorität eines Privatſchriftſtellers baue, oder mich durch dieſelbe zu Annehmung die-

g) S. Maders Sammlung ꝛc. B. 16. S. 33 — 44.

dieſer oder jener Meinung beſtimmen laſſe, eben ſo wenig halte ich es auch für nöthig, gegen Autoritäten zu fechten. Jedoch beſtimmt mich die Unpartheilichkeit eines Mosers, welche er vorzüglich immer in der Materie von der Reichsritterſchaft gezeigt hat, ſeine Meinung über die ritterſchaftlichen Lehensauftragungen hier anzuführen und mich darüber zu äußern. Ich halte, ſagte jener große Publiciſt h), dergleichen Lehensauftragungen an und für ſich weder für unerlaubt, noch der Reichsritterſchaft für nachtheilig.

Wie Moſer den erſten Satz verſtanden haben mag, daß nehmlich die Lehensauftragungen nicht unerlaubt ſeyen, ſehe ich platterdings nicht ein, indem eines Theils die von mir oben angeführten ritterſchaftlichen Statuten und erlaſſene kaiſerliche Pönalverbote und Reſcripte gerade das Gegentheil beweiſen, und andern Theils Moſer ſelbſten die Billigkeit und Rechtmäßigkeit des ritterſchaftlichen Einſtandsprivilegiums, das mit dem Verbot der Lehensauftragungen auf einerley Gründen ruhet, anerkannt hat i). So viel hingegen den zweyten Moſeriſchen Satz betrift, daß nehmlich die Lehensauftragungen der Ritterſchaft unnachtheilig ſeyen, ſo finde ich keinen Grund, warum die durch Lehensauftrag geſchehene Veräußerung eines Ritterguts der Ritterſchaft weniger nachtheilig ſeyn ſolle, als jede andere Art von Veräußerung. Vielmehr dünkt es mich, daß der Lehens-

h) In dem Tractat von Teutſchen Reichsſtänden und der Reichsritterſchaft S. 1301. u. f.

i) J. J. Moſer a. a. O. S. 1295 — 1301.

hensauftrag gerade die gefährlichſte Gattung von Veräußerung für die Ritterſchaft ſey, weil, wie ich bereits oben angeführt habe, bey Conſolidirung des Lehens das ritterſchaftliche Einſtandsrecht aufhört, und wenn die Lehensauftragungen ohne alle Einſchränkung erlaubt wären, mancher Reichsritter, dem es an Gelde gebricht, oft gegen eine geringe Summe ſein Gut einem Reichsſtand zu Lehen auftragen, und auf dieſe Art bald die Zergliederung und der Umſturz des ganzen Rittercorpus bewürkt werden würden.

Reichsritterſchaftlichen Genoſſenſchaftsrechts

Zweyte Abtheilung von der öffentlichen Regierung.

§. 71.

Begrif und Umfang derſelben.

Diejenigen Hoheitsrechte, welche die Rittergenoſſenſchaften ſowol über ihre Mitglieder, als in den Territorien derſelben auszuüben haben, wurden ihnen theils Amtsweiſe von dem Kaiſer übertragen, theils Vollmachtsweiſe von den Reichsrittern ſelbſt überlaſſen und freywillig eingeräumt a), und ſind alſo kein Eigenthum der Ritterdirectorien; vielmehr haben dieſe in Abſicht auf die ihnen von dem Kaiſer zur Ausübung übertragene Hoheitsrechte immer auf ſelbigen aufzuſehen, und in Fällen, welche ihnen nicht ausdrücklich zur Entſcheidung oder Beſorgung überlaſſen worden, ſeine allerhöchſte Be-

a) S. mein ritterſchaftliches Staatslandrecht §. 55.

Befehle abzuwarten; in Abſicht auf diejenigen Hoheitsrechte aber, welche die Reichsritter den Rittergenoſſenſchaften freywillig überlaſſen haben, ſind und bleiben die Ritterdirectorien immerhin den Entſchließungen der geſammten Genoſſenſchaften untergeordnet.

Dieſe Hoheitsrechte, deren Verwaltung der Kaiſer den Ritterdirectorien auf die obbemeldte Weiſe anvertrauet hat, ſamt denjenigen Vorrechten, welche die Reichsritter den Rittergenoſſenſchaften als ihr beſeſſenes Eigenthum über ſich und ihre unmittelbare Güter freywillig eingeräumt haben, machen zuſammengenommen den Innbegrif der öffentlichen Regierung der Rittergenoſſenſchaft aus; und ſo wie dieſe Regierung der Rittergenoſſenſchaften ſelbſt gleichſam nur aus gewiſſen Abfällen der kaiſerlichen Majeſtätsrechte und der Hoheitsrechte der Reichsritter beſteht, ſo hat ſelbige auch ein ganz eigenes ihr angemeſſenes Maas von Bedürfniſſen.

Erſtes

Erſtes Kapitel.

Von den Bedürfniſſen der öffentlichen Regierung der Reichsritterſchaft.

Erſter Abſchnitt.

Von dem jure armorum der Rittergenoſſenſchaften.

§. 72.

Von demſelben überhaupt.

Wenn die Rittergenoſſenſchaft ſich auch die Erreichung des allerbeſten Endzwecks zum Ziel geſetzet hätte, wenn ſie auch gleich das Recht hätte, die hierzu erforderliche Koſten zu erheben, und es gebräche dieſer aus ſo vielen Mitgliedern zuſammen geſetzten Geſellſchaft an der Befugnis, dieſe Koſten im Fall einer Widerſetzlichkeit, ſelbſt erforderlichen Falls auch mit Gewalt beytreiben zu dürfen, ſo würde ihre Unvollkommenheit ſehr groß ſeyn und bleiben.

Wenn das Teutſche Reich gegen auswärtige Feinde ſich zu vertheidigen hat, und dann jedes unmittelbare Mitglied des Reichs zu dieſer Vertheidigung nach dem Maas und Verhältnis ſeiner Kräfte mit beyzutragen verpflichtet iſt, ſo würde ſicherlich die gröſte Verwirrung und Unordnung entſtehen, wenn hier jeder einzelner Reichsritter den Reichsſtänden gleich behandelt, und ſei-

ne Hülfe oder Beytrag von ihm ohnmittelbar eingezogen werden würde.

Was war daher wohl natürlicher, als daß die Reichsritter den Rittergenoſſenſchaften zu dem Beſteurungsrecht zugleich ihr jus armorum b) und insbeſondere das Recht, die Steuren von den widerſpenſtigen Unterthanen beyzutreiben, das Recht Soldaten zu werben und das Quartierrecht überließen; was gerechter, als daß der Kaiſer der Rittergenoſſenſchaft dieſe Rechte beſtätigte, und was billiger, als daß die Reichsſtände ſelbige anerkannten?

§. 73.

Von den Executionen gegen die wiederſpenſtige Steuercontribuenten.

Den Satz, daß die Rittercantone befugt ſeyen, von denjenigen Steuercontribuenten, welche in Abtragung ihrer Gebühr ſich ſaumſelig oder gar widerſpenſtig bezeugen, ſolche ſelbſten auch mit gewafneter Hand beyzutreiben, nehme ich hier vorläufig als richtig an; den Beweis davon werde ich weiter unten führen.

Hierzu nun haben die Rittercantone eine bewafnete Mannſchaft nöthig. Solche zu dieſem Endzweck aufzuſtellen und zu unterhalten, würde einen mit der Sache ſelbſt in keinem Verhältnis ſtehenden Aufwand erfordern, und ſowol aus dieſer Urſache, als auch weil man anfänglich bey den Contribuenten nicht ſo viele Widerſetzlichkeit zu

b) S. von dieſem überhaupt vertheidigte Freyheit Th. 2. S. 303.

zu finden glaubte, mag zu der Zeit, als ſich die ritterſchaftliche Verfaſſung bildete, die Feſtſetzung einer gewiſſen Norm, nach welcher die Widerſpenſtige exequiret werden ſollten, unterlaſſen worden ſeyn.

Aber eben gerade um deswillen, weil es an einer beſtimmten Verordnung, auf was Art und durch welche Mannſchaft die Steuerrückſtände beygetrieben, und die Widerſpenſtigen mit Ernſt und Nachdruck in die Ordnung eingeleitet werden ſollten, gebrach, ſchmeichelten ſich ſo viele Reichsritter mit dem Gedanken, daß ſie durch Widerſetzlichkeit ſich der Ritterſteuer gänzlich würden entziehen können, und ihre Unterthanen, denen dieſe Denkungsart ihrer Herren zweymal willkommen war, unterſtützten ſie hierin aufs kräftigſte [c]). Ueberall erſchollen deswegen von den Ritterdirectorien Klagen über moroſe Steuercontribuenten; der Kaiſer hingegen verlangte nichts deſto weniger die vollſtändige Entrichtung der ihm verwilligten Charitativſubſidien, und wollte keine Ausſtände

---

c) In einem kaiſerlichen Mandat an die Ritterſchaft in Schwaben vom 7 Januar 1630 heißt es: So langt uns an, daß ſich theils aus euch zu Mitübertrag und Bezalung ſolcher Schulden nit verſtehen wollen, es könnte auch von dannen der angeſtandene Zutrag, hinterbliebene Reſt und Ausſtand mit einigem friedliebenden Mittel nicht eingebracht werden: zudeme ſeyen die Sachen — in ſolche Unordnung geraten, daß die erbettene — Directores, Ausſchuß und Räth — zum Theil bey Euch und euren Untertanen keinen Reſpect, parition oder Folg mehr haben, ſondern — ihre von Amts wegen, treuherzige mündliche und ſchriftliche Warnung, Erinner- und Anmanungen zu Leiſtung des einen oder andern Schuldigkeit in den Wind geſchlagen werden. S. Maders Sammlung Th. 1. S. 349. u. f.

ſtände paſſiren laſſen. Die Ritterdirectorien mahnten und erinnerten, die Reſtanten aber achteten gewöhnlich dieſer Erinnerungen nicht; und in Ermangelung der nöthigen Gewalt, dieſe Ausſtände ſelbſt beyzutreiben, blieb endlich den Ritterdirectorien kein anderes Mittel übrig, als die Reſtanten und Saumſelige dem Kaiſer namhaft zu machen, und demſelben die Beytreibung der Gebühr von ſolchen zu überlaſſen [d]).

Dieſer erlies Pönalmandate, worin den Reſtanten anfänglich bey Strafe 6 Mark und dann 20 Mark löthigen Goldes und Bezahlung der gedoppelten Gebühr die Entrichtung ihrer Schuldigkeit auferlegt wurde [e]), und erinnerte die Ritterſchaft, daß ſie ihre ungehorſamen Unterthanen mit allem Ernſt zu Abſtattung der ihnen auferlegten Contributionen anhalten ſollte [f]).

Als aber alles dieſes nicht hinreichen wollte, ſo wurde von dem Kaiſer bald dieſem, bald jenem Reichsſtand Commiſſion aufgetragen, gegen diejenigen Steuerreſtanten, ſo die Ritterdirectorien ihnen benennen würden, mit würklichen Executionsmitteln zu verfahren [g]). Endlich wurden den Rittercraiſen ſogar Executionspatente von dem Kaiſer ertheilt und in denſelben allen und jeden Ständen des Reichs geboten, auf Erſuchen der Ritterhaupt-

d) S. Maders Sammlung B. 1. S. 651.
e) a. a. O. S. 531. 508. und 653.
f) Ebendaſelbſt S. 352.
g) Maders Sammlung, B. 1. S. 354. vertheidigte Freyheit Th. 2. S. 291 bis 293. Burgermeiſter cod. dipl. eq. T. 2. S. 135. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 1. S. 352.

hauptleute, Räthe und Ausſchüſſe ihnen die würkliche Hülfe gegen die Saumſeligen oder Renitenten kräftig zu bieten, ſo lange, bis die Schuldigkeit von dieſen zu der Rittercaſſe würklich erlegt und erſtattet ſeyn werde [h]), und auch der kaiſerliche Hofkriegsrath wurde requirirt, an die Commandanten in Philippsburg und Luxenburg Ordre zu ertheilen, der Reichsritterſchaft auf Erſuchen mit der benöthigten Mannſchaft zu Exequirung der Steuerreſtanten an Hand zu gehen [i]).

In Gemäsheit jener Patente bey den Reichsſtänden, um militäriſche Hülfe anzuſuchen, trug wohl die Reichsritterſchaft aus mancherley Rückſichten Bedenken, und es iſt auch billig zu zweiflen, ob die Reichsſtände ihr ſolche zuzugeſtehen ſich immer würden willig haben finden laſſen; indem dieſe ſelbſt darüber, wenn kaiſerliche oder ritterſchaftliche Mannſchaft auf dergleichen Executionen durch ihre Lande marſchirten, große Klagen führten und bisweilen gar derſelben den Durchzug zu geſtatten ſich weigerten [l]). So klagte zum Beyſpiel einſt im Jahr 1683 die Burg Friedberg dem Kaiſer: es ſey die von ihr abgeſchickte Mannſchaft nicht reſpicirt, ſondern jeweilen etwas ſchimpflich tractirt, und wieder zurück geſchickt worden, da ſie nun ſolchergeſtalt nicht fortkommen könne, auch der Ritterſchaft wenige Dienſte leiſten würde, als bitte ſie, dieſer Commiſſion ſie wieder zu entladen [m]).

h) Mader a. a. O. S. 512. 526. 530.
i) Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 221 — 232.
l) Vertheidigte Freyheit Th. 2. S. 296.
m) Moſer a. a. O. Th. 1. S. 362.

Um nun dieſen mancherley Unbequemlichkeiten, welche bey dergleichen Executionen um der in den Reichsſtändiſchen Landen ſo ſehr zerſtreuten Ritterguter willen ſich ergeben muſten, auszuweichen, machte die Reichsritterſchaft hie und da den Verſuch, eine Art von Executionsordnung zu entwerfen, und beſchloß, daß von dem kaiſerlichen Cammergericht mandata poenalia ad ſolvendum ſine clauſula gegen die Ungehorſamen ausgewürkt [n]), oder daß zu Beytreibung der Steuer von den widerſpenſtigen Reſtanten jedes Mitglied auf Verordnung der Hauptmannſchaft ſchuldig ſeyn ſolle, ein, zwey, oder mehrere bewehrte Mann, ſo viel die Nothdurft erfordern werde, herzugeben, welche bey den ſäumigen ſich einlogiren, bis zu ſchuldiger Lieferung ihrer Quoten nicht weichen, und ohne die nothdürftige Koſt ein Kopfſtück des Tags für jeden Mann zur Executionsgebühr haben ſolle [o]). Allein auch mit dieſer Art von Executionen wollte es keinen rechten Fortgang haben, und ich glaube nicht, daß in neueren Zeiten dieſer Weg mehr eingeſchlagen wird.

Kommt die Reichsritterſchaft alſo in den Fall, daß ſie ihre Gewalt gegen ihre Unterthanen offenbar werden laſſen und ſelbige mit gewafneter Hand zu ihrer Schuldigkeit antreiben muß, ſo bleibt ihr nicht leicht ein anderer Weg übrig, als die Commandanten der kaiſerlichen Veſtungen, welche von dem Hofkriegsrath die Wei-

n) S. den Verein der Ritterſchaft in Franken von 1608 in Burgermeiſters cod. dipl. eq. T. 1. S. 844.

o) Dieſes wurde bey der Buch ſchen Ritterſchaft den 18 Merz 1660 receſſirt. S. Maders Magazin Th. 8. S 413.

Weiſung erhalten, ihr auf ihr Erſuchen ein Commando Soldaten verabfolgen zu laſſen, hierum zu requiriren, wobey ſie in neueren Zeiten angewieſen worden, fürs künftige, wo ſie mit gewafneter Mannſchaft eine Execution zu thun habe, und der benachbarten Fürſten und Stände Territorien betreten müſſe, denſelben die vorhabende Execution vorhero geziemend anzudeuten, oder zu wiſſen zu thun p); obgleich nur wenige Jahre vorhero q), der Reichshofrath gegen den kaiſerlichen Hofkriegsrath ſich geäußert hatte: „daß die beſonderen ins Reich erlaſſene Patente, welche bey Betretung fremder Territorien den landesherrſchaftlichen Regierungen oder nachgeordneten Beamten im Original oder beglaubter Abſchrift jedesmal vorzuzeigen der Ritterſchaft obliege, das erforderliche kaiſerliche Anſinnen und Befehl ſchon in ſich hielten, wornach Churfürſten und Stände des Reichs ohne andere bey dergleichen ritterſchaftlichen — gegen ihre Mitglieder, Güterbeſitzer und Unterthanen — vorzunehmen nöthigen und auctoritate caeſarea von obriſtrichterlichen Amtswegen zu vollziehen kommenden Executionen nicht herkömmliche — Specialrequiſitorialien, ſich zu achten und ſelbige allerdings zu reſpectiren hätten."

Je mehr die Reichsritterſchaft bey dergleichen Executionen gegen ihre Unterthanen und moroſe Steuercontribuenten des kaiſerlichen allerhöchſten Beyſtandes nöthig hat, und je weniger ſie deſſelben theils in Ermangelung ei-

---

p) Hierzu wurde Steigerwald den 14 Oct. 1732 angewieſen. S. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 254.

q) Nehmlich den 8 Jul. 1729 ebendaſelbſt S. 232.

einer eigenen bewafneten Mannſchaft, theils weil eine ſolche insbeſondere in denen in Reichsſtändiſchen Händen befindlichen zur Ritterſchaft collectablen Ortſchaften nicht immer mit dem erforderlichen Nachdruck würde zu Werke gehen können, entbehren kann, deſto mehr hat ſie ſich in Acht zu nehmen, dieſe ihr von dem Kaiſer zugeſtandene Hülfe ja nicht zu mißbrauchen, und ſich derſelben blos in den vorgeſchriebenen Fällen, das iſt alsdann, wenn ihr Beſitzſtand des Steuerrechts richtig iſt, zu gebrauchen, damit nicht der Kaiſer, wie ſich auch wohl ſchon der Fall ereignet hat [r]), veranlaßt werden möge, ihr für die Zukunft die Verabfolgung eines Militaircommandos zu verſagen.

r) Als die Mittelrheiniſche Ritterſchaft im Jahr 1733 ein kaiſerliches Commando aus Luxenburg auf dieſe Art gegen die Burg Friedberg mißbrauchte, um ſich in den Beſitz des Steuerrechts in den Burgfriedbergiſchen Dorfſchaften zu ſetzen, ſo wurde der Hofkriegsrath erſucht, wegen dieſem Mißbrauch der kaiſerlichen Patente von 1729 der Mittelrheiniſchen Ritterſchaft ohne anderweite kaiſerliche Verordnung aus den kaiſerlichen Veſtungen keine Mannſchaft mehr verabfolgen zu laſſen, welches Concluſum jedoch den 30 Oct 1737 wiederum aufgehoben wurde, ſ. Maders Sammlung B. 8. S 340. und 354

Auf eine ähnliche Weiſe mißbrauchte auch 1742 die Rheiniſche Ritterſchaft die ihr von Churpfalz verwilligte Huſarencommandos gegen ihre evangeliſche Unterthanen, worüber ſich das corpus evangelicorum ſehr beſchwerte. S. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 338. ſ. auch Moſers Reichshofraths-concluſa Th. 2. S. 49.

§. 74.

Von dem Reichs-Folge- und Muſterungsrecht.

Die Reichsritter zogen, ehe noch die genoſſenſchaftliche Verfaſſung ſich bildete, bey Reichskriegen in Perſon zum Dienſt des Kaiſers und des Reichs aus, und jeder hatte dannn noch einige Knechte von ſeinen Unterthanen oder Hinterſaſſen bey ſich, welche raiſige Knechte, Schnittfeſſel- oder Schildknechte hießen; auch andere von Adel ritten oft in dem Gefolge der Ritter, welche, je nachdem ſie bereits durch den Backenſtreich wehrhaft gemacht worden waren oder nicht, edle Knechte oder Knappen und Waffenträger genannt wurden [s]). Ein Korps von tauſend dergleichen Ritter wurde vor Alters wohl einem Haufen Fußvolks von 20000 Köpfen gleich geachtet.

Soldaten zu werben, war damals noch nicht üblich, daher nahmen die Ritter ihre raiſige Knechte und Jungen aus ihren Unterthanen und die Koſten zu Anſchaffung der Harniſche, Pferde und Rüſtung wurden von ihren gehabten Pachten, Zinſen, Beeden und andern Einkünften beſtritten.

Es war daher eben nicht unbillig, daß, als die perſönliche Ritterdienſte in Geldbeyträge umgewandelt wurden, dem Reichsadel ſelbſt durch die Reichsabſchiede überlaſſen wurde, ſeine Unterthanen mit Geld zu belegen [t]). Das den Rittergenoſſenſchaften zugeſtandene Beſteurungsrecht iſt alſo eigentlich an die Stelle der ehemali.

s) Burgermeiſter in theſ. eq. T. I. S. 109. u. f.
t) Reichsabſch. 1512 art. I. §. 15 24 und 27.

ligen Dienſte, welche die Ritter dem Kaiſer in Perſon mit Zuziehung und Koſten ihrer Unterthanen zu leiſten hatten, getreten, und wenn nun der Kaiſer ſtatt der Geldbeyträge oder Charitativſubſidien hinwiederum würklich eine Truppenſtellung von der Ritterſchaft verlangt, ſo wird er ſolches nicht an die einzelne Reichsritter, ſondern an die Rittergenoſſenſchaften, als welchen das Beſteurungsrecht von jenen eingeräumt und von dem Kaiſer beſtätigt worden, begehren können. Dieſen, den Rittergenoſſenſchaften, ſtehet alsdann das Recht zu, die dem Kaiſer verwilligte Truppen anwerben zu laſſen und auszuheben, ſo wie ſie daſſelbe ſchon mehrmalen in würkliche Ausübung gebracht haben.

So verwilligte zum Beyſpiel der Reichsadel ſchon 1595 einen Fahnenreuter auf ſechs Monate, die Mannſchaft wurde dann von den Ritterdirectorien geworben, ausgezogen, die Officiers darzu beſtellt, und aus der gemeinen Rittertruhe verpflegt.

In den folgenden Jahren von 1596 bis 1598 geſchahe ein gleiches, und den 15 Januar 1611 haben die Ritterhauptleute und Räthe jedem adelichen Mitglied auferlegt: „einen Ausſchuß aus ſeinen Unterthanen, ſo zu Tractirung der Wehr und Waffen abzurichten, zu wählen, und auszuſtaffiren."

Im Jahr 1633, nachdem die Ritterſchaft ſich in eine Conföderation mit der Krone Schweden begeben, ließ ein jedes Ritterdirectorium in ſeinem Canton die zu ſtellen verſprochene Mannſchaft ausziehen, und werben [u]).

u) Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit Th. 2. S. 304 — 308. auch mein ritterſchaftliches Staatslandrecht S. 194.

Der Kaiſer und die Reichsſtände haben auch das Recht der Rittergenoſſenſchaft, Soldaten zu werben, und aus ihren Unterthanen auszuziehen, mehrfältig ſelbſt anerkannt. Der Schwäbiſche Crais zum Beyſpiel hat im Jahr 1663 die Schwäbiſche Ritterſchaft um eine freywillige Concurrenz einer Mannſchaft zu Roß und zu Fuß erſucht [x]). Von 1682 bis 1685 hielt dieſe Ritterſchaft zum Dienſt des Kaiſers und Reichs zwey Compagnien Grenadiers [a]); mehrfältig begehrte der Kaiſer an die Cantone zu Demolir- oder Reparirung der Werker in Philippsburg, Schanzer abzuſenden [b]), und wenn er auf ritterſchaftlichen Territorium werben laſſen wollte, wurde die Ritterſchaft deshalb von ihm gleich den Reichsſtänden requirirt [c]).

Anſtatt alſo, daß im vierzehenten und funfzehenten Jahrhundert der Reichsritter für ſich mit Fürſten und Grafen in einen Bund trat, und in eigener Perſon gegen ſeinen Feind auszog, vertritt ihn nun die Rittergenoſſenſchaft, das iſt der Canton, ſchließt mit Churfürſten, Fürſten und Ständen Bündniſſe zu ſeinem Schutz [d]), wirbt Truppen, verpflegt ſie und bedient ſich derſelben, um ſowol die ritterſchaftlichen Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit anzutreiben [e]), als auch gegen auswärti-

x) a. a. O. S. 310 311.

a) Ebendaſelbſt S. 315. S. auch Moſers neueſte Geſch. der Reichsritterſch. Th. 1. S. 320 — 327.

b) Maders Magazin Th. 2. S. 389 u. f. auch S. 607. u. f.

c) a. a. O. S. 504. u. f und 647.

d) Beyſpiele ſiehe a. a. O. S. 304. 310. 312. und 316.

e) Im Jahr 1677 ward die Burg Friedberg wieder eine Garniſon an, davon die Mittelrheiniſche Ritterſchaft die

wärtige Feinde in Gemeinſchaft mit Fürſten und Ständen Ruhe und Sicherheit mit bewürken zu helfen f).

§. 75.

Von dem Quartierreſt.

Ehedem beſtund das, was der Reichsadel bey entſtandenen Reichskriegen zu leiſten hatte, blos in den Perſonalritterdienſten. Nachdem aber die Art Krieg zu

die Hälfte mit 15 Mann unterhält, um ſie bey Executionen und andern Geſchäften gebrauchen zu können, ſ. Moſers neueſte Geſch. der Reichsritterſchaft Th. I. S. 274.

f) Ganz neuerlich wurde der Ritterſchaft im Allgau und am Bodenſee ihr bisher ruhig beſeſſenes jus armorum, ſequelae & quartirii in der 1780 an das Erzhaus Oeſterreich gekommenen Herrſchaft Schomberg von der Vorderöſterreichiſchen Regierung in Freyburg ſtreitig gemacht, die Militairconſcription in dieſer Herrſchaft eingeführt, und denen deshalb von der Ritterſchaft gemachten Vorſtellungen kein Gehör gegeben. Dieſe legte deshalb den 9 Januar 1787 ihre Beſchwerden dem Reichshofrath vor, welcher den 7 Auguſt 1787 ein ſogenanntes inſinuatum in Freundſchaft an die vereinigte k. k. Böhmiſch-Oeſterreichiſche Hofſtelle erkannte, worin geäußert wird: „die Hofſtelle werde die Billigkeit der ritterſchaftlichen auf Einziehung der Militairconſcription oder Sicherſtellung ihres juris armorum geſtellten Geſuchs ſelbſt einſehen, und demſelben um ſo mehr Statt geben, als erſagte Ritterſchaft nicht ſchlechterdings auf die Einziehung der Militairconſcription dringe, ſondern ſich mit Sicherſtellung ihres ab antiquis hergebrachten und bis anjetzo ausgeübten juris armorum begnüge.“ Würde man, wenn die Sache einen andern Reichsſtand betroffen hätte, ſich von Seiten der Ritterſchaft wohl auch ſo nachgiebig bezeigt haben?

führen ſich veränderte und verfeinerte, ſo entſtunden allerley neue Reichsbedürfniſſe, die nun von den Reichsunterthanen präſtiret und herbeygeſchaft werden muſten. Eines derſelben war, daß, als der perpetuus miles aufgekommen war, nun bald die durchmarſchirende neu angeworbene Mannſchaft, bald und inſonderheit zu Kriegszeiten die Truppen ſelbſt, in Quartier genommen werden muſten.

Dieſes Reichsbedürfniß mit tragen zu helfen und die Einquartierungen der kaiſerlichen und Reichstruppen mit zu übernehmen, iſt alſo auch die Reichsritterſchaft als ein Theil der Reichsunterthanſchaft ſchuldig, nur muß dieſe Schuldigkeit der Reichsritterſchaft, Quartiere zu übernehmen, nach eben dem Maas und Verhältnis abgemeſſen werden, nach welchem ſie in älteren Zeiten ihre Perſonalritterdienſte leiſtete, als an deren Stelle nun mit den Charitativſubſidien auch alles dasjenige getreten iſt, was die Ritterſchaft neben ſolchen noch weiter zum Dienſt des Kaiſers und Reichs präſtiret. So — wie alſo ehedem der Kaiſer ohnmittelbar mit der Ritterſchaft um einen Reuterdienſt handeln ließ, und noch gegenwärtig ſein Anſinnen wegen der Charitativſubſidien ohnmittelbar an ſie gelangen läßt, eben ſo muß auch die Ritterſchaft, wenn ſie Quartiere übernehmen ſoll, vorhero darüber gehöret, und mit ihr die Art und Weiſe, wie ſolches geſchehen ſolle, verglichen werden g). Gleichwie

g) S. kaiſerliche Reſcripte an die Rittercraiſe in Marſchſachen in Maders Magazin Th. 2. S 599 — 614. und 640. 643. u. f.

wie aber die Reichsſtände in denjenigen Reichscraiſen, in welchen die Ritterſchaft geſeſſen iſt, immerhin mit intereſſirt ſind, daß ihnen die Quartierslaſt nicht allein aufgehalſet, ſondern unter ihnen und der Ritterſchaft nach dem Maas ihrer Kräfte gleichlich ausgetheilet werden möge, als ſollte eigentlich bey Durchmärſchen und Einquartierungen die Sache jedesmalen von den kaiſerlichen Commiſſarien unter Zuziehung dieſer Reichscraiſe mit der Ritterſchaft verhandelt und auf dieſe Weiſe beſtimmt werden, was einerſeits die Reichsſtände und andererſeits die Ritterſchaft bey dergleichen Durchmärſchen und Einquartierungen zu übernehmen habe, wie ſolches das Marſchreglement, welches im Jahr 1701 mit der kaiſerlichen Hofkriegskammer die beyden Craiſe Franken und Schwaben errichtet, deutlich beſtimmt.

Bey Durchzügen der kaiſerlichen Truppen in Friedenszeiten pflegt dieſes auch gemeiniglich alſo gehalten zu werden, und die Marſchruten werden hier gewöhnlicher Weiſe auf ſogenannten Marſchconferenzen, wozu ſowol die Reichsſtände als die ritterſchaftlichen Cantone ihre Commiſſarien abordnen, unter Mitwürkung des kaiſerlichen Commiſſarius verglichen [h]).

In etwas verwirrter aber pflegt es mit dieſen Quartiersregulierungen in Kriegszeiten, insbeſondere, wenn nicht nur von Durchzügen, ſondern von würklichen Winterquartieren die Rede iſt, herzugehen, weil in dergleichen Fällen die Ritterſchaft gemeiniglich dem Kaiſer

h) Vertheidigte Freyheit ꝛc. Th. 2. S. 49. u. f.

ſtatt der Naturalquartiere gewiſſe Summen verwilligt, und dann die Reichsſtände nicht ohne Grund ſich beſchweren, daß ihnen auch vollends derjenige Antheil der Winterquartiere, welchen eigentlich die Ritterſchaft zu übernehmen hätte, auf den Hals geſchoben werde i).

Doch da dieſe Materie eigentlich in das ritterſchaftliche Reichsrecht gehörig iſt, ſo begnüge ich mich vor jetzo gezeiget zu haben, daß das Recht, in ritterſchaftlichen Ortſchaften die Quartiere anzuordnen, den Rittercantonen zuſtändig ſeye, und von den Ritterdirectorien durch Abſendung ihrer Marſchcommiſſarien ausgeübet werde; und bemerke nur noch, daß, ſo wie in Kriegszeiten bey Durchzügen der kaiſerlichen Völker die fürſtlichen Reſidenzen mit Einquartierungen verſchont zu werden pflegen, nach dem Reichsabſchied von 1641 l) auch die Schlöſſer und Häuſer der Reichsritter mit würklicher Einquartierung verſchonet werden ſollen. Die Billigkeit erfordert ſolches auch um ſo mehr, weil dieſe Häuſer und Schlöſſer der Reichsritter auch von der Ritterſteuer frey gelaſſen zu werden pflegen, und meinem Bedünken nach immerhin eine Analogie von der Befreyung von den Ritterſteuren auf die Befreyung von Einquartierungen Statt findet.

Daß

i) Weitläuftige Verhandlungen zwiſchen den Reichscraiſen und der Ritterſchaft hierüber ſ. in Moſers neueſter Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 1. S. 444 bis 551. ſ. auch vertheidigte Freyheit Th. 2. S. 307. 318. und 320.

l) §. 27 und 28.

Daß aber freilich in Kriegszeiten dieſer Vorzug der Reichsritter von den kaiſerlichen Truppen nicht immer ganz ungekränkt gelaſſen werde, beweiſet der Umſtand, daß die Ritterſchaft den Kaiſer ſchon zum öftern gebeten, den kaiſerlichen Adler zu deſto leichterer Abwendung der Einquartierungen, an ihre Häuſer anſchlagen zu dürfen, als welches ihr auch zugeſtanden worden m).

---

m) Lünigs Reichsarchiv part. ſpec. cont. 3. unter Rhein S. 61. Maders Magazin Th. 2. S. 577. und 612.

Zweyter

Zweyter Abſchnitt.

Von den Officianten der Rittergenoſſenſchaften.

§. 76.

Nothwendigkeit und Eintheilung derſelben.

Die Direction des ritterſchaftlichen Staatskörpers, der ſo wunderbar geformt, aus ſo mancherley mittelbaren und unmittelbaren Beſtandtheilen zuſammen gefügt iſt, und deſſen Verfaſſung ſo ganz von allen andern Verfaſſungen der Teutſchen Reichslande abweicht, erfordert ſchon an und für ſich Einſichten und Kenntniſſe von mancherley Art.

Um aber dieſes ſo künſtliche Staatsgebäude bey den ſo mancherley Anfechtungen von außen aufrecht zu erhalten, jeder ihm drohenden Gefahr auszuweichen, und jedesmal den günſtigen Zeitpunkt ſich zu Nutze zu machen, hierzu iſt gewiß eine mittelmäßige Kenntniß des Teutſchen Staatsrechts, und eine gemeine Politik nicht hinreichend. Nur ächte Staatskunde, verbunden mit einer feinen Politik, und von wahrem ritterſchaftlichem Patriotismus geleitet, darf hier den Endzweck einigermaßen zu erreichen hoffen.

Männer von dergleichen Kenntniſſen und Rechtſchaffenheit in ritterſchaftliche Dienſte zu nehmen, um ſich des Raths derſelben zu bedienen, wie Ruhe, Ordnung und Gerechtigkeit von innen gehandhabet und allen Anfechtungen von außen auf eine den Teutſchen Reichsge-

geſetzen nicht zuwiderlaufende Weiſe ausgewichen oder vorgebeuget werden könne, war alſo würklich ein Werk der Nothwendigkeit, welche die Ritterſchaft niemals mehr einſahe, als wenn gerade in ihrem Staatskörper ſich innerliche Revolutionen ereigneten, oder eine Gefahr von außen herannahte.

In der Geſchichte der Schwäbiſchen Ritterſchaft zum Beyſpiel findet man, daß ſich ſelbe, zu der Zeit als ſie ihre Ritterordnung errichtet, äußerſt angelegen ſeyn ließ, geſchickte und rechtſchaffene Rechtsgelehrte in ihre Dienſte zu bekommen n); da ſie ſich vorhero meiſtens nur des Raths der in Dienſten der Reichsſtände befindlich geweſenen Rechtsgelehrten bedienet hatte, oder auch wohl Perſonen aus ihrem eigenen Mittel als Räthe und Schreiber ſich hatten gebrauchen laſſen o). Ja nicht nur jeder der fünf Schwäbiſchen Cantone insbeſondere ſahe ſich damals nach einem ſolchen Mann um, ſondern es nahm auch ſchon zur ſelbigen Zeit die geſammte Schwäbiſche Ritterſchaft zu Beſorgung der den ganzen Rit-

n) In einem von den fünf Vierteln in Schwaben zu Ehingen den 26 Septemb. 1558 errichteten Reces heißt es: „So iſt auch für gut angeſehen und für nothwendig bedacht, dieweil ſich die Beſchwernüß gemeiner Ritterſchaft und allerhand nicht geringe Obliegen zu tragen und erzeigen, daß auch von den verordneten Ausſchüſſen jedes Viertels nach einem gelehrten und geſchickten tauglichen Mann — um gebürliche Beſoldung und Unterhaltung in ein Beſtallung zu bringen, gefragt werden ſolle.“ Burgerm. in cod. dipl. eq. T. 2. S. 717.

o) So wurde z. B. noch im Jahr 1534 bey dem Canton Nekkar der Stadtſchreiber zu Herrenberg zu Stellung der Rechnung und Fertigung der Ausſchreiben gebraucht. Burgerm. in theſ. eq. T. 1. S. 468.

Rittercrais angehenden Geſchäften einen gemeinſchaftlichen Rath und Diener an p), ſo wie auch der Fränkiſche Adel im Jahr 1564 ſchon einen eigenen Advokaten hatte, der 400 Gulden Beſoldung erhielt, und an den kaiſerlichen Hof geſchickt wurde q). Bey der gegenwärtigen Verfaſſung der Ritterſchaft hat dieſelbe dreyerley Arten von gelehrten Räthen nöthig; erſtlich ſolche, welche in den Angelegenheiten der einzelnen Cantone oder Bezirke gebraucht werden, zweytens ſolche, welche die Geſchäfte eines ganzen Rittercraiſes beſorgen und die Specialdirectorien der Rittercraiſe berathen, und dann drittens noch ſolche, welche zu Bearbeitung der das ganze ritterſchaftliche Corpus betreffenden Angelegenheiten gebraucht werden, und das Generaldirectorium mit ihrem Rath unterſtützen.

Eigene gelehrte Räthe für die geſammte Reichsritterſchaft ſind nicht aufgeſtellt, ſondern ſo wie das Generaldirectorium unter den drey Rittercraiſen abwechſelt, müſſen auch jedesmal die bey demjenigen Canton angeſtellten Syndici und Conſulenten, bey welchem das Generaldirectorium ſtehet, diejenigen Geſchäfte, welche die geſammte Reichsritterſchaft betreffen, neben ihren Cantonsgeſchäften zugleich mit verſehen.

Auf gleiche Weiſe werden auch bey den Fränkiſchen und Rheiniſchen Rittercraiſen die den ganzen Crais betreffende Vorfallenheiten von den bey dem Canton auf-

ge-

p) Burgermeiſter a. a. O. S. 719 v. Holzſchuhers Dedukt. Bibliothek Th. 1. S. 532.

q) Reichsſtändiſche Archiv. Urk. Th. 2. S. 44.

geſtellten Syndicis und Conſulenten, bey welchem das Specialdirectorium iſt, beſorgt r).

Nur allein der Schwäbiſche Rittercrais, als bey welchem das Specialdirectorium niemals abwechſelt, ſondern immer von dem Canton Donau geführet wird, hat einen gemeinſchaftlichen Syndicum, welcher von allen fünf Schwäbiſchen Rittercantonen angenommen wird, von ſolchen eine Inſtruction erhält, und denſelben die gewöhnlichen Pflichten leiſtet s).

Die Cantone hingegen, wie auch einige in beſonderer Verfaſſung ſtehende Bezirke haben alle ihre eigene gelehrte Räthe, welche bald Syndici, bald Conſulenten genannt werden; auch trift man bey einigen, wo die Jurisdiction über die Mitglieder eingeführet iſt, noch beſondere bey der Rittercanzley aufgenommene Advokaten an.

Neben dieſen Syndicis und Conſulenten, deren Rath ſich die Reichsritterſchaft bey wirklichen Vorfallenheiten bedient, bedürfen die Cantone auch noch anderer Officianten zu Anordnung und Führung ihrer Archive und Regiſtraturen, zu Führung der Protocolle, Beſorgung der Ausſchreiben, Stellung und Probierung der Rech-

r) Mader in ſeinem Magazin B. 2. S. 548. liefert ein Verzeichniß Fränkiſcher Directorialconſulenten, welches aber, wie ich vermuthe, nur dahin zu verſtehen iſt, daß dieſelbe dieſes Amt nur ſo lange bekleidet, als das Specialdirectorium bey dem Canton war, bey dem ſie angeſtellt waren.

s) Maders Magazin Th. 1. S. 605. n. f woſelbſt auch ein Verzeichniß dieſer Schwäbiſchen gemeinſchaftlichen Syndicorum von 1559 — 1779 zu finden iſt.

Rechnungen, Einziehung und Verrechnung der Steuren, zur Aufſicht über die Bibliotheken der Cantone t), Beſorgung der Marſchſachen, und Ueberlieferung der Ausſchreiben und Circularien, als wozu bey den Cantonen noch beſondere Archivarii, Regiſtratoren, Secretarii, Canzelliſten, Caſſierer, Bibliothekaire, Rechnungs- und Marſchcommiſſarii und Ritterboten aufgeſtellt ſind.

Das Perſonale dieſer bey den Ortscanzleyen angeſtellten Officianten iſt aber nicht bey allen Cantonen gleich zahlreich, ſondern richtet ſich nach der Größe ſowol, als auch nach der Lage, Verfaſſung und übrigen Bedürfniſſen jeden Cantons; und je nachdem ſich die Geſchäfte vermehren oder vermindern, werden auch wohl die Anzahl der Canzleyperſonen eines Cantons vermehret oder verringert.

Zu deſto bequemerer Ueberſicht des Ganzen will ich das gegenwärtige Perſonale der Officianten bey der geſammten Reichsritterſchaft mit Ausſchlus der Ritterboten u) hier einrücken.

Nur

---

t) So haben z. B. die Fränkiſchen Cantone Ottenwald und Rhön Werra artige Bibliotheken; der Schwäbiſche Canton Kocher hat bey ſeiner Bibliothek eine Anlage zu einer Deduktionenſammlung, und die Mittelrheiniſche Ritterſchaft kaufte in ihre hübſche Bibliothek zu Friedberg im Jahr 1764 die gar anſehnliche Deduktions-Sammlung des Heſſen-Darmſtädtiſchen Geheimen Raths Georg Friederich von Scheid.

u) Ottenwald hat noch einen Trompeter, der zu Verſchickung an die Mitglieder gebraucht wird, und ſich noch aus der ganz alten ritterſchaftlichen Verfaſſung herſchreibt.

Nur der Schwäbiſche Rittercrais alſo hat gemeinſchaftliche Officianten, welche in einem Syndicus, Caſſier, Regiſtrator und Canzelliſten beſtehen; die aber meiſtens auch beſondere Dienſte bey dem Canton Donau verſehen x).

Donau hat einen Syndicus, der zugleich gemeinſchaftlicher Syndicus der Schwäbiſchen Ritterſchaft iſt, zwey Conſulenten, einen Caſſier, einen Secretair, und drey Canzelliſten.

Hegau, Allgau und am Bodenſee hat einen gemeinſchaftlichen Rath und Syndicum, einen Conſulenten für den Bezirk Allgau und am Bodenſee, zwey Conſulenten für den Bezirk Hegau, wovon einer zugleich Caſſier iſt, einen Caſſier für den Bezirk Allgau und am Bodenſee, und drey Canzelliſten.

Nekkar-Schwarzwald hat zwey Conſulenten, einen Secretarium und Archivarium, einen Steuerreviſionscommiſſar und zwey Steuereinnehmer. Der Bezirk Ortenau aber hat einen Syndicum, einen Conſulenten, einen Referendarium in cauſis privatorum, einen Secretar, Caſſier und Marſchcommiſſar, zwey Canzelliſten, ſechs bey der Canzley aufgenommene Advo-

vo-

x) Die Cantone Hegau und Craichgau wollten anfänglich dieſe gemeinſchaftliche Diener des Schwäbiſchen Rittercraiſes, ausgenommen den Regiſtrator, nicht mit beſolden helfen, weil ſie ihre eigene Diener hätten, und ſie jene wegen weiter Entlegenheit ihres Aufenthaltsorts nicht gebrauchen könnten. S. Mabers Magazin Th. 3 S. 144 — 149.

vocaten und Prokuratoren a), einen Phyſicum und einen Landchirurgum.

Kocher hat zwey Conſulenten, einen Secretar b), zwey Caſſierer, einen Marſchcommiſſar und einen Canzelliſten.

Craichgau hat zwey Conſulenten, einen Archivar, zwey Caſſierer, einen Rechnungs- und Marſchcommiſſar, einen Canzelliſten und einen Directorialſecretar.

Ottenwald, bey dem der Zeit das Generaldirectorium, und das Fränkiſche Specialdirectorium ſtehet, hat zwey Conſulenten c), einen Secretar und Bibliothekar, einen Archivar, einen Regiſtrator und Commiſſar, und einen Caſſier.

Gebürg hat zwey Conſulenten, wovon der ältere zugleich Syndicus des Gebürgiſchen Fräuleinſtifts iſt, einen Secretar und Caſſier, der auch die Caſſiersſtelle bey

a) Bey der Ortenaniſchen Canzley ſollen keine andere, als diejenigen Judicialſchriften angenommen werden, welche von dieſen aufgeſtellten Prokuratoren exhibiret werden. Der Kaiſer ſahe aber ſolches als eine unbefugte Anmaßung an, und befahl 1774, alle Inſinuata kaiſerlicher Notarien anzunehmen. S. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſch. Th. 2. S. 709.

b) Schon im Jahr 1560 wurde den Kocheriſchen Ausſchüſſen von den übrigen Mitgliedern des Cantons aufgetragen, einen gemeinſchaftlichen Schreiber zu beſtellen. S. Maders Magazin B. 3. S. 139

c) Ehe Hr. Conſulent Bakhaus 1783 mit Tode abgieng, hatte Ottenwald einen Conſulenten und zwey Syndicos, nun aber verſehen die vorigen zwey Syndici Oertinger und Hoſer die Geſchäfte des erſtern, und haben deshalb auch eine Beſoldungszulage erhalten.

bey gedachtem Stift verſieht, einen Regiſtrator und einen Canzelliſten.

Rhön Werra hat drey Conſulenten, zwey Secretaire, wovon einer zugleich Caſſier iſt, einen Regiſtrator und einen Canzelliſten. Das Buchiſche Quartier aber hat einen Conſulenten, einen Secretar und Regiſtrator, und einen Truhenverwalter.

Steigerwald hat zwey Conſulenten, einen Archivar, der zugleich Marſchcommiſſar iſt, einen Caſſier, einen Secretar und einen Canzelliſten [d]).

Altmühl hat zwey Conſulenten, einen Syndicum, einen Ortsſecretar, einen ritterhauptmannſchaftlichen Secretar und Marſchcommiſſar, einen Regiſtrator, und einen Caſſier.

Baunach hat zwey Conſulenten, einen Ortsphyſicum, einen Syndicum, einen Secretar, einen Caſſier, einen ritterhauptmannſchaftlichen Secretar und einen Canzelliſten.

Oberrheinſtrom hat zwey Syndicos, einen Secretarium, einen Caſſier, einen Regiſtrator und zwey Canzelliſten.

Niederrheinſtrom hat einen Syndicum, einen Conſulenten, Archivarium und Caſſie, einen Secretar, einen Regiſtrator, zwey Canzelliſten und vier Prokuratoren.

d) Dieſer hieng bis 1725 von dem jedesmaligen Ritterhauptmann allein ab, und wurde auch von demſelben beſoldet. S. Maders Magazin B. 6. S. 631.

Mittelrhein hat zwey Räthe und Syndicos, einen Secretar, einen Collector, einen Regiſtrator, zwey Canzelliſten und zehn Prokuratoren.

Alle dieſe ritterſchaftlichen Diener werden ordentlicher Weiſe von den ſämtlichen Mitgliedern des Cantons gewählet, und erhalten dann ihren beſondern Staat und Verpflichtung. Nur allein bey dem Schwäbiſchen Canton Kocher, ſo viel mir bekannt iſt, wählt das Directorium die Officianten allein, als welches auch bey den Wahlen der Officianten in den übrigen Cantonen, wie leichtlich zu erachten iſt, das gröſte Gewicht hat. Die Entlaſſung der Officianten hängt ebenfalls von den ſämtlichen Mitgliedern ab [e]; gemeiniglich ſind aber hier die Fälle ſo verwickelt, daß ſie doch am Ende an eines der höchſten Reichsgerichte gelangen.

Ein alter und zum Theil durch die Erfahrung erprobter Grundſatz iſt es, daß es für die Ritterſchaft nicht zuträglich ſey, ſolche Männer in ihre Dienſte zu nehmen, welche nebenbey auch Reichsſtändiſche Aemter bekleiden, und alſo in Reichsſtändiſchem Solde ſtehen.

Es wurde deshalb ſchon in dem vorigen Jahrhundert insbeſondere bey der Ritterſchaft in Schwaben [f]) beſchloſſen, den ritterſchaftlichen Syndicis und andern Officianten die Annehmung fremder Dienſte nicht zu geſtatten, und noch iſt man, wenigſtens in der Theorie, dieſen Grundſätzen getreu, wie dann in der Altmühliſchen Conſulenteninſtruction vom 5 May 1752 ausdrücklich enthal-

---

e) Maders Sammlung Th. 3. S. 373.
f) Burgermeiſter in theſ. eq. T. 1, S. 290.

halten iſt, daß ein Conſulent ohne des Ritterorts Vorwiſſen und Genehmigung nicht einmal einen Charakter von einem Fürſten oder andern großen Herrn anzunehmen befugt ſeyn ſolle g). Auch der Reichshofrath hegt hierüber mit der Reichsritterſchaft gleiche Geſinnungen; dieſes beweiſet das wegen der innerlichen Diſſidien bey Oberrhein den 17 Jul. 1764 abgefaßte Concluſum, als worin befohlen wurde: daß in Zukunft weder ein in fremden Dienſten und Pflichten ſtehender ohne derſelben gänzliche Niederlegung zur ritterſchaftlichen Syndikatsſtelle ferners gelangen, noch auch einem neuerlich darzu aufgenommenen verſtattet, oder auch nur connivendo zugelaſſen werden ſolle, ſich nebſt dem ritterſchaftlichen Syndikat mit fremden Dienſten zu beladen h). Nichts deſtoweniger aber findet man unter den ritterſchaftlichen Dienern noch immer einige, die zugleich in Reichsſtändiſchen Dienſten ſtehen, und ſehr häufig ſolche, welche einen ihnen von einem Churfürſten, oder Fürſten ertheilten Charakter führen.

Auch dieſe unangenehme Erfahrung hat die Ritterſchaft ſchon gehabt, daß bisweilen Männer von guten Kenntniſſen und ſchlechter Denkungsart ihre Dienſte verlaſſen haben, in die Dienſte ſolcher Reichsſtände, die gerade mit ihr in einer gerichtlichen Fehde ſtunden, übergetreten ſind, und ſich daſelbſt durch Verrätherey und Aufdeckung der Geheimniſſe ihrer ehemaligen Brodherrn

 den

g) Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 381.

h) Maders Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntniſſe, in Reichsritterſchaftl. Sachen, Th. 7. S. 363.

den Weg zu hohen Ehrenſtellen zu bahnen geſucht haben. Dieſes veranlaßte nicht nur manche Rittercantone, ihre Syndicos und Conſulenten durch auszuſtellende Reverſales zu verbinden, beſtändig bey der Ritterſchaft zu verbleiben, und niemalen in der Churfürſten, Fürſten und Stände Dienſte überzutreten [i]), ſondern es giengen einige Cantone gar ſo weit, daß ſie ihren Haß auf die ganze Nation ſolcher Verräther erſtreckten, und keinem aus derſelben ihre Conſulentenſtellen leichtlich mehr anzuvertrauen beſchloſſen. Allein, da es wohl keine Nation in der Welt gibt, unter welcher nicht auch ein Schurke seyn ſollte, für welchen Eid und Pflicht nichts bedeutende Dinge ſind, ſo ſcheinen mir jene Verfügungen der Ritterſchaft, dieſem Uebel vorzubeugen, eben nicht auf den vernünftigſten Gründen zu beruhen; nicht zu gedenken, daß es eben nicht gar gros gedacht iſt, um eines einigen Schurken willen in eine ganze Nation ein Mißtrauen zu ſetzen.

Und hat es denn nicht auch ſchon dergleichen gelehrte Ueberläufer aus Reichsſtändiſchen in ritterſchaftliche Dienſte gegeben, die an ihrem eigenen Vaterlande zu Verräthern worden ſind?

Mißhandlungen und Beſchimpfungen der ritterſchaftlichen Officianten ſind den ritterſchaftlichen Mitgliedern bey Ausſchließung von adelicher Geſell- und Ritterſchaft verboten [l]); ein Geſetz, das um ſo nothwendiger iſt,

i) S. die Altmühliſche Conſulenteninſtruction §. 12. beym Moſer a. a. O.

l) Vermiſchte Nachrichten S. 579. u. f.

Ein

iſt, da freilich oft mancher ritterſchaftliche Conſulent oder Syndicus Amtshalber gegen ein ritterſchaftliches Mitglied Aufträge zu vollziehen hat, die mit einer Subordination von jenem gegen dieſen ſehr ſchwer zu vereinbaren ſind, welche doch der Reichsritter von jedem Ortsofficianten zu fordern berechtigt zu ſeyn glaubt.

§. 77.

Von dem Amt eines ritterſchaftlichen Syndici und Conſulenten.

Die wichtigſten Aemter bey den ritterſchaftlichen Cantonen ſind ohnſtreitig die Syndikate und Conſulentenſtellen.

Die Pflichten und Hauptobliegenheiten eines Syndici ſowohl, als eines Conſulenten gehen dahin, durch ihren Rath und Arbeit mit bewürken zu helfen, daß die Reichsritterſchaft in ihrem Stand, Staat und Weſen erhalten, bey ihrer hergebrachten Ohnmittelbarkeit, Freyheit, Vorzügen und erworbenen Privilegien geſchützet, und die ritterſchaftlichen Ordnungen und Receſſe beobachtet werden mögen.

Bey manchen Cantonen ſind beſondere Syndici und beſondere Conſulenten angeſtellt, bey andern hingegen trift man entweder Syndicos, oder Conſulenten allein an. Nach der Meynung eines in dem ritterſchaft-

Ein Beyſpiel, daß ein Ritterrath condemnirt worden, einem von ihm wörtlich und thätlich injuriirten Syndicus in Perſon eine Ehrenerklärung zu thun, ſ. in Maders Samml. B. 20. S. 33.

lichen Fache ſehr erfahrnen Gelehrten [m]) beſtehet der Unterſchied von beyden darin, daß die erſtern in allen Fällen das Recht haben ſollen, mit ihrem voto conſultativo von Amtswegen hervorzutreten, und ohne daſſelbe die Schlüſſe und Handlungen der Vorſteher illegal und fehlerhaft ſeyen; die letztern, nehmlich die Conſulenten, hingegen blos die Stelle der Advokaten vertreten, die nicht eher ein Recht hätten, in die Geſchäfte der Cantone ſich einzumiſchen, als bis ſie gerufen und gefragt würden. Vielleicht mag dieſer Unterſchied bey denjenigen Cantonen einigermaßen ſtatt haben, wo ſowohl Conſulenten als Syndici vorhanden ſind; allein da, wo entweder nur Syndici oder Conſulenten allein angeſtellt ſind, liegt denſelben die Erfüllung beyderley Pflichten ob.

Alle die beſondern Verrichtungen dieſer ritterſchaftlichen Diener hier anzuführen, würde theils ſehr unintereſſant, theils zweckwidrig und allzu weitläuftig ſeyn; ich bemerke deswegen hievon nur folgendes [n]).

Außer den Conventen und wenn der Ritterhauptmann nicht an dem Orte der Rittercanzley gegenwärtig iſt, hat der Syndicus oder Conſulent die an das Ritterdirectorium einlaufende Schreiben, Memorialien, kaiſerliche Mandate, Reſcripte, Reichshofräthliche Conclusa

m) Hr. von Holzſchuher in ſeiner Deduktionsbibliothek Th. 2. S. 603.

n) Joh. Gottl. Gonne memoria Joan. Scherti Schefferi immediatorum nobilium in Franconia ordini pagi Ottenwald. a conſiliis die 2 Sept. 1749 defuncti ſimulque de gravi conſultoris equeſtris munere quaedam diſſerit. Erl. 4.

cluſa und dergleichen zu eröfnen o), ſein Bedenken und Gutachten hierüber gleich ſchriftlich zu verfaſſen, oder die Antwort aufzuſetzen, und ſolche dem Ritterhauptmann ſamt den eingelaufenen Scripturen zur Reviſion und Approbation durch den Ritterboten zu überſenden. Dieſer zieht die Sache dann in nähere Ueberlegung, beurtheilt die beygefügten Gutachten des Conſulenten, und genehmigt entweder ſelbige oder ändert ſie hie und da ab, oder verwirft ſie mit Beyſetzung ſeiner Gründe ganz; nachdem aber ſendet er die Sache an die übrigen Directorialien, welche ihre Genehmigung oder Vota ebenmäßig

 ſchrift-

o) Da dieſes beynahe bey allen Cantonen herkömmlich iſt, ſo iſt folgendes Reichshofrathsconcluſum in etwas auffallend:

Martis 20 Martii 1787.

Reichsritterſchaft in Schwaben, Orts am Kocher, in ſpecie das Pflicht- und Subordinations-widrige Betragen des ältern Canton Kocheriſchen Conſulenten H** betreffend

abſolvitur relatio & concluſum

1mo ponatur die vom Ritterhauptmann von Raknitz kaiſerl. Majeſtät unterm 5 Merz des laufenden Jahrs gemachte allerunterthänigſte Officialanzeige ad acta.

2do cum incluſione derſelben reſcribatur der Reichsritterſchaft in Schwaben, Orts am Kocher: den Conſulent H** über die gegen ihn in anliegender Officialanzeige bemerkte Subordinations- und Pflicht-widrige Beſchwerden punctweis in loco Eßlingen vor verſammletem Ortsvorſtand ohne allen Umtrieb ad protocollum zu vernehmen, deſſen Ausſagen und Entſchuldigungsgründe getreu- und genüglich niederſchreiben zu laſſen, und das darüber abgefaßte protocollum kaiſerl. Majeſtät zur Faſſung fernerer Entſchließung in termino bimeſtri mittelſt unterthänigſten Berichts einzuſenden.

3tio

ſchriftlich beyſetzen, und dann alles an die Ritterorts-canzley zurückſenden; und nun hat der Conſulent oder Syndicus Sorge zu tragen, daß die Ausfertigung der alſo genehmigten Concepte durch den Secretarium geſchehen möge. Nicht ſelten werden ihm in denen bey den höchſten Reichsgerichten anhängigen Rechtsſachen der Ritterſchaften Schriften und Deduktionen zu fertigen übertragen. Bey den Directorial-Plenar-Craisconventen und Correſpondenztagen haben dieſelbe die Proponenda zu entwerfen, welche gleichfalls dem Directorium zuerſt zur Einſicht zugefertigt werden müſſen, dann haben ſie bey den Conventen ſelbſten, wenn anders der Ritterhauptmann ſolches nicht übernimmt, eine Materie nach der andern vorzutragen und zu referiren p), nach der Mehrheit der Stim-

---

3tio reſcribatur derſelben ex officio:
Kaiſerl. Majeſtät genehmigten zwar die vom directorio neuerdings getroffene, und dem Conſulent H** unterm 17 Januar anni currentis eröfnete proviſoriſche Anordnungen, auch Abſtellung der durch die Abweſenheit aller Directorialien bey der Ortscanzley eingeſchlichenen Ordnungs- und Zweckwidrigen Obſervanz, nach der die an Ortsvorſtand gerichtete Schreiben und ſonſtige Geſchäftsſachen — vom erſten Ortsconſulenten erbrochen, präſentirt und zum Vortrag gebracht werden wollen; allerhöchſt Dieſelbe befehlen aber zugleich, daß das über das einkommende vom Ortsſecretario zu führende Diarium alle Wochen an das Directorium eingeſendet, dem Conſulent H** das in Handen habende Ortsſiegel nach Empfang dieſes abgenommen und dem zeitigen Ritterhauptmann zugeſtellt, übrigens die erforderliche currente und annoch rückſtändige expeditiones möglichſt beſchleuniget werden.

p) Bey verſchiedenen Cantonen müſſen die Conſulenten ihre Relationen in allen Sachen ſchriftlich verfaſſen, und dann

Stimmen die Schlüſſe und Receſſe abzufaſſen, ſelbige von den Directorialen, oder ſämtlichen anweſenden Mitgliedern unterſchreiben zu laſſen, und ihr Gutachten und Bedenken bey allen Angelegenheiten zu ertheilen. Auch werden die Conſulenten oder Syndici gemeiniglich nebſt den Ritterhauptleuten oder den hierzu verordneten Ritterräthen zu den Craisconventen und Correſpondenztagen abgeſchickt, um dieſe mit ihrem Rath und Gutachten zu unterſtützen. Die mit den Reichsſtänden abzuſchließende Verträge und Vergleiche ſind ebenfalls ein Gegenſtand ihrer Bearbeitung; ihnen liegt es ob, da, wo die Ausübung der Jurisdiction bey dem Canton eingeführt iſt, die Rechtsſachen und Prozeſſe zu dirigiren, und die auf das Directorium erkannte kaiſerliche Commiſſionen zum Vollzug bringen zu helfen. Verſchwiegenheit wird von ihnen vorzüglich, ſo wie von allen ritterſchaftlichen Dienern gefordert, und unter die Verbote für ſie gehöret, daß ſie keinem Mitglied des Cantons gegen das andere, am allerwenigſten aber gegen den Canton ſelbſt, rathen ſollen.

Uebrigens aber iſt dem Ritterhauptmann und übrigen Directorialen unbenommen, in wichtigen und zweifelhaften Angelegenheiten ſich auch bey auswärtigen Rechtsgelehrten Raths zu erholen q).

§. 78.

dann zu den Acten legen. Ein ſehr lobenswürdiges Herkommen! Wo ich nicht irre, habe ich irgendwo geleſen, daß bey dem Buchiſchen Quartier der Conſulent mit votire.

q) Maders Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntniſſe B. 7. S. 368.

§. 78.

Von den ritterſchaftlichen Archiven und Regiſtraturen.

Ein Archiv iſt eine unter öffentlicher Aufſicht ſtehende Niederlage aller öffentlichen Staatshandlungen und Regierungsacten, die förmlich und ſchriftlich geſchehen ſind; und weil über dieſe Archive eigene Männer zur Aufſicht und Erhaltung der Ordnung in ſolchen beſtellt und darauf verpflichtet zu werden pflegen, ſo wird auch den in denſelben niedergelegten und aufbewahrten Urkunden größere Glaubwürdigkeit als andern Scripturen beygelegt.

Das Recht, ein Archiv anzulegen und zu halten, muß nach ſeiner Natur allen denjenigen, welche Staatshandlungen vorzunehmen und Regierungsacte auszuüben berechtiget ſind, zuſtehen, und aus dieſem Grund bin ich überzeugt, daß das Recht der Reichsritterſchaft, eigene Archive anzulegen und zu halten, nicht dem geringſten Zweifel unterworfen ſeyn könne [r]), und daß ſich dieſes Rechts nicht nur die geſammte Reichsritterſchaft, ſondern auch die Rittercraiſe und Rittercantone insbeſondere bedienen können.

Ein beſonderes Archiv, worin diejenigen Staatsſchriften, welche das ganze Rittercorpus angehen, aufbewahret würden, hat die Ritterſchaft nicht, ſondern es werden dieſe Staatsſchriften in dem Archiv desjenigen Rittercantons niedergelegt, bey welchem gerade das Generaldirectorium ſtehet. So haben auch die Fränkiſchen und

---

r) Lerdersheim de jure & priv. nobilium in Burgermeiſt. bibl. eq. T. 1. S. 601.

und Rheiniſchen Craiſe keine beſondere Craisarchive und nur allein in dem Schwäbiſchen Rittercrais werden die gemeinſchaftliche den ganzen Schwäbiſchen Rittercrais betreffende Documente bey dem ausſchreibenden Canton Donau ſchon ſeit 1576 aufbewahret; von dem Verzeichniß dieſer gemeinſchaftlichen Documente aber ſoll jeder der übrigen vier Schwäbiſchen Cantone eine Abſchrift erhalten, um ſich derſelben nach Erfordernis bedienen zu können. Allein auch dieſes Schwäbiſche Rittercraisarchiv iſt, insbeſondere was die neueren Documente betrift, eben nicht in der ſchönſten Ordnung, weil zur Aufſicht über daſſelbe zu Erſparung der Koſten nicht mehr wie ehedem ein eigener Mann aufgeſtellt iſt [s]). Von den Rittercantonen aber hat jeder ſein beſonderes Archiv, das bey einigen in ſehr gutem, bey andern aber in ſehr mittelmäßigem Stande iſt [t]), und ſich an demjenigen Orte, wo der Canton insgemein ſeine Convente hält, und ſeine Canzley hat, befindet.

Die vorzüglichſten und wichtigſten Stücke, welche in dieſen Ortsarchiven aufbewahrt werden, ſind die Ortsmatrikeln, Steuercataſtra, Correſpondenz-Crais, allgemeine Ortsconvents- und Directorialreceſſe, kaiſerliche Pri-

s) Burgermeiſter in theſ. eq. T. 1. S. 470.
Im Jahr 1634 klagte die Ritterſchaft an der Donau und Hegau, daß ſie einen Theil ihres Archivs durch den Feind verlohren, ſ. Maders Sammlung B. 2. S. 1. u. f.

t) Hiebey kommt freilich ſehr vieles auf die Kenntniſſe und den Fleis des Mannes an, der bey einem ſolchen Archiv angeſtellt iſt. So hat z. B. das Altmühliſche dem Fleiß des Hrn. Secretarii Hußel ſehr vieles zu danken.

Privilegien, Mandate und Reſcripte, Ortscaſſarechnungen und geheime Correſpondenzen [u].

Alle dieſe Dinge nun nach gewiſſen Rubriken zu ſammeln, in Copierbücher zuſammen zu tragen, Regiſter darüber zu fertigen, und alles in einer ſolchen Ordnung zu halten, daß man den Inhalt in einer Ueberſicht habe, und jedes einzelne Stück ſogleich zu finden wiſſen möge, iſt das Amt eines ritterſchaftlichen Archivars.

Neben dieſen Archiven, hat jeder Ritterort auch noch ſeine beſondere Canzleyregiſtratur, über welche ein Regiſtrator geſetzt iſt. In dieſen Regiſtraturen werden alle Actenſtücke der übrigen laufenden Geſchäfte niedergelegt, als Prozeßacten, kaiſerliche Commiſſionsverhandlungen, Güteradminiſtrations- und Vormundſchaftsrechnungen, Memorialien, Berichte, Decrete, und alle übrigen Scripturen, welche entweder an das Directorium einlaufen, oder von ſolchem erlaſſen werden.

§. 79.

---

u) Der erſte Bedacht zu Anlegung der ritterſchaftlichen Archive wurde ſchon zu Ende des funfzehenten Jahrhunderts genommen, und die erſte Grundlage zu denſelben waren die von den Erben der ehemaligen Hauptleute und Räthe zuſammen geſammelte Documente und Scripturen. S. Burgermeiſter in theſ. eq. T. 1. S. 469. Die Schickſale des Canton Neckariſchen Archivs insbeſondere ſ. ebendaſelbſt S. 499. Auch der 14te art. der Schwäbiſchen Ritterordnung zweckt dahin ab, daß alle Mitglieder diejenigen Dokumente, ſo ſie in Händen hätten, den Ortsvorſtänden mittheilen ſollten.

§. 79.

Von den ritterſchaftlichen Secretarien.

Die Obliegenheiten der bey den Rittercantonen angeſtellten Secretarien ſind ſehr verſchieden. Bey einigen Cantonen haben ſelbige die Protocolle bey den Directorialconventen zu führen, bey andern hingegen verſiehet ſolches der Conſulent [x]). Insgemein aber iſt ihres Amts, Verzeichniſſe über die ſämtlichen Cantonsmitglieder, über die Güterinhaber und die ſämtlichen zum Canton gehörigen Güter zu führen, und alſo dasjenige, was zu Ergänzung ſowohl der Perſonal- als Gütermatrikeln gehöret, zu beſorgen [a]); ferner die Conſignationen über die Waiſen und deren Pfleger und Vormünder zu fertigen, die Tabellen über die Vormundſchaftsrechnungen zu entwerfen, die gerichtlichen Citationen und Ausſchreiben zu concipiren, aus den eingekommenen Schreiben, Berichten und Memorialien die nöthigen Auszüge zu machen, die von den Canzelliſten mundirte Schreiben zu revidiren, zu ſiegeln, den Conſulenten und Syndicis bey Abfaſſung der Receſſe und ſonſten an die Hand zu gehen, und nach derſelben Anweiſung, Schreiben und andere dergleichen minder wichtige Aufſätze zu concipiren [b]). Auch lieget bey

x) Bey Ottenwald z. B. führt abwechſelungsweiſe der eine Conſulent das Protocoll, wenn der andere referirt. Bey Kocher hingegen führt der Secretar das Protocoll.

a) Maders Magazin Th. 3. S. 139.

b) Ehedem verſahen auch wohl ſelbſt ritterſchaftliche Mitglieder dieſe Geſchäfte, wie z. B. Hanß von Weitingen Ordinariſchreiber bey dem Canton Nekkar war. Burgerm. theſ. eq. T. 1. S. 468.

bey manchen Cantonen, wie zum Beyſpiel bey Kocher, den Secretarien der Obſervanz zu Folge ob, bey Plenarconventen Namens des Directoriums die anweſenden Mitglieder zur erſten Seſſion einzuladen.

§. 80.

Von den Truhenmeiſtern und Caſſieren.

Als im Jahr 1542 der Kaiſer auf der Churfürſten, Fürſten und Stände an ihn gebrachte Bitte ſich entſchloß, mit denen vom Adel im Lande zu Schwaben, Franken und am Rhein handeln zu laſſen, daß ſie in den gemeinen Anſchlag auch willigen und denſelben von ihrem und ihrer Unterthanen Vermögen bezahlen ſollten, ſo wurde ſogleich hinzugeſetzt:

> „daß auch gedachten von Adel im Land zu Franken und desgleichen zu Schwaben und am Rhein zu Bewahrung ſolches Geldes nebſt andern Craisſtänden auch ein Schlüſſel vergönnet und zugeſtellet werden ſoll [c]."

und ferner verordnet: daß dieſe von Adel in jedem Land, darinnen ſie wohnten, ihre eigene Truhen und Einnehmer zu beſtellen Macht haben ſollen [d].

Die Ritterſchaft richtete auch gleich hierauf würklich ihre Rittertruhen auf, die Hauptleute ſamt denen Zugeordneten wurden hierüber als Obereinnehmer beſtellt [e], ihnen die Rittertruhen nebſt den dazu gehörigen brief-

c) Reichsabſch. von 1542 §. 58.
d) Ebendaſelbſt §. 91.
e) Maders Magazin B. 3. S. 121. 177. Vertheidigte Freyheit Th. 2. S. 30.

brieflichen Urkunden, Rechnungen und anderem eingehändigt, und dann noch beſondere Untereinnehmer und Truhenſchreiber geſetzt [f]). Schon in den älteſten Zeiten der ritterſchaftlichen Genoſſenſchaftsverfaſſung gab es alſo zweyerley Gattungen von ritterſchaftlichen Caſſieren, nehmlich ſolche, welche die Haupttruhen in Verwahrung hatten, als welches anfänglich die Ritterhauptleute ſelbſt, und in der Folge andere aus dem Ortsvorſtand waren [g]); und dann wiederum ſolche, welche unter der Aufſicht von dieſen den Einzug der Gelder beſorgten, und in die Truhe ablieferten. Jene wurden Truhenmeiſter und dieſe Truhenſchreiber genennt.

Nachmals aber, als das ritterſchaftliche Steuerweſen überhaupt auf einen feſtern Fuß geſetzt, und das willkührliche, ſo Anfangs bey demſelben Statt fand, abgethan wurde, ſo wurden nach und nach bey den meiſten Cantonen blos bürgerliche Caſſiere aufgeſtellt, welche über die Ausgabe und Einnahme ordentliche Rechnung abzulegen hatten, und bey denjenigen Cantonen, bey welchen die adelichen Truhenmeiſter noch blieben, unterſchieden ſich ſelbige von den Caſſieren beynahe blos dem Namen nach. Ja bey manchen Cantonen wurden das eine mal adeliche Truhenmeiſter, und dann wieder bürgerliche Caſſiere beſtellt [h]).

Haupt-

---

f) Mader a. a. O. S. 176. Vertheidigte Freyheit S. 31. u. f.

g) Mader a. a. O. S. 109.

h) S. das Verzeichnis der Truhenmeiſter und Caſſiere bey Rhön Werra in Maders Magazin B. 2. S. 546. Bey Stei-

Hauptſächlich mag auch der Umſtand, daß man die in Stellung ihrer Rechnung ſäumige Truhenmeiſter erſt bey einem der höchſten Reichsgerichte belangen, und zu Erfüllung ihrer Pflichten anhalten laſſen müſſen, zu derſelben Abkommen Anlaß gegeben haben i).

Nur einige Cantone haben die adelichen Truhenmeiſter noch beybehalten, welchen insgemein ſogenannte Caſſenverwalter untergeordnet ſind; die meiſten Cantone hingegen haben ihre bürgerliche Caſſiere, an welche dann die Steuren von den adelichen Mitgliedern und ritterſchaftlichen Unterthanen eingeliefert werden müſſen, als worüber ſolche alljährlich ordentliche Rechnung abzulegen haben, die von den Canzleyofficianten durchgangen, darauf vor einer Deputation mit Zuziehung eines Rechnungsreviſors unterſucht wird, die dann die nöthige Erinnerungen und Defecte ziehet, und ſolche dem Rechnungsführer zu ſeiner Beantwortung zuſtellt. Hat nun dieſer ſeine Erläuterungen hierüber an die Rechnungs-Examinatores abgegeben, ſo erſtatten dieſe hievon ausführliche Relation an die Hauptmannſchaft, welche bey den allgemeinen Ortsconventen den anweſenden Mitgliedern von dem Caſſa- und Rechnungszuſtand Eröfnung thut, und nach befindenden Umſtänden die Rechnung juſtificiren läßt l).

Bey

Steigerwald verwalteten die Einnahme und Ausgabe beſtändig adeliche Mitglieder bis 1731. ſ. ebendaſelbſt S. 629.

i) Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 156. und 176.

l) S. Gebürgiſche Austragsordnung Ausg. 1772. S. 114.

Bey einigen Cantonen, wie zum Beyſpiel bey Kocher, werden beſondere Rechnungsconvente gehalten, und zu ſolchen neben dem Directorium noch zwey Mitglieder des Cantons, bey welchen die Religionsgleichheit beobachtet wird, gezogen. Von dieſen wird dann im Beyſeyn der Conſulenten, des Caſſiers und Rechnungsreviſors, der die Rechnung probirt hat, die Rechnung ſelbſten ſamt den Erinnerungen des Reviſors und den von dem Rechnungsſteller hierüber gegebenen Erläuterungen durchgangen, auch die Rechnungsreceſſe und das Abſolutorium entworfen, und dann alles durch die Unterſchriften der Directorialen und Rechnungsdeputirten bekräftigt und ſolenniſirt.

Die Rechnungen über diejenigen Ausgaben, welche die ritterſchaftliche Craisverfaſſung erfordert, werden bey demjenigen Canton, bey welchem das Specialdirectorium eines Rittercraiſes ſtehet, geführet und geſtellt, und pflegen allen Cantonen deſſelben Craiſes, um ihre Erinnerungen hierüber zu machen, mitgetheilet, und erſt dann, wenn das Craisdirectorium an einen andern Canton abgegeben wird, auf dem Craisconvent auf die obbeſchriebene Weiſe zur würklichen Abhör- und Juſtificirung gebracht zu werden.

§. 81.

Von den ritterſchaftlichen Canzleyſitzen.

Die ſämtlichen verpflichteten Officianten und Diener eines Cantons machen zuſammen die Ortscanzley aus. Zur Wohnung und Aufenthalt für dieſe ſowol, als auch zu Aufbewahrung des Ortsarchivs, der Regiſtratur

und der Ortscaſſe, und zu Abhaltung der Directorial- und Plenarconventen hat jeder Canton gewiſſe Gebäude nöthig, welche in dem Umfang und Bezirk des Cantons gelegen ſeyn müſſen. Gleichwolen mangelt es beynahe allen Rittercantonen an einem ihnen eigenthümlich zugehörigen unmittelbaren Territorium, auf welchem ſie dieſe ihre Canzleyſitze aufſchlagen könnten. Unter dieſen Umſtänden und da doch auch an dem Aufenthaltsort einer Rittercanzley theils von den Directorialperſonen und übrigen Mitgliedern ſelbſt, theils von den Ortsofficianten namhafte Summen verzehret werden und ins Publikum kommen, ſollte man nach der heutigen cameraliſtiſchen Denkungsart glauben, daß die Cantone zuerſt den Bedacht darauf würden genommen haben, dieſen Vortheil den Ortſchaften ihrer Mitglieder zuzuwenden und an ſolchen ihre Canzleyſitze einzurichten. In jenen Zeiten aber, in welchen die Rittercanzleyen angeordnet wurden, dachte man noch nicht ſo ökonomiſch, auch fand man in den Ortſchaften der Reichsritter nicht immer ſolche Gelegenheiten und Gebäude, in welchen die Officianten bequem hätten wohnen, und die Archive, Regiſtraturen und Ortscaſſen ſicher hätten aufbewahrt werden können. Vorzüglich die Reichsſtädte wurden damals in Teutſchland für diejenigen Orte gehalten, in welchen man alles am ſicherſten verwahren zu können glaubte, und zugleich wurden ſie auch zu den ritterſchaftlichen Canzleyſitzen um deswillen für die bequemſten erachtet, weil in denſelben wegen ihres ſtarken Handels und Gewerbs immerhin der ſtärkſte Zuſammenfluß von Menſchen war, viele ritterſchaftliche Mitglieder ſich in ſolchen aufhielten, oder doch zum öftern dahin kamen, und alſo von ſolchen

aus

aus alles am leichteſten und ſicherſten an die Mitglieder, und von dieſen wieder an die Ortscanzley gebracht werden konnte.

Dieſes ſcheint mir die Veranlaſſung geweſen zu ſeyn, daß die meiſten Cantone ihre Canzleyſitze in Reichsſtädten aufgeſchlagen haben. Jedoch haben auch einige ihre Canzleyen in den Städten der Chur- oder Fürſten, insbeſondere in ſolchen, in welchen zugleich Univerſitäten waren, errichtet, wovon vielleicht dieſes die Bewegurſache geweſen ſeyn mag, daß dieſe Cantone die in dieſen Städten befindlich geweſenen Fürſtlichen Räthe, oder Profeſſoren zugleich zu ihren Räthen, Syndicis und Advocaten annahmen. So hat zum Beyſpiel der Canton Nekkar, der vorhero in Eßlingen war, und mit dem Canton Kocher gemeinſchaftliche Officianten hatte, im Jahr 1642 ſeine Canzley nach Tübingen verlegt, und nach einander vier Würtenbergiſche Räthe und Profeſſoren als Syndicos in ſeine Dienſte genommen [m]).

Nur einige wenige Cantone endlich haben ihre Canzleyen in ſolchen Ortſchaften, welche entweder ihnen eigenthümlich, oder ihren Mitgliedern zugehören, und genießen dadurch vor den andern Cantonen den nicht geringen Vorzug, daß ſie nicht wie dieſe in beſtändigen Streitigkeiten mit der Landesherrſchaft wegen der Jurisdiction über ihre Officianten leben, oder ſich gar durch beſonders ausgeſtellte Reverſe der Jurisdiction über dieſe

 ihre

m) Burgerm, in theſ. eq. T. 1. S. 499. u. f.

ihre Diener, die Officialſachen ausgenommen, begeben müſſen [n]).

Daß ein Reichsſtand einer Rittercanzley den Aufenthalt in ſeinen Landen geſtatte, kann die Ritterſchaft nicht aus einem jure perfecto fordern, ſondern es kommt hier alles auf die freye Verwilligung des Reichsſtandes an [o]).

Gegenwärtig ſind die ritterſchaftlichen Canzleyen an folgenden Orten:

Schwäbiſche Ritterſchaft.

Donau hat ſeine Canzley in Ehingen an der Donau im Oeſterreichiſchen.

Hegau,

---

n) Die merkwürdige dieſe Materie betreffende Reichsgerichtliche Concluſa in Sachen des Cantons Craichgau gegen die Stadt Heilbronn, ſ. in Maders Sammlung Th. 4. S. 242 — 275. Nach dem zwiſchen dem Canton Craichgau und der Stadt Heilbronn wegen Erbauung eines Archivs für den erſtern 1784 abgeſchloſſenen Contract, der aber beym Reichshofrath noch nicht vorgelegt und confirmiret worden, ſcheint der Canton der Stadt die Jurisdiction über ſeine Officianten in Sachen, welche ihr Amt nicht betreffen, nun völlig eingeräumt und zugeſtanden zu haben, ſ. Goekings Journal von und für Teutſchland Jahrgang 1784 St. 12. S. 430. u. f. Vortheilhafter für die Ritterſchaft iſt derjenige Vergleich, welchen 1778 der Canton Baunach mit Nürnberg eingegangen hat, ſ. Maders Magazin B. 2. S. 233. An einem andern Ort wird ſich Gelegenheit darbieten, von dieſen Jurisdiktionsconflicten weitläuftiger zu handeln.

o) Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit Th. 2. S. 614.

Hegau, Allgau und am Bodenſee zu Radolphszell im Oeſterreichiſchen und die Officianten des Bezirks Allgau und am Bodenſee wohnen in Wangen.

Nekkar und Schwarzwald in Tübingen im Würtenbergiſchen, und der Bezirk

Ortenau im Dorfe Kehl.

Kocher in der Reichsſtadt Eßlingen.

Craichgau in der Reichsſtadt Heilbronn.

Fränkiſche Ritterſchaft.

Ottenwald ſeit 1762 zu Kochendorf, einem dieſem Canton zugehörigen Dorf.

Gebürg in Bamberg.

Rhön Werra in Schweinfurt, und das Buchiſche Quartier in der Thann, einem ritterſchaftlichen Städtchen.

Steigerwald in Erlangen.

Altmühl in Wilhelmsdorf, einem ritterſchaftlichen Orte.

Baunach ſeit 1778 in Nürnberg.

Rheiniſche Ritterſchaft.

Oberrhein zu Mainz.

Niederrhein zu Coblenz, und

Mittelrhein in der Reichsſtadt Friedberg.

§. 82.

Von den ritterſchaftlichen Ortsſigillen.

Bey jedem Canton ſind zweyerley Ortsſigille vorhanden, nemlich das größere, welches der Ritterhauptmann in Verwahrung hat, als das bey wichtigeren Vor-

fallenheiten, zum Beyſpiel bey Abſchließung der Verträge und Vergleiche, bey Confirmationsertheilungen gebraucht wird, und dann das kleinere, deſſen man ſich bey der Rittercanzley zu allen Ausfertigungen bedient. Auch haben diejenigen Ritterbezirke, welche ihre eigene Verfaſſung haben, ihr beſonderes Quartiersſiegel, welches der bey dem Bezirk präſidirende Ritterrath in Verwahrung hat p).

Ehedem war es bey manchen Cantonen üblich, die von Cantonswegen ertheilte Confirmationen, ausgeſtellte Obligationen und andere wichtige Fertigungen blos durch Beydrückung des größern Ortsſiegels zu bekräftigen q); nun aber iſt neben der Einwilligung des ganzen Rathscollegiums zur Gültigkeit dergleichen Urkunden meiſtens auch die Unterſchrift von ſämtlichen Ritterräthen und Ausſchüſſen erforderlich r). Wie nöthig dieſe Vorſicht ſey, hat die Ritterſchaft leider ſchon durch einige ſehr auffallende Beyſpiele erfahren s).

---

p) Receßmäßige Verwandnis der Buchiſchen Reichsritterſchaft mit der Rhön Werraiſchen S. 47. u. f.

q) Ein Beyſpiel hievon ſ. in Maders Magazin Th. 5. S. 174.

r) Maders Sammlung ꝛc. B. 4. S. 664.

s) Hievon zeugen die actenmäßige Nachricht der wider den ältern Ortsſyndikus Georg Dav. Jäger im Jahr 1777 ſich veroffenbarten Verbrechen, Heilbronn 1778, und die Reichshofrathsconcluſa in Sachen Johann Chriſtians von E***, ſ. Maders Sammlung Th. 2. S. 221.

Dritter Abſchnitt.

Von den Ritterſteuren.

§. 83.

Nothwendigkeit und Urſprung des ritterſchaftlichen Beſteurungsrechts.

Die Erhaltung eines jeden Staatsſyſtems erfordert einen ſeiner Größe angemeſſenen Koſtenaufwand; die Koſten aber, welche die Reichsritterſchaft, als Genoſſenſchaft betrachtet, zu ihrer Aufrechterhaltung bedarf, ſind um ſo beträchtlicher, da das ritterſchaftliche Staatsſyſtem durch ſo vielerley Abtheilungen und Unterabtheilungen zuſammen geſetzt iſt, in der Teutſchen Reichsverfaſſung gleichſam ganz iſolirt daſteht, bald hier, bald dort ein Theil von demſelben abgeriſſen werden will, und alſo immerhin vieles auf Ausbeſſerungen, fremden Beyſtand, Negotiationen und dergleichen verwendet werden muß.

Als die Rittergenoſſenſchaft noch in ihrem Entſtehen und der Bedürfniſſe noch nicht ſo mancherley waren, ſchoſſen die Reichsritter dieſe Koſten aus ihren Privatbeuteln zuſammen und übergaben das Geld ihren Hauptleuten, die ihnen von Zeit zu Zeit Rechnung dafür ablegten. Dieſes kann durch eine Menge von Beyſpielen aus

dem funfzehenten und der erſten Hälfte des ſechszehenten Jahrhunderts erwieſen werden [t]).

Erſt die im ſechszehenten Jahrhundert aus Gelegenheit der Züge und Rüſtungen gegen die Türken, als den Erbfeind der Chriſtenheit, bey der Ritterſchaft aufgekommene Charitativſubſidien, ſo wie bey den Reichsſtänden der gemeine Pfenning, gaben die Veranlaſſung, die Reichsmittelbare Unterthanen zu beſteuren, und ſelbige endlich auch zur Mitleidenſchaft der genoſſenſchaftlichen und Landesbedürfniſſe zu ziehen.

Wem es darum zu thun iſt, der wird in der Geſchichte deutliche Beweiſe genug auffinden können, daß das ritterſchaftliche Beſteurungsrecht mit dem Beſteurungsrechte der Reichsſtände gleichen Urſprungs ſey, und beyde immerhin ſo zu ſagen gleichen Schritt mit einander gehalten haben [u]). So lange dieſe die Landesbedürfniſſe blos von ihren Cammereinkünften beſtritten haben, haben auch die Reichsritter ihre genoſſenſchaftliche Verbindungen blos von ihrem eigenthümlichen Gelde von ihren Beeden, Zinſen und Gülten unterhalten; als bey den

t) Dieſes geſchahe bey den Vereinen wider die Appenzeller von 1407 und 1408, bey dem Verein St. Georgenſchilds von 1463, in dem Verein am Kocher von 1488 und in der erneuerten Verein der Geſellſchaft St. Georgenſchilds von 1512, ſ. Burgermeiſt. in cod. dipl. eq. S. 8. 17. 47. 89 und 145; noch im Jahr 1543 wurden die Unterthanen in den ſelbſt eigenen Nöthen der Ritterſchaft ohnbelegt gelaſſen, ſ. Burgermeiſt. cod. dipl. eq. T. 2. S. 702.

u) S. von Cramers Vergleichung der Reichsritterſteuren mit den Cratsſteuren, ſ. in deſſen Nebenſtunden Th. 84. S. 33.

den Reichsſtänden die Landſteuren eingeführt wurden, entſtunden bey der Ritterſchaft die Ritterſteuren, beyde aus einerley Veranlaſſung, und zu einerley Endzweck, jenen wurde dieſes Recht in den Reichsgeſetzen [x]), und dieſen in den deshalb ertheilten kaiſerlichen Privilegien [a]) beſtätigt; beyden Beſteurungsrechten wurde endlich auch gleiches Ziel und Maas geſetzet, nehmlich dem Reichsſtändiſchen die Landesnothdurft und die Bewilligung der Unterthanſchaft, und dem Ritterſchaftlichen die Bedürfniß der Genoſſenſchaft und Verwilligung durch die Mehrheit der Stimmen auf den Plenarconventen.

Die Reichsritterſchaft iſt nun einmal eine von Kaiſer und Reich als rechtmäßig anerkannte Geſellſchaft, der alſo auch ihre nothwendige Erhaltungsmittel aus ſich ſelbſt zu ziehen erlaubt ſeyn muß. Die Bündigkeit dieſes Schluſſes ſahen ſchon die 1630 zu Ochsfurt verſammlete Räthe einiger Fürſten wohl ein, und ſchloſſen deswegen: daß der Ritterſchaft kein Formatum corpus noch davon hangendes Jus reale der Steuerbarkeit eingeräumt werden müſſe [b]).

Da

---

x) Reichsabſch. vom Jahr 1654. §. 180. Wahlkap. art. 15. §. 2. 3. 48. Kaiſerl. Reſol. vom Jahr 1670 1. S. corp. jur. publ. S. 1076. 1077.

a) Alle die der Reichsritterſchaft wegen des Collectationsrechts ertheilte kaiſerliche Privilegien hat Herr Oberamtmann Spittler in Tuttlingen in eine Tabelle gebracht, und ſelbiger eine ſehr gründliche Abhandlung über das ritterſchaftliche Beſteurungsrecht beygefügt, ſ. Maders Magazin B. 8. S. 63. u. f.

b) Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 1. S. 76.

Da ſich aber heut zu Tage das erſte, nehmlich das Formatum corpus der Ritterſchaft nicht mehr bezweifeln läßt, ſo wird wohl auch das zweyte, nehmlich das Jus reale der Steuerbarkeit keinem Anſtand mehr unterworfen ſeyn.

Der Zeitpunkt, in welchem die Ritterſchaft ihre Unterthanen zu Unterſtützung und Erhaltung ihrer genoſſenſchaftlichen Verfaſſung zu beſteuren anfieng, läßt ſich ſo ganz genau wohl nicht mehr beſtimmen; daß aber ſolches noch vorhero, ehe und dann die Ritterſchaft deshalb beſondere kaiſerliche Privilegien erhalten hatte, geſchehen, beweiſet der Inhalt der Schwäbiſchen Ritterordnung c), nach welchem verglichen wurde: „daß jeder, ſo dieſer Ordnung verwandt, auch deſſelben Kirch und Unterthanen eine Steuer thun ſollen."

Feſtigkeit und Beſtimmtheit aber hatte damals freylich das ritterſchaftliche Steuerweſen noch nicht, und erſt durch die der Ritterſchaft deshalb ertheilte kaiſerliche Privilegien kam die Sache auf einen feſten Fuß.

§. 84.

Von dem ritterſchaftlichen Collectationsfond überhaupt.

Durch die der Ritterſchaft wegen der Collectation von den Kaiſern ertheilte Privilegien wurde feſtgeſetzt: daß hinführo alle und jede gemeiner Ritterſchaft zugehörige adeliche Sitze und Güter für ein Corpus geachtet, und wenn ſich künftig zutragen würde, daß einige dieſer Güter an andere Perſonen hohen oder niederen Standes ent-

---

c) art. 37.

entweder Kaufs= oder auf andere Weiſe kommen würden, die von Alters her und jetzo darauf ſtehende Contribution künftig auch darauf bleiben, und ſo oft es die Nothdurft erfordere, künſtig davon erlegt und entrichtet werden ſolle d).

Nach dieſer Beſtimmung alſo machen diejenigen adelichen Sitze und Güter, welche ſich zur Zeit der ertheilten kaiſerlichen Privilegien in den Händen der Reichsritter befanden, ſolche mögen gleich nachgehends ihnen eigenthümlich verblieben oder an Auswärtige gekommen ſeyn, den eigentlichen fundum collectabilem aus.

Diejenigen Güter, welche die Reichsritter in den Landen der Reichsſtände beſitzen, einen Theil der Reichsſtändiſchen Lande ausmachen, und alſo nicht adelich ſind, desgleichen auch diejenige, welche zwar adelich waren, aber vor 1521 als der Zeit der errichteten Reichsmatrikel, und ehe noch das ritterſchaftliche Beſteurungsrecht durch die kaiſerliche Privilegien begründet war, in Reichsſtändiſche Hände gekommen ſind, gehören alſo nicht zu dem ritterſchaftlichen Collectationsfond, können alſo auch von der Ritterſchaft ihren Matrikeln nicht einverleibt, und nicht beſteuret werden, wenn anders dadurch den Reichsſtänden nicht zu gerechten Beſchwerden Anlas gegeben werden will e).

Häu-

d) Schwäbiſches Privilegium von 1566 in Burgerm. cod. dipl. eq. T. I. S. 249, das Fränkiſche von 1609 und das Rheiniſche von 1605 in Lünigs Reichsarchiv Abſ. 2. S 50. und Abſ. 3. S. 20.

e) Moſer in ſeinem Tractat von den Reichsſtänden S. 1333. §. 87.

Häufig beſitzen die Reichsritter blos einige Schloß- und Feldgüter, ohne daß ſie dabey Unterthanen haben, und insgemein haben diejenigen Reichsritter, welche würklich ganze Ortſchaften beſitzen, in ſolchen eigene Schlöſſer und Feldgüter, welche ſie entweder ſelbſt bauen laſſen, oder an Maier in Beſtand geben. Iſt nun dieſes Privateigenthum eines Reichsritters auch der ritterſchaftlichen Collectation unterworfen, oder liegt die Collectation allein auf den ritterſchaftlichen Unterthanen und deſſelben Gütern? Die älteren durch die Reichsritter ſelbſten verglichenen Geſetze ſowol, als die kaiſerlichen Privilegien machen zwiſchen den Gütern der Reichsritter und ihrer Unterthanen keinen Unterſchied, ſondern unterwerfen beyde der ritterſchaftlichen Collectation. Ein jeder, ſo der Ordnung verwandt, heißt es in der Schwäbiſchen Ritterordnung, auch deſſelben Kirch und Unterthanen ſollen eine Steuer thun; und die kaiſerlichen Privilegien verordnen ausdrücklich, daß die Steuer von adelichen Sitzen und Gütern entrichtet werden ſolle. Nichts deſto weniger aber iſt es gewiß, daß bey dem Schwäbiſchen und Fränkiſchen Rittercrais nur diejenigen Reichsritter, welche keine eigene Unterthanen haben, ihre beſitzende Schloß- und Feldgüter, gemeiniglich nur mit einer pactirten Steuer verſteuren, diejenigen hingegen, welche zugleich ſteuerbare Unterthanen haben, in Abſicht auf ihre eigenthümliche Güter einer immerwährenden Steuerfreyheit genießen. Nur allein in dem Rhei-

---

§. 87. führt einige Beyſpiele, daß die Ritterſchaft dergleichen Verſuche gemacht habe, an.

Rheiniſchen Rittercrais, in welchem die Reichsritter, welche ganze Ortſchaften beſitzen, etwas ſeltener ſind, muß auch der Reichsritter dieſes ſein Privateigenthum durchgängig verſteuern f).

Es kommt alſo hier auf die Entſcheidung der Frage an, ob den Reichsrittern in Schwaben und Franken dieſe Steuerexemtion ihrer Privatgüter mit Recht zuſtändig ſey, oder nicht, die hier um ſo mehr eine Erörterung verdienet, da die Ritterordnungen und kaiſerliche Privilegien ſie zu verneinen ſcheinen, die Reichsritterſchaft des Orts am Kocher im Jahr 1643 ſelbſten bekannt hat, daß ſie ihre Unterthanen zu Beſtreitung ihrer eigenen Angelegenheiten gar nicht zu beſteuren pflege g), und ſich nun doch die Reichsritter in Franken und Schwaben würklich in dem Beſitz dieſer Steuerfreyheit befinden.

Am ſicherſten, glaube ich, läßt ſich die Sache aus der von den Reichsſtändiſchen Domainen und Cammergütern hergenommenen Analogie erklären. Auch von dieſen wurde ehedem der gemeine Pfenning bezahlt, und zum Reich geſteuert h), und nur erſt alsdann, als ſich das Reichsſtändiſche Syſtem vollends ausbildete, die Landesſteuren aufkamen, und überall ein ordentlicher feſter Steuerfuß eingeführet wurde, ſahe man dieſe Domanial- und Cammergüter gleichſam als das Nationallandeigenthum an, das ſchon an und für ſich ſelbſt zu Be-

ſtrei-

f) Oben §. 51. und vertheidigte Freyheit Th. 2. S. 105.
g) Burgermeiſter in cod. dipl. eq. T. 2. S. 702.
h) S. die Reichsabſch. von 1421, 1492, 1495, 1500, 1512 und 1542.

ſtreitung der Bedürfniſſe des Landes und des Landesherrn beſtimmt wäre, und lies dieſelbe um deswillen von allen Steuren frey. Eben dasjenige, was bey dem Reichsſtand die Domainen oder Cammergüter ſind, ſind bey dem Reichsritter, der ganze Ortſchaften beſitzt, ſeine Privat- oder ſogenannte Propregüter; ſie vertreten nehmlich ſchon an und für ſich die Stelle der Steuren, dienen der Ortsobrigkeit zu ihrem Unterhalt, und aus ſelbigen wird auch nicht ſelten der Beamte, der Verwalter, und bisweilen auch der Pfarrer des Orts, wenigſtens zum Theil, beſoldet i).

Wie nun aber alles dieſes bey denjenigen Reichsrittern, welche neben ihren Propregütern keine Ortſchaften beſitzen, keine Unterthanen haben, nicht anſchlägt, ſo läßt ſich auch leicht begreifen, warum ſolche dieſe ihre Propregüter verſteuren müſſen, und nicht wie jene Schatzungsfrey ſeyn können.

Dieſe Steuerfreyheit aber haftet blos einzig und allein auf denjenigen Gütern, in Abſicht auf welche der Ortsherr ſelbige hergebracht, und von je her beſeſſen hat, und die nun eben dadurch gleichſam das Gepräge der Cammergüter erhalten haben. Keineswegs alſo darf der Reichsritter die von ihm neuerdingen erkaufte Baurengüter ſteuerfrey laſſen, ſondern er muß vielmehr die auf dieſen Gütern vorhero gelegene Beſchwerden und Steuren, wie die vorherige mittelbare Beſitzer, tragen und entrichten l). Verkauft der Ortsherr ſeine ſteuerfreye

i) S. mein ritterſchaftliches Staatslandrecht S. 214. §. 63.
l) Mabers Sammlung rechtsgerichtl. Erkenntn. B. 16. S. 68. u. f.

freye Propregüter an ſeine Unterthanen, ſo hören ſolche auf, die Stelle der Cammergüter zu vertreten, die Urſache, weswegen ſie ſteuerfrey gelaſſen worden, iſt nicht mehr vorhanden, und die Ritterſchaft belegt alsdann nach den Schlüſſen einiger Cantone dieſe Güter ſo lange mit der Steuer, bis ſie wieder in die Hände der Ortsherrſchaft kommen.

Meinem Erachten nach aber iſt dieſes Raiſonnement der Reichsritterſchaft nicht ganz richtig, und ich halte es nicht für billig, daß die von der Ortsherrſchaft an ihre Unterthanen verkaufte Propregüter, welche vorhin ſteuerfrey waren, wegen dieſer Veränderung ihrer Beſitzer der Steuer unterworfen werden ſollen. Meine Gründe ſind folgende: die Steuerfreyheit der Propregüter läßt ſich aus keinem andern Grund, als aus dieſem rechtfertigen m), daß ſelbige die Stelle der Cammergüter vertreten, und der Ortsherrſchaft zu ihrer Unterhaltung, zu Beſoldung ihrer Beamten und zu andern nothwendigen Ausgaben dienen. Die Beſtreitung dieſer Koſten bleibt auf der Ortsherrſchaft liegen, wenn ſelbige

m) Ein verunglückter ritterſchaftlicher Diener ſagt, daß die dermalige Steuer-exemtion der den ritterſchaftlichen Mitgliedern zuſtändigen Fundorum eine bloße in neueren Zeiten sub- & obreptirte Sache ſey, und daß die letztere in älteren Zeiten eben ſo gut als die Güter der Unterthanen verſteuret worden ſeyn. S. die Beylagen zur Ottenwaldiſchen actenmäßigen Nachricht der Verbrechen des geweſenen Syndicus Jägers S. 123. Das letzte iſt zwar wahr, daraus aber folgt, wie ich oben gezeigt habe, noch nicht, daß auch das erſtere richtig ſey.

ge auch gleich dieſe ihre Propregüter an ihre Unterthanen verkauft, und ich ſehe nicht ab, wie das ritterſchaftliche Corpus, das die Beſtreitung dieſer Koſten keineswegs über ſich nimmt, durch einen ſolchen Verkauf ein größeres Recht, dieſe Güter zu beſteuren, als ſolches vorhin gehabt hat, ſollte erlangen, und der Ortsherrſchaft den Vortheil, ihre Güter ſteuerfrey zu verkaufen, und ſich um deswillen einen ſtärkeren Kaufſchilling zu bedingen, ſollte verwehren können; als welcher Kaufſchilling nunmehr an die Stelle jener Propregüter treten, und zu Beſtreitung derjenigen Ausgaben, die vorhero von jenen erhoben worden, dienen muß. Jene Zeiten, in welchen das Gut blos um ſeines Beſitzers willen frey war, und mit dieſem auch zugleich ſeine Freyheit wiederum verlohr, ſind längſt vorüber n), und der Reichsfürſt verkauft heut zu Tage ſeine Cammergüter an ſeine Unterthanen, ohne daß ſolche deswegen mit der Nationallandſteuer belegt würden. Sollte wohl die Ritterſchaft ein größeres Recht haben, in jenem Fall die Steuren fordern zu können, als in dieſem das Reichsſtändiſche Land?

Diejenigen liegenden Güter, welche die Reichsritter und ritterſchaftlichen Unterthanen beſitzen, ſind alſo der eigentliche ritterſchaftliche Collectationsfond; und nur in gewiſſen Fällen, und durch eine Ausnahme von der Regel kann es ſich ereignen, daß ein Capital an die Stelle dieſer liegenden Güter tritt, und zur Ritterſchaft verſteuret werden muß.

Die-

n) Möſers patriotiſche Phantaſien Th. 2. S. 331. u. f.

Dieſes leztere ereignet ſich vornehmlich in zweyerley Fällen, erſtlich bey ſolchen Perſonaliſten, welche ganz und gar keine liegende zur Ritterſchaft collectable Güter beſitzen, und in ſo lange, bis ſie dergleichen erwerben, ein gewiſſes Capital verſteuren, oder einen gewiſſen jährlichen Beytrag zur Ortscaſſe erlegen, ſo der Perſonaliſtenbeytrag genennet wird o); und dann zweytens, wenn ſich die Ritterſchaft in Abſicht auf ſolche Güter, welche vorhin ritterſchaftlich waren, und nun in Reichsſtändiſche oder andere auswärtige Hände gekommen ſind, wegen der Ritterſteuer vergleicht, ſolche dem neuen Beſitzer des Guts überläßt, und ſich dafür ein gewiſſes Capital bedingt, das nun an die Stelle des abgekommenen Steuerfonds tritt, oder wenn dieſelbe wegen der von dem neuen Beſitzer ſchon bezogenen Steuren eine Summe Geldes erhält p). Insgemein pflegt der Kaiſer bey der Confirmationsertheilung über dergleichen Vergleiche ausdrücklich anzubefehlen, daß die Ritterſchaft dieſe erhaltende Geldſummen als ein Surrogat des Collectationsfonds in die Steuermatrikel eintragen, und künftig zu Ankaufung unmittelbarer Güter und Rechte verwenden ſolle.

o) Einen Kocheriſchen Plenarconventsſchluß wegen des Perſonaliſtenbeytrags vom 22 Sept. 1762, ſ. in Maders Magazin Th. 8. S. 83. not. a.

p) Vergleiche dieſer Art hat die Ritterſchaft ſchon gar öfters getroffen. Zum Beyſpiel will ich hier den zwiſchen Würtenberg und dem Canton Craichgau 1783 getroffenen Vergleich wegen dem Beſteurungsrecht zu Ochſenberg, Zaberfeld, Leonbronn, und Michelbach anführen, nach welchem Craichgau für die Summe von 11 000 Guld. das Beſteurungsrecht dieſer Orte an Würtenberg überlies, ſ. Maders Magazin B. 4. S. 660.

Dieſes geſchahe zum Beyſpiel bey dem zwiſchen dem Canton Ottenwald und der Reichsſtadt Hall, wegen des Amts Villberg den 8 Septemb. 1760 getroffenen Vergleich q), und der Canton Ottenwald hat auch würklich bald nachhero einen Theil der von Hall durch dieſen Vergleich erhaltenen Gelder zu Erkaufung des Orts Kochendorf verwendet, als der nun ein Territorialeigenthum dieſes Cantons iſt.

Endlich ſind auch hie und da die Gewerbe, Wirthſchaften, Krämereyen und Handwerker der Unterthanen ein Gegenſtand der ritterſchaftlichen Beſteurung, welche Quelle aber um deswillen wohl nicht ſehr ergiebig ſeyn wird, weil das Commerz auf dem ritterſchaftlichen Territorium eben in keinem ſonderlichen Flor iſt.

Territorial- und Fiſcalgefälle hat die Reichsritterſchaft als Genoſſenſchaft keine, indem ſelbige in Abſicht auf dasjenige Territorium, welches die Mitglieder beſitzen, dem Kaiſer, und in Abſicht auf die Güter der Unterthanen den Ortsherrſchaften zuſtändig ſind.

Für etwas ähnliches aber können diejenigen Strafen angeſehen werden, welchen ſich die Reichsritter in ihren Ordnungen und Receſſen unterworfen haben, und die, wenn ſie würklich erlegt werden müſſen, der Rittercaſſe zufließen. Solche Strafen ſtehen zum Beyſpiel auf der Verweigerung, die aufgetragenen Vormundſchaften zu übernehmen r), auf dem reſpectswidrigen Bezeugen gegen die

q) Maders Sammlung B. 4. S. 710.

r) Fränkiſche Ritterordnung part. 1. tit. 3. und 11.

die Ortsvorſteher [s]), auf dem ungebürlichen Verhalten bey den Ritterconventen [t]), auf Kundmachung der rit-terſchaftlichen Receſſe [u]), und auf Injuriirung ſeines Gegentheils, mit dem man in einen Rechtsſtreit verwickelt iſt [x]). Alle dieſe Strafen aber beziehet die Ritterſchaft nicht ex jure fiſci, denn dieſes Recht ſtehet ihr bekanntlich keineswegs zu [a]), ſondern blos um deswillen, weil ſich die Mitglieder denſelben ſelbſt in ihren Ordnungen und Receſſen unterworfen haben, und der Kaiſer ihr durch Privilegien ſolche zu erheben erlaubt hat.

s) Gebürgiſche Austragsordnung S. 92.

t) Ebendaſelbſt S. 100.

u) Ebendaſelbſt S. 105. Maders Sammlung B. 4. S. 503.

x) Ebendaſelbſt S. 108.

a) S. in Maders Magazin Th. 8. S. 178. u. f. befindliche Abhandlung von der Lokation einer ritterſchaftlichen Ortscaſſe in Anſehung der von ihr beym Concurs liquidirten Forderungen. In einem den 14 Dec. 1773 wegen des dem Jeſuiterorden zuſtändig geweſenen, nach deſſen Aufhebung aber von dem Canton Hegau in Beſitz genommenen Ritterguts Linz abgefaßten Reichsconcluſo heißt es: übrigens werde ihr Reichsritterſchaft, daß ſie die erſte Beſitzergreifung auch zum Theil im Namen ihres Ritter-corporis vorgenommen, und ſich anmit ein ganz ohnerfindliches jus fiſci angemaßet habe, ernſtlich verwieſen, und bedeutet, ſich dergleichen unbefugter, denen allerhöchſt kaiſerlichen Vorrechten allzu nahe tretenden Anmaßungen in Zukunft bey Vermeidung ſchärferen Einſehens zu enthalten, ſ. Maders Sammlung B. 2. S. 499.

§. 85.

Von Beſteurung der in auswärtige Hände gekommenen Rittergüter.

Nach dem Inhalt der kaiſerlichen Privilegien, und der Ritterordnungen und Receſſe b) ſind nicht nur diejenigen freyadelichen Sitze und Güter, welche die Reichsritter noch würklich beſitzen, ſondern auch diejenigen, welche durch Kauf, Tauſch, oder andere Weiſe an die Reichsſtände oder andere gekommen, der ritterſchaftlichen Collectation unterworfen.

In Abſicht auf diejenigen Güter, welche würklich von Reichsrittern beſeſſen werden, hat die Sache weiter keine Schwierigkeiten, und nur allein in dem einigen Fall kann ein Rittergut, ohne ſeinen Beſitzer zu verändern, aus der ritterſchaftlichen Collectation kommen, wenn dieſer von dem Kaiſer zu einem Reichsſtand erhoben, ſeine Güter aus kaiſerlicher Machtvollkommenheit in Reichsſtändiſches Land umgeſchaffen, und dann den Reichs- und Craismatrikeln einverleibet werden. Auch ſelbſt dann, wenn ein Reichsritter, zum Beyſpiel wegen Injuriirung des Ritterdirectoriums, für ſeine Perſon ſeine Unmittelbarkeit verlieret, und von der Rittergenoſſenſchaft ausgeſchloſſen wird, oder wenn die Güter von kaiſerlicher Majeſtät durch Confiſcation eingezogen werden, blei-

b) Nach einem fünf Ortsreces von 1556 hat die Ritterſchaft ſchon damals die Anlagen nicht nur von den immatriculirten Mitgliedern, ſondern auch von andern Innhabern der aus des Adels Händen verwendeten Güter erhoben, von Cramers Wetzlar. Nebenſtunden Th. 38. S. 1—3.

bleiben doch nichts deſto weniger dieſe Güter in der Rittermatrikel ſtehen, und die Anlagen auf denſelben haften c).

Ein ganz anderes Verhältniß aber hat es mit denjenigen Rittergütern, welche ſich in den Händen der Reichsſtände oder anderer, die keine würkliche Reichsritter ſind, befinden. Dieſe Güter ſind entweder eigen oder Lehen, und im leztern Fall ſind ſie entweder in der Hand des Lehensherrn conſolidirt, oder aber an einen dritten veräußert worden.

Bey eigenen oder Allodialrittergütern hat der auswärtige Beſitzer auch nicht einen Schein eines Grundes vor ſich, aus dem er ſich darüber beſchweren könnte, daß nach den kaiſerlichen Privilegien die Ritterſteuer auf dem Gut haften bleiben ſolle; denn ſo lange das Gut in den Händen eines Reichsritters war, ſtund es ja dieſem frey, daſſelbe mit einer perpetuirlichen Steuer belegen zu laſſen, ſich hierzu vertragsweiſe zu verbinden, und dieſen Vertrag von dem Kaiſer beſtätigen zu laſſen, ſo wie ſolches der ſämtliche Reichsgrafenſtand auch gethan hat. Iſt nun aber das Gut einmal auf dieſe Art der Ritterſchaft ſteuerbar gemacht worden, ſo kann es alsdann der Reichsritter nicht mehr anders veräußern und der Auswärtige, er ſey gleich ein Reichsſtand oder nicht, nicht mehr anders erwerben, als ſamt dieſer darauf haftenden Ritterſteuerbeſchwerde.

c) Maders Sammlung B. 1. S. 275. und 535. B. 2. S. 7. 301. B. 3. S. 3. 318. B. 4. S. 475. B. 5. S. 416. 417. 521. B. 7. S. 5. und 354.

Eine ganz ähnliche Beſchaffenheit hat es auch mit denjenigen Lehen, welche nicht an den Lehensherrn, ſondern an einen andern veräußert werden, denn auch dieſer muß das Gut mit den darauf haftenden Realabgaben übernehmen, ohne daß er eine gegründete Urſache hätte, ſich deshalb zu beſchweren.

In Anſehung der Beſteurung derjenigen Lehen hingegen, welche, auf was für eine Weiſe ſolches auch ſey, in der Hand des Lehensherrn conſolidiret werden, entſtehen zwiſchen den Reichsſtänden und der Reichsritterſchaft die allerbeſchwerlichſten Irrungen.

Mit Recht kann der Lehensherr das Gut im Fall einer Conſolidation wiederum ſo fordern, wie er es hingegeben hat, das heißt er kann begehren, daß das nun conſolidirt werdende Lehen ihm gerade ſo heimfallen ſolle, als ob es niemals Lehen geweſen wäre, und daß es nicht mit mehreren Beſchwerden belaſtet ſeyn ſolle, als es zu der Zeit war, da er den Vaſallen mit demſelben belehnet hat. Nun haben aber, ſprechen die Reichsſtände, keine Ritterſteuren auf dieſen Gütern gehaftet, als wir ſelbige an die Reichsritter als unſere Vaſallen überlaſſen haben, und alſo können uns ſelbige auch weder die Reichsritter durch die unter ſich gemachte Ordnungen und Vergleiche, noch der Kaiſer durch die der Reichsritterſchaft zugeſtandene Privilegien, die ohnehin ohne unſere Wiſſenſchaft, und ohne daß wir vorhero darüber gehöret worden wären, ertheilt worden ſind, aufdringen.

Die ritterſchaftlichen Gelehrten und andere Rechtslehrer ſuchten dieſem ſehr ſtarken Einwurf dadurch zu begegnen, daß ſie angaben, erſtlich hätten die Lehensherren kein Beſtenrungsrecht auf dieſen Gütern gehabt, als ſie

zu Lehen gemacht worden, ſondern die Ritterſchaft habe dieſes Beſteurungsrecht erſt nachgehends von dem Kaiſer erhalten, und zweytens ſeyn die ritterſchaftlichen Lehen meiſtens aufgetragene und keine gegebene Lehen, auf welchen alſo das ritterſchaftliche Beſteurungsrecht ſchon vorhero, ehe die Lehensherren das geringſte Recht an ſolchen erhalten, radiciret geweſen ſey. Dieſe beyden Schlüſſe aber dünken mich ſehr unphiloſophiſch zu ſeyn. Hat auch gleich der Reichsſtand, ehe das Gut zu Lehen gemacht worden iſt, das Beſteurungsrecht auf ſolchen nicht gehabt, ein Saz, der ſich überdies nicht immer ſo leicht erweiſen läßt, ſo hat er doch auch nicht die Beſchwerde gehabt, daß ein anderer dieſes Recht über ſein Gut ausübte; auch würde er jenes Beſteurungsrecht über ein ſolches Gut, wenn es niemals Lehen geworden wäre, nunmehro eben ſo, wie über ſeine übrigen Lande, auszuüben haben. Was hingegen die gemachte Diſtinction unter gegebenen und aufgetragenen Lehen betrift, ſo gebe ich zwar gerne zu, daß alsdenn, wenn ein Gut erſt zu der Zeit, nachdem die Ritterſteuren bereits eingeführet, durch die kaiſerlichen Privilegien begründet waren, und alſo auf dieſem Gut gehaftet haben, einem Reichsſtand zu Lehen aufgetragen worden iſt, dieſer im Conſolidationsfall ſich die Haftung der Ritterſteuren auf dem Gut gefallen laſſen müſſe, weil ihm der Reichsritter ſchon das Gut nicht anders, als mit dieſer darauf haftenden Beſchwerde, zu Lehen auftragen können; wenn aber, wie wohl meiſtens der Fall ſeyn wird, das Gut noch vorhero, ehe die Ritterſteuren ihre Exiſtenz erhalten haben, zu Lehen aufgetragen worden, ſo ſehe ich gar keinen vernünftigen Grund ein, wie ſich zwiſchen gegebenen und

aufgetragenen Lehen ein Unterſchied machen laſſe, und warum dieſe nicht nach den nehmlichen Grundſätzen wie jene beurtheilet werden ſollen.

Eine ungleich ſtärkere Schutzwehr gewähret der Reichsritterſchaft der Satz, daß die Reichsſtände, nach dem Inhalt der oben mehrfältig angeführten Reichsabſchiede, den Kaiſer zum öftern erſucht und gebeten, es dahin einzuleiten, daß die Ritterſchaft, und alſo auch ihre Rittergüter bey Türkenhülfen und andern Reichsnöthen zur Mitleidenſchaft möchten gezogen werden, daß ſie dadurch die Rechtmäßigkeit der von dieſen Gütern, ſie ſeyen gleich Lehen oder eigen, zu entrichtenden Ritterſteuren ſelbſten anerkannt haben, und daß, da alles Reichsland zum Reich zu ſteuren ſchuldig, auch der Lehensherr auf dem ihm heimfallenden unter ſeinem Reichsmatrikularanſchlag noch nicht begriffenen Lehen einen proportionirten Anſchlag zu übernehmen ſich nicht entziehen kann. Mir zum wenigſten ſcheint dieſer Grund unumſtößlich und nach dieſem der Lehensherr verbunden zu ſeyn, von ſeinem heimgefallenen Lehen, das er ſchon vor Errichtung der Reichsmatrikel dem Reichsritter verliehen, und das alſo nicht in ſeinen Reichsmatrikularanſchlag gekommen iſt, die Ritterſteuren, in ſofern ſelbige zu Abtragung der Charitativſubſidien an den Kaiſer beſtimmt ſind, zu entrichten. In ſofern hingegen dieſe Ritterſteuren zu Unterhaltung der rittergenoſſenſchaftlichen Anſtalten und zu Befriedigung der Bedürfniſſe der Rittergenoſſenſchaft beſtimmt ſind, erachte ich den Lehensherrn nicht für ſchuldig, ſelbige von ſeinem heimgefallenen Lehen, mit dem er den Reichsritter vor der Zeit der errichteten Reichsmatrikel belehnet hatte, zu bezahlen. Führen die

die Verfechter der ritterſchaftlichen Privilegien auch gleich dagegen an, daß das ritterſchaftliche Corpus auf dieſe Weiſe nicht beſtehen könne, und auf dieſe Art der zu deſſen Unterhaltung nöthige Fond äußerſt geſchwächt werden müßte, ſo iſt dieſes eine Sache, die den Lehensherrn nichts angehet, und nichts gegen ihn beweiſet, als dem es, da er kein ritterſchaftliches Mitglied iſt, gleichgültig ſeyn kann, ob die ritterſchaftliche Verfaſſung beſtehe oder falle.

Meine Rechtstheorie von der Haftung der Ritterſteuren auf den an Auswärtige gekommenen ritterſchaftlichen Lehengütern beſtehet alſo darin: daß erſtlich alle Auswärtige, die nicht Lehensherren waren, und ein ritterſchaftliches Lehengut an ſich gebracht haben, alle Arten der ritterſchaftlichen Steuern von dieſem Gut zu entrichten ſchuldig ſeyen; daß zweytens auch der Lehensherr, wenn ein ihm nach Einführung der Ritterſteuren aufgetragenes Lehen in ſeiner Hand conſolidiret wird, alle Arten von Ritterſteuren hievon zu bezahlen habe; daß drittens eben dieſer von ſolchen conſolidirten Lehen, welche ihm vor Einführung der Ritterſteuren aufgetragen oder vor Errichtung der Reichsmatrikel von ihm verliehen worden, blos bey Abtragung der ritterſchaftlichen Charitativſubſidien an den Kaiſer mit zu concurriren, nicht aber zu Unterhaltung der Rittergenoſſenſchaft zu ſteuren habe, und endlich daß viertens der Lehensherr von ſolchen Lehen, welche er erſt nach Errichtung der Reichsmatrikel verliehen und die alſo unter ſeinem Reichsmatrikularanſchlag mit begriffen ſind, im Fall ſie wiederum in ſeine Hände kommen, gar nicht zur Ritterſchaft zu ſteuren gehalten ſey.

Es

Es ſcheinet auch, daß man dieſe Theorie bey denen in neueren Zeiten zwiſchen den Reichsſtänden und der Ritterſchaft wegen Beſteurung der conſolidirten Lehen getroffenen Vergleichen würklich zum Grunde gelegt habe, indem die Reichsritterſchaft bey ſolchen ſich meiſtens an einem Theil der Steuren von denſelben begnügen laſſen, den andern Theil aber an die Lehensherren überlaſſen hat, und alſo ſelbſten von dem Inhalt der kaiſerlichen Privilegien, nach welchen auf dieſen Lehen die Ritterſteuren immerhin haften bleiben ſollen, abgewichen iſt [d]).

Der

---

d) So ſollen z. B. nach dem zwiſchen Brandenburg-Onolzbach und dem Canton Altmühl im Jahr 1725 abgeſchloſſenen Vergleich die feuda originarie gratis data oder die vor der Conferirung von der Ritterſchaft niemals collectirt worden, im Heim- oder Verwürkungsfall ganz aus der ritterſchaftlichen Steuer kommen, bey allen andern Lehen aber zwey Drittel der Steuer der Ritterſchaft, ein Drittel aber dem Hochfürſtlichen Hauſe zukommen, ſ. Maders Magazin B. 6. S. 637. u. f. und nach einer zwiſchen den Cantonen Gebürg, Baunach und Steigerwald und dem Hochſtift Bamberg 1767 getroffenen Uebereinkunft ſoll die Ritterſchaft von allen conſolidirten Lehen zwey Drittel und Bamberg ein Drittel der Steuer beziehen, ſ. vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 203. Ganz beſonders vortheilhaft für die Ritterſchaft ſcheinet nach dieſen Vorgängen der von den Cantonen Kocher und Nekkar-Schwarzwald mit Würtenberg 1769 getroffene Vergleich zu ſeyn, nach welchem jener die Beſteurung aller in Zukunft heimfallenden Lehen ihrem ganzen Umfang nach verbleiben ſolle, ſ. ebendaſelbſt S. 37. Desgleichen auch derjenige Vergleich, welchen 1783 Ottenwald mit Worms und Speyer wegen der heimgefallenen

Der ſicherſte Weg für die Ritterſchaft, ſich aus dieſer gefährlichen Materie glücklich herauszuwinden, iſt auch würklich die Erzielung ſolcher gütlicher Vergleiche, indem, wenn man von Seiten der Reichsritterſchaft auf dem bloßen Buchſtaben der kaiſerlichen Privilegien beſtehen wollte, zwar die höchſten Reichsgerichte nach ſolchen ſprechen; aber da jene Privilegien offenbar zu weit gehen, die Reichsſtände dadurch angereizt werden würden, mit geſammter Hand auf die Entkräftung und Aufhebung derſelben zu dringen. Das, was bey Abfaſſung der Wahlcapitulation 1689 und auf dem Reichstag 1704 deshalb vorgegangen, kann hievon den Beweis abgeben e). Dergleichen Vorfälle für die Zukunft zu verhüten, hat die Reichsritterſchaft ſicherlich die gröſte Urſache.

§. 86.

Von Verwilligung und Umlegung der Ritterſteuren.

Das Beſteurungsrecht ſtehet nicht den einzelnen ritterſchaftlichen Mitgliedern, ſondern vielmehr dem geſammten Rittercorpus zu. Wenn alſo von der Verwilligung oder der Umlage einer Steuer die Rede iſt, ſo hat zwar jeder Reichsritter mit darein zu ſprechen, es kommt aber nicht auf ihn allein an, ob er oder ſeine Un-

fallenen Herrſchaft Nekkar-Steinach dahin geſchloſſen, daß gegen Nachlaß des Verfallenen die Steuer für die Zukunft ganz der Ritterſchaft verbleiben ſolle.

e) Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. I. S. 440. u. f. und S. 610. u. f.

Unterthanen beſteuret werden ſollen, ſondern er hat ſich deshalb immer der Mehrheit der Stimmen zu unterwerfen [f]).

Soll die geſammte Ritterſchaft mit einer Steuer belegt werden, ſo muß die Verwilligung hierzu auch von der geſammten Ritterſchaft geſchehen [g]); ſoll ein ganzer Rittercrais beſteuret werden, welches bey Charitativſubſidien der gewöhnliche Fall iſt, ſo wird die Sache auf einem fünf, ſechs oder drey Ortsconvent verhandelt, und wenn hier von einer Umlage zu Beſtreitung der gemeinſchaftlichen Ausgaben und Koſten die Rede iſt, ſo werden hierzu unanimia erfordert [h]); iſt aber nur von der Beſteurung eines einzelnen Cantons die Rede, ſo geſchiehet ſolches bey einem Plenarconvent.

Iſt nun eine Steuerumlage bey dem Canton auf dieſe Art nach der Mehrheit der Stimmen beſchloſſen, ſo wird ſelbige theils an die Mitglieder, theils unmittelbar

---

f) Vertheidigte Freyheit Th. 2. S. 376. 378 und 379. und Privilegium Leopoldinum von 1688 in Burgermeiſters cod. dipl. eq. T. I. S. 270. von Cramers Wetzlar. Nebenſt. Th. 64. S. 98. 108.

g) Ohngeachtet alle drey Rittercraiſe ſich ehedem gegen einander verbindlich gemacht, daß keiner ohne des andern Vorwiſſen ſich gegen den Kaiſer leicht in Verwilligungen einlaſſen ſolle, ſo ſahe es doch die Ritterſchaft 1653 für präjudicirlich an, daß wegen Verwilligung eines Charitativſubſidiums vom Kaiſer an die geſammte Ritterſchaft reſcribiret worden, und erhielt auch die Verſicherung, daß in Zukunft mit jedem Crais Unterhandlung gepflogen werden ſolle.
Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft. Th. I. S. 214.

h) Maders Magazin Th. 3. S. 575.

bar an die ſteuerbaren Unterthanen ſelbſt (denn die Obſervanz iſt hier nicht überall gleich) ausgeſchrieben, und verkündiget.

In jenem Fall legen die Mitglieder oder Ortsherrſchaften das an ſie ausgeſchriebene Steuerquantum, nach dem in jedem Ort vorhandenen Steuerfuß auf ihre Unterthanen um, und ſenden daſſelbe zur Ortscaſſe ein.

Oefters ſchon ſind aus dieſer Subcollectation ſowol für die Rittercaſſe als die Unterthanen große Unannehmlichkeiten entſtanden; für die Ortscaſſe — weil ſchon manches Mitglied die eingezogene Steuren, ohnerachtet der deshalb vorhandenen nachdrücklichen Befehle, in eigenen Nutzen verwendet, oder unter dem Vorwand zu machen habender Gegenforderungen zurückbehalten hat [i]); für die Unterthanen — weil auf ſie von den Ortsherrſchaften, bald unter dieſem, bald unter jenem Vorwand außer den von Cantons wegen ausgeſchriebenen Steuren noch ein mehreres, oder ſogenannter Drüberſchlag geleget, und ihnen aufgehalſet werden will, als gegen welches die Rittercantone von je her proteſtirt, und häufige Verordnungen abgefaßt haben [l]).

Im

i) Ein ſehr merkwürdiges Reichsgerichtliches Concluſum, durch welches ein ſolches Unternehmen einem ritterſchaftlichen Mitglied bey Vermeidung ſchärfſter — allenfalls an ſeiner Perſon vorzunehmender Ahndung unterſagt und verboten wird, ſ. Maders Sammlung B. 5. S. 172.

l) Einen deshalb von Gebürg den 1 Sept. 1742 abgefaßten Ortsreces, ſ. in der Ortsgebürgiſchen Austragsordnung ꝛc. S. 121. und eine Altmühliſche Verordnung

vom

Im andern Fall, wenn die Steuerausſchreiben von Cantonswegen unmittelbar an die ſteuerbaren Unterthanen erlaſſen werden, legen die Communvorſteher des Orts die ausgeſchriebene Steuer unter der Inwohnerſchaft um, ziehen ſolche ohne Concurrenz ihrer Ortsherrſchaft ein, und liefern ſie ſodann unmittelbar zur Rittercaſſe ab. Auch da, wo die Ritterſteuren der Obſervanz nach gewöhnlich an die Ortsherrſchaften ausgeſchrieben werden, pflegt der Canton, wenn jene mit Einlieferung der erhobenen Steuren ſäumig ſind, ſich an die Unterthanen ſelbſt zu wenden [m]), welches Verfahren der Kaiſer nicht nur genehmiget, ſondern auch ſelbſt anbefohlen hat [n]).

Wenn die Ortsherrſchaft für ihre Unterthanen, oder dieſe ſelbſt wegen gehabtem Wetterſchlag, Ueberſchwemmung, Brandſchaden, Viehſeuchen und dergleichen, um einen Steuernachlaß anſuchen will, ſo iſt die Beaugenſcheinigung jedesmal ſogleich durch zwey fremde unpartheiiſche Feldverſtändige, oder andere der Sache kundige vorzunehmen, den Schaden zu ſchätzen, und dieſe Schätzung unter Beyfügung deſſen, was der in Schaden gekommene Ort, oder die verunglückte einzelne Unterthanen jährlich an Steuer zu entrichten haben, zum Directorium einzuſenden, von wo aus ſodann die Ortsſchlußmäßige Regulirung des Nachlaſſes erfolgt [o]).

§. 87.

---

vom 17 Febr. 1736 in Maders Magazin Th. 8. S. 106. Maders Sammlung B. 4. S. 504. auch mein ritterſchaftl. Staatslandrecht §. 65.

m) Maders Sammlung B. 6. S. 542.

n) Maders Sammlung B. 5. S. 173.

o) Gebürgiſche Austragsordnung S. 126.

§. 87.

Von dem ritterſchaftlichen Steuerfuß und dem Rittergatter.

Beſtimmt anzugeben, wie hoch ſich bey jedem Rittercanton alljährlich die Ordinarisſteuer, oder das ſogenannte Simplum belaufe, iſt, da die Ritterſchaft hieraus das gröſte Geheimniß macht, nicht möglich p), ſo viel aber leicht zu erachten, daß hier bey den ſämtlichen Cantonen nichts einförmiges und übereinſtimmendes zu erwarten ſey, weil bald hier bald dort ein Stück von dem Steuerfond ſelbſten abgeriſſen wird, der eine Canton Activ- der andere Paſſivcapitalien hat, und ſchon die verſchiedene Lage der Cantone auch eine Verſchiedenheit in ihrem Steuerfuß nothwendig macht.

Auch ſelbſt die Art, die Unterthanen zu beſteuren, hat ſchon öfters Abänderungen erlitten. Im ſechszehenten Jahrhundert ſcheint eine ordentliche Vermögensſteuer eingeführt geweſen zu ſeyn, wo jeder Unterthan von 100 Fl. Hauptguts 30 bis 40 Kr. bezahlte q).

In

p) Die jährliche Bedürfniß belief ſich bey Mittelrhein im Jahr 1656 auf 1500 Gulden, und bey Nekkar und Schwarzwald im Jahr 1703 auf 5000 Gulden. Heut zu Tage mögen wohl die Summen ein merkliches gröſſer ſeyn.

q) Zeiller in cont. itiner. germ. cap. 3. p. 49. nr. 13. berichtet, wenn die Ritterſchaft am Nekkar und Schwarzwald vom Fl. 27 Kr. 5 Hl. und von 100 Fl. 29 Fl. 5 Kr. 2 Hl. contribuire, ſo gebe das Kocherviertel vom Fl. 25 Kr. und von 100 Fl. 41 Fl. 34 Kr. 2 Hl. Craichgau aber vom Fl. 17 Kr. 1 Hl. und von 100 Fl. 28 Fl. 34 Kr. 2 Hl.

In der Mitte des ſiebenzehenten Jahrhunderts wurden die Unterthanen nach Ritterzügen beſteuret, und von einer Haushaltung zu einem einfachen Ritterzug 6, 8 bis 10 Kr. eingezogen.

Aus demjenigen, was ich von unſern Zeiten hie und da habe auffinden können, läßt ſich übrigens ſo viel abnehmen, daß der Steuerfuß mit Anlegung eines jeden Unterthanen Güter nach drey Claſſen regulirt wird, ſolche alsdenn zu Capital geſchlagen werden; ſodann auf jedes 100 jährlich eine gewiſſe Anzahl von Simplis, oder Ordinariſteuren umgeleget werde, und wenn ſolche zu den nöthigen Ausgaben nicht mehr zureichen wollen, alsdann noch der Abmangel durch umzulegende Extraſteuren ergänzt zu werden pflege [r]), ſowohl die Ordinari- als Extraſteuren aber immerhin auf den Plenarconventen durch die Mehrheit der Stimmen verwilligt werden müſſen.

Hier und da giebt es auch pactirte Steuren, oder ſolche, welche von den Beſitzern der Rittergüter mittelſt einer verglichenen Summe auf beſtimmte Termine jährlich zur Cantonscaſſe entrichtet werden müſſen [s]), auch werden in manchen Cantonen, zum Beyſpiel bey Kocher, ſogenannte Freygüter angetroffen, die von der ritterſchaftlichen Steuerbarkeit von jeher befreyet geweſen ſind.

Das Verhältnis des Steuerfußes der Rittercraiſe und Cantone gegen einander, oder das Maas ihrer inner-

---

r) Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 641. Burgerm. in theſ. eq. T. 1. S. 43.

s) S. mein ritterſchaftliches Staatslandrecht §. 15. S. 231.

nerlichen Stärke und Schwäche läßt ſich am ſicherſten und zuverläßigſten aus der Art und Weiſe, nach welcher ſelbige zu den an den Kaiſer zu entrichtenden Charitativſubſidien contribuiren, abmeſſen.

In den neueſten Zeiten ſoll zwiſchen den drey Rittercraiſen folgende Proportion beobachtet worden ſeyn t), daß an der Summe von 90000 Fl. bezahlten

Schwaben .	42352 Fl. 58 Kr.
Franken . .	31764 Fl. 42 Kr.
Rheinſtrom .	15882 Fl. 20 Kr.
	90000 Fl.

Daß aber hier nicht immer die nehmliche Proportion beobachtet werde, ohngeachtet auf einem 1659 gehaltenen Correſpondenztag, und ſchon vorhero zum öftern beſchloſſen worden, daß wegen der von der geſammten Ritterſchaft gemeinſchaftlich aufzuwendenden Koſten eine durchgehende Gleichheit nach arithmetiſcher Proportion gehalten werden ſolle, und daß bald dieſer, bald jener Rittercrais wegen ſeines allzuhohen Anſchlags gegen die andere geklagt, ſolches beweiſen die im Druck vorhandene Beyſpiele aus älteren Zeiten u).

In Schwaben ſoll über die Proportion, nach welcher die Cantone zu den gemeinſchaftlichen Ausgaben und von Rittercraiſes wegen bewilligten Charitativſubſidien beyzutragen haben, durch einen Rechenmeiſter eine beſondere Berechnung, oder ſogenannter Gatter, der ver-

t) S. Maders Magazin B. 3. S. 573.

u) Burgermeiſter in Theſ. eq. T. 1, S. 21. und 72.

muthlich in einer bloßen Reſolvirung des für jeden Canton beſtimmten Anſchlags beſtehet, entworfen, und allen Rittervierteln mitgetheilt worden ſeyn x). Allein auch dieſe Proportion iſt ſchon öfters wiederum abgeändert worden a), worüber ſich um ſo weniger zu verwundern iſt, da ſchon mancher Canton in einem einigen mit einem Reichsſtand eingegangenen Vergleich das Beſteurungsrecht auf einer ſolchen beträchtlichen Anzahl von Ortſchaften dahingeben und ſchwinden laſſen müſſen, daß dadurch eine ziemlich ſtarke Verminderung ſeiner innerlichen Kräfte bewürket worden.

Nach einer neueren Nachricht b) ſoll in Schwaben zu 1000 Fl. beytragen

Donau . .	385 Fl. 40 Kr.
Hegau . .	147 Fl. 40 Kr.
Nekkar, woran der Bezirk Ortenau nach dem neueſten Vertrag vom 21 Jul. 1749 den 4ten Theil trägt .	139 Fl. 20 Kr.
Kocher . .	194 Fl. —
Craichgau . .	133 Fl. 20 Kr.
	1000 Fl.

und

x) Kreidemann von der Ritterſchaft Staat, Recht und Freyheiten in Burgermeiſt. bibl. eq. T. 1. S. 686. Burgerm. in cod. dipl. eq. S. 202.

a) Kreidemann ebendaſ. S. 678. u. f. Maders Sammlung Th. 1. S. 271.

b) Maders. Magazin B. 3. S. 574.

und in Franken an 1000 Fl.

Ottenwald . .	272 Fl. 43½ Kr.
Gebürg . .	210 Fl. 29½ Kr.
Rhön Werra, woran das Buchiſche Quartier eine Quart leidet c) .	210 Fl. 29½ Kr.
Steigerwald . .	105 Fl. 14¾ Kr.
Altmühl . .	105 Fl. 14¾ Kr.
Baunach . .	95 Fl. 48 Kr.
	1000 Fl.

Von den Rheiniſchen Cantonen habe ich nirgends ſolche Nachrichten angetroffen, aus welchen ſich in Abſicht auf das Verhältnis ihrer Stärke gegen einander ein ſicherer Schluß machen ließe.

§. 88.

Von Beytreibung der Steuerausſtände.

Wenn das Recht der Beſteurung ſelbſten nicht aufhören ſoll, ſo muß mit demſelben nothwendig auch das Recht, ſäumige Contribuenten zur Entrichtung ihrer Schuldigkeit mit Gewalt antreiben zu dürfen, verbunden ſeyn. Daher verglichen ſich ſchon die Grafen, Herren, Ritter und Edle in ihren älteſten Vereinen, auf was Art gegen die Säumigen verfahren werden ſolle d), und ſo bald als die Ritterſchaft zum Reich oder vielmehr dem Kai-

c) Maders Magazin B. 2. S. 413.
d) Burgermeiſter in cod. dipl. eq. T. 1. S. 9. 89. 145.

Kaiſer zu ſteuren anfieng, wurde ihr auch in den Reichsabſchieden das Recht eingeräumt, die Steuren von ihren Unterthanen einzubringen e).

So wie überhaupt die kaiſerlichen Privilegien beynahe alle der Ritterſchaft ohnehin zukommende Rechte deutlicher beſtimmen, ſo enthalten ſelbige auch in Abſicht auf das Recht, die ſäumigen Contribuenten zu exequiren, mancherley Verordnungen, deren Inbegrif dahin gehet, daß die Ortsherrſchaften und ihre Beamte die Unterthanen zu Abführung ihres ſchuldigen Beytrags anhalten, und die Gebühr zur Rittercaſſe liefern ſollen, bey Vermeidung einer Pön, halb in die kaiſerliche und des Reichs Cammer, und halb in die Rittercaſſe, von 20 Mark löthigen Goldes, und daß die Ritterſchaft Fug und Macht haben ſolle, von ihren Reſtanten auf allen Rittergütern, ſie ſeyen gleich eigen, oder Lehen, oder auch innerhalb der Churfürſten und Ständen hoher Obrigkeit gelegen, die Steuer, erforderlichen Falls auch mit gewafneter Mannſchaft, ohne einige Requiſition, beyzutreiben f).

In denjenigen Ortſchaften, in welchen das ritterſchaftliche Beſteurungsrecht ſelbſten keinem Zweifel unterworfen iſt, wird der Ritterſchaft auch das Recht, die Rück-

e) Reichsabſchied von 1512 §. 27. 36. von 1542 §. 89. 90. von 1543 §. 28. und von 1544 §. 55.

f) S. das Schwäbiſche Privilegium von 1688 in Lünigs Reichsarchiv Abſch. I. S. 124. Das kaiſerliche Mandat vom 18 May 1652 in Maders Sammlung B. I. S. 360. und daſelbſt ferner S. 364. 54. 520. 524. 529. und 532.

Rückſtände executiviſch beyzutreiben, von den Reichsſtänden nicht ſtreitig gemacht [g]).

Von der würklichen Anordnung und Ausführung dieſer Steuerexecutionen habe ich bereits oben gehandelt [h]), und bemerke hier nur noch, daß bey Gebürg, nach einem den 1 Sept. 1742 bey dieſem Canton abgefaßten Reces, der Ortscaſſier oder ein anderer Ortsofficiant zuerſt auf Execution ausrückt, und auf Koſten der ſaumſeligen Mitglieder oder Steuercontribuenten drey Tage liegen bleibt, und erſt nach deren fruchtloſer Verſtreichung die Execution durch militairiſche Mannſchaft erfolgen ſolle [i]).

§. 89.

Von Verwendung der Ritterſteuren.

Die Ritterſteuren ſind dazu beſtimmt, daß von ſelbigen die ritterſchaftliche Verfaſſung möge unterhalten, und die kaiſerlichen Charitativſubſidien ſollen abgetragen werden. Beyde Endzwecke ſind für die Ritterſchaft

 gleich

g) In dem 1769 mit Würtenberg getroffenen Vergleich heißt es: „ſolle den löblichen Cantons in dem Steuerbezug aus denen in Herzoglichen Händen ſich befindenden Gütern nicht das mindeſte in den Weg gelegt, vielmehr denenſelben die Contribuenten nach bisherigem Herkommen mediante executione zur Bezahlung anzuhalten, auch ſo oft es die Nothdurft erfordert, eine Steuerrenovation vorzunehmen, frey gelaſſen werden.“ Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 38.

h) §. 73.

i) Dieſer Reces iſt der Gebürgiſchen Austragsordnung S. 119. f. beygedruckt.

gleich wichtig; jener, weil ohne einen Fond zu den nothwendigen Staatsbedürfniſſen ohnehin kein Staatskörper beſtehen kann, und dieſer, weil den Charitativſubſidien die Ritterſchaft die Aufrechthaltung ihrer Verfaſſung gröſtentheils zu danken hat, ſelbige gleichſam das Band ſind, durch welches ſie an dem Kaiſer feſtgehalten wird, und ſich deſſelben allerhöchſten vorzüglichen Schutzes verſichert.

Was die erſtbemeldte Abſicht der Ritterſteuren, nehmlich die Erhaltung der ritterſchaftlichen Verfaſſung betrift, ſo dünkt es mich, daß ſelbige, in ſo fern die Unterthanen zu dieſen Steuren concurriren, nicht gar ſo alt ſey, als die ritterſchaftliche Verfaſſung ſelbſt.

In den älteſten Vereinen des Reichsadels, zum Beyſpiel in der 1487 erneuerten Geſellſchaft St. Georgenſchilds, machten ſich die Mitglieder anheiſchig, ihre jährliche Güld, Nutzungen, ewige Zinſe, Zehenden, und die ſelbſtgebaute Güter anzuſchlagen, und ſolchen Anſchlag dem Hauptmann zuzuſenden, und da wurde denn von jeden 100 Fl. jährlichen Einkommens ein Gewiſſes geſteuret, und damit die ganze Bedürfnis der Geſellſchaft beſtritten. Die ſäumigen Mitglieder wurden durch die von dem Hauptmann gebotene Leiſtung exequiret, aus welcher ſie bis nach bezahltem ſchuldigem Beytrag ſamt aufgegangenen Schaden und Koſten nicht kommen können [1]).

Nach der Schwäbiſchen Ritterordnung aber ſollten nun

1) Burgermeiſter in cod. dipl. eq. T. I. S. 79. u. f.

nun auch, wie ich bereits oben angeführt habe, die Unterthanen hier zur Mitleidenſchaft gezogen werden.

Anfänglich mag die Sache wohl manche Schwierigkeiten gehabt haben, bis endlich durch die den 18 May und 22 Auguſt 1652 auf Anrufen der Ritterſchaft in Schwaben und Franken erlaſſene kaiſerliche Mandate m), ausdrüklich feſtgeſetzet und beſtimmt worden:

„Daß, weil das ritterſchaftliche Corpus einige beſondere zu dem aerario publico gewidmete Güter, Renten, Zinß, oder Einkünfte nicht habe, und aber das gemeine ritterliche Weſen, ohne erſpriesliche Geldmittel und Speſen in ſeinem Stand und Eſſe nicht erhalten werden könne, ſolche zur Conſervation und Aufnehmen des gemeinen ritterlichen Weſens nothwendig erforderte Speſen vermittelſt einer durchgehenden billigmäßigen Umlage und Beſteurung unter dem Ritter-corpore und allen demſelben einverleibten Herrſchaften und Gütern aufgebracht, in die gemeine Caſſen oder Rittertruhen eingeſchüttet, und davon was zu Handhabung gleichmäßigen Weſens, Gerichts und Rechts, der gemeinen Privilegien, Freyheiten und Ritterordnungen, zu Ausführung der gemeinen Proceſſen, und nachbarlichen Handlungen, zu Abordnung an kaiſerlichen, chur- und fürſtlichen Höfen, Beſchickung zu den Reichsverſammlungen, Ausſchreibung der Viertel-Ausſchuß- und Correſpondenztage, zu Beſoldung der Räthe, Advokaten,

m) Maders Sammlung B. 1. S. 358. und 504.

ten, und anderer Diener, Bezahlung des gemeinen Schuldenlaſts, und anderer ohnentbehrlichen Ausgaben und Nothwendigkeiten jedesmal abgereicht und bezahlt worden.“

Hierdurch nun iſt alſo die Ritterſchaft legitimirt, ſo viel, als die Nothwendigkeit erfordert, von den Ritterſteuren auf ihre genoſſenſchaftliche Verfaſſung zu verwenden [n]). Dieſe Nothwendigkeit zu beſtimmen, hängt, wenn die Sache einen ganzen Rittercrais betrift, von den Rittercraisconventen, wenn aber nur von den Ausgaben eines einigen Cantons die Rede iſt, von den ſämtlichen Mitgliedern dieſes Cantons ab. In jenem Fall müſſen, wie ich gleichfalls ſchon oben bemerkt habe, alle Rittercantone einverſtanden ſeyn, in dieſem Fall hingegen macht die Mehrheit der Stimmen den Schluß.

Mit alle dieſem kann ich nicht recht zuſammen reimen, daß bey einem im Jahr 1668 gehaltenen Mittelrheiniſchen Convent die Unterhaltung eines Ritterhauptmanns, der ritterſchaftlichen Bedienten, Agenten, Advokaten, Prokuratoren, und das zu andern täglichen Ausgaben benöthigte, mit Ausſchließung der Unterthanen, nur den Mitgliedern und Güterbeſitzern zugewieſen worden [o]); jedoch vermuthe ich, daß ſolches bey der Rheiniſchen

---

n) Dahin gehet auch die den 22 Sept. 1770 in Sachen Zobels von Giebelſtadt & Conſorten contra den Ritterhauptmann von Rüdt abgefaßte kaiſerliche Reſolution, als worinn die Beſtreitung der ſämtlichen Erforderniſſe des Cantons Ottenwalds zu Verkündung einiger Extraſteuren zum Grund geleget werden. S. Mabers Sammlung B. 4. S. 655.

o) Moſers Staatsarchiv 1751 Th. 3. S. 14. 17.

ſchen Ritterſchaft, als woſelbſt die Mitglieder ſchon bemerkter maßen auch ihre Propregüter verſteuren müſſen, etwas ganz eigenes ſey. Vielleicht können zu jenem Schluſſe auch die Klagen der Burg Friedberg, daß man ſie zu allen Privatanlagen der Mittelrheiniſchen Ritterſchaft beyziehen, dieſe hingegen nichts zu der Burg Auslagen beitragen wolle, Anlaß gegeben haben p).

Nunmehro aber trägt dieſe Burg nach dem den 7 April 1764 mit der Mittelrheiniſchen Ritterſchaft getroffenen Vergleich zu Erhaltung des gemeinen Weſens dieſes Cantons alljährlich die Summe von 850 Fl., zu Entrichtung der Charitativſubſidien aber jedesmal ein Drittel bey q).

Diejenigen Ritterbezirke, welche ihre beſondere Directorien und beſondere Verfaſſung haben, wie Hegau, Allgau und am Bodenſee, Ortenau und das Buchiſche Quartier, haben auch ihre beſondere Caſſen, aus welchen die Koſten, ſo dieſe ihre beſondere Verfaſſung erfordert, beſtritten werden.

Die zweyte Art der Verwendung der Ritterſteuren iſt die Entrichtung der kaiſerlichen Charitativſubſidien. Dieſe Verwendung iſt in den Reichsgeſetzen, nach welchen die Reichsſtände den Kaiſer erſucht haben, mit der Rit-

p) Burg Friedberg. Dedukt. von 1751 Beyl. 126.

q) Maders Magazin B. 5 S. 615—618. Hiernach muß die Angabe Hrn. Oberamtmann Spittlers in ſeiner obangeführten Abhandlung von dem ritterſchaftlichen Collectationsrecht in Maders Magazin B. 8. S. 79. als ob die Burg Friedberg zu Unterhaltung der Mittelrheiniſchen Genoſſenſchaft gar nichts beytrage, abgeändert und verbeſſert werden.

Ritterſchaft deswegen zu handeln, und ſie zu einem Beytrag zu vermögen, gegründet, und jeder Canton trägt zu denſelben gattermäßig bey. Dieſe Charitativſubſidien bewürken auch, daß der Kaiſer, ſo oft der Ritterſchaft das Collectationsrecht auf einem Gut entzogen werden will, ſich immerhin der Sache als ſeiner eigenen annimmt, und es ſo anſieht, daß durch Abreißung und Trennung eines Guts von der Ritterſchaft der zu den Charitativſubſidien beſtimmte Fond geſchwächt werde r).

Ich kann mich hier der Bemerkung nicht enthalten, daß mir die letzte Verwendung der Ritterſteuren, in ſo fern ſolche von den Unterthanen erhoben werden, auf einem weit feſtern und ſichern Fuß zu beruhen ſcheine, als die erſtere, indem in Anſehung dieſer noch keine Reichsgeſetzliche Beſtimmung, oder nur Anerkenntniß, wie in Anſehung jener, auch noch keine Reichsverordnung vorhanden iſt, daß ein Rittergut ewig Rittergut bleiben, und von demſelben zu der Unterhaltung einer

r) Reſcribatur der Reichsritterſchaft Orts Ottenwald ex officio, wurde deswegen den 15 Merz 1754 concludirt: Ihro kaiſerliche Majeſtät hätten aus demjenigen, was ſelbige ſub praeſ. 22 Martii nuperi wegen vorenthaltener Collecten von Stadt und Amt Vellberg wider den Magiſtrat der Stadt Schwäbiſch-Hall allerunterthänigſt angebracht und vorgeſtellt, zugleich mißfällig wahrgenommen, wie ſie und ihre Vorfahren in dieſer kaiſerliche *Jura* vorzüglich betreffenden Angelegenheit ſo lange Jahre hindurch auf eine ganz unverantwortliche Art ſich äußerſt fahrläſſig bezeuget, und den dieſerhalb vor geraumer Zeit erhobenen Mandatsproces hinwiederum ins Stecken gerathen laſſen, ſ. Maders Sammlung B. 4. S. 681.

einer Verfaſſung beygeſteuret werden ſolle, wenn gleich der Beſitzer des Guts kein Mitglied dieſer Verfaſſung mehr iſt, noch ſonſt einiges Intereſſe dabey, ob ſolche aufrecht erhalten werde, oder nicht, hat.

Eine Empfindung dieſer Art mag wohl die Reichsritterſchaft in Schwaben auch gehabt haben, als ſie in ihrer 1560 abgefaßten Ritterordnung [s]), ihr Augenmerk darauf richtete, wie ein ſolches Capital möchte herbey gebracht und zuſammen geſchoſſen werden, von deſſen Zinſen die Erhaltung und Erſtattung deſſen, was die Ritterordnung ausweiſe, möchten beſtritten, und alle Ausgaben verrichtet werden können.

Vermuthlich war auch der Canton Nekkar und Schwarzwald dieſer Rückſichten eingedenk, als 1703 den 4 Sept. in ſeine Rittercapitulation einfloß: daß in Conformität der kaiſerlichen confirmirten Ritterordnung ein aerarium ausgefunden werden ſolle, damit von der angelegten Capitalien jährlichem Zinß die benöthigte Beſoldungen beſtritten, und ohne weitere Belegung der Unterthanen der publike Staat geführet werden könne [t]).

Endlich muß ich hier noch der Beſchuldigungen erwähnen, welche man der Reichsritterſchaft in neueren Zeiten darüber gemacht hat, daß ſie bisweilen einen Theil ihrer Ritterſteuren nicht auf die rechtmäßigſte Weiſe verwende. Es würde dieſes eine Sache ſeyn, die zu gewiſſen Zeiten in jedem Staate geſchiehet, und die eben um deswillen hier nicht bemerkt zu werden verdiente, wenn da-

s) art. 37.

t) §. 7. dieſer Rittercapitulation in Lünigs Reichsarchiv part. ſpec. cont. 3. unter Schwaben S. 407.

dabey nicht der beſondere Fall einträte, daß eben dieſe der Ritterſchaft Schuld gegebene unächte Verwendung der Ritterſteuren, zu welchen auch die Reichsſtände von ihren an ſich gebrachten Rittergütern mit contribuiren müſſen, dieſen öfters zum Nachtheil gereichen ſolle.

Die von einem unzufriedenen Mitglied gemachte Berechnungen, wie viel in den Jahren von 1716 bis 1741 von der Ritterſchaft auf dieſe Weiſe verwendet worden u), und die groben Beſchuldigungen eines verunglückten ritterſchaftlichen Dieners x) will ich hier weiter nicht berühren; wenn es aber zum Beyſpiel geſchiehet, daß die Ritterdirectorien mit den eingezogenen Steuren nicht zum beſten ökonomiſiren, große Summen auf eine geſetzwidrige Weiſe verwenden, oder ſolchen Leuten anvertrauen, bey welchen ſelbige verlohren gehen a), ſo entſtehet alsdann die Frage, ob diejenigen Reichsſtände, welche von ihren eigenthümlichen Rittergütern dieſe Summen zum Theil hergeſchoſſen haben, nicht befugt ſeyen, deshalb ihre Entſchädigung an den Canton zu fordern? Ich enthalte mich aller Entſcheidung dieſer Frage, und bemerke nur, daß dieſe Reichsſtände die Ritterdirectorien nicht mit beſtellen helfen, und ihre entrichtende Ritterſteuren nicht dieſen, ſondern den geſammten Rittercan-

to-

---

u) S. Moſers Staatshiſtorie Kaiſer Carl VII. p. 1. S. 444.

x) Beylagen zur Ottenwaldiſchen actenmäßigen Nachricht, die Verbrechen des ältern Ortsſyndicus Jägers betreffend, S. 123.

a) Daß dieſe Fälle nicht aus dem Reiche der Unmöglichkeiten hergenommen ſeyn, hierüber findet ſich der Beweis in Maders Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntniſſe ꝛc. B. 4. S. 645.

ſonen zu einer legalen und geſetzmäßigen Verwendung anvertrauen.

Oder wenn die Reichsritterſchaft dem Kaiſer zu Friedenszeiten, wenn das Reich keine Römermonate verwilligt, blos in der Rückſicht einer etwa erhaltenen Erweiterung oder Beſtätigung ihrer Privilegien, oder nach ihrem Ausdruck zu Bezeugung ihres dankerkenntlichen Gemüths gegen die erhaltene ſo ſtattliche kaiſerliche beneficia b) Charitativſubſidien verwilliget, wenn ſie, wie zum Beyſpiel 1733 an den Cammerrichter Baron von Ingelheim geſchehen c), Präſenten von mehreren tauſend Gulden austheilt, müſſen denn auch hierzu die Reichsſtände von ihren an ſich gekauften Rittergütern, von ihren heimgefallenen Lehen nur ſo ſchlechterdings, und ganz unbedingt contribuiren? Nicht in dergleichen Fällen, ſondern nur dann, wenn von Seiten des geſammten Reichs Verwilligungen geſchahen, haben Churfürſten, Fürſten und Stände den Kaiſer gebeten, mit der Reichsritterſchaft handeln zu laſſen, und ſelbige zu einem Beytrag zu vermögen. Doch dieſe Materie abzuhandeln, wird ſich mir eine noch ſchicklichere Gelegenheit darbieten.

§. 90.

Von der Erwerbung und dem Verluſt des Beſteurungsrechts.

Kann die Reichsritterſchaft das Beſteurungsrecht auf einem Gut, welches ſich bisher nicht in ihren Matrikeln

---

b) S. Burgermeiſt. cod. dipl. eq. T. I. S. 378.
c) Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 74.

keln befand, durch Kauf oder andere Weiſe an ſich bringen? Dieſe Frage läßt ſich weder ganz bejahen, noch ganz verneinen.

Ein Gut, das unter dem Reichsmatricularanſchlag eines Reichsſtandes begriffen iſt, ſoll freilich dem Reichsſteuerfond nicht entzogen werden, und aus dieſem Grund kann auch die Ritterſchaft, wenn ſie oder ihre Mitglieder ein ſolches Gut erkaufen würden, und in dem Kaufsinſtrument der Punkt der Beſteurung ganz mit Stillſchweigen übergangen werden ſollte, an die von dieſem Gut zu beziehende Steuren niemals eine Anſprache machen. Kann auch gleich der Beweis, daß ein ſolches Gut unter dem Reichsſtändiſchen Matricularanſchlag mit begriffen ſey, nicht aus der Reichsmatrikel ſelbſten geführet werden, ſo iſt doch ſchon um deswillen, weil ein Reichsſtand das Gut beſeſſen, immerhin die Vermuthung hiefür vorhanden.

Wenn aber von dem verkaufenden Reichsſtand das Beſteurungsrecht ausdrücklich an die Ritterſchaft überlaſſen würde, ſo zweifle ich keineswegs, daß ein ſolcher Kauf Beſtand haben könne, und die Ritterſchaft auf dieſe Art die Beſteurung eines Guts zu erwerben fähig ſey. Bekanntlich ſind die Reichsmatrikeln nicht auf die Güter und Unterthanen der Reichsſtände, ſondern auf die Perſonen gerichtet, und der Reichsſtand würde alſo, wenn er auch gleich das Steuerrecht eines Guts auf dieſe Weiſe an die Ritterſchaft überließe, ſeinen alten Matrikularanſchlag gleich vorhin behalten müſſen.

Das

Das Collectationsrecht über einen Hof oder auch einige geringe Dörfer, wovon hier allenfalls die Rede werden könnte, iſt überhaupt kein ſolcher Gegenſtand, der hier in beſondere Betrachtung gezogen werden könnte, wenn man bedenkt, auf wie vielen Rittergütern die Reichsſtände nur ſeit 1521 als der Zeit der errichteten Steuermatrikel das Collectationsrecht an ſich gebracht haben, die denn für ein ſehr reichliches Aequivalent eines ſolchen von der Reichsſteuer eximirt werdenden Guts angeſehen werden könnten.

Und iſt es denn nicht billig, daß, ſo wie Reichsſtände ſchon ſo viele Güter aus der Rittermatrikel ausgezogen haben, auch die Ritterſchaft hinwiederum die Steuer eines Reichsſtändiſchen Guts, das ohnehin in keinem Fall von Beträchtlichkeit ſeyn wird, ſoll an ſich bringen können?

Alsdann, wenn ein Rittergut gegen ein Reichsſtändiſches ſamt dem Collectationsrecht auf beyden Seiten vertauſcht wird, ein Fall, der ſich ſchon mehrmals ereignet hat, hat die Sache ohnehin keine Schwierigkeiten, weil hier das eingetauſchte Gut an die Stelle des vertauſchten tritt, und kein Theil an ſeiner Matrikel etwas verliert.

Der Verluſt des ritterſchaftlichen Collectationsrechts auf Rittergütern iſt zwar nach dem Inhalt der ritterſchaftlichen Privilegien ohnmöglich, indem nach der Sprache derſelben das geſammte ritterſchaftliche Territorium auf ewig ein Corpus ſeyn und bleiben ſolle; nichts deſto weniger aber befindet ſich eine ſehr ſtattliche Anzahl von Rittergütern ſamt dem Collectationsrecht auf denſel-

ben in Reichsſtändiſchen Händen; ja es iſt, wie ich bereits ſchon oben gezeigt habe, unter gewiſſen Umſtänden auch ſehr billig, daß das Collectationsrecht ſamt dem Gut auf den neuen Reichsſtändiſchen Beſitzer übergehe [d]). Selbſt der Kaiſer, von welchem doch das geſammte Ritterterritorium dieſe ſeine characteriſtiſche Beſtimmung erhalten hat, hat ſchon manchmal keinen Anſtand genommen, beträchtliche Rittergüter von der ritterſchaftlichen Steuer eximiren und in die Reichsmatrikel verſetzen zu laſſen. Die Rittergüter ſind ein ſo gar ſchickliches ohnmittelbares Territorium, auf welchem neue Reichsgrafen ihren neuen Reichsmatrikularanſchlag übernehmen können.

d) S. oben §. 85.

Zweytes Kapitel.

Von der öffentlichen Regierung der Reichsritterſchaft ſelbſt.

§. 91.

Vorerinnerung.

Worzu ſoll nun aber dieſes ganze ritterſchaftliche Staatsgebäude und der zu demſelben erforderliche beträchtliche Aufwand dienen? oder was iſt zunächſt der Endzweck der ganzen ritterſchaftlichen Staatsverfaſſung? Es würde höchſt ſeltſam ſeyn, bey jeder andern Staatsverfaſſung dieſe Frage aufzuwerfen; aber hier, wo der ritterſchaftliche Unterthan an ſeiner Ortsherrſchaft ſeinen Oberherrn, und der Reichsritter an kaiſerlicher Majeſtät ſein allerhöchſtes Oberhaupt hat, ſollte man nach der einmal in Teutſchland gemachten Staatseinrichtung in der That denken, daß durch kaiſerliche Majeſtät und die Reichsritter alle Majeſtäts- und Hoheitsrechte auf dem ritterſchaftlichen Territorium gleichſam erſchöpft ſeyn, und für die Rittergenoſſenſchaft von ſelbigen nichts mehr übrig bleibe. So verhält ſich auch, ſo viel nehmlich die öffentliche Regierung ſelbſt betrift, die Sache würklich und in der That, und dieſe ganze rittergenoſſenſchaftliche Regierung iſt theils Eigenthum des Kaiſers, theils Eigenthum der Reichsritter.

Jener hat blos einen Theil der Ausübung ſeiner oberhauptlichen Gewalt über die Reichsritter der Rittergenoſſenſchaft commiſſionsweiſe übertragen, oder überträgt ſie ihr jedesmal in einzelnen Fällen, weil ſie auf dieſe Weiſe am bequemſten geſchehen kann; und dieſe, nehmlich die Reichsritter, haben ſich durch unter ſich abgeſchloſſene Verträge verbindlich gemacht, einen gewiſſen beſtimmten Theil ihrer Hoheitsrechte durch eben dieſelbe vollmachtsweiſe vollziehen zu laſſen, damit dadurch überall mehr Würkung und Nachdruck verſpüret, und ihr Anſehen im Verhältnis gegen Auswärtige feſter zuſammen gehalten, und ſomit erhöhet werden möchte.

Man darf alſo in dieſem ganzen Kapitel nichts von eigenthümlichen Hoheitsrechten der Rittergenoſſenſchaft erwarten; denn dieſe öffentliche genoſſenſchaftliche Regierung iſt blos das Aggregat der den Rittergenoſſenſchaften von dem Kaiſer commiſſionsweiſe übertragenen Majeſtäts- und von den Reichsrittern vollmachtsweiſe eingeräumten Hoheitsrechte.

Zu welcher von dieſen beyden Gattungen jedes Regierungsrecht, welches die Rittergenoſſenſchaften ausüben und zum Vollzug bringen, gehörig ſey, werde ich jedesmal deutlich zu bemerken mir angelegen ſeyn laſſen.

Erſter Abſchnitt.

Von der bürgerlichen Gewalt und Oberherrſchaft über die Reichsritter, in ſo fern derſelben Vollzug den Rittergenoſſenſchaften übertragen worden.

Erſtes Hauptſtück.

Von Ausübung der oberhauptlichen Gewalt.

§. 92.

Vorläufige Anmerkung.

Dem Kaiſer gebühret vermöge ſeiner Reichsoberhauptlichen Gewalt das Recht, den unmündigen, oder wegen anderer Urſachen der eigenen Adminiſtration ihrer Güter unfähigen Reichsrittern Vormünder zu beſtellen, und alle und jede Reichsunmittelbare Mitglieder der Reichsritterſchaft bey ihrem Eigenthum und ihren Rechten gegen alle Beeinträchtigungen und Vergewaltigungen zu handhaben [e]). In Abſicht auf die Ausübung dieſer Rechte nun hat der Kaiſer der Rittergenoſſenſchaft theils perpetuirliche Commiſſion aufgetragen, theils geſchiehet ſolches von ihm nur in einzelnen ſich ereignenden Fällen. Weder in dieſem noch in jenem Fall darf die Reichsritterſchaft die ihr ertheilte allerhöchſte kaiſerliche Commiſſionsbefehle überſchreiten, ohne ſich dadurch der allergerechteſten Ahndung auszuſetzen.

e) S. Hrn. Profeſſor Meiers Teutſches weltliches Staatsrecht Th. 2. S. 325. und 329.

§. 93.

Von der der Ritterſchaft aufgetragenen perpetuirlichen Commiſſion wegen Beſtellung der Vormundſchaften f).

Bey der immer noch ſehr namhaften Anzahl von Reichsrittern mußte die Bevormundung der unmündigen Mitglieder derſelben und die zu führende Oberaufſicht über dieſe Vormundſchaften ein ſehr beſchwerliches Geſchäfte für die höchſten Reichsgerichte ſeyn; und doch konnten dieſe, wenn ſie ſich auch gleich die Sache noch ſo ſehr angelegen ſeyn ließen, theils wegen andern dringenden Geſchäften, theils wegen ihrer weiten Entfernung den ritterſchaftlichen Pupillen nicht immer vor Schaden ſeyn. Was war alſo ſchicklicher, als dieſes Geſchäfte der Bevormundung der Reichsritter auf die genoſſenſchaftliche Verfaſſung der Reichsritterſchaft aufzutragen, und ſelbiges durch die Ritterdirectorien zum Vollzug bringen zu laſſen. Ein Werk, wodurch den Reichsrittern mancher Koſtensaufwand erſparet, und mancher Vortheil verſchaft werden mußte.

Lange vorhero ſchon, ehe noch der Reichsritterſchaft eine würkliche Commiſſion zu Bevormundung ihrer minorennen Mitglieder aufgetragen worden war, ſahe es dieſelbe für eine ihre ganze Genoſſenſchaft höchſtens intereſſirende Sache an, daß ihre Wittwen und Waiſen gehörig bevormundet, und nicht aus Mangel ſtattlicher

f) Eine eigene Abhandlung von dem den Reichsritterſchaftlichen Directorien zuſtehenden Recht der Obervormundſchaft befindet ſich in Hrn. Prof. Siebenkees neuem juriſtiſchen Magazin, Anſpach 1784 nr. 5.

cher Hülfe, Beyſtands und guten Raths ihre Güter aus ihren Handen und der gemeinen Ritterſchaft Verwandnis kommen möchten, und beſchloß deswegen: daß ihre Ausſchüſſe und Räthe jeden Viertels, wenn ſie von den Eltern in ihren Teſtamenten, oder von den Waiſen ſelbſt, oder ihren Anverwandten darum erſucht werden würden, neben den nächſten Verwandten ſich der Vormundſchaften unterziehen, und ihre beſoldeten Diener ſich unentgeltlich brauchen laſſen ſollten, der Wittwen und Waiſen Nutzen, Frommen und Beſtes zu beſorgen g).

Es ließen ſogar die ritterſchaftlichen Ausſchüſſe und Räthe ſchon damals auf Abſterben ihrer Mitglieder Vermögensbeſchreibungen vornehmen, verordneten Vormünder und Pfleger, nahmen ſie in Pflichten, und ließen ihre Vormundſchaftsrechnungen abhören h). Endlich befahl der Kaiſer im Jahr 1651 auch der Schwäbiſcher Reichsritterſchaft ſelbſten: daß ſie daran ſeyn ſolle, damit ob ihren alten Ritterordnungen ſteif und feſt gehalten, und alſo Wittwen und Waiſen verſorgt, und ihre Haab und Güter beſtens adminiſtriret werden mögen i). Erſt im Jahr 1688 aber, nachdem die Schwä-

g) Schwäbiſche Ritterordnung von 1560 art. 26.

h) In der Schwäbiſchen projectirten neuen Ritterordnung von 1653 heißt es art. 17: demnach ſollen unſere Ausſchüß und Räthe die Anſtalt machen, daß die inventationes vorgenommen, Vögte und Pfleger geordnet, in Gelübt gezogen, und die Rechnungen vor etlichen dazu Deputirten abgehört und alles auf der Partheien Koſten verrichtet werde.

i) Burgermeiſt. in cod. dipl. eq. T. 1. S. 303.

biſche Ritterſchaft dem Kaiſer vorgeſtellet hatte, wie mancherley Unbequemlichkeiten und großer Nachtheil für ſie daraus entſpringe, wenn ſie ihre Vormünder bey den höchſten Reichsgerichten, oder dem kaiſerlichen Hofgericht zu Rothweil beſtellen laſſen müſſe, wurde derſelben endlich durch ein unterm 21 Jul. ausgefertigtes kaiſerliches Commiſſionsdiploma [1]), die Beſtellung der Vormundſchaften von dem Kaiſer, und zwar für ſich und ſeine Nachkommen am Reich alſo und dergeſtalten übertragen: „daß nun hinfüro mehr erholte Ritterſchaft und jeder Ritterort inſonderheit ihrer Mitglieder unmündigder Curatel oder Vormundſchaft bedürftigen Waiſen — auf Anſuchen der Befreundten oder ex officio curatores und Vormünder ernennen, ſetzen und beſtettigen, und alſo diesfalls mit dem kaiſerlichen Reichshofrath und Cammergericht concurriren mögen, dergeſtalt, daß ſolche von ihnen verordnete Curatores oder Vormünder, nachdem ihnen, nach gebührender Präſtation der in denen Rechten, oder Policeyordnungen erforderten requiſitorum von der Ritterſchaft die Adminiſtration decerniret worden, in = und außerhalb Gerichts zu Beobachtung ihrer Pflegkinder Nothdurft, nicht weniger zugelaſſen und verſtattet werden ſolle, als ob ſolche an dem kaiſerlichen Reichshofrath oder Cammergericht geſetzt, und confirmiret worden wäre, jedoch daß denen von catholiſchen Eltern hinterlaſſenen Waiſen auch Curatores und Vormünder ſelbiger Religion beſtellt werden ſollen.“

Glei-

---

1) S. daſſelbe beym Burgermeiſter l. c. S. 304.

Gleichen Gang nahm die Sache auch bey der Reichsritterſchaft in Franken, als welche ebenmäßig ſchon in ihrer 1590 abgefaßten Ritterordnung m) auf die Verſorgung der adelichen Wittwen und Waiſen den Bedacht nahm, und gleichfalls erſt den 21 Jul. 1688, nachdem bereits der Fränkiſche Canton Rhön Werra im Jahr 1673 eine Ordnung wegen jährlicher Abhör der Vormundſchaftsrechnungen errichtet hatte n), die kaiſerliche perpetuirliche Commiſſion zu Beſtellung der Vormundſchaften auf gleiche Weiſe, wie die Schwäbiſche Ritterſchaft erhielte o).

Die 1652 errichtete und 1662 von dem Kaiſer beſtätigte Rheiniſche Ritterordnung endlich enthält nicht weniger Verordnungen: wie den ehrlichen Wittwen und adelichen Waiſen zu verhelfen p), erſt den 12 Jul. 1702 aber erhielt dieſe Rheiniſche Ritterſchaft in Anſehung der Beſtellung der Vormundſchaften ein eben ſolches kaiſerliches Privilegium, wie die Ritterſchaften in Schwaben und Franken q).

Noch war aber hiemit den mancherley Gebrechen, welche ſich in Anſehung der ritterſchaftlichen Vormundſchaften äußerten, nicht gänzlich abgeholfen. Die Rit-

m) Th. 1. tit. 11.
n) S. Moſers Tractat von den Reichsſtänden ꝛc. S. 1267.
o) Lünig a. a. O. unter Franken S. 96.
p) Th. 1. tit. 10. beym Lünig a. a. O. unter Rheinſtrom.
q) Lünig a. a. O. S. 62. ſ. auch die kaiſerl. Inhäſivreſolution vom 8 Jul. 1729 in Moſers neueſter Geſchichte der Reichsritterſch. Th. 2. S. 229.

terordnungen und Receſſe befahlen zwar, daß Ritterhauptmann und Räthe daran seyn ſollten, daß den Pupillen redlich Haus gehalten, Einnahme und Ausgabe ordentlich liquidirt, und die Rechnungen, in Gemäßheit der Reichspoliceyordnung, jährlich abgehöret werden mögen; der Kaiſer aber wollte bemerkt haben, daß alles dieſes nicht gebührend beobachtet werde, und erließ deswegen unterm 26 Jun. 1762 an das geſammte Reichsritterſchaftliche Corpus ein Reſcript r), des Inhalts: „daß, nachdem Er, als oberſter Vormund, tragenden Amts halber, hierunter nicht nachſehen könne, und dahero vor unumgänglich nöthig befunden habe, in die bey geſammten Reichsritterſchaften obhandene vormundſchaftliche Verwaltungen ein Einſehen zu thun, und wie es damit bey einem jeden Canton ſtehe, genauere Notiz zu nehmen, Er hiemit gnädigſt befehle, bey Ihm, was vor Unmündige bey jedem Canton vorhanden ſeyen, was ihnen vor Vormünder beſtellet, ob und in wie weit die Vormundſchaftsrechnungen abgelegt, und von dem Directorio juſtificiret worden, oder woran der Mangel hafte, und wie überhaupt der Vermögenszuſtand beſchaffen, kürzlich, doch genüglich unter der Rubrik: Reichsritterſchaftliche Vormundſchaftsverwaltung betreffend, binnen Zeit zweyer Monaten unterthänigſt anzuzeigen, künftig auch bey Ausgang jeden Jahrs dergleichen ex officio zu erſtattende Berichte um ſo gewiſſer längſtens innerhalb denen erſten vier Monaten nach Ablauf des Jahrs ohne weiteres Erinnern ohnnachbleiblich einzuſen-

r) S. ſolches in Maders Sammlung B. 1. S. 188. u. f.

Zu Seite 379

Regula[...]

in ritterſchaftli[...]

Erblaſſer.	Pupillen.		Majorennen.	Vermögen.
Mit Beyrückung des Jahrs und Tages deſſen Ableben.	Mit Beyfügung ihres Alters und Religion.	Auch Ausdrückung des Orts ihrer Erziehung und Studien.	So zur Zeit der Tabellenabgebung grosjährig geworden, mit Beyfügung ihrer Abfertigung und des dati — deſſen Vollzugs.	Ob ſolches in und auf welchen Gütern beſtehe? und von was Eigenſchaft ſolche ſeyen? auch was der Werth betrage? auch ob daſſelbe in Capitalien beſtehe? ob dieſe? auch wo? und wie? verſichert?

...ivs = Tabelle

...en Pupillar = Sachen.

...utznie- ...ung.	Koſten.	Rechnung.	Erledi- gung.	Summari- ſcher Extract.	Endlicher Beſtand.
...Was die ...inkünfte ...en Gü- ..., und ...as die ...nſe deren ...apitalien ...tragen?	Was die Koſten der Erziehung eines jeden Pupillen ertragen?	Wann und von welcher Zeit, auch bis zu welcher Zeit ſolche gelegt worden?	Wann ſolche erledigt worden?	Wann ſolche hinaus gegeben worden, und ob Schuld oder Forderungen ausgefallen?	Ob das Vermögen eines jeden Pupillen und um wie viel geſtiegen, oder gefallen, und was Urſach?

ſenden, als im widrigen Fall kaiſerliche Majeſtät mit ſchärferen Verordnungen vorzugehen nicht entſtehen würden."

Um dieſe von der Ritterſchaft zu erſtattende Berichte in eine noch beſſere und einförmige Ordnung einzuleiten, ergieng unterm 4 Jun 1768 ein kaiſerliches Circularreſcript an alle Cantone der drey Rittercraiſe: daß Ihro kaiſerl. Majeſtät durch allerhöchſten Specialbefehl — in den Reichsritterſchaftlichen Pupillarſachen eine beſondere hier angeſchloſſene Tabelle einzuführen allergnädigſt verordnet hätten, und deswegen ſie die Ritterſchaft ihre künftige einzuſendende Jahrsberichte in der bereits geſetzten Friſt jederzeit nach dieſer allerhöchſten Vorſchrift zu erſtatten hätte [s]).

Die Tabelle, welche dieſem kaiſerlichen Reſcript angeſchloſſen war, iſt folgende:

---

s) Maders Sammlung ꝛc. B. 1. S. 191.

Regula-

Nehme ich nun den ganzen Inhalt dieſer in ritterſchaftlichen Vormundſchaftsſachen ergangenen kaiſerlichen Befehle ſamt denen von den Kaiſern confirmirten Ritterordnungen zuſammen, ſo gehet ſolcher dahin, daß erſtlich die Ritterſchaften und Namens derſelben die Cantonsdirectorien den unmündigen ritterſchaftlichen Mitgliedern ſelbigen Cantons Vormünder, und zwar von derjenigen Religion, welcher die Eltern der Pupillen zugethan waren t), ſo wie die höchſten Reichsgerichte, zu beſtellen nicht nur befugt, ſondern auch ex officio verbunden ſeyn; zweytens daß den Cantonsdirectorien obliege, darauf zu ſehen, daß die Vormundſchaftsrechnungen ſowol der von ihnen, als von den höchſten Reichsgerichten beſtellten Vormünder u), alle Jahre richtig möchten geſtellt, probirt und abgehöret werden; drittens daß die Oberaufſicht und Obſorge über die Erziehung der ritterſchaftlichen Pupillen nicht weniger, als über ihr Vermögen, auf ihren Pflichten liege, daher ſie denn auch den obervormundſchaftlichen Conſens zu Veräußerung unbeweglicher Güter der adelichen Pflegbefohlnen ertheilen können; und viertens daß durch ſie über die in jedem Canton befindliche Vormundſchaften ſowol in Abſicht auf die Adminiſtration des Pflegvermögens, als die Verſorgung der Pupillen alljährlich an den Kaiſer als oberſten Vormünder, auf die vorgeſchriebene Weiſe der allerunterthänigſte Bericht erſtattet werden ſolle x).

Laſſen

---

t) S. mein ritterſchaftliches Staatslandrecht S. 113.

u) Maders Sammlung Th. 8 S. 27.

x) Bey Kocher wird, wie mich ein verehrungswürdiges Mitglied dieſes Cantons verſichert hat, die Pflegrechnungstabelle

laſſen es die Cantonsdirectorien an einem dieſer Stücke ermangeln, ſo pflegt ihnen ſolches von dem Kaiſer in Ungnaden verwieſen zu werden, als wovon die vielfältig vorhandene Reichshofrathsconcluſa zeugen [a]).

§. 94.

Von Bevormundung der blödſinnigen und verſchwenderiſchen ritterſchaftlichen Mitglieder.

Die Bevormundung der Blödſinnigen und Verſchwender wurde zwar der Ritterſchaft nicht wie jene der Unmündigen ausdrücklich übertragen, allein, nicht zu gedenken, daß ſich ſchon von dieſer auf jene ein ziemlich ſicherer analogiſcher Schluß machen ließe, ſo gehen ſchon alle drey von den Kaiſern confirmirte und eben dadurch ihrem ganzen Inhalt nach als gültig anerkannte Ritterordnungen dahin, daß die Ausſchüſſe und Räthe die Verſchwender zuerſt freundſchaftlich unter Zuziehung ihrer Verwandten von ihrem ſchlechten Lebenswandel abzulaſſen, warnen, wenn ſie eben nichts deſtoweniger von ihrem vorigen Wandel nicht abſtünden, diejenigen Mittel und Wege einſchlagen ſollten, durch welche dem gänzlichen Verderben derſelben vorgebogen werden könnte [b]).

Fer-

---

tabelle zu Erſparung der Koſten nur alle zwey Jahr an den Reichshofrath eingeſchickt. Vielleicht geſchiehet dieſes bey mehreren Cantonen.

a) Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft B. 2. S. 593. und 626. und Maders Sammlung B. 8. S. 6. 10. 15. 276. 617. 657. 712. und ſonſten in den andern Theilen.

b) Schwäbiſche Ritterordnung von 1560. beym Burgerm. in

Ferner wurde den $\frac{3}{13}$ Jul. 1651 von allen drey Rittercraiſen auf einem Correſpondenztag zu Mergentheim ein Receß errichtet: „daß, im Fall ein Mitglied ſich dergeſtalt unverantwortlich halten, und deſſen vor den Hauptleuten und Räthen durch die Befreundte oder andere überzeugt würde, ihm curatores bonorum verordnet, und bis er ſich eines andern eingezogenen Lebens verhalte, ſo lange von ſeinen Gütern und Einkommen außer der nothwendigen Alimentation nichts abgefolgt werden ſolle.“ Und in Abſicht auf die Blödſinnigen wurde zu gleicher Zeit verglichen: „daß, wofern einer ſeiner Sinnen beraubt ſeyn würde, deſſen nächſte Befreundte, oder falls deren keiner vorhanden, oder dazu nicht Mittel hätte, des Orts Ritterhauptmann und Räthe denſelben in Verwahrung bringen laſſen ſollen, damit durch ihn niemand beſchädigt, oder Ungelegenheit zugezogen werde c). Ob nun gleich dieſer Correſpondenzreceß, da über ſelbigen meines Wiſſens die kaiſerliche Confirmation nicht ertheilet worden, an und für ſich von keiner Gültigkeit ſeyn kann, weil der Reichsritterſchaft nicht gebühret, über die kaiſerlicher Majeſtät zuſtehende Rechte Schlüſſe abzufaſſen, ſo wurde doch in einer ganzen Menge von Reichsgerichtlichen Erkenntniſſen den Orts-

in cod. dipl. eq. T. I. S. 179. womit die projectirte neue Ritterordnung von 1653. ebendaſelbſt S. 194. zu vergleichen.

Fränkiſche Ritterordnung Th. I. tit. 9. und Rheiniſche Ritterordnung Th. I. tit. 8.

c) S. Maders ſelecta equeſtria T. 2. S. 200. u. f. dieſes wurde auch der Fränkiſchen Ritterordnung 1717 §. 9. einverleibt.

Ortsdirectorien das Recht zugeſtanden, wegen ihrer verſchwenderiſchen und blödſinnigen Mitglieder proviſoriſche Verordnungen treffen zu können, und ihnen allenfalls auch Vormünder beſtellen zu dürfen [d]); nur muß hier jedesmal der ſich ereignete Fall ſamt den von Seiten des Ortsdirectoriums getroffenen proviſoriſchen Verfügungen an den Kaiſer zu allerhöchſter Genehmigung ohne Verzug einberichtet werden.

§. 95.

Von Bevormundung der Perſonaliſten und Güterinnhaber.

Die von der Ritterſchaft verglichene Ordnungen und Geſetze zeigen ganz deutlich, daß die Ortsdirectorien anfänglich vornehmlich aus dieſem Grund ſich der Bevormundungen anzunehmen angewieſen worden, damit die Güter der Minderjährigen deſto ſicherer bey der Ritterſchaft erhalten werden möchten. Dieſer Grund nun ſchlägt bey den Güterinhabern eben ſowohl, als bey den würklich immatrikulirten ritterſchaftlichen Mitgliedern an, und die Erfahrung belehret auch, daß die Ortsdirectorien jenen eben ſo wohl als dieſen Vormünder beſtellen [e]).

Nach eben dieſem Grundſatz aber ſcheinet es, daß die Reichsritterſchaft bey Bevormundung derjenigen

d) Mader a. a. O. S. 231. u. f. und deſſen Sammlung Reichsgerichtl. Erkenntn. paſſim, und B. 8. S. 631. auch deſſelben ſelect. eq. T. 1. S. 227. u. f. auch für peinlich Verhaftete ſollen die Ortsdirectorien curatores beſtellen. S. Maders Sammlung B. 11. S. 272.

e) Maderi ſelecta equeſt. T. 2. S. 298.

Perſonaliſten, welche keine Rittergüter beſitzen, ganz und gar kein Intereſſe habe.

Der Canton Craichgau nahm deswegen 1735 auch würklich Anſtand, die von Eberhard Friedrich von Ziegeſar hinterlaſſene Kinder, weil die Ziegeſariſche Familie ihre Güter verkauft hatte, zu bevormunden. Von Seiten des Reichshofraths hingegen wurde ſolches keineswegs gebilligt, ſondern vielmehr der Ritterort Craichgau angewieſen, die Ziegeſariſche Kinder an ihrem durch die Geburt erlangten Immedietätsrecht nicht zu kränken, und der Bevormundung derſelben weiter keinen Anſtand zu geben [f]; ſo wie auch die Meinung des Cantons Hegau, als ob bey den apanagirten Pupillen gar keine Rechnungsſtellung nöthig ſey, im Jahr 1763 als unſtatthaft verworfen wurde [g].

§. 96.

Von der Verbindlichkeit der Reichsritter, die Vormundſchaften anzunehmen und den Pflichten der Vormünder.

Wenn nicht ſchon durch Familienverträge die Perſon des Vormünders beſtimmt wird [h], ſo iſt vorzüglich auf die Mutter der Pupillen als natürliche Vormünderin Rückſicht zu nehmen [i], welche aber noch vor Antretung der Vormundſchaft auf die zw yte Heyrath und das Senatus conſultum vellejanum Verzicht zu leiſten hat. Der

---

f) Maders Sammlung B. 4. S. 169.
g) Ebendaſelbſt B. 2. S. 305.
h) Ein Beyſpiel einer tutelae pactitiae ſ. in Cramers obſervat. juris univerſi T. III. obſ. 806. S. 88. u. f.
i) Maderi ſelecta eq. T. 2. S. 300.

Der Canton Gebürg zwar hat durch einen 1733 abgefaßten Ortsreces feſtgeſetzt: daß ſich eine Mutter in die Güteradminiſtration ihrer bevormundeten Kinder zu miſchen nicht befugt ſeyn ſolle [l]), dieſes mag aber allerhöchſtens blos für den Canton Gebürg von einiger Verbindlichkeit ſeyn.

In der Regel pflegen die nächſten Anverwandte der Pupillen ſich um einen Vormünder für dieſe umzuſehen, und alsdann die Ortsdirectorien um deſſelben würkliche Beſtellung und Verpflichtung zu erſuchen, und jeder Reichsritter, wenn er hierzu aufgefordert wird, iſt verbunden, die Vormundſchaft zu übernehmen.

Die Ritterſchaft führte von jeher häufige Klagen, daß die Mitglieder ſich zu Uebernehmung der Vormundſchaften nicht verſtehen wollten. Dieſes veranlaßte endlich den Kaiſer, 1651 an die Ritterſchaft in Schwaben zu reſcribiren: „daß Er mit den Widerſpenſtigen der Gebühr nach verfahren würde, und aller Schaden, ſo den Waiſen aus ihrer Verweigerung entſtehen möchte, von ihnen ohnnachläßlich geſucht und eingefordert werden ſolle [m]);" den Fränkiſchen Reichsrittern aber 1718 bey einer Strafe von 1000 Fl. Fränkiſch anzubefehlen: ſich ohne rechtsgegründete Urſachen den ihnen angeſonnenen Vormundſchaften nicht zu entziehen [n]). Wenn daher ein Reichsritter, ohne eine in Rechten gegründete Urſache angeben zu können, die Annahme einer Vormund-

l) Mader a. a. O. Th. 1. S. 226.

m) Maders Sammlung Th. 1. S. 269.

n) Burgermeiſt. cod. dipl. eq. T. 2. S. 1077.

ſchaft gerne von ſich abwälzen möchte, ſo bleibt ihm kein anderer Weg übrig, als deshalb bey kaiſerlicher Majeſtät um allergnädigſte Diſpenſationsertheilung anzuſuchen o).

Iſt nun ein ritterſchaftliches Mitglied zu einem Vormund erwählet worden, ſo hat ſich daſſelbe zuerſt, entweder bey dem Ortsdirectorium, oder bey einem der höchſten Reichsgerichte (welches letztere jedoch ſelten mehr zu geſchehen pflegt) beeidigen zu laſſen p), und in Gemäsheit der Reichspoliceyordnung q) eine dem zu verwaltenden Vermögen angemeſſene Caution zu ſtellen, ſodann aber daran zu ſeyn, daß bald möglichſt über ſeiner Pupillen Vermögen ein ordentliches Inventarium errichtet werde r). Während der Vormundſchaft ſelbſt erfordern ſeine Pflichten, ſeine Pupillen wohl und ſtandesmäßig erziehen zu laſſen, ihr Vermögen gut zu adminiſtriren, über Einnahme und Ausgabe jährliche Rechnung abzulegen und ſelbige zur Probe und Juſtificirung an die Ortshauptmannſchaft einzuſenden, welche letztere gewöhnlicher Weiſe vor einer aus einigen Directorial- und Ortsmitgliedern

o) Die kaiſerl. Verordnung vom 11 May 1729 für Mittelrhein ſ. in Moſers neueſter Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 223.

p) Den Eid der Vormünder bey Gebürg ſ. in der Gebürgiſchen Austragsordnung Auflage 1772 S. 37. und den Kocheriſchen in Maderi ſelect. eq. T. 2. S. 291.

q) Reichspolizeyordnung von 1577 tit. 32.
Maders Sammlung B. 13. S. 605.

r) Die neue projectirte Schwäbiſche Ritterordnung von 1653 §. 17. befiehlt den Räthen und Ausſchüſſen, daran zu ſeyn, daß die inventationes vorgenommen werden.

dern beſtehenden Deputation vorgenommen zu werden pflegt [s]).

Wird der Mündel volljährig, ſo iſt ihm ſein Vermögen von dem Vormünder nach der letztlich geſtellten und juſtificirten Rechnung, jedoch nicht anders als mit Vorwiſſen des Ritterorts, zu überantworten. Die Volljährigkeit aber erreicht ein Reichsritter nicht eher, als mit dem fünf und zwanzigſten Jahr, und ihm ſelbige vorhero zu ertheilen, ſtehet keineswegs den kaiſerlichen Pfalzgrafen, ſondern allein kaiſerl. Majeſtät zu [t]).

Wenn ſich die ritterſchaftlichen Vormünder alljährlich ihre Rechnung abzulegen weigern, oder in andern Stücken ihre vormundſchaftlichen Pflichten verabſäumen, ſo haben ſolches die Ritterdirectorien von Amtswegen dem Kaiſer anzuzeigen [u]), welcher ihnen denn ge-

---

s) Viele Cantone haben beſondere Inſtructionen entworfen, wie die Vormundſchaftsrechnungen geführet, probieret und abgehöret werden ſollen; z. B. Rhön Werra ſ. Lünig a. a. O. unter Franken S. 73. u. f. 101. Gebürg ſ. ebendaſ. S. 211. Baunach ſ. ebendaſ. S. 330. Steigerwald nahm die Gebürgiſche Inſtruction an, ſ. die Güt- und rechtliche Austragsordnung des Orts Steigerwald von 1712 S. 44. u. f.

t) Nach der Fränkiſchen Ritterordnung hat ein Reichsritter, wenn er 16 Jahre zurück gelegt hat, dieſe Ordnung zu unterſchreiben; dieſes vermuthlich hat Herr von Selchow veranlaßt, in ſeinen Elementis juris german. priv. §. 79. anzugeben, daß die Reichsritter in dieſem Alter majoren würden, welches aber unrichtig iſt, ſ. Maders Sammlung B. 5. S. 665. und 667.

u) S. von Cramers Wetzlariſche Nebenſtunden Th. 85. S. 29—43. Th. 97. 138. u. f. Maderi ſelect. equeſt. T. 1. S. 236.

gemeiniglich Commiſſion aufträgt, dieſelbe zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und zugleich auch die Art und Weiſe vorſchreibt, wie ſolches geſchehen ſolle. Häufig werden auch von dem Reichshofrath, wenn aus den jährlich von den Ortsdirectorien über die Vormundſchaften zu erſtattenden Berichten ſich bey einer oder der andern Vormundſchaft Defekte zeigen, ſo gleich ohne weiters Verfügungen, und den Directorien die Aufträge gemacht, ſolchen abzuhelfen x).

§. 97.

Von Bevormundung Reichsſtändiſcher Vaſallen und der in Reichsſtändiſchen Landen ſich aufhaltenden Reichsritter.

Die Reichsritterſchaft behauptet, daß, wenn auch gleich der ritterſchaftliche Pupille ein Reichsſtändiſcher Vaſalle oder deſſelben Vater in Reichsſtändiſchen Pflichten geſtanden, in Reichsſtändiſchen Landen verſtorben ſey, und daſelbſt Vermögen hinterlaſſen habe, nichts deſto weniger doch nicht dem Lehensherrn oder Reichsſtand, ſondern vielmehr ihr der Ritterſchaft demſelben Vormünder zu beſtellen zukomme, und unterſtützt dieſen ihren Satz damit, daß bey ſolchen Vaſallen, die nicht zugleich des Lehensherrn Landſaſſen oder Unterthanen ſeyen, nicht dieſen, ſondern dem ordentlichen Richter, welches bey Reichsunmittelbaren der Kaiſer ſey, die Beſtellung der Vormundſchaften allein gebühre a), daß die Bevormundung

x) Maders Sammlung B. 8. S. 274. u. f. und an mehreren Orten.

a) Vertheidigte Freyheit 2c. Th. 1. S. 981.

dung hauptſächlich die Perſon des Pupillen angehe, und alſo, weil dieſe unmittelbar ſey, nur denjenigen zuſtehen könne, welchen der Kaiſer dieſerhalben Commiſſion aufgetragen habe [b]).

In dieſer Rückſicht wurde auch würklich den Mittelrheiniſchen Mitgliedern in denen an ſie unterm 11 May 1729 vom Kaiſer erlaſſenen Patenten anbefohlen: „daß ſie außerhalb Ihro kaiſerlichen Majeſtät und dem Ritterdirectorio einige adeliche Vormundſchaften über die Ihro kaiſerlichen Majeſtät einig und allein unterworfene Pupillen des unmittelbaren freyen Rittercorporis nirgends anderswo, und unter keinem lehenherrlichen Vorwand, ſich auftragen laſſen, weniger ſelbſten ſuchen, oder vormundſchaftliche Pflicht und Rechnung ablegen ſollen [c]).“

So ſtattlich auch dieſe Gründe der Ritterſchaft zu ſeyn ſcheinen, ſo verdienet meines Erachtens auf der andern Seite doch auch wiederum in Betrachtung gezogen zu werden, daß nach den alten Lehenrechten der Lehensherr befugt war, einen ſolchen Vormünder zu beſtellen, welcher ihm während der Minderjährigkeit des Pupillen Lehendienſte zu leiſten im Stande war, und ſelbigem die Nutznieſſung des Lehens zu überlaſſen, oder

b) Feltz diſſ. 1ma in Burgermeiſt. bibl. eq. T. I. S. 204. ſeq.

c) Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 227. Der Reichsritterſchaft Canton Nekkars ꝛc. wurde 1762 vom Reichshofrath verwieſen, daß ſie eine ſolche Vormundſchaftsbeſtellung nicht ſogleich angezeigt, und einem Freyherrn von Reichlen, daß er ſich von Baden als Vormund beſtellen laſſen. Mabers Samml. B. 3. S. 69 — 72.

aber die Einkünfte von dem Lehen dieſe Zeit über unter dem Namen der Angefälle ſelbſten einzuziehen d), und daß die Anordnung der Vormundſchaften über landſäßige Güter vermöge des Begrifs der Teutſchen Landeshoheit niemand anders als dem Reichsſtand zukommen könne.

Die Entſcheidung dieſes Streits überlaſſe ich andern, und bemerke nur, daß die Ritterſchaft heut zu Tage größtentheils ohne Widerſpruch der Lehensherren auch über die ritterſchaftlichen Lehengüter Vormünder beſtelle. In Anſehung der ritterſchaftlichen Pupillen angehörigen reichsſtändiſchen Güter maßen ſich meinem Bedünken nach mit gröſtem Recht die Reichsſtände die Bevormundung an. In dem zwiſchen Würtenberg und den beyden Cantonen Kocher und Nekkar = Schwarzwald 1769 getroffenen Vergleich wurde ſolches auch dem Hauſe Würtenberg ausdrücklich zugeſtanden e). Bey einem zwiſchen dem Stift Fulda und der Ritterſchaft Buchiſchen Quartiers 1656 getroffenen Vergleich hingegen ſuchte die Ritterſchaft auf dieſe Art auszuweichen, und ihre Grundſätze aufrecht zu erhalten, daß ſie zwar zugab, daß ihre Mitglieder ſich auch bey dem Biſchof zu Fulda, jedoch blos als von dem Kaiſer hierzu verordneten Commiſſarius, ſollten bevormunden laſſen können, und deswegen ausdrücklich bedingte, daß der Kaiſer um Er-

d) Buderi amoenitates juris feudalis S. 139. Hellfeld in elementis juris feud. S. 361.

e) Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftl. Sachen S. 40.

Ertheilung ſeiner Einwilligung von beyden Theilen angegangen werden ſolle f).

§. 98.

Von der Befugnis der Ritterdirectorien, in dringenden Fällen proviſoriſche Verordnungen zu machen.

Dem Kaiſer als dem höchſten Oberhaupt des Teutſchen Reichs kommt es zu, auch die Reichsritter und ihre Unterthanen gegen Vergewaltigungen zu ſchützen und zu ſchirmen g). Dieſer kaiſerliche Schutz erzeigte ſich aber vor drey hundert Jahren nicht ſo kräftig, daß durch denſelben die Reichsritter gegen alle Bedrängniſſe und Gewalt der Mächtigern ſicher geſtellt worden wären. Dieſe Sicherheit ſich durch Zuſammenſetzung ihrer Kräfte zu verſchaffen, war deswegen einer der erſten Endzwecke bey Errichtung der Rittergenoſſenſchaften. Die Proömien der Ritterordnungen beſagen ſolches ganz deutlich. In der Schwäbiſchen zum Beyſpiel heißt es: „daß des Reichs Landfried, Gericht, Recht, und Ordnungen nyt der Natur und Eigenſchafft ſein, darinnen ein ſo beſchwerliche Ungleichheit, wie wir und andere ein Zeyt her empfunden, zu halten. Wie dann gleicher Geſtalt gemeiner Teutſcher Nation, Herkommen und Freiheiten nit alſo geſchaffen, daß ſy uns den freien Reichs-ritterlichen Adels-Perſonen nit, wie andern Gliedern und Stenden zu Gütem gelangen ſollen h)."

Und

f) Maderi ſelect. eq. T. 2. S. 297.
g) Wahlkapitulation art. 1. §. 9.
h) Burgermeiſt. cod. dipl. eq. T. 1. S. 165.

Und wiederum: „dann ein jeder (benachbarter Stand) ſo ſtark, groß, mächtig gegen uns allen ſchwächern die Gelegenheit hat, daß er ſich ſelbs, wenn er will — handhabt, dem auch bey jez werendem ungleichen Friden und Rechten, kein Armer Widerſtand thun mag [i]).“

Es wurden deswegen dieſen Ritterordnungen auch würklich allerley dahin abzweckende Beſtimmungen, wie der Landfriede zu handhaben, und wie gegen ungehorſame Unterthanen zu verfahren ſey, einverleibt [l]); welche der Kaiſer durch ſeine über dieſe Ritterordnungen ertheilte Confirmationen auch genehmigte. Die Ritterdirectorien maßten ſich von dieſer Zeit das Recht an, öffentliche Ruhe und Sicherheit in ihren Cantonen zu handhaben, und machten, im Fall die Sache dringend war, noch ehe ſie ſolche dem Kaiſer anzeigten, auch wohl Verordnungen. Der Kaiſer billigte ſolches nicht nur, ſondern trug auch gar öfters den Ortsdirectorien ausdrücklich die Commiſſion auf, daran zu ſeyn, daß dieſes oder jenes Mitglied der Reichsritterſchaft oder auch ritterſchaftliche Unterthanen von ihren Freyheiten und Rechten nicht mit Gewalt möchten verdrungen werden [m]); ja

i) Ebendaſelbſt S. 169.

l) Ebendaſelbſt S. 171. und 179. Fränkiſche Ritterordnung von 1590 Th. 1. tit. 7. und 10. Rheiniſche Ritterordnung Th. 1. tit. 7. und 9.

m) Maders Sammlung B. 17. S. 493. Reſcribatur der Ritterſchaft in Franken, Orts Rhön Werra, die Supplicanten bey ihrem erlangten Recht wider die Marſchalliſche Bedrängniſſe und Gewaltthaten kräftigſt zu ſchützen. Ebendaſelbſt S. 556. u. f.

ja er äußerte auch wohl ſein Befremden und Mißfallen darüber, wenn die Ortsdirectorien ſolches zu thun verabſäumten [n]). In neueren Zeiten aber nehmlich unterm 30 Jun. 1778 wurde ſogar von dem Kaiſer an die Ritterſchaft in Schwaben reſcribirt [o]): „Nachdem es ſich aus der Natur und Eigenſchaft der ritterſchaftlichen Verfaſſung von ſelbſten verſtehe, daß denen Ritter-directoriis die Befugnis zukommen, in Fällen, die die Erhaltung des Landfriedens und der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Verhütung unerlaubter Thätigkeiten und Vergewaltigungen der Mitglieder unter ſich betreffen, nicht minder bey verſchwenderiſchen und incorrigiblen oder eines criminis publici ſchuldigen Mitgliedern, imgleichen wo Unterthanen ihrer Herrſchaft den Gehorſam verweigern, oder ſich empören, ſo oft nehmlich in dieſem ſo wohl, als auch in ſonſtigen Vorkommenheiten ein periculum in mora oder damnum irreparabile zu befürchten wäre, die der Sache Umſtänden angemeſſene Vorkehrungen und Verfügungen, auch mit allenfalſiger Arretirung des ſchuldigen Theils proviſorie und bis auf weitere kaiſerlich allerhöchſt eigene Verordnung zu treffen; als hätten ſich die implorantiſche Directoria, Hauptleute, Räthe und Ausſchüſſe hiernach, jedoch dergeſtalt zu achten, daß in dergleichen dringenden Fällen nach denen von ihnen proviſorie gemachten Verfügungen die jedesmalige Anzeige alſo gleich bey Ihro kaiſerliche Majeſtät

---

n) Ebendaſelbſt B. 15. S. 252.

o) Ebendaſelbſt B. 8. S. 886. B. 9. im Anhang S. 1. u. f.

jeſtät mit Gutachten allerunterthänigſt berichtlich eingebracht, und hierüber die allerhöchſte Entſchließung eingeholt werde."

Nach dieſer kaiſerlichen Reſolution gebühret alſo den Ritterdirectorien das Recht, proviſoriſche Verordnungen zu treffen, ſchon aus der Natur und Eigenſchaft der ritterſchaftlichen Verfaſſung und zwar zu Handhabung des Landfriedens, öffentlicher Ruhe und Sicherheit und vornehmlich zu Antreibung der Unterthanen zu dem ihren Herrſchaften ſchuldigen Gehorſam, jedoch nur alsdenn, wenn ſowohl in dieſen als andern Fällen durch den Verzug größere Gefahr entſtehen würde, oder ein unerſetzlicher Schaden zu befürchten wäre; denn wo dieſes nicht iſt, werden von dem Kaiſer ſogar executiviſche Bedrohungen mißbilligt p). Jedesmal aber haben die ritterdirectorien dieſe Fälle ſamt den von ihnen getroffenen proviſoriſchen Verfügungen bald möglichſt kaiſerlicher Majeſtät anzuzeigen, und dieſer Anzeige ihr Gutachten beyzufügen q).

Dieſes von dem Kaiſer den Ritterdirectorien zugeſtandene Recht ſehe ich als einen der gröſten Vorzüge derſelben an, indem durch daſſelbe Ordnung im Ganzen erhalten, Mitglieder gegen Mitglieder und Herrſchaften und Unterthanen unter einander gegen Beeinträchtigungen und Gewalt ſo viel möglich ſicher geſtellt werden. Aber eben um deſto mehr haben die Ritterdirectorien ſich auch

p) Mabers Sammlung B. 7. S. 67.
q) Zwey rechtliche Gutachten über dieſe Materie von den Fakultäten in Göttingen und Tübingen, ſ. in Maderi ſelect. eq. T. 1. S. 311. ſeq. und T. 2. S. 43. ſeq.

auch vor allem Mißbrauch dieſes Rechts in Acht zu nehmen, bey Ausübung deſſelben alle mögliche Vorſicht anzuwenden, vorzüglich jedesmal darauf zu ſehen, ob durch den Verzug die Gefahr wachſen oder ein unerſetzlicher Schaden entſtehen würde, und in ihren zu machenden Verfügungen nicht weiter zu gehen, als die Nothwendigkeit erfordert. Am allerwenigſten aber haben ſie dieſes ihr Recht in ſolchen Fällen oder auf eine ſolche Weiſe anzuwenden, wo ihre proviſoriſche Verordnungen ſelbſt in eine Art von Vergewaltigung ausarten könnte, indem anſonſten kaiſerliche Majeſtät ſie hierüber nicht nur zu Verantwortung ziehen, ſondern ſie auch zu Erſetzung des — dem durch ſie in ſeinen Rechten beeinträchtigten Theil zugefügten Schadens anhalten laſſen, und nach befindenden Umſtänden in dieſe oder jene Sache ſich einzumiſchen, ihnen bey Strafe verbieten würde [r]). Freundſchaftliche Ermahnungen an die Mitglieder ergehen zu laſſen, ſowohl gegen einander, als gegen ihre Untertha-

r) Ein ſehr merkwürdiges Beyſpiel hievon iſt dasjenige, was zwiſchen dem Kocheriſchen Ortsdirectorium und Samuel Fried. von Gültlingen im Jahr 1771 vorgefallen. S. Maders Sammlung Th. 3. S. 337. u. f. Th. 13. S. 463. u. f. Dieſe Sache wurde 1782 dahin verglichen, daß der Canton Kocher dem Hrn. von Gültlingen und Conſorten 32000 Gulden bezahlte, wie in der Deduktionsbibliothek von Teutſchland Th. 4. S. 1099 unter Anführung einiger aus einer Gültlingiſchen Druckſchrift ausgezogenen nicht gar rühmlichen Anekdoten berichtet wird.

Noch einige Fälle dieſer Art ſ. in Maders Samml. B. 3. S. 56. und in der Deduktionsbibl. von Teutſchland Th. 4. S. 2112. u. f.

thanen, ſich den Reichsgeſetzen gemås zu verhalten, iſt den Ortsvorſtånden, wenn die Fålle auch gleich nicht dringend ſind, immerhin erlaubt, und der ritterſchaftlichen Societåtsverfaſſung gemås [s]).

s) Löblich war es daher, daß der Canton Steigerwald den 25 Aug. 1756 ein Circulare an die Mitglieder erlies, ſich bey Beſtåtigungen der Schuldverſchreibungen ihrer Unterthanen zu Erhaltung Treu und Glaubens mehr in Acht zu nehmen, ſ. vermiſchte Nachrichten von ritterſchaftlichen Sachen S. 570, u. f.

Zweytes Hauptſtück.

Von der geſetzgebenden Gewalt der Reichsritterſchaft.

§. 99.

Von dem Gegenſtand und dem Umfang derſelben.

Sich gegen auswärtige Bedrückungen ſicher zu ſtellen, und Ruhe, Sicherheit und Ordnung unter ſich zu erhalten, dies war die Abſicht, welche die Reichsritter durch ihre genoſſenſchaftliche Verbindungen zu erreichen trachteten, und dem zu Lieb ſie einen Theil ihrer Hoheitsrechte aufopferten, ſolchen der geſammten Genoſſenſchaft übertrugen, und ihren Willen unter den Willen ihrer Mitgenoſſen beugten. Keineswegs aber entſagten ſie zu Gunſten der Genoſſenſchaft dem ganzen Inbegrif ihrer Hoheitsrechte, ihren geſammten hergebrachten Freyheiten, ſondern behielten ſich vielmehr alles dasjenige, was außer dem Umfang jenes Endzwecks, zu deſſen Erlangung die Genoſſenſchaften errichtet wurden, lag, als ihr freyes Eigenthum bevor.

Hieraus fließet nun von ſelbſt, daß die Geſetzgebung der Reichsritterſchaft als Genoſſenſchaft ſich blos über die Mittel und Wege, wie auswärtigen Beeinträchtigungen am beſten vorgebeugt und Ordnung in dem Rittercorpus ſelbſten gehandhabet werden könne, erſtrecken dürfe, alle andere Gegenſtände hingegen nicht in ihren Umfang gehörig ſeyn.

Blos innerhalb dieſer Grenzen und über die auf dieſe Art beſtimmte Gegenſtände können die Rittergenoſſenſchaften durch die bey ihnen eingeführte Mehrheit der Stimmen Geſetze und Ordnungen errichten, an welche alle Mitglieder gebunden ſind. Wird aber dieſes beſtimmte Maas der Geſetzgebung von der Genoſſenſchaft irgend worin überſchritten und maßet ſich dieſelbe an, über ſolche Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Reichsritter nicht in ihren Willen geſtellt haben, und die mit dem Endzweck der genoſſenſchaftlichen Verfaſſung in keiner Verbindung ſtehen, Geſetze abzufaſſen, ſo ſind dieſe nicht nur von keiner Verbindlichkeit für diejenigen Mitglieder, welche hierzu ihre ausdrückliche Einwilligung nicht ertheilet haben, ſondern es haben auch dieſe die gerechteſte Urſache, ſich hierüber als über einen unbefugten Eingrif in ihre eigenthümliche Rechte und Freyheiten zu beklagen.

So wie die Geſetzgebung der Rittergenoſſenſchaften auf der einen Seite durch die eigenthümliche Rechte der Mitglieder beſchränkt wird, ſo dürfen ſie es auf der andern Seite auch nicht wagen, durch eine anmasliche Geſetzgebung denjenigen Hoheitsrechten, welche ihnen der Kaiſer Commiſſionsweiſe anvertrauet hat, neue Beſtimmungen geben zu wollen, indem ſie hierdurch einen würklichen Eingrif in die kaiſerliche Majeſtätsrechte thun, und dieſer ſie hierüber zur Verantwortung zu ziehen die allergerechteſte Veranlaſſung haben würde.

Blos dem bisherigen Mangel einer nicht genugſamen Beſtimmung dieſes Umfangs der rittergenoſſenſchaftlichen Geſetzgebung ſchreibe ich es zu, daß die Ritterſchaft bald hier bald dort die Grenzen derſelben überſchrit-

ſchritten, und dann dieſe ihre Geſetzgebung wie natürlich das einemal von Seiten des Kaiſers, das anderemal von Seiten ihrer Mitglieder Widerſtand gefunden hat.

Offenbar war es von Seiten der Ritterſchaft allzu weite Ausdehnung der ihr von den Mitgliedern anvertrauten geſetzgebenden Gewalt, wenn dieſelbe 1653 durch ein allgemeines Statut die ritterſchaftlichen Töchter insgeſamt für verziehen erklären wollte [t]), wenn die Mittelrheiniſche Ritterſchaft mittelſt eines 1686 errichteten Ritterabſchieds eine zweyte und Appellationsinſtanz feſtzuſtellen ſich anmaßte [u]); wenn die Schwäbiſche und Fränkiſche Ritterſchaften ſich ſo gar gelüſten ließen, eine gewiſſe Appellationsſumme zu beſtimmen, und ſich damit ein eingeſchränktes Privilegium de non appellando gegen die höchſten Reichsgerichte zuzueignen [x]); und wenn in einen engern Rhön Werraiſchen Ortsreces 1776 einfloß: daß die Heyrathsgüter adelicher Töchter bey dem Concursproces jure ſeparationis prälociret werden ſollten [y]).

§. 100.

Von Errichtung der Geſetze.

Wenn die Ritterſchaft innerhalb der ihr vorgeſchriebenen Grenzen Geſetze abfaſſen will, ſo ſollen ſelbige

t) S. mein Staatslandrecht S. 94.

u) Recesmäßige Verwandnis der Buchiſchen Reichsritterſchaft S. 36.

x) S. die Schwäbiſche projectirte neue Ritterordnung in Burgermeiſters cod. dipl. eq. T. 1 S. 192. und Moſers neueſte Geſch. der Reichsritterſchaft Th. 1. S. 205.

y) Recesmäßige Verwandnis ꝛc. S. 36.

bige entweder das geſammte Rittercorpus, oder nur einen Rittercrais, oder nur einen einzelnen Canton oder Bezirk verbinden; Geſetze, welche für alle Mitglieder der geſammten Reichsritterſchaft verbindlich ſeyn ſollen, müſſen auf den Correſpondenztagen zwiſchen den drey Rittercraiſen durch ihre allerſeitige Einwilligung verglichen werden, denn jeder Rittercrais iſt eigentlich ein eigenes Corpus, das zwar mit den beyden andern Craiſen in einem Bund ſtehet, in ſolchen Dingen aber, die dieſen Bund nichts angehen, für ſich allein Schlüſſe abfaſſen kann, und nicht an den Willen der andern Rittercraiſe gebunden iſt. Nicht hier, ſondern nur dann, wenn von Ausführung eines ſchon verglichenen Geſetzes oder davon, wie man ſich in einzelnen Fällen von Seiten der geſammten Ritterſchaft benehmen ſolle, die Rede iſt, kann auf Correſpondenztagen die Mehrheit der Stimmen entſcheiden.

Weit enger iſt zwar ſchon die Verbindung der Cantone eines und eben deſſelben Rittercraiſes, doch bewürkt auch hier in Abſicht auf die Geſetzgebung die Mehrheit der Stimmen für die nicht einwilligende Cantone keinen verbindlichen Schluß, wie ſelbſt das Beyſpiel der Cantone Hegau ꝛc. und Craichgau bey Abfaſſung der Schwäbiſchen Ritterordnung beweiſet z), ſondern es wird auch hier, wenn ein für einen ganzen Rittercrais allgemein verbindliches Geſetz zu Stande kommen ſolle, allerſeitige Einwilligung der Cantone erfordert.

Ganz

z) S. oben §. 2.

Ganz ein anderes aber iſt es, wenn blos ein für die Mitglieder eines einzelnen Cantons oder Bezirks verbindliches Geſetz errichtet werden ſoll; denn hier werden die Stimmen der Mitglieder abgezählt, und die Mehrheit derſelben macht den Schluß, wenn anders alle Mitglieder auf die gehörige und herkommliche Weiſe zuſammen berufen oder ihre Stimmen ſchriftlich eingeholet worden ſind. Die würkliche ſchriftliche Verfaſſung dieſer Geſetze geſchiehet auf eben dieſelbe Weiſe, nach welcher alle Receſſe verfaſſet werden, und ich beziehe mich deswegen hier auf dasjenige, was ich hievon oben ſchon in der Materie von den Correſpondenztagen, Crais- und Plenarconventen angeführet habe.

Müſſen ſich denn aber die Mitglieder nicht auch denjenigen Geſetzen unterwerfen, welche von den Ortsvorſtänden ihnen vorgeſchrieben werden? Meinem Bedünken nach ſcheinen ſie hiezu eben ſo wenig verpflichtet, als die Ortsvorſtände befugt zu ſeyn, ſich irgend einer geſetzgebenden Gewalt über die Mitglieder und Unterthanen anzumaßen, es wäre denn, daß dem Ortsvorſtand hierzu eine beſondere Vollmacht von allen und jeden Mitgliedern ertheilt worden wäre. Eine Sache, die auch nicht ganz ohne Beyſpiel iſt [a]).

a) Receßmäßige Verwandnis des Buchiſchen Quartiers ꝛc. S. 62. ſ. auch das Ende der Rheiniſchen Ritterordnung.

§. 101.

Von Privilegien und Diſpenſationen.

Nur denenjenigen, welche das Geſetz errichtet haben, kommt es zu, in gewiſſen beſondern Fällen Ausnahmen von demſelben zu machen und Privilegien und Diſpenſationen gegen daſſelbe zu geſtatten. Nach dieſer Regel kann alſo kein Rittercrais von einem Correſpondenzſchluß, noch ein Canton von einem Rittercraisſchluß diſpenſiren und noch weniger darf ſich ein Ortsvorſtand anmaßen, ein Mitglied von der Befolgung eines Plenarconventsreceſſes frey zu ſprechen.

Hätte es auch gleich das Anſehen, als ob eine gegen einen Correſpondenz- oder Craisſchluß zu ertheilende Diſpenſation eigentlich nur einen einzelnen Canton intereſſire, wie zum Beyſpiel geſchehen kann, wenn von Erwählung eines in Reichsſtändiſchen Dienſten ſtehenden Mitglieds zum Ritterhauptmann die Frage iſt, ſo erachte ich doch nichts deſto weniger auch in dieſem Fall einen ſolchen Canton nicht für befugt, ohne Einwilligung der übrigen Rittergeſellſchaften, die das Geſetz mit errichtet haben, von der Regel abzuweichen, und ſich eines Diſpenſationsrechts anzumaßen. Vielmehr ſehe ich alle und jede Correſpondenz- und Craisconventsſchlüſſe für Verträge an, welche die Cantone unter ſich abgeſchloſſen haben, und in denen ſie ſich anheiſchig gemacht haben, ihren ganzen Inhalt in allen bey ihnen vorkommenden Fällen zu befolgen. Jede ohne Einwilligung der paciſcirenden Theile vorzunehmende Abweichung von dieſen Verträgen würde alſo ein würklicher Bruch der Verträge ſelbſten ſeyn, und den übrigen Cantonen zu gerech-

rechten Beſchwerden Anlaß geben. Jedoch pflegt auch wohl der Kaiſer in dergleichen Fällen allen Weitläuftigkeiten vorzubeugen, vermöge ſeiner Reichsoberhauptlichen Gewalt zu diſpenſiren und die abgehende Einwilligung zu suppliren b).

Nur in ſolchen Fällen, wo ſchon die Billigkeit ſelbſt eine Ausnahme von der Regel erheiſcht, wie zum Beyſpiel bey dem Steuernachlaß wegen erlittenen Wetterſchlags, können die Ortsdirectorien vermöge Herkommens und ſtillſchweigender Genehmigung der Mitglieder von dem Geſetz abgehen.

---

b) S. das ſchon oben angeführte Beyſpiel des Freyherrn von Bodmans §. 25.

Drittes Hauptſtück.

Von der richterlichen Gewalt der Ortsdirectorien.

§. 102.

Urſprung der Ortsdirectorialinſtanz.

Den Reichsrittern, welche bis ins funfzehente Jahrhundert ihre Rechte gröſtentheils blos mit der Fauſt verfochten hatten, wollte die nun aufgekommene neue Gerechtigkeitspflege ganz und gar nicht anſtehen. Ueberall erſchollen von ihnen Klagen, daß ihnen das Recht nicht gedeihe oder gefährlich verzogen werde, daß die mächtige, das iſt die Reichsſtände, ihrer reichlichen ſtattlichen Verfaſſung nach in- und außerhalb Rechts ſich den Vortheil überall zuweiſen und ſie gar vor ihre Gerichte ziehen wollten, und daß ihnen der gegenwärtige gemeine Landfriede und die Rechte vorzüglich langwierig und unausträglich ſeyen.

Dieſe Klagen veranlaßten den Kaiſer, auf dem Reichstag 1517 den Vorſchlag zu thun: daß er mit Zugeben der Churfürſten, Fürſten und Stände, für den unmittelbaren Reichsadel ein neues austrägliches unverzogenes Rittergericht aufrichten wolle, vor welchem alle Stände des Reichs gegen die von Adel, dann die unmittelbare von Adel unter ſich und gegen die Stände, ein ſchleuniges unverzügliches austrägliches Recht haben ſollten. Zu dieſem Ende ſollten die Freyen von Adel aus den Fürſten, Grafen oder Edlen des Reichs vier Bezirks-

haupt-

hauptleute oder Ritterrichter erkieſen, welche der Kaiſer beſolden wollte, und dieſe Ritterrichter ſollten denn alle Quatember Recht und Gericht halten, und einige unpartheiiſche Edelleute niederſetzen. Dieſer Vorſchlag fand aber bey den Reichsſtänden keinen Eingang, machte unter denſelben große Bewegungen und unterblieb c).

Um nun aber dieſem Uebel doch abzuhelfen, verbanden ſich die Reichsritter, daß ſie unter einander vor ihren Hauptleuten und Räthen ſelbſt Recht geben und nehmen, und wenn einer von ihnen mit Gewalt überzogen werden würde, ſie demſelben nach allen Kräften beyſtehen, und Gewalt mit Gewalt abtreiben wollten d).

Damit war nun freilich nach dem Geſchmack jener Zeiten der Sache in etwas abgeholfen, allein als der Befehdungsgeiſt vollends erloſch, und die Teutſche Gerechtigkeitspflege feſtern Fuß faßte, ſo mußten ſich nun auch die Reichsritter gefallen laſſen, ſich unter das Joch der Teutſchen Gerechtigkeit zu beugen und die Jurisdiction der Reichsgerichte zu erkennen.

Aber ihre eigene Späen und Irrungen, die ſie unter ſich hatten, ſollten doch zum wenigſten nicht unter fremde Hände kommen, ſondern nach ihrer alten Sitte unter ihnen ſelbſt ausgemacht werden. Hierauf zielen ihre alten Burgfrieden und Geſchlechtserkohrne, die zum Theil noch bis auf den heutigen Tag in Obſervanz ſind e), hier-

c) Freyherrn von Harpprechts Landger. Staatsarchiv Th. 3. S. 161. und 372.

d) S. die erneuerte Verein St. Georgenſchilds von 1512 in Burgermeiſters cod. dipl. eq. T. I. S. 144.

e) Die Görziſche und Tanniſche Burgfrieden ſ. in Eſtors klei-

hierauf zielen beynahe alle unter den Reichsrittern in der erſten Hälfte des ſechszehenten Jahrhunderts geſchloſſene Bündniſſe ab, und aus dieſen iſt dieſer Geiſt einer eigenthümlichen ritterlichen Juſtitzpflege ſelbſt in die Ritterordnungen übergegangen und verſetzet worden. „Damit alle beſchwerliche rechtfertigungen, heißt es [f]) in der Schwäbiſchen Ritterordnung, ſpäen, Jhrungen und Widerwillen, ſo zwüſchen unſer etlichen ſchweben und künftiglich fürfallen möchten, abgeſchnitten, ohne ververheſſige, und weitläuffige handlung hingelegt, erörtert, adeliche Guthertzigkeit, freundſchaft und recht Vertrawen, gemehrt und erhalten werden mügen, ſollen nun hinfüran, wir, noch unſer Angehörige, einandern mit keinem Kammer, Hof, Land, Cent, oder andern Gerichten fürnemen, beklagen noch bekümbern, beſonder dieſelben, jedes Viertels Ausſchuß und Räth, der unpartheyiſch, und ob derhalb mangel, andern an deren ſtatt fürbracht, verhört, ſo gütlich mit wiſſenden Dingen oder rechtlich entſcheyden werden, und da einer geſprochener Urtel beſchwert zu ſein vermeint, das ihme alsdann die Appellation, wauer die nit geferlich geſchicht, für aller Viertel gemeine und unpartheyiſche Ausſchuß und Räth, ſo die, wie hienach folgt, zuſammen kommen, zugelaſſen, daſelbſt weyter verrechtfertigt, doch bey derſelben entſchidt und ſprüch, ohn all Weygerung, ein- und widerredt bleiben, dem auch bede thail ſtraks nach-

kleinen Schriften T. 3. auch finden ſich hievon Nachrichten in dem Bedenken über den prätendirenden Vorzug der Rhön Werraiſchen confirmirten Hypotheken ꝛc. 1775 S. 11.

f) art. 20.

nachkommen, und ſollen ermelte ſachen, ſo alſo für die Ausſchuß gepracht, erſter und anderer inſtants, aufs lengſt in Jarsfriſt erörtert, und darüber nit verzogen werden, es beſchee dann durch kundtliche unmüglichheit, oder mit ihr der Partheyen güttem Wiſſen und Willen."

Gleiche Sprache führen über dieſen Gegenſtand auch die Fränkiſche g) und Rheiniſche Ritterordnungen h).

Wenn man alle dasjenige, was die Ritterſchaft in ihren ältern Vereinigungen, Ritterordnungen und einigen gleich darauf gefolgten Receſſen über den Punkt ihrer gerichtlichen Inſtanzen feſtgeſetzt und verglichen hat, unter einen Geſichtspunkt zuſammen faßt i), ſo findet man, daß die Abſicht der Reichsritterſchaft dahin gieng, dieſer ihrer gewillkührten Gerichtsbarkeit über ſich die möglichſt weite Ausdehnung zu geben und dadurch zu verhindern, daß ihre Mitglieder nicht leicht vor auswärtige Gerichte möchten gezogen und in keine weitläuftige Rechtsſtreitigkeiten verwickelt werden.

So hübſch dieſer Entwurf von einem beſtändigen Compromißgericht auch war, ſo wollte es doch in der Folge manchen Rittern nicht behagen, ſich von ihren Genoſſen richten zu laſſen, und ſich unter den Ausſpruch derſelben zu demüthigen, und die Richter ſelbſt kamen oft wegen Mangel der Gewalt, durch die ſie ihren Worten hätten Kraft geben und ihre Ausſprüche vollziehen ſol-

g) Th. I. tit. 13.
h) tit. 5.
i) Mader in ſelect. eq. T. 2. S. 223. u. f. und 245. u. f. hat das vorzüglichſte hievon geſammelt.

ſollen, in die gröſte Verlegenheit [l]). Dieſe Hinderniſſe verbunden mit der durch die Erfahrung erhaltenen Ueberzeugung, daß es eben kein ſo gar großes Uebel ſey, durch die ordentlichen Gerichte gerichtet zu werden, bewürkte auch endlich, daß, wie wir weiter unten ſehen werden, manche Cantone, die den Ortsdirectorien eingeräumte Gerichtsbarkeit über die Mitglieder wiederum gänzlich aufhoben, und ſich in allen Fällen den Reichsgerichten ſogleich in erſter Inſtanz unterwarfen.

§. 103.

Umfang der Jurisdiktion der Ortsdirectorien.

In der Cammergerichtsordnung [m]) von 1555 wurde denen Reichsunmittelbaren von Adel die Auſträgalinſtanz alſo und dergeſtalten zugeſtanden, daß ſie vor ſolcher belangt werden ſollten, wenn der Kläger ein Reichsunmittelbarer höheren oder gleichen Standes mit ihnen ſeyn würde, wenn aber ein Mittelbarer ſie zu belangen hätte, ſolches ſogleich in erſter Inſtanz vor den höchſten Reichsgerichten ſollte geſchehen können [n]). Dieſes Teut-

---

l) In einem Schwäbiſchen fünf Ortsreces von 1694 heißt es: da man aber ex parte executionis große Difficultät gefunden, ſo hat man deswegen bisher hievon (dem exercitio primae inſtantiae) abſtrahirt.

m) Part. 2. tit. 3. 4. und 5.

n) S. Faſingeri comment. de directoriorum equeſtrium poteſtate judiciaria ſuperiorique tutela in Maderi ſelect. eq. T. 2. S. 208. §. 1. und Chriſtian Hartmann. Sam. Gatzert programma de judiciorum equeſtrium habitu atque ratione erga auſtraegas & ſuprema imperii tribunalia, Gieſſae 1780.

Teutſche Reichsgeſetz mußte die Reichsritterſchaft, als ſie ihren Ortsdirectorien eine Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder einräumte, unangefochten laſſen. So gerne auch die Reichsritterſchaft die Gerichtsbarkeit ihrer Ortsvorſtände dahin erweitert hätte, daß ſie dadurch alles Proceſſirens vor fremden Gerichten überhoben worden wäre, ſo durfte ſie nun doch derſelben keine weitere Ausdehnung, als blos auf diejenige Fälle geben, welche jenes Reichsgeſetz ihrer Willkühr überlaſſen hatte.

Bey rechtlichen Irrungen, wo der Kläger und der Beklagte ritterſchaftliche Mitglieder ſind, ſollte alſo nach der Beſtimmung der Cammergerichtsordnung eigentlich die Auſträgalinſtanz ſtatt finden. So wie aber alsdenn, wenn der Kläger und der Beklagte hierüber einig ſind, es blos auf ſie ankommt, dieſer Auſträgalinſtanz eine andere Form zu geben, oder ſelbige ganz und gar aufzuheben und auf einen andern Richter zu compromittiren, ſo konnte die Reichsritterſchaft auch ohne alles Bedenken bey Streitigkeiten unter ihren Mitgliedern ſtatt jener geſetzlichen Auſträgalinſtanz eine Ortsdirectorialinſtanz aufſtellen, welches ſie auch zu thun um ſo mehr Urſache zu haben glaubte, da ihr jene geſetzliche Auſträgalinſtanz einerſeits allzu koſtbar und anderer Seits um der Conſequenz willen nicht gar räthlich zu ſeyn ſchiene, ſich von Fürſten oder Fürſtenmäßigen, die ſie ohnehin immer vor ihre Landgerichte ziehen wollten, richten zu laſſen.

Fürs erſte findet alſo eigentlich und zunächſt die Ortsdirectorialinſtanz ſtatt, wenn ein ritterſchaftliches Mitglied das andere in rechtlichen Anſpruch zu nehmen hat, und zwar ſo, daß der Kläger den Beklagten bey

Per-

Perſonalklagen jedesmal vor dem Directorium desjenigen Cantons, bey welchem dieſer immatriculirt iſt, bey Realklagen aber bey demjenigen Ortsvorſtand, unter welchem das ſtreitige Gut gelegen iſt, belangen muß o).

Fürs andere aber konnte die Reichsritterſchaft dieſe ihre Ortsdirectorialinſtanz nicht dahin ausdehnen, daß andere Reichsunmittelbare die ritterſchaftlichen Mitglieder vor ſolcher hätten belangen müſſen, indem dieſe Reichsunmittelbare bereits ein durch die Reichsgeſetze erlangtes Recht hatten, ſie vor denen in ſelbigen beſtimmten Austrägen in rechtlichen Anſpruch zu nehmen, als in welchem Recht durch Aufſtellung der ritterſchaftlichen Directorialinſtanzen ſie zu beeinträchtigen auf keinerley Weiſe erlaubt ſeyn konnte.

Eben ſo wenig konnte auch fürs dritte dem mittelbaren Reichsbürger ſein ihm durch die Reichsgeſetze zugeſtandenes Recht, den Reichsritter ſogleich in erſter Inſtanz vor den höchſten Reichsgerichten belangen zu dürfen, durch die Ortsdirectorialinſtanz geſchwächt oder entriſſen werden. Blos in der Rückſicht, daß es vielleicht manchem Reichsmittelbaren vortheilhafter zu ſeyn dünken würde, den Reichsritter in der Nähe, und da, wo er auch ſelbſt mit dem Recht abwarten könnte, belangen zu können, vermochte es die Reichsritterſchaft feſtzuſetzen, daß, wenn ein Mittelbarer vor ihren Ortsvorſtänden Klage gegen ſie erheben würde, dieſe ſolche Klagen anzunehmen verbunden ſeyn ſollten. Der freyen Willkühr ei-

o) Mader in ſelect. eq. T. 2. S. 265 u. f. und projectirte Schwäbiſche Ritterordnung von 1653 bey Burgermeiſt. in cod. dipl. T. 1. S. 192.

eines mittelbaren Klägers bleibt es daher überlaſſen, ob er den Reichsritter vor ſeinem Ortsdirectorium oder vor einem der höchſten Reichsgerichte ſogleich in erſter Inſtanz belangen will p).

Ueber die ritterſchaftlichen Güterbeſitzer ſtehet den Ritterdirectorien keine Jurisdiction zu, und auch die Perſonaliſten ſtehen nach dem eigenen Zeugnis der Reichsritterſchaft bey Franken und Schwaben nicht unter der Gerichtsinſtanz der Cantone q).

Neben dem, daß die Reichsritterſchaft ihren Ortsdirectorien auf die bemerkte Weiſe eine Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz über ſich eingeräumet hat, die denn auch von den Kaiſern durch die über ihre Ritterordnungen ertheilte Confirmationen beſtätigt worden, verſuchte ſie es auch hie und da, bey ihren Ritterdirectorien eine zweyte Inſtanz einzuführen und feſtzuſetzen, daß von denen durch die Ortsdirectorien ausgeſprochenen Urteln an das Rittercraisdirectorium und von denen Ortsherrſchaftlichen Ge-

---

p) De Cramer obſervationes juris univerſi T. I. obſerv. 212. p. 496. ſeq. & obſerv. 230. p. 523. Extract Gebürgiſchen Orts-receſſus vom 1 Nov. 1678 bey der Gebürgiſchen Austragsordnung Aufl. 1772 S. 110.

Bey der Reviſion der Cammergerichtsordnung 1555 kam auf dem Reichstag der Zweifel vor, ob die von Adel, ſo dem Reich nicht ohne Mittel unterworfen, ſondern unter den Chur- und Fürſten geſeſſen ſeyen, die andern Freyen von Adel, ohne Mittel unter dem Reich geſeſſen, an dem kaiſerlichen Cammergericht in erſter Inſtanz fürnehmen, oder aber ſolche nach Inhalt der Austräge belangen müßten? Es wurde aber die erſte Meinung beliebt, ſ. Freyhrn. von Harpprechts Cammergerichtl. Staatsarchiv Th. 6. S. 88.

q) Vertheidigte Freyheit ꝛc. Th. 2. S. 620.

Gerichten an die Ortsdirectorien ſollte appelliret werden können. In der Schwäbiſchen Ritterordnung [r]) zum Beyſpiel wurde, wie ich ſchon in dem nächſt vorhergehenden §. bemerkt habe, von dem Ortsdirectorium, wenn man ſich der Urtel beſchweret zu ſeyn vermeinte, an das Rittercraisdirectorium zu appelliren erlaubt, und der Canton Mittelrhein beſtimmte durch einen 1686 errichteten Ritterabſchied, daß von den ritterſchaftlichen Dorfsgerichten eine Appellation an das Ortsdirectorium Statt finden ſollte.

Mit dieſen beyden Gattungen von Appellationsinſtanz aber wollte und konnte es keinen rechten Fortgang haben, indem durch die erſtere die allerhöchſte kaiſerliche Jurisdiction über die ritterſchaftliche Mitglieder geſchmälert und durch die zweyte den höchſten Reichsgerichten offenbarer Eingrif in ihre Rechte gethan worden ſeyn würde. Theils erkannte dieſes die Reichsritterſchaft in der Folge ſelbſt, und der Ritterort Steigerwald ließ in ſeine 1673 errichtete Rittergerichts- und 1712 erneuerte und verbeſſerte Güt- und rechtliche Austragsordnung [s]) einfließen: „allermaßen dieſe richterliche austrägliche Inſtanz dahin gar nicht angeſehen, daß die der Römiſch kaiſerl. Majeſtät bey dieſes Orts ritterlichen Mitgliedern competirende allerhöchſte Jurisdiction dadurch geſchmälert und eingezogen werde; auch ohne daß ſonſten von den Austrägen appelliret werden kann; ſo bleibt einem jeden frey, von Urtheilen, durch die er ſich beſchwert zu ſeyn erach-

r) art. 20. und 33.

s) S. 29.

erachten wollte — an den kaiſerlichen Reichshofrath oder Cammergericht zu appelliren;“ theils haben die höchſten Reichsgerichte ſelbſt dieſe anmaßliche ritterſchaftliche Appellationsinſtanz in mehreren Erkenntniſſen mißbilligt, das, was von den Ritterdirectorien in dieſer Eigenſchaft verfügt werden wollen, caſſirt und die von ritterſchaftlichen Gerichten an die Ritterdirectorien ergriffene Appellationen vor ſich als die alleinige nächſte höhere Gerichte gezogen t). Somit hatte denn alle Appellationsinſtanz bey den Ortsdirectorien ein Ende. Nur allein in dem Fall, wenn die Summe nicht ſo groß iſt, daß eine Appellation an die höchſten Reichsgerichte anſchlüge, wird die Reviſion in Gemäsheit der Reichsgeſetze u), oder wenn ritterſchaftliche Commiſſarien nicht Namens des com-

t) Den 9 Jun. 1753 wurde von dem Cammergericht geſprochen: daß appellantiſcher Reichsritterſchaft (am Niederrheinſtrom) nicht gebühret habe, die von dem freyherrlich Schmidbergiſchen Gericht zu Geminden an ſie ergriffene Appellation anzunehmen — mithin ſothane Appellation und darauf ergangene Cognition aufzuheben und zu caſſiren; und den 21 Januar 1757 wurde von dem Reichshofrath concludirt: fiat ex officio reſcriptum an die Reichsritterſchaft am Niederrheinſtrom: Nachdem kaiſerl. Majeſtät ex actis — wahrnehmen müſſen, wie ſie anno 1680 mittelſt errichteten Ritterabſchieds auch eine ſecundam inſtantiam adpellationis feſtzuſtellen ſich angemaßet, als wollte Jhro kaiſerl. Majeſtät, wie ſie daran gekommen, und was es damit vor eine Beſchaffenheit habe, ihnen hiemit aufgetragen haben — in ſeparato — allerunterthänigſt zu berichten, ſ. Maders ſelecta equeſt. T. 2 S 283. ſeq.

u) S. die Steigerwaldiſche Austragsordnung S. 53.

committirenden Ritterdirectoriums geſprochen, wird die Appellation an das Directorium ſelbſt geſtattet x).

§. 104.

Von der Ortsdirectoralinſtanz jeden Cantons insbeſondere.

Daß die den Bedürfniſſen der Reichsritterſchaft ſo ganz angemeſſene Ortsdirectorialinſtanz den ritterſchaftlichen Mitgliedern große Vortheile verſchaffen müſſe, hieran wird wohl niemand zweiflen. Jedoch zeigten ſich bey der Ausübung dieſer Ortsjurisdiction auch wiederum mancherley Inconvenienzen. Die Hauptleute und Räthe, welche zu Gericht ſitzen ſollten, wollten bezahlet ſeyn, ſie konnten nicht ſo ſparſam leben, als bürgerliche Gelehrte, und alſo auch nicht ſo wohlfeil richten; ſie erſchienen mit Dienern und Pferden in der Mahlſtadt, und dieſe zu unterhalten, verurſachte namhafte Koſten. Dieſe konnten und durften der Ortscaſſe nicht aufgebürdet werden, fielen alſo auf die Parthien, und dieſe mußten dann oft manchen Rechtsſpruch ſo theuer bezahlen, daß ihnen dadurch die Luſt, von ihren Rittergenoſſen gerichtet zu werden, ziemlich vergieng. War aber die Urtel auch würklich ausgeſprochen, ſo hatte es mit Vollziehung derſelben wiederum einen neuen Anſtand. Den Directorien gebrach es an der hierzu nöthigen Gewalt, und die Mitglieder wollten auch nicht immer hierzu behülflich ſeyn. Wollte derjenige Theil, welcher obgeſieget hatte, die Urtel zur Execution gebracht wiſſen, ſo mußte er ſich nun erſt

x) von Cramers Wetzlariſche Nebenſtunden Th. 41. S. 121 — 124.

erſt an eines der höchſten Reichsgerichte werden, und um ein Mandat de exequendo ſententiam bitten [a]. Auf dieſe Art war denn durch Einführung der Ortsdirectorialinſtanz oft wenig oder nichts gewonnen.

Unter dieſen Umſtänden war es kein Wunder, daß in manchen Rittercantonen ſowohl die Directorien als die Mitglieder der Sache endlich überdrüßig wurden, und die Ortsdirectorialinſtanz gar eingehen ließen. Es iſt alſo nöthig, daß ich hier anzeige, bey welchen Cantonen dieſe Ortsinſtanz noch gegenwärtig eingeführet und üblich, und bey welchen ſie in Abgang gekommen ſey; wobey ich zugleich auch der Gerichts- und Austragsordnungen, welche bey jedem Rittercrais oder Canton errichtet worden, Erwähnung thun will.

a) In der revidirten Rittercapitulation des Orts am Nekkar und Schwarzwald von 1703 heißt es §. 6. „jedoch ſollen zuforderſt die Partheyen auf gueth- und compromiſsliche kurze Wege, oder auf andere in Schwaben ſeyende formirte kaiſerliche Gericht, daſelbſt in weit kürzerer Zeit und mit münderen Speſen, als bey denen aigens niederſezenden und mit Diener und Pferdten erſcheinenden Räthen und Ausſchüſſen unmöglich beſchehen mag, das Recht erlangt werden kann, diſponirt werden. — Weilen aber an der Execution es bishero angeſtanden, ſo ſollen alle Mitglieder auf eines Directorii requiriren, bey Excluſion ihrer Perſonen e gremio equeſtri, dazue jederzeit — ſelbſten oder durch Subſtitutos mit ihren Unterthanen würklich beholfen ſeyn."

In einem Gebürgiſchen Reces vom 27 Octob. 1719 iſt verordnet: daß die Commiſſiones nicht ebender ausrucken ſollen, bis die beyläufige Helfte der erforderlichen Reiſe- Zehrungs- und anderer Koſten vorhero pränumeriret worden, damit die Caſſa von ſolcher Beſchwerlichkeit enthoben bleibe, ſ. Gebürgiſche Austragsordnung Aufl. 1772 S. 115.

Die geſammte Reichsritterſchaft in Schwaben errichtete neben ihrer ſchon viele Beſtimmungen wegen der Gerichtsbarkeit der Directorien über die Mitglieder enthaltenden Ritterordnung im Jahr 1560 eine gerichtliche Proceßordnung der fünf Theile der freyen Reichsritterſchaft in Schwaben b); 1651 eine Verordnung, wornach ſich der Deputationsrath und deſſen Verwandte richten ſollen c); und 1653 eine neue Ritterordnung d), bey deren Abfaſſung vorzüglich mit auf die Ortsinſtanz Rückſicht genommen worden, über welche aber, weil in ſelbiger eine gewiſſe Summa appellabilis feſtgeſetzt werden wollte, die kaiſerliche Beſtätigung nicht erfolgt iſt.

Ungeachtet daß die Geſetzgebung der Ritterſchaft in Schwaben ſich über die Handhabung der Gerechtigkeit unter ihren Mitgliedern ſo ergiebig erzeiget hat, ſo iſt doch heut zu Tage nur noch allein bey dem Canton Nekkar, Schwarzwald und Ortenau die Ortsinſtanz in Obſervanz, und zwar ſo, daß ſowohl das Cantonsdirectorium als das Ortenauiſche Bezirksdirectorium jedes über ſeine Mitglieder dieſe austrägliche Gerichtsbarkeit ausübt.

Die hieher gehörige Geſetze dieſes Cantons ſind die im Jahr 1671 verfaßte Rittercapitulation oder Verordnung, wie es bey der freyen Reichsritterſchaft in Schwaben, Orts am Nekkar, Schwarzwald

---

b) S. ſelbige beym Lünig l. c. S. 27. und bey Burgerm. in cod. dipl. eq. T. 1. S. 203.

c) Dieſe liefert Burgerm. a. a. O. Th. 1. S. 199.

d) Ebendaſelbſt S. 186.

wald und Ortenau, hinfüro in dem Ritterrath mit deſſen Bedienten und ſonſt dem gemeinen Canton zum Beſten ſoll gehalten werden [e]); und die im Jahr 1703 revidirte Rittercapitulation der freyen Reichsritterſchaft in Schwaben, Orts am Nekkar und Schwarzwald [f]).

Die Ritterſchaft in Franken hat meines Wiſſens außer ihrer Ritterordnung kein allgemeines für den ganzen Fränkiſchen Rittercrais verbindliches Geſetz errichtet, welches dieſen Punkt betråfe; nichts deſtoweniger iſt doch bey allen Fränkiſchen Cantonen, den Canton Ottenwald allein ausgenommen, die ritterſchaftliche Inſtanz würklich eingeführt, und jeder dieſer Cantone hat denn ſeine eigene Gerichts- oder Austragsordnung, zu deren Befolgung die Mitglieder ſowohl die Fränkiſche Ritterordnung [g]), als auch verſchiedene kaiſerliche Mandate anweiſen [h]).

Baunach hat eine Proceß- und Austragsordnung der freyen Reichsritterſchaft in Franken, Orts an der Baunach d. d. 20 Nov. 1711 [i]).

Gebürg faßte 1700 ab: der freyen Reichsritterſchaft in Franken, Orts Gebürg, güt- und rechtliche Austragsordnung [l]).

e) Sie iſt abgedruckt beym Lünig a. a. O. S. 376.
f) Ebendaſelbſt S. 410.
g) Th. I. tit. 13.
h) Lünig a. a. O. 2ter Abſchn. S. 52. 176. und 246.
i) Ebendaſelbſt S. 328.
l) Ebendaſelbſt S. 201. Im Jahr 1772 kam eine neue Auflage heraus, welcher auch einige hieher gehörige kaiſerliche

Rhön Werra errichtete: Verfaß-und Ordnung der freyen Reichsritterſchaft in Franken, Orts Rhön-und Werra nebſt Kaiſers *Leopold confirmation* darüber d. d. 28 Nov. 1661 m). Ferner: beſtändige Anweiſung, wie des gemeinen Weſens *adminiſtration* unter der freyen Reichsritterſchaft in Franken bey dem löblichen Ritterort Rhön-und Werra, dem alten Herkommen, Austrag und darüber gemacht und *confirmir*ter *ſpecial*-Verfaſſung nach, hinfüro von löblicher Hauptmannſchaft und deren Bedienten geführet werden ſolle, d. d. 1 Jun. 1665 n); und: Austrag und Ordnung, wie ſolche des heiligen Römiſchen Reichs, Orts Rhön-und Werra, zu güt-und gerichtlicher Erörterung aller zwiſchen ihnen vorfallender Streitigkeiten von Alters hergebracht und jetzo wiederum erneuert hat, *de anno* 1700 o).

Altmühl nahm die Gebürgiſche güt-und rechtliche Austragsordnung an p). Als etwas beſonderes verdienet von dieſem Canton angemerkt zu werden, daß derſelbe nach dem Inhalt der von Hauptmann und Räthen beſchwohrnen Wahlcapitulation des löblichen Cantons

liche Patente und Ortsſchlüſſe beygedruckt ſind. Merkwürdig iſt, daß dieſer Canton erſt 1751 feſtgeſetzt, daß die Appellationen von Reichsadelichen Gerichten bey dem Directorium angenommen werden, und die Summa appellabilis 100 Fl. ſeyn ſolle, ſ. Mabers Magazin B. 9. S. 528. u. f.

m) Lünig a. a. O. S. 69.

n) Ebendaſelbſt S. 71.

o) Ebendaſelbſt S. 99.

p) S. Ebendaſelbſt S. 314.

tons Altmühl d. d. Cloſter Hailsbronn den 3 April 1753 q) beſchloſſen: die Klagen der Diener und Unterthanen gegen ihre Herrſchaften von der Hand zu weiſen und nur in cauſis ſaevitiarum Abmahnungsſchreiben zu erlaſſen.

Steigerwald hat eine Gerichtsordnung der freyen Reichsritterſchaft in Franken, Orts Steigerwald de 1673 r), und eine erneuerte und verbeſſerte gút - und rechtliche Austragsordnung des Heil. Röm. Reichs ohnmittelbarer freyer Ritterſchaft Landes zu Franken, Orts Steigerwald *de anno* 1712 s).

Bey dem Rheiniſchen Rittercrais wird die Ausübung der erſten Inſtanz durch die 1652 errichtete Rheiniſche Raths-Saz-und Ordnung t) begründet.

Alle drey Rheiniſche Cantone üben ſolche auch würklich aus, ohne daß deshalb von ihnen beſondere Ordnungen verfaßt worden wären; wovon vielleicht dieſes die Urſache iſt, weil am Ende der ſo eben angeführten Rheiniſchen Ritterordnung verglichen worden: daß nicht leichtlich eine Aenderung eines oder des andern Punktes wegen verſtattet werden ſolle, es ſey denn, daß ſelbiges mit Gutachten des ganzen Raths oder auch in vorneh-

 men

q) S. allerunterthänigſte Vorſtellung ad cauſam Reichsritterſchaft in Franken, Orts an der Altmühl, die innerliche Diſſidien betreffend 1760 fol. Beylage lit. K.

r) Lünig a. a. O. S. 74.

s) Dieſe iſt nebſt einigen Steigerwaldiſchen Statuten beſonders im Druck erſchienen.

t) Insbeſondere durch den tit. V. Lünig a. a. O. 3 Abſch. S. 45.

men wichtigen Sachen mit Zuthun aller drey Orten Hauptleute und ſelbigen zugeordneter Räthe vorgenommen werde.

Der Canton am Niederrheinſtrom hat mit dem Erzſtift Trier den 2 Jul. 1729 einen in allerley Rückſichten ſehr merkwürdigen Vergleich abgeſchloſſen, worin feſtgeſetzet worden, daß für den Fall, wenn ein Trieriſcher Unterthan ein Niederrheiniſches Mitglied zu belangen hätte, drey einander untergeordnete Inſtanzen aus Ritterräthen und Churfürſtlich Trieriſchen Räthen aufgeſtellt und vor ſelbigen die Sache rechtlich erörtert werden ſolle, alſo und dergeſtalten, daß in der Regel von der zweyten Inſtanz an die höchſten Reichsgerichte appellirt und nur wenn die Summe nicht appellabel, die Sache an die dritte Inſtanz gebracht werden könne [u]). Dieſe Einrichtung iſt auch, wie die deshalb vorhandene Reichsgerichtliche Erkenntniſſe beſagen, würklich ins Werk geſetzet worden [x]).

Die ritterſchaftliche Inſtanz iſt alſo nicht eingeführt bey den Schwäbiſchen Cantonen Donau, Hegau, Allgau und am Bodenſee, Kocher und Craichgau, und bey dem Fränkiſchen Canton Ottenwald; jedoch kann auf die Directorien derſelben von den Parthien compromittirt oder die Jurisdiction freywillig prorogirt werden, welches insbeſondere in Familienverträgen mehrfältig zu geſchehen pflegt [a]). Hiebey iſt aber durchaus nothwendig,

u) J. J. Moſers Staatsrecht des Churfürſtlichen Erzſtifts Trier Cap. 6. §. 37. S. 146. u. f.

x) Maders Sammlung B. 8. S. 319. u. f.

a) S. zum Beyſpiel das erneuerte pactum und fideicommiſſum

dig, daß das Directorium vorhero um die Uebernehmung des Compromiſsrichteramts erſuchet werde, und ſeine Einwilligung hierzu ausdrücklich ertheile.

§. 105.

Von Vollziehung rechtskräftig gewordener Sentenzen.

Auch das Recht, die von ihnen ausgeſprochene und in Rechtskraft übergegangene Sentenzen zur würklichen Vollziehung zu bringen, kann den Ritterdirectorien nicht in Abrede gezogen werden. In den Ritterordnungen, auch Proces- und Austragsordnungen finden ſich mancherley Vorſchriften, wie und auf was Art dieſe Urteln exequiret werden ſollen b), welche dahin gehen, daß zuförderſt Pönalmandate erkannt werden, und im Fall dieſe nicht befolgt werden würden, der würkliche Angrif und Einſetzung mit Hülfe der ritterſchaftlichen Mitglieder, als welche hierzu unter Strafe des Ausſchluſſes von der Rittergenoſſenſchaft gehalten und verbunden seyn ſollen, geſchehen ſolle, wenn anders nicht die obſiegende Parthien ſelbſten es für vortheilhafter erachten würden, bey einem der höchſten Reichsgerichte mandata de exequendo auszuwürken. Der Kaiſer ſelbſten hat auch die ritterſchaftlichen Mitglieder zum öftern durch erlaſſene Patente dahin angewieſen, daß ſie ſich den Executionen der, von den Ritterdirectorien kraft ihrer obhabenden richterlichen

miſſum der hochfreyherrlich von Liebenſteiniſchen Familie d. d. Jebenhauſen 5 April 1753 in Maders Magazin S. 492.

b) Mader in ſelect. eq. T. 2. S. 312. u. f. hat dieſe Stellen geſammelt.

lichen Gewalt erkannten Urteln nicht im geringſten wi-derſetzen ſollen c), und ſomit den Ortsvorſtänden das Recht, ihre gefällte Sentenzen zu vollziehen, eingeräumt.

Die Exekutionen der von den höchſten Reichsgerichten ausgeſprochenen Urteln ſollen nach der Verordnung des jüngſten Reichsabſchieds d1), wenn ſie Reichsunmittelbare betreffen, den ausſchreibenden Fürſten desjenigen Reichscraiſes, worin der zu exequirende geſeſſen iſt, aufgetragen werden. Hieraus hat man ſchon den Schluß ziehen wollen, daß auch die gegen ritterſchaftliche Mitglieder gefällte Reichsgerichtliche Sentenzen durch niemand anders, als die Craisausſchreibende Fürſten zum Vollzug gebracht werden könnten, und den höchſten Reichsgerichten nicht gebühre, dergleichen Executionscommiſſionen auf die Ritterdirectorien zu erkennen. Allein fürs erſte käme es hier noch auf die Unterſuchung der Frage an, ob von den Reichsrittern auch im eigentlichen Verſtande geſagt werden könne, daß ſie in den Reichscraiſen geſeſſen ſeyen, und fürs andere widerſpricht jener Behauptung die tägliche Erfahrung, indem von beyden höchſten Reichsgerichten dieſe Executionscommiſſionen, wenn nicht ganz beſondere Umſtände dabey vorwalten, immerhin den Ritterdirectorien übertragen zu werden pflegen d2).

§. 106.

c) Fränkiſche Ritterordnung neue Aufl. S. 166. 176. Merkwürdiger Reichshofraths conclusorum part. 8. concl. 135. p. 266. seq. Mabers Samml. B. 17. S. 351. u. f. B. 16. S. 110. u. f. B. 5. S. 110.

d1) §. 160.

d2) Eine Menge Beyſpiele hievon finden ſich in der Maberiſchen Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntniſſe ꝛc. S. auch

§. 106.

Von dem Verfahren der Ortsdirectorien in Concursſachen.

Die Reichsritterſchaft erachtete es von jeher für nöthig, den Bedacht darauf zu nehmen, wie doch dem verſchwenderiſchen Leben bey ihren Mitgliedern vorgebeuget werden möchte, und verordnete deswegen beynahe in allen ihren älteren Vereinen, daß ihre Hauptleute und Räthe dieſe Verſchwender freundſchaftlich ermahnen ſollten, von ihrem ſchlechten und gefährlichen Lebenswandel abzuſtehen. Dieſes Abmahnen wollte aber nicht ſonderlich fruchten; es kamen, wie es in der Schwäbiſchen Ritterordnung heißt [e]), zu Zeiten viele vom Adel durch mancherley Unordnung und fahrläſſige Haushaltung in Ungedeihen, Abgang und Armuth, und es mußten alſo Geſetze entworfen werden, wie und auf was Art gegen dergleichen verunglückte Mitglieder, denen ihre Schulden über den Kopf gewachſen, verfahren werden ſolle.

In einem den $\frac{3}{13}$ Jul. 1651 zu Mergenthal abgefaßten Correſpondenzreces [f]) verglich ſich die geſammte Reichsritterſchaft, daß, wenn ein Mitglied ſich dergeſtalt unverantwortlich halten, und deſſen vor Hauptleuten und Räthen durch die Befreundte oder andere überzeugt werden würde, ihm curatores bonorum verordnet,

---

S. auch von Cramers Wetzlar. Nebenſtunden Th. 42. S. 21. u. f. woſelbſt eine Abhandlung befindlich iſt: wem, falls gegen einen unmittelbaren Reichs-Cavalier bey denen höchſten Reichsgerichten condemnatoria ergangen, die execution aufzutragen ſey?

e) art. 27.

f) Den hieher gehörigen paſſum aus ſolchem ſ. in Maders ſelect. eq. T. 2. S. 231.

net, und bis er ſich eines anderen eingezogenen Lebens verhalte, von ſeinen Gütern und Einkommen außer der nothwendigen Alimentation nichts abgefolgt werden ſolle. Dieſe Vorſchrift iſt auch nachmals den Ritterordnungen aller drey Rittercraiſe einverleibt worden [g]), und in Gemäsheit derſelben verfügen nun die Directorien derjenigen Cantone, bey welchen die Gerichtsinſtanz eingeführet iſt, alle dasjenige, was die Pflichten eines Ganthgerichts erfordern. Sie beſtellen curatores bonorum, ſie ſetzen unter Vernehmung der Creditorſchaft dem verarmten Ritter ſeine Competenz aus, ſie laſſen die Gläubiger vor einer hierzu niedergeſetzten Deputation ihre Forderungen liquidiren, und publiciren nach vorhero hierüber eingeholtem rechtlichem Gutachten die Prioritätsurtel [h]).

In denjenigen Cantonen, in welchen die Gerichtsinſtanz nicht eingeführt iſt, machen zwar die Ortsvorſtände auch proviſoriſche Verfügungen, ſetzen auch wohl vorläufig curatores bonorum, ehe ſie aber in der Sache weiter verfahren, berichten ſie ſolche an den Reichshofrath

g) Neue projectirte Schwäbiſche Ritterordnung tit. 19. Fränkiſche tit. 9. Rheiniſche tit. 8.

h) Den 29 Nov. 1774 wurde an den Canton Rhön Werra in Betref des Mannsbachiſchen Debitweſens von dem Reichshofrath reſcribirt: Nachdem ihre über ihre Mitglieder durch die Ritterordnung und verliehene kaiſerliche privilegia beſtätigte Jurisdiction keinem Zweifel unterworfen: als habe ſie nicht nur in der gegenwärtigen von Mannsbachiſchen Debitſache, ſondern auch in allen andern vorkommenden Concursfällen ohne weitere Anfrage — nach Ordnung der Rechte zu verfahren. Maders Sammlung B. 17. S. 332.

rath ein, von wo aus dann eine kaiſerliche Commiſſion zu Anſtellung des Ganths auf ſie erkannt wird [i]).

Wem es darum zu thun iſt, ſich durch Beyſpiele in dieſer Sache weiter zu unterrichten, der findet derglei-chen ſowohl alte als neue in Menge in dem unten ange-zeigten Ort [l]).

Oefters geſchiehet es, daß der ritterſchaftliche Ganthmann wegen Verfolgungen und Feindſchaft gegen den Ortsvorſtand, der ihm in ſeinem ärgerlichen Leben Einhalt thun will, bey den höchſten Reichsgerichten Kla-ge erhebt, und auf dieſe Art dem geſetzlichen Verfahren deſſelben gegen ihn zu entgehen ſucht; nicht leicht aber wird auf eine ſolche Beſchwerde der Canton von Anord-nung der Curatel und Inſtruirung des Ganths gänzlich ausgeſchloſſen, ſondern höchſtens nur auf einen andern nahe gelegenen Canton die kaiſerliche Commiſſion zugleich, und zwar alſo und dergeſtalten erkannt, daß der adjun-girte Canton einen gelehrten Rath, der andere hingegen einen adelichen als Subdelegirten aufzuſtellen hat. Wenn aber ja ein Ortsvorſtand wegen eintretenden beſondern Umſtänden ganz übergangen werden muß, ſo wird als-denn die kaiſerliche Commiſſion auf einen andern bey der Sache nicht intereſſirten Canton transſcribirt, und im äußerſten Fall zu Vermeidung alles Verdachts einer Par-thei-

i) Vertheidigte Freyheit ꝛc. Th. 2. S. 237.

l) In Maders Sammlung Reichsgerichtl. Erkenntniſſe. In der Ganthſache des Johann Philipp von Schell ließ der Reichshofrath den 24 Jan. 1748 der auf Kocher und Schwarzwald erkannten kaiſerlichen Commiſſion die Claſſificationsurtel ſelbſt zu geben, a. a. O. B. 20. S. 141.

theilichkeit ein Concommiſſarius von dem höchſten Reichsgerichte ſelbſt beygegeben m).

Man hat der Reichsritterſchaft ſchon in Druckſchriften Schuld gegeben, daß durch die Weitläuftigkeit der ritterſchaftlichen Concursproceſſe oft die ganze Maſſe aufgezehret werde n), und es iſt wahr, daß oft mehr als ein Menſchenalter dazu erforderlich iſt, um den Ausgang eines ſolchen Proceſſes zu erleben, zum wenigſten werden nicht viele Fälle aufzuweiſen ſeyn, daß ein in Ganth gerathener Reichsritter bey ſeinen Lebzeiten wiederum zu der eigenen Adminiſtration ſeiner Güter gekommen wäre; und daß die Herren Directorialen bey dergleichen Gelegenheiten jeto noch eben ſowohl als 1703 o) mit Dienern und Pferden erſcheinen, und um deswillen die Ganthunkoſten gemeiniglich ſich auf ſehr namhafte Summen belaufen, hat ebenmäßig ſeine gute Richtigkeit. Nicht ſowohl hierin aber, ſondern vielmehr darin ſcheint meinem Bedünken nach die Urſache von der langen Dauer der ritterſchaftlichen Concursproceſſe und Adminiſtrationen zu liegen, daß mit würklicher Inſtituirung des Ganths gemeiniglich ſo lange gewartet wird, bis dem Verſchwender weder von Chriſten noch Juden kein Kreuzer mehr geborgt wird, das Vermögen deſſelben in ganz und gar keiner Proportion mehr mit dem Schuldenwuſt ſtehet, und die Revenüen oft nicht einmal mehr zu Entrichtung der Intereſſen von den verſicherten Capitalien

m) von Cramers Wetzlar. Nebenſtunden Th. 3. S. 7—17.

n) Vorlegung der anwachſenden Reichsritterſchaftlichen Irrungen S. 119.

o) S. die oben angeführte Nekkariſche Rittercapitulation §. 6.

lien zureichen wollen; weswegen man denn auch bey der Ritterſchaft den Satz, der am Ende allen ritterſchaftlichen Credit vollends ausrotten muß, aufzuſtellen anfängt, daß während eines Ganths auch von verſicherten Poſten die Zinſen nicht fortlaufen ſollen p).

Daß es hin und wieder Fälle gegeben habe, in welchen ſich die Ortsdirectorien würkliche Saumſeligkeiten haben zu Schulden kommen laſſen, iſt nicht zu leugnen q); freilich aber macht der Unwille der Gläubiger über den Umſtand, daß die mit fideicommis oder Lehensverbindlichkeit behaftete Güter nicht angegriffen und zu ihrer Befriedigung verwendet werden dürfen, den Fehler gemeiniglich größer, als er in der That iſt.

§. 107.

Von Beſtätigung der Hypotheken und anderen Confirmations- und Atteſtatsertheilungen.

Die den Ortsdirectorien übertragene Gerichtsbarkeit über die ritterſchaftlichen Mitglieder gab Gelegenheit, daß ſelbige nach und nach auch die ſogenannte actus voluntariae jurisdictionis auszuüben anfiengen, und zwar thaten ſolches meines Wiſſens alle Ortsvorſtände, die Gerichtsinſtanz mochte gleich bey ihnen eingeführt ſeyn oder nicht. Sie beſtätigten daher die Schuldverſchreibungen, Ehepacten, Vergleiche und Familienverträ-

p) Dieſer Satz wird gegenwärtig bey dem vor dem Craichgauiſchen Ortsvorſtand anhängigen von Menzingiſchen Debitweſen, wo einige Gläubiger nun ſo viel Intereſſe zu fordern haben, als ihr Capital ausmacht, verfochten.

q) S. Maders Sammlung B. 13. S. 367. B. 18. S. 642. und an mehrern Orten.

träge [r]), ſie ſtellten Atteſtate über bey ihnen eingeführte Gewohnheitsrechte, über die Stiftsmäßigkeit der Familien aus, nahmen die letzten Willensverordnungen der Mitglieder zu gerichtlicher Hinterlegung in den Ortsarchiven an und unterzogen ſich der Obſignationen und Vermögensbeſchreibungen der Verlaſſenſchaften verſtorbener Mitglieder [s]).

Ob allen dieſen Handlungen die Würkung eines gerichtlichen Verfahrens beygelegt werden könne, oder nicht, getraue ich mir weder ſo ſchlechterdings zu behaupten noch zu verneinen. So viel iſt gewiß, daß dem Herkommen nach zum Beyſpiel diejenigen Hypotheken, welche von dem Ortsvorſtand confirmirt und mit dem Ortsſiegel verſehen worden ſind, bey der Ritterſchaft für öffentliche Hypotheken gehalten und bey Concurſen denen nicht alſo beſtätigten Unterpfändern in den Prioritätsurteln vorgeſetzt zu werden pflegen. Einige Cantone, z. B. Rhön

r) S. hievon ein Beyſpiel in Maders Magazin Th. 4. S. 494.

s) Dieſes geſchiehet vorzüglich, wenn Minorinnen vorhanden oder es um die Erhaltung oder Ergänzung eines Fideicommiſſes, Scheidung Lehens vom Eigenthum, und ſ. w. zu thun iſt. So wurde den 27 Jul. 1787 wegen der Theilung des im Canton Nekkar angeſeſſen geweſenen königlich Preußiſchen geheimen Raths von Hopfer vom Reichshofrath erkannt: „die Ritterſchaft hätte zwar darauf zu beſtehen, daß das damalen bereits gefertigte Inventarium von ſämtlichen Erbs-Intereſſenten beſchworen, und ſolchergeſtalt das Fideicommiß, ſo viel möglich, ſicher geſtellt werde; im übrigen aber könne ſie allerdings eine friedliche Theilung der Erben unter ſich geſchehen laſſen.“

Rhön Werra [t]), haben deswegen auch beſondere Pfandsverſchreibungsbücher eingeführet, worein alle über Schuldverſchreibungen ertheilte Judicialconfirmationen verzeichnet werden ſollen. Es iſt aber auch in billige Ueberlegung zu ziehen, daß die Gerichtsbarkeit der Ortsvorſtände über die ritterſchaftlichen Mitglieder ihrem eigentlichen Urſprung nach nichts anders als eine Auſträgalinſtanz iſt, welcher dergleichen Beſtätigungen über öffentliche Handlungen vorzunehmen, um ſelbige dadurch zu einem größeren Grad von Glaubwürdigkeit, zu einem beſonderen Vorzugsrecht zu erheben, keineswegs zukommt, daß die Gerichtsbarkeit über Reichsunmittelbare Perſonen in der Regel niemand anders als kaiſerlicher Majeſtät zuſtehet, daß dieſe Regel nur da, wo die Reichsgeſetze ſelbſt von ſolcher eine Ausnahme gemacht haben, einen Abfall leidet, daß folglich die Ortsvorſtände ihre Gerichtsbarkeit nicht weiter ausdehnen dürfen, als ihnen von dem Kaiſer ausdrücklich zugeſtanden und erlaubt worden, und daß endlich die Reichsritterſchaft keine Geſetze zu errichten befugt ſey, wie und nach welcher Ordnung die Schulden eines Reichsunmittelbaren bey einem über ſein Vermögen entſtandenen Ganth lociret werden ſollen. Hierzu kommt noch, daß ſelbſt ein ritterſchaftliches Corpus neuerlich über dieſe Befugnis der Ortsvorſtände, Privatunterpfänder durch ihre Confirmationsertheilungen zu öffentlichen

t) Was deshalb bey dieſem Canton für Schlüſſe abgefaßt worden, ſ. in dem Bedenken über den prätendirenden Vorzug derer von der Rhön Werraiſchen Ortshauptmannſchaft confirmirten Hypotheken ꝛc. Lauterbach 1775 S. 8. Beyl. lit. C. und D.

chen Hypotheken zu erheben, ſehr große und gerechte Bedenklichkeiten geäußert hat u).

§. 108.

Von den Befugniſſen der Ortsdirectorien bey Eheſtreitigkeiten proteſtantiſcher ritterſchaftlicher Mitglieder.

Die Unmittelbarkeit der Reichsritterſchaft und die Analogie jenes poſitiven Reichsgrundgeſetzes, wodurch ſie in allen und jeden die Religion betreffenden Dingen mit den Ständen des Reichs ausdrücklich in die vollkommenſte Gleichheit des Rechts geſetzet worden x), ſollten billig vermuthen laſſen, daß der proteſtantiſche Reichsritter eben ſo wie der proteſtantiſche Reichsfürſt um deswillen, weil auf dem proteſtantiſchen Reichsterritorium kein anderer geiſtlicher Richter an die Stelle des nach der Reformation abgetretenen catholiſchen Biſchofs geſetzt worden iſt, in Eheſtreitigkeiten keinen ordentlichen Richter mehr über ſich habe, ſondern, wenn er in dieſen Fall käme, nach dem Beyſpiel der Reichsſtände ſelbſt ein Conſiſtorium zu erwählen oder niederzuſetzen, und ſich von ſelbigem richten zu laſſen befugt ſey.

Ich bin auch vollkommen überzeugt, daß nach der Theorie des Teutſchen geiſtlichen Staatsrechts die Sache ſich würklich alſo verhalte, und für den unmittelbaren proteſtantiſchen Reichsbürger, er ſey gleich ein Fürſt oder Ritter, niemals ein Reichsconſiſtorium oder Reichs-Ehegericht aufgeſtellt worden ſey.

Ver-

---

u) S. die eben angeführte Buchiſche Deduction S. 24—46. und Maders Sammlung B. 6. S. 536.

x) Art. V. §. 28. des W. Fr. J.

Vermuthlich aber haben die mancherley Unordnungen, welche hie und da aus dieſer Autonomie der proteſtantiſchen Reichsritterſchaft entſprangen, und der Umſtand, daß nicht jeder Reichsritter in dergleichen Fällen ſich mit anſtändiger Würde betrug, die Veranlaſſung gegeben, daß durch eine nach und nach aufgekommene Obſervanz bey der proteſtantiſchen Ritterſchaft eine Ausnahme von der Regel gemacht wurde, und der kaiſerliche Reichshofrath ſich eine geiſtliche Gerichtsbarkeit über dieſelbe anmaßte [a]).

Dieſe geiſtliche Gerichtsbarkeit Namens des Kaiſers über die ritterſchaftlichen proteſtantiſchen Mitglieder auszuüben, haben zwar die ritterſchaftlichen Ortsvorſtände keine Commiſſion von dem Kaiſer erhalten; jedoch habe ich gefunden, daß ſelbige bey vorgekommenen Eheſtreitigkeiten proteſtantiſcher Reichsritter auf derſelben Verlangen, auch ohne vorhero hierzu erhaltenen ſpeciellen kaiſerlichen Auftrag, ein Conſiſtorium zu Unterſuchung der Sache angeordnet, alsdann erſt hievon bey dem Reichshofrath die Anzeige gemacht, der Kaiſer dieſes ihr Verfahren gebilligt, und ihnen aufgetragen habe, autoritate caesarea weiter in der Sache zu verfahren, ſelbige zum Schluß zu bringen, eine Sentenz abfaſſen zu laſſen, und ſelbige entweder mit ihrem Gutachten an kaiſerliche Majeſtät einzuſchicken, oder ſogleich den Parthien zu publiciren [b]).

a) Beyſpiele hievon findet man in J. J. Moſers N. Staatshandbuch T. II. B. 1. Cap. 7 S. 28 — 30.
b) Maders Sammlung B. 11. S. 194. B. 12. S. 194. B. 10. S. 287. B. 20. S. 345.

§. 109.

Von der Gerichtsbarkeit der Reichsritterſchaft über ihre Officianten.

Daß jeder Canton ſeine Officianten in Sachen, die ihres Amts, und über welche ſie dem Ritterort mit Pflichten verwandt ſind, durch den Ortsvorſtand zur Verantwortung ziehen, ihnen Geldſtrafen anſetzen laſſen, oder ſie gar ihres Amts entſetzen könne, wird wohl niemand in Zweifel ziehen. Ob aber dem Ortsvorſtand als Ortsvorſtand auch in andern Fällen eine Gerichtsbarkeit über dieſelbe gebühre, und ob die Ritterſchaft, wie ſie ſchon gethan hat c), befugt ſey, in den Staat ihrer Officianten zu ſetzen, „daß ſie vor ſich und die ihrige nirgends anders als vor dem Ritterort in allen vorkommenden Sachen Recht geben und nehmen, mithin keiner andern Jurisdiction unterwürfig ſeyn ſollen d)?" dieſes iſt eine Frage, die nach mancherley darüber mit den Reichsſtänden geführten Streitigkeiten eben nicht zum Vortheil der Reichsritterſchaft entſchieden worden zu ſeyn ſcheinet, indem unterm 2 Oct. 1748 dem Canton Craichgau von dem Kaiſer zu erkennen gegeben wurde, wie die natürliche Billigkeit erfordere, daß jeder ritterſchaftliche Officiant, welcher ohnedem nur in rebus officii, weiter aber nicht, unter der ritterſchaftlichen Juris-

---

c) S. den Extract aus der Altmühliſchen Conſulenten-Inſtruction von 1752 in Moſers neueſter Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 379.

d) Pütter ſtellte Namens der Fakultät in Göttingen 1758 ein reſponſum über dieſe Materie, worin zu Gunſten der Ritterſchaft entſchieden wird, ſ. deſſelben auserleſene Rechtsfälle B. 1, S. 221.

risdiktion ſtehe, bey ſeiner häuslichen Niederlaſſung zu Hailbronn, dem daſigen Stadtmagiſtrat ſolches ſchriftlich anzeige, und ſelbigen um die Conceſſion des Aufenthalts erſuche [e]).

Die beyderſeitigen Gründe in dieſer Materie hier anzuführen, und zu prüfen, würde mich zu weit von meinem Zwecke abführen; ich bemerke deswegen nur, daß meinem Erachten nach die Stelle des Weſtphäliſchen Friedens [f]), wo es heißt:

„Libera & immediata imperii nobilitas, omniaque & ſingula ejus membra *una cum ſubditis* & bonis ſuis feudalibus & allodialibus, *niſi forte in quibusdam locis*, ratione bonorum & reſpectu territorii *vel domicilii aliis ſtatibus reperiantur ſubjecti* — idem jus habeant &c."

der Sache ihre abhelfliche Maas gebe.

---

e) Maders Sammlung B. 4. S. 248. 714 und 716.
f) Art. V. §. 28.

Viertes Hauptſtück.

Von der den Ritterdirectorien Commiſſionsweiſe anvertrauten Criminalgewalt.

§. 110.

Von Arretirung ritterſchaftlicher Verbrecher.

Die Criminalgewalt über Reichsunmittelbare Unterthanen ſtehet bekannter Dingen dem Kaiſer zu. Man merkt es aber der Teutſchen Reichscriminal-Juſtitzverfaſſung deutlich an, daß ſie blos für Reichsbürger geſchaffen ſey, die ihre landesherrliche Würde nicht leicht bis zum Verbrecher herabſinken läßt. Sie hat wenig Geſchicke, dem boshaften Uebertreter der Geſetze ſogleich Schranken zu ſetzen, und das Publikum gegen ſeine Gewaltthätigkeiten ſicher zu ſtellen. Es bedurfte deswegen in Abſicht auf die Reichsritterſchaft, unter welcher bürgerliche Verbrechen nicht ſo gar ſelten ſind, einer andern und zwar ſolchen Einrichtung, vermöge deren der Reichsritter, der ſich bis zum Verbrecher erniedriget hat, ſogleich handfeſt gemacht, und die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu ſtöhren unverweilt abgehalten werden könnte. Daß eine ſolche Einrichtung höchſt nothwendig war, und der Mangel derſelben ein wahres Gebrechen des Teutſchen Staats geweſen ſeyn würde, beweiſen die bey der Reichsritterſchaft vorgekommene Fälle von Schriftverfälſchern, Stellionaten, Inceſten, Kinder- und Brudermördern, falſchen Münzern und

der-

dergleichen, wovon aus dem unten angezeigten Buche g) eine ganze Reihe ausgezogen werden könnte.

Die Reichsritterſchaft ſahe ſelbſten ein, daß ihre eigene Ehre darunter Noth leiden würde, wenn dieſe ihre unwürdige Mitglieder wegen Unzulänglichkeit der nicht zunächſt für ſie geſchaffenen Reichscriminaljuſtitz der gerechten Strafe entgehen und ihre Schandthaten ungerochen bleiben ſollten. Sie beſchlos deswegen auf einem zu Mergenthal 1651 gehaltenen Correſpondenztag: daß die Ortsvorſtände bey gröberen Verbrechen ſogleich den Angrif thun, ihn feſtſetzen, dann den Vorgang kaiſerlicher Majeſtät allerunterthänigſt berichten und zu der ferneren Verordnung, wie das Verbrechen zu beſtrafen ſeyn möchte, anheim ſtellen ſolle [h]).

An und für ſich würde dieſes Geſetz von keiner Verbindlichkeit geweſen ſeyn, weil es der Reichsritterſchaft nicht zukam, in die kaiſerliche Criminalgewalt über Reichsunmittelbare einzugreifen. Doch der Kaiſer hegte mit der Ritterſchaft über dieſen Punkt gleiche Geſinnungen, billigte dieſes ihr Verfahren nicht nur in vielen einzelnen Fällen [i]), ſondern räumte den Ortsvorſtänden ausdrücklich das Recht ein, daß ſie, zu Erhaltung des Landfriedens, der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, die der Sache Umſtänden angemeſſene Vorkehrungen und Verfügungen auch mit allenfalſiger Arretirung des ſchul-

g) Maders Sammlung Reichsgerichtl. Erkenntniſſe.
h) S. Maders ſelecta equeſtr. T. 2. S. 230.
i) Maders ſelecta equeſt. T. 2. S. 230. u. f. deſſen Samml. B. 7. S. 53.

digen Theils ſollten treffen können, jedoch ſo, daß jedesmal ſogleich die Anzeige hievon bey Ihm gemacht werden ſolle [l]).

Damit es auch nicht an einem ſicheren Verwahrungsort für ritterſchaftliche Verbrecher fehlen, aus Mangel deſſelben ſolche nicht der verdienten gefänglichen Haft gar entgehen, oder daraus entweichen, und zu ihrer und ihrer Familien noch größerer Schande und Nachtheil ſich die Freyheit verſchaffen möchten, ſo befahl der Kaiſer den 9 Dec. 1760 allen Cantonen, einen ſicheren und bequemen in der ritterſchaftlichen Cent gelegenen Ort ausfindig zu machen, wo ritterſchaftliche durch Verbrechen und üble Aufführung ſolches verdienende Mitglieder wohl verwahret und bey ſich ereignenden Fällen genugſam bewahrt werden könnten [m]). Für die drey Rheiniſchen Cantone wurde auch würklich die Burg Friedberg hierzu beſtimmt [n]). Von den Schwäbiſchen und Fränkiſchen Cantonen machte, ſo viel ich habe finden können, allein der Ort Gebürg ernſtliche Anſtalten zu Befolgung jenes kaiſerlichen Befehls [o]), die übrigen Ritterorte hingegen baten um Verlängerungen der ihnen hierzu anberaumten Termine [p]), und noch würklich werden ritterſchaftliche Verbrecher in Reichsſtändiſchen Landen verwahrt.

§. 111.

---

l) Dieſes geſchahe, wie ich bereits ſchon oben angeführt, durch eine kaiſerliche Reſolution an die Schwäbiſche Ritterſchaft d. d. 30 Jun. 1778. Mabers Sammlung B. 8. S. 586.

m) a. a. O. B. 1. S. 186.

n) Ebendaſelbſt S. 623.

o) Ebendaſelbſt B. 5. S. 128.

p) Ebendaſelbſt B. 1. S. 294. B. 4. S. 481. B. 5. S. 426. B. 7. S. 145.

§. 111.

Von den Commiſſionen, welche der Kaiſer den Ortsvorſtänden zu Unterſuchung der Criminalfälle zu übertragen pflegt.

Sich der würklichen Inquiſition gegen einen ritterſchaftlichen Verbrecher zu unterziehen, ſind die Ortsvorſtände, ohne daß ſie hierzu einen ſpeciellen kaiſerlichen Auftrag erhalten, keineswegs befugt, und in Fällen, wo ſie dieſes zu thun Verſuche gemacht haben, iſt ihnen ſolches von dem Kaiſer nachdrücklichſt verwieſen worden [q]). Es kommt hier alles auf den Kaiſer an, wem er hierin Commiſſion auftragen will, und bisweilen iſt eine ſolche Commiſſion auch ſchon auf Reichsſtände oder die Craisausſchreibende Fürſten ſowohl zur Unterſuchung des Verbrechens als zu Vollziehung der Strafe erkannt worden [r]). Der gewöhnliche Gang aber, den die Sache zu nehmen pflegt, iſt, daß dem Ortsdirectorium des Cantons, von welchem der Verbrecher ein Mitglied iſt, der kaiſerliche Auftrag gemacht wird, den Proces gehörig zu führen, und entweder die geſchloſſenen Acten ſogleich an den Reichshofrath mit ſeinem Gutachten einzuſenden, oder ſelbige zuvor an eine Juriſtenfacultät zum Spruch Rechtens zu verſchicken, und dann ſolche nebſt dem eingehol-

 ten

q) Deduktionsbibliothek von Teutſchland B. 2. S. 622.

r) So wurde den 14 Apr. 1749 den Craisausſchreibenden Fürſten des Schwäbiſchen Craiſes die kaiſerliche Commiſſion aufgetragen, wider des F** W** von G** Perſon in puncto des auf ſeinem Schlos R** dem Angeben nach mit ſeiner Wiſſenſchaft und Connivenz getriebenen falſchen Münzens, die Unterſuchung und Specialinquiſition vorzukehren, ſ. Maders Sammlung B. 4. S. 34.

ten Reſponſum an den Reichshofrath zu übermachen. Der Reichshofrath erſtattet hierüber ein Gutachten an den Kaiſer, und die darauf erfolgende kaiſerliche Reſolution zu vollſtrecken, wird wiederum dem Ortsvorſtand befohlen.

Die Inquiſition ſelbſt aber geſchiehet durch eine Subdelegation, welche der Ortsvorſtand hierzu niederſetzt und die gemeiniglich aus einigen Directorialen unter Zuziehung eines Conſulenten beſtehet.

Ein einiges Beyſpiel iſt mir bekannt, daß in einem ſehr wichtigen Fall, wo auch würklich auf das Schwerdt erkannt worden, die Unterſuchungscommiſſion von dem Kaiſer auf den ganzen Schwäbiſchen Rittercrais erkannt worden, wozu aber der Canton Craichgau, von welchem der Inquiſite ein Mitglied war, ſelbſten die Veranlaſſung gab, indem er den Fall für ſo wichtig anſahe, daß er den Kaiſer erſuchte, den andern vier Ritterorten in Schwaben zu befehlen, daß ſie ihm mit Rath und That perſönlich an die Hand gehen ſollten [s]).

In Fällen, wo der Canton ſelbſt mit intereſſirt iſt, wird die Commiſſion auf einen benachbarten Canton erkannt, und wenn ein Ortsvorſtand in der Unterſuchung einer Criminalſache ſich ſaumſelig oder in der Befolgung der kaiſerlichen Befehle nachläßig bezeigt, wird ſelbige auf einen andern Canton transſcribirt [t]).

Die

s) Mader a. a. O. S. 66. u. ff.

t) Das neueſte Beyſpiel hievon iſt die geſchehene transſcriptio commiſſionis caeſareae von dem Canton Craichgau auf den Canton Kocher in der Inquiſitionsſache des geweſenen Ottenwaldiſchen Ritterhauptmanns Freyhrn. Rüdt von Collenberg, ſ. Maders Sammlung B. 9. S. 51.

Die Strafen ſelbſt beſtehen mehrentheils in perſönlichem, auch wohl lebenslänglichem Arreſt, den der Inquiſite in Ermangelung eines eigenen Verwahrungsorts in dem Canton, entweder in Philipsburg, oder einer Reichsſtändiſchen Veſtung nach deshalb vorangegangener Requiſition an den Reichsſtand abzubüßen hat u).

Ein unangenehmes und trauriges Geſchäfte iſt es freilich immer für die Herren Directorialen, wenn ſie die Thathandlungen eines ihrer Mitgenoſſen nach dem Maasſtab der peinlichen Halsgerichtsordnung abmeſſen, und gegen den, der ehedem in ihrer Mitte ſaß, als gegen einen peinlichen Verbrecher verfahren ſollen. Vielleicht iſt auch aus der widrigen Empfindung, welche in einer ſolchen Situation die Inquiſitoren ſelbſt fühlen müſſen, der langſame Gang zu erklären, den dieſe ritterſchaftliche Inquiſitionen gemeiniglich haben; als deren Ausgang zu erleben, oft der Inquiſite ſelbſt nicht das Glück oder Unglück hat x).

u) Ebendaſelbſt B. 4. S. 43. B. 2. S. 639.

x) Volle ſiebenzehen Jahre dauerte einſt eine Inquiſition wegen Brudermords, und dann wurde der Inquiſite von dieſem Verbrechen abſolvirt und zu fünfjähriger Landesräumung verurtheilt. Mosers Sammlung B. 11. S. 257 – 284. Vor der Wahl Joſeph I kam auch in Bewegung, wie in Achtsſachen gegen die Reichsritter zu verfahren ſeyn möchte, und in einem damals zum Vorſchein gekommenen Bedenken wird geäußert, wenn ein ganzer Ritterort in die Acht zu erklären ſey, möchte die Sache ehender der Mühe werth gehalten werden, ſolche auf einen Reichstag und vor Churfürſten und Stände zu bringen, als wenn nur von einem unmittelbaren Reichsedelmann die Frage ſey, Henninges ad Inſtr. pac. S. 1227.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Genoſſenſchaftspolicey.

§. 112.

Von genoſſenſchaftlichen Policeyeinrichtungen.

Die Herrſchaft eines ſo kleinen unmittelbaren Territoriums, als gewöhnlicher Weiſe das Gut eines Reichsritters iſt, findet auf ſelbigem weit nicht alle die Bedürfniſſe, welche ſie für ſich und ihre Familie hat. Ein Dorf voll Bauren zum Exempel iſt nicht der Ort, wo ſich der Junker bilden kann, wenn er anders fähig werden ſoll, die öffentlichen Würden, die ſeiner warten, mit Anſtand zu bekleiden, ſeine Unterthanen weiſe regieren, und an dem Regiment der Rittergenoſſenſchaft Antheil nehmen zu können. Für die adelichen Wittfrauen und Fräulein iſt es nicht immer das angenehmſte Leben, wenn ſie auf einem altadelichen Schlos des Vaters, des Sohnes, des Bruders ihren Witthum oder Deputat verzehren ſollen, und in einer Reichsſtändiſchen Stadt zu ſitzen, hat oft, neben dem, daß auf dieſe Weiſe eine namhafte Summe Geldes aus dem ritterſchaftlichen Gebiet hinaus gezogen wird, auch wiederum ſeine große Inconvenienzen.

Schon

Schon lange gieng man von Seiten der Reichsritterſchaft damit um, durch einige von Seiten der Genoſſenſchaft zu treffende öffentliche Anſtalten dieſen Bedürfniſſen abzuhelfen.

Das Project zu einer auf ritterſchaftlichem Territorium zu errichtenden Ritterakademie wurde ſchon zu Anfang dieſes Jahrhunderts entworfen [a]), es kam auch hierüber nachmals wieder bey einem und dem andern Canton zur Sprache, wiewohl nicht immer aus den reinſten Abſichten [b]), und da die Sache allem Anſchein nach ſo viel vortheilhaftes und anziehendes hat, und zu Befriedigung eines wahren ritterſchaftlichen Bedürfniſſes gereichen würde, ſo iſt es in der That zu verwundern, daß ſie bisher noch nicht weiter gediehen iſt.

Nur allein der Fränkiſche Canton Altmühl zeichnet ſich hier zu ſeinem Vortheil aus. Dieſer übertrug ſeinem Ritterhauptmann in der 1753 abgefaßten Wahlcapitulation: ſein hauptſächliches Augenmerk darauf zu richten, dieſes Project von einer ritterſchaftlichen Pflanzſchule auszuführen, und alle hierzu dienliche Mittel mit Nachdruck anzuwenden. Es wurde auch hierzu ſogleich eine beſondere Nebencaſſe errichtet, und derſelben durch die gemachte Verordnung ein Zufluß verſchaft, daß jeder, der zum Ortsvorſtand befördert wird, oder eine ergiebige Stelle

---

a) Einen Vorſchlag hierzu machte 1719 ein Herr von Richtenfels ſ. die Deduktionsbibliothek von Teutſchland B. 4. S. 2079.

b) S. die Beylagen zur Ottenwaldiſchen Nachricht die Jägeriſche Verbrechen betreffend, S. 101.

Stelle erhält, einen vierteljährigen Gehalt zurück laſſen, jedes aufſchwörende Mitglied [illegible] Fl. darein legen, und die von neu aufgenommenen Mitgliedern ſonſt zur Ortscaſſe erlegte 2000 Fl. nunmehro zu dieſer Nebencaſſe entrichtet werden ſollten. Auf dieſe Art ſind bereits mehrere tauſend Gulden zuſammen gebracht worden, und der ritterſchaftliche Flecken Wilhermsdorf ſoll dazu beſtimmt ſeyn, daß in ſolchem dieſer Plan ausgeführet werde [c]). Allein ich befürchte faſt, daß das Werk für einen einzelnen Canton zu ſchwer ſeyn, und auf dieſe Art zum wenigſten nichts ganzes und vollſtändiges zu Stande gebracht werden dürfe.

Jedoch was auch nur ein einzelner Canton vermöge, wenn es den Mitgliedern deſſelben um die Beförderung der gemeinen Wolfarth wahrhaft zu thun iſt, hievon zeugt die vor wenigen Jahren bey dem Canton Gebürg errichtete Stiftung für ritterſchaftliche Fräulein. Es wurde nehmlich bey der in dieſem Canton im November 1779 gehaltenen allgemeinen Wahl- und Ortsverſammlung beſchloſſen, eine Stiftung zu Erleichterung der Fränkiſchen unmittelbaren Ortsgebürgiſchen Familien und zu beſſerer Erziehung und Verſorgung ihrer Töchter aufzurichten, und ſo viel ſich aus denen im Druck vorhandenen [d]), und von kaiſerlicher Majeſtät allergnädigſt beſtätigten Satzungen dieſes Fräuleinſtifts abnehmen

c) Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 541. und Deduktionsbibliothek von Teutſchland B. 2. S. 605.

d) In Mabers Magazin Th. 5. S. 627. u. f.

men läßt, ſchoſſen die Ortsgebürgiſchen patriotiſchen Mitglieder ſogleich eine ſolche Summe zuſammen, daß das Stift eröfnet und ſechs Gebürgiſche Fräulein in den Genuß von jährlichen 120 Fl. Fränkiſch eintreten konnten.

Die Abſicht dieſer Stiftung gehet dahin, daß nach und nach, ſo wie ſich der Fond vermehren würde, vier und zwanzig Gebürgiſche altadeliche Fräulein, und zwar zwölf Catholiſche und zwölf der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandte, in den Genuß der Stiftung einrücken, alsdann aber, wenn ſich die Stiftseinkünfte noch weiters vergrößerten, keineswegs die Anzahl der Perſonen vermehret, ſondern der Präbenden Ertrag ſelbſt verbeſſert und über die jetzo für jede Fräulein beſtimmte 120 Fl. erhöhet werden ſolle. Eine Anſtalt, die das Gepräge eines ächten Patriotismus an ſich trägt, und die Nachahmung anderer Cantone verdienet.

Die Ritterſchaft am obern Rheinſtrom errichtete durch einen den 21 Auguſt 1766 abgefaßten allgemeinen Ritterconventsſchluß eine Trauerordnung für ihre ſämtlichen Mitglieder e), durch welche dem überflüſſigen Koſtensaufwand bey Sterbfällen Einhalt gethan werden ſollte.

So ließe ſich freilich noch manche hübſche Anſtalt, die zu Erhaltung und zu mehrerer Aufnahme der unmittelbaren adelichen Familien dienen könnte, auf die genoſſenſchaftliche Verfaſſung der Reichsritterſchaft auftragen, und

e) Dieſe Trauerordnung iſt abgedruckt in Mabers Magazin B. 9. S. 614. u. f.

und es thut mir leid, daß es mir an Stof gebricht, dieſen Paragraphen zu verlängern f).

§. 113.

Von der Oberaufſicht der Ortsvorſtände über die ritterſchaftlichen Reichs- und Landespoliceyanſtalten.

Mancherley Mißbräuchen und Unbequemlichkeiten, die ſich bey den Unterthanen eines Reichsritters äußern, kann dieſer, ob er es auch gleich gerne wollte, und vermöge ſeiner landesherrlichen Rechte befugt wäre, oft um deswillen nicht abhelfen, weil der kleine Umfang ſeines Territoriums ihm die Errichtung der hierzu erforderlichen Anſtalten nicht verſtattet.

Dieſer Unzulänglichkeit der landesherrlichen Anſtalten ſollte zwar in der Regel die Teutſche Reichspolicey zu Hülfe kommen, als welche für denjenigen Theil der gemeinen Wolfarth in allen Teutſchen Reichslanden Sorge zu tragen hat, zu deſſen Beförderung die landesherrliche Macht gewöhnlicher Weiſe nicht hinreicht. Allein eines Theils ſind die Güter einzelner Reichsritter im Verhältnis gegen die Reichsſtändiſche Territorien mei-

---

f) Die beyden Fräuleinſtifte bey dem Canton Kocher zu Obriſtenfeld und bey Rhön Werra zu Waizenbach, deren ich in meinem ritterſchaftlichen Staatslandrecht §. 26 und 39. ſchon gedacht habe, desgleichen auch das Craichgauiſche Fräuleinſtift zu Pforzheim, habe ich hier um deswillen übergangen, weil ſie ihren Urſprung meines Wiſſens nicht der genoſſenſchaftlichen Verfaſſung der Reichsritterſchaft, ſondern Privatſtiftungen zu verdanken haben.

meiſtens ſo unbeträchtlich, daß man ſie bey einer unmittelbaren Concurrenz mit dieſen beynahe gänzlich aus dem Geſichte verliert; und andern Theils würkt die Teutſche Reichspolicey durch die Reichscraisverfaſſung, in welche die Reichsritter nicht mit gezogen worden.

Es bedurfte mithin der Reichsritter einer Anſtalt, durch die ſowohl ſeine Landespolicey würkſamer gemacht, als auch der wohlthätige Einflus der Reichspolicey auf ihn und ſeine Unterthanen befördert werden möchte.

Schicklicher konnte wohl dieſes Bedürfnis des Reichsritters durch nichts befriediget werden, als durch die rittergenoſſenſchaftliche Verfaſſung; ein Gedanke, der ſo natürlich iſt, daß er ohne beſondere Geſetzgebung blos durch Obſervanz und Herkommen in die Erfüllung gieng.

Auch zu mehrerer Fortpflanzung guter Policey, ließ die geſammte Reichsritterſchaft in Franken dem Kaiſer zwar einſtens vortragen, habe ſie ihre Ritterordnung verfaßt g); beſondere dahin abzweckende ritterſchaftliche Geſetze aber ſind wenigſtens bisher, ausgenommen daß die Fränkiſche Ritterſchaft ſich einſt verglich, daß kein Mitglied von dem andern einen Diener annehmen ſolle, der nicht einen ordentlichen Abſchied habe h), noch nicht bekannt worden.

Ver-

g) Dieſes ſtehet ausdrücklich im Eingang der Confirmationsurkunde der Fränkiſchen Ritterordnung, ſ. derſelben neue Auflage von 1772 S. 4.

h) Fränkiſche Ritterordnung S. 47. u. f.

Vermöge Herkommens und eingeführter Obſervanz hingegen führen die Ortsvorſtände nicht nur eine beſtändige Oberaufſicht über die ritterſchaftliche Landespolicey, ermuntern die Mitglieder freundſchaftlich zu Einrichtung nützlicher Policeyanſtalten, ermahnen ſie dieſen oder jenen in ihren Gebieten eingeriſſenen ſchädlichen Mißbräuchen abzuhelfen, und tragen die Sache, wenn ihre freundſchaftlichen Erinnerungen kein Gehör finden, Amtshalber bey dem Reichshofrath vor; ſondern ſie würken auch bisweilen in ſolchen Fällen, wo die Errichtung einer Policeyanſtalt den Kräften einzelner Ritterterritorien offenbar zu ſchwer ſeyn würde, thätlich mit. Sie helfen die durch ritterſchaftliche Ortſchaften ziehende Chauſſeen mit in Stand ſtellen, wie der von dem Canton Craichgau 1779 mit Churpfalz über dieſen Gegenſtand abgeſchloſſene Vergleich, in welchem das Intereſſe des geſammten Cantons ſo glücklich und geſchickt mit verflochten und bedacht worden iſt, beweißt [i]). Auf Veranlaſſen des Cantons Nekkar-Schwarzwald beſchäftigt ſich die Ritterſchaft in Schwaben mit Errichtung einer Brandaſſecuranzanſtalt [l]), und auch ſchon von Fundirung eines Waiſenhauſes, eines Zucht- und Arbeitshauſes kam es bey einigen Cantonen zur Frage, damit in jenem die hülfloſen Waiſen ritterſchaftlicher Unterthanen Erziehung und Unterhalt finden möchten, und

---

i) Dieſer Vergleich iſt abgedruckt in Mabers Magazin B. 2. S. 323.

l) Gökings Journal von und für Teutſchland Jahrg. 1784 St. 12. S. 406.

und in dieſem die Reichsritter ihre ſtraffällig gewordene Unterthanen ihre Verbrechen möchten abbüßen laſſen können m). Eine ritterſchaftliche Zucht- und Arbeitshausanſtalt wäre um ſo nothwendiger, da man heut zu Tage wenigſtens nicht mehr ſo häufig, wie ehedem, durch die Landesverweiſung das Land von Schelmen zu reinigen trachtet, und ſie dem Nachbar zuſchickt, ſie aber für ſich zu behalten wegen der zu befürchtenden Anſteckung anderer Unterthanen immer gefährlich iſt.

Vorzüglich wohlthätig erzeigt ſich die genoſſenſchaftliche Verfaſſung für die Reichsritter und ihre Unterthanſchaften dadurch, daß durch die Ortsvorſtände die Reichspoliceyanſtalten ihnen zufließen und für ſie mehr würkſam gemacht werden. Diejenigen Verordnungen, welche von dem geſammten Teutſchen Reich in Abſicht auf die Handwerker n), die Straßenreparationen o), das

m) S. die Beylagen zur Ottenwaldiſchen Nachricht von den Jägeriſchen Verbrechen S. 132.

n) So wurde der 1731 abgefaßte Reichsſchluß wegen der Handwerker den Schwäbiſchen Ritterdirectorien den 17 Jun. 1735 von dem Kaiſer communicirt, und ihnen befohlen, die deshalb erlaſſene kaiſerliche Patente in ihren Cantonen verkündigen zu laſſen, und auf den Vollzug dieſes heilſamen Werks mit aller nothwendigen Abſicht und Strenge zu halten. Maders Samml. B. 1. S. 283. u. f.

o) Hievon zeugen die an die Schwäbiſche Ritterſchaft erlaſſenen kaiſerlichen Reſcripte in den Jahren 1749, 1751, 1753, 1764. Ebendaſelbſt S. 288 — 294.

Münzweſen p), die öffentliche und Poſtſicherheit q), die Fruchtſperr r), und dergleichen gemacht werden, werden den Ortsvorſtänden von dem Reichshofrath mitgetheilt, und ihnen wird es zugleich übertragen, darüber zu wachen, daß ſie auf den ritterſchaftlichen Territorien zur Ausführung und zum Vollzug gebracht werden mögen.

Auch

---

p) Was für Reſcripte wegen von einigen Reichsſtänden ausgemünzten ſchlechten Geldſorten an die Ritterſchaft häufig erlaſſen worden, ſ. ebendaſelbſt S. 130 — 185. Beſonders aber verdienen hier die den 15 Febr. 1760 an alle drey Rittercraiſe erlaſſene kaiſerliche Patente angemerkt zu werden, welche den Ortsvorſtänden zu vollziehen und in Gemäsheit derſelben alle Einmiſchung der ritterſchaftlichen Juden in das Münzweſen abzuwenden übertragen worden. Ebendaſelbſt S. 125. u. f.

q) Den 13 Merz 1772 wurde dem Generaldirectorium aller drey Rittercraiſe reſcribirt: durch die directoria die Veranſtaltung zu treffen, daß die Ritter und deren Beamte, Vögte und Schultheißen alle verdächtig umziehende wohl beobachten — einziehen und beſtrafen, die Schenk = und Wirthshäuſer fleißig viſitiren, auf ihre Unterthanen ein wachſames Auge haben ſollen, und dergl. Ebendaſelbſt S. 200. u. f.

r) In dem theuren Jahrgang 1771 wurde auch dieſerhalb das Nöthige an die Schwäbiſche Ritterſchaft den 14 Dec. vom Kaiſer reſcribirt. Ebendaſelbſt S. 297.

Auch wegen Verhütung des häufigen Auswanderns der Unterthanen wurde den 7 Jul. 1768 ein kaiſerl. Reſcript an alle drey Rittercraiſe erlaſſen. Ebendaſelbſt S. 194.

Auch die in Abſicht auf die geiſtliche Policey abgefaßten Schlüſſe des corporis evangelicorum gehen an die evangeliſchen Mitglieder der Ortsvorſtände, werden von dieſen nach den beſondern Umſtänden und der Lage der ritterſchaftlichen Ortſchaften modificirt, und dann jedem Reichsritter zur Vollziehung auf ſeinem Territorium von ihnen überlaſſen [s]).

---

s) S. oben §. 52. ein Beyſpiel hievon.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Verhältniß der Reichsritterſchaft gegen Auswärtige.

§. 114.

Von dem Recht der Rittergenoſſenſchaften, Abgeſandte zu ſchicken und anzunehmen.

Jedes Teutſche Reichsland hat, wenn es mit einem andern ſeines gleichen oder mit Auswärtigen zu thun hat, die Form und den Charakter eines eigenen für ſich beſtehenden Staates; die Reichsritter aber würden mit ihren kleinen Territorien und Unterthanſchaften im Verhältnis gegen die Teutſche Reichsſtände und noch mehr gegen auswärtige Staaten wohl immerhin ganz unbedeutende Punkte geblieben ſeyn, wenn ſie der Sache nicht durch ihre Verbindungen unter ſich einen mächtigen Schwung gegeben hätten.

Durch die Errichtung ihrer Genoſſenſchaften haben die Reichsritter bewürkt, daß nun im Verhältnis gegen Teutſche und andere Staaten die geſammte Ritterſchaft, ihre Rittercraiſe und Cantone auch als Staatskörper auftreten können, und der in ſelbigen begriffene Reichsritter nicht mehr ſo oft in der Geſtalt eines Bittenden erſcheinen darf.

Geſchäfte von Wichtigkeit pflegen zwiſchen unabhängigen Staaten durch Geſandte verhandelt zu werden.

Un-

Ungeachtet aber, daß man dem Rittercorpus und ſeinen Craiſen und Cantonen die Rechte eines beſondern Staates gewöhnlicher Weiſe eben ſo wohl zugeſteht, als einem Teutſchen Reichsſtand, und ihnen auch das Recht, mit dieſen Unterhandlungen pflegen zu können, einräumt, ſo macht man ihnen doch das Recht, Geſandte abordnen zu können, ſtreitig, und behauptet, daß, weil in derjenigen Stelle der kaiſerlichen Wahlcapitulation t), wo von der Churfürſten, Fürſten und Stände Bothſchaftern und Geſandten geſprochen wird, nur der von der freyen Reichsritterſchaft Abgeordneten und keiner ritterſchaftlichen Geſandten gedacht werde, ihnen auch kein Geſandſchaftsrecht zuſtehe.

Mir ſcheinet die ganze Sache auf einen bloßen unnützen Wortſtreit hinaus zu laufen. Geſandte vom erſten Rang im Verſtande des Europäiſchen Völkerrechts abordnen zu wollen, wird ſich die Reichsritterſchaft wohl eben ſo wenig jemals beygehen laſſen, als eine Teutſche Reichsſtadt; dieſer räumt man das Geſandſchaftsrecht ein, und ſtreitet denn noch darüber, ob ihre Geſandte oder die von der Ritterſchaft Abgeordnete, wie ſie inzwiſchen heißen ſollen, bey Gelegenheiten, wo ſie mit einander zuſammen treffen, den Vorgang haben ſollen, oder ſtellt ſie, wie bey den Weſtphäliſchen Friedensun-

t) Art. XXIV. §. 2. allen des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen ſowohl als ihren Bothſchaftern und Geſandten (die von der freyen Reichsritterſchaft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit ſchleunige Audienz — ertheilen.

unterhandlungen geſchehen [u]) einander zum wenigſten gleich.

So viel iſt gewiß, daß die Rittergenoſſenſchaften, ſo wie die geſammte Ritterſchaft, das Recht haben, Perſonen aus ihrem Mittel an andere Staaten, mit denen ſie Unterhandlungen zu pflegen haben, abzuordnen, daß dieſen Abgeordneten auf die ritterſchaftliche Creditive vollkommener Glauben beygemeſſen werde, und daß auch wiederum andere Staaten ſie die Rittergenoſſenſchaften auf dieſe Art zu beſchicken pflegen. Hievon zeugen eine Menge Beyſpiele, wovon man eine ziemliche Anzahl an dem unten angezeigten Orte geſammelt findet [x]). Es kåme alſo nur noch darauf an, zu unterſuchen, welcher Name dieſen Abgeordneten, mit welchen die Ritterſchaft und andere Staaten einander beſchicken, gebühre.

Ohne mich in eine Entſcheidung dieſer Frage ſelbſt einzulaſſen, bemerke ich, was ich hievon in öffentlichen Schriften gefunden habe.

In einigen aus der Reichscanzley den 16 und 23 Novemb. 1695 erlaſſenen kaiſerlichen Decreten heißt es: denen hier anweſenden Herren Abgeordneten der unmittelbaren Ritterſchaft im Land zu Schwaben [a]), und eine gleiche Sprache führen auch die Chur- und Fürſtliche Recreditive, welche denen von der Ritterſchaft Abgeſchickten ertheilet zu werden pflegen [b]).

Im

u) Londorpii act. publ. T. 6. L. 3. C. 43. Pfanneri hiſt. pac. Weſtph. L. 3 nr. 97.
x) Maders Magazin B. 7. S. 617 — 638. Burgermeiſt. in cod. dipl. eq. T. 2. S. 1072.
a) S. Moſers Tractat von den Reichsſtånden S. 1349.
b) Mader a. a. O.

Im Jahr 1653 unterſchrieben ſich die ritterſchaftlichen Abgeordnete an den Kaiſer: freyer ohnmittelbarer Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rheinſtrom Abgeſandte [c]).

So werden ſelbige auch in einem kaiſerlichen Hofcammerdecret vom 20 Sept. 1688 genennt, mit dem Beyſatz: accreditirt und bevollmächtigte Abgeſandte; und ein Recreditiv von Carl VI vom Jahr 1718 führet gleiche Sprache [d]).

In einem Creditiv des Marggrafen Georg Friedrichs zu Baaden vom 24 April 1610 wird ein von dem Herzog zu Würtenberg zu gleicher Zeit an die drey Rittercraiſe abgeordneter Geſandter genennt [e]).

Die kaiſerliche Confirmationsurkunde der zwiſchen den drey Rittercraiſen und der Ritterſchaft im untern Elſaß im Jahr 1651 getroffenen Conjunctur ſpricht von ritterſchaftlichen abgeſchickten Geſandten [f]).

Ein kaiſerliches Reſcript vom 31 Jan. 1599 an den Fränkiſchen Rittercrais [g]), und die Confirmationsurkunde der Fränkiſchen Ritterordnung von Carl VI geben den ritterſchaftlichen Abgeordneten den Titel Geſandte [h]).

c) Londorpii act. publ. T. 7. S. 265.
d) Burgermeiſt. in cod. dipl. eq. T. 2. S. 1072.
e) Mader a. a. O. S. 629.
f) Lünigs Reichsarchiv a. a. O. unter insgemein S. 14.
g) Maders Sammlung B. 1. S. 402.
h) Fränkiſche Ritterordnung S. 4.

Endlich wurde 1665 in Betref der Beſchwerden des Churpfälziſchen Wildfangsrechts von mehreren Churfürſten, Fürſten, Ständen und der Reichsritterſchaft ein gemeinſchaftliches Memorial übergeben, mit der Unterſchrift: der geſammten von Churpfalz beſchwerten Churfürſten, Stände und immediaten Reichsritterſchaft, catholiſcher Religion und Augſpurgiſcher Confeſſion, anweſende gevollmächtigte Geſandten [i]).

Aus dieſen Vorgängen nun entſcheide, wer da kann und Luſt hat.

§. 115.

Von dem Recht der Rittergenoſſenſchaften, Bündniſſe zu ſchließen.

Das Recht und die Befugniß der Rittergenoſſenſchaften, Bündniſſe zu ſchließen, beweißt zunächſt die Vereinigung der Rittercantone in Craiſe und die Vereinigung der Rittercraiſe zu einem einigen Staatskörper, welche von dem Kaiſer und dem geſammten Reich gebilligt, und als rechtmäßig anerkannt worden ſind.

Es würde ein wenig zu weit ausgeholet ſeyn, wenn ich zu Beſtärkung des Satzes, daß die Reichsritterſchaft auch mit andern in Bündniſſe ſich einzulaſſen befugt ſey, hier den Schwäbiſchen Bund und die zahlloſen Vereine, welche ſie bis ins ſechszehente Jahrhundert mit Fürſten und Städten abgeſchloſſen hat, anführen wollte; ich will deswegen nur von demjenigen Zeitpunkt ausgehen, wo ſich die Rittercantone bereits formiret hatten.

Frei-

---

i) Vertheidigte Freyheit ꝛc. Th. 2. S. 312.

Freilich erſcheinet auch hier die Reichsritterſchaft nicht als ein Stern der erſten Größe, das Gewicht, das ſie einer oder der andern Parthie durch ihren Beytritt geben konnte, war niemals ſo anſehnlich, daß man ſehr darnach zu geizen Urſache hatte. Doch giebt es auch Fälle, wo der Mächtige um die Hülfe des Schwächeren wirbt, und hier wußte ſich die Reichsritterſchaft oft ſo pretiös zu machen, verſtund die Kunſt, ſich den rechten Zeitpunkt zu Nutze zu machen, ſo gut, daß ihr bisweilen beyde Theile gar ſchön thaten, und ſie am Ende mehr gewann, als der Reichsſtand, der mit Heeren gefochten hatte.

Das erſte Bündnis, wozu die Reicheritterſchaft in dieſem Zeitraum aufgefordert wurde, war wohl dasjenige, zu welchem Carl V 1547 die Ritterſchaft in Schwaben einladen ließ, und das, wie es in der denen an den Canton Kocher abgeſchickten Commiſſarien ertheilten Inſtruktion [l]) heißt, dem heiligen Reiche Teutſcher Nation und Vaterland zu Befriedigung, Sicherung und gutem aufgerichtet werden ſollte. Ob aber ſolches würklich zu Stande gekommen, lehret die Geſchichte nicht.

Daß die Ritterſchaft in Schwaben den Churfürſten in Sachſen, als er ſie 1552 zu einem Bündnis gegen den Kaiſer einlud, bat, ſie mit einem ſolchen Antrag zu verſchonen [m]), iſt kein Wunder. Ein ſolcher Schritt hätte auf einmal das ganze ſchöne Project ihrer Erhaltung ſcheitern machen können.

Als

l) S. ſolche in Mabers Sammlung B. 3. S. 302.
m) Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 919. u. f.

Als die Vorſpiele des dreyßigjährigen Krieges begannen und ſich Union und Liga formirten, ließen die drey catholiſchen Churfürſten der Rheiniſchen Ritterſchaft den 2 Dec. 1609 vorſtellen: daß ſie und andere catholiſche Stände in die Nothwendigkeit verſetzet ſeyen, zu ihrer Erz- und Stifter Verſicherung, um ſich bey dem Religions- und Landfrieden, und den Kaiſer bey ſeiner Autorität zu erhalten, einen Verein zu errichten, und da der Ritterſchaft an Erhaltung der Stifter ſo vieles gelegen, man ihr zu erwägen gebe: ob ſie ſich nicht mit in dieſe Union begeben wolle [n]). So ſüß dieſe Worte auch waren, ſo viel Reize die Erz- und Hochſtifter immer für ſie hatten, und ſo wenig die Ritterſchaft vermuthen konnte, daß der Kaiſer ihr es, wenn ſie in das Anſinnen der Churfürſten willigen ſollte, übel ausdeuten würde, ſo übereilte ſie ſich doch nicht. Sie hatte ſich immer noch am beſten dabey befunden, wenn ſie ſich unmittelbar an den Kaiſer anſchlos, und es konnte nicht anders ſeyn, als daß es dem Kaiſer wohl gefallen mußte, wenn ſie ihm von dem ihr gemachten Antrag Nachricht gab. Dieſes geſchahe, und der Erfolg war, daß der Kaiſer die geſammte Reichsritterſchaft ſeiner vorzüglichen Gnade verſicherte, ſie aber aufs ernſtlichſte vermahnte, daß ſie ſich ohne ſein Vorwiſſen und Willen ja in kein Bündnis einlaſſen ſollte [o]); und den Churfürſten wurde nun von der Ritterſchaft weitläuftig demonſtrirt, warum es für ſie nicht räthlich ſey, ſich in ein Bündniß mit ihnen zu begeben [p]); ſo wie auch nachgehends der Herzog von Wür-

ten-

n) Burgermeiſt. in cod. dipl. eq. T. I. S. 1032.

o) Maders Sammlung B. 1. S. 26.

p) Burgermeiſter l. c. S. 1034.

tenberg, als er 1615 die Ritterſchaft zur Union einlud, eine Antwort erhielt, die deutlich zeigte, daß es die Ritterſchaft mit keinem Theil gerne verderben wollte q).

So gieng es nun von da an eine geraume Zeit fort, der Kaiſer mahnte die Ritterſchaft einmal über das andere von Bündniſſen ab r), erſuchte ſie um Hülfe, die Reichsritterſchaft gehorchte, verwilligte ſo lange ſie konnte, und erhielt dafür — Privilegien. Endlich aber zeigte der Ritterort Nekkar und Schwarzwald den 9 Sept. 1633 dem Kaiſer an: daß er ſich mit den Schwediſchen Abgeordneten in einen Tractat eingelaſſen, und nun verhoffe, weil es aus Noth geſchehen, man ſie deshalb für entſchuldigt halten werde; und der Kaiſer hatte auch alle Urſache, ſolches gerne zu glauben s).

Ein mehreres Anſehen wußte ſich die geſammte Reichsritterſchaft bey denen nach dem Weſtphäliſchen Frieden mit Churpfalz ausgebrochenen Händeln wegen des Wildfangsrechts zu geben. Hier trat ſie mit Chur-Mainz, Chur-Trier, Chur-Cölln, den Biſchöfen zu Speier, zu Straßburg, dem Herzog von Lothringen und den Rheingrafen in ein feyerliches Bündnis gegen Chur-Pfalz, errichtete mit nach einigen Thätlichkeiten den in der Sache getroffenen Vergleich, und hatte das Glück, die zwey Kronen Frankreich und Schweden als ihre Schiedsrichter zu verehren t).

Das

---

q) Sattlers Geſch. der Herz. zu Würtenberg Th. 6. Beyl. 97 und 99.

r) Mader a. a. O. S. 27 — 40. Moſers neueſte Geſch. ꝛc. Th. 1. S. 33. u. f.

s) Mader a. a. O. S. 258.

t) Vertheidigte Freyheit ꝛc. Th. 2. S. 312. 313.

Das allermerkwürdigſte Bündnis der Reichsritterſchaft aber iſt wohl dasjenige, in welches die Mittelrheiniſche Reichsritterſchaft den 8 Octob. 1681 durch eine zu Wißbaden geſchloſſene Punctation und den hierauf den 14 Dec. errichteten Reces von den damals unirt geweſenen Oberrheiniſchen und Weſterwäldiſchen Fürſten und Ständen aufgenommen wurde [u]). Hier wurde dieſer Ritterſchaft nicht nur der Beyſtand der Bundesverwandten zugeſichert, ſondern auch eine Stimme in dem Collegium der Verbundenen zugeſtanden; ſie ließ eine Compagnie zu Fuß mit Ober- und Unterofficieren marſchieren, half mit über die in Vorſchlag gekommene Aſſociation mit dem Kaiſer, dem Fränkiſchen Craiſe, den fürſtlich Sächſiſchen Häuſern und der Krone Schweden berathſchlagen und eine Allianz mit ſolchen errichten, und beharrte in dieſem Bündnis bis zu dem 1697 zu Stande gekommenen Ryswikiſchen Frieden [x]).

Sich nicht in Bündniſſe gegen den Kaiſer und das Reich einzulaſſen, dazu verbinden die Reichsgeſetze alle Teutſche Reichsſtände [z]); aber ſich bey allen Gelegenheiten an den Kaiſer anzuſchmiegen, dazu verbindet die Reichsritterſchaft ihr Intereſſe; ein Band, das feſter hält, als das allerverpönteſte Geſetz.

---

u) Die Punctation ſelbſt findet ſich in der Burgfriedbergiſchen Deduction von 1751 unter den Beylagen nr. 134. S. 207. woſelbſt noch mehrere dieſes Bündnis betreffende Urkunden abgedruckt ſind.

x) Vertheidigte Freyheit ꝛc. Th. 2. S. 312. 313.

z) J. P. W. art. VIII. §. 2. Wahlcap. art. 6. §. 4.

Ende des zweyten Theils.

Staats-Bibliothek Bamberg

Druckfehler

zu Kerners Staatsrecht, zweyten Theil.

Seite 16 Lin. 2 lies beloſſen ſtatt belaufen.
= 23 L. 7 lies Abgeordnete ſtatt Abgeordneten.
= 26 L. 17 deleatur: ſich.
= 35 L. 21 lies Rhon, Ottenwald ſtatt Rhon Ottenwald.
= 37 L. 21 lies je ſtatt ja.
= 40 L. 10 lies ſeyen ſtatt ſeyn.
= 41 L. 4 lies Ortsconvente ſtatt Ortconvente.
= 46 L. 15 lies unterhielt ſtatt unterhält.
= 52 L. 18 lies 1570ger ſtatt 1570gen.
= 58 L. 11 lies wurde ſtatt wurden.
= 64 L. 6 lies dem ſtatt den.
= 84 L. 3 lies ſeyen ſtatt ſeyn.
= 87 L. 8 lies einzeln ſtatt einzele.
= 91 L. 7 lies eine ſtatt ein.
= 94 L. 1 lies Nachbarn ſtatt Nachbaren.
= 105 L. 18 lies Vertrag ſtatt Vortrag.
= 106 L. 17 deleatur: gröſtentheils allein.
= eb. L. 18 lies derſelben gröſtentheils allein errichtet ſtatt derſelben errichtet.
= 123 L. 12 deleatur: der.
= 125 L. 13 lies wie bey dem ſtatt wie dem.
= 127 L. 16 lies verhandlen ſtatt verhandeln.
= 128 L. 9 lies derſelben ſtatt derſelbe.
= 132 L. 15 lies derſelben ſtatt deſſelben.
= 134 L. 9 lies verhandlen ſtatt verhandeln.
= 143 L. 11 lies endlich ſtatt und endlich.
= 159 L. 22 lies ſeyen ſtatt ſeyn.
= 173 L. 19 lies ſeyen ſtatt ſeyn.
= 180 L. 7 lies in ihren ſtatt auf ihren.
= 194 L. 19 lies unmittelbar ſtatt unmittelbarer.
= 195 L. 5 lies gemeine ſtatt gemeinen.
= eb. L. 9 lies Nachbarn ſtatt Nachbaren.
= 198 L. 21 lies ſeyen ſtatt ſeyn.
= 201 L. 16 lies , ſtatt ;
= 218 L. 18 und 21 lies Lehen ſtatt Lehne.

Seite

Seite 220 Lin. 10 lies an gelegene ſtatt angelegene.
= = 228 L. 7 lies wuſte ſtatt muſte.
= = 238 L. 1 lies hübſche ſtatt hübſches.
= = 256 L. 18 lies ſeyen ſtatt ſeyn.
= = 272 L. 9 lies dem den Churfürſten ſtatt dem Churfürſten.
= = 292 L. 1 lies von dem Reis= ſtatt von dem Reichs=.
= = 294 L. 12 lies ritterſchaftlichem ſtatt ritterſchaftlichen.
= = 295 L. 3 lies Quartierrecht ſtatt Quartierreſt.
= = 301 L. 8 lies dieſelbe ſtatt ſelbe.
= = 340 L. 3 lies Vellberg ſtatt Villberg.
= = 345 L. 3 lies ſeyen ſtatt ſeyn.
= = 352 L. 20 lies der ſtatt den.
= = 371 L. 18 lies ſeyen ſtatt ſeyn.
= = 376 L. 25 lies wären ſtatt wäre.
= = 387 not. t. L. 3 lies Herrn ſtatt Herr.
= = 395 L. 10 lies könnten ſtatt könnte.
= = 404 L. 15 lies verzüglich ſtatt vorzüglich.
= = 405 L. not. c. lies Cammerger. ſtatt Landger.
= = 412 L. 25 lies ohne das ſtatt ohne daß.

SBB013401828049

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kerner, Johann Georg

Allgemeines positives Staats-Genossenschaftsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein

Lemgo 1788

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.118
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707212-9
VD18 13096532